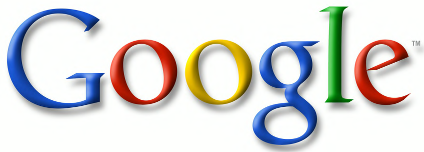








MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

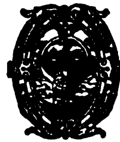
UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

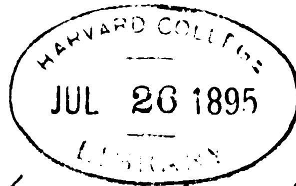
IV. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1893.



Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

JULIUS FICKER

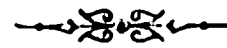
ZUR ERINNERUNG

AN SEINE VOR VIERZIG JAHREN BEGONNENE LEHRTHÄTIGKEIT
IN INNSBRUCK

GEWIDMET

VON SEINEN SCHÜLERN.

MDCCCLII—MDCCCXCII.



Ist unsere Festgabe auch eine bescheidene, bescheidener, als wir anfänglich sie geben zu können glaubten, so ist sie doch geboten in der herzlichen Anhänglichkeit, welche alle Schüler dem ausgezeichneten Lehrer bewahrt haben, der, selber ein Bahnbrecher auf mehr als einem Gebiete und ein Vorbild selbstloser Hingabe an die Wissenschaft, auch sie für die Wissenschaft zu begeistern verstand und immer ein ganzes Herz für sie hatte, in der aufrichtigen Verehrung, welche alle dem unentwegten Charakter zollen. Mancher fehlt jetzt in unserem Kreise, den wir schmerzlich vermissen: A. v. Druffel, A. Busson sind uns, als diese Festgabe schon geplant war, und früher noch A. Val de Lièvre und A. Nissl durch den Tod entrissen worden. F. Stieve und der eine und andere waren verhindert hier beizusteuern. Wenn die Festgabe als Ergänzungsband der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erscheint, so tragen auch diese nur einen Dank ab, den sie J. Ficker schulden, der von Anfang an sie in der wirksamsten Weise gefördert und allein das Erscheinen von Ergänzungsbänden ermöglicht hat.

8. September 1893.

E. M.

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte der siebenbürgischen Pässe. Von Julius Jung . . 1

Die Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I. (Mit Nachtrag S. 518). Von Emil v. Ottenthal 32

Zwei Untersuchungen zur päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik. Von Paul Scheffer-Boichorst 77

Ueber die Eisenacher Dominikanerlegende. Von Martin Baltzer . . 123

Zur Geschichte der österreichischen Frage unter König Rudolf I. Von Oswald Redlich 133

Marnol als kaiserlicher Gesandter in der Schweiz. Von Theodor v. Liebenau 166

Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. Von Alfons Huber 181

Die Renuntiation des Deutschmeisters Maximilian auf Polen und die damit zusammenhängenden Ereignisse. Von Josef Hirn 248

Der Bauernaufstand in Vorarlberg im Jahre 1525. Von Hermann Sander 297

Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols. Von Josef Egger . 373

Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dem 13. Jahrhundert. Von Josef Durig 429

Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters. Von Otto v. Zallinger 443

Ein fürstlicher Architekt und Bauherr. Von David v. Schönherr 460

Die Karte des Bartolomeo Colombo über die vierte Reise des Admirals. Von Franz v. Wieser 488

Kaiserurkunde und Papsturkunde. Von Engelbert Mühlbacher . . 499

Zur Geschichte der Pässe Siebenbürgens.

Eine geographisch-historische Studie.

Von

Julius Jung.

Viele Fragen, welche für die Zeiten der sogenannten Völkerwanderung ja auch des früheren Mittelalters in Betracht kommen, lassen eine Lösung erst zu, wenn man auf die Verhältnisse der römischen Zeit zurückgeht. Namentlich gilt dies in Bezug auf geographische Fragen, da nur die Ortsbestimmungen der römisch-griechischen Gelehrten oder Praktiker als Grundlage der Erwägungen dienen können[1].

---

[1]) Man hat in den folgenden Jahrhunderten keine anderen Karten zur Verfügung gehabt als die der antiken Zeit. So Jordanes und der Geographus Ravennas für das Traianische Dacien. Oder der byzantinisch-römische General der im J. 601 n. Chr. mittelst seiner Karte an der Donau sich nicht mehr zurechtfand (Theophylact. VIII, 4). Dasselbe ersehen wir aus den Geographica des Prokopius. Und welche kartographische Vorlagen standen dem Konstantinus Porphyrogenitus zu Gebote? In dem Buche über die Reichsprovinzen greift er auf die Ortslisten des Hierocles zurück. Seine geographischen Orientirungen zeigen vielfach dieselben Fehler, wie die des Ptolemaeus, so dass man sich die angegebenen Himmelsrichtungen erst zurechtrücken muss. Vgl. Ghergel, Zur Gesch. Siebenbürgen's S. 8. Erst durch die Entwickelung der Handelsbeziehungen kamen neuere geographische Daten, präcisere Angaben der Oertlichkeiten und der Entfernungen zu Ehren: bei Byzantinern (z. B. durch den Handel der Chersoniten nach dem Binnenland, worauf die Nachrichten des Konstant. Porphyrogenitus über die Dniestrgegenden de adm. imp. p. 77 zurückgehen. Vgl. Heyd, Gesch. des Levantehandels I, 61. 65), Arabern (Idrîsî. Vgl. W. Tomaschek, W. Sitzungsber. 1887, S. 285 ff), Venezianern (ihre Berichte im Urkundenbuch von Tafel und Thomas), den deutschen Handelsstädten (Route: Köln-Grosswardein-Siebenbürgen) u. s. w. Dazu kamen die Kreuzzüge, die Anlegung von Colonien (deutsche in Ungarn und Siebenbürgen), wodurch mannigfache Wechselbeziehungen geschaffen wurden. Auch für die Ethnographie erwachte der Sinn bei den Abendländern, während früher nur Byzantiner und Araber sich dafür interessirt hatten (vgl. Konstantin Porphyrogenitus; Ibn-Dasta; Ibn Foslan über die Ungarn und die Nachbarstämme).

Jede Untersuchung, die diese Basis verschmäht, schwebt in der Luft. Dies scheint mir auch in Bezug auf die Frage zu gelten, die neuerdings in den Mittheilungen des österr. Instituts zur Erörterung gelangt ist: auf welchem Wege die Westgothen nach ihrem erstem Zusammenstosse mit den Hunnen (376) den Rückzug nach dem Bergland von Siebenbürgen bewerkstelligt haben [1]).

Um hierüber richtig zu urtheilen, genügt es nicht, den an sich etwas unklaren Bericht des Ammianus Marcellinus aus sich selbst und aus allgemeinen geographischen Erwägungen zu commentiren [2]), sondern man muss die geographischen Quellen — von Marinus von Tyrus (Ptolemaeus) angefangen bis zum Geographus Ravennas — heranziehen und überdies von der für die archaeologische Forschung sehr wohl erkennbaren Weltstellung Siebenbürgens in der römischen Zeit den Ausgangspunkt nehmen [3]). Vor allem kommt es dabei auf die Rolle an, welche die Pässe des Landes unter den damaligen Verhältnissen gespielt haben: für den Verkehr eines Gebirgslandes sind die Pässe von entscheidender Bedeutung [4]).

In dem Eroberungskrieg des Kaisers Traian war die römische Armee nicht nur im Westen durch den eisernen Thorpass, der auf Sarmizegetusa führt, sondern auch durch den Rothenthurmpass vor-

---

[1]) Vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XII, (1891) 304 f. R. F. Kaindl in Czernowitz: „Wo fand der erste Zusammenstoss zwischen Hunnen und Westgothen statt?“ An die Erörterung dieses Punktes schliesst die andere an.

[2]) Vgl. Mommsen im Hermes XVI, 602 ff: Ammians Geographica. Für das allgemein Geographische, z. B. die Schilderung der Pontuslandschaften (22, 8) liegt Ptolemaeus, Timagenes, Solinus zu Grunde. A. a. O. S. 613, 622, 629, 634.

[3]) Auf die vorrömische Zeit, wo bereits das Gold des Landes den Verkehr herzog, gehe ich nur nebenbei ein. Direktor Téglás in Deva, dem wir ausgezeichnete Untersuchungen über den antiken Bergbau in Dacien verdanken, geht bis auf die Zeiten der Phoeniker zurück. Von den Mittelmeergegenden (Thasos) wäre der Verkehr durch die südlichen Pässe nach dem Goldland gegangen. Auch die Griechen der Pontusgegenden kannten die „goldtragenden“ Agathyrsen, mit denen sie durch die östlichen Pässe Siebenbürgens verkehrt haben werden. Den Verkehrszug der späteren Zeit zeigen die cursirenden und den Nachprägungen zum Muster dienenden Münzsorten: makedonische (Philipp II. und Alexander d. G., Amphipolis), thrakische (Lysimachus; Koson), von Thasos, von Apollonia und Dyrrhachium, römische Familienmünzen. Vgl. C. Gooss, Die vorgeschichtliche Zeit Siebenbürgens (Hermannstadt 1877) und andere später zu citirende Schriften desselben Verfassers.

[4]) „Ein Pass im Gebirge ist wichtiger für den Menschen als alle Gipfel. Nur Passhöhen möchte ich in den Lehrbüchern finden“, bemerkt mit Recht E. Richter in seinem vortrefflichen Aufsatze über „Die historische Geographie als Unterrichtsgegenstand“ (1877) S. 19.

gedrungen [1]). Wahrscheinlich ist auch der Vulkanpass von den Römern forcirt worden [2]), da man nur so auf die Rückzugslinie der Daker gelangen konnte. Diese führte weniger direct nach dem Marosthale, als vielmehr aus dem Hatzeger und Schylthal ostwärts über die Bergrücken an der Wurzel der Thäler von Broos (Városviz), Sebesely, Kudsir und Mühlbach vorbei nach der Gegend von Apulum (heute Karlsburg oder Gyulafehérvár), wo der Weg vom Rothenthurmpass her damit sich kreuzte [3]).

Diese altdacischen Verbindungswege sind auch noch unter der römischen Herrschaft neben den von der neuen Regierung im Marosthale angelegten in Gebrauch geblieben und deshalb militärisch in Obacht gehalten worden [4]); während andererseits die zahlreichen Schätze

---

[1]) Der Autor des zweiten Jahrhunderts n. Chr., der bei Jordanes Get. c. 12 zu Grunde liegt (vielleicht Dio Chrysostomus) sagt in Bezug auf Dacia: duos tantum habens accessus, unum per Boutas, alterum per Tapas. Der erste Name kommt sonst nicht vor, der letzte wird in den römisch-dacischen Kriegen wiederholt genannt. Dio 67, 10. 68, 8. — Südwärts des Rothenthurmpasses verzeichnet die römische Strassenkarte die Station „Castra Traiana", welcher Name mit Recht auf den Eroberungskrieg zurückgeführt wird.

[2]) Ueber vorrömische Münzfunde im Vulcanpass vgl. Gooss, Archiv XIV, 74; im Schylthal bei Petrosény wurden gelegentlich des Bahnbaues im J. 1867 über 200 Stück barbarischer Tetratrachmen gefunden, ebenda S. 78, Chronik 44. Der Vulcanpass gehört zu den beschwerlichsten Uebergängen in den transilvanischen Alpen und hat in der Handelsgeschichte bisher den letzten Platz eingenommen. Erst die Entdeckung des reichen Kohlenbeckens bei Petrosény hat in neuester Zeit seine Bedeutung gehoben und die Erwägung eines Schienenweges nahe gelegt. — Es ist also möglich, dass der Vulcanpass auch in dacischer Zeit eine grössere Bedeutung hatte.

[3]) Ueber die Reste der altdacischen Befestigungen in dieser Wald- und Berggegend, namentlich die berühmte Muncseler Gredistje (die ich im J. 1890 selber besucht habe) vgl. Ackner im Sieb. Archiv I, 2 S. 18 ff. Gooss Archiv XIV, 110 ff Chronik der archaeol. Funde S. 40 (nach F. W. Schuster, dem gegenwärtigen evangel. Pfarrer in Broos). Vgl. auch F. Müller im Archiv XVI, 298. Gooss weist auf Tac. ann. IV, 46, 49 hin, wo die thracischen Befestigungen beschrieben sind: die Thraker bringen ihre Familien und ihr Vieh in ihre auf hohen Bergrücken gelegenen Burgen, die der römische Statthalter mit weiten Circumvallationen abschliesst. „Diese Schilderung passt vortrefflich auf die Muncseler Burg, die ja ebenfalls rings von ähnlichen Festungsbauten so auf dem Höhenrücken der Faule Albe, auf der Csate in der Nähe von Kis-Oklos und auf der Piatra Rosye bei Lunkany umgeben ist."

[4]) Bei Városviz, eine Meile südlich von Broos, lag ein römisches Castell. Auch sind zwei von Statthaltern und eine dem Statthalter gesetzte Inschrift in dem Thale südlich von Broos, zum Theil in nächster Nähe der Csetate gefunden worden. Vgl. Corp. insc. Lat. III., 1415, 1416. Archaeol. epigr. Mitth. XIII S. 194, n. 14.

von Gold- und Silbermünzen, die in jenen abgelegenen Thälern gefunden wurden und gefunden werden [1]), darauf hinweisen, dass hier das Centrum der dacischen Macht, gegen die Traian zu Felde zog, gelegen war. Die Abbildungen der Traianssäule zeigen, wie sehr die Römer gegen die Schwierigkeiten des Terrains anzukämpfen hatten, wie die Daker Berg, Wald und künstliche Befestigungen für sich auszunützen verstanden [2]).

Aber nicht nur jene westlichen, sondern auch die östlichen Pässe Siebenbürgens scheinen während des Eroberungskrieges in die Combination einbezogen worden zu sein. Man fasste Stellung bei Héviz am Altflusse, wo eine starke Abtheilung der leg. XIII gemina stationirt wurde [3]). Bei Kleinschenk treffen wir die coh. III Britannorum, die seit dem Jahre 107 in Raetien erscheint [4]). Eben am Altflusse beim Gebirge, das er Caucasus nennt, hat ein Soldat der leg. I Minervia, die Hadrian anführte, ein Gelübde gethan [5]). Am Homorod wurde der Schildbuckel eines Soldaten der leg. XV Apollinaris gefunden [6]); bei Bereczk am Ojtozpass ein aus dem J. 92 n. Chr. datirtes Militärdiplom [7]).

Also ist man wie im westlichen Siebenbürgen so auch im östlichen vorgedrungen [8]). Durch den Rothenthurmpass wurde die Strasse

---

[1]) Namentlich Goldstücke des Lysimachus, des thrakischen Fürsten Koson, dann römische Silberdenare, deren Reihe mit Familienmünzen beginnt und herunterreicht bis auf Traian, ehe dieser „Dacicus“ wurde. Der letzte derartige Fund, der vor etwa 9 Jahren gemacht worden ist, bestand aus beiläufig 2000 Stück. Frau Forstwart Romosan in Fiskal-Gredistje hat davon 36 Stück Familienmünzen, dann Kaisermünzen bis einschliesslich Nerva zurückbehalten, um sich daraus einen Arm- oder Halsschmuck verfertigen zu lassen. Ueber frühere Funde Gooss Chronik S. 40.

[2]) Zu den Abbildungen der Traianssäule kommen jetzt als bildliche Quelle die Reliefs des ebenfalls Traianischen Siegesdenkmals von Adamklissi (in der Dobrudgea) hinzu. Vgl. Tocilescu im Bullet. dell' inst. archaeolog. 1891, p. 151. B. Pick in den Archaeolog. epigr. Mitth. XV, S. 18 f.

[3]) Vgl. Corp. III. 951—958. Gooss, Chronik S. 79 f. Auch Ziegel der al(a) As(turum), welche an der Eroberung Daciens sich betheiligte, sind in Héviz gefunden.

[4]) Vgl. Gooss, Chronik S. 108 f. Die coh. III Britannorum war schon im J. 104 am Brückenbau bei Turn Severin betheiligt.

[5]) Henzen 5930 (Inschrift aus Köln): „ad Alutum flumen secus mont(em) Caucasi. Dieser Name „Caucasus“, der für alle möglichen Gebirge gebraucht wird, ist mit dem „Caucaland“ des Ammianns in Verbindung gebracht worden. Ebenso die dacischen Καυκοήνσιοι des Ptolemaeus. Vgl. J. Wolff im Sieb. Archiv XVII, 501 f.

[6]) Vgl. Archaeol. epigr. Mitth. II, 105 ff. Die leg. XV Apollinaris hatte zur Zeit der dacischen Kriege in Pannonia superior ihr Standquartier.

[7]) Corp. insc. Lat. III D. XV.

[8]) Ob von Westen nach Osten, oder gleichzeitig im Osten und im Westen bleibt dahingestellt.

eröffnet [1]), die nunmehr die Gegenden am atlantischen Meer mit denen am Pontus Euxinus in die nächste Verbindung setzte, wie die Geschichtsschreiber Traians rühmend hervorheben [2]). Der Zugang zu den östlichen Pässen wurde wahrscheinlich damals schon militärisch occupirt [3]), wie es das Interesse des östlichen Landestheiles erheischte [4]). Zugleich wurde die Provinz Dacien in dem Umfange als solche eingerichtet, den bisher das Reich der Daker gehabt hatte; so dass dieselbe nicht blos aus Siebenbürgen, sondern auch aus den umliegenden Landschaften, wie der Moldau und Walachei, dem Banat u. s. w. bestand; in Folge dessen die transilvanischen Pässe wohl für den Verkehr nicht aber als Grenze in Betracht kamen [5]). Nur militärisch stand die

---

[1]) Ueber die römischen Spuren daselbst vgl. Gooss, Chron. 104 f. Siebenb. Korrespondenzbl. 1890 n. 4. (Münzfund).

[2]) Vgl. Aurel. Victor Caes. 18.

[3]) Die Frage, wann die Position von Bereczk zuerst besetzt worden ist, hängt von den Garnisonsverhältnissen daselbst ab. Die coh. I Bracaraugustanorum gehörte unter Hadrian noch zum Exercitus von Moesia inf.; die coh. Hispanorum, welche andere Ziegel nennen, kann die II Hispanorum sein, die von Anfang in der Provinz stand.

[4]) Ueber die verhältnismässig starke Besiedelung des östlichen Siebenbürgens im Alterthum geben die neuerdings an Ort und Stelle eifrig betriebenen praehistorischen Forschungen Aufschluss. Vgl. im Allgemeinen Gooss, Chronik der archaeol. Funde Siebenbürgens (Hermannstadt 1876) I. Abth. S. 8—63. Ferner Korrespondenzblatt der Ver. f. siebenb. Landeskunde passim, so I, 98 f über einen Bronzefund bei Zágon im Háromszéker Comitat; II, 84 über praehistorische Funde und römische Funde im Burzenland. Archiv f. siebenb. Landesk. XXII, 621. Wichtig sind die Massenmünzfünde von Frauendorf in der Nähe von Mediasch (1875), vgl. Gooss a. a. O. S. 21 und arch. epigr. Mitth. I, 124. K. Werner Archiv XIV; sowie jener von Tartlau im Burzenlande (1887). Vgl. Korrespondenzblatt XIV (1891), S. 9 ff. Der erstere enthielt 563 römische Silberdenare der republicanischen Zeit, 151 Arten, hinaufreichend bis 217 v. Chr. und endend vor den Triumviralmünzen. Der Tartlauer Fund bestand aus nahe 200 römischen Silberdenaren, deren älteste bis ins dritte Jahrhundert v. Chr. zurückreichen; die weitaus grösste Zahl stammt aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., die jüngsten gehören in die Zeit unmittelbar nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius. Es dürfte also die Vergrabung beider Schätze um diese Zeit herum erfolgt sein. — Bei Tartlau sind 1871 auch 2 bronzene Lanzenspitzen, 1 Kelt und 1 Schwert aus dacischer Zeit gefunden. Gooss, Chron. S. 55. Bei Bardocz in Udvarhelyer Comitat: Goldringgeld (Chron. S. 12); bei Gelencze in der Haromszek 200 thasische Tetradrachmen (1875; Chron. 22). Ueber Funde bei Sepsi-Szent-György vgl. Archiv XIV, 74. Im Burzenland sind neuerdings einzelne aurei der Kaiser Galba, Otho, Titus gefunden. Korrespondenzbl. V, 80. X, 92. Ueber die Münzfunde in der Moldau vgl. Archaeol. epigr. Mittheilungen IX, 225 f.

[5]) Für diese Abrundung des dacischen Gebietes, die sich lange vor der römischen Zeit vollzogen hatte, werden wirthschaftliche Gesichtspunkte mass-

Sache anders; die leg. XIII gemina die in Apulum ihr Hauptquartier hatte, beziehungsweise ihre Auxilien, deckte wohl das Bergland und seine Verbindungen nach Westen bis zur Mündung des Marisus in die Theiss und im Süden längs der Aluta, hingegen wurde die grosse Walachei und die Pontusküste von Moesia inferior, das Banat von Moesia superior aus militärisch gedeckt und so das in Siebenbürgen stehende Corps cotoyirt, wie es das militärische Bedürfnis mit sich brachte [1]). Auch in Hinsicht auf die Verwaltung tritt die Combination der moesischen und dacischen Sprengel wiederholt hervor [2]).

Für die nun folgende römische Herrschaft sind zwei Perioden zu unterscheiden, für welche der grosse Sarmaten- und Germanenkrieg unter Kaiser Marcus die Scheide bildet.

In westlichen Dacien wurde während jenes langandauernden Krieges von den Feinden der Golddistrict überfallen und selbst Sarmizegetusa, jetzt colonia Ulpia Traiana, gefährdet. Während hier der Kampf von Claudius Fronto, dem Statthalter der combinirten Provinzen Moesia superior und Tres Daciae, aufgenommen wurde, bezogen am Ausgang der süd-östlichen Pässe Siebenbürgens [3]) die drei Legionen von Moesia inferior eine Reservestellung bei Valeni de Munte, wo die Ziegel der hier stationirten Abtheilungen gefunden worden sind. [4])

---

gebend gewesen sein. Hochland und Ebene ergänzten sich bis auf unsere Zeit, vom Gesichtspunkte der Viehzucht aus. Andererseits kam die Verbindung mit der See in Betracht. Nach Dio 68, 12 scheiterte eine Vereinbarung zwischen Decebalus und Traian auch an dem Umstande, dass letzterer den Dakern den Verkehr mit dem Pontus Euxinus nicht freigeben wollte. Ueber die römischen Occupationen an der Pontusküste seit Nero vgl. Domaszewski, Rhein. Mus. 1892 S. 207 ff. Archaelog. epigr. Mitth. IX, 227 f. Vgl. im Uebrigen Müllenhoff's Abhandlung über die Geten, die jetzt D. Altertumsk. III. (1892) S. 25 ff wieder abgedruckt ist.

[1]) Vgl. Archaeolog. epigraphische Mittheilungen XIII, 137. Ptolemaeus gibt die Grenzen Daciens (nach Marinus von Tyrus) an; im Osten den Tyras, im Süden die Donau, im Norden die Karpathen, im Westen den Tibiscus und die westlich daran sitzenden Jazyges metanastae.

[2]) Vgl. Corp. III 6675: proc(urator) Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres.

[3]) Bemerkenswerth ist, dass im Ojtozpass ein Münzschatz vergraben wurde, der bis auf Commodus (192 n. Chr.) reicht. Vgl. Archaeol. epigr. Mitth. I, 125.

[4]) Vgl. Tocilescu in Archaeol. epigraph. Mitth. XIV, S. 14 f. Das römische Lager liegt im Orte genannt Gradiștea in der Gemeinde Draschna de sus, neben Valeni-de-munte (Distrikt Prahova, Gross-Walachei). Ausser den Ziegeln der leg. I

Dann finden wir die legio V Macedonica, die bisher zu Troesmis am Donaudelta stationirt hatte, nach Siebenbürgens gezogen [1]) und dem Statthalter von Dacien — nunmehr einem mit erweiterten Vollmachten ausgestatteten [2]) Consularis — unterstellt. Zugleich wurde eine neue Provinzialeintheilung durchgeführt. Während Dacien früher in eine westliche (superior) und eine östliche (inferior) Provinz zerfallen war [3]), wurde es von Kaiser Marcus in die drei von Süden nach Norden sich folgenden Verwaltungsdistrikte eingetheilt, die nach den Städten

---

Italica, XI Claudia, V Macedonica sind solche der coh. Coma(genorum) gefunden. Ueber die Position von Valeni-de-munte vgl. Sulzer I, 311. Von hier führte im vorigen Jahrhundert die Strasse nach dem Bosaupass; auch der Weg nach der Schanze bei Kronstadt. Es scheint, dass von den 3 Pässen bei Kronstadt: dem Törzburger, Tömescher, Bosauer im Alterthum der letztgenannte am meisten frequentirt ward. Der Tömescher Pass galt im vorigen Jahrhundert für gefährlich wegen der schroffabfallenden Felsen und bei Hochwasser. Sulzer I, 303. Es weist auch die Lage des römischen Castells von Komollo (östlich von Sepsi Szt. György) vor allem auf dem Bosauerpass hin; nicht weniger die der vorrömischen wie die der Völkerwanderungszeit angehörenden Funde (von Czófalva, am Bodzabache nahe der romänischen Grenze, bei Pietrosa u. s. w.), von denen noch zu reden sein wird. Wenn übrigens die neueren Grabungen bei Kimpolung wirklich ein römisches Castell in dieser Gegend constatirt haben, würde auch der Törzburger Pass schon frequentirt gewesen sein. Vgl. Archaeol. epigr. Mitth. IX, 229. XIV, 15.

1) Vgl. Arch. epigr. Mitth. XI S. 31 f. Corp. III suppl. 7505. Die leg. V Macedonica nahm (erst unter Septimius Severus?) ihr Hauptquartier in Potaissa, das schon Traian zum Ausgangspunkt einer Strasse gemacht hatte. Vgl. Corp. III suppl. p. 1382.

2) Namentlich hinsichtlich des Grenzverkehres mit den Barbarenstämmen: den Jazygen (im Westen), den freien Dakern (wohl im Norden), den Lankringern, den asdingischen Vandalen u. s. w. Es handelte sich hiebei um die Zuweisung der Sitze für die einzelnen Stämme, z. B. unter dem Statthalter Cornelius Clemens für die genannten Vandalen in dem den Kostobokern abgenommenen Gebiete, (Dio 71, 12; vgl. Müllenhoff II. 84), wie es scheint im Nordwesten der dacischen Provinz, resp. des Meszespasses. Vgl. Karte 2 in Müllenhoffs D. Alterthumsk. II. Unter Commodus wurden Tausende von freien Dakern durch den Statthalter Sabinianus auf den Provinzialboden übernommen (Dio 72. 3, 3). Diese freien Daker werden die Pässe von Rodna und Borgo zu ihrer Verfügung gehabt, und dieselben in Folge eines in ihrem Rücken geübten Druckes massenhaft überschritten haben.

3) Danach war auch der exercitus der oberen von jenem der unteren Provinz abgetheilt gewesen, wie ein neuerdings bei Maros-Keresztur gefundenes Militärdiplom aus dem J. 158 gezeigt hat. Vgl. Archaeol. Ertesitö VI (1886) p. 303 ff. Corp. III suppl. p. 1375. — Vgl. auch Müllenhoff, D. Alterthumskunde III, 218 Anm. 2, wo aufmerksam gemacht wird, dass der Geogr. Ravennas IV, 14 eine Dacia prima und secunda unter-

Malve, Apulum, Porolissum benannt sind.[1]) Dementsprechend wurde die Grenzwacht neuorganisirt.

Im Nordwesten von Dacien waren zwei Positionen besonders ins Auge zu fassen: einmal die vom heutigen Grosswardein auf Klausenburg (Napoca) führende Strasse, zweitens die den Szamos aufwärts führenden Verbindungen. Zwischen beiden ist der Pass Meszes gelegen.[2])

Alle diese Positionen waren mit Castellen besetzt, speciell der Meszespass durch eine Art „limes“ gedeckt.[3]) Von der Szamoslinie ostwärts lag das Castell von Burghallen (oder Várhely, bei Bistritz).[4])

---

scheidet. Die Bedeutung dieser Eintheilungen ist noch nicht allseitig klar gestellt.

[1]) Die provincia Malvensis umfasste das Gebiet am unteren Alt. — Die colonia Malve, von der sie den Namen hat, ist noch immer nicht sicher zu lociren. Die Hauptstadt der provincia Porolissensis und Residenz ihres procurator wurde später Napoca, das auf dem Boden von Klausenburg lag, wie die neuesten Ausgrabungen auf dem Trentschinplatze daselbst bestätigen. Vgl. Korrespondenzbl. des Vereins f. siebenb. Landesk. X (1887) S. 83, Corp. III. suppl. p. 1380 ff. Die Dreitheilung auch des Exercitus von Dacien erweist der aufgefundene Stempel Ex(ercitus) D(aciae) P(orolissensis). Corp. III, 8063 cf. praef. p. 1375.

[2]) Derselbe durchbricht die Kette des Meszesgebirges. Im Mittelalter führte die Strasse von Grosswardein über Zilah und den Pass Meszes nach Doboka. In der römischen (vielleicht auch schon in der vorrömischen, vgl. Archiv XIV, 112 f) Zeit war das am nördlichen Ende der Gebirgskette gelegene Porolissum (bei Mojgrád) der Hauptpunkt. Es sind dort neuerdings auch Ziegel der leg. VII Claudia p. f., also einer sonst in Moesia superior stationirten Truppe gefunden. Corp. III. suppl. 8071. Er scheint eine ähnliche Bedeutung gehabt zu haben wie Sumelocenna in den „agri decumates“, wo ein procurator „χώρας Σουμελοκεννησίας καὶ ὑπερλιμιτάνης“ residirte. Vgl. Westd. Zeitschr. 1887, S. 260. Mommsen, Röm. Staatsr. III, 830. Auch jenseits des limes gab es abhängiges Gebiet das eventuell durch eine zweite Limeslinie bezeichnet wurde. In der That constatirte Torma eine solche im Biharer Comitat zwischen den Flüssen Kraszna und Körös.

[3]) Vgl. über diesen K. Torma, A Limes Dacicus felsö része. Budapest 1880. Eine Uebersicht des Inhaltes in der Ungar. Revue 1882, S. 278 f. Die Torma's Abhandlung beigegebene Karte ist sehr instruktiv. Vgl. jedoch auch Domaszewski zu Corp. III suppl. n. 7633. Die Lesung Torma's von Corp. III, 827 („regio trans vallum“) hat sich als völlig verfehlt herausgestellt. Jedoch nennt diese Inschrift immerhin einen beneficiarius consularis von der leg. XIII g(emina) „Gordiana“ (239 p. Ch.) als „agens sub si[g(nis)] Samum cum regione Ans . . . “. Domaszewski bezieht dies auf das Aufgebot der Grenzanwohner, die nach den Regionen bezeichnet werden. Jener „limes“ könnte übrigens leicht in die vorrömische Zeit zurückdatieren, und ebenso auch in der nachrömischen seine Bedeutung bewahrt haben; wie man ja anderswo, so neuerdings in Niedergermanien zu ähnlichen Resultaten gekommen ist. Vgl. Berl. archaeol. Gesellsch. 1892, 5. April.

[4]) Die Gegend um Bistritz lieferte nicht wenige Funde aus vorrömischer wie aus römischer Zeit. Vgl. Gooss, Chronik S. 76, (Funde von S. Georg)., S. 67

Dieses war den aus der Bukowina nach der Bistritzer Gegend führenden Passübergängen entgegensetzt; speciell dem von Borgo; denn für den Rodnaer Pass diente auch das Castell von Alsó-Ilosva zur Deckung und Beobachtung. [1])

Des weiteren gieng das Bestreben dahin alle von den östlichen Randgebirgen kommenden Flussläufe durch Castelle abzusperren [2]): so das obere Marosthal, dem Tölgyeser-Pass zu [3]); ferner das Thal des Görgeny, des Nyarad, der beiden Kokeln. Der Sicherung der durch die Provinz gehenden Strassenzüge, der Verbindung zwischen den beiden Legionshauptquartieren bei Apulum und Potaissa war grosse Aufmerksamkeit zugewendet; sowohl mit Rücksicht auf die in den entlegenen Gegenden sitzende widerspänstige dacische Bevölkerung als mit Rücksicht auf die auswärts wohnenden barbarischen Stämme. [4]) Auch die Altlinie war durch Castelle gedeckt: das bei Héviz, bei Kleinschenk, dann andere in der Walachei längs des Flusses, an dessen

---

(Kleinbistritz), Archaeol. epigr. Mitth. XII. 138 (römischer Pferdeschmuck gefunden bei Arokallya oder Kallesdorf, im Innerszolnoker Comitat, vgl. Gooss, Chronik 11); in Bilak (am Sajo, der Ort gehört zu den im 13. Jahrhundert von den Mongolen verwüsteten, vgl. Roemer und Rom. S. 334) ist eine dem Jupiter Dolichenus gewidmete Votivinschrift zu Tage gekommen, die ein i(mmunis) leg(ionis) X Fretensis hier gesetzt hat. Corp. III suppl. 7625. — In Senndorf sind römische Ziegel gefunden. Gooss, Chron. 110. »In Burghallen wurde ein römisches Lager mit klafterhohen gemauerten Wällen constatirt.« Gooss, Chron. 68. Die Ziegel zeigen den Stempel der coh. I Ubiorum und einer ala. Corp. III suppl. p. 1375.

[1]) Das Castell lag auf einem Plateau des Maguraberges »südwestlich vom Dorf, auf dem linken Ufer der Ilosva.« Vgl. Gooss, Chronik S. 81. Von Alsó-Jlosva führte eine Strasse nach Burghallen über Bethlen und Somerek. S. die Karte zu Corp. i. Lat. III, die hier auf Tormas Forschungen fusst. Vgl. auch Gooss Chron. 130. In Rodna selbst »sind Spuren alten Goldbaues schwach bezeugt.« Gooss, Chron. 103.

[2]) Damit wäre zu vergleichen die im vorigen Jahrhundert (1766) an der Ostseite Siebenbürgens erfolgte Einrichtung einer Miltärgrenze. Vgl. Archiv f. siebenb. Landesk. XXIII, 78 ff. Es wurden damals 2 Szekler-Regimenter gebildet zur Ueberwachung der Grenze vom Gyergoyer Stuhl bis Kronstadt; und zwei walachische Regimenter, von denen das erste mit dem Hauptquartier in Rodna die Posten vom Gyergyoer Stuhl an bis hinauf an die Grenzen von Ungarn zu besetzen hatte. (Das zweite walachische Regiment hatte in Orlath sein Hauptquartier und bewachte die Grenze vom Szászvároser Stuhl bis zum Kronstädter Distrikt).

[3]) Das Castell bei Vécs (nördlich von Szász-Regen) deckte diese Position.

[4]) Den Sarmaten der Theissebene (Jazygen) war das Durchzugsrecht durch Dacien zu ihren Stammverwandten östlich von Dacien eingeräumt. Nach Jordanes Get. 12. sassen solche auch in der grossen Walachei. — Vgl. Müllenhoff, D. Alterthumsk. III, 263.

linkem Ufer die Strasse sich hinzog.[1]) Als wichtig erschien ferner die Sicherung der Strasse, die aus Dacien nach dem damals bedeutendsten der griechischen Emporien am schwarzen Meer, nach Tyras führte[2]). Diese Strasse ward gedeckt durch die Castelle an der grossen Kokel — bei Schaessburg und Udvarhely — im Homorodthal (bei Homorod St. Pál), bei Héviz (am Alt); bei Komollo; bei Bereczk am Passe Ojtoz[3]).

Der Weg nach Tyras hatte zu jener Zeit dieselbe oder vielmehr eine grössere Bedeutung für diese Gegenden wie jetzt der nach Odessa, wohin man die Eisenbahnanschlüsse im östlichen Siebenbürgen orientirt hat.[4]) Die Stationen dieser Strasse scheinen beim Geographus Ravennas genannt zu sein[5]): doch vermögen wir die einzelnen Oertlichkeiten nicht zu identificiren. Beiläufig vom Einfluss des Trotusch (dessen Zuflüsse vom Ojtozpass kommen) in den Sereth diente zur Deckung dieser Strasse ein Wall, der in südöstlicher Richtung über

---

[1]) Vgl, Arch. epigr. Mitth. III, 42. XI, 19. XIII, 137. XIV 13f. ‚Von Celei über Rušanesti, Slatina, Rečka, Piatra bis nach Bivolari in den Karpathen, 20 Kilometer nördlich von Rimnik, werden die Ufer des Flusses durch Castelle vertheidigt.‘

[2]) Olbia hatte seit dem Getenüberfall zwischen 60 und 50 v. Chr. seine frühere Bedeutung verloren. Vgl. Kiepert Geogr., S. 347. Tyras, beim heutigen Akerman am Ausflusse des Dniestr, stand obwohl Freistadt (Mommsen, Staatsr. III, 708; W. Henze, de civitabitus liberis. Berl. diss. 1892, p. 12) unter dem Statthalter von Moesia inferior (vgl. Corp. insc. Lat. III, p. 147). In Taurien lag ein Detachement des nieder-moesischen Exercitus.

[3]) Ueber die Spuren der Römerstrasse auf dieser Route vgl. Gooss, Chron. S. 130. Ueber den Ojtozpass vgl. Sulzer I, 421: bequeme Verbindung zwischen Okna und Siebenbürgen in 10 Stunden. Bielz, Siebenbürgen (Reisehandbuch, 2. Aufl. 1886) S. 328f.

[4]) Ich beziehe mich hiefür auf die instruktive Auseinandersetzung von P. J. Frank, einem durch seine werthvollen Berichte über die wirthschaftlichen Zustände Rumäniens und Siebenbürgens bekannten Ingenieur: ‚Das romänische Eisenbahnnetz und seine Anschlüsse.‘ Aus dem ‚Siebenb. Deutschen Tagbl.‘ abgedruckt in der ‚Romaen. Revue‘ herausgegeb. von C. Diakonovich. 1890, S. 478—491.

[5]) Geogr. Rav. ed. Pinder et Parthey IV. 5 p. 177f: Phira (Tyra?), Tirepsum, Iscina, Capora, Alincum, Ermerium, Urgum, Sturum, Congri, Porolissum, Certie. Vgl. Gooss, Studien zur Geogr. Daciens, S. 52. C. Schuchhardt, Arch. epigr. Mitth. IX, 224ff. Porolissum (bei Mojgrád), Certia (bei Romlott) sind bekannt, aber es lässt sich nichts damit anfangen. Gooss versuchte mit Hilfe von Ptolemaeus III, 10, 7 die Identificirung von Iscina mit Physce, Capora mit Harpis, Ermerium mit Hermonactus. Vgl. die Anmerkungen in der Ausgabe des Ptolemaeus von Ch. Müller, I p. 469f. und Kieperts Karte in Müllenhoffs Alterthumsk. II.

den Berladfluss an den Pruth und weiter an den Dniestr nordwärts von Akerman (Tyras) sich hinzieht [1]).

Dies war die Situation, als die Gothenstürme ausbrachen, eben nachdem sich die Gothen (um 238 n. Chr.) der Positionen von Tyras und Olbia bemächtigt hatten. [2]) Von hier aus wurden die Donaumündungen und die südwärts gelegenen Landschaften durch Gothen, Karpen [3]) und andere Stämme angegriffen; ebenso Dacien, wo seit dem K. Philippus die Räumung der exponirtesten Castelle beginnt. [4]) Seit Gallienus ist die Verbindung der Provinz mit Rom unterbrochen, so dass die hiesigen Truppen während der folgenden zwei Jahrzehnte nicht mehr so sehr für das Reich, als um Haus und Herd kämpften. [5])

Der Rückzug der römischen Truppen erfolgte in der Richtung auf Südwest, da der Angriff von Nord und Ost erfolgte; vielleicht auch durch den Rothenthurmpass und über das von Philippus mit Mauern umgebenen Romula [6]) die Aluta abwärts; wie denn das neue Dacien von Aurelian zwischen Tierna und Oescus, d. i. dem Banat und der kleinen Walachei gegenüber aus Gebieten von Moesia superior

---

[1]) Dieser Wall ist bis zum Pruth dargelegt von C. Schuchhardt, Arch. epigr. Mitth. IX. 202 ff. und die beigegebene Karte Taf. VI. Auch die bessarabischen Wälle sind behandelt aber nicht näher untersucht.

[2]) Vgl. Mommsen Corp. III p. 147. Roem. Gesch. V, 217 ff. Tyras ist der Ausgangspunkt der Seezüge der Barbaren, wie Zos. I, 42 ausdrücklich sagt. Mit dem Verlust der Tyrasposition beginnt die rückläufige Bewegung in der Entwicklung der Provinz Dacien.

[3]) Die Zerstörung der Stadt Istros duich die Carpen (238 n. Chr.) wird in der Vita Maximini et Balbi c. 16 als Sythici belli principium bezeichnet. Ueber die Carpen an der untern Donau, die auch Marinus (Ptolemaeus) und noch Ammianus (Carporum vicus XXVII, 5, 5) kennt, Müllenhoff D. Alterthumsk. III, 94. Mommsen, R. Gesch. V, 219. Ebenso thun die Oracula Sibyllina XIII, 141 ed Rzach ihrer Erwähnung. Da Corp. III, 1054 (Apulum) sich Jemand auf einem Votivstein: ›a Carpis liberatus‹ nennt ist klar, dass die Aktion der Carpen auch auf das innere Dacien zurückwirkte. Die tüchtigsten Kaiser bis einschliesslich Diocletian legten sich die Siegerbezeichnung ›Carpicus‹ bei.

[4]) Bemerkenswerth ist, dass auch ein neuerlich im Rothenthurmpass gemachter Massenmünzfund nur bis auf Philippus reicht. Siebenb. Korrespondenzblatt 1890 n. 4.

[5]) Die Milites Dacisci der Vita Aureliani c. 26 sind ›numeri‹ oder Provinzialmilizen dacischer Herkunft und Rekrutirung. Vgl. Mommsen im Hermes XXIV, 205 f. Die leg. XIII gem. und V Maced., deren Mannschaft enchorischer Rekrutirung war, bleiben in der Provinz, bis Aurelian sie nach Neudacien abführt. Bekanntlich waren die Grenzsoldaten verheirathet und sesshaft.

[6]) Vgl. Arch. epigr. Mitth. IX, 231.

und Moesia inferior gebildet worden ist.[1]) In dem ehemaligen Traianischen Dacien breiteten sich die siegreichen Barbarenstämme aus; allerdings in der Weise, dass die Gothen sich den Löwenantheil nahmen und Bastarnen, Carpen[2]), Vandalen[3]) Gepiden, Sarmaten, die neben und zwischen ihnen sassen, bedrängten oder hinauswarfen.[4]) Eutrop bezeichnet daher (unter Valens) das ehemalige Dacien als Sitz der Taifali,

---

[1]) Neugefundene Inschriften aus Dorostorum und aus Serdica (der Hauptstadt von Dacia mediterranea) feiern den Aurelian als Sieger und Wiederhersteller. Vgl. Arch. epigr. Mitth. XIV S. 16 n. 34, S. 151 n. 26. In der Folge befestigte man wieder die Positionen, welche vor Traian an der mittleren und unteren Donau von Bedeutung gewesen waren, sicherte sich durch zahlreiche Brückenköpfe, unter Diocletian a. 294 bei Aquincum und Bononia d. i. Banostor, den jeweiligen Uebergang über die Donau; in Dacia ripensis: Transalba, Transluco, Transdiernis, Transdrobeta; vielleicht rühren auch die bekannten „Römerschanzen" in der Bacska aus dieser Zeit. Sie entsprechen der damaligen Situation und wegen des Umstandes, dass nichts direkt römisches dort gefunden ist, darf man nicht mit R. Fröhlich (Ungar. Revue 1887, S. 762 ff) den römischen Ursprung ganz und gar in Abrede stellen; wie C. Schuchhardt's Forschungen für Dacien und in Germanien dargethan haben. (Vgl. Berl. archaeol. Gesellsch. 1892, 2. Februar).

[2]) Ueber die Bastarnen, die K. Probus in Thrakien ansiedelte, Zosim. I, 71. Ueber die Carpen die Consular. Constantinopol. ad a. 295: Carporum gens universa in Romania se tradidit. Eutrop VIII, 25: Carpis et Bastarnis subactis, Sarmatis victis, quarum nationum ingentes captivorum copias in Romanis finibus locaverunt.

[3]) Vgl. Dexippus fr. 24 (3 p. 685 Müller). Jordan. Get. 22. Hiezu Müllenhoff III, 264. Die (asdingischen) Vandalen wurden aus Altdacien um das J. 334 von den Gothen hinausgeworfen.

[4]) Darüber sind einige Details überliefert. Der schwächere Theil nahm immer zum Reiche seine Zuflucht. Im J. 332 wurde gegen die im Sarmatenlande stehenden Gothen gekämpft, wie die Consular. Constantinopol. ad a. melden: victi Gothi ab exercitu Romano in terris Sarmatarum die XII K. Mai. Und zum J. 334: Sarmatae servi universa gens dominos suos in Romaniam expulerunt. Ebenso berichtet die Origo Constantini c. 31 f. Deinde adversus Gothos bellum suscepit et implorantibus Sarmatis auxilium tulit. ita per Constantinum Caesarem centum prope milia fame et frigore extincta sunt. tunc et obsides accepit, inter quos Ararici regis filium. Sic cum his pace firmata in Sarmatas versus est, qui dubiae fidei probabantur. sed servi Sarmatarum adversum omnes dominos rebellarunt, quos pulsos Constantinus libenter accepit et amplius trecenta milia hominum mixtae aetatis et sexus per Thraciam Scythiam Macedoniam Italiamque divisit. Vgl. Ammian XVII, 12, 18. Daran knüpft die Schilderung der Bevölkerungsverhältnisse im Theissland bei Ammian. XVII, 13 an. Er nennt die Limigantes Sarmatas servos .... (Im J. 358) limitem perrupere Romanum, ad hanc solam fraudem dominis suis hostibusque concordes. locorum confisi praesidio, ubi lares post exactos dominos fixere securi. Vgl. über diese Nachrichten, welche geographisch und ethnographisch gleich wichtig sind, Wietersheim-Dahn I² 386 ff 448 ff.

Victoali und Therwinger [1]); wobei das Hochland von Siebenbürgen im Nothfall als Zufluchtstätte diente [2]); während sonst die ebenen Gegenden sowohl im Westen wie im Osten von diesen Stämmen bevorzugt erscheinen [3]). Kraft des Förderatverhältnisses, in dem sie zum Reiche standen, war der Markt an der Donau geregelt, ihre Hilfeleistung für den Kriegsfall gesichert. [4]) Um ihre Fürsten guter Laune zu erhalten, bekamen sie prächtige Geschenke und Jahrgelder. Benahm sich der eine oder der andere Stamm trutzig, so erschien unter K. Constantin und seinen Söhnen, aber auch unter K. Valens ein römisches Heer im Banat, in der kleinen, oder in der grossen Walachei, indem man durch die Brückenköpfe und Castelle gedeckt den Uebergang nach dem ehemaligen traianischen Dacien bewerkstelligte, das wieder zu occupiren man nicht anstrebte. [5])

Der Verkehr nach dem alten Dacien bewegte sich unter diesen Verhältnissen in der hergebrachten Weise durch die Pässe Siebenbürgens: den eisernen Thorpass [6]), den Vulcanpass [7]), den Rothenthurm-

---

[1]) Eutrop VIII, 2: provincia (sc. a. Traiano) trans Danubium facta in his agris, quas nunc Taifali, Victoali et Tervingi habent. Bekanntlich werden auch bei Jordanes die Sitze der einzelnen Stämme innerhalb Altdaciens wiederholt (c. 5, 12, 22) geographisch genau fixirt, wobei die Flussläufe zur Orientirung dienen. Vgl. Müllenhoff D. Alterthumsk. III, 261 f. Er nimmt an, dass dem Jordanes eine Karte Daciens aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr. vorlag.

[2]) So im Kriege gegen K. Valens (367 n. Chr.). Vgl. Ammian XXVII, 5, 2: formidine perciti — montes petivere Serrorum arduos et inaccessos nisi perquam gnaris. Ebenso später vor den Hunnen.

[3]) Dies gilt wie von den westlichen Taifalen so auch von den östlichen Stämmen, den Greuthungen und Terwingern, die jenseits der untern Donau sassen.

[4]) Ueber dies Förderatverhältnis vgl. Mommsen, Hermes XXIV, 215 ff. Beziehungen zu den Herschern und ihrer Dynastie persönlich, wie zu Licinius und seinem Sohn (vgl. Origo Constantini imp. c. 20ff. und Archaeol. epigr. Mitth. XIV, 173), zum Hause Konstantins, dessen letzter Spross Procopius gegen Valens geschützt wird.

[5]) Dies findet man in Bezug auf Konstantin bei Julian. Caes. p. 423 ed. Hertl. hervorgehoben. Konstantin hatte in dem Feldzuge des J. 322 (vgl. Schiller II, 199) den Donaustrom bei Celei (aufwärts der Alutamündung, wo vielleicht das alte Malve gelegen war) überbrückt, was auf den Münzen ebenso gefeiert ward, wie die That des Traian. Vgl. Marsigli, descript. du Danube II p. 37 ff. Schuchhardt, Arch. epigr. Mitth. IX, 231. Konstantin operirte demnach auf den Rothenthurmpass zu. In der Reichstheilung Konstantins wurde die »ripa Gothica« besonders gestellt. — Ueber den Feldzug des Valens (356—369 n. Chr.) vgl. Mommsen im Hermes XVII, 525 f.

[6]) Da Sarmizegetusa, wie der Münzfund des Jahres 1890 (mit Münzen des K. Valens) zeigt, im 4. Jahrhundert noch bewohnt war, müssen auch seine Zugänge intakt gewesen sein.

[7]) Ein Münzfund, der daselbst 1869 gemacht wurde, enthielt Kaisermünzen bis incl. Julianus.

pass [1]), den Bosauerpass, den Ojtozpass. Der letztere war von Bedeutung, weil durch denselben die Verbindung mit den auswärts sitzenden Stämmen der Westgothen, namentlich den Greuthungen [2]), dann in weiterer Linie mit den vom Dniepr bis an den Don sich ausbreitenden Ostgothen sich bewerkstelligte. [3]) Aber auch der Tölgyeser Pass, der von der oberen Maros in das Thal der Bistritza (Moldau) führt, scheint damals mehr frequentirt worden zu sein, da hier im J. 1857 eine Anzahl Münzen von Constantius (337—361) gefunden wurde. [4])

Unter diesen Verhältnissen brach der grosse Hunnensturm herein, der das Ostgothenreich vernichtete und sofort auch die Westgothen ins Mitleiden zog.

Zunächst die Greuthungen, dann die Therwinger, an deren Spitze Athanarich stand, der sechs Jahre vorher den Widerstand gegen den K. Valens geleitet hatte.

---

[1]) Vgl. Archaeol. epigr. Mitth. IX. 230. Längs der Strasse von Celei (gegenüber Oescus und der Jskermündung) den Alt aufwärts wurden Münzen des 4. Jahrhunderts n. Chr. in Menge gefunden; z. B. bei Recica, wo die Colonie Romula gelegen war.

[2]) Nach diesen ist das Greuthungenthal benannt, (wie etwa in späterer Zeit das Eisackthal in Tirol »vallis Norica« d. i. Baierthal genannt worden ist) eben in den Gegenden ostwärts des Ojtozpasses. Die Greuthungen sassen nach Amm. 27, 5, 6 in der Richtung von Noviodunum auf Tyras. Eine Handschrift (X — Vaticanus 191) des Ptolemaeus hat hinter Geogr. III, Cap. 10 den Zusatz: ἀπέναντι Νοουιοδούνου πέραν τοῦ Δανούβεως ποτ. ἔστι πόλις τῶν Γότθων Ἀλιόβριξ. Was Ch. Müller in seiner Ausgabe I p. 168 Anm. 1 mit den Βριγολάγαι (Βριτολάγαι) des Ptol. III, 10, 7 in Verbindung bringt. Diese sassen nordwärts der Donaumündung und diesseits der Dniestrmündung.

[3]) Die Münzfunde reichen wie im übrigen, so namentlich auch im östlichen Siebenbürgen über Aurelian hinaus bis ins 6. Jahrhundert. Vgl. F. Müller: »Römerspuren im Osten Siebenbürgens.« Mitth. d. Centralcomm. 1859, S. 106 ff. Die Münzfunde liefern »nicht nur im Allgemeinen den Beweis, dass zwischen Siebenbürgen und dem benachbarten Römerreiche auch nach dem Abzug der Legionen und eines Theiles der römischen Colonisten aus jenem noch vielfach Verkehr und Verbindungen feindlicher und freundlicher Natur stattgefunden haben, sondern machen es auch höchst wahrscheinlich, dass an die Stelle mancher römischen Ansiedlung im alten Dacien Gothen getreten und vielleicht selbst in die von ihren römischen Bewohnern unzerstört zurückgelassenen Häuser als lachende Erben eingezogen seien.« Vgl. über die Münzfunde von Firtos-Várallya im Udvarhelyer Stuhl (300 byzantinische Solidi aus dem 5. Jahrhundert n. Chr.) Gooss Chron. 132; von Kleinschelken im Mediascher Stuhl (80—100 Stück byzantinische Goldmünzen aus den 4. 5. und 6. Jahrhundert n. Chr.) Gooss a. a. O. 138.

[4]) Mitth. d. Centralcomm. 1856, 132. Gooss, Chron. 158. — Eine grössere Anzahl von Münzen des Constantius enthielt auch der Fund von Gergeschdorf im Unteralbenser Comitat. Gooss Chron. 133.

Athanarich nahm am Dniestr eine feste Stellung ein, so dass das Greuthungenthal gedeckt war. [1]) Den Munderich [2]) und Andere schickte er 20 Milien nach vorwärts, um den Feind auszuspähen. Aber die Hunnen umgehen durch eine Furth des Flusses den Munderich, fallen über Athanarich her, so dass er gezwungen ist, sich auf das Gebirge zurückzuziehen. [3]) Im Schrecken über das Ereignis habe Athanarich dann eine Mauer aufgeworfen, die von den Ufern des Gerasus bis in das Land der Taifalen reichte. [4])

Die Mehrzahl der Westgothen aber verzichtete auf weitere Gegenwehr und suchte ihr Heil auf römischem Boden [5]), den Athanarich nie zu betreten geschworen hat; wie er dem K. Valens gegenüber bei den Friedensverhandlungen des J. 369 ausdrücklich erklärte.

Er zieht sich jetzt in das Gebiet von „Caucaland" zurück, wo Berge und Wälder ihn schützen; indem er die dort sitzenden Sarmaten hinauswirft, macht er Platz für seine Leute. [6])

Hier drängt sich die Frage auf, welchen Pass Athanarich bei seinem Rückzug vor den Hunnen benützt hat.

Wo er die Befestigungsmauer aufgeführt hat?

Wo der Caucalandensis locus zu suchen sei?

In Bezug auf den ersten Punkt ist keine bestimmte Antwort möglich. Der nächste Pass wäre der Ojtoz gewesen. [7]) Indess es handelte

[1]) Ammian. 31, 3, 5: castris prope Danasti margines ac Greuthungorum vallem longius opportune metatis.

[2]) Nachher als dux limitis per Arabiam in römischen Diensten und muthmasslich des Ammian Gewährsmann für den Verlauf der Dinge.

[3]) eumque stupentem ad impetum primum, amissis quibusdam suorum, coegerunt ad effugia properare montium praeruptorum.

[4]) a superciliis Gerasi fluminis ad usque Danubium Taifalorum terras prestringens, muros altius erigebat: hac lorica diligentia celeri consummata, in tuto locandam securitatem suam existimans et salutem. l. c. 7.

[5]) Die Ereignisse, die daraus hervorgiengen, behandelt mit sorgfältiger Berücksichtigung der geographisch-archaeologischen Forschungen K. Jireček's (Die Heerstrasse von Belgrad nach Konstantinopel; archaeologische Fragmente aus Bulgarien in Arch. epigr. Mittheilungen X; seitdem auch in dem Werke über „Bulgarien") W. Judeich, Die Schlacht bei Adrianopel. Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft VI, 1891, S. 1 ff.

[6]) Amm. 31, 4, 13: ad Caucalandensem locum altitudine silvarum inaccessum et montium cum suis omnibus declinavit, Sarmatis inde extrusis.

[7]) Der Ausdruck: a superciliis Gerasi würde nicht entgegenstehen. Da ja auf die Zuflüsse des Gerasus wie den Trotusch (der die vom Ojtozpass kommenden Gewässer aufnimmt und sie dem Sereth zuführt) Rücksicht genommen sein kann. Uebrigens muss man die Thatsache des Rückzuges und die folgende des Mauerbaues trennen. Die Bedeutung von „supercilia Gerasi" scheint doch nur „die Ufer des Gerasus" zu sein, da Ammian auch von den „supercilia" Rheni oder Nili in dieser Bedeutung spricht.

sich um einen eiligen Rückzug, für den nicht gerade der unter anderen Umständen nächstliegende Weg in Betracht kam; es kann also auch der Tölgyeser Pass gewesen sein; unmöglich wäre selbst einer der Bukowiner Pässe (Borgo oder Rodna) nicht, worauf Wietersheim und Kaindl verfallen sind. [1])

Auch was den zweiten Punkt angeht, so ist die Beantwortung schwierig. Es handelt sich um eine Mauer von den Ufern des Gerasus bis zu den Taifalen, die wir im Banat angetroffen haben. In diesem Punkte würde die Auffassung Kaindl's Schwierigkeiten finden. [2]) Man hat denn auch die Lösung neuerdings nach anderer Richtung versucht. Es zieht sich nämlich ein Wall durch die mittlere Walachei hindurch bis an den untern Sereth und den Pruth. [3]) Dieser würde allenfalls dem Berichte des Ammianus entsprechen. [4])

Wobei es freilich merkwürdig bleibt, dass ein solches Werk in so kurzer Zeit zu Stande gekommen sein sollte. [5])

Der „Caucalandensis locus“ endlich, nach welchen sich Athanarich

---

[1]) Vgl. Wietersheim-Dahn II² 34. H. Richter, Das weström. Reich unter Gratian, Valentinian II und Maximus, S. 455. 690 Anm. 32 und 33 ist geneigt sich Wietersheim anzuschliessen. Kaindl erklärt die ›supercilia Gerasi‹ für die Bistritza mit dem untern Sereth. Er lässt den Athanarich am Ausgang des Moldavathales (nach ihm das ›Greuthungenthal‹) bei Gura Humora Stellung nehmen, seine Vorposten unter Munderich bei Suczawa; den Rückzug habe Athanarich über den Rodnapass genommen. Vgl. auch F. Bock in den Mitth. der Centralcommission, XIII, (1868), S. 122.

[2]) Kaindl meint: ›Athanarich begann sofort vom Rodnapasse an (›a superciliis Gerasi fluminis‹) die wenigen Pässe zu verammeln.‹ Doch die östlichen Pässe die zunächst bedroht waren? Inwieferne konnte diese Befestigung bis zu den Taifalen reichen?

[3]) Vgl. die Karte der Walachei in Sulzer's transalp. Dacien, Bd. I und dessen Darstellung ebenda S. 216 ff. C. Schuchhardt, arch. epigr. Mitth. IX Tafel 6. Kaindl kannte die Arbeit Schuchhardt's nicht.

[4]) So Schuchhardt a. a. O. S. 223 f. Die ›supercilia Gerasi fluminis‹ sind in der oben dargelegten Bedeutung genommen. Wietersheim-Dahn² II, 34 versteht die Stelle anders: die Mauer hätte vom oberen Gerasus bis zu den Taifalen ›in der östlichen Walachei‹ gereicht.

[5]) Wietersheim a. a. O. Darüber hilft sich Schuchhardt mit der Bemerkung hinweg, dass, wenn die Sache nicht auffällig gewesen wäre, bei Ammian nichts davon stünde. Man sieht nur nicht recht, wie dieser Wall gegen die Hunnen nützen konnte. Er bildet eher eine Demarkationslinie zwischen Gothia (Barbaria überhaupt) und Romania. — Uebrigens hat Schuchhardt (wie vor ihm Andere) verschiedene Landwehren nachgewiesen, deren Entstehung im Dunkeln liegt und an die man hier denken kann.

zurückzog, wird in dem heutigen Siebenbürgen zu suchen sein, da nur hier Berg und Wald vereinigt Sicherheit darboten [1]).

Dabei ist es bemerkenswerth, dass Athanarich hierselbst Sarmaten hinauswerfen muss. Von Sarmaten ist bis dahin nur in der Nachbarschaft der westlicher sitzenden Taifalen und Victoalen die Rede gewesen [2]).

Die Frage, wie es unter den damaligen Umständen in Siebenbürgen selbst ausgesehen haben mag, kann an der Hand der antiquarischen Funde, die theils schon früher, theils gerade in den letzten Jahren in besonders reichlicher Fülle zu Tage kamen, des weiteren erörtert werden.

Es muss in Altdacien aus Angst vor den Hunnen Alles in Verwirrung und Auflösung gerathen sein. Die Häuptlinge vergruben ihre Schätze: die einen im Nordwesten des Landes bei Szilágy-Somlyo, die anderen im Südosten am Bosauer oder Bodzapasse und seiner Umgebung; die dritten bei Pietrosa; auch in Sarmizegetusa, und am Vulcanpass wurden Münzschätze dem Boden übergeben [3]), in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Da diese ausblieben, mussten auch die Schaaren des Athanarich auf römischem Gebiet ihre Zuflucht suchen [4]), und jene Schätze blieben verloren. In späterer Zeit haben Hunnen und Gepiden unter ähnlichen Umständen in Ungarn und Siebenbürgen ihre Schätze geborgen [5]); dem Beispiele folgend, das schon der Dakerkönig Decebalus gegeben hatte, als er von den eindringenden

[1]) Vgl. die Ausführungen von J. Wolff, Zur Etymologie siebenb. Fluss- und Bachnamen. Archiv f. siebenb. Landesk. XVII, 500 f. Zeuss, die Deutschen S. 410 hat den Namen mit »Hochland« gedeutet, während Wolff die Verwandtschaft mit »cucullus« heranzieht; was »Bergland« ergeben würde. Vgl. auch J. Wolff's Mühlbacher Programm für 1885/86 über die Landesnamen Siebenbürgens und hiezu P. Hunfalvy im Korrespondenzbl. des Ver. f. siebenb. Landesk. X. (1887). S. 37 f.

[2]) Vgl. Ammian. XVII, 12 und 13. Es ist bemerkenswerth, dass die not. dign. occ. 42, 65 in Gallien »Sarmatae et Taifali gentiles« aufführt. Es handelt sich um eine militärisch organisirte Ansiedlung (sonst gewöhnlich eines barbarischen Stammes), die unter einen römischen Offizier gestellt war. Vgl. Mommsen im Hermes XXIV, 251 f.

[3]) In Bezug auf Sarmizegetusa benütze ich eine Mittheilung von Paul König (Király Pál) in Deva. Der Fund wurde 1890 gemacht und im Devaer historisch-archaeolog. Verein besprochen. Die Münzen dieses Fundes reichen bis Valens. In Bezug auf den Vulcanpass vgl. Gooss Chronik, S. 138. Die Münzen reichen bis incl. Julian.

[4]) Ueber Athanarich in Constantinopel vgl. die Consular. Constantinopolit. ad a. 381. Dieselben ad a. 386: Victi atque expugnati et in Romania captivi adducti gens Greothyngiorum a nostris Theodosio et Arcadio.

[5]) Den Gepiden vindicirt Finály den 1890 bei Apahida (nördlich von Klausenburg) zu Tage gekommenen Schatz. Vgl. Ungar. Rev. 1890, S. 549 ff: Der Fund

Römern seine Schätze im Bette des Flusses Sargetia vergrub [1]), während sein Volk in den bergigen Zufluchtstätten (Muncseler Gredistje, Sebesely, Kudsir usw.) dasselbe that.

Von den früher genannten Fundorten bietet besonderes Interesse Szilágy-Somlyo im Krassnaer Comitat, vorwärts vom Meszespass [2]). Hier, am Abhange des Berges Magura, sind im J. 1797 neben vielen Schmuckgegenständen die 14 Goldmedaillons gefunden, welche von den Kaisern Maximianus, Constantinus, Constantius, Valentinianus, Valens und Gratianus herrühren.

Im J. 1890 ist jener erste Fund von Szilágy-Somlyo durch einen zweiten vervollständigt worden. Derselbe ist auf demselben Grundstück zu Tage gekommen, nicht weit von der Fundstelle des J. 1797; woraus wie auch aus der Gleichmässigkeit der Technik zu schliessen ist, dass beide Schätze gleichzeitig vergraben wurden [3]).

Derselben Zeit gehört der folgende Fund an.

Im September 1887 wurden in der südöstlichen Biegung des Háromszeker Comitates bei Gelegenheit eines Strassenbaues an dem Bache Bodza eine Anzahl Goldbarren mit römischen Stempeln gefunden [4]).

---

von Apahida. Mit 7 Illustrationen: Zwei Silberkannen, Goldschmuck, goldenes Armband, Fibula und Fingerringe aus Gold, Goldbehänge, Goldschnallen und Goldbeschlag. — Ueber den sog. »Schatz des Attila«, der 1799 im Torontaler Comitat am Ufer der Aranyka in geringer Entfernung von der Maros gefunden wurde, vgl. Hampel, Der Goldfund von Nagy-Szent-Miklos. Ungar. Revue 1885, S. 161 ff., 598 ff. Vgl. auch Arneth, Der Fund von Gold- und Silbergegenständen auf der Puszta Bákod unweit Kalocza in Ungarn. Mitth. d. Centralcomm. 1860, S. 102 ff. Diesen Fund sprach Arneth der Zeit der Völkerwanderung und des K. Valens zu, Andere der Gepidenzeit.

[1]) Vgl. Dio 68, 14, hiezu Dierauer, Gesch. Traians, S. 102, A. 4. Dieselbe Sage von vergrabenenen Schätzen wiederholt sich bei den Gothen (Alarich), den Hunnen (vgl. Jordanes Get. 49 über Attilas Begräbnis) u. s. w.

[2]) Für das Folgende vgl. F. Pulszky, Die Goldfunde in Szilágy-Somlyo, Denkmäler der Völkerwanderung. Budapest 1890. Vgl. Gooss, Chron. 137.

[3]) Vgl. den Fundbericht bei Pulszky a. a. O. S. 8. Der zweite Fund bestand aus 24 grösseren Stücken und 4 Fragmenten; goldenen Fibeln, Gewandspangen, einem Armring, zwei grösseren, einer kleineren Goldschale mit Granatenschmuck u. s. w.

[4]) Vgl. den Fundbericht von Direktor G. Téglás in Deva, Archaeol. epigr. Mitth. XII, S. 1 f. In Corp. III suppl. p. 1443 ist auch die weitere Literatur über den Fund verzeichnet. Der Fundort war »auf dem strategischen Wege, der über den Bergrücken laufend von Szitabodza ausgeht, in dem Krászna genannten Waldtheil«; knapp an der Grenze von Rumänien. Die Finder waren zwei Zigeuner aus Szitabodza und ein Kisborosnyoer Insasse. (Kisboronyo liegt auf dem Wege von Czófalva nach dem Bosauerpass, in dem die Fundstelle sich befindet).

„Der Fundort liegt fast gegenüber von Czófalva, wo im J. 1840 vier goldene Handbeile, mehrere goldene Phalerae, das Ende einer goldenen Kette, goldene Perlen, der Theil eines Zaumes und eine Goldplatte, die 22 Loth schwer ist, zum Vorschein kamen. Aus diesem Fund ist ein Handbeil mit mehreren phalerae im Antikenkabinet zu Wien zu sehen“ [1]).

Dem Bodzaflusse entlang auf der rumänischen Seite liegt (nahe bei der Stadt Buzeo) der Ort Pietrosa, wo im J. 1837 am Abhange des istriczer Berges der sog. „Schatz des Athanarich“ gefunden worden ist, der sich jetzt im Bukarester Museum befindet [2]).

Aus jenem Funde am Bosauerpass liegen 16 Stück Goldbarren von der Grösse einer Siegelwachsstange vor, welche, wie die Stempel darthun, in Sirmium auf den Feingehalt hin amtlich geprüft worden waren. Ein Stempel zeigt die drei damals regierenden Kaiser und daneben die Siglen DDD NNN, d. i. dominorum nostrorum, sc. trium. Es sind entweder Valentinian I., Valens, Gratianus (367—375 n. Chr.); oder Valens, Gratianus, Valentinian II. (375—378); oder endlich Gratianus, Theodosius, Valentinian II. (378—383) [3]). Es entspricht also die Zeit derjenigen der jüngsten Goldmedaillons in dem Funde von Szilágy-Somlyo; d. i. die Zeit des grossen Hunnensturmes.

Da die Medaillons von Szilágy-Somlyo auf friedlichem Wege nach Siebenbürgen gekommen sind, kann man dies auch von den Goldbarren des Bosauerpasses annehmen [4]).

---

[1]) Arneth in der archaeol. Analekten. Sitzungsber. d. W. Akad. VII, Taf. 14. Sacken und Kenner, Die Sammlungen des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 344 n. 29.

[2]) Vgl. Arneth, Die antiken Gold- und Silbermonumente des k. k. Münz- und Antikenkabinets S. 85, Taf. Beil. V und VI. F. Bock, Der Schatz des Westgothenkönigs Athanarich. Mitth. d. Centralcomm. XIII (1868), S. 105 ff (mit 9 Holzschnitten). Neuerdings sind von diesem Schatze auf galvanoplastischem Wege Nachbildungen hergestellt worden. Ueber die Runeninschrift auf dem Ringe vgl. Korrespondenzbl. XV (1892) S. 8. Der Fundort liegt etwas nördlich von dem die Walachei durchschneidenden Walle. Vgl. Sulzer's Karte a. a. O. Auch Fundamente eines Castells sind in der Nähe von Pietrosa vorhanden, „die in ihrer cyclopischen Dicke ein deutliches Kennzeichen ihrer Gründung in den Tagen der Völkerwanderung bieten“; sagt Bock a. a. O., S. 123.

[3]) „Kenner (archaeol. epigr. Mitth. a. a. O.) weist den Stempel der ersten Epoche zu; meines Erachtens bleibt die Wahl frei zwischen den drei“. Mommsen, Die Goldbarren von Sirmium. In v. Sallet's Zeitschrift f. Numismat. XVI (1888) S. 351 f.

[4]) Mommsen a. a. O.: »Die merkwürdigen Goldbarren müssen durch den Handelsverkehr in die Hände der Barbaren gelangt sein; denn in der Zeit, in der sie abgestempelt worden sind, war diese Gegend in den Händen der Gothen oder der Gepiden«. (Doch wohl der Gothen). Sie wurden an Zahlungsstatt gegeben und angenommen.

Immerhin spricht dieser Fund im Bosauerpass wie jener von Pietrosa dafür, dass hier eine wichtige Verbindungslinie durchgieng, an der die Gothen vor ihrem Abzuge Stellung genommen hatten. Für den anderen Stamm, der in Szilágy-Somylo seinen Schatz liess, mögen die nordwestlichen Pässe Siebenbürgens von besonderer Bedeutung gewesen sein; d. i. die Gegend, aus denen seiner Zeit die asdingischen Vandalen vor den Gothen hatten weichen müssen. — —

Indem man diese Vorgeschichte der siebenbürgischen Pässe berücksichtigt, wird man auch für die mittelalterlichen Verhältnisse einige Anhaltspunkte gewinnen und danach das spärlich bemessene Quellenmaterial sich besser zurechtlegen können, als es auch in neueren und neuesten Darstellungen geschehen ist [1]).

Als die Ungarn von Pannonien aus ihren Machtbereich nach Siebenbürgen hin ausdehnten, geschah dies in zweierlei Richtung: einmal im Norden von Szatmar den Szamosfluss aufwärts, beziehungsweise von Grosswardein in der Linie auf Doboka (wovon der Dobokaer Comitat den Namen hat), Kolosch (Klausenburg, beim römischen Napoca), Torda (beim römischen Potaissa) [2]).

Zweitens von der Marosmündung [3]) aufwärts bis nach „Weissenburg" (oder slav. rum. Belgrad), dem Apulum der Römer, das schon vom König Stephan I. als ungarische Grenzfestung eingerichtet erscheint [4]). Das südwestliche Siebenbürgen, zumal auch das Hatzeger Thal [5]) wurde dadurch wie jene nördlichen Gegenden Transilvaniens in eine engere Verbindung mit dem Ungarlande verbracht, während das

---

1) Zu den folgenden Bemerkungen bin ich veranlasst durch die Schrift von Ilie Gherghel, Zur Geschichte Siebenbürgens. Nach den Quellen dargestellt (Wien 1891, Doktordissertation). Es wird darin die Geschichte der Petschenegen und Kumanen mit Beziehung auf Siebenbürgen behandelt. Eine kritische Besprechung, um die der Verfasser mich ersucht hatte, führte zu einer Revision des Quellenstoffes und zur Verwerthung gelegentlicher Notizen, die sich mir seit der zweiten Auflage der ‚Römer und Romanen' (1887) angesammelt hatten.

2) Torda wird schon 1075 urkündlich erwähnt. Es war wegen der hiesigen Salzwerke von Wichtigkeit. Der Dialekt, der von den im nordwestlichen Siebenbürgen sitzenden Ungarn gesprochen wird, stimmt (nach J. Balassa) zu den benachbarten ungarländischen.

3) Der ungarische Häuptling Achtum, der in Widdin nach griechischem Ritus getauft worden war, gründete nach der vita S. Gerardi in ‚in urbe Morisena' (Csanád) ein Kloster ‚cum monachis Graecis inxta ordinem et ritum eorum'. Sein Fürstenthum reichte ‚a fluvio Keres usque ad partes Transilvanas et usque in Budin (Widdin) et Zeren (Turnu Severin)'.

4) Vgl. Huber, Oesterr. Gesch. I, 154, hiezu Korrespondenzbl. f. siebenb. Landesk. XI, 78.

5) Vgl. F. Müller im Archiv f. siebenb. Landesk. XVI, 279 ff.

übrige Gebiet, speciell die östlichen Pässe, auch noch der Rothenthurmpass den Petschenegen, nachher den Kumanen offen standen [1]), was dieselben zu Plünderzügen benützten. Noch unter König Stephan wurden die Petschenegen, als sie Weissenburg angriffen, vom ungarischen Grenzcommandanten zurückgeschlagen [2]).

Aber der Weg aus dem Marosthal in das der Szamos, Körös, Kraszna stand ihnen offen.

Im J. 1071 drangen sie über den Meszespass (a superiore parte Mezes) plündernd in die vorliegenden Ebenen bis nach Bihar hin vor, wandten sich dann nordwärts und kehrten, im Flussgebiete des Laposch und der grossen Szamos einen ungewöhnlichen Weg einschlagend [3]) nach Transilvanien zurück. Hier erwartete sie bei der Burg Doboka König Salomon mit seinem Heere. Die Feinde flüchteten sich auf den Berg Kyrieleys, wo ihnen eine Niederlage beigebracht wurde [4]).

Diese Züge der Barbaren wiederholten sich [5]) und hätten nie aufgehört, wenn die ungarischen Könige nicht den Plan gefasst und durchgeführt hätten, Transilvanien mit einer Bevölkerung zu besiedeln, die den Boden bebaute [6]) und das Land in Folge dessen auch schützte. So erfolgte die deutsche Colonisation. Zuerst in den gesicherteren Gegenden des Nordens, bei Dees, Rodna, Nösen [7]) im Zusammenhang

---

[1]) Bemerkenswerth ist, dass ein Theil der ungarischen Chroniken (Chronicon Budense und Thurocz) die Einwanderung der Ungarn nach Pannonien durch Transilvanien vor sich gehen lässt. Vgl. Píč, Zur ungarisch-rumänischen Streitfrage (Leipzig 1886) S. 397 f., wo jedoch die östlichen Pässe in ihrer historischen Bedeutung unterschätzt erscheinen.

[2]) Vita s. Stephani minor c. 5; maior c. 15.

[3]) per amnem Lapus et fluenta Zomus inopinantes transeuntes. Chronicon Budense p. 127 f. (= Chron. pict. Vind. p. 171 — Thurocz I, p. 116).

[4]) Vgl. Büdinger, Ein Buch ungarischer Gesch., S. 26 f. Huber Oest. Gesch. I, 202 f. Ghergel, Zur Gesch. Siebenbürgens, S. 36.

[5]) So im J. 1091. Vgl. Huber, a. a. O. 324.

[6]) Im Gegensatze zu den „Herrenvölkern“ der Petschenegen, Kumanen, Magyaren, die (nach den arabischen, byzantinischen, deutschen Berichterstattern) von ihren Viehherden, der Jagd, dem Fischfang und dem Raub lebten; im Gegensatze auch zu der dummen, faulen und geknechteten, vielfach nomadisirenden und fluctuirenden Race, als welche in den Quellen die „Wlachen“ genannt sind. (Silva Blacorum et Bissenorum, 1224). Die Slaven waren allerdings früher einmal dagewesen und hatten das Land mit ihrem Wesen erfüllt; sie werden aber (ausgenommen vom anonymen Notar!) jetzt nicht mehr genannt, da sie von den „Wlachen“ aufgesogen worden sind. Vgl. Pič in den Sitzungsber. der böhm. Gesellschaft d. W. 1888, S. 259 f.

[7]) Vgl. G. Kaintzel, Spuren erloschenen Deutschthums im nordöstlichen Siebenbürgen. Korrespondenzbl. XIV (1891) S. 97 ff.

mit der Ansiedlung der Zipser und anderer Gruppen in Ungarn.[1]) Grosswardein und Szatmar bildeten den Ausgangspunkt für die Einwanderung in das transilvanische Gebiet[2]); wie denn das erstere zu einem wichtigen Stapelplatz für den Handel aus Deutschland nach dem Orient heranwuchs[3]).

Dann zogen Ansiedler von Klausenburg[4]) südwärts in das Marosgebiet, wo sie in der nächsten Umgebung von Weissenburg und dem Golddistrikt Karako und Krapfendorf anlegten[5]); ebenso unfern dem Eingange in jene unter Dakern und Römern so bedeutungsvoll hervortretenden Thäler des Városviz und von Sebesely den Ort Rams (Rumes, eine kleine Stunde von Broos.)[6])

Der grosse Zug der Einwanderer, die unter Geisa II. berufen wurden, schloss, indem er die Thäler der beiden Zekesch und des Weissflusses besiedelte, vor allem aber indem er Hermannsdorf (villa

---

[1]) Es ist bemerkenswerth, dass unter König Andreas II., dem Gemahl der Agnes von Andechs-Meranien, auch aus den Alpenländern Zuzug erfolgte. Vgl. F. Zimmermann, Ueber Archive in Ungarn. Separatabdr. aus dem Archiv siebenb. Landesk. XXIII (1890) S. 20. In Berzevicze bei Eperies findet sich eine Urkunde Andreas II. von 1209 für einen Ritter Ruthker aus Tirol (?) und dessen Bruder Arnold, späteren Zipser Propst, die Ahnherren der Familie Berzeviczy.

[2]) Vgl. F. Zimmermann, Ueber den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen. In den Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. IX, 46 ff. Derselbe: Die Zeugenreihe in den mittelalterlichen Urkunden des Weissenburger Kapitels. Archiv f. siebenb. Landesk. XXI, 121 ff.

[3]) Vgl. Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln herausgegeben von K. Höhlbaum. H. 14 (1888) S. 125 f. Man ersieht, dass die Kaufleute von Köln und den Rheinlanden überhaupt vom Donauknie bei Gran und Waitzen in ziemlich gerader Richtung den Weg nach Grosswardein und von dort zum nordwestlichen Passe Siebenbürgens eingeschlagen haben.

[4]) Vgl. F. Zimmermann, Ueber die Gründung der Abtei Kolozsmonostor. Korrespondenzbl. XIV (1891) S. 81 f. „Die Gründung der deutschen Stadt Klausenburg und der Gang der deutschen Besiedelung von Siebenbürgen werden bei Behandlung der Gründung von Kolozsmonostor (worüber eine verdächtige Urkunde vorliegt) nicht ausser Kombination bleiben dürfen".

[5]) Ueber den Golddistrikt im 13. Jahrhundert und den Antheil der Deutschen am dortigen Bergbau vgl. Hunfalvy, Ung. Revue 1885, S. 252.

[6]) Vgl F. Zimmermann, Die Urkunde König Andreas II. aus dem J. 1206 für Siebenbürger Deutsche (in Karako, Crapundorf, Rams). Mitth. d. Inst. V (1884) S. 365 ff. Rumes ist in der Türkenzeit heruntergekommen, besitzt aber jetzt noch eine viel besser dotirte evangelische Pfarre, wie Broos. Ueber die Gemeinden des „Brooser Stuhles" vgl. A. Amlacher, Urkundenbuch der Stadt und des Stuhles Broos. Archiv f. siebenb. Landesk. XV, 162 ff. Derselbe: Ein urkundlicher Beitrag zur ältesten Geschichte des Brooser Kapitels. Archiv XIII, 365 ff. (Register des Priesters Johannes als „exactor censuum dominorum de decanatu Varasyo" aus dem J. 1334).

Hermanni) als seinen Mittelpunkt gründete [1]), den Rothenthurmpass ab [2]).

Zugleich wurde im Gebiet der beiden Kokeln fester Fuss gefasst; am Harbach der nachherige Leschkirscher, am mittleren Alt der nachherige Schenker „Stuhl“ occupirt [3]). Man nahm sofort auch eine feste Stellung am grossen und kleinen Homorod gegen Eindringlinge aus dem Osten ein. Bei Galt benützte man die Steine der ehemaligen römischen Befestigung, die jenseits des Altflusses bei Héviz gelegen war, zum Bau der Kirchenburg [4]).

Es handelte sich aber noch um die östlichen Pässe des bergumschlossenen Landes; in erster Linie um den Ojtozpass. Dieser erscheint in den Händen der Szekler, von denen man nicht weiss, wo sie hergekommen sind, noch welchen Ursprung sie haben [5]). Der Ojtozpass vermittelte seit alten Zeiten den Verkehr mit den östlichen Ebenen; zur Zeit der Petschenegenherrschaft wird er in den Händen dieses Volkes gewesen sein [6]).

---

1) Der Einfall Roesler's, dass „Siebenbürgen“ nach der „Burg am Zibin“ (Hermannstadt heisst magy. Szeben) benannt sei, darf gleichwohl als aufgegeben bezeichnet werden. S. unten S. 30 A. 1. Ueber die Heimat der Einwanderer vgl. neuerdings J. Wolff, Deutsche Dorf- und Stadtnamen. Mühlbacher Programm 1891.

2) Doch hebt F. Zimmermann hervor, dass der Sachsenboden nicht bis zum Rothenthurmpass selbst reichte. Erst 1453 wurde dieser wegen der Türkengefahr den Sachsen übergeben. Ueber die Stellung der Erbgrafen von Thalmesch vgl. Archiv XXI, 313 f.

3) Vgl. F. Teutsch, Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhls. Archiv XVII, 526 ff. Der Mongolensturm von 1241 erstreckte sich auf diese Gegenden, indem dabei die Abtei Kerz zerstört wurde. Im Anfang des 13. Jahrhunderts sehen wir die Schifffahrt auf dem Altfluss durch den Rothenthurmpass im Gang und 1213 auch den deutschen Rittern im Burzenlande gewährleistet. Vgl. K. Wolff, Gesch. der Altschifffahrt (1891).

4) Im Archiv XIII, 155 ff handelt F. Teutsch „zur Gesch. von Reps“, wo die Positionen der Ansiedler in dieser Gegend geschildert werden: bei Galt, Reps, Hamruden, ferner bei Sommerburg und Streitfort im kleinen, Draas im grossen Homorodthal. Alle mit befestigten Kirchen oder selbst Burgen. Das „Privilegium Andreanum“ von 1224 begriff in sich alle Deutschen von Broos bis Borelt (nicht Barót im Szeklerlande, sondern einen Landstrich bei Draas. F. Teutsch a. a. O. S. 158 = Korrespondenzbl. XI, 78).

5) In den ungarischen Chroniken werden sie bekanntlich als Nachkommen der Hunnen hingestellt. Mit dem Ausdruck Hunnen aber sind auch die Avaren und Ungarn zu verschiedenen Zeiten bezeichnet worden. Die Angabe lässt sich also ethnographisch nicht verwerthen, wohl aber ersieht man, dass die Ansiedlung der „Szekler“ im 13. Jahrhundert schon über Menschengedenken hinausgieng.

6) Da die Herrschaft der Petschenegen, wie aus Konstantin Porphyrogenitus und den Späteren hervorgeht, nach der Vertreibung der Ungarn aus Atelkuzu und dem Niedergange der Bulgaren bis nach Dristra (Dorostorum) an der Donau und also wohl auch nach Siebenbürgen herein sich erstreckte. Vgl. Gherghel S. 44;

Dass die Ungarn zur Hut des Passes aus Pannonien hieher einen Zweig ihres Volkes entsendet hätten, ist kaum anzunehmen. Hundert Jahre lang haben die Ungarn nur die westlichen und die nördlichen Distrikte Transilvaniens in ihrer Gewalt gehabt [1]). Wollte man einen Schritt weiter gehen, so musste man in erster Linie nicht an jene östlichen Pässe, sondern an die Occupation des Rothenthurmpasses denken. Dann an die Absperrung des Kokelgebietes gegen die schweifenden Barbarenstämme. Und das ist, wie wir schon bemerkten, durch die Massregeln Geisa's II. erreicht worden.

Die Szekler, die in einer magern Berggegend sitzen, also sicherlich von hausaus keine dominirende Stellung einnahmen, sehen eher aus wie ein durch den Ojtozpass hereingedrängter Stamm [2]), der den

---

S. 5 ff. Nach Hunfalvy, Ethnogr. S. 132 hätte sich der Machtbereich der Magyaren, als sie noch am Bug und Dniestr sassen, bereits nach Siebenbürgen hereinerstreckt? Die Petschenegen sassen damals östlich von den Magyaren, ein Theil derselben über der Stadt Cherson. — Auf transilvanischem Boden kamen dann Ungarn und Petschenegen wieder in Berührung, als jene den Westen, diese den Osten des Landes in ihrem Besitz hielten.

[1]) Daher kein Gesammtname für das Land, als die (vom ungarischen Standpunkt aus gewählte) allgemein geographische Bezeichnung Transilvania, ungar. Erdély, ›Ueber Wald‹. Vgl. J. Wolff, Die Landesnamen Siebenbürgens. Programm des evangel. Gymnasium in Mühlbach (1885/86). ›Siebenbürgen‹ ist ›terra septem castrorum‹ (oder ›sedium‹), d. h. Land der 7 Stühle oder Verwaltungsbezirke, womit noch im 14. Jahrhundert lediglich die provincia Cibinensis gemeint wurde. Die Deutung Roesler's sei die schlechteste von allen, meint J. Wollff im Korrespondenzbl. V, 81. Hunfalvy ebenda X (1884) S. 37 ff: ›Was den Landesnamen Siebenbürgen anbelangt, mag meinetwegen Herr Wolff gegen Roesler Recht haben.‹

[2]) Dies ist die in Siebenbürgen neuerdings wieder vielfach angenommene Ansicht. Auch im vorigen Jahrhundert ist sie mit Varianten vertreten worden, wie man aus Sulzer, Transalp. Dacien, II, 121 ff ersieht. Vgl. Archiv f. siebenb. Landesk. XII, 39; Szabó's Werke (aufgezählt im siebenb. Korrespondenzbl. 1891, S. 47) und Graf Géza Kuun, Étude sur l'origine des nationalités de la Transylvanie in der Revue d'Ethnographie publiée par le Dr. Hamy, Paris 1888, p. 252 f. Von den Theorien Roesler's und Hunfalvy's kommt man mehr und mehr zurück, da sie den Thatsachen zu sehr Gewalt anthun. Dafür wird die Wichtigkeit der ethnographischen Einzelnforschung betont. Vgl. Joh. Jankó, Die Ungarn von Kalotaszeg (so heisst der Landstrich um Bánffy-Hunyad). Budapest 1892 (ungar.) Eine ethnographische Studie mit 14 Illustrationen und einer Kartenskizze des betreffenden Theiles von Siebenbürgen. H. Vámbery hat dies Werk im ›P. Lloyd‹ 1892, 18. Febr., (vgl. Ung. Revue 1892, S. 294 ff.) eingehend besprochen. Viel Material über den Volksstamm der Szekler enthält das 5-bändige Werk von Blasius Orbán: A Székelyföld leirása. Pest, 1868—73. Vgl. Ungar. Revue 1888, S. 371 f. Es sei darin, meint Vámbéry, von deren ethnographischen Eigenheiten ein wenngleich nicht streng wissenschaftliches, so doch ziemlich ausführliches und getreues Bild entworfen.

Ungarn verwandt war und deren Sprache annahm [1]) wie die Petschenegen, die in Westpannonien als „Szekler" angesiedelt worden sind [2]), die Kumanen, Tataren [3]) u. a. Jedenfalls ist es bemerkenswerth, dass die deutschen Ansiedler auch gegen das Szeklergebiet zu Befestigungen anlegten. [4]) Nach der geographischen Configuration ist der Schluss gerechtfertigt, dass die „Szekler" erst im Zusammenhange mit der deutschen Colonisation, doch wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts [5]), dem Verbande des ungarischen Staatswesens einverleibt worden sind. [6]) Man beliess sie im Besitze des Ojtozpasses sowie der nördlich davon gegen Osten sich öffnenden Pässe, indem man sie als Hut derselben organisirte [7]).

Diese Massregeln der ungarischen Könige konnten nicht ohne

---

[1]) Vgl. darüber neuerdings J. Balassa, Die Dialekte der ungarischen Sprache. Ungar. Revue 1892, S. 44 ff. Die Sprache der Szekler unterscheidet sich in vielen charakteristischen Eigenthümlichkeiten von der der übrigen Ungarn. Was mit der durch andere Verhältnisse bedingten Lebensweise im Zusammenhang steht. Vgl. H. v. Wlislocki, Die Szekler und Ungarn in Siebenbürgen (Sammlung wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holzendorf, Heft 137, 1891). Es verweist auf die Aufsätze von Rethy, Nagy, Munkacsy in der ungarischen Zeitschrift „Ethnographia" I (1890).

[2]) Auch die Byzantiner haben gelegentlich eine Horde Petschenegen in Castelle als Grenzwache hingesetzt; wie denn die byzantinischen Garnisonen an der Donau überhaupt aus Petschenegen, Uzen, Bulgaren und Wlachen sich recrutirten. Tomaschek, Zur Kunde der Haemushalbinsel II (Wien 1887) S. 14. Andere Horden verharrten in ihrer feindseligen Stellung, mit denen die pacificirten oft genug wieder gemeinsame Sache machten. (Mitte von saec. XI.) Vgl. auch K. Jireček, Bemerkungen über die Ueberreste der Petschenegen und Kumanen. Sitzungsberichte der böhm. Ges. d. W. 1889.

[3]) Jankó und Vámbery wollen in den Ungarn von Kalotaszeg tatarische Beimischung erkennen. „Dass in den Adern der Kalotaszeger ein bedeutendes Quantum tatarischen und zwar nogaitatarischen Blutes fliesst, darin stimmen wir (d. i. Vámbéry) mit dem Autor (Jankó) vollkommen überein, zumal ich aus der mir vorliegenden, von Welliaminow-Zernow voröffentlichten Korrespondenz der Khane von Bagtscheserai zahlreiche Beweise dafür habe, wie oft und wie arg die Tataren als Hilfstruppen der Sultane oder auch auf eigene Faust in Siebenbürgen gehaust und dass gelegentlich dieser Raubzüge wohl oft einzelne Abtheilungen sich in die Berge verschlagen haben und zurückgeblieben sind."

[4]) Vgl. F. Teutsch, Archiv f. siebenb. Landesk. XII, 39. XIII, 156. Ueber Differenzen zwischen dem deutschen Orden und den Szeklern vgl. J. K. Schuller, Umrisse und krit. Studien II, S. 25 ff.

[5]) Wie ja auch von einem anderen Gesichtspunkt aus Hunfalvy diese Zeit, wenn nicht unter K. Ladislaus (bis 1095), so unter dessen nächsten Nachfolgern als die der „Ansiedlung" bezeichnet hat.

[6]) Urkundlich sind die Szekler erst im 13. Jahrhundert bezeugt.

[7]) Daher der Name „Szekler" d. i. Grenzwächter, der sich auch anderswo findet.

Verletzung der Interessen der im Osten Transilvaniens sesshaften Stämme vor sich gehen, die bisher immer die Pässe als ihre Durchzugsstation angesehen hatten. Dies muss der Anlass gewesen sein, dass der byzantinische Kaiser Manuel, als er im J. 1166 den Krieg wider die Ungarn eröffnete, eine Heeresabtheilung vom schwarzen Meer her gegen die östlichen Pässe Transilvaniens dirigirte [1]). Diese Heeresabtheilung, die meist aus Walachen bestand, drang auf einem bisher (wenigstens von byzantinischen Feldherrn) nie betretenen Wege in das ungarische Gebiet ein, verwüstete dasselbe, erschlug zahlreiche Bewohner, schleppte andere als Gefangene hinweg und kehrte mit grosser Beute an Vieh, besonders an Pferden zurück [2]). Ein anderer Heerhaufen zog nachher zur Grenze zwischen den Russen und Ungarn, durch ein unwegsames menschenleeres Land (die heutige Moldau [3]), um von Nordosten her über die

[1]) Von den Städten am schwarzen Meer, wie Cherson, aus unterhielten die Griechen stete Verbindungen mit dem Binnenland: Chazaren, Petschenegen, Kumanen, Russen u. s. w. Vgl. Heyd, Gesch. des Levantehandels I, 55, 61. W. Tomaschek, Die Gothen in Taurien, S. 31 ff. Daher gibt z. B. Konstantin Porphyrog. über die dortigen Völkerschafts- und Verkehrsverhältnisse gute Aufschlüsse. Vgl. über die Stationen an der unteren Donau auch den Bericht Idrîsî's und hiezu W. Tomaschek, Zur Kunde der Haemushalbinsel II (1887) S. 25 f. Ueber die griechischen Orte zwischen Donau und Dniestrmündung derselbe Oest. Gymnasialzeitschr. 1876, S. 344. Unter K. Manuel errang der griechische Einfluss auch an der taurischen Küste neue Geltung. Der Handel gieng nach Trapezunt und Konstantinopel.

[2]) Kinnamos VI c. 3 p. 257 ff. Bonn. Leon Vatatzes führte diese Abtheilung ἐκ τῶν πρὸς τῷ Εὐξείνῳ καλουμένῳ πόντῳ χωρίων auf einem Wege heran ὅθεν οὐδεὶς οὐδέποτε τοῦ παντὸς αἰῶνος ἐπέδραμε τούτοις (Ungarn). Die Wlachen des Vatatzes nennt unser Berichterstatter Βλάχων πολὺν ὅμιλον, οἳ τῶν ἐξ Ἰταλίας ἄποικοι πάλαι εἶναι λέγονται. Gherghel hat diese wichtige Stelle des Kinnamos nicht herangezogen, wie sie auch sonst nicht allseitig erwogen erscheint. Mich hat K. Jireček darauf verwiesen. Vgl. auch W. Tomaschek, Zur Kunde der Haemushalbinsel II, 15 und A. Huber, Oesterr. Gesch. I, 365.

[3]) Kinnamos l. c.: εἰς τοὺς προσοικοῦντας τὴν Ταυροσκυθικὴν ἐμβαλεῖν Οὔννους. Hiezu bemerkt mir K. Jireček: „Dieses Heer zog wohl durch die heutige Moldau, vielleicht nicht ohne Unterstützung des russischen Fürsten Jaroslav von Halič, der ein Freund der Byzantiner war. Halič reichte damals weit südwärts in die Moldau.“ Vgl. Kinnamos III, c. 3 über den Feldzug des K. Manuel gegen die Kumanen im J. 1148 und hiezu K. Jireček, Böhm. Sitzungsber. 1889, S. 11. K. Manuel suchte die Kumanen in ihren transdanubischen Sitzen auf, überschritt zwei schiffbare Zuflüsse der Donau und holte den Feind erst in der Nähe der russischen Grenze (des Fürstenthums Halić) ein, bei dem Berge Τένου ὄρμον, wovon der Distrikt von Teluorman benannt ist (südliche Moldau, östliche Walachei). Die Kumanen flohen nach einer schweren Niederlage in die dichten Wälder des nahen Gebirges (τὸ τῶν ὀρῶν λάσιον, ἃ τῇδε πολλὰ παρατέταται). Ferner ist zu vergleichen Nicetas von Chonae, de Manuele imp. IV, 2 p. 169 f. über die im J. 1164 erfolgte Flucht des Sevastocrators Andronikos Komnenos nach Halič, wobei er unterwegs von

Karpathen in Ungarn einzudringen [1]); während der ersterwähnte Einfall doch wohl dem Szeklerland gegolten haben muss, da das Burzenland noch 45 Jahre später als „wüst und unbewohnt" bezeichnet wird.

Die andere Völkerstrasse, die durch die südöstlichen Pässe Transilvaniens — den Bosauer, Tömescher, Törzburger Pass — führt [2]), legte der ungarische König Andreas II. im J. 1211 in die Hände der deutschen Ritter, welche von hier aus den Krieg gegen die Kumanen eröffneten. Erst damit war der Besitz Transilvaniens dem Staate Ungarn gesichert, da die deutschen Ansiedlungen und die Burgen blieben, auch nachdem die Ritter des Landes verwiesen waren [3]).

Als im J. 1241 die Mongolen, zum Theil geführt von den Kumanen, in das Land hereinbrachen, benützten sie hiebei die Pässe, die aus der heutigen Bukowina nach Rodna uud Nösen (Bistritz) führen. Nachdem der Widerstand des deutschen Aufgebotes beseitigt war, zogen sie über die alte Völkerstrasse von Kolosch (Klausenburg) nach

Wlachen aufgegriffen wurde. Hopf, Gesch. Griechenlands im MA. (Ersch und Gruber 85) S. 166. Die hier besprochenen Ereignisse hat auch W. Tomaschek in der Oesterr. Gymnasialzeitschrift 1876, S. 342 ff „zur Walachischen Frage" eingehend behandelt. Die von Tomaschek, Zur Kunde der Haemushalbinsel II, 27 und Gherghel S. 23 f. verwerthete bulgarische Urkunde vom J. 1134 (bei Roesler Rom. Stud. 323), welche wichtige Daten über die Handelsverhältnisse dieser Gegenden ergeben würde, hält K. Jireček für verdächtig. Tomaschek Haemushalbinsel II, 15 bemerkt, dass (abgesehen von den kirchlichen Ausdrücken) die Ausdrücke für die einzelnen Abgaben und Naturalleistungen in der walachischen Sprache den Charakter der Komnenenzeit an sich tragen.

[1]) Vgl. Huber a. a. O. Ueber die „russische Pforte" (d. i. wahrscheinlich der Pass von Veretzke oberhalb Munkács), woher die Mongolen im J. 1241 in Ungarn einbrachen. Huber I, 449. Nach dem anonymen Notar und Simon de Keza sollten auch die Ungarn einst über diesen nördlichen Pass nach Pannonien gekommen sein. Vgl. hiezu Roesler, Rom. Studien, S. 197, 219 ff. Pič, Zur rumänisch-ungarischen Streitfrage (Leipzig 1886) S. 401 f. gibt eine gute Würdigung der historischen Bedeutung der Karpathenpässe; S. 410 f. sind die Beziehungen Ungarns zu jenen transkarpathischen Gebieten im 12. Jahnhundert erörtert (vgl. auch Huber, Oesterr. Gesch. I, 353 f, 373 f.), ohne dass des Kriegszuges von 1166 und der damit zusammenhängenden Ereignisse Erwähnung gethan wäre. Vgl. auch S. 433.

[2]) Vgl. Pič, Sitzungsber. der böhm. Gesellschaft d. W. 1888, S. 260: „Die grosse Pforte nach Transilvanien, zwischen dem Bučeč und dem Fogaraser Gebirge, ist aus der ganzen östlichen walachischen Tiefebene, ja bis vom schwarzen Meer mit dem blossen Auge sichtbar." Derselbe „Zur rumänisch-ungarischen Streitfrage", S. 400.

[3]) Den Törzburger Pass deckte die Törzburg, dann die Schwarzburg (Feketehalom) bei Zeiden, die auch in den ungarischen Thronwirren des J. 1267 genannt erscheint (vgl. Huber, Studien zur Gesch. Ungarns im Zeitalter der Arpaden S. 30 f). Den Bosauer Pass schützte die Kreuzburg (jenseits des Tartlauerbaches).

Grosswardein [1]). Zugleich kamen sie über den Ojtozpass herein, von wo aus sie durch das „Altland“ gegen die „villa Hermanni“ zogen; dann über Weissenburg den Marosfluss entlang nach Ungarn [2]).

Die nördlichen Pässe mussten erst gangbar gemacht werden, ehe die Mongolen sie benützen konnten. Am Ojtoz scheinen sie keinen Schwierigkeiten begegnet zu sein. Es war eben der in diesen Gegenden am meisten begangene Pass von den Zeiten der Römer her und vielleicht seit früher.

Hiebei ist noch auf einen Umstand hinzuweisen. Während bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts hin die Petschenegen und Kumanen im östlichen Siebenbürgen das Uebergewicht hatten, finden wir seit dem Zeitpunkte, da jene Pässe im Besitze des ungarischen Staates waren, das Gleichgewicht der Macht nach der anderen Richtung gestört; ein deutlicher Beweis, dass jene Pässe damals nicht sowohl eine Grenze als vielmehr eine Verbindung bildeten. Es wurde das ganze Kumanenland (Moldau und Walachei) den ungarischen Königen unterworfen [3]). Schaaren von aus ihren bisherigen Sitzen

---

Dieser Pass wird 1222 ausdrücklich erwähnt. Vgl. Hunfalvy, Die Rumänen S. 82 f. Der Handel über den Tömescher Pass nach Kimpina erwuchs mit der Entwicklung von Kronstadt, der über Törzburg gieng nach dem von hier 4 Stunden entfernten Kimpolung (deutsch Langenau). Vgl. Sulzer I, 329 f. Bielz, Siebenbürgen, Handbuch f. Reisende, 2. Aufl., 234 f.

[1]) Vgl. meine Römer und Romanen², S. 333 f.

[2]) Vgl. Römer und Romanen a. a. O. Dann die persische Chronik des Raschid-ad-din Fadlallâh (1250—1304) bei d'Ohsson, Histoire des Mongoles, II, p. 627 f. Hiezu Hasdeu, istoria critica a Romaniloru (Bukarest 1874) I, 68. Gherghel S. 27. Die Stelle lautet in der französischen Uebersetzung: „Au milieu du printemps (1240) les princes franchirent les monts, pour entrer dans les pays des Bulgares et des Baschguirdes (Ungarn). Orda, qui marchait sur la droite, ayant passé par le pays d'Ilaoute (d. i. „terra Alutae“) vit venir à sa rencontre Bazaran-bam (nach der Lesung Hasdeu's) avec une armée; ce dernier fut battu. Cadan et Bouri s'étant dirigés contre les Sassons (Sachsen), les vainquirent à la suite des trois combats. Boudjek traversa les montagnes de ce pays pour entrer dans les Cara-Oulag (schwarze Vlachen), defit le peuples Oulag etc. etc. (Unter Oulag = Eflag = Ifleg verstand man im türkischen und persischen, wie mir College M. Grünert mittheilt, die „Wlachen“ und die „Walachei“, unter Kara-Eflag (Iflag) „die schwarze Walachei“, d. i. die Moldau). Obwohl Hasdeu auf diese auch ethnographisch bedeutsame Stelle a. a. O. aufmerksam gemacht hatte, ist sie den Neueren meist entgangen, auch in Siebenbürgen erst kürzlich näher ins Auge gefasst worden. Vgl. G. D. Teutsch im Archiv f. siebenb. Landesk. XXI, S. 448. Die orientalischen Quellen des Autors sind gute. (Grünert).

[3]) Die verschiedenen Organisationen, welche hiebei versucht wurden, findet man bei Hunfalvy, Die Rumänen und ihre Ansprüche, S. 81 ff angeführt. Die Burgen des Deutschritterordens waren errichtet ad munimen regni contra Comanos (1211). Im J. 1222 bekamen die Ritter vom König noch partem Cumaniae den Bodzafluss entlang

verdrängten Kumanen wurden zu wiederholtenmalen auf den Boden Ungarns verpflanzt, wo sie ebenso in dem Volksthum der Magyaren aufgiengen [1]), wie der an der Ostseite Transilvaniens sesshafte Stamm (wenn derselbe nicht von Haus aus ein magyarischer gewesen sein sollte [2]).

An Einwirkungen von diesseits des Ojtozpasses und der bei Kronstadt gelegenen Pässe nach dem jenseitigen Gebiet hat es auch in den folgenden Jahrhunderten nie gemangelt. Mannigfach sind die Beziehungen der Szekler zu der heutigen Moldau geblieben; wie denn in dieser bis auf die neueste Zeit eine Anzahl von Ortschaften ganz oder theilweise von Szeklern („Csángós") bewohnt sind [3]). Unter K. Ludwig I. von Ungarn unternahmen die Szekler von ihren Pässen aus Züge gegen die Tataren [4]).

Die Anfänge walachischer Staatenbildung in der Moldau und der

---

bis an dessen Mündung, d. i. die östliche Walachei. Im J. 1224 wird dieses Gebiet als Transalpinien bezeichnet. 1228 wurde das Kumanische Bisthum errichtet (in der heutigen Moldau; über das Bisthum von Milkow vgl. Huber, K. Ludwig I. von Ungarn und die ungar. Vasallenländer (1884) S. 18 gegen Roesler), innerhalb dessen Szekler, Kumanen, Wlachen, ja auch Deutsche sich vereinigt fanden. 1233 nennt sich Andreas II. Sohn Bela IV. „rex Cumaniae". Nach dem Mongolensturm endlich übergibt K. Bela IV. im J. 1247 den Hospitaliterrittern ganz Severin bis zum Altfluss, d. i. die kleine Walachei; ausserdem ganz Kumanien vom Altfluss und den transilvanischen Alpen angefangen.

1) Der von Graf Géza Kuun herausgegebene Codex Cumanicus bewahrt die Reste ihrer Sprache. Ueber den Dialekt der jetzt ungarisch redenden Kumanen vgl. Balassa a. a. O. Ihre Sprache bildet mit der der übrigen Ungarn ein zusammenhängendes Sprachgebiet, was nur neuerdings zeigt, dass die Sprache als solche für die Ethnographie nichts entscheidet. Mit Recht sagt Vámbéry a. a. O. „Die unter der Aegide der ungarischen Akademie herausgegebene „Ethnographie von Ungarn" (Hunfalvy's) ist alles, nur keine Ethnographie, denn der gelehrte Autor hatte eigentlich ethnologische Probleme vor Augen. Er hatte nach dem Urprung der Ungarn geforscht und eine Ethnographie unterscheidet sich in demselben Masse von der Ethnologie, wie die Geographie von der Geologie."

2) Es darf dabei an die Völkeraufzählung im Nibelungenlied 204, 3—5, ed. Zarnke, wo Russen, Griechen, Polen, Walachen, Kiew und die Petschenegen erwähnt sind, neuerdings erinnert werden. Ebenda 205 wird der Wlachenherzog „Ramunc", d. i. der heros eponymus der „Romaenen", genannt. Die bunte ethnographische Zusammensetzung der Bevölkerung des Ungarlandes war den Occidentalen wohl bekannt, während gleichzeitig die ungarischen Chronisten sich damit beschäftigen: Attila und seine Herrschaft treten in den Mittelpunkt des Interesses.

3) Vgl. Sulzer I, 420 u. a. O. Bergner, Rumänien (Breslau 1887) S. 27. Die neuesten statistischen Daten über die „Csángós" gibt Balassa a. a. O. S. 121 f. Der Dialekt der Moldauer Csángós stimmt zu dem der Csiker Szekler.

4) Vgl. Huber, Ludwig I. von Ungarn und die ungarischen Vasallenländer S. 16f.

Walachei giengen nach den Niederlagen der Kumanen und Tataren unter der Aegide des Staates Ungarn vor sich [1]). Gelegentlich haben die Woywoden der transalpinischen Gebiete vom ungarischen Könige auch Distrikte diesseits der Berge, wie unter Ludwig I. den von Fogaras, zur Verwaltung erhalten [2]).

Dann kam die Zeit der Türkenkriege, welche die Weltstellung Transilvaniens vom Grund aus änderten, da jetzt für den Angriff sowohl wie für die Vertheidigung die südlichen Pässe Siebenbürgens zu erhöhter Bedeutung gediehen [3]). Von dieser Zeit an bildete, da die

---

1) Vgl. Hunfalvy, Die Rumänen und ihre Ansprüche (1883), der diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auch in der Ung. Revue 1884, S. 438 ff. die Frage: „Wann entstanden die ehemaligen walachischen Fürstenthümer?" speciell behandelt hat. Vgl. a. a. O. S. 17 f. und 7 f. Onciul, Zur rumänischen Streitfrage (Ergänzungsbd. II der Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. S. 291) verweist auf die ungarischen Elemente im Rumänischen, welche allen Dacorumänen, jenen in der Walachei und Moldau so gut wie jenen in Siebenbürgen und Ungarn fast in gleichem Masse eigen sind.

2) Vgl. Huber, Ludwig I. von Ungarn u. s. w. S. 35 f. Der Titel des Woywoden Ladislaus lautete: dei et regis Hungariae gratia vaivoda Transalpinus et banus de Zewerina nec non dux de Fogaras (a. 1369).

3) Zuerst in den Zeiten Sultan Bajezids und König Sigismunds, vor und nach der Schlacht bei Nikopolis (1396). Vgl. darüber neuerdings K. Jireček im Archiv f. slav. Philologie XIV, S. 269 f. Ueber die Türkeneinfälle in Siebenbürgen während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. Huber, Oest. Gesch. II, 529 ff, der den Angaben bei G. D. Teutsch Gesch. d. Siebenb. Sachsen I² S. 151 ff. 174 ff mehrfach widerspricht, ja die Einfälle von 1420 und 1421 (vgl. Archiv f. siebenb. Landesk. XXI, 452) ganz in Abrede stellt. Im J. 1427 gieng K. Sigismund von Kronstadt aus durch den Törzburger Pass vor. Der vom eisernen Thor her erfolgende Einfall des J. 1438 brachte den Deutschen Siebenbürgens die schwersten Verluste. (Zerstörung von Broos, Mühlbach und den umliegenden Orten). „Die Kriege zwischen Ungarn und den Türken 1440—1443" sind kritisch untersucht von Alf. Huber im Archiv f. österr. Geschichte LXVIII (1886) S. 159 ff, namentlich die nicht ganz klare Ueberlieferung über das J. 1442. Auf welchem Wege die Türken damals „durch die Karpathen" nach Siebenbürgen u. zw. in die Umgebung von Weissenburg (Szent-Imre) kamen, dann nach ihrer Niederlage „bis zu den Höhen der Karpathen" flohen, geht aus der Untersuchung nicht hervor. Des Chalcokondylas Nachricht über eine Schlacht bei Σιβίνιον, d. i. Hermannstadt, die aber Huber nicht gelten lassen will, würde auf den Rothenthurmpass hinweisen; während man sonst allerdings in die Umgegend Weissenburgs auch von Westen her den Marosfluss aufwärts gelangen konnte, wie dies (nach Teutsch) im J. 1438 und nachher wieder im J. 1479 (Schlacht auf dem Brotfelde bei Broos) der Fall war. Uebrigens musste das ganze Grenzgebirge überwacht werden. So schon im J. 1432 von den Fogaraser Bergen bis ins Hatzeger Thal. Vgl. Teutsch a. a. O., S. 153. Amlacher, Brooser Urkundenbuch S. 194: es wird den Broosern (im Sept. 1466) gemeldet und sie melden weiter, quod saevissimi Turci — in alpibus latitassent et adhuc latitarent, et intentio ipsorum circa aliud non versaretur, quam quod per viam quae ducit

Walachen der Ebene sofort unter die Herrschaft der Türken fielen, sich der Wall der transilvanischen Alpen auch zu einer politischen Grenze und zu einer Scheide zwischen Orient und Occident heraus [1]). Was in seinen einzelnen Phasen bis auf die Jetztzeit herunter weiter zu verfolgen [2]) nicht in meinem Plan lag.

---

ad Kelnynk (Kelling) aut per aliam exire intenderent terram nostram praedare et devastare (sic!). — Ueber die Unkosten, welche durch diese beständige Ueberwachung und die Organisirung des Kundschafterdienstes erwuchsen, gibt die Provinzialrechnung des J. 1495 (bei Amlacher a. a. O., S. 227) einigen Aufschluss.

[1]) Hand in Hand damit gieng die Consolidirung Transilvaniens als einer für sich abgeschlossenen Provinz; die Union der drei ständischen Nationen: der ungarische Adel, die Szekler und die Sachsen (1437); die erhöhte Bedeutung der siebenbürgischen Woywoden, die nach dem J. 1526 weitgehende politische Consequenzen hatte.

[2]) Man denke an die Handelsverbindungen und sonstigen Beziehungen der Siebenbürger Sachsen zu den Fürstenthümern Moldau und Walachei, im sechzehnten, siebenzehnten, achtzehnten Jahrhundert. Von Bistritz aus gieng ein lebhafter Verkehr nach Suczawa. Auch die Kronstädter Pässe behaupteten ihre Bedeutung für den Verkehr; wofür das ausgezeichnete Werk Sulzer's über das transalpinische Dacien werthvolle Angaben enthält. — In neuester Zeit hat der Zollkrieg, der von Rumänien gegen Ungarn geführt wird, die Uebersiedlung nicht weniger sächsischer Geschäftsleute auf rumänisches Gebiet zur Folge gehabt. — Einige Pässe sind von Schienenwegen durchzogen, wie der Tömescher Pass; hinsichtlich des Rothenthurmpasses steht das Gleiche unmittelbar bevor; von den östlichen Pässen ist nunmehr der Gyimespass für eine solche Verbindung in Aussicht genommen.

Die Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I.

Von

E. v. Ottenthal.

Die vorzüglichsten und ausführlichsten der zeitgenössischen Quellen über den ersten Zug Ottos nach Rom sind bekanntlich Liudprands Historia Ottonis, Adalberts Fortsetzung des Chr. Reginonis, die barbarische Chronik Benedicts, des Mönches von S. Andrea auf dem Soracte, endlich die betreffende Fortsetzung des Liber pontificalis, in der neuen Ausgabe von Duchesne 2,246. Dass viele und so wichtige Facta, wie einzelne Phasen im Kampfe des Kaisers mit den Päpsten vierfach bestätigt werden, dass selbst so manches Nebensächliche mehrfach und von ganz entgegengesetzter Seite gemeldet wird, musste unser Wissen über das gedachte Unternehmen als ein besonders sicheres erscheinen lassen.

Man hat aber doch auch nicht übersehen, dass die Uebereinstimmung zwischen diesen Berichten theilweise so weit geht, um die Vermuthung einer Verwandtschaft zum mindesten nahe zu legen. Schon Pertz in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik Benedicts nennt, und zwar gerade auch für die uns interessirenden Abschnitte, den Liber pontificalis als Quelle Benedicts, ihm schlossen sich Giesebrecht (Kaiserzeit 1^5, 782) und Duchesne in seiner Ausgabe (2,248 Note 18) an.

Eingehender wurde das Verhältniss zweier anderer Glieder dieses Quellenkreises, das von Liudprands Historia Ottonis zum Continuator Reginonis erörtert. Köpke stellte in seinen Ottonischen Studien 2,96, Anm. 1 im J. 1869 die Behauptung auf, dass ersterer die Quelle des letzteren sei. Er hat die versprochene nähere Begründung nicht mehr geben können, aber der Gedanke selbst liess der späteren Forschung keine Ruhe. Dändliker und Müller haben in ihrer Arbeit über Liudprand von Cremona und seine Quellen (Büdingers Untersuchungen zur mittleren Geschichte I. Bd., 1871, S. 7 ff., 305 ff.) die Uebereinstimmung

und Abweichung der beiden fraglichen Werke bis ins einzelne blosgelegt und kamen zum Schlusse, dass die von Köpke behauptete Verwandtschaft nicht bestehe. Sie fanden in diesem Punkte mehr Anerkennung und Beifall als mit vielen andern ihrer Aufstellungen, indem nicht nur Dümmler diesem Ergebniss zugestimmt hat [1]), sondern auch Giesebrecht und Wattenbach diese Ansicht zu theilen scheinen, da sie wenigstens in ihren Quellenübersichten (Kaiserzeit 1[5], 778—781; Geschichtsquellen 1[5], 343) einer derartigen Verwandtschaft überhaupt nicht gedenken.

Indes bei eingehenderer Untersuchung dieser beiden Denkmäler drängte sich unwillkürlich immer wieder der Verdacht einer Verwandtschaft auf. So ergieng es Werra in seiner Dissertation über den Continuator Reginonis (Leipzig 1883) und zuletzt noch Ranke Weltgeschichte 8,650 ff. (1887). Beide bekämpfen diese Vermuthung; Werra indem er wesentlich die Beweisführung Dändliker-Müllers wiederholt, Ranke in selbständiger Entwicklung ähnlicher Gründe, ohne Berücksichtigung der füheren Arbeiten [2]).

Manche der vorgebrachten Gründe und Gegengründe haben wohl überhaupt keine Beweiskraft, so wenn Dändliker-Müller so gut als Ranke auf die verschiedene Auffassung des Romzuges, auf die religiös-sittlichen Motive Liudprands gegenüber den politisch-militärischen Adalberts hinweisen; dass deshalb eine Benützung der einen Quelle durch die andere keineswegs ausgeschlossen ist, vgl. auch Bernheim Histor. Methode 284. Aber den Hauptgrund, warum man immer wieder auf denselben ja schon als unhaltbar nachgewiesenen Ausgangspunkt zurückkam, um mit neuerlicher Verwerfung desselben zu enden, sehe ich in ungenügender Fragestellung. Man wies nach, dass Liudprands Historia (= L) nicht die unmittelbare Vorlage des Continuator Reginonis (= R) gewesen sein könne, dass also das Verhältniss L nicht zutreffe, und

|
R

hielt damit eine Verwandtschaft beider überhaupt für abgethan. Nur Werra stand auf dem Punkt einen richtigeren Weg einzuschlagen, wenn er S. 50 anerkennt, dass eine Verwandtschaft beider Berichte trotzdem nicht zu leugnen sei: „die einfachste Erklärung scheint demnach wohl in der Annahme zu liegen, es sei eine dritte Ueberlieferung dieser Vorgänge . . . . vorhanden und sowohl Liudprand als auch dem Cont.

[1]) Sybelsche Zeitschr. 26, 281 und Schulausgabe Liudprands S. XVI der Einleitung.

[2]) F. Kurze „Handschriftliche Ueberlieferung und Quellen Reginos und seines Fortsetzers", Neues Archiv 15, 324 ff. geht auf diese Frage merkwürdiger Weise gar nicht ein.

Reg. zugänglich gewesen." Aber auch er verrammelt sich die Fortsetzung des Pfades sofort wieder selbst (vgl. unten S. 73, Anm. 1).

Vergleicht man nun diese beiden Berichte auch mit jenen im Papstbuch (= P) und in der Chronik Benedicts (= B), so fällt auf, dass die beiden letzteren in dem Abschnitt von 961—964 ungleich mehr mit R übereinstimmen als in der Erzählung von Ottos letztem Zug nach Italien. Vielleicht gelingt es der Lösung dieser Frage näher zu kommen, wenn ich mich nicht auf das angedeutete Ableitungsverhältniss R aus L, und auch nicht auf die Vergleichung blos dieser beiden Quellen beschränke, sondern auch noch P und B einbeziehe.

I. Verwandtschaft der Berichte Liudprands, des Continuator Reginonis, Benedicts v. S. Andrea und des Liber pontificalis im allgemeinen.

Nach der herrschenden Meinung ist P in B benutzt, es wäre somit die Vergleichung von LRP mit B gegenstandslos. Ich hätte also zunächst die Unrichtigkeit dieser Behauptung darzulegen; um mich aber in Erledigung dieser Frage nicht unnöthig wiederholen zu müssen, beziehe ich mich zur Rechtfertigung meiner abweichenden Aufstellung vorläufig auf die im II. Abschnitte (S. 50) zu entwickelnden Gründe.

Eine gegenseitige Verwandtschaft aller dieser vier Berichte ist noch nie behauptet worden [1]), ich werde den Beweis also eingehender zu führen haben.

Ich schicke voraus, dass nicht etwa eine dieser vier Quellen von den drei andern oder eine gemeinsame Vorlage von allen irgendwie wörtlich ausgeschrieben wurde, es handelt sich um freiere Benutzung. Aber ein gemeinsamer Kern tritt in allen zu Tage durch Uebereinstimmung in Inhalt und Reihenfolge der Erzählung sowie durch Gleichlaut mancher Stellen. Es wird sich ergeben, dass L und R, B und P sich je näherstehen; der Uebersichtlichkeit halber vergleiche ich zuerst das eine, dann das andere Quellenpaar, verweise aber bei jedem Satz zugleich auf den eventuellen Gleichlaut in der andern Gruppe, bloss in einigen besonders bezeichnenden Fällen setze ich sofort die verwandten Stellen aller 4 Quellen nebeneinander [2]).

---

[1]) Nur Duchesne L. pont. 2,248 n° 11 weist beiläufig auf eine Uebereinstimmung von L und P hin.

[2]) Gesperrter Druck bedeutet bei Vergleichung von nur zwei Quellen Uebereinstimmung mit der nebenstehenden; Uebereinstimmung mit den andern Gliedern ist durch Zufügung der betreffenden Siglen angedeutet.

L. c. 1 Regnantibus, immo saevientibus in Italia et ... tyrannidem exercentibus, Berengario atque Adalberto, Iohannes .... papa, cuius tunc aecclesia supradictorum B. et A. sevitiam erat experta, nuntios sanctae Romanae aecclesiae (*B*) Iohannem videlicet card. diaconum et Azonem scriniarium (*RB*) .... Ottoni destinavit [2]), suppliciter litteris et rerum signis orans, quatinus dei pro amore ss. que apostolorum Petri et Pauli .... se sibique commissam s. R. eclesiam ex eorum faucibus liberaret. ... Haec dum Romani nuntii conqueruntur, vir ven. Waldpertus s. Mediolanensis eclesiae archiepiscopus semivivus .... Ottonis .... potentiam adiit, indicans [3]) .... Sed Waldo Cumanus episcopus hunc pone est secutus .... Venerant et nonnulli alterius ordinis ex Italia viri, quos inter ill. marchio Otbertus cum apostolicis cucurrerat nuntiis, a santissimo Ottone ... consilium auxilium expetens.

C. 2. Horum itaque rex (*RB*) piissimus lacrimosis quaestibus inclinatus, non quae sua sed quae Iesu Christi sunt, cogitans, filium ... aequivocum ... regem constituens, eum in Saxonia dereliquit, ipse collectis copiis Italiam (*RB*) percitus venit (*B*). Qui tanto Berengarium et Ad. celerius regno expulit (*B*), quanto [3]) .... dein Romam (*RBP*) similia facturus adivit.

R. 960 Legati (*B*) quoque ab apostolica sede veniunt, Iohannes diaconus et Azo scriniarius, vocantes regem ad defendendam Italiam et Romanam (*B*) rempublicam a tirannide Berengarii. Waltbertus etiam archiepiscopus Mediolanensis et Waldo Cumanus episcopus et Opertus marchio Berengarium fugientes in Saxonia [1]) regem adeunt, sed et reliqui pene omnis Italiae comites et episcopi litteris eum aut legatis, ut ad se liberandos veniat, exposcunt.

961 Rex in Italiam ire disponens .... multitudinem Wormatie coadunavit, ubi .... filius eius Otto rex eligitur .... pater in Saxoniam rediens .... filium Willihelmo .... tuendum et nutriendum commisit sicque per .... in Italiam (*LB*) se admisit. Ubi omnes pene Italiae comites et episcopos obvios habuit .... absque ulla resistentia Papiam intravit .... Berengarius vero et Willa .... castellis includebantur et nusquam .... contra regem quid audentes progrediebantur. (Hatto Quartiermeister.)

[1]) in Saxoniam fügt L. c. 14[a] bei kürzerer Wiederholung dieser Erzählung hinzu.

[2]) Einschiebung des Manasses von Arles in Mailand.

[3]) Beistand der Apostelfürsten.

Damit ist noch B. c. 35 zu vergleichen: S. Romane aecclesie *(L)* Iohannes diaconus *(LR)* nomine, et Azzo protoscrinium *(LR)* hodibiles erat cum pontifices propter crebro suis [1]) nequitiis, qualiter reges Saxones in Italia Romano regno ... miserunt legatos *(R)* ad Otto *(L)* .... ut veniret et possideret Italia et Romanum *(R)* imperium. C. 36 Otto rex *(LR)* veniente *(L)* Italico regno tanta pene multitudo gentis in Italia *(LR)* .... Omnibus vertentem igitur rex [2]) et pergentes per regnum Italicum [3]) ex utraque partes venientem *(P)* in urbe Roma *(LRP)*.

L. c. 3: Ubi miro ornatu novoque apparatu susceptus (*RPB*) ab eodem summo pontifice (*B*) .... papa Iohanne (*R*) unctionem (*P*) suscepit imperii (*P*)[4]) .... Iusiurandum vero ab eodem papa Iohanne supra precios. corpus s. Petri atque omnibus civitatis proceribus, se numquam Be. atque Ad. auxiliaturum, accepit. Posthaec Papiam quantotius repedavit.

R. 962 Weihnachtsfeier; indeque progrediens Romae favorabiliter susceptus (*LBP*) acclamatione totius Romani populi (*B*) et cleri ab apostolico Iohanne filio Alberici imperator et augustus (*B*) vocatur et ordinatur. Papa quoque ... diebus vitae suae numquam se ab eo defecturum promisit, quae tamen promissio [5])... Imperatore ab urbe redeunte et Papiae pascha celebrante.

B. c. 36: Adlatum est ei populus Romanus (*R*) simul cum pontifice (*L*) et honorifice (*P*) susceptus (*LRP*) .... missas celebrata et laudibus abstolis honorifice laudatus et augustus (*R*) est appellatus.

P.: Otto imperator Romam (*LRB*) veniens (*B*) ab eo honorifice (*B*) susceptus (*LRB*) [et imperiali unctione (*L*) coronatus [6])] est.

Gerade diese ersten Absätze gewähren ein lehrreiches Bild zunächst der Verwandtschaft von L und R: vor allem das Gerippe der Erzählung ist dasselbe, beiderseits finden wir Zusätze und Kürzungen, dann aber deckt sich der Inhalt immer wieder und wohl auch der Wortlaut, letzterer zum Theil in unscheinbaren, aber nicht unbezeich-

[1]) Des Papstes.

[2]) Vgl. R: omnes obvios habuit.

[3]) Vgl. R: indeque progrediens.

[4]) Rückstellung des Geraubten, Geschenke, letztere in B. c. 36 in anderem Zusammenhang.

[5]) erfolglos blieb.

[6]) Ueber die Ergänzung vgl. S. 48.

nenden Wendungen [1]). Die beigefügten Stellen aus B und P geben ein vorläufiges Bild des wechselseitigen Zusammenhanges beider Gruppen in Anordnung und Ausdruck der Erzählung.

Für die Fortsetzung der Vergleichung kann ich mich kürzer fassen. Zunächst zweien L (c. 4 — 7) und R stärker: L ist es nur um den beginnenden Streit Ottos mit dem Papst zu thun, die übrigen Ereignisse des Zuges erwähnt er nur nebenbei und in pragmatischem Zusammenhang mit seinem eigentlichen Thema, R dagegen berichtet mit gleicher Ausführlichkeit und in schlichter, chronologischer Folge über alle Hauptbegebenheiten auf dem Kaiserzuge; er beginnt mit dem von Pavia aus unternommenen Festungskrieg gegen die Berengariden, erzählt die Belagerung und Ergebung Willas, dann zu 963 nach Meldung der Weihnachts- und Osterfeier die Vertreibung Adalberts vom italienischen Festlande: A. huc illucque discursans quoscumque poterat, sibi undique adtraxit, sed et Corsicam ibi se tueri nitens intravit. L erwähnt c. 4 diese Vertreibung zur Erklärung der folgenden Geschehnisse gleichfalls, jedoch mit anderen Einzelnheiten: Adeo enim eundem A . . . . imperator sanctus terruerat, ut omnem Italiam deserens Fraxinetum adiret seque Sarracenorum fidei commendaret. Dann leitet R mit den Worten: a Papia movens iter Berengarium in monte s. Leonis obsedit zu dieser den ganzen Sommer ausfüllenden Belagerung über; L erwähnt auch diese Thatsache in etwas anderem Zusammenhang und theilweise kürzer erst in c. 6: His expletis Papiae navim conscendit ac per Heridani alveum Ravennam usque pervenit; indeque progrediens montem Feretratum qui s. Leonis dicitur, in quo Berengarius et Willa erant, obsedit.

Nun kommt R zum Abfall des Papstes: Interim Iohannes papa promissiones imperatori factas oblivioni tradens ab eo deficit — Worte, fast gleichlautend jenen, mit welchen L bereits c. 4 nach Erzählung der Kaiserkrönung fortfährt: Interea prefatus papa Iohannes iuramenti et promissionis oblitus, quam sancto fecerat imperatori. Nach beiden Berichten äussert sich der Abfall in der Verbindung des Papstes mit Adalbert; in éinem Punkte aber widersprechen sie sich: nach L ergreift der Papst, nach R Adalbert die Initiative. Aber nicht nur der Zusammenhang, auch der Zeitpunkt, zu welchem beide Berichte vom Abfall reden, ist verschieden: R meldet ihn erst, als sein Einfluss auf die Thaten des Kaisers zutage trat; L stellt diesen Eidbruch als Schlagwort an die Spitze des Streites zwischen Papst und Kaiser [2]) und erzählt dann, wie die ersten Nach-

[1]) Vgl. auch die Ausführungen S. 51; die Differenzen würdige ich S. 58 ff.

[2]) B und P erwähnen diesen Streit allgemeiner vor Ottos Rückkehr nach Rom.

richten von Johanns Plänen nach Pavia kamen, Absendung von Berichterstattern nach Rom und deren Antwort, Abmarsch zur Belagerung Berengars nach Montefeltro, Audienz der dahin gekommenen päpstlichen Gesandtschaft, deren Vorwürfe und Ottos Widerlegung, Entsendung einer kaiserlichen Gegengesandtschaft, welche in Rom schlecht aufgenommen, aber subdole vom Papst durch eine neue Gesandtschaft entgegnet wird, putans se hunc suis deludere posse versutiis. Inzwischen trifft Adalbert auf Johanns Einladung in Rom ein — und bei dieser Thatsache begegnen sich auch beide Berichte wieder. Quas dolositatis fraudes — die Worte erinnern an frühere Ausdrücke L's [1]) — bewegen nach R Otto gegen Rom vorzurücken; L fügt hinzu, dass der Kaiser kühleres Wetter abwartete und, dass er obsidibus etiam datis von der Mehrheit der römischen Bürger eingeladen worden war. Letztere Thatsache bestätigt indirect auch R, welcher die Römer in plura divisi (der gleiche Ausdruck B. c. 37 bei Rückkehr Johanns, der gleiche Gedanke auch an betreffender Stelle c. 36: Romani mollescere ceperunt) theils dem Papst, theils dem Kaiser anhängen lässt.

Nun lauft der Faden der Erzählung in L und R wieder parallel weiter:

L. c. 8: iuxta urbem castrametatus imperator, Roma papa simul atque Adalpertus aufugiunt. Cives vero imperatorem sanctum cum suis omnibus in urbem suscipiunt, fidelitatem repromittunt, hoc addentes (Eid wegen der Papstwahl).

R. 963: Romam cum hoste pergit; cuius ipsi (Ioh. et Adalp.) metuentes (*B*) adventum (*P*)[2]) .... fugae subsidia petunt. Tunc Romani in plura divisi (*B*) .... licet diversa sentirent, imperatorem tamen cum honore debito in urbem intromittunt, seque per omnia datis obsidibus illius ditioni subiungunt.

Neue Romfahrt wegen des Streites mit dem Papst und des letztern Flucht kennen auch B P, vgl. S. 45.

L und R melden unmittelbar darauf die Abhaltung der nach beiden Quellen durch den Kaiser einberufenen Synode. Aber L gibt c. 9—14[a] (15) sehr ausführlich, wohl theilweise wörtlich, die Acten der drei Sitzungen, R nur einen kurz zusammenfassenden, aber inhaltlich ganz mit L sich deckenden Bericht: Imperator vero plurimorum episcoporum [3]) collecta multitudine sinodum coadunavit et consilio eorum missa legatione [4]) .... aufugam (— L. c. 8) apostolicum ad

---

[1]) Vgl. S. 56.

[2]) Nach Raub des Peterschatzes.

[3]) magnus conventus L. c. 9.

[4]) L. c. 11: si placet s. imperatori, mittantur litterae; der zweite Ladebrief ist nach c. 14[a] consilio der Synode abgefasst und durch zwei Kardinäle missa.

sedem pontificalem et apostolicam revocavit [1]). Illo tamen hoc omnimodis renuente [2]) — Wahl Leos — Cui sinodo interfuerunt omnes prope Romaniae et Italiae episcopi [3]), Angelfredus etiam Aquileiensis patriarcha, qui tunc temporis etiam ibidem obiit [4]); sed et de nostratibus interfuerunt A. et H. archiepiscopi L. et O. episcopi [5]). Während L nun zur Absetzung Johanns in der dritten Sitzung übergeht, schliesst R bereits an die Weigerung Johanns zurückzukehren — ähnlich B und P an die Flucht Johanns — sofort den Bericht über die Wahl Leos. Doch hier sollen wieder alle vier Quellen gleichzeitig verglichen werden.

L. c. 14ᵃ: R o m a n i (*BP*) pontifices reliquusque c l e r u s et c u n c t u s p o p u l u s r e s p o n d e r u n t (*P*) ... P e t i m u s (*BP*) itaque magnitudinem i m p e r i i (*BP*) vestri, monstrum illud .... pelli, aliumque l o c o e i u s (*R*) constitui, qui nobis exemplo bonae conversationis preesse [6]) valeat et prodesse .... Tunc i m p e r a t o r: P l a c e t (*B*) .... nihilque gratius nobis, quam ut talis, qui huic s. et universali s e d i (*B*) preponatur, inveniri possit. C. 15. His dictis, omnes u n a (*P*) voce dixerunt: L e o n e m (*RBP*) v e n e r a b i l e m (*P*) s. R. e. p r o t o s c r i n i a r i u m (*BRP*), v i r u m (*PR*) approbatum et ad s u m m u m (*P*) sacerdotii gradum dignum (*P*), nobis in pastorem e l i g i m u s (*PRB*).... Cumque hoc tertio omnes dixissent, annuente imperatore, nominatum L. a d L a t e r a n e n s e p a l a t i u m (*P*) .... cum laudibus ducunt, et certo tempore in eclesia s. Petri ad summum sacerdotium s. c o n s e c r a t i o n e (*P*) attollunt.

P.: Tunc omnes R o m a n i (*LB*) u n o (*L*) c o n s e n s u (*R*) et una voluntate, clerici atque laici, rogaverunt i m p e r a t o r e m (*LB*) ut s. matri aecclesiae d i g n u m (*L*) pontificem et pium rectorem tribueret. Facta itaque postulatione atque p e t i t i o n e (*LB*), universus p o p u l u s (*L*) talem a domno imperatore acceperunt r e s p o n s u m (*L*): E l i g i t e (*B*) qui d i g n u s (*L*) sit et ego libentissime eum vobis concedam. Statimque a c u n c t i s tam c l e r i c i s (*L*) quam laicis e l e c t u s (*B*; *LR*) et expetitus est d. L e o (*LRB*), v i r (*LR*) v e n e r a b i l i s (*L*), p r o t o s c r i n i u s (*LRB*) s u m m e (*L*) sedis ap. ... v i r (*LR*) s t r e n u u s (*R*) et omni honestate praeclarus, et c o n s e c r a v e r u n t (*L*) eum Romanum pontificem m. dec. i n L a t e r a n e n s i p a l a t i o (*L*).

R. 963: plebs Romana L e o n e m p r o t o s c r i n a r i u m (*LPB*), v i r u m (*LP*)

B. c. 36: R o m a n i (*LP*) magis sevientes inter se, p e t i e r u n t ad i m p e r a-

[1]) Entspricht dem Inhalt der beiden Ladschreiben L. c. 12 und 14.
[2]) L. c. 14ᵃ: quoniam non eum adfuturum certo scimus.
[3]) L. c. 9 zählt auf die Bischöfe ab Italia, Tuscia, a Romanis, Nachzügler c. 14.
[4]) L. c. 9 erwähnt dessen wegen Krankheit bestellten Vertreter.
[5]) L. zählt drei derselben c. 9 und Heinrich als Nachzügler c. 14 auf.
[6]) B. c. 35 bezeichnet in seiner barbarischen Sprache als das eigentliche

strennuum (*P*) et industrium[1] communi consensu (*P*) in locum eius (*L*) elegit (*LPB*) et ordinavit.

torem (*LP*), ut Leonem protoscrinium (*LPR*) papam eligerunt (*P*). Placuit imperatori (*L*), helectus (*LPR*) est et in sede (*L*) sanctissima est positus.

L ist hier mit P näher verwandt als mit R, welch letzterer von den drei andern Quellen überhaupt inhaltlich am meisten dadurch abweicht, dass er eines Antheiles Ottos an der Papstwahl gar nicht gedenkt[2]). Die in P und B übergangene Absetzung Johanns erwähnt R gleich darauf: Iohannes videns se esse depositum.

Den Treueid der Römer, welchen L. c. 15 an die Weihe Leos knüpft: fideles ei adfuturos iureiurando promittunt, erwähnt R fast mit denselben Worten nach der gleich zu besprechenden Unterwerfung der Stadt: sub iureiurando fidelitatem imperatori et papae promiserunt; hier dagegen gibt R den Schlüssel für die folgende Situation durch die Angabe, dass Adalbert wegen Zwistes mit Johannes abgereist sei.

Das J. 964 eröffnet R mit der Meldung der Weihnachtsfeier und der Uebergabe von S. Leo di Montefeltro, dann trifft er wieder mit L. c. 16 zusammen im Bericht über den römischen Aufstand vom 3. Jan. d. J. Die Begründung bei L (ausgiebige Beurlaubung im kaiserlichen Heere und Geldversprechungen Johanns) ist in R durch die kurze Phrase vom gewohnten Abfall der Römer und durch die werthvolle Nachricht von der Theilnahme der Castellane ersetzt; wörtliche Uebereinstimmung herrscht in beiden bezüglich des Zweckes (ut eum occidant L; eum occidere R), sowie bezüglich der Hauptzüge des Kampfes: Minderzahl der Kaiserlichen (cum paucissimis R, paucitas exercitus L), grosse Verluste der Römer (non modicam multitudinem prostravit R, Quis tunc Romanorum cladis huius superstes fieret, si non .... L), Unterwerfung und Geisselstellung der Besiegten (obsides dederunt R, obsidibus acceptis L). Einzelzüge sind in jeder Quelle selbständig: bei L Trompetensignal, Kampf auf der Tiberbrücke, Unwiderstehlichkeit der Kaiserlichen; bei R Datum des Aufstandes und der Geisselstellung, Zahl der Geisseln, neues Treugelöbniss an Kaiser und Papst (bei L nach Wahl Leos). Widerspruch besteht in éinem Punkte: nach L sind die Römer gemäss ihrer Verschwörung die Angreifer, der Trompetenstoss ist das Zeichen zum

Ziel der von Azo und Johannes geleiteten Agitation: ut aecclesie sanctae in presulis benigni preesset.

[1]) strennuus et industrius heisst bei R auch Heinrich I. a. 919.

[2]) Vgl. unten S. 63.

Ueberfall, nach R wurde der Anschlag noch am Tage der geplanten Ausführung selbst rechtzeitig entdeckt und der Kampf seitens der Kaiserlichen eröffnet.

Uebereinstimmend melden wieder beide die Rückstellung der Geisseln auf Bitte Leos L. c. 17: Rogatu ven. papae Leonis imperator sanctus Romanis obsides reddit; R: imperator .... ad preces papae Leonis obsides Romanis remisit, und zwar bevor Otto (L) Roma exiens Cammerinum Spoletumque versus, ubi Adelbertum esse audierat, properavit; R gibt an, dass der Kaiser eine Woche nach dem Aufstande Spolitanum ducatum et Camerinum ordinaturus [1]) exivit.

Beide gehen dann zur Wiederaufnahme Johanns in Rom über; die Gründe gibt auch diesesmal blos L. c. 18 an: Aufstachelungen der vornehmen Buhlerinnen, ut Leonem .... perderent et Iohannem in urbem susciperent; den Zweck ähnlich auch P: consilium a Romanis expertum est quemadmodum Leonem foras eicerent et (Iohannem) reducerent. Und so mögen denn für die folgenden Absätze gleich beide Gruppen nebeneinander gestellt werden.

L. c. 18: Quod cum fecissent, miserante deo (*P*) ex eorum manibus est ven. papa (*RB*) Leo (*RPB*) liberatus paucisque secum (*R*) comitantibus ad piissimi Ottonis imperatoris (*RP*) misericordiam est profectus.	R. 964: ipsi beneficiis ingrati .... Iohannem *(B)* qui et Octavianus, urbi intromittunt — Treubruch — Leo *(LPB)* vero papa *(LB)* vix cum paucis *(L)* facultatum omnium nudus evasit et imperatorem *(LP)* in Camerino ducatu positum adiit *(P)* ibique pascha celebravit.
P: Quod et factum est .... Dei *(L)* itaque opitulante clementia .... Leo *(LRB)* sanus et inlesus ab hac civitate exivit, et ubi d. imperator *(LR)* cum suo exercitu in partibus Spoletane civitatis erat, advenit *(R)*.	B. c. 37: advocatus est Iohannes *(R)* papa de Campaniae finibus; cum ingenti robore in Roma ingressus est .... Leone *(LRP)* papa *(LR)* fuga capientes in longinquis regionibus secessit .... usque ad Trasalpine montis ita properantes.

Wie in den oben verglichenen Stellen sämmtlicher vier Quellen ist auch hier die nähere Uebereinstimmung eine kreuzende, und grösser nach dem Inhalt als nach dem Wortlaut.

Unmittelbar darauf folgen in L R die von B und P schon zwischen Johanns Rückkehr und Leos Flucht gesetzten Racheacte des ersteren gegen die päpstlichen Gesandten vom J. 960; in L ausführlicher —

[1]) B. c. 36 an entsprechender Stelle: Ordinata cuncta Tuscia et Pentapolim finibus.

und ebenso aber an unrechter Stelle in B. c. 35, vgl. S. 44 — in R kürzer, aber vermehrt durch die Mittheilung über die üble Behandlung Otgers von Speier [1]), welcher dann (so R allein) von Johann zur Friedensvermittlung an den Kaiser abgeschickt wurde. L und R erzählen hierauf Johanns Tod als göttliches Strafgericht, R wieder kurz: divina ordinatione, L mit ausführlicher Schilderung der ärgerlichen Todesumstände. Daran knüpfen sie die Wahl Benedicts.

L. c. 20: Quo mortuo Romani omnes, iuramenti quod s. promiserant imperatori immemores, Benedictum cardinalem diaconem papam constituunt — Treueid der Römer an ihn. —

R. 964: Tunc Romani non modice metuentes imperatoris adventum Benedictum quendam Romanae ecclesiae diaconum fidei et electionis d. Leonis immemores eligunt et ordinatum sedi apostolicae imponunt [2]).

Und nun gehen alle vier Quellen mit der gleichen Wendung zur Belagerung Roms durch den Kaiser über.

L. c. 20: Quo audito imperator *(RBP)* urbem vallavit *(P)*, neminem qui non membris truncaretur, exire *(R)* permisit; machinis et fame *(RB)* usque adeo afflixit *(P)*, donec Romanis *(RBP)* nolentibus urbem *(R)* reciperet, Leonem *(RBP)* virum ven. debitae sedi *(RBP)* restitueret *(R)* ac Benedictum *(RBP)* summae sedis invasorem eius presentiae presentaret [4]).

R. 964: Quo audito imperator *(LBP)* collecta undiquessecus fidelium suorum multitudine Romam *(BP)* adiit et firma eam ex omni parte *(B)* obsidione, ne quis pateret exitus *(L)*, munivit [3]) ... Ad ultimum Romani *(LBP)* fame *(LB)* et obsidione constricti se errasse et contra imperatorem iniuste deliquisse poenitentes — am 23. Juni — portas urbis *(L)* aperiunt et imperatore cum honorificentia debita intromisso Benedictum *(LPB)* sacrilegum et periurum imperatoriae *(BP)* dicioni reddunt et domnum *(P)* Leonem *(LBP)* in sedem *(LBP)* apostolicam *(P)* restituunt *(L)*.

B. c. 37: Audita imperator *(LRP)* haec scisma iratus *(P)* valde .... Tanta denique gentis Lango-

P: Quod audiens d. imperator *(LRB)* magis in furore [5]) et ira *(B)* exarsit; undique circumvallavit

---

[1]) Kaum auch in B erwähnt, vgl. S. 67.

[2]) = Ausdruck B. c. 36 bei Wahl Leos: in sede sanctissima est positus, bei der Benedicts sedis apostolice preesse fecerunt.

[3]) Benedict belebt den Muth der Belagerer.

[4]) Vgl. auch B. c. 37 den schon vor Anmarsch Ottos erwähnten Eid des Kaisers Rom zu erobern, wenn ihm Benedict nicht ausgeliefert würde.

[5]) B kennt impetum et furorem Ottos gegen Johann vgl. S. 46.

bardorum et Saxone et Gallearum gentes Roma *(RP)* circumdata *(P)* est per gyro curricula utrasque partes *(R)*, ut nullus extra muros egredi auderet. Facta ingens famis *(LR)* in Romanos *(LRP)* ignem et gladium ... Coeperunt mollescere inter se, ut virtutes que prius habuerunt ad nichilum redacti sunt. Unoque consilio ... et necessitate compulsi compreenderunt Benedictus *(LRP)* papa et in manus imperatoris *(RP)* illum dederunt ... Reversus est Leo *(LRP)* papa in sede *(LRP)* sanctissima et cuncto populo Romano laudibus est honoratus.

(L, vgl. *B)* civitatem Romanam *(RB)* .... cepit depraedari, incendere atque davastare et funditus dissipare et in tantam penuriam et captivitatem eam adduxit — Lebensmittelpreise — Coangustati autem et afflicti *(L)* Romani *(LRB)* et tam pessimum malum sufferre non valentes, innocentem Benedictum *(LRB)* imperatori *(RB)* tradiderunt et domnum *(R)* Leonem *(LRB)* in Romanam et apostolicam *(R)* sedem *(LRB)* susceperunt [restituerunt *(LR)*].

Dass eine derartige Uebereinstimmung von vier Berichten durch blossen Zufall entstanden und zu erklären sei, das darf denn doch wohl als ausgeschlossen betrachtet werden. Ich trage nach, dass die in R erwähnte Truppensammlung auch in den drei andern Quellen nicht fehlt, aber während R auch diese Notiz gleich der von Adalberts Bund mit dem Papst, erst zu jenem Zeitpunkt anbringt, wo sie ihre Wirkung auf die Thaten des Kaisers äussert, ist sie in L B P als Folge der Zurückführung Johanns und der Vertreibung Leos berichtet.

L R erzählen sodann von der Synode, auf welcher Leo seinen Gegner zum Diakonen degradirte; gleich wie bei der Synode des Vorjahres L mit ausführlicher Wiedergabe der Acten, R in kurzem, auf gute Hervorhebung der Hauptpunkte beschränktem Auszuge.

R: Tunc Leo apostolicus coadunata multorum episcoporum sinodo eundem Benedictum Romanae sedis invasorem iudicio omnium ab invaso gradu deposuit et pontificale pallium, quod sibi imposuerat, abscindit ferulamque pastoralem manu eius arreptam coram omnibus in frusta confregit et ad preces imperatoris diaconatus eum tantum gradu uti concessit.

L. c. 21: Residentibus Leone .... Ottone, episcopis insuper Romanis Italicis a Lotharingia et Saxonia .... Benedictus invasor .... pallium sibi abstulit quod simul cum pontificali ferula, quam manu gestabat, d. papae L. reddidit. Quam ferulam isdem papa fregit, et fractam populo ostendit. Deinde Benedictum in terra sedere precepit. Cui casulam .... cum stola pariter abstulit. Post autem omnibus episcopis dixit: Benedictum s. Romanae et ap. sedis invasorem, omni pontificatus prespiteratus honore

	privamus; ob elemosinam vero d. imperatoris O. diaconatus eum ordinem habere permittimus.

Die in L und B noch erwähnte Verbannung Benedicts nach Sachsen berührt R erst in anderm Zusammenhang zum J. 965.

Ich vergleiche nun in ähnlicher Weise auch B. c. 35—37 und P.

B. c. 35: Octabianus in sede sanctissima susceptus est et vocatus est Ioh. XII. pape. Factus est tam lubricus sui corporis et tam audaces, quantum nunc in gentilis populo solebat fieri. Habebat consuetudinem sepius venandi [2] ... Erat enim cogitio eius vanum; diligebat collectio feminarum [3], odibiles aecclesiarum [4].	P: Iohannes ex patre Alberico ... Iste denique infelicissimus, quod sibi peius est, totam vitam suam in adulterio [1] et vanitate duxit.

B gibt nun einen förmlichen Excurs über den Diakon Johannes und den „protoscrinium Azzo", welche dem Papst propter crebro suis nequitiis feind sind und streben Romanum imperium in Saxonicum regem concedere, ut aeclesie sancte in presulis benigni preesset [5]), daher auf eigene Faust Gesandte an Otto schicken, vgl. S. 36. Die mit L. c. 19 vielfach übereinstimmende Fortsetzung dieses Berichtes gehört zu 964, vgl. S. 41.

B: Quô cognita calliditate pontifex appreensus Iohannes diaconus et Azzo protoscrinium manum abscidi precepit, cum quo brebe scribebat, et Iohannes diaconus nasum eius abscidi fecit.	L: ex Iohanne cardinali diacone et Azone scriniario, quorum alterum manu dextera, alterum lingua duobus digitis naribusque abscisis Iohannes abdicatus defedaverat.

Nach wirren Nachrichten über weitere Gesandtschaften der beiden Verstümmelten, über die Unternehmungen der Deutschen (951 und ?) 956, geht B in c. 36 auf den Kaiserzug über, erwähnt Ottos Ankunft in Italien (näher L als R stehend) mit ungeheurem abschreckenden Heere (vgl. L. c. 2), allgemeine Anerkennung beim Durchmarsch durch

[1]) = L. c. 10.

[2]) Vgl. L. c. 10.

[3]) Vgl. L. c. 4.

[4]) Vgl. L. c. 4 Vernachlässigung der Basiliken, c. 10 simonistische und Ordination von Knaben zu Bischöfen, von Diakonen im Stalle.

[5]) Der in L. c. 14ª bei der Wahl Leos entwickelte parallele Gedanke ist oben S. 39 behandelt.

Italien (= R), Ankunft in Rom (womit auch P wieder einsetzt), Kaiserkrönung, vgl. oben S. 36, wobei PB bald unter einander, bald mit L oder R stärker übereinstimmen. B erklärt noch, dass dieser Kaiserzug einer Unterjochung. Italiens durch die Sachsen gleichkäme, erzählt dann die Vertreibung der Longobardenkönige und Huberts von Tuscien [1]), Ottos Rückkehr nach Gallien (in P vielleicht ausgefallen). Iterum ad Roma properantes zugleich mit Adelheid spendet er den Kirchen Geschenke, Verheerung Italiens [2]) und Hungersnoth. Unde crevit lites magna inter apostolicus et imperator, modo non dicamus. Ceperunt Romani mollescere apostolicis et factum est ritum magnum, discordia inter apostolicus et imperator. P dagegen fährt nach der Kaiserkrönung fort: cum quo ipse imperator multum decertans ab errore et nequitia sua numquam potuit eum removere [3]). Consilio namque ipse imperator cum suis fidelibus inito, iterum Romam venit, um den lasterhaften Papst durch den Episcopat (nach L R Synode, vgl. S. 38) zur Besserung zu bewegen.

Nun kommt = L R die Flucht Johanns, aber ohne Erwähnung Adalberts. B: Apostolicus Iohannes in Campanie partibus secessit, relicta sedis apostolice propter metum imperatoris [4]); P: Sed ipse iniquus statim ut de imperatoris adventu audivit, Campaniam fugiens, ibi in silvis et in montibus more bestie latuit [5]). — Die Berichte über die folgende Wahl Leos VIII. sind schon S. 39 besprochen. B fährt dann fort: Ordinata [6]) cuncta Tuscia et Pentapolim finibus — die dem Papst geschenkt werden — in Gallia est reversus; in der ursprünglichen Fassung von P stand wahrscheinlich eine ähnliche Wendung wie Galliam secessit, vgl. S. 49, unsere Redaction kennt nur mehr die von Leo vorgenommenen Ordinationen.

Dann gehen beide Quellen, ohne den römischen Aufstand vom 3. Jan. 964 zu berühren, sofort auf die Rückkehr Johanns nach Rom über:

---

[1]) Fuga capti a regno expulsi, ähnlich L. c. 2: Berengarium et Adalpertum regno expulit.

[2]) Vielleicht auf die Pestilenz von 964 zu beziehen, wie Dümmler Otto I. 366 Anm. 2 vermuthet.

[3]) Vgl. R. 963: apostolicum ad sedem pontificalem .... revocavit. Illo tamen hoc omnimodis renuente; in gleichem Zusammenhang und ausführlich berichtet L. c. 4—7 über den Streit s. S. 37.

[4]) = R: cuius ipsi metuentes adventum.

[5]) Vgl. L. c. 14[a] zu Anfang.

[6]) Nach R zieht Otto aus Spoletum .... ordinaturus. Doch gebraucht B fast dieselbe Wendung wie hier schon c. 23: ordinataque Urbe et omnia Pentapoli et Ravenne finibus seu Tuscie, omnia in apostolici potestatibe concessit.

B. c. 37: Romani vero secundum consuetudinem prisca divisum [1]) est populum inter se et advocatus est Iohannes papa de Campaniae finibus; cum ingenti robore in Roma ingressus est [2]); que appreensis missus de imperatores et aliquantos Romanos, qui erant consentanei, qui erant cum Leone papa.

P: Ispo denique vivente iniquum consilium a Romanis expertum est, quemadmodum d. Leonem foras eiicerent et sceleratum illum, qui in Capanie partibus latitabat, reducerent. Quod et factum est [3]). Unde maxima fames et ingens persecutio in hac civitate Romana devenit.

und schliessen daran den schon S. 41 verglichenen Bericht über die Flucht Leos. Ist in diesem ganzen Abschnitte in manchen Punkten grössere Uebereinstimmung mit L und R als unter einander wahrnehmbar, so ist doch die Anordnung, namentlich die Erwähnung der Racheacte Johanns vor der Flucht Leos und die Verallgemeinerung dieser Verfolgung (aliquantos Romanos B — ingens persecutio P) P und B, und nur diesen beiden gemeinsam.

Auf die Flucht Leos, wobei P auch die ehrenvolle Aufnahme dieses Papstes bei dem Kaiser anmerkt, folgen in beiden die Rüstungen Ottos, wie in L vor den Tod Johanns gesetzt (vgl. S. 43) B: non post multos tempus imperator cum ingenti exercitu simul cum apostolico in Italia est reversus; P: Statimque armavit milites, munivit custodes et contra Romanos maximas insidias praeparavit. B schaltet noch ein: Iohannes papa audientes impetum et furorem [4]) regis relicta Roma, iterum Campania est ingressus, gleichsam als Einleitung zu der Wahl Benedicts. Denn den Tod Johanns verschweigt er ganz, und auch P geht sofort auf die Neuwahl über, flicht das Ableben Johanns nur nebenbei in die wichtigen Mittheilungen ein, dass eine römische Gesandtschaft Otto diese Todesnachricht überbrachte und um Gewährung der Wahl Benedicts bat, der Kaiser aber erklärte eher sein Schwert als seinen Papst zu lassen [5]); die römische Gesandtschaft kehrt erfolglos zurück: (Romani) sine consensu et voluntate imperatoris eundem Benedictum diaconem in Romanum pontificem elegerunt. B. c. 37

---

[1]) Gleichen Ausdruck in R s. S. 38.

[2]) Entsprechenden Wortlaut in R s. S. 41.

[3]) Entsprechenden Wortlaut in L s. S. 41.

[4]) Nach P hatte die Nachricht von der Wahl Benedicts bei Otto diese Folge: furore et ira exarsit.

[5]) Ein Gegenstück ist der von B in ähnlichen Zusammenhang erzählte Schwur Ottos Rom zu erobern, wenn man ihm Benedict nicht ausliefere, und diesem Gedanken begegnen wir auch L. c. 20: Otto belagerte Rom solange, bis Benedict sich ihm stellte.

nach der abermaligen Flucht Johanns: Romani inter se sevientes, volentes nolentesque cruore in Benedictus subdiaconus s. R. aecclesie helectus est et .... in s. sedis apostolice (= R) preesse fecerunt. Ob die dunklen Eingangsworte bei B auch die Eigenmächtigkeit der Wahl bezeichnen sollen, wage ich nicht zu entscheiden.

Nachdem B noch den Beinamen Benedicts, Grammaticus, erklärt hat, beginnen alle vier Quellen mit der gleichen Wendung die Erzählung von der Belagerung Roms. Die nähere Uebereinstimmung von PB in Wortlaut und Inhalt (speciell Ottos Zorn, die Entmuthigung Roms nicht nur durch Hunger sondern auch durch Brand), sowie das Verhältniss zu LR ist aus der Nebeneinanderstellung der Texte S. 42 unmittelbar zu ersehen.

Von Abhaltung einer Synode ist auch diesmal bei P und B nicht die Rede, dagegen erwähnt letzterer die Verbannung Benedicts nach Sachsen = L. c. 21, aber als auf Befehl des Kaisers geschehen und schliesst den Abschnitt mit dem Hinweis auf die grosse Freude, welche Otto uud Leo über ihren Erfolg hatten. P dagegen schweigt von Benedicts ferneren Geschicken, berichtet nur mehr den Treueid der Römer gegen Papst und Kaiser, Amnestie für die Stadt und Ottos Rückkehr.

Ich denke diese Vergleichung genügt, um die gegenseitige Verwandtschaft der vier Quellen klar zu machen. Gerade in der Beurtheilung der wichtigsten Ereignisse herrscht Uebereinstimmung: alle verwerfen Johann, kein Bericht spricht sich gegen Leo oder für die Rechtmässigkeit Benedicts aus, und das obwohl gelegentliche Aeusserungen auf das unzweideutigste darthun, wie sehr der persönliche Standpunkt der einzelnen Verfasser je nach ihrer Nationalität, nach der Berufstellung und den religiös-politischen Anschauungen [1]) auseinandergeht. Mag die gleichmässige Anordnung der Erzählung im allgemeinen ja durch die zeitliche Folge der Ereignisse bedingt sein, so treffen wir doch auch im Detail oft überraschend gleiche Auswahl und Reihenfolge der Thatsachen, so bei der Wahl Leos: Bitte um neuen Papst, Placet Ottos, Wahl, Ordination; oder bei der Belagerung Roms: vollständige Einschliessung, Niemand kann heraus, Bekämpfung durch Hunger und Schwert, nothgedrungene Unterwerfung, Auslieferung Benedicts, Wiederherstellung Leos. Auch Geschehnisse untergeordneter Bedeutung kehren

[1]) So ist der Fremdenhass Benedicts bekannt; P bezeichnet den Gegenpapst Benedict bei seiner Auslieferung als innocens.

in mehreren Gliedern wieder, so die Bestrafungsart der Gesandten Johanns in L. c. 19 und B. c. 35, der Zufluchtsort Leos in R und P, die Errettung Leos durch Gottes Gnade L. c. 18 und P. Endlich fehlt es auch nicht an mannigfacher Uebereinstimmung im Ausdrucke, obwohl — wie ich wiederhole — keineswegs die eine Quelle aus der andern, oder alle aus einer gemeinsamen Vorlage wörtlich abgeschrieben haben; ich verweise da etwa auf die Berichte über die Belagerung Roms 964. Die Verwandtschaft kann also nicht durch Benutzung eines mündlichen Berichtes, etwa der in kaiserlichen Kreisen typisch gewordenen Erzählung dieser Vorgänge entstanden, sondern der Zusammenhang muss durch eine gemeinsame schriftliche Quelle vermittelt sein.

II. Die Verwandtschaft von L, R, B, P im besonderen.

Man hat bisher stets nur an eine Verwandtschaft zwischen L und R und zwischen B und P gedacht, in der That haben die Glieder dieser beiden Paare eine grössere Uebereinstimmung unter sich aufzuweisen. Nachdem wir aber auch eine Verwandtschaft aller 4 Quellen untereinander nachgewiesen, ist es unsere nächste Aufgabe die Wechselbeziehungen sowohl beider Gruppen als deren Glieder zu einander des näheren festzustellen.

A. Die Gruppe B P:

Von B besitzen wir wohl die ursprüngliche Redaction, wenn auch die Handschrift der Chigischen Bibliothek nicht mehr mit Pertz als Autograph angesehen wird [1]). Dagegen ist nicht so sicher, ob selbst Duchesne's treffliche auf einer reichen Zahl von Handschriften beruhende Ausgabe des Liber pontificalis uns die älteste und vollständigste Fassung des betreffenden Abschnittes biete. In allen diesen Handschriften von P ist auffallenderweise die Kaiserkrönung Ottos nicht erwähnt, sondern es heisst nur: Cuius (Ioh. XII.) temporibus Otto imperator Romam veniens ab eo honorifice susceptus est. Hermann von Reichenau dagegen, welcher bekanntlich P benutzt und namentlich auch den in P folgenden Satz über Ottos Versuch den Papst zu bessern aufgenommen hat, berichtet (M. G. SS. 5, 115): Otto rex Romam veniens, a Iohanne seu Octaviano papa imperiali unctione [2]) coronatur. In der falschen Bulle Leos VIII. Jaffé-L. n⁰ 3705, welche gleichfalls aus P schöpft — allerdings nicht ohne willkürliche Aenderungen — lautet der Bericht ähnlich (Floss Papstwahlen 150): Romam tetendit et honorifice ab eo susceptus est et coronatus. Damit deckt sich theil-

[1]) Wattenbach Geschichtsquellen 1⁶, 491.
[2]) L. c. 3: unctionem imperii.

weise Bonithonis Ad amicum L. IV. (M. G. Lib. 1, 581): Dehinc Romam tendens honorifice a Romanis susceptus et a domno papa benedictione imperali est sublimatus primusque omnium Germanorum regum appellatus est imperator. Danach möchte ich nicht bezweifeln, dass mindestens die Krönung in P erwähnt war. — Nach der Eroberung Roms 964 heisst es jetzt in P: Romani ... Leonem ... susceperunt, in der falschen Leobulle statt dessen restituerunt (= R); das gleiche Wort, nur dass die Handlung von Otto ausgeht, hat Hermann von Reichenau, während Gregor von Farfa (M. G. SS. 11, 559) in näherem Anschluss an P receperunt schreibt. Solche Bestätigung des Wortlautes von Jaffé-L. 3705 erweckt nun auch — so sehr man sonst die von Dümmler Otto I. 363 Anm. 1 erhobenen Bedenken theilen muss — ein günstiges Vorurtheil für zwei in P fehlende aber mit B übereinstimmende Stellen der Fälschung, dass sie nämlich nicht nur Ottos neuerliche Ankunft in Rom bei Ausbruch des Streites mit Johann erwähnt, sondern auch die vorhergegangene Abreise: et secessit (B in Gallia est reversus), und ganz ähnlich vor Leos Vertreibung meldet: (Otto) in partes Galliae secessisset = B. c. 36 Schluss: in Gallia est reversus. Doch dürften das in dem uns berührenden Abschnitt von P die einzigen Sätze sein, in welchen die Ursprünglichkeit des von Duchesne gebotenen Textes einem Zweifel unterliegt.

Dass nun P und B eine gemeinsame, unter sich näher verwandte Gruppe bilden, ergibt sich aus grösserer negativer und positiver Uebereinstimmung.

1. Beiden fehlt eine Anzahl bedeutsamer, sowohl in L als in R enthaltener Nachrichten, in deren Nichtaufnahme oder Fortlassung Princip und Consequenz unverkennbar sind. B und P kennen die Namen Berengar und Adalbert nicht, deren Tyrannei spielt keine Rolle als Grund von Ottos Einschreiten in Italien, sie wissen nichts von Adalberts Vertreibung, nichts von dessen Bund mit Johann, auch nichts von Adalberts Ankunft in Rom, Johann allein entflieht nach B P vor Otto; noch weniger kennen sie natürlich die spätere Veruneinigung beider, und das Wiederauftauchen Adalberts in Spoleto oder Corsica. So kümmert sie auch der Kampf vor S. Leo di Montefeltro nicht. Wenn B an ganz anderer Stelle als L und R, und wohl selbständig die Vertreibung der Longobardenkönige meldet, so ist es recht bezeichnend, dass er deren Namen nicht, wohl aber den Huberts von Tuscien nennt.

BP erwähnen weder die Synode von 963 noch jene von 964; mit farbloser Unbestimmtheit wird Otto in P der Plan zugeschrieben: quatenus .... pontificem cum suis archiepiscopis et epicopis recordaret,

ut a tali ac tanto scelere resipisceret. Folgerichtig — darf man wohl sagen — wird auch die Absetzung sowohl Johanns als Benedicts übergangen, obwohl des letzteren und Leos Wahl ausdrücklich berichtet wird.

Auffallend ist endlich, dass beide römischen Quellen den Aufstand vom 3. Jan. 964 gar nicht berühren, sondern nur die spätere Belagerung Roms.

2. Dazu kommt eine grössere positive Uebereinstimmung in der Anordnung, zum Theil auch im Wortlaut. Ich hebe aus der Nebeneinanderstellung der Berichte S. 35 ff., 44 ff. das bezeichnendste nochmals hervor. Beide beginnen diesen Abschnitt mit Johanns Thronbesteigung und knüpfen unmittelbar daran die Lasterhaftigkeit des Papstes; beide berichten mit denselben Worten Ottos Ankunft und Empfang in Rom, gemeinsam ist ihnen die Wendung, dass Otto vor Ausbruch des Streites mit Johann iterum nach Rom zog, sowie die Angabe, dass Johann nach Campanien floh; der Ausdruck für die Wahl Leos selbst (electus est) in B stimmt mit P näher überein als mit LR, ebenso erwähnen BP die Racheacte Johanns vor der Flucht Leos und lassen Otto auf die Nachricht von der Wahl Benedicts in Zorn gerathen; beide endlich schildern die Bedrängniss Roms bei der Belagerung durch Otto ausführlicher als LR, erwähnen insbesondere auch Brandschaden.

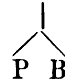
Ist nun wirklich wie seit Pertz (M. G. SS. 3, 695 Anm. 1) wiederholt behauptet wurde, B aus P abgeleitet? Die obige Quellenvergleichung ergibt: nein[1]), denn B steht wiederholt L oder R näher als P : B berichtet, allerdings verwirrt, von der in LR in glaublicherem Zusammenhang erzählten Gesandtschaft des Diakons Johannes und Azzo's an den deutschen Hof, und in näherem Anschluss an R den Zweck des Römerzuges, er berichtet gleich L die Bestrafung der genannten Gesandten, entsprechend R Ottos allgemeine Anerkennung in Italien, gleich R die Betitelung Ottos als Kaiser und die Flucht Johanns aus Furcht vor Otto; B erwähnt = L das kaiserliche Placet bei der Wahl Leos; an gleicher Stelle wo R den Ausmarsch Ottos zu Ordnung von Spoleto und Camerino erzählt, berichtet B die Ordnung Tusciens, nach diesen beiden Quellen waren die Römer in plura divisi. Otto belagert Rom nach B utrasque partes, nach R ex omni parte, nach BLR so dass Niemand die Stadt verlassen kann; Benedicts Verbannung berichtet ausser B nur L.

Umgekehrt kann aber auch nicht der kürzere P aus B geschöpft haben, genau aus denselben Gründen nicht. Während R das Motiv

[1]) Dass auch die Quellenangabe in B ganz dagegen spricht, erörtere ich S. 68.

der Flucht Johanns mit B theilt, kehrt der unmittelbare Anlass, Ottos Ankunft, in P wieder; der ausführliche Bericht über die Wahl Leos in P steht L näher als B, Leos Charakterschilderung ist ausser in P auch in L, und noch verwandter im Ausdruck in R, nicht aber in B zu finden. Auch in den Worten für Leos Weihe und in der Angabe, dass Rath gepflogen ward, Leo zu vertreiben (L zu verderben) und Johann zurückzuführen, stehen P und L am nächsten, bezüglich der Wahl Benedicts dagegen PR; in P heisst es Otto circumvallavit civitatem Romanam, in L vallavit, in B circumdata est; nach P nahmen die Römer Leo wieder auf, susceperunt (oder vielleicht [1]) restituerunt = R), während B denselben einfach zurückkehren lässt.

Kann also weder B aus P noch P aus B abgeleitet sein, so müssen beide, weil unter sich näher verwandt als mit LR, mit den letztern durch ein Zwischenglied zusammenhängen: Y. Dies Y ist der



in B. c. 37 erwähnte Libellus episcopalis, auf welchen noch zurückzukommen ist.

B. Gruppe L R.

Die nähere Uebereinstimmung von LR gegenüber Y (= BP) ergibt sich schon aus der Quellenvergleichung S. 35 ff., dann aus den Thatsachen, welche soeben als Beweis einer engern Verwandtschaft von BP angeführt wurden. Die wichtigsten Haltpunkte sind, dass LR allein neben den päpstlichen Gesandten von 960 noch die Hilfsgesuche italienischer Grosser nennen und die Flüchtlinge aus der Lombardei sowie die in der Wahl Ottos II. gipfelnden Vorbereitungen in Deutschland aufzählen, dass nur LR den Treueid Johanns gelegentlich der Kaiserkrönung, die Belagerung Berengars in S. Leo und die übrigen auf Berengar und Adalbert bezüglichen Nachrichten enthalten, welche oben S. 49 erwähnt sind; beiden gemeinsam ist die Geisselstellung an Otto im Nov. 963, die Synoden von 963 und 964 und die ausdrückliche Betonung, dass auf beiden Versammlungen Päpste abgesetzt wurden, ferner der Aufstand vom 3. Jan. 964 mit der folgenden Geisselstellung und Rückstellung, endlich die Abreise Ottos nach Spoleto-Camerino.

Von Einzelheiten, in welchen LR gegenüber Y näher übereinstimmen, nenne ich nur die Stellen über den Abmarsch nach Italien und über die Rückkehr nach Pavia 962; den Ausspruch, dass Johann

---

[1]) Vgl. S. 49.

durch seine Verbindung und Vereinigung mit Adalbert die geschworne Treue gebrochen habe, die Flucht Johanns und Adalberts aus Rom, die Flucht Leos cum paucis, die Auffassung des Todes Johanns als eines Gottesgerichtes, die Bedrängung Roms bei der Belagerung 964 machinis et fame L, fame et obsidione R.

Und trotz alledem haben Dändliker und Müller, Werra, Ranke Recht: R kann nicht einfach direct aus L abgeleitet sein, denn R stimmt in einer Reihe von Fällen näher mit B oder P überein als mit L. So meldet nur B noch die allgemeine Anerkennung Ottos nach seiner Ankunft in Italien (omnibus vertentem), den Durchmarsch (pergentes), die Proclamirung als Kaiser (augustus est appellatus), nur R B begründen die Flucht Johanns mit der Furcht vor Otto. Gleichfalls hier findet sich der Ausdruck für die Parteiung der Römer (divisum inter se), während Leo in R = P vir strenuus heisst. Bei der Erzählung der Rückführung Johanns nach Rom berührt sich in R ein Punkt (urbi intromittunt) am nächsten mit B: advocatus est Iohannes .... Roma ingressus est. Die Flucht Leos in Camerino ducatu (R) findet die beste Analogie in P: in partibus Spoletane civitatis, es ist hierin eine Ungenauigkeit zu vermuthen, zu partibus sollte man ducatus oder marchiae erwarten, nicht civitatis; wie sehr aber Spoleto und Camerino als éin Ducat galten, zeigt auch L. c. 17. P und B betonen gleich R die Auslieferung Benedicts durch die Römer, ersterer auch wie R die Wiederherstellung Leos durch dieselben (nicht wie L durch Otto), vielleicht sogar mit dem gleichem Ausdrucke restituunt[1]).

Ebenso schliesst aber, auch abgesehen von andern Gründen, die in gewissen Punkten vorhandene nähere Uebereinstimmung zwischen L und BP das Verhältniss R aus. Von den Ausschweifungen Johanns
|
L

XII. ist in LBP, nicht aber in R die Rede, ebenso von der auf Ansuchen der Römer durch den Kaiser gegebenen Zustimmung zur Wahl Leos; die Weihe des letztern kennen nur L und P, nur diese beiden sprechen von Ränken (concitaverunt L, iniquum consilium expertum P) zu Vertreibung Leos und Rückführung Johanns. Die Bestrafung der Gesandten von 960 ist in L und B ausführlicher erzählt als in R; die Belagerung Roms 964 ist in R mit den Worten firma obsidione

1) Möglicherweise meldet B auch gleich R die Gefangennahme Otgers von Speier, vgl. Dümmler Otto I. 358 Anm. 3, aber die Nachricht möchte, gerade weil sie bei Liudprand fehlt, eher auf die Gesandten Johann und Azo zu beziehen sein, s. unten S. 67.

munivit, in L durch urbem vallavit, in P durch circumvallavit, in B durch die Worte circumdata est ausgedrückt.

C. Die Zwischenglieder beider Gruppen.

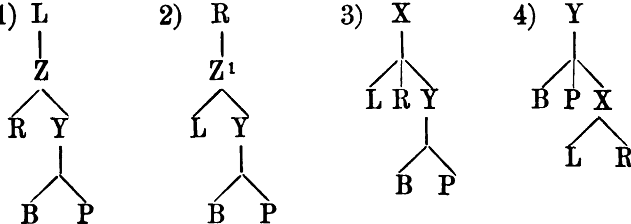
Diese Kreuzung in näherer Uebereinstimmung von L mit BP und auch von R mit BP schliesst ausser den Ableitungen L, R auch



noch folgende aus: L Y, R Y; L, R, Y müssen vielmehr auf einen



gemeinsamen Ausgangspunkt zurückgehen. Dem wird genügt durch die Abzweigungen 1) L 2) R 3) X 4) Y



Im ersten Falle wäre Z eine Ueberarbeitung von L, welche aus ihrer Quelle alles in LR, LP, LB gemeinsame übernommen, ausserdem das in RP, RB übereinstimmende zugefügt hätte. Aehnlich wäre in n⁰ 2 Z¹ eine Ueberarbeitung von R, bestehend aus RL, RP, RB dazu ergänzt durch LP, LB. Nun ist aber dieses letztere Verwandtschaftsverhältniss aus chronologischen Gründen ausgeschlossen. Liudprands Historia ist vor März 965 abgefasst, da Leo in c. 6 als noch regierender Papst bezeichnet wird, die Continuatio Reginonis dagegen, oder doch deren Bericht über das Jahr 964 enstand frühestens 966, weil bei der Erzählung von der Einnahme Comacinas auf die Fehde des B. Waldo von Como mit dem Grafen Udo (= R. a. 966) hingewiesen ist [1]. Dass überhaupt diese deutsche Quelle, und dass sie etwa bruchstückweise nach Italien gebracht worden wäre, kann ausser Berechnung bleiben.

Bei dem sub n⁰ 1 angenommenen Ableitungsverhältnisse müsste Z als Vermittler zwischen L und R in Inhalt, Anordnung und Fassung sich noch mehr L nähern, als das bei R der Fall ist. Die gemeinsame Auffassung dieser vier Quellen, welche schon S. 47 angedeutet wurde, müsste sich natürlich auch auf Z erstrecken, es müsste ein genauer,

[1]) Das hat mit vollem Rechte schon Werra S. 95 betont. Die Gründe dagegen, welche Isenbart: Ueber den Verfasser und die Glaubwürdigkeit des Cont. Reginonis, Kieler Diss. 1889, S. 14, für Abfassung erst zwischen 973—981 vorbringt, vermochten mich nicht zu überzeugen.

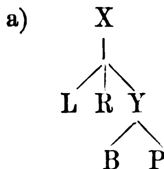
ausführlicher Extract aus L sein, da ja in R so viele Einzelheiten von L wiederkehren. Da wäre aber Z in manchen Dingen ganz unverständig vorgegangen: es hätte einige wichtige Partien von L ganz beiseite gelassen, in verschiedenen Punkten die Erzählung zu Ungunsten des Kaisers geändert; von dem eigenthümlichen, jener Zeit gewiss sehr geistreich und gelehrt erscheinenden Stil Liudprands wäre keine einzige Wendung übernommen worden. Ich beziehe mich auf die Nachweisungen, welche unten auch eine nebensächliche directe Benutzung Liudprands durch R unstatthaft erscheinen lassen, dieselben sprechen nicht weniger dagegen, dass L durch Vermittlung von Z Hauptquelle der andern Glieder gewesen sei.

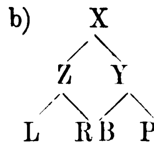
Auch die Gestaltung des Textes scheint das in einzelnen Fällen zu verbieten. Nach L. c. 3 wurde Otto in Rom miro ornatu novoque apparatu susceptus, daraus hätte Z kurz honorifice oder favorabiliter gemacht. Wozu diese charakterlose Abschwächung? Was in RBP übereinstimmt, macht nirgends den Eindruck, dass ihr gemeinsames Mittelglied gegenüber L so sehr nach kürzestem Ausdruck gestrebt habe. — L berichtet c. 17, dass Otto aus Rom abzog Cammerinum Spoletumque versus, wo Adalbert weilen sollte, c. 18 Vertreibung Leos, welcher ad piissimi Ottonis imperatoris misericordiam est profectus. R dagegen meldet Ottos Abmarsch ebendahin, dann Vertreibung Leos, während Otto noch nicht weit von Rom entfernt ist, endlich dass der Papst imperatorem in Camerino ducatu adiit; P ohne den Zug Ottos früher zu erwähnen, Leos Flucht ubi d. imperator cum suo exercitu in partibus Spoletane civitatis erat. Sollte sich wirklich aus der allgemeinern Angabe des Zufluchtsortes bei Liudprand so leicht die bestimmtere in R und P ergeben haben? — L erzählt in c. 20, dass Otto Rom so lange belagerte, donec Leonem debitae sedi restitueret ac Benedictum summae sedis invasorem eius presentiae presentaret; R bezeichnet als Folge der Belagerung, dass die Römer Benedictum sacrilegum et periurum imperatoriae ditioni reddunt et d. L. in sedem apostolicam restituunt, ebenso P: Benedictum imperatori tradiderunt et d. L. in Rom. et ap. sedem susceperunt (ursprünglich vielleicht restituerunt), auch B: compreenderunt Benedictus papa et in manus imperatoris illum dederunt. Auch hier hätte Z, auf welchen die Aenderung zurückgehen müsste, nicht blos die Rolle des Kaisers auf die Römer übertragen, sondern auch die allgemeinere Wendung L's mit der bestimmten ja abweichenden Meldung vertauscht, dass die Römer Benedict an den Kaiser auslieferten. Es dürfte unwidersprochen bleiben, dass in allen diesen Fällen die naturgemässe Entwicklung der Texte sich dann ergibt, wenn man das in zwei Gliedern übereinstimmende als das ur-

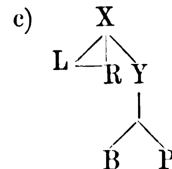
sprüngliche, die Fassung bei L als dessen selbständige Abänderung betrachtet.

Ein derartiges Verwandtschaftsverhältniss lassen die beiden letzten der oben angeführten Schemen zu. Jedoch ist n⁰ 4 von vorneherein aus andern Erwägungen auszuschliessen. Liudprands Bericht ist wahrscheinlich sehr bald nach der Absetzung Benedicts, dem frühesten Zeitpunkte der Entstehung der Urquelle, noch 964 verfasst; dass nun trotz so kurzem Zeitabstande zwischen Y und L noch eine Bearbeitung erfolgt wäre, ist wenig wahrscheinlich. Aber geradezu unglaublich ist es, dass X in den kürzern Bericht von Y so viele Thatsachen in so richtiger Folge, ohne jede Störung des ursprünglichen Zusammenhanges einzufügen vermocht hätte, dass somit die organischere, vollständigere Erzählung aus der kürzern mehr fragmentarischen abgeleitet sei. Wir können darum nur die *dritte Formel* in ernste Erwägung ziehen, nach welcher *L, R und Y gleichgeordnet aus einer verlorenen Quelle abgeleitet erscheinen.*

Bevor ich jedoch diesem X näher trete, werde ich versuchen müssen, das Verhältniss von L zu R noch etwas näher zu bestimmen. Dass diese beiden Glieder Y gegenüber näher verwandt sind, aber nicht in auf- oder absteigender Linie aus einander abgeleitet werden können, ist bereits nachgewiesen; für die Abhängigkeit von X ergeben sich folgende Möglichkeiten:







Gegen das Schema b) spricht wie oben gegen die Formel n⁰ 4 die Unwahrscheinlichkeit, dass zwischen X und L noch eine Bearbeitung dazwischen liege. Ausserdem hätte dieses Schema auch nur eine geringe praktische Bedeutung, da bei der thatsächlichen Quellenlage und beim Verlust von X, Y und Z eine sichere Reconstruction von X und Z doch ausgeschlossen wäre, das unmittelbare Verhältniss von L zu R aber sich mit dem in Formel a) dargestellten deckt. Es handelt sich also nur um a) und c), d. h. um die Frage, ob die engere Verwandtschaft von LR gegenüber PB blos darauf beruht, dass die beiden ersteren ihre Vorlage vollständiger und gleichmässiger ausnutzten als es Y that, und dass diese beiden der gemeinsamen Urquelle X um einen Verwandtschaftsgrad näher stehen als PB (= Formel a), oder ob R ausser X subsidiär noch L selbst benutzt habe (= Formel c).

Manche Umstände möchten eine solche Doppelverwandtschaft nicht unglaublich erscheinen lassen. Man könnte anführen, dass auffallender Weise L und R ihre Vorlage um so viel gleichmässiger ausgenützt haben müssten, als Y, dass beide so viele Einzelheiten erwähnen, welche Y übergangen hätte: die Aufzählung der nach Deutschland geflüchteten Grossen, der deutschen Theilnehmer an der Synode von 963 und die verwandte Zusammenfassung der italienischen (aber von L auch namentlich angeführten) Bischöfe, die Erwähnung des Kampfes mit Berengar an gleicher Stelle, die ganze Geschichte des römischen Aufstandes und die Folgen desselben; die Worte bei Erwähnung des Treubruches Johanns sowie des durch die Wahl Benedicts seitens der Römer begangenen; die Einzelheiten der Absetzung Benedicts.

Ferner haben bereits Dändliker und Müller auf das gemeinsame Verschweigen der Gegensynode Johanns als auf ein für Verwandtschaft sprechendes Moment hingewiesen.

Noch bemerkenswerther sind aber ein Paar Stellen in R, welche aus dem Wortlaut dieser Quelle allein nicht so gut verständlich sind, wie wenn man L damit vergleicht. R 964 meldet nach der Vertreibung Leos die Racheacte Johanns, dessen Versuch durch Otger von Speier eine Aussöhnung mit Otto zustande zu bringen, welche aber durch Johanns Tod gegenstandslos wird. Tunc Romani non modice metuentes imperatoris adventum, Benedictum .... eligunt. Der vorangehende Bericht in R gibt keinen speciellen Anhaltspunkt, woher die Furcht dass Otto wieder nach Rom ziehen könnte. Wohl aber erzählt L früher schon (c. 19), dass der Kaiser bereits auf die Nachricht von der Vertreibung Leos zu rüsten begonnen habe. — R nennt ferner den Gegenpapst Benedict sacrilegus et periurus, erwähnt jedoch blos den zunächst die Laien berührenden Treueid an Kaiser und Papst nach dem Aufstand vom 3. Jan. 964, nicht aber gleich L. c. 15 den ohne Zweifel mit den übrigen Römern auch von Benedict dem Leo bei seiner Wahl geleisteten Schwur, noch jenen, durch welchen sie sich im Herbst 963 dem Kaiser wegen der Papstwahl verpflichteten (L. c. 8); ein Gelöbniss, auf welches hin L. c. 21 in der Absetzungssynode dem Benedict denselben Vorwurf macht, wie R. — Aehnlich scheint R 963 ein einzelner Ausdruck erst in der Darstellung bei L seine volle Erklärung zu finden: Johann fällt zu Adalbert ab, den er in Rom aufnimmt. Quas d o l o s i t a t i s eius fraudes imperator audiens zieht er nach Rom. In L allein geht die Erzählung voraus von den diplomatischen Verhandlungen im Lager bei S. Leo, wo Johann bereits durch die erste Gesandtschaft d o l o s e quaedam mandavit (c. 6),

und zuletzt um Zeit zu gewinnen nochmals subdole eine neue Gesandtschaft an Otto abordnete (c. 7).

Das sind Haltpunkte, aber allerdings nicht zwingende Gründe, sie lassen vielmehr rechtwohl auch eine anderweitige vollständig befriedigende Erklärung zu.

Es steht nichts im Wege anzunehmen, dass X ein inhaltsreicher, sachkundiger Bericht war; wenn daher die officielle Relation Liudprands und wenn Adalbert, welcher — man darf wohl den Ausdruck gebrauchen — Reichsannalen schrieb, beide ihrer Vorlage fast Satz für Satz folgten, dieselbe nahezu vollständig ausbeuteten, während die mehr local römische Quelle Y sich mit einem kürzeren Auszuge begnügte, so kann das kaum Wunder nehmen. Damit würde sich die grosse Zahl übereinstimmender und an gleicher Stelle gemeldeter Einzelheiten in LR erklären.

Die Nichterwähnung des Gegenconcils wollte Dändliker und Müller S. 20 (und ihnen schliesst sich Werra S. 46 an) auf die Bedeutungslosigkeit dieser Versammlung zurückführen. Für ferner stehende Kreise mag das zutreffen, für die Eingeweihten gewiss nicht; es war ein wunder Fleck, dass eine so bedeutende Zahl römischer Bischöfe und Cardinäle den Papst, den sie vor zwei Monaten erhoben hatten, nun wieder nach denselben Formen des Rechtes absetzten. Ich glaube, dass Köpke [1]) da schon richtig gesehen hat: man hat im Interesse des Kaisers oder doch der kaiserlichen Kirchenpartei darüber geschwiegen. War nun aber jene Versammlung in X aus diesem Grunde übergangen, so lag es für L, aber auch für R, sehr nahe darin zu folgen, es braucht deshalb keine directe Verwandtschaft zwischen beiden zu bestehen.

Die angezogene Stelle von der Furcht der Römer vor dem Anrücken des Kaisers erklärt sich auch, wenn hier L = X war, und dass diese Uebereinstimmung thatsächlich vorhanden war, beweist die auch in P wiederkehrende Meldung von Rüstungen Ottos zum gleichen Zeitpunkt. — Anlangend die Vorwürfe, welche R Benedict wegen Annahme der Wahl macht, kann ich erst in anderem Zusammenhang begründen, dass der Eid der Römer über Ausübung der Papstwahl ebenfalls in X erwähnt, aber von R absichtlich übergangen worden sei (S. 63, 67). Indes machen die Worte R's eine solche Beziehung nicht einmal unbedingt nöthig. Benedict als Kleriker und daher namentlicher Papstwähler war nach den kanonischen Satzungen schon deshalb sacrilegus et periurus, weil er trotz der Theilnahme an der Wahl Leos (L. c. 21) bei dessen Lebzeiten sich selbst auf den Papststuhl erheben

[1]) De Vita et scriptis Liudprandi 31.

liess; die Absetzung Leos durch Johann anerkannte die kaiserliche Partei ja keineswegs. — So bleibt nur der Ausdruck dolositatis fraudes übrig; eine selbständige Kürzung des X durch R möchte ich hier nicht annehmen, aber die Uebereinstimmung ist doch nicht eine so grosse, dass sie, wenn vereinzelt, nicht auf einen Zufall beruhen könnte; jedenfalls ist der Ausdruck nach der Erzählung R's allein vollständig sachgemäss und verständlich.

Ausschlaggebend aber sind die gewichtigen Gründe, welche auch nur gegen eine solche directe Seitenverwandtschaft beider Quellen sprechen. Ich stosse mich freilich nicht, wie ich schon S. 33 angedeutet habe, mit Dändliker und Müller an der abweichenden Hervorhebung des geistlichen Zieles der Romfahrt im einen, und der weltlichen Zwecke in dem andern Bericht, auch nicht daran, dass R ausserdem eine Menge über L hinausgehende Nachrichten hat; solche Bedenken haben am wenigsten bei subsidiärer Benutzung einer Quelle Geltung. Aber R hätte diese Nebenquelle in ganz unbegreiflicher Weise ausgebeutet: bald sehr eingehend und genau, dann wieder mit Ueberspringung gerade sehr wichtiger und interessanter Nachrichten. Dändliker und Müller, Werra, Ranke haben einiges in dieser Richtung schon angeführt, ich halte mich aber nicht für überhoben, diesen Punkt im Zusammenhang zu erörtern.

Ausgelassen hätte R gerade jene Partien der Historia, in welchen L als besonders betheiligter Augen- und Ohrenzeuge erzählt: die ganze Episode wie Otto zuerst in Pavia Nachrichten über das Treiben des Papstes empfängt, Familiaren zur Berichterstattung nach Rom sendet, deren Bericht, Ankunft einer päpstlichen Gesandtschaft vor Montefeltro, deren Verhandlungen mit Otto, Erwiderung der Gesandtschaft durch Liudprand von Cremona und den B. von Minden, Empfang und Misserfolg derselben beim Papst, neue päpstliche Gesandtschaft an Otto, L. c. 4—7. Und sollte sich sogar Adalbert für diese diplomatischen Verhandlungen gar nicht interessirt haben, so war das noch kein Grund alle die wichtigen hier enthaltenen einzelnen Thatsachen unbeachtet zu lassen, darunter solche, denen er sonst besonderes Augenmerk zuwendet. R bietet eine grosse Zahl von Itinerarangaben des Kaisers: L. c. 6 wird Ottos Zug von Pavia Poabwärts über Ravenna nach Montefeltro genau erzählt — bei R kein Wort. Ebenda lässt L den Kaiser betonen, dass nach aufgefangenen Papstbriefen Johann mit Constantinopel und mit den Ungarn Verbindungen gegen ihn angezettelt habe. R setzt das Verbrechen Johanns ausschliesslich in die Verletzung der dem Kaiser geschworenen Treue, warum liess er sich diesen allertriftigsten und ganz sicheren Beleg entgehen?

Aber auch ausser den genannten Capiteln erzählt L eine Reihe von Dingen, deren Nichterwähnung in R räthselhaft wäre, wenn er Liudprands Historia gekannt hätte. So von den Geschenken und der Gebietsrückstellung an den Papst 962; die näheren Angaben über die Ergebung Roms im Nov. 963: R erwähnt allgemein Parteiungen der Römer, nicht die Einladung an Otto, noch die Besetzung von S. Paolo durch die kaiserliche Partei und Ottos Lagerung vor der Stadt. R tadelt die Treulosigkeit der Römer, erwähnt aber nicht den insbesondere gegen Otto geleisteten Eid bei der Wahl Benedicts [1]); während R sonst militärische Massregeln genau verfolgt, hätte er unterlassen die den Aufstand vom 3. Jan. 964 wesentlich bedingende Beurlaubung eines grossen Theiles des kaiserlichen Heeres seinem Gewährsmann zu entnehmen.

Ebenbürtig zur Seite treten diesen Auslassungen Abweichungen von der Darstellung Liudprands in solchen Punkten, in welchen beide sonst gleicher Ansicht sind. R ist doch gewiss gut kaiserlich, er ist gegen Berengar, gegen Johann, gegen Benedict und die unzuverlässigen Römer eingenommen. Und doch erscheinen in einer Reihe von Fällen in R die Thaten Ottos weniger gross, die seiner Gegner weniger schwarz als in L. Nach L. c. 3 schwört Johann nie dem Berengar und Adalbert Hilfe zu leisten, bricht also einen Specialeid, nach R 962 blos nie vom Kaiser abzufallen; nach L. c. 4 sendet Johann zu Adalbert und heischt dessen Hilfe mit dem eidlichen Versprechen ihn gegen den Kaiser zu vertheidigen — nach R sucht umgekehrt der vertriebene Adalbert die Unterstützung des Papstes. Nach L erschreckt der Kaiser den Adalbert so, dass er Italien verlässt, R sagt schlicht, dass Adalbert überall Anhänger und Stützpunkte gesucht, sed et Corsicam se tueri nitens intravit; nach L sucht er ausserdem einen viel verwerflicheren Zufluchtsort: Garde-Fraînet, wo er sich dem Schutz der Sarracenen commendirt. Nach L. c. 16 werden Otto und sein Heer am 3. Jan. 964 von den Römern überfallen, nach R beginnen umgekehrt die Kaiserlichen, die den Anschlag entdeckten, den Kampf. Nach L. c. 20 nimmt Otto 964 Juni Rom nolentibus Romanis, nach R öffnen sie der Belagerung müde die Thore. Benedicts Absetzung trägt L. c. 21 halb den Charakter freiwilliger Entsagung: er stellt sich selbst, bekennt seine Schuld, zieht das Papstkleid selber aus, übergibt den Hirtenstab Leo — nach R wird Benedict dem Kaiser ausgeliefert, Leo reisst ihm das Amtskleid ab, nimmt ihm den Stab aus der Hand.

Wird man glauben können, dass R in diesen Fällen trotz Kenntniss von L den ungünstigern Bericht von X beibehalten, oder gar

[1]) Dass er den an Otto geschworenen Papstwahleid übergeht, hat jedenfalls einen andern Grund, vgl. S. 63, 67.

wenn L und X gleichlautend gewesen wären (was zum Theil durch Y ausgeschlossen ist), den Bericht beider zum Nachtheil Ottos verändert hätte? Ich denke ebenso wenig, als man die Verschweigung und Auslassung der oben gekennzeichneten Nachrichten begreiflich finden wird.

Endlich sei noch als unterstützende Thatsache angeführt, dass R in keiner Weise durch die Schreibart Liudprands beeinflusst ist.

Eine directe Verwandtschaft zwischen L und R ebenso in auf- oder absteigender wie in einer Seitenlinie ist unbeweisbar und unwahrscheinlich, ja unmöglich.

III. Die Sondernachrichten von L, R, B, P in ihrer Beziehung zu X und Y; Beschaffenheit der beiden letztern.

Ein klares Bild von Inhalt und Beschaffenheit des X zu gewinnen ist durch den Umstand erschwert, dass die aus demselben abgeleiteten Berichte so selten den Wortlaut der Vorlage beibehalten haben. Die Historia Ottonis zeigt den eigenthümlichen schillernden Stil Liudprands, die Continuatio Regionis hat in diesem Abschnitt die Adalbert geläufige Ausdrucksweise wie in den frühern und spätern Jahren, und bei Benedict treffen wir hier dieselbe Rohheit der Sprache und die gleichen Lieblingswendungen, welche die übrigen Capitel so schwer verständlich machen.

Der Inhalt von X ist nach unserer bisherigen Untersuchung mit Sicherheit dahin zu umschreiben, dass es alle Thatsachen enthielt, in deren Berichterstattung LR, LB, LP, ferner RB und RP zusammentreffen. Die verlorne Urquelle behandelte den Kaiserzug Ottos. Dafür ist zwar nicht L massgebend, welcher mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt und am Schlusse unvollständig ist, aber sowohl BP als R enthalten keine Angaben über Johannes XII. frühere und Leos VIII. spätere Thaten; die vorausgehenden und nachfolgenden Abschnitte von B und P zeigen keinerlei Verwandtschaft mehr mit R. Mit dieser zeitlichen Umgrenzung steht in engstem Zusammenhange die inhaltliche. Nach den gemeinsamen Meldungen der Ableitungen berücksichtigte X in vorderster Linie das Verhältniss Ottos zu den Päpsten, andere Thatsachen nur soweit sie durch jene Beziehungen bedingt waren.

Ausserhalb dieser Haltpunkte beginnt sofort der unsichere Boden. Nicht nur in Nebendingen berichtet bald die eine bald die andere Quelle ausführlicher, auch eine Anzahl wichtiger Punkte sind nur in je einer Ableitung überliefert. Stammen diese Sondernachrichten auch aus X, oder sind es Zusätze der Ableitung? Wir sind hier leider nur auf indirecte Schlüsse angewiesen. Das Urtheil wird davon abhängen, ob diese Sondernachrichten und welche unter den gegensätzlichen

Details der einzelnen Quellen überhaupt in den Rahmen von X passen, ferner inwieweit der Charakter der einzelnen Ableitung genaue und ausgedehnte Benutzung von X oder Abänderung und Ergänzung desselben wahrscheinlicher mache, endlich von der Erwägung ob eine solche Sondermeldung nicht so sehr dem Plan und der Absicht einer der andern Ableitungen entspreche, dass sie in derselben unmöglich übergangen sein könnte, falls sie schon einen Bestandtheil von X gebildet hätte. Die Würdigung der in den einzelnen Quellen enthaltenen Sondernachrichten geht am besten von L und R aus, welche beide unmittelbar aus X abgeleitet sind und ihre Vorlage stärker ausgebeutet haben als Y.

R ist Reichsannalist in dem Sinne, dass ihn die ganze Regierungsthätigkeit des Kaisers interessirt. Hatte er schon für die frühere Zeit gute Quellen, namentlich auch mündliche Berichte zur Verfügung, so musste ihm sein Aufenthalt am Hof des Reichsverwesers, Erzbischofs Wilhelm während Ottos Kaiserfahrt (Cont. Reg. 962) eine Menge vorzüglicher Nachrichten für diese Zeit auch dann verschaffen, wenn er damals noch gar nicht an Abfassung eines Geschichtswerkes gedacht haben sollte. Adalbert berücksichtigt von früh an (zuerst zum J. 942) die wechselnden Aufenthaltsorte und Festfeiern des Königs, von 960 an in steigendem Masse; er dürfte dafür eine ähnliche Aufzeichnung zu Verfügung gehabt haben, wie sie seit 961 die Ann. Lobienses bilden. Daraus werden auch die bezüglichen Angaben unserer Jahre stammen; sie fallen ebenso aus dem Rahmen von X und damit unserer Erörterung, wie die auf Deutschland allein bezüglichen Nachrichten. Ihm als Deutschen liegt es nahe, der am Romzug betheiligten Landsleute zu gedenken; Ableitung aus X kann da nur insoweit in Betracht kommen, als sich solche Meldungen zugleich auf römische Verhältnisse beziehen, wie die Aufzählung der deutschen Bischöfe beim Concil von 963 [1]), die Behandlung des B. Otger von Speier durch den nach Rom zurückgekehrten Johann XII. und dessen Sendung an den Kaiser. — R berührt von seinem Standpunkt aus ebenso wie Ottos römische, so auch dessen Thätigkeit in Oberitalien: den widerstandslosen Einzug in Pavia, die Wiederherstellung der dortigen Pfalz, das Quartiermeisteramt Hattos von Fulda 961, die Kämpfe mit Berengar und dessen Familie bis zu der Gefangennahme und zu Verbannung eines Theiles derselben 962—964. Inwieferne diese Kämpfe in Wechselwirkung mit den römischen Verhältnissen standen, ersieht man aus der kurzen Darstellung Liudprands; und ganz dasselbe ist von den deutschen Vor-

[1]) Liudprand erwähnt dieselben aus den Concilsacten, wie weit aber diese Acten in X aufgenommen waren, ist fraglich, vgl. S. 64.

bereitungen für den Romzug in den J. 960 und 961 zu sagen; nach beiden Richtungen musste es X fern liegen eingehender darüber zu berichten, als L aufweist. Anders steht es nur mit R's Meldung, dass fast sämmtliche italienischen Grossen Ottos Eingreifen erbeten hätten.

Doch erübrigt ausser der letztgenannten und den beiden zuerst gekennzeichneten Thatsachen noch eine ansehnliche Masse von Nachrichten R's, deren Ableitung aus X zu erwägen ist. Abgesehen von den Fällen einer blos in Einzelheiten von L abweichenden Erzählung erscheinen am beachtenswerthesten die Angaben, dass Johann den Kaiser nach der Krönung multa secum caritate detinuit, dass Johann bei seiner Flucht Schätze der Peterskirche mitnahm, dass die Römer nach der Unterwerfung im Nov. 963 Geisseln stellten, die Veruneinigung zwischen Johann und Adalbert und des letztern Rückkehr nach Corsica, die Theilnahme der Castellane am Aufstand vom 3. Jan. 964, das genaue Datum desselben sowie jenes der Unterwerfung der Römer, die Zahl der gestellten Geisseln, der Todestag Johannes XII., die Wahl Benedicts in Furcht vor Ottos Ankunft, ehrenvolle Aufnahme Ottos nach der Ergebung Roms und der Tag der Unterwerfung. Alle diese passen in den Rahmen von X, nur bezüglich der genauen Zeitangaben möchte man eher an die Itinerarquelle R's denken.

Die hohe Zuverlässigkeit, die ruhige Sachlichkeit dieses Autors zeigt sich für diesen Zug, wie sonst in seinem Berichte [1]: er betont in gleicher Weise die zuerst liebevolle Aufnahme des Kaisers durch Johann wie des letztern späteren Treubruch. R ist im ganzen entschiedener Anhänger des Kaisers gegenüber den Berengariden und gegenüber den Päpsten: er rühmt Leo, nennt Benedict und die Römer treulos, die Longobardenkönige Tyrannen. R gehört aber auch der strengsten kirchlichen Richtung an, so wie man sich nach dem bekannten Klagebriefe an Papst Agapet (Jaffé Bibl. 3, 347) seinen Gönner Erzbischof Wilhelm vorstellen muss. Zuerst zum J. 923 und dann immer regelmässiger verzeichnet R die Neubesetzung der Bischofstühle und Abteien in Deutschland, jedoch nur ein einziges Mal, bei seiner eigenen Erhebung zum Abt von Weissenburg 966, erwähnt er ausdrücklich den Antheil des Kaisers und da mit geschraubten Worten: imperator electione monachorum Adalbertum Rugis ordinatum episcopum eidem monasterio prefecit; sonst heisst es nur successit oder eligitur [2]. Dagegen betont er mit sichtlicher Freude die Wiederherstellung

[1]) Die Anwürfe gegen seine Glaubwürdigkeit, welche Isenbart in seiner oben genannten Dissertation vorbringt, vermochten mich nicht zu überzeugen.

[2]) 965 von den Bischöfen von Trier und Metz: successores instituuntur, von letzterem auch schon 962 subrogatur.

des freien Wahlrechtes in Klöstern, vgl. a. 934, 956, 957 und die formelle kanonische Wahl gerade Wilhelms 954 [1]). Nun gieng aber damals die Wahl höchstens der Form wegen neben der kaiserlichen Einsetzung her [2]), nur seinen persönlichen Anschauungen und Wünschen zulieb kann er diesen Thatbestand verschwiegen haben. Das gleiche ist auch bei der Wahl Leos VIII. der Fall, welche nach ihm schlechtweg durch die plebs Romana erfolgte, gerade so wie zwei Jahre später jene Johannes XIII. Aber die Uebereinstimmung von L P B ergibt, dass X die (durch die Synode) bei Otto erbetene und vom Kaiser ertheilte Zustimmung zu dieser Erhebung berichtete, dass somit R in diesem Falle den Wortlaut von X in solcher Weise verkürzte, wie es seinen persönlichen Ansichten entsprach [3]). Er ist also in der Frage über den Vorgang bei der Papstwahl nur mit Vorsicht zu benutzen. Aber nur in diesem Punkte erregt er Bedenken. Sonst ist gegen die Zuverlässigkeit seiner Mittheilungen nichts einzuwenden und gegenüber der Annahme, dass die auf der vorigen Seite zusammengestellten Nachrichten getreu aus X entlehnt seien, nur noch zu untersuchen, ob nicht die eine oder die andere davon dann auch von den beiden andern Ableitungen, namentlich von L hätte erwähnt werden müssen.

Liudprands Historia Ottonis ist eine officielle Darstellung der Beziehungen Ottos zu den Päpsten auf seinem Römerzuge [4]). Liudprands Absicht berührt sich also eng mit dem uns erkennbaren Plan von X; es ist von vorneherein am wahrscheinlichsten, dass X hier am vollständigsten ausgebeutet wurde. Aber L hat auch die meisten Sondernachrichten. Ein Theil derselben tritt in zusammenhängender Masse auf, es ist das, wie schon S. 58 erörtert, einmal eine ausführliche Erzählung der Verhandlungen und Vorgänge, an welchen L ganz persönlich betheiligt war (c. 4—7) — selbstredend kann sie nicht

---

[1]) Willihelmus a populo et clero in Arnestat concorditer electus.

[2]) Waitz Verf. Gesch. 7, 255 ff., 269 ff., 273.

[3]) Absicht möchte ich auch darin erblicken, dass R — wie Otto in L. c. 14ᵃ — als Verbrechen Johanns nur dessen Treubruch gegen den Kaiser anführt, dessen unsittlichen Lebenswandel dagegen mit keiner Silbe berührt, und wenn er dann gleichfalls die Wahl Benedicts nur als Verbrechen gegen Leo VIII., nicht auch gegen den Kaiser auffasst, vgl. L. c. 20: Romani omnes iuramenti quod sancto promiserant imperatori immemores, R 964: Romani . . . . fidei et electionis d. Leonis immemores.

[4]) Vgl. Maurenbrecher in der Sybel'schen Zeitschr. 5, 123; Dümmler ebenda 26, 275; Wattenbach Geschichtsqu. 1⁵, 394; Ranke Weltgesch. 8, 650, welchen ich gegen die gekünstelte, unhaltbare Auffassung von Dändliker und Müller beistimmen muss.

aus X geschöpft sein —, dann wörtlich oder in grossen Auszügen eingeschaltete Actenstücke aus den Synoden von 963 und 964 (c. 9 bis 14ᵃ, 21), ferner ein Satz aus dem von Otto dem Papst durch Gesandte geschworenen Eide [1]), vermuthlich auch ein Excerpt des von Johann XII. an Otto ergangenen Einladungsschreibens (c. 1). X enthielt wahrscheinlich blos ein kurzes Resumé über die Concilsverhandlungen ähnlich wie R; wären dieselben in gleicher Ausführlichkeit wie in L aufgenommen gewesen, so würden doch wohl manche Einzelheiten auch noch auf R oder Y übergegangen sein.

Jedoch auch in den andern Capiteln der Historia finden sich vielfach Meldungen eingestreut, von welchen die einen schlechtweg bessere Sachkenntniss als die übrigen Ableitungen von X, die andern wesentlich nur eine abweichende Auffassung oder Würdigung eines auch in den andern verwandten Quellen erwähnten Factums bekunden. Die Tyrannei Berengars und Adalberts wird hier wortreicher geschildert als in R und mit mehreren Thatsachen belegt, welche sich sämmtlich auf Oberitalien beziehen, und daher für X gegenstandslos waren: Otto entschliesst sich zum italienischen Zug um Christi Willen und vertreibt die Longobardenkönige unter dem Schutz der Apostelfürsten; er setzt in der Lombardei jeden wieder in gerechten Besitz, was für X abermals wenig Interesse bot. In Rom wird Otto miro ornatu novoque apparatu (nach den übrigen Quellen blos honorifice, favorabiliter) susceptus; Papst und Römer schwören, nie die Longobardenkönige zu unterstützen (nach R leistet blos der Papst den Eid zeitlebens treu zu bleiben); Otto stellt dem Papst seinen Besitz zurück, und macht ihm reiche Geschenke, Adalbert flüchtet nach Garde-Fraînet unter den Schutz der Sarrazenen (R meldet = Chr. Salern. c. 169 einfach Flucht nach Corsica); der Papst fordert Adalbert auf ihm zu Hilfe zu kommen (R umgekehrt) und schwört ihm eidlich Beistand gegen Otto; Adalbert wird honorifice (R ohne dieses Prädicat) in Rom aufgenommen, Otto wartet besseres Wetter ab um dahin zu ziehen, empfängt Geisseln der kaiserlichen Partei in Rom, welche S. Paolo besetzt hat und lagert selbst vor der Stadt, empfängt von den Römern neuerlichen Treueid und die Zusicherung, dass ohne seine Zustimmung keine Papstwahl vorgenommen werde. Die nähern Angaben über die Wahl und die Weihe Leos und über den von den Römern dem Papst geleisteten Treueid mag L noch unmittelbar den Synodalacten entnommen haben, es ist aber auch zu bedenken, dass, wie ein Vergleich von L mit PB lehrt, X diesen Punkt der Concilsverhandlungen am ausführlichsten berück-

---

[1]) Vgl. Jaffé Bibl. 2, 589.

sichtigt hat, und andrerseits L als Augen- und Ohrenzeuge in der besten Lage war, diesen Bericht selbständig zu ergänzen. L meldet ferner Beurlaubung des kaiserlichen Heeres; Aufstachelung der Römer durch Johann zu Meuchelmord gegen Otto (in R nur er genannt) und Leo, Ueberfall der Kaiserlichen auf Trompetensignal (nach R Entdeckung der Verschwörung, Otto kommt im Kampfe zuvor); schmähliche (nach R nur grosse) Niederlage der Städter; Milde des Kaisers macht dem Morden ein Ende. Abzug Ottos nach Spoleto (nur soweit R), da Adalbert dort weilen soll. Johanns vornehme Buhlerinnen ersinnen Plan zu Verderbung (nach P nur allgemein Rathschlag zu Vertreibung, jedenfalls wurde Leo nicht getödtet) Leos und Rückführung Johanns; Leo flieht ad Ottonis misericordiam. Salbungsvolle Einleitung zu ausführlicher Erzählung des scandalösen Todes Johanns XII. mit Berufung auf Augenzeugen, was doch bei der durchwegs freien Benutzung von X nicht blos gedankenlos nachgeschrieben sein wird. Eid der Römer Benedict nie zu verlassen und ihn gegen den Kaiser zu vertheidigen; Einnahme Roms gegen den Willen der Städter (R bestimmter, sie öffnen die Thore, BP sie sind gezwungen sich zu ergeben); Benedict stellt sich ihm (RPB wird von den Bürgern ausgeliefert); Otto restituirt Leo (RP die Römer nehmen ihn wieder auf). Otto fordert von der Synode milde Behandlung Benedicts, wie im Vorjahr strenge aber gerechte Untersuchung gegen Johannes; Benedict gibt Papstkleid und Hirtenstab an Leo zurück (R Leo nimmt ihm beides).

In den Rahmen von X fallen bis auf wenige schon gekennzeichnete, alle diese Nachrichten. Degegen legt die Vergleichung mit den entsprechenden Angaben der drei andern Ableitungen ohne weiters die Tendenz Liudprands dar: Otto in das schönste Licht, seine Gegner in den tiefsten Schatten zu stellen. L hat somit seine Vorlage vielfach und in bestimmter Absicht ergänzt oder auch abgeändert; wir werden daher in allen jenen Fällen, in welchen eine der andern Quellen eine für Ottos Gegner mildere, den Kaiser weniger verherrlichende Fassung bietet [1]), den Wortlaut von L nicht mit X identificiren dürfen. Die gleiche Absicht L's ist vielfach auch da unverkennbar, wo uns eine Ueberprüfung durch andere Quellen nicht möglich ist: von den Otto unablässig beigelegten Eigenschaften sanctus, iustus, piissimus bis zu der so weitläufig geschilderten Lasterhaftigkeit Johanns, von der lebendigen Darstellung, wie Waldbert von Mailand halbtodt den Nachstellungen Berengars entkommen, hilfesuchend vor Ottos Thron

[1]) Anders steht die Sache beim abweichenden Bericht R's über die Wahl Leos VIII., S. 63, hier stimmen LBP gegen R überein.

stürzt, bis zur Formulirung des von den Römern dem Gegenpapst Benedict geleisteten Eides. Per analogiam werden wir auch solche Meldungen wenigstens nicht für getreue ableitung aus X halten dürfen.

Auch das Streben Liudprands nach oratorischem Schwunge und und nach packender Erzählung, sein Prunken mit Gelehrsamkeit beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit seiner Darstellung. Die eingestreuten Reden und Gespräche können nicht einmal stets als richtige Situationsbilder gelten: als sich Otto nach der durch das Gerücht gemeldeten Verbindung Johanns mit Adalbert erkundigt, lässt L. c. 4 die Römer den Gegensatz zwischen Kaiser und Papst geradezu mit dem von Gott und Teufel vergleichen. So ist auch bei Wiedergabe der Concilsacten nicht stets klar, ob die Reden den Documenten entnommen, oder von Liudprand umgearbeitet seien, ja auch die scheinbar wörtlich aufgenommenen Ladebriefe verrathen einen Hauch Liudprandschen Geistes: sollte die Synode wirklich in dem zweiten Ladeschreiben an Johann (c. 12) demselben eine grammatikalische Belehrung ertheilt haben?

Endlich ist auch bei den vom Verdachte solcher doppelter, politischer und literarischer Tendenz unberührten Sondernachrichten zu beachten, dass L als so hervorragender Theilnehmer am römischen Zuge in der günstigsten Lage war, aus eigener Kenntniss seine Vorlage auch sachlich zu ergänzen. Es wird für jeden Einzelfall zu erwägen sein, ob genaue oder ungenaue Ableitung aus X oder selbständige Zufügung der Nachricht durch L wahrscheinlicher sei.

In die letztere wohl zahlreichere Abtheilung möchte unter anderm zu rechnen sein der Aufenthalt Adalberts in Garde-Fraînet, welcher ja als Zwischenstation nach Corsica recht wohl möglich ist [1]), der vom Papst an Adalbert geleistete Bundeseid, die Einzelheiten über Ottos Abmarsch nach und von Montefeltro und über seine Ankunft vor Rom im Herbst 963 [2]), das Motiv zu Ottos Abzug nach Spoleto, lauter Angaben, welche zu berücksichtigen für R besonders naheliegend gewesen wäre; dann mindestens die Fassung des von den Römern an Benedict geschworenen Eides.

Ableitung aus X möchte mit einiger Sicherheit zu folgern sein für die Angabe, dass Johanns Buhlerinnen dessen Rückführung nach Rom anregten, weil auch in P auf ein iniquum consilium hingewiesen wird. Dann auch wohl für den erneuten Treueid, den die Römer 963

---

1) Vgl. Werra l. c. 41.

2) Die von L und R zu verschiedenen Zeitpunkten erwähnte Geisselstellung der Römer dürfte auf ungenaue Berichterstattung über das gleiche in X gemeldete Factum zurückgehen; der in der Cont. Reginonis angegebene Zeitpunkt dünkt mir der wahrscheinlichere.

Nov. Otto nebst dem Versprechen schworen, keine Papstwahl ohne dessen Zustimmung vorzunehmen. Wenigstens wird die Erzählung in LPB, dass die Römer sich die Wahl Leos, und noch mehr die in P allein vorkommende Meldung, dass sie sich auch die Wahl Benedicts von Otto erbaten, erst dadurch verständlich; ausserdem hat nach L dieser Eid bei Benedicts Absetzung eine grosse Rolle gespielt. Wenn aber R denselben übergeht, so entspricht das nur seinen rigorosen Anschauungen über die Bischofswahl überhaupt (S. 63). Der Leo nach dessen Wahl geschworne Eid endlich (L. c. 15) könnte in X mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung der Dinge ebenfalls ausdrücklich erwähnt, von R dagegen als selbstverständlich und weniger wichtig beiseite gelassen worden sein.

Ich kehre nun zur Frage zurück, inwieweit das Verhältniss von L zu X eine Ableitung derjenigen auf S. 62 ff. aufgezählten Sondernachrichten von R, welche in den Rahmen von X passen, aus dieser Vorlage wahrscheinlich oder unglaubhaft mache. Die Berufung Ottos durch fast alle Italiener hätte L gewiss nicht verschwiegen; ich glaube eher, dass R die Nachricht von der sofortigen fast allgemeinen Anerkennung Ottos in der Lombardei falsch verwerthet habe. Ebensowenig hätte sich L wohl das Verbrechen Johanns Schätze der Peterskirche verschleppt zu haben, entgehen lassen, wenn er durch X darauf hingewiesen worden wäre; erwähnt er nur (c. 16), dass Johann 964 für Ermordung Ottos Kirchenschätze versprochen habe, so wird die frühere Nachricht in R auf eigener Kenntniss Adalberts beruhen. Dasselbe wird von der Züchtigung Otgers von Speier durch Johann XII. zu gelten haben. Dümmler (Otto I. 358 Anm. 3) hat sehr ansprechend vermuthet, dass die Worte von B: que appreensus missus de imperatores sich auf den als Königsboten in Rom zurückgelassenen Speirer Bischof beziehen. Dann würde die Stelle auf X zurückgehen; aber mir überwiegt doch das Bedenken, dass L einen ihm so sehr in den Kram passenden Vorwurf gegen Johann XII. übergangen hätte, und da eine selbständige Nachricht über diese Thatsache in Y oder B gleichfalls nicht sehr nahe liegt, werden die dunklen Worte B's etwa auf die Gesandten des J. 960 zu beziehen sein. — Die übrigen S. 62 aufgezählten Sondernachrichten können, auch mit Rücksicht auf L, aus X stammen, müssen es aber nicht.

Bei der Vergleichung der Sondernachrichten von BP mit X muss früher festgestellt werden, wessen Inhaltes und welcher Form Y war, inwieweit die Sondernachrichten von BP auf dieses Mittelglied zurückgehen, oder eigene Zusätze sind; dann erst kann erörtert werden, welche der in Y (beziehungsweise dessen Gliedern) allein, nicht aber

auch in L oder R überlieferten Nachrichten aus X selbst abstammen können.

B nennt seine Quelle am Schlusse des c. 37: De Iohannes XII. pape de accidentia illius et morte in libellum episcopalem repperitur[1]). Dass damit nicht die uns erhaltene Recension des Papstbuches gemeint sei, ist schon S. 50 erörtert, aber der Libellus episcopalis passt auch auf eine andere weitere Fassung von P in keiner Weise: B bezeichnet den Papst, wie das von dem Mönche eines Rom nahegelegenen Klosters selbstverständlich ist, nie als episcopus sondern als papa, (summus) pontifex, apostolicus, in besonderem Zusammenhange auch als praesul. Libellus allerdings ist dem Chronisten nicht eine Urkunde, sondern ein Büchlein, diesen Ausdruck gebraucht er am Schluss des c. 30 für sein eigenes Werk. Wir haben es also mit einem von Bischöfen ausgehenden oder für Bischöfe bestimmten Bericht über die Schicksale (accidentia) und den Tod Johannes XII. zu thun. Der unbeholfene Titel entspricht dem Inhalt des Libellus nur, wenn man übersetzt: Bericht über die durch das Leben und den Tod Johanns XII. hervorgerufenen Ereignisse. Libellus episcopalis auf ein Actenstück zu beziehen, welches mit der zur Absetzung Benedicts versammelten Synode zusammenhängt, ist gewiss sehr naheliegend.

Y war wohl gleich seinen Ableitungen B und P für das römische Gebiet bestimmt, weil es Oberitalien und das longobardische Königreich ganz unberücksichtigt lässt; es scheint auf geistliche und nationalgesinnte Kreise berechnet gewesen zu sein, da es Johanns Schuld lediglich in seinem ungeistlichen Lebenswandel erblickt. Der Treubruch gegen Otto spielt hier keine Rolle, es ist auch vom Treueid keine Rede, welchen Johann dem Kaiser geleistet, auch nicht von der Berufung Ottos durch den Papst, welche jenes Gelöbniss zur nothwendigen Folge hatte. Wegen desselben Leserkreises dürfte blos der ordnungsgemässen Wahl Leos durch die Römer, nicht auch der Absetzung weder Johanns noch Benedicts ausdrücklich gedacht worden sein; verschwieg man die Deposition, so konnte auch die Erwähnung der Synoden von Nov. 963 und Juni 964 und damit auch der für den Episcopat des römischen Gebietes so beschämenden Gegensynode von Jan. 964 entfallen. Soweit ergibt sich Inhalt und Zweck von Y aus der Uebereinstimmung von BP und aus deren Gegensatze zu LR;

[1]) Pertz zieht allerdings die vier ersten Worte zum vorangehenden Satz: Erat enim gaudium magnum inter Saxonicum regem et pontifices und will dazu obitu ergänzen, obwohl bereits die Erzählung über die Absetzung Benedicts vorausgegangen ist! — aber seine Interpunction ist hier wie mehrfach beim Abdruck dieser Quelle offenbar falsch.

eine Reconstruction des Wortlautes von Y ist aus den gleichen Gründen unthunlich wie bei X.

Sondernachrichten enthält P nur wenige: einen Ausfall auf Johannes XII., welcher in Campanien wie ein wildes Thier hause, die von Leo VIII. vollzogenen Ordinationen, ehrenvollen Empfang Leos in Spoleto, Gesandtschaft der Römer, um die Wahl Benedicts vom Kaiser zu erbitten, neuen Treueid nach Benedicts Absetzung von den Römern Leo geschworen. Bis auf die Ordinationen kann alles aus Y entnommen sein, ganz besonders die letzte Nachricht; man kann darin aber auch Zusätze erblicken, welche von dem Verfasser dieser gedrängten in das Papstbuch aufgenommenen Papstgeschichte herrühren.

Auch für den Mönch vom Soracte, wie für P, ist Rom der Mittelpunkt der Darstellung, jedoch nicht ausschliesslich die geistliche Herrschaft der Päpste, sondern ebenso das Regnum Italicum oder Romanum, welches nach ihm gleichfalls den Schwerpunkt in Rom hat, dessen Hauptaufgabe in der Abhaltung der Fremden von Italien besteht [1]). Darum berichtet er, namentlich in den frühern Capiteln, oftmals von diesem italienischen Königreich; über den Greuel der Fremdherrschaft spricht er auch hier bei jeder Gelegenheit. Wenn er also in dem uns berührenden Abschnitt die Grösse und Schrecklichkeit des deutschen Heeres schildert, Ottos Erwerbung der Kaiserkrone als Unterjochung Italiens unter die Sachsen auffasst und grollend die Freude Ottos und Leos über die Unterwerfung Roms und Benedicts berichtet; wenn er andererseits auch den Zug Liudolfs und vielleicht auch Ottos erste Fahrt nach Italien, ferner an unrechter Stelle die Vertreibung der Longobardenkönige und Huberts von Tuscien sowie die Ordnung Tusciens und der Pentapolis erzählt, so fällt das offenbar ausser den Kreis der Biographie Johanns. Wäre die Schenkung der beiden ebengenannten Provinzen an den Papst, ein Lieblingsthema Benedicts [2]), die abermalige Flucht Johanns nach Campanien [3]), als Otto 964 von neuem vor Rom rückte, endlich die Erklärung des Beinamens Benedicts „Grammaticus“ bereits in Y berichtet worden, so hätte P kaum alles das übergangen. Wohl aber mag Johanns Lasterhaftigkeit bereits in Y weitläufiger als in dem knapp gehaltenen P besprochen, vielleicht dort schon dessen Jagdleidenschaft gerügt worden sein, welche auch in den Anklagen Liud-

---

[1]) Vgl. auch Jung in Forschungen 14, 426, der aber doch den Clericalismus des Benedict zu einseitig betont.

[2]) Die Belege bei Jung Forsch. 14, 427 Anm. 4.

[3]) Allerdings meldet auch L. c. 19 Johanns Tod extra urbem, aber er denkt weder an Flucht noch an Campanien, sondern nur an ein Stelldichein in einer suburbicarischen Villa oder Vigna.

prands eine Rolle spielt. Die in B gemeldete Rückkehr Ottos nach Gallia nach der Kaiserkrönung oder wenigstens nach der Wahl Leos suchte ich schon S. 49 als Bestandtheil von Y zu erweisen. Ob auch schon in Y (= B) der Empfang Ottos und das Ceremoniell bei der Kaiserkrönung ausführlicher als das die Uebereinstimmung mit den andern Ableitungen von X ergibt, geschildert und bereits der Geschenke des unter der Krone gehenden Kaiserpaares gedacht war, bleibe dahingestellt.

Denn manche dieser Angaben stammen ohne Zweifel aus mündlichen Berichten, oder aus persönlicher Anschauung, welche B von diesen Ereignissen zum Theil hatte, wie etwa die Schilderung des deutschen Heeres zeigt. Solche selbständige Zusätze dürften dann auch die chronologische Verwirrung verursacht haben, durch welche sich B unvortheilhaft von den drei andern Quellen abhebt [1]). So erzählt er c. 35 ausführlich aber voll Wirrsal von Johann und Azo, welche nach L R 960 von Seite des Papstes als Gesandte an Otto geschickt wurden. Nach B ordneten vielmehr diese beiden auf eigene Faust und in Rebellion gegen den Papst Boten an Otto ab — streng genommen noch vor 951 —, wurden dafür von Johann in jener Weise verstümmelt, wie das L R zu 964 berichten, wiederholten aber ihre Botschaften solange, bis Otto nach Rom zog, so dass also ihre Bestrafung vor die Kaiserkrönung fallen müsste. Da B aber auch an richtiger Stelle (c. 37) gleich P das von Johann 964 über Rom verhängte Strafgericht erwähnt, so wird Y an gehöriger Stelle = L = R die Züchtigung der beiden Gesandten berichtet, B aber eine dunkle Kunde von früherer Opposition der Römer gegen Johannes irrig mit jener Bestrafung in Verbindung gesetzt, dieses Gemengsel mit Missachtung der Zeitfolge in einem Athem erzählt, nur vielleicht mit einer schwer verständlichen kurzen Wendung c. 37 nochmals darauf zurückgewiesen haben (vgl. S. 67) [2]). Andere chronologische Irrthümer begeht er in Einreihung der Vertreibung der Longobardenkönige, in der Ansetzung der Flucht Johanns zu einem wie es scheint dritten Aufenthalt Ottos in Rom und in der Verknüpfung von Hungersnoth in Rom mit einem zweiten friedlichen Aufenthalt des Kaisers in der Stadt (in P mit der Rückkehr Johannes XII.).

Von den mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf Y zurückzuführenden, nicht auch in L oder R überlieferten Nachrichten von B und P dürften nur wenige ihre Quelle in X haben, wie der chron-

---

[1]) Aehnlich urtheilt Jung l. c. 413.

[2]) Ich halte es daher auch für ungerechtfertigt aus dieser Quellenstelle so weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie Ranke Weltgesch. 6[b], 211 thut.

volle Empfang Ottos in Rom 962, die Flucht Johanns nach Campanien; vielleicht auch Ottos Zornausbruch bei der Nachricht von der Wahl Benedicts und auch die Bitte der Römer diesen zum Papst wählen zu dürfen; denn immerhin könnte L diese letztere Thatsache verschwiegen haben, um die Schuld der Römer noch zu vergrössern, R dagegen gemäss seinem Princip über die Bischofswahlen. Der erneute Treueid der Römer an Benedict endlich könnte auch im verlornen Schluss von L erwähnt gewesen sein [1]).

Von den Sondernachrichten der vier Ableitungen lassen sich somit nur die wenigsten bestimmter auf X zurückführen. Dagegen ergab die wechselseitige Vergleichung derselben, dass jede dieser vier Quellen eine Anzahl von selbständigen Zusätzen gemacht hat, welche gar nicht in X gestanden haben können.

Eine Umschau nach Verwandtschaft des X auch mit andern Quellen des 10. Jahrh. blieb ohne Ausbeute [2]).

Die Hilfsmittel für Erkenntniss und Umgrenzung des X dürften damit erschöpft sein. Der Inhalt der verlornen Quelle ist mit Sicherheit positiv zu bestimmen aus der gemeinsamen Benutzung in mindestens zweien der drei Ableitungen L R Y, negativ einzuengen durch Ausscheidung jener erheblichen Anzahl von Thatsachen, welche blos in éiner Ableitung überliefert sind, aber nicht in der Urquelle gestanden haben können, weil sie entweder dem Wesen dieser widerstreiten

---

[1]) Dagegen wird X von der Lasterhaftigkeit Johanns nicht an derselben Stelle wie Y gehandelt haben; die Erwähnung dass Otto iterum nach Rom zog, war überflüssig, wenn inzwischen wie in L R von den Thaten Ottos in Oberitalien und von Johanns Abfall die Rede war; den bissigen Vergleich Johanns mit einem wilden Thiere (P) hätte sich L kaum entgehen lassen; den ehrenvollen Empfang, welchen Otto seinem Papst in Spoleto bereitete, zu verdunkeln, hatte weder L noch R Interesse; endlich die ausführlichere Erwähnung der Qualen, welche Rom bei der Belagerung von 964 auszustehen gehabt hatte, scheint eine traurige stadtrömische Erinnerung zu sein.

[2]) Anklänge bietet bis zur Kaiserkrönung die Erzählung des „novellistischen" Chr. Salern. c. 169. Danach riefen gegen die saevitia (ein bei B aber auch bei L beliebter Ausdruck) Berengars und Adalberts die Römer und Longobarden heimlich Otto zu Hilfe, ut regnum Italiae sub sua ditione obtineret. Er kommt mit grossem Heer — ausführliche Erzählung des Abfalls der Longobarden — nimmt das Land widerstandslos in Besitz, Berengar flieht nach S. Leo, wird gefesselt nach Gallia gebracht, Adalbert entweicht nach Corsica, Otto kommt mit Adelheid nach Rom, wird gekrönt und imperator vocatus. Die folgenden Ereignisse werden kurz in die Worte zusammengefasst dass Otto den Päpsten und Rom viel Ungemach zugefügt habe. Diese Darstellung erinnert mehrfach stark an B. Aber das Chr. Salern. berichtet doch nur nach mündlicher Tradition, und zeigt uns damit die Quelle, nach welcher B seine schriftliche Vorlage ergänzt hat.

oder dem Charakter der übrigen Ableitungen von X zu sehr entsprechen um in denselben übergangen worden zu sein. Dann bleibt noch ein neutraler Rest, dessen Bestandtheile nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Vorlage oder in andern Fällen den Ableitungen zuzuweisen sind.

Ueber Zweck und Form von X sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Ranke schreibt bei seiner Würdigung der Historia Ottonis und deren Vergleichung mit der Continuatio Reginonis von der ersteren [1]: „Wenn ich meine Meinung sagen soll, so ist die Grundlage eine officielle Relation, aber die Redaction derselben ist dem Bischof von Cremona Liudprand aufgetragen worden, von ihm stammt die Fassung". Ich glaube Ranke hat die Quelle Liudprands, eben unser X, ganz richtig beurtheilt. Man kann sich diese „officielle Relation" am einfachsten vorstellen als den erzählenden Theil des Synodalschreibens, welches nach der Absetzung Benedicts die Ergebnisse dieser Synode an den auswärtigen Episcopat mittheilte und eingehend begründete [2]. Oder man könnte auch an eine in der Schlusssitzung der Synode durch den Kaiser oder dessen Sprecher gehaltene Rede denken, welche in ähnlicher Weise wie L in c. 14ª Otto auftreten lässt, den ganzen Verlauf des Streites mit den Päpsten zusammenfasste und welche zur Vertheidigung des Kaisers auch unabhängig von den übrigen Synodalacten verbreitet wurde.

Im einen wie im andern Falle würde sich sehr wohl erklären, dass X und daher auch dessen Ableitungen von der Gegensynode Johanns keine Notiz nahmen. Ein solches Actenstück musste sich auch einer grösseren Objectivität befleissen, so wie wir sie glaubten für X gegenüber L in Anspruch nehmen zu müssen. Die Abfassung der Concilsacten war in erster Linie Aufgabe der päpstlichen Notare. Ihre Bildung war damals nicht die hervorragendste, man lese nur etwa den Bericht über die tres actiones der Gegensynode Johanns. Umso begreiflicher, wenn man die Wirkung dieser Relation zu verstärken trachtete, indem man sie durch die gewandte Feder Liudprands überarbeiten liess, welcher ihr überdies durch geschickte Einschaltung von Actenstücken den Schein einer besondern Unparteilichkeit, durch einzelne Ent-

---

[1] Weltgesch. 8, 650.

[2] Für so ausführliche Berichterstattung in Synodalbriefen fehlt es nicht an Beispielen, ich nenne Jaffé-L. nº 3690 und 3715 von 962 und 967 über die Gründung Magdeburgs, oder die ebenfalls als Synodalact zu betrachtende sogenannte Erectio archiep. Magdeb. Stumpf nº 454, am besten gedruckt bei Uhlirz Gesch. v. Magdeburg 133.

hüllungen aus seiner diplomatischen Thätigkeit einen besonderen Reiz zu geben wusste.

Ich räume gerne die Möglichkeit noch anderer ähnlicher Erklärung ein. Festhalten möchte ich nur, dass als nächstliegender Zeitpunkt der Entstehung der Schluss der Junisynode 964, und dass der wahrscheinlichste Anlass zu ihrer Abfassung im Ergebniss dieser Versammlung zu sehen sei [1]). So könnte X mit gleichem Rechte wie Y den Titel Libellus episcopalis de accidentia et de morte Iohannis XII. führen, es könnte recht wohl diese Bezeichnung von der ursprünglichen auf eine kürzere nur für Rom und dessen Ducat bestimmte Fassung übertragen worden sein.

War X im Geschäftslatein, in roher, theilweise ungrammatikalischer Sprache abgefasst, so erklärt sich auch am besten, warum dessen Text so wenig wörtlich benutzt ward, weshalb vielmehr nicht blos die Historia Ottonis den schillernden Stil Liudprands zeigt — ausser in den Auszügen aus den Concilsacten selbst —, sondern auch in der Continuatio Reginonis durchwegs die Sprechweise Adalberts hervortritt, der doch z. B. die Ann. Augiensis vielfach wörtlich ausgeschrieben hat. Aehnlich dürfte der Sachverhalt bei Y gewesen sein, jedenfalls zeigen die ganzen bezüglichen Capitel von B ein gleich verwildertes Latein wie frühere und spätere Abschnitte dieser Quelle.

Ich bin mit meinen Erörterungen zu Ende. Mag auch keiner der Gründe, welche ich für den von mir behaupteten Zusammenhang der vier untersuchten Quellen vorgebracht habe, für sich allein durchschlagende Beweiskraft haben, so glaube ich doch so viele widerspruchslos in derselben Richtung verlaufende Momente anzuführen

---

[1]) Werra S. 52 nimmt an, dass Liudprand als Secretär des Kaisers Berichte an den Reichsregenten Wilhelm gesendet habe, welche R benutzen konnte, welche dann aber von L selbst weiter ausgearbeitet als H. Ottonis ausgegeben worden wären. Ich halte das aus verschiedenen Gründen für ausgeschlossen. Einmal war Liudprand als Bischof kaum Secretär des Kaisers; dann ist unwahrscheinlich, dass solche vertrauliche Berichte an die deutsche Regierung gesammelt in Italien verbreitet worden wären; ferner wäre es widersinnig, dass L auch über die Einladung Ottos 960, über die deutschen Vorbereitungen zum Zuge an den über jene Vorgänge ja längst und unmittelbar unterrichteten Erzbischof Wilhelm Mittheilungen so allgemeiner Natur gemacht hätte; auch ist es undenkbar, dass Liudprand, dem es weder an Ehrgeiz noch an Eitelkeit fehlte, in diesen Berichten gerade diejenigen diplomatischen Verhandlungen mit keinem Worte berührt hätte, an welchen er so nahen persönlichen Antheil hatte; schliesslich wäre in diesem Fall die Nichtbeeinflussung des Stiles R's durch L ebenso auffallend wie beim Vorhandensein einer andersgearteten directen Verwandtschaft zwischen diesen beiden Quellen.

vermocht zu haben, dass meine Aufstellungen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen, zum mindestens eine bessere Erklärung der an einzelnen Stellen unleugbaren Uebereinstimmung dieser Quellen gewähren dürften, als die bisherigen Annahmen.

Meine Ergebnisse sind übrigens keine erfreulichen, sie lassen unser Wissen von Ottos Kaiserzug weniger sicher erscheinen als man bisher meinen durfte, weil die ausführlichsten Quellen dafür gerade in den wichtigsten Punkten auf éinen allerdings mit voller Sachkenntniss aber im Sinne der kaiserlichen Partei wenn auch mit Mässigung geschriebenen Bericht zurückgehen.

Es ist interessant zu sehen wie weite Verbreitung und wie vielfache Zustimmung diese Relation gefunden hat. Einen genügenden Ersatz für die constatirte Verminderung unserer unabhängigen Berichte wird man aber auch darin kaum finden können, dass wir einen bessern Einblick in die Werkstätte der untersuchten Quellen gewonnen haben, den Werth der sehr zahlreichen Zusätze, welchen die gleichzeitigen und zum Theil in hoher Lebensstellung befindlichen Verfasser von L, R, P, B zu ihrer Relation gemacht haben, besser zu beurtheilen vermögen.

Anhang.

Zu den Ausdrücken Gallia und Saxonia.

Benedict gebraucht Gallia in c. 1, 17, 23, 28 für das alte Gallien und das heutige Frankreich, offenbar entsprechend den von ihm benutzten Quellen; bereits c. 30 aber in der Stelle über Arnulfs Heer: a Baiuariorum gens Galliarum schlechtweg für Deutschland. In diesem letztern Sinne verwendet er das Wort gleich der Curie und andern italienischen Quellen [1]), z. B. dem Chr. Salern. c. 169 (M. G. SS. 3, 554), auch in den c. 35—37 seiner Chronik, wenn Johannes und Azo Gesandte an Otto in Gallias et Saxonicum regnum schicken (c. 35), und das kaiserliche Heer c. 37 aus Longobardorum, Saxone et Gallearum gentes besteht. Die Zusammenstellung mit Saxonia beruht aber nicht etwa auf einer Theilung Deutschlands entsprechend wie sonst Gallia und Germania gebraucht wird [2]), das zeigt die Ver-

[1]) Dass er bei deutschen Autoren sogar im 12. Jahrh. noch häufig ist, hat erst jüngst Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschr. 13, 108—110 dargethan.

[2]) Chr. Salernitanum gebraucht wiederholt Allemania et Saxonia c. 169, 173, M. G. SS. 3, 553, 555, 556.

wendung von Saxonia allein, auf welche ich zurückkome, sondern er hat einfach keine klare Vorstellung von der geographischen Bedeutung des Wortes. Wenn er nun nach der Kaiserkrönung und abermals nach der Wahl Leos VIII. meldet: Otto in Galliam reversum est, während der Kaiser das einemal in seinen Kämpfen mit den Berengariden wohl bis an den Südrand der Alpen zog, das zweitemal aber wahrscheinlich nicht über Spoleto und Camerino hinauskam, so muss hier entweder ein Irrthum vorliegen oder Gallia in anderem Sinne (= Gallia Cisalpina) [1]) gebraucht sein. B scheint aber hier seinen Ausdruck, wenn nicht in beiden Fällen, so doch sicher bei der Erwähnung nach der Wahl Leos aus Y entnommen zu haben. P freilich sagt nur nach Benedicts Absetzung: imperator ab hac civitate Romana in partes Galliae secessit, aber die aus der Leonischen Fälschung Jaffé-L. n⁰ 3705 sich ergebende Fassung des Liber pontificalis (vgl. S. 48) bringt dieselbe Wendung auch nach der Wahl Leos, also an gleicher Stelle wie B. Welche Bedeutung Y mit Gallia verband, ist schwer anzugeben; P hat das Wort ein einziges Mal und versteht darunter ohne Zweifel Deutschland. Und B hat ohne Zweifel diese beiden Angaben ebenso gedeutet, da er Leo usque ad transalpine montis zu Otto fliehen, letzteren mit seinem Heere „in Italia" zurückkehren lässt. Demnach hätte also Y trotz seiner den Ereignissen fast gleichzeitigen Entstehung eine grobe Unrichtigkeit oder doch Zweideutigkeit enthalten.

Saxonia gebraucht B in den Capiteln 35—39 häufiger als Gallia ebenfalls für ganz Deutschland, denn Otto heisst ihm stets rex Saxone, sein Reich regnum Saxonicum, Otto II. zieht c. 38 mit seiner Gemahlin nach Saxonia, dahin schickt Johann XIII. seine Gesandten an Otto. Diese Bezeichnung Deutschlands ist als gleichzeitig in Italien gebräuchlich gerade durch Liudprand zu belegen: Hist. Ott. c. 11: Romani eius loquelam propriam, hoc est Saxonicam, intellegere nequibant; Legatio c. 38 ironische Bemerkung über Maulthiere: Huiusmodi nunquam in Saxonia vidi [2]).

[1]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher n⁰ 1182r über ähnliche Deutung von Francia.

[2]) Und so stets, wenn Deutschland auswärtigen Völkern und Staaten gegenübergestellt wird. Legatio c. 21 steht im Gegensatz zu den ökumenischen Synoden der früheren Jahrhunderte die synodus Saxonica, über welche die Griechen spotten; Antap. VI, 4 trifft Liudprand in Venedig einen griechischen Gesandten ab Hispania et Saxonia reversus, und denselben Gegensatz will L wohl auch bezeichnen, wenn er Hist. Ott. c. 7 Landohardum a Saxonia Mimendensem et Liudprandum ab Italia Cremonensem episcopos — also einen deutschen und einen italienischen Bischof — als Botschafter nennt. Daneben weiss L der lange in Deutschland gelebt hat, die Stammgebiete natürlich zu unterscheiden und thut das auch, wenn er von inner-deutschen Verhältnissen spricht, wie Antap. IV, 27,

Ist nun dieselbe Ausdrucksweise wie L B auch dem jedenfalls von einem Italiener abgefassten X geläufig gewesen, so würden sich Bedenken erheben, ob die päpstlichen Gesandten und die lombardischen Flüchtlinge 960 wirklich nach Sachsen gekommen seien und nicht vielmehr in Regensburg, wo deren Anwesenheit zu Weihnachten 960 durch den Annalista Saxo 961 bezeugt ist, Otto erwarteten. In L sind diese Gesandten zweimal erwähnt, c. 1 blos mit der Angabe, dass sie sowie die Flüchtlinge zu Otto kamen, c. 14[a] mit dem näheren Zusatze: misit nobis in Saxoniam nuntios. R berichtet 960, dass päpstliche Gesandte kamen und dass die Flüchtlinge aus der Lombardei in Saxonia regem adeunt. Während bei Liudprand der Ausdruck einfach auf Deutschland zu deuten ist, da der in Italien befindliche Kaiser spricht, sagt R ganz klar, dass die Flüchtlinge in Sachsen zu Otto kamen. Aber wenn X in ähnlicher Weise wie L sich ausdrückte und R ganz einfach dasselbe Wort beibehielt, so bekam dasselbe unter der Feder des deutschen Autors eben eine andere engere Bedeutung. An und für sich scheint es mir wohl sehr nahe zu liegen, dass diese Begegnung in Süd- und nicht in Norddeutschland stattgefunden habe [1]).

33; Hist. Ott. c. 9, oder die Volkstämme aufzählt wie Antap. II, 24, 42; III. 21; Leg. 12. — Ueber die Fortdauer dieser Ausdrucksweise vgl. Waitz, VG. 5, 131 Anm. 2.

[1]) Dümmler Otto I. 317 Anm. 1 möchte für die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem diese Gesandtschaft in Deutschland ankam, geltend machen, dass die Cont. Reginonis dieselbe vor dem Tod des Abtes Geilo von Weissenburg (960 Sept. 20) berichtet, aber R gibt solche biographische Daten öfter ausser der chronologischen Reihe am Schlusse des Jahres, gleichsam als Nachtrag, z. B. zu den Jahren 953, 958, 961, 962, 965.

Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

I. Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigenthum der Kirche.

Die neue Ausgabe des berühmten Werkes von Janus „Der Papst und das Concil", die J. Friedrich besorgt hat, wird über manche scharfe Verurtheilung der Kurie und ihrer Träger die ruhende Debatte wieder wachrufen. Das ist umso mehr zu erwarten, als dem Texte Döllinger's, der nun ausdrücklich als Verfasser genannt wird [1]), eine Fülle kritischer Bemerkungen hinzugefügt wurde: Friedrich hat die Anfeindungen, welche das Buch erfahren, in einer oft schneidigen Weise zurückgewiesen, und die Gegner, denen übel mitgespielt wird, müssen sich zur Wehr setzen, wenn sie nicht als Besiegte gelten wollen.

Die wuchtigsten Hiebe trafen Gregor VII., dem Döllinger gewiss nicht die Aureole zuerkannt hätte, den er vielmehr als einen Verderber der Kirche betrachtete: eine so rücksichtslose Verurtheilung, schrieb G. Waitz bald nach dem Erscheinen des Buches, hätte Gregor lange nicht mehr erfahren, selbst nicht von einem Protestanten [2]). Dagegen hat sich natürlich mancher Widerspruch erhoben, besonders von Seiten Hergenröther's [3]). Aber auch hier meint Friedrich nun, in allen Punkten das Verdikt Döllinger's aufrechthalten zu müssen.

---

1) Das Papstthum von I. v. Döllinger. Neubearbeitung von Janus „Der Papst und das Concil", im Auftrage des inzwischen heimgegangenen Verfassers von J. Friedrich. 1892.

2) Histor. Ztschr. XXIII. 174.

3) Katholische Kirche und christlicher Staat, ein Anti-Janus vindicatus 113—150.

Das gilt namentlich von der Frage, ob Gregor mit Recht oder Unrecht behauptete, Karl d. Gr. habe Gallien der römischen Kirche zinspflichtig gemacht und ihr Sachsen zu Eigen gegeben. Für beide Ansprüche, sagt Döllinger S. 33, hätte sich Gregor auf eine und dieselbe Urkunde gestützt, nämlich auf eine Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, die den Namen Karls des Grossen trägt. Die Erdichtung sei handgreiflich, aber in seiner masslosen Leichtgläubigkeit und hastigen Begier habe Gregor sie als sicheres Beweisstück missbraucht. Hergenröther ist über dieses Machwerk hinweggegangen, wahrscheinlich weil der von Döllinger angeführte, sehr seltene Druck [1]) ihm unerreichbar war, und so brauchte Friedrich nicht darauf zurückzukommen.

Ich muss es nun zunächst als einen Irrthum Döllinger's bezeichnen, dass die erwähnte Urkunde dem Papste vorgeschwebt habe, als er seine Ansprüche auf Sachsen erhob. So sicher er daraus — wir werden es später sehen — die Zinspflicht Galliens ableitete, so wenig sein Eigenthum über Sachsen. Schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil in dem ganzen Schriftstück von Sachsen keine Rede ist: auch die kühnste Interpretationskunst würde nicht im Stande sein, eine Schenkung Sachsens hineinzulegen oder herauszulesen.

Gregor hat behauptet: *Karolus magnus Saxoniam obtulit b. Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt*, [2]) und als Rechtfertigung fügt nun Hergenröther hinzu: „bezüglich Sachsens wissen wir, dass Karl die erste dort geweihte Kirche dem hl. Petrus widmete und darbrachte [3])". Ist dem hl. Petrus die erste Kirche des Landes gewidmet und dargebracht — muss doch die Folgerung Hergenröther's sein — dann auch das ganze Land. Friedrich hat es leicht, an solcher Logik seinen Spott zu üben [4]). Aber wird auch nur die erste Kirche Sachsens im Sinne Hergenröther's gewidmet und dargebracht, wird sie dem hl. Petrus, als römischem Bischofe, und durch ihn dessen Nachfolgern geschenkt? Es handelt sich um die Gründung Bremens, und der Patron des bremischen Bisthums war St. Peter. Man sieht wohl, was die Worte der betreffenden Urkunde bedeuten: *septentrionalem illius (sc. terrae) partem — pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote optu-*

---

1) F. M. Torrigio Le sacre grotte Vaticane 1635 p. 503—510.

2) Registr. VIII. 23 ed. Jaffé p. 468.

3) Kirche und Staat 133.

4) Das Papstthum 373.

limus sibique — ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram [1]). Auch hat denn Adam von Bremen, der unsere Urkunde, übrigens eine Fälschung seiner eigenen Zeit [2]), in sein Geschichtswerk aufgenommen hat [3]), nicht im Entferntesten daran gedacht, dass der bremische Sprengel hierdurch dem hl. Stuhle zu Eigen gegeben wäre. Dieser Einfall blieb Fernerstehenden vorbehalten.

Mit dem Verweise auf die Bremer Urkunde, die er in Treue und Glauben als echt gelten lässt, meint der Anwalt Gregors VII. das Material erschöpft zu haben. Wer tiefer einzudringen gewohnt ist, — selbst auf die Gefahr häufigeren Irrthums, — wird noch andere Momente erörtern.

Wieder handelt es sich zunächst um eine Fälschung. Am 24. December 799 soll Papst Leo III. dem Kloster Eresburg, der Stiftung Karls d. Gr., ein Privileg ertheilt haben [4]). Ueber dessen Charakter als Schirmbrief kann ich hinweggehen [5]); eigentlich enthält die Urkunde nur eine einzige Bestimmung nicht alltäglicher Natur, und gerade ihretwegen — wie ich nicht zweifle — ist sie gefälscht worden. *Ne regni vestri invasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur, sub anathemate interdicimus, ne quis unquam bellica in ipso monte presidia collocare audeat.* Das Verbot ist eigenartig, entbehrt sosehr jeder Analogie, dass es an einen historischen Vorgang anknüpfen muss. Nun wissen wir aus der Erzählung Widukinds [6]), dass einst Thankmar, der Bruder Ottos d. Gr., als er sich gegen König und Reich erhob, mit einer starken Mannschaft die Eresburg bezog, von hier aus die Gegend verwüstete, zuletzt aber in der Kirche von Eresburg Rettung suchte und seinen Tod fand. Sich zum „Usurpator des Reiches“ aufwerfend, hatte er den „Muth zur Rebellion“ gefasst, indem er in die feste Burg seine „kriegerische Besatzung“ warf, und die Ein- und

---

1) Böhmer-Mühlbacher 286.

2) Zu einem Rettungsversuch bemerkte G. Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1860 S. 137: „Nur mit Verdruss kann sich die historische Wissenschaft von solchem dilettantischen Treiben abwenden“.

3) I. 13 M. G. SS. VII. 288.

4) Aus einer Bestätigung Innocenz' IV. vom 11. Juni 1247 ist die Urkunde am Besten von Finke gedruckt worden: Westfäl. U.-B. V. 2. Auch Wilmans Kaiserurk. d. Provinz Westfalen I. 132 usw.

5) Dass die Urkunde in dieser Form eine Fälschung sei, ist zu offenkundig, als dass ich noch ein Wort darüber zu verlieren brauchte. Wohl aber muss bemerkt werden, dass Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I. 180 wenigstens für Namen und Titulatur des päpstlichen Datars eine echte Vorlage nachgewiesen hat.

6) — *collecta valida multitudine sedit in ea, multa inde exercens latrocinia.* II. 11. M. G. SS. III. 440.

Umwohner werden Schlimmes erduldet haben. Mit anderen Worten: es war geschehen, was unsere Urkunde zu verhüten suchte. Für mich ist danach der Zweck und mithin auch die Zeit der Fälschung nicht mehr zweifelhaft. Sie ist die Antwort auf die Besitzergreifung durch Thankmar: wer ihm hierin zu folgen sich erfrechen sollte, hatte den Bann des Papstes auf sich geladen [1]).

Zur Zeit Gregors VII. war also die Urkunde vorhanden, und wenn nun die Annahme, dass hier eine Schenkung Sachsens an den hl. Stuhl ausgesprochen sei, ebenso berechtigt wäre, wie sie allgemein ist, dann könnte Gregor ja für entschuldigt gelten.

Papst Leo sagt zu Karl d. Gr.: *hunc montem Eresburg, quem expugnatum cum tota Saxonia deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti, liberum ab omni potestate humana esse censemus.* Den eroberten Berg hätte Karl mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch den Papst dem hl. Petrus geweiht! Ist diese viel beliebte Uebersetzung aber auch richtig? Versuchen wir einmal folgende Wiedergabe: „Den mit ganz Sachsen eroberten Berg hast du Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus geweiht“. Also ganz Sachsen war in Karls Gewalt, damit denn auch die Eresburg, und nun giebt der Kaiser Gott die Ehre, indem er eine der wichtigsten Positionen des Landes, die überdies noch das nationale Heiligthum der Irminsul gekrönt hatte, seinem Dienste widmet. Und was bedeudet alsdann: *et per nos beato Petro consecrasti?* Die Antwort ist: wie Widukind und Thietmar berichten, hat Papst Leo III. die Kirche von Eresburg eingeweiht; und indem er nun nach des Kaisers Geheiss sozusagen deren Taufe auf den Namen des hl. Petrus vollzog, widmete Karl den Berg, welcher der Kirche gehören sollte, natürlich auch dem hl. Petrus. Zunächst also bestimmte Karl den Berg ganz allgemein dem Dienste Gottes, und durch den Papst, als denjenigen, welcher die Kirche, die Eigenthümerin des Berges, auf den Namen Petri einsegnen musste, widmete er ihn speciell dem hl. Petrus, d. h. dem hl. Petrus von Eresburg, nicht von Rom. Jener, nicht dieser erhielt von Karl: *praedia aut decimas circa montem per duas Saxonicas rastas.*

Der Hergang ist verständlich [2]); ihm entspricht einerseits, dass

[1]) Wilmans Kaiserurk. I. 134 sieht darin, dass die Worte *per duas Saxonicas rastas* auch in einem Diplom von 853 sich finden, einen „unumstösslichen Beweis“ für die Priorität unserer Urkunde. Vgl. aber Waitz V. G². III. 163. Anm. 1, dessen Widerspruch ich mit Diekamp Supplement zum Westf. U.-B. 17 Nr. 122 für vollberechtigt halte.

[2]) Was sollte es denn doch heissen: „Du hast den eroberten Berg mit ganz Sachsen Gott dargebracht und durch mich dem hl. Petrus gewidmet?“ So gut Karl in eigener Person die Darbringung an Gott vollzog, konnte er auch selbst

Papst Leo seine Urkunde ausstellt *in die dedicationis capelle in Eresburg* [1]), und anderseits heisst es später ganz zutreffend, Jemand wolle *beato Petro principi apostolorum in monte Eresberch* ein Geschenk machen oder zur Aufbesserung der Einkünfte *fratrum deo et beato Petri in monte prenominato servientium* einen Beitrag liefern [2]). Die Sache verhält sich hier geradeso, wie bei Bremen, wo ja auch Sankt Peter der Patron wurde, nicht aber der hl. Stuhl das Eigenthum erhielt. Und wie der erste Autor, der die Bremer Urkunde mittheilte, noch keine Ahnung zu haben scheint, dass man aus seinem Aktenstücke Besitzansprüche Roms herleiten könnte, so haben offenbar auch die ältesten westfälischen Geschichtsschreiber, die das Eresburger Diplom in ihre Werke aufnahmen, dessen angebliche Tragweite gar nicht begriffen! Freilich Heinrich von Herford [3]) und Witte von Liesborn [4]), die in Westfalen so kurzsichtig waren, wie in Bremen der Scholarch Adam, sie betrachten ihre Fälschung noch in ursprünglicher Naivität: die Briefsammlung Gregors VII. war ihnen noch unbekannt.

Dass keine Schenkung an Rom gemeint ist, lehrt der ganze Zusammenhang, lehrt besonders auch noch eine Stelle. Von Eresburg soll jede Besatzung fern bleiben, damit nicht *regni vestri invasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur*. Wenn aber ganz Sachsen der römischen „Kirche" geschenkt war, so konnte doch das fränkische „Reich" von der Eresburg aus nicht bedroht werden, wenigstens nicht unmittelbar, es galt dann vielmehr, zunächst die Besitzung des hl. Stuhles, nämlich Sachsen, gegen Usurpatoren zu schützen.

Genug, wer heute nicht unter dem Eindrucke des von Gregor VII. erhobenen Anspruches die Urkunde deutet, wird nichts Anderes darin entdecken, als in der Bremer. Nur ein Kritiker, welcher sozusagen im Banne der gregorianischen Auffassung steht, wird den Gedanken, der ihn beherrscht, in unserer Fälschung wiederfinden. Allerdings, wer in einer früheren Zeit „hastig und unbesehen", wie es nach Döllinger die Art Gregors und der Seinen war, Jedes und Alles zur Begründung hierarchischer Ansprüche heranzog, mochte auch

---

die Widmung an den hl. Petrus, als an den Vertreter des römischen Stuhles, vornehmen. Ja, sonst gelangen Vergabungen immer erst durch den hl. Petrus, den unmittelbaren Empfänger, an seine Nachfolger, an die Päpste. Ist aber in dem *per nos* eine kirchliche Einweihung ausgesprochen, so bezieht sich die Schenkung natürlich nur auf Eresburg, denn mit der Einweihung des einen Klosters konnte nicht ganz Sachsen dem hl. Petrus geschenkt werden.

[1]) Danach bedeutet *per nos* doch offenbar *per nos, qui capellam dedicavimus.*

[2]) Wilmans Additamenta zum Westfäl. U.-B. 53 Nr. 59.

[3]) Chronicon ad 809 ed. Potthast 42.

[4]) Hist. West. ed. 1778 p. 141.

das Diplom für Eresburg willkommen heissen. Ihm genügte: (*montem*) *expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti,* und die Erörterung der Frage, ob der Zusammenhang die gewünschte Interpretation fordere oder ausschliesse, konnte als Luxus erscheinen [1]).

Es erübrigt, ein drittes Zeugniss zu prüfen: ich meine die viel besprochene Stelle in jener Papstgeschichte, die man ohne allen Grund dem Liudprand von Kremona zugeschrieben hat [2]). Sie ist vielmehr das Werk eines Mannes, der Beziehungen zu Hersfeld und Osnabrück hatte, der vielleicht von dem einen zum anderen Orte übergegangen ist: Hersfeld ist ihm „die geehrte und von Gott ferner zu ehrende Kirche", und die einzigen urkundlichen Materialien, die er verwerthet, entstammen dem Hersfelder und Osnabrücker Archiv [3]). Zu diesen Quellen wandte er sich indess nur für einen ganz besonderen Zweck. Neben der Gründung und Ausstattung Osnabrücks handelt es sich um Zehnten, auf welche auch Korvey Ansprüche erhob, dann um Zehnten, wegen deren Hersfeld mit Halberstadt stritt. Ein derartig einseitiges Interesse, das in Mitte einer allgemeinen Papstgeschichte hervortritt, wüsste ich mir aber nicht passender zu erklären, als durch die Annahme, dass der Osnabrücker und Hersfelder Zehntenstreit unseren Autor in Mitleidenschaft gezogen habe, dass Osnabrück und Hersfeld gleichsam unter seinen Augen ihre Rechte verfochten. Darum widmete er dem Kampfe eine Notiz, darum kannte und benutzte er die archivalischen Materialien, durch welche Osnabrück und Hersfeld ihre Ansprüche bis auf Karl den Grossen zurückzuführen suchten. Der Osnabrücker Zehntenstreit begann nun unter Konrad II., er zog sich durch die Regierung Heinrich III. und wurde von Heinrich IV. 1079 entschieden [4]). Hers-

[1]) Sollte Jemand einwenden, der Papst scheine doch Hoheitsrechte auszuüben: *montem etc. liberum ab omni potestate humana esse censemus,* so hält es nicht schwer, hierfür und für Anderes Analogien zu erbringen. Z. B. sagt Stephan V. mit Bezug auf Kloster Werden: *censemus nulli fidelium licitum fore quamlibet super eiusdem monasterii homines dicionem habere.* Cod. dipl. West. I. 39.

[2]) Luitprandi Ticinens. diac. opusculum de vitis Rom. pont. ed. 1602 p. 101. Ihm folgten der sächsische Annalist M. G. SS. VI. 558 und Heinrich von Herford ed. Potthast 24.

[3]) Vgl. hierüber den Excurs.

[4]) Cod. dipl. Westf. II. 122 Nr. 1059. Da Heinrich hier sagt, Bischof Benno II. habe geklagt, dass er und seine Vorgänger zu Zeiten Konrads II. und Heinrichs III., *in hac causa ignoranter delinquentium,* in der Zehntensache viel Unbill erfahren habe; da Heinrich nun zu Gunsten Osnabrücks entscheidet: *avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem ecclesiam iustitiam sibi denegando peccaverunt, animarum remedio et liberatione;* so kann über die längere Dauer des Streites kein Zweifel sein.

feld aber kämpfte besonders mit Bischof Burchard von Halberstadt, der erst umittelbar vor seinem Tode 1059 sich mit dem Kloster vertrug [1]). Hiernach möchte ich die Abfassungszeit unserer Papstgeschichte in die Mitte des 11. Jahrhunderts setzen [2]), mit anderen Worten: der Zeit nach kann sie das Urtheil Gregors VII. sogut beeinflusst haben, wie die Eresburger Urkunde.

Ich lasse die Hersfelder Materialien bei Seite, für meinen eigentlichen Zweck kommen allein die Osnabrücker in Betracht. Leider handelt es sich auch hier wieder um Fälschungen, dazu um Fälschungen, von denen uns heute nur noch Bruchstücke vorliegen. Zunächst ein Brief, den Egilbert von Osnabrück an Wilibert von Köln geschrieben haben soll, etwa um 880. Auszüge desselben verdanken wir dem Osnabrücker Geschichtsschreiber Ertmann, und zwar in doppelter Form, nämlich in seinen Biographien der Osnabrücker Bischöfe [3]) und in seinen Randglossen zu einer Osnabrücker Reimchronik [4]). Dann eine Urkunde Karls des Grossen, die zuerst in einer ebenfalls gefälschten Urkunde Ludwigs des Frommen verwerthet wurde [5]) und zuletzt für die echte Entscheidung Heinrichs IV. als Norm diente [6]).

Danach mag die Stelle unseres Anonymus folgen. Was sicher auf den Brief Egilberts zurückgeht [7]), gebe ich durch cursiven Druck wieder, die unzweifelhaften Entlehnungen aus der Urkunde Karls lasse ich sperren.

Qui (sc. Karolus magnus) cum *quinto anno regni* sui illuc (sc. Romam) venisset — partem aliquam Saxoniae in provincia Westfalia [8]), quam *ad fidem Christianitatis convertit*, ut ipse iam prae-

---

[1]) Lamberti Hersf. annal. ed. alt. 41, 42, 43.

[2]) Wilmans Kaiserurk. I. 371 setzt die Abfassung nach 1077, weil Pseudoliudprand die von Bischof Benno gefälschten Urkunden benutzt habe. Aber die unechten Aktenstücke, denen unser Autor folgt, können vor Benno vorhanden gewesen sein; dass sie erst unter ihm entstanden seien, hat Wilmans keineswegs erwiesen. [3]) Osnabrücker Gq. I. 35.

[4]) Mittheilungen des hist. Vereins zu Osnabrück VII. 7 Anm. 1.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 841, wo aber zu berichtigen ist, dass die Urkunde Karls, auf welche Ludwig sich bezieht, die unter Nr. 401 angeführte sei: Ludwig oder vielmehr der Fälscher meinte ein uns verlorenes Diplom.

[6]) Cod. dipl. Westf. I. 122 Nr. 159.

[7]) Wilmans Kaiserurk. I. 327 Anm. 1 nimmt das umgekehrte Verhältniss an: was Erdmann als Inhat des Briefes angiebt, soll er zusammengeflickt haben a) aus dem Briefe selbst, b) aus einem früheren Briefe, nämlich dem des Bischofs Egilmar, c) aus dem Berichte des Pseudoliudprand. Ueber die Verkehrtheit dieser unendlich künstlichen Annahme siehe den Excurs.

[8]) Also nur *partem aliquam Saxoniae in provincia Westfaliae!* Dagegen heisst es in der vorhin besprochenen Urkunde Leos III.: *cum tota Saxonia!* Den-

dictus papa (sc. Adrianus) praecepit et docuit, *secunda feria paschae in basilica sancti Petri* apostoli *inter cetera, quae ad manum papae offerebat,* deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante dotare devovit

Danach kann man die Worte: *partem aliquam Saxoniae — deo in sacrificium obtulit* für das Osnabrücker Material, für den Brief Egilberts oder die Urkunde Karls, welche Pseudoliudprand ja benutzt hat, nicht mit voller Sicherheit beanspruchen. Wenn sie aber einer dieser Quellen unseres Autors angehören, so haben sie nicht den Sinn einer Schenkung an den hl. Stuhl. Denn in Brief und Urkunde war gewiss nur von der Gründung Osnabrücks die Rede, und Karl würde dann einen Theil Sachsens eben für das Bisthum bestimmt haben. Dass es von der Widmung heisst: *inter caetera quae ad manum papae offerebat* vermag an der Sache Nichts zu ändern. Gerade aus diesen Worten hatte man bisher freilich vor Allem geschlossen, dass der Theil Sachsens, welchen Karl „Gott zum Opfer brachte,“ dem hl. Stuhle geschenkt sei; aber die Widmung zu Händen des Papstes ist dem Briefe Egilberts entnommen, sie findet sich in dem Auszuge Ertmanns wieder, sie betrifft da einfach das Versprechen der Gründung, dieses leistete Karl zu Händen des Papstes, umso sicherer erschien die Ausführung. Nichts anderes bedeutet die Darbringung „eines gewissen Theiles von Sachsen“, die auch zu Händen des Papstes geschah [1]; der Unterschied ist nur, dass das Gebiet für den Umfang der Gründung bezeichnet wird. Darüber könnte meines Erachtens kein Zweifel sein, — wie schon gesagt, — wenn sich auch hier das Osnabrücker Material als Quelle Pseudoliudprands erweisen liesse. Aber auch ohne solche Sicherheit scheint mir das Verhältniss dasselbe zu bleiben. Unser Autor nahm die Worte: *inter caetera quae ad manum papae offerebat* aus einem Zusammenhange, in dem von einer Schenkung an den hl. Stuhl nicht die Rede war. Sollte er sie nun in einem Zusatz eingefügt haben, ihnen den entgegengesetzten Sinn beilegend?

Freilich, einer Quellenanalyse, wie ich sie angestellt habe, um zu einem richtigen Verständniss zu gelangen, war das 11. Jahrhundert nicht fähig. Ein Leser der damaligen Zeit konnte und durfte die Angabe Pseudoliudprands auf eine Schenkung an den Papst deuten, und

---

noch ist es nach Wilmans a. a. O. 371 nicht zweifelhaft, dass Pseudoliudprand dorther die Sage von der Schenkung entnommen habe.

[1]) Vgl. die Urkunde für Bremen S. 78: *septentrionalem partem — optulimus.*

zwar umso mehr, als er sich entsinnen mochte, dass Karl damals in Rom dem hl. Stuhle thatsächlich weite Gebiete versprochen hatte. Doch ich muss gleich hinzufügen: kein ehrlicher Mann durfte auf Grund der Angabe Pseudoliudprands von einer Schenkung Sachsens reden, höchstens von der Schenkung „eines gewissen Theiles der sächsischen Lande."

Die Eresburger Urkunde, flüchtig gelesen, die Angabe Pseudoliudprands, ins Allgemeine übertragen, — so ergab sich das Axiom, Sachsen sei dem hl. Stuhle geschenkt. Sächsische Freunde Gregors werden auf die falsche Auslegung verfallen sein, sie werden deren Verbreitung besorgt haben, und Gregor VII., wie er in hierarchischen Dingen gern glaubte, was er wünschte, nahm Sachsen für die römische Kirche in Anspruch. Dass ihr Land dem hl. Stuhle gehöre, rühmt er, hätten die Sachsen schwarz auf weiss. Ein Papst von geringerer Gier, der nicht ohne Weiteres Alles und Jedes in seinem Interesse ausbeutete, würde die bis dahin unerhörte Behauptung wohl mit Misstrauen aufgenommen haben, und wie er an jener Stelle, wo doch zunächst die Beweise zu suchen waren, nämlich in den päpstlichen Archiven, aber auch nicht die Spur eines Rechtstitels fand, hätte er der Versicherung der Sachsen überhaupt keinen Glauben geschenkt. Gregor dagegen pries die Klugheit seiner Gewährsmänner. Und vielleicht that er's umso lieber, als nach ihrer Aussage der grosse Karl den Sachsen auch einen Zins an den hl. Peter auferlegt hatte: *et posuit signum devotionis et libertatis.* [1]) Der Peterspfenning als Zeichen der Ergebenheit ist allgemein verständlich, noch eine andere Abgabe nennt Gregor in demselben Briefe eine Darbringung aus Ergebenheit. Als Zeichen der Freiheit erinnert der Zins doch lebhaft an die Zahlungen jener Klöster, die *sub libertate Romana* standen: nach Gregor kümmern sie sich um keine weltliche Gewalt, *Romanae sedis libertate* leben sie in Ruhe. [2]) Die Anschauung aber, dass die Abhängigkeit vom hl. Stuhle Freiheit bedeute, [3]) hat Gregor auch ein anderes Mal noch auf weltliche Verhältnisse übertragen. *In proprio libertatis statu*, erklärt er, müsse Ungarn verbleiben; es dürfe keiner anderen Macht unterthänig sein, *nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae, quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios.* [4]) So möchte dem Papste denn die Abhängigkeit aller Reiche, die dem hl. Stuhle übergeben waren, als Frei-

[1]) Als Zins hat auch Giesebrecht Kaiserzeit III. 570 „das Zeichen" aufgefasst. [2]) Ep. VII. 24 ed. Jaffé 418.

[3]) Sehr bestimmt hat Leo IX. sie im Jahre 1050 ausgesprochen. Pflugk-Harttung Acta III. 8.

[4]) Ep. II. 63 ibid. 183.

heit erschienen sein, und wie der Zins der Klöster wird auch die Zahlung, welche für weltliche Gebiete in Rom entrichtet wurde, ihm als das Zeichen der Freiheit gegolten haben.

Zinsen verlangt Gregor nicht minder von Gallien, ohne dass er den gallischen Peterspfenning als Zeichen der Abhängigkeit oder — wie er meinte, — der rechten Freiheit zu beanspruchen wagte. Seine Legaten sollen den Bewohnern Galliens einschärfen: *ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat b. Petro, si eum recognoscunt patrem et pastorem suum, more antiquo. Nam Karolus imperator, — siut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae b. Petri habetur, — in tribus locis annuatim colligebat 1200 libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquisgrani, apud Podium sanctae Mariae et apud sanctum Egidium; excepto hoc, quod unusquisqe propria devotione offerebat.* Also auch dieses Verhältniss soll Karl d. G. begründet haben, nur beruft Gregor sich hier nicht auf das Zeugniss der Gallier selbst, wie vorhin auf das der Sachsen, — er kann auf eine Urkunde im Archiv der Peterskirche verweisen! Hergenröther denkt sogar an einen Band von Urkunden, und „wenn uns auch die Urkunden", sagt er, „nicht mehr vorliegen, die Sache an sich ist glaublich und der Brauch sehr alt." Dieser Behauptung kann ich getrost entgegensetzen, dass die Sache an sich ebenso märchenhaft klingt, und ein Zins ebenso ungebräuchlich war [1]), wie die Uebersetzung verkehrt ist. *Tomus* heisst Papyrusurkunde [2]), und Gregor meint, die Zinspflicht Galliens also durch eine Papyrusurkunde Karls des Grossen beweisen zu können.

Eine Papyrusurkunde, welche den Namen Karls trug, hat das Archiv der Peterskirche allerdings zur Zeit Gregors VII. besessen. Sie befand sich dort noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, denn damals hat ein päpstlicher Scriniarius Johann, den wir anderweitig unter Innocenz II. nachweisen können [3]), eine Abschrift genommen und beglaubigt: *Ego Johannes scriniarius s. Rom. eccl., sicut inveni in thomo carticineo, imperiali sigillo bullato, scripto ab Alguino cancellario, — ita diligenter exemplavi et scripsi.* Auch diese Copie wurde, wie

---

[1]) Ganz anderer Ansicht ist freilich F. Hagen Gesch. Aachens von seinen Anfängen bis zum Ausgange des salischen Hauses 1868 S. 27 Anm. 1. Dafür bietet er aber auch eine überaus köstliche Begründung des rücksichtslosen Vertrauens, das er der Angabe Gregors schenkt. „Gregor VII. war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Kanzler seiner fünf Vorgänger und musste das Archiv der Peterskirche besser kennen, als irgend Jemand". Gregor VII. Kanzler unter seinen fünf Vorgängern!

[2]) Bresslau Handbuch der Diplomatik I. 881.

[3]) Vgl. darüber Marini's Anmerkung zu unserer Urkunde: I papiri diplom. 245.

das jetzt verlorene Original, im Archive der Peterskirche aufbewahrt, und danach haben Torrigio und Marini die Urkunde veröffentlicht [1]). Der Erstere konnte sie 1635 noch für echt halten [2]), 1805 musste der Letztere sie preisgeben [3]), und heute wird ihr Niemand mehr das Wort reden [4]).

Eine genauere Untersuchung über die Zeit der Fälschung kann ich bei Seite lassen [5]). Vor Gregor VII. muss sie angefertigt sein, denn einmal war sie noch auf Papyrus geschrieben [6]), wie Gregor selbst und der Scriniarius Johann bezeugen, dann hat im Jahre 1053 Leo IX. ihren wesentlichsten Inhalt bestätigt [7]). Also mochte sie auch Gregor verwerthen! Es ist nur die Frage, in welcher Weise er es that.

Der Fälscher lässt Karl mit Hülfe Leos III. im Dezember 797 die Salvatorkirche ausstatten. Je vier Geistliche aus Francien, Aquitanien und Burgund sollen bei derselben angestellt werden. Ihre eigentliche Aufgabe aber ist, alle Pilger aus dem Reiche Karls zu beherbergen, durch die römischen Heiligthümer zu führen, und wenn sie in Rom sterben, auf ihrem Friedhofe zu beerdigen. Dafür weist Karl ihnen einen Sold an: *annuatim volumus de regnis nostris, Francia, Auguittania et Gallia remunerari in eodem loco ex unoquoque regno 400 libras. In Francia colligant in Rempers* [8]) *400 libras, de Auguittania colligant ad sanctam Mariam que dicitur in Pogium, de Gallia colligant in Asie palatio.* Zu dieser regelmässigen staatlichen Abgabe kommt dann noch ein Theil der Darbringungen, die jeder Ein-

---

[1]) — *un'antichissimo privilegio etc. in pergameno nell' archivo del capitolo di s. Pietro. — Dall' archivio della basilica Vaticana caps. XI. fasc. 18.*

[2]) Le sacre grotte Vaticane 503.

[3]) I papiri diplom. 105, Nr. 71.

[4]) Vgl. z. B. Sickel Acta Karol. II. 434. Böhmer-Mühlbacher Nr. 331. Nebenbei bemerkt, müsste es aber heissen: aus Kopie saec. XII., nicht: saec. XIII.

[5]) Vielleicht ist es beachtenswerth, dass zweimal betont wird: *duodecim clericos, scientes litteras et omnes tonsis comis, ministrent cum presbiteris; duodecim clericos scholasticos, litteras scientibus, tonsis comis, ministrent illic cum presbiteris.* Dazu vgl. man den Beschluss von 1031, wonach alle Kleriker, auch die „Capischole“ Tonsur tragen müssen. Hefele Conciliengeschichte[2] IV. 691. Ob der damit ausgesprochene Kampf gegen die Scholaster, welche sich nicht scheeren liessen, ein Kampf, von dem ich anderweitig keine Spuren gefunden habe, auf unsere Urkunde eingewirkt hat? Dann wäre sie ziemlich jungen Datums.

[6]) Bresslau Handbuch der Diplomatik I. 886.

[7]) Bullar. Vatican. I. 23.

[8]) Marini 107 Zeile 2: *remps* mit einem Strich durch den Schaft des p., nach der Art und Weise, wie Marini dieses Zeichen anwendet, kann man *Rempers* und *Rempors* lesen. Torrigio 508 Zeile 12: *rem presens.*

zelne beim Besuche der verschiedenen römischen Kirchen zu entrichten pflegt: zwei Drittel empfängt das betreffende Heiligthum, ein Drittel der Führer, also ein Angehöriger des Salvatorhospizes.

Man nannte die Stiftung auch die fränkische Schule; als solche begegnet sie in dem schon erwähnten Diplom Leos IX. von 1053. Danach gehörte sie zur Zeit den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten, und ihnen nun bestätigt Leo IX. „die Kirche unseres Herrn Erlösers mit allen Besitzungen und Nutzungen, welche Kaiser Karl und Papst Leo III. derselben geschenkt haben," *et census, quos de ultramontanis partibus annuatim statuerunt mitti et recipi per manus ministrorum, concedimus eidem monasterio (sancti Martini) permanendos ad utilitatem eorum, qui in choro beati Petri deo serviunt.* Diese Bestätigung Leos IX., wenn sie denn überhaupt einen andern Zweck hat, als den, für die Verewigung einer schönen Tradition zu sorgen, ist doch blos Anweisung auf die Zukunft. Dafür aber war die Zeit nicht übel gewählt. Von allen Päpsten hatte Leo IX. zuerst wieder glückliche Versuche gemacht, über Frankreich eine päpstliche Autorität auszuüben, und im derzeitigen Frankreich lagen ja zwei der Städte, in denen je 400 Pfund erhoben werden sollten. Die dritte gehörte nunmehr zum deutschen Reiche; und ein Deutscher war Leo selbst, zum deutschen Hofe stand er in den freundschaftlichsten Beziehungen.

In der Zeit Leos IX. galten die 1200 Pfund noch durchaus als Rechtsanspruch der Salvatorkirche, der fränkischen Schule. Diese selbst stand jetzt unter den Kanonikern von St. Peter, die im Martinskloster wohnten und zu deren Unterhalt waren denn auch die „Abgaben von jenseits der Berge" bestimmt. Aber Leo wusste noch nicht, dass die Gelder *ad servitium apostolicae sedis* gezahlt werden sollten, dass jedes Haus dazu wenigstens einen Denar beisteuern musste, dass die Abgabe, zum Zwecke der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten, nach altem Brauche entrichtet wurde, dass Darbringungen Einzelner an den hl. Stuhl hinzukamen. Diese Wendung hat erst Gregor VII. der Sache gegeben, denn allerdings wird man mit Döllinger[1]) in der unechten Urkunde Karls die Quelle für Gregors Ansprüche erblicken müssen.

Die Fälschung beruhte im Archive von St. Peter[2]), auf das Archiv von St. Peter verweist Gregor, hier wurden aber die Privilegien für die vatikanische Basilika und deren Geistlichkeit aufbewahrt, ein Diplom zu Gunsten des apostolischen Stuhles hätte im Lateranischen

---

[1]) Unabhängig von ihm hat Bresslau a. a. O. I. 124 Anm. 9 die gleiche Meinung geäussert.

[2]) Vgl. S. 87 Anm. 1.

Archive seinen Platz gehabt [1]). Die Summe ist die gleiche: 3 $\times$ 400 = 1200 Pfund. An drei Orten findet jährlich die Erhebung statt, *in tribus locis annuatim colligebat* sagt Gregor VII., und Karl d. Gr. verfügt: *annuatim de regnis nostris Francia, Augittania et Gallia — in eodem loco ex unoquoque regno — colligant.* Gregor nennt Aachen und Puy Sainte Marie, dieselben Städte nennt auch Karl. Wenn dann bezüglich des dritten Ortes eine Verschiedenheit besteht, so wird die schlechte Beschaffenheit der heute verlorenen Originalurkunde die Schuld tragen, und zwar möchte Gregor den schwer zu entziffernden oder schadhaft gewordenen Namen willkürlich gedeutet haben; sicher hat der Copist, dem wir den Wortlaut der Urkunde verdanken, ihn nicht richtig gelesen [2]). Aachen liegt in Gallien, wie man das linksrheinische Deutschland nannte; Puy Sainte Marie war eine Grenzstadt Aquitaniens, und den Forderungen unserer Urkunde ist entsprochen. Aber der dritte von Gregor genannte Ort Saint Gilles liegt im Gebiete der Rhonemündungen und wurde schwerlich zu „Francia“ im engeren Sinne gerechnet; mit dem Ortsnamen „Rempers“, wie der Copist schrieb, lässt sich Nichts beginnen.

Abgesehen von dieser Verschiedenheit, die gewiss nur in der schlechten Ueberlieferung begründet ist, besteht eine so auffallende Congruenz, dass der innigste Zusammenhang beider Schriftstücke mir unleugbar zu sein scheint. Dann aber hätte Gregor VII. an Stelle der „fränkischen Schule“, für die Karl seine Stiftung gemacht haben sollte, mit imponirender Keckheit den hl. Stuhl gesetzt; die Summe von 1200 Pfund, welche für die Geistlichkeit von San Salvatore bestimmt war, hätte er einfach auf das Papstthum übertragen [3]); vielleicht gar hätte ihm die angebliche Verordnung Karls, dass zwei Drittel der Darbringungen, welche die Franken beim Besuche der römischen Kirchen zu entrichten pflegten, das betreffende Heiligthum erhalte, ein Drittel der Führer, d. h. ein Geistlicher der fränkischen Schule, — vielleicht hätte ihm diese Verordnung den Zusatz in die Feder gegeben: *excepto quod unusquisque propria devotione offerebat:* mit der regelmässigen Abgabe von 1200 Mark ist es nicht genug; dem Bedürfniss des Einzelnen, seiner Ergebenheit für den Papst klingenden Ausdruck zu geben, soll keine Schranke gesetzt werden. Eine ganz freie Zuthat wäre nur, dass die 1200 Pfund auf jedes Haus vertheilt werden sollen,

---

[1]) Besonders wichtige Urkunden, Verträge mit den Kaisern, Glaubensbekenntnisse der Päpste usw. hinterlegte man wohl in der Gruft des hl. Petrus, der sog. Confessio s. Petri. Aber die Cripta war doch nicht das Archiv der Peterskirche: was aus diesem hervorgegangen ist, was noch in demselben aufbewahrt wird, bezieht sich unmittelbar auf Kirche und Geistlichkeit von St. Peter.

[2]) Vgl. S. 87 Anm. 8. [3]) Eine ähnliche Entwicklung, wie die des englischen Peterspfennings!

dass jedes Familienhaupt einen Denar zu entrichten habe und zwar zum Zeichen der Anerkennung des Papstes, als des Vaters und Hirten. Für Letzteres entsinne ich mich keiner Analogie, für Ersteres giebt es aus Gregors Regierungszeit wenigstens zwei Beispiele: jedes Haus, das zu einem Kloster im Gebiete von Poitou gehört, soll dem hl. Stuhle jährlich acht Münzen landesüblicher Währung entrichten [1]), und ebenso muss jedes Haus, das einer Burg in der Grafschaft Narni untersteht, jährlich sechs grosse, vier mittlere und zwei kleine Denare dem Lateran auszahlen [2]). Die Bedeutung der Massregel bedarf aber kaum einer Erörterung: es leuchtet ein, wie ein Hausbesitzer in jenen Gebieten von Poitou und Narni sich viel inniger mit Seiner Heiligkeit verbunden fühlte, wenn er selbst zu einer Steuer für den Stuhl Petri wieder und wieder angehalten wurde, als wenn die Abgabe nur seinem Herrn auferlegt war.

So zweifele ich denn nicht, dass Döllinger bezüglich der Zinspflicht Galliens das Richtige erkannt hat: Gregor VII. verwerthete die auf Karls Namen gefälschte Urkunde, um jeden Hausbesitzer in Gallien als Censualen des hl. Stuhles zu beanspruchen. Keineswegs aber hat er durch das plumpe Machwerk auch die Forderung auf Sachsen begründet: Sachsen als ein Allod St. Peters zu erweisen, berief er sich nicht auf eine ihm vorliegende Urkunde; den Weisen des Landes sagte er, sei das schriftliche Material, wonach Sachsen dem Papste gehöre, zur Genüge bekannt. In „massloser Leichtgläubigkeit und hastiger Begierde" ist er auch hier vorgegangen, jedoch ohne die Frivolität, womit er den gallischen Peterspfenning als ein verbrieftes Recht proklamirte. Denn welcher Stirn bedurfte es, um aus einer Urkunde, wonach Karl der Grosse seiner römischen Frankenschule jährlich 1200 Pfund zugesichert haben sollte, den ganz andern Anspruch herzuleiten, dass der Kaiser dem hl. Stuhle eine Jahresrente von 1200 Pfund vergünstigt habe, und zwar mit dem Zusatze, jedes Haus müsse wenigstens einen Denar entrichten?

Excurs: Zur Kritik der Papstgeschichte des Pseudoliudprand.

Dass der Verfasser dem Kloster Hersfeld nahestand, beweisen seine Worte S. 116: *Karolus Romanorum imperator et patricius dedit* honorificatae *ecclesiae et* honorificandae a deo *Hersveldensi quasdam decimas in Frisonevelt et Hassega Halberstadensi adjacentes dioecesi, quas Stephanus papa in basilica b. Petri die sancto paschae*

[1]) Epist. VIII. 30 ed. Jaffé 482.

[2]) Deusdedit Coll. cannon. ed. Martinucci 319.

sua auctoritate et imperatoris subscriptione et Hildegrino Halberstadensi episcopo praesente confirmavit. Unzweifelhaft sind in diesem Berichte auch die beiden Hersfelder Urkunden selbst verwerthet worden. Dafür spricht schon der Titel Karls: *imperator et* patricius, dessen sich ein Geschichtsschreiber ohne urkundliche Vorlage nicht leicht bedienen wird. Die Schenkung soll von Karl selbst noch wiederholt worden sein; Lothar III. sagt von ihr nämlich: *cum duobus privilegiis primo tradidit, secundo confirmavit* [1]). Eines dieser Privilegien ist uns erhalten, eine Fälschung des 11. Jahrhunderts; danach widmete Karl dem Kloster drei Kirchen *cum omni decimatione de Frisonevelde et Hassega* [2]). Das zweite Priveleg scheint verloren zu sein; und vergebens habe ich auch nach der Bestätigung Papst Stephans III. gesucht. Das aber eine solche ehedem vorhanden war, entnehme ich einer Urkunde, gleichfalls einer offenbaren Fälschung, wonach Papst Gregor IV, „dem Vorgange des heiligsten Papstes Stephan folgend“, dem Kloster namentlich drei Kirchen *cum quibusdam decimis* bestätigt [3]). Da der Kirchen auch hier eben drei sind, so ist nicht zu bezweifeln, dass auch die Zehnten vom Friesenfeld und Hessengau gemeint seien, wenngleich Gregor IV. keine Namen nennt.

Nach Wilmans [4]) würde Liudprand auch das Korveyer Archiv benutzt haben. Dieses besass eine Urkunde, laut welcher Ludwig der Fromme dem Kloster einige Kirchen im Osnabrücker Sprengel zum Geschenk macht, aber dem Bischofe gewisse Einkünfte vorbehält. Zunächst wollte der Kaiser sie höher bemessen, aber später minderte er sie und zwar unter Zustimmung des Bischofs selbst [5]). Natürlich wurde das Abkommen auch für Osnabrück verbrieft, und darum braucht man eine entpechende, übrigens ganz anders gefasste Angabe Liudprands nicht auf das Korveyer Archiv zurückzuführen. Umso mehr möchte ich Benutzung der für Osnabrück ausgestellten Urkunde annehmen, als ich sonst keine Spuren die auf Korveyer Materialien deuteten, in unserer Papstgeschichte gefunden habe, der Autor dagegen noch zweimal aus Osnabrücker Quellen schöpfte.

Die Geschichte der Gründung Osnabrücks entnahm Pseudoliudprand S. 101 zum Theile einem Diplom Karls des Grossen, wiederum einer Fälschung, die uns heute verloren ist, von der sich aber Bruchstücke in anderen Urkunden nachweisen lassen, so namentlich in einer unechten Ludwigs des Frommen und in einer echten Heinrichs IV.

---

[1]) Wenck Hess. Landesgesch. II. U.-B. 83, St. 3300.

[2]) Wenck III. U.-B 11 Böhmer-Mühlbacher 207.

[3]) Wenck II. U.-B. 23. Jaffé-Ewald 2571. [4]) Kaiserurk. Westfalens I. 130.

[5]) Wilmans a. a. O. 121. Böhmer-Mühlbacher 1365.

Hier heisst es mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Diplom Karls, dass danach die Kirche ausgestattet sei *decimis noviter ad Christianitatem conversorum* [1]), und derselben Worte bedient sich Pseudoliudprand [2]). Dort lässt der Fälscher den frommen Ludwig aus der Urkunde seines Vaters wiederholen [3]), dass das Bisthum *in provincia Westfala — in loco Osnabruggi vocato* gegründet worden sei, und *in provincia Westfalia — in loco Osnabrugge vocato* sagt auch Liudprand. Ferner soll Ludwig in Karls Diplom gelesen haben, dass er die neue Kirche *papa ita ordinante et privilegio roborante* mit Zehnten ausgestattet habe; dazu vergleiche man Liudprands Bericht *papa dictante et privilegiis confirmante.* In letzterem Falle ist die Uebereinstimmung weniger genau, aber nach Allem hat Pseudoliudprand doch die Urkunde Karls vor Augen gehabt [4]).

Zu den zahlreichen Fälschungen Osnabrücks gehört auch ein Brief, den Bischof Egilbert an Erzbischof Gunthar geschrieben haben soll. Ertwin Ertmann hat daraus grössere Bruchstücke entnommen, und zwar an zwei verschiedenen Stellen, an der einen theilweise sogar in wörtlicher Wiedergabe. Das eine Mal leitet er ein: *Egbertus querulose scripsit*, er fährt später fort: *scribens in fine* [5]), das andere Mal hebt er an: *querulose ad Wyllibertum scripsit* und dann geht er mit der Wendung *humiliter sic conclusit epistolam* zu seiner direkten Anführung über [6]). Danach kann man doch nicht zweifeln, dass Ertmann Alles, was er nach wiederholter Versicherung in dem Briefe Egilberts gelesen haben will, auch thatsächlich daher entnommen hat, und die Annahme Wilmans, dass nur „die wörtlich angeführten Stellen als Inhalt des Briefes“ gelten könnten, das übrige aber „ein von Ertmann selbst herrührendes Flickwerk“ sei [7]), schliesst eine Verdächtigung des Osnabrücker Rathsherrn in sich, die durch nichts begründet ist. Als „Flickwerk“ bezeichnet Wilmanns das Ganze, denn zu dem Briefe Egilberts habe Ertmann zuerst das Schreiben eines anderen Bischofs von Osnabrück, die sog. Klage Egilmars, und dann den Bericht Pseudoliudprands hinzugenommen [8]). Das Verhältniss ist vielmehr: das Schrift-

[1]) Cod. dipl. Westf. I. 123. St. 2808.

[2]) Nur schreibt er *ad fidem* für *ad Christianitatem.*

[3]) Sandhoff Antist. Osnab. II^{b}. 6. Böhmer-Mühlbacher 841.

[4]) Das vermuthete schon Wilmans a. a. O. 371. Doch entging ihm die Uebereinstimmung mit der Urkunde Heinrichs IV., wonach mir jeder Zweifel ausgeschlossen zu sein scheint.

[5]) Mittheilungen des hist. Vereines zu Osnabrück VII. 7 Anm. 1.

[6]) Osnabrücker Gq. I. 35. [7]) A. a. O. 327 Anm. 1.

[8]) Dabei sind Wilmans aber die Auszüge in den Mittheilungen a. a. O.

stück Egilmars [1]) wurde benutzt, den Brief Egilberts zu fälschen, und dieses Machwerk verwerthetete Ertmann in grösserem Umfange, Pseudoliudprand entnahm ihm weniger, er hatte ausserdem die Urkunde Karls des Grossen vor Augen: aus beiden Berichten formte er seine Geschichte der Gründung von Osnabrück.

Egilmar.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strenua bellorum certamina, deo adminiculante, ad fidem Christianitatis convertit* [2]) etc. *quia aliis ibi* pastores et episcopi *donariis carebant.*

Egilbert nach Ertmann.

— *magnus et admirabilis princeps Karolus, qui gentem Saxonicam per strennua bellorum certamina, deo amminiculante, ad fidem Christianitatis convertit,* in primo eius adventu Rome 2. feria [3]) pasche in basilica beati Petri apostoli inter cetera, que ad manum pape Adriani (obtulit) [4]), episcopatum in honore principis apostolorum beati Petri ibidem se ordinaturum devovit. Hec enim vota, que 5. regni eius anno promisit, cum primum reversus fuit, adimplevit et decimis more suo, *quia alia ibi defuere donaria,* altare Osnabrugense etc. dotavit.

Pseudoliudprand.

— (Karolus) cum 5. anno regni sui illuc venisset, partem aliquam Saxonie in provincia Westfalia, quam *ad fidem Christianitis convertit,* 2. feria paschae in basilica sancti Petri apostoli inter cetera quae ad manum papae offerebat, deo in sacrificium obtulit, et in loco Osbrugge vocato episcopatum constituere et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante, dotare devovit.

Die Annahme Wilman's, wonach Ertmann den Brief Egilberts mit Hilfe der Klage Egilmars und der Darstellung Pseudoliudprands erweitert und dann sein ganzes Machwerk unter mehrfacher Betheurung als eine Arbeit Egilberts ausgegeben habe, ist so verwickelt, um nicht zu sagen: verschmitzt, dass sie mit jener Kunst, deren Grundlage der Sinn für einfache Verhältnisse sein soll, nicht recht im Einklang steht. Und wenn Ertmann den Pseudoliudprand herangezogen hätte, wie

nicht bekannt geworden. Vgl. Diekamp Supplement zum westf. U.-B. 36 Nr. 266, wo schon das richtige Verhältniss als möglich bezeichnet ist.

[1]) Cod. dipl. Westf. I. 36.

[2]) Vgl. Diekamp a. a. O. 50 Nr. 323.

[3]) Osnab. Gq. a. a. O. *in festo* statt *2. feria.*

[4]) Osnab. Gq. *ad missam pape Adriano,* Mittheilungen *ad missam* . . . . *Adriani.* Ich habe *obtulit* hinzugefügt.

wollte mann es dann erklären, dass von den Bestandtheilen seiner Vorlage, die auf eine Urkunde Karls zurückgehen — nämlich die oben gesperrten Worte — Nichts in seine Composition gelangt ist? Nein, Egilmars Klage war die Quelle für eine Fälschung, die man auf den Namen Egilberts schmiedete [1]), und diese benutzte zunächst Pseudoliudprand, dann Ertmann.

Das Alles aber habe ich so ausführlich dargethan, um die Beziehungen Pseudoliudprands zu Osnabrück zu erweisen. Soweit ich sehe, hat er neben dem Hersfelder Archiv nur noch das Osnabrücker benutzt, und Hersfeld und Osnabrück dürfen danach doch als zwei ihm vertrautere Stätten gelten. Vielleicht ist er von dem einen zum anderen Orte übergegangen.

Beilage: Vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

In dem Theile meiner Untersuchung, welcher die Zinspflicht Galliens betrifft, verweilte ich bei einer Urkunde, die den Namen Karls des Grossen trägt. Sie sollte ursprünglich der Frankenschule zu Statten kommen; da diese aber im Laufe der Zeit Kanonikern der Peterskirche untergeordnet wurde, so gelangte auch das Diplom in deren Besitz: noch heute wird die beglaubigte Kopie des 12. Jahrhunderts im Archive des Kapitels von St. Peter aufbewahrt.

Kaiser-Urkunden für Kirchen und Klöster, die später der Geistlichkeit von St. Peter unterstellt wurden, sind uns auch sonst erhalten; mit dem Besitze der Stiftungen, denen sie ursprünglich ertheilt worden waren, kamen sie zu Händen der Kanoniker, und so bewahrt denn das Petersarchiv etwa Kaiserurkunden für S. Salvatore di Monte Majella, für S. Maria zu Viterbo, für S. Rufilio zu Forlimpopoli. Aber bis dahin war nicht bekannt, dass auch nur Einer unserer Herrscher jemals den Kanonikern selbst ein Privileg verliehen hätte. Eine eigenthümliche Erscheinung! In ihrem Dome hatten die Kaiser das Diadem empfangen, im Glanze ihrer Lichter, im Dufte ihres Weihrauches und unter dem Wohllaute ihrer Gesänge! Und da hätte keiner der Cäsaren sich jemals dankbar erwiesen? Die Erwägung könnte an „kaiserlicher Liberalität" irre machen. Auch ich zweifelte schon. Da aber las ich bei Torrigio Le sacre Grotte Vaticane. In Roma 1635. S. 156: Questo Sigismondo — come appare in un suo privilegio, dato *in basilica Vaticana*

---

[1]) Die Klage Egilmars ist auch für andere Osnabrücker Fälschungen verwerthet worden, so für Urkunden Ludwigs des Deutschen und Arnulfs. Böhmer-Mühlbacher 1349, 1792.

die ultima maij 1433 die suae coronationis — confermò tre privilegij in favore die questa basilica, cioè di Federico I., dato *apud Novam Laudam, anno quo Mediolanum vastavit*, di Federico II., qual fù creato canonico di S. Pietro, e di Erigo VI., dato *apud Montem Flasconis.* Also gleich vier Documente, die den Zweifel zerstreuten. Aber mir fehlte der Wortlaut, welcher ja möglicher Weise für meine Untersuchungen selbst einen Werth haben konnte. So wandte ich mich nach Wien, wo ich von den Registraturbüchern Sigismunds Auskunft erwartete. Leider fand Mühlbacher, welcher auf meine Bitte in dem Bande K. suchte, auf Folio 16 nur ein dürftiges Regest, das noch hinter den Mittheilungen Torrigio's zurückblieb. Nun stellte ich dem Leiter des historischen Instituts in Rom, Th. von Sickel, mein Anliegen vor. Und Sickel hatte die ausserordentliche Freundlichkeit, nicht bloss im Archive von S. Peter die nöthigen Nachforschungen anzustellen, sondern auch weitaus den grössten Theil der umfangreichen Copien selbst zu besorgen. Nur das Privileg Heinrichs VI., welches er noch so glücklich war im Original wieder aufzufinden, liess er durch einen seiner Mitarbeiter Dr. Starzer abschreiben. Am 28. und 29. April hat Sickel die zeitraubende Arbeit ausgeführt. Ich sage ihm meinen herzlichsten Dank; ich darf aber auch hinzufügen, dass er sich den Mühen um so freudiger unterzogen hat, als er meinen Zweck kannte: so lieferte auch er, der Freund und Verehrer Ficker's, einen Beitrag zu den Gaben, durch welche die Schüler ihren Lehrer erfreuen wollen.

I. Friedrich I., 1159, (Juni-Juli), Neu-Lodi.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clemencia Roman(orum) imperator augustus.

Cum universis ecclesiis dei longe lateque in imperio nostro constitutis patrocinium iusticie merito impendere debeamus, ecclesie tamen beati Petri, que titulo dignitatis et forma religionis alias supereminet ecclesias, que eciam sanctissimis principalium apostolorum dicata corporibus honoratur, quorum meritis indesinenter apud deum et homines roboratur, prerogativam dilectionis et amplioris gracie, plenum quoque suffragium misericordie largiri pre ceteris et semper exhibere debemus, eo quod nostri antecessores felicis memorie Roman(orum) reges ac imperatores honore maximo et imperialibus beneficiis illam extulerint et nos eius curam et defensionem a divina providencia specialiter accepimus. Eapropter per presentes apices evidenter cognoscat universa presentis et futuri temporis etas, quod predictam beati Petri ecclesiam cum omnibus canonicis et universis rebus atque possessionibus sub nostram imperialem tutelam cum omni integritate recipimus et universa bona, quecunque canonici eiusdem ecclesie beati Petri iuste in presenti possident vel imposterum legitime in imperio nostro iuvante deo acquirere poterunt, nostri auctoritate privilegii, salva per omnia imperiali iusticia, eis confirmamus, ut sicut auc-

toritatis[a]) et dignitatis prerogativa ipsos aliarum ecclesiarum constat esse prelatos, ita quoque a nostra imperiali munificencia hoc presenti nostre auctoritatis caractere se gaudeant esse communitos. Sane quoniam ecclesia beati Petri diutinis iam pressuris impugnata et dilapidata ab antiquis retro temporibus esse dinoscitur, eciam ab hiis, qui eius patroni et defensores esse debuerant, nosque nostris predictis fidelibus et dilectis ecclesie beati Petri canonicis non minuere bona, sed pocius reformata et aucta conservare intendimus; imperialis edicti censura statuentes decernimus, quatinus in repetendis ecclesie sue possessionibus, que per violenciam vel iniuriam ab ecclesia iam diu alienate sunt, nulla eis prescriptio centenaria obiciatur et, si obiecta fuerit, irritam censemus et nullius momenti habeatur. Decernimus igitur, ut nullus successorum nostrorum, regum aut imperatorum, aut aliqua ecclesiastica secularisve persona hoc nostrum privilegium infringere aut violare quoquomodo presumat, sed ad honorem dei et decorem ecclesie beati Petri et fratrum in ipsa deo serviencium omni deinceps tempore ratum et inconvulsum permaneat. Quicunque itaque huius nostre institutionis edictum violare temptaverit, mille libras auri purissimi componat, medietatem fisco nostro et medietatem prefate ecclesie beati Petri et canonicis in eo deo militantibus. Et ut hec in perpetuum firma et illibata permaneant, hanc in cartham scribi et aurea bulla nostra insigniri iussimus manuque propria, ut infra videtur, corroborantes, testes qui presentes aderant subtus notari fecimus.

Quorum nomina sunt hec: Eberhardus Babenbergensis[b]) episcopus, Conradus Aistetensis episcopus, Ugitio Vercellensis episcopus, Hermannus Verdensis episcopus, Daniel Pragensis episcopus, Gyrardus Bergamensis episcopus, Crasentinus[c]) Mantuanus episcopus, Albericus Laudensis episcopus, Fredericus dux Suevorum, Conradus palatinus comes de Reno, Otto palatinus comes de Bavaria et fratres sui Fridericus et Otto, Henricus dux Carinthie, Bertoldus dux Burgundie, Ugo comes de Dagesburg, Guillelmus marchio de Monteferrato, Guido comes de Blandrato, Nantelinus palatinus comes de Lomello, comes Lantelmus de Crema[d]) et alii quam plures.

Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Reginaldus cancellarius recognovi.

Anno dominice incarnationis millesimo (centesimo) quinquagesimo nono, indictione septima, imperante domno Friderico Romanorum imperatore augusto, anno regni eius octavo, imperii vero quarto. Datum apud novam Laudam eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit. In Christo feliciter, amen.

Aus Sigismunds Bestätigung; dort in Urkunde Friedrichs II. eingerückt.

Die genauere Abfassungszeit der Urkunde zu bestimmen, macht einige Schwierigkeit. Sie ist ausgestellt *eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Midiolanensem devastavit.* Diese Verwüstung begann

---

a) auctoritates. b) Babbergensis. c) Casentinus oder Gasentinus. Dann Crasentinus oder Grasentinus; Crasentinus in St. 3856; gemeint ist Garsidonius von Mantua. d) Nautelinus de Genua. Vgl. St. 3860: Lanthelmus de Crema = Original; St. 3856: Nantelinus = Copie.

Mitte Mai 1159; in den folgenden Monaten, bis in den August hinein, residirte der Kaiser öfter in Lodi, das gewissermassen der Stützpunkt für seine Unternehmungen war. Aber vor August muss unsere Urkunde ausgestellt sein, denn schon am 1. erscheint nicht mehr Reinald, sondern Ulrich als Kanzler [1]). Wenn das vierte Kaiserjahr richtig berechnet ist, so gehört sie in die ersten Tage des Juni: damals hat Friedrich nach Otto Morena [2]) zu Lodi geweilt, und am 18. begann sein fünftes Kaiserjahr. Dieses findet sich denn auch in einem Diplom vom 30. Juni [3]).

Chronologisch, aber auch sachlich fügt sich die Begünstigung der Kanoniker von St. Peter vortrefflich zu der Belehnung des Kardinals Oktavian und seiner Brüder mit Stadt und Grafschaft Terni. Unter den gleichen Daten [4]), leider auch ohne Tag und Monat, ebenfalls mit Bezugnahme auf die Zerstörung des Mailänder Gebietes [5]) hat Friedrich in einem Orte unfern des Ticino, diese Verleihung an den nachmaligen Gegenpapst [6]) vollzogen! Oktavian war kein Freund des derzeitigen Pontifex, Hadrians IV., und dessen Partei trieb eben die Verhandlungen mit Friedrich zum Bruche. Da kam ausser Oktavian noch eine Gesandtschaft der Kanoniker von St. Peter an den Kaiserhof; man kennt sie als energische Anhänger Oktavians [7]), da er sich Victor IV. nannte: dessen Rivalen Alexander III. wird einmal die Behauptung in den Mund gelegt, Victor IV. habe eigentlich gar keine Wähler gehabt, wenn nicht etwa *pseudoclericos illos et pseudocanonicos ecclesie beati Petri eorumque similes, circumcelliones et girovagos* [8]). Unzweifelhaft standen sie auch jetzt schon zu Friedrich, und Hadrian IV. konnte auf den Klerus der ersten Kirche Roms und der Welt keinen Augenblick rechnen. So gewinnt unsere Urkunde auch eine gewisse politische Bedeutung.

II. Heinrich VI. 1196 Oktober 18, Monte-Fiascone.

Heinricus sextus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Excellentię nostrę benignitas, cum universis ecclesiis pacem quietam teneatur providere et liberalitatis suę impertiri beneficia, precipue tamen ad augmentum et promotionem ecclesię beati Petri principis apostolorum,

---

[1]) St. 3860, 61. [2]) M. G. SS. XVIII. 610. [3]) St. 3859. cf. 60, 61.

[4]) Ich folge einer Abschrift Bethmanns aus dem Privilegienbuche der Stadt Terin d. d. 1267. Vgl. Archiv d. Gesell. XII. 552, wo Bethmann selbst die Urkunde zu 1162 gesetzt hat. [5]) Auch die Zeugen sind durchweg dieselben.

[6]) — tibi Octaviano, Ottoni, Gottofredo et Soliniano fratribus tuis. St. 3856 ist nicht ganz richtig gefasst.

[7]) Rahewini Gesta Friderici IV. 76, 77, 80 ed. Waitz 254, 259, 265.

[8]) Aus einer ungedruckten Streitschrift, die Herr V. Krause aufgefunden hat

in qua Christus dominus noster universalem ecclesiam fundari voluit, curam diligentem et operam efficacem intendit adhibere. Quapropter notum facimus universis imperii nostri fidelibus presentibus et futuris, quod nos pro reverentia beati Petri apostoli canonicis et ecclesię beati Petri Romę, ubi nos fraternitatem et canonicam habemus [1]), de imperiali benignitate damus et concedimus fodrum annuale, quod nostrę maiestati de castro Valerano ipsius ecclesię, quod situm est prope Viterbium, singulis annis debetur, quod nuntii nostri consueverunt accipere. Statuimus igitur et districte precipimus, ut nulla omnino persona nullusque nuntius noster predictam ecclesiam et canonicos in hac maiestatis nostrę concessione gravare audeat vel perturbare. Quod si quis attemptaverit, XXX libras auri pro pena componat, dimidium camerę nostrę et reliquum passis iniuriam. Ad cuius rei noticiam presentem paginam inde conscribi iussimus et maiestatis nostrę sigillo communiri.

Datum apud Montem Flasconis anno domini 1196, indictione 15, 15 kalendas Novembris.

Aus dem Original im Archive des Kapitels von St. Peter. Durch die Löcher des Bugs sind seidene Schnüren gezogen, es fehlen aber alle Spuren eines Siegels.

III. Friedrich II. 1234 Juli, Rieti.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sicilie rex.

Justis et piis peticionibus supplicantum tanto debet imperialis dignitatis favor adesse, quanto que postulantur a tramite iusticie non discordant. Inde est quod presenti scripto notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod Stephanus venerabilis archipresbyter basilice principis apostolorum fidelis noster presentavit celsitutini nostre quoddam privilegium, indultum ipsi ecclesie et canonicis eius a quondam recordationis inclite Friderico Romanorum imperatore, avo nostro, aurea bulla munitum, humiliter supplicans et attente, ut idem privilegium transcribi de verbo ad verbum mandaremus et tam illud, quam ea quae continebantur in eo, confirmare ipsi ecclesie et eius canonicis de innata gracia dignaremur. Cuius tenor talis est:

In nomine sancte *etc.* in Christo feliciter.

Nos autem ob reverenciam principis apostolorum et obtentu pure devotionis, quam dictus venerabilis archipresbyter et canonici sui ad maiestatem nostram gerunt et habent, supplicacionibus eius benigne annuimus et dictum privilegium innovari et transcribi facientes de verbo ad verbum, ut superius continetur, tam illud, quam ea omnia quae continentur in eo, memoratis archipresbytero, canonicis et dicte ecclesie beati Petri salva imperiali iusticia perpetuo confirmamus, presentis scripti auctoritate mandantes, quatenus nulla persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis contra hanc innovationis et confirmationis nostre paginam venire temerario ausu presumat. Quod qui presumpserit, predictas mille libras auri puri pro pena componat, medietatem camere nostre et reliquam medietatem utilitati dictorum canonicorum et sancte ecclesie applicandam. Ut autem hec nostra innovatio et confirmatio robur obtineat perpetue firmitatis, presens

[1]) Bezüglich späterer Kaiser fehlt es ja nicht an Belegen, dass sie Kanoniker der Könungskirche wurden; aber für die älteren Zeiten kann ich nur auf den Ordo

scriptum fieri iussimus, bulla aurea tipario nostre maiestatis impressa munitum.

Huius autem rei testes sunt: C.[1] lantgravius Turingie, H. et L.[2] comites de Vroburc[a], comes Conradus de Vahingen[3], comes H.[4] de Greifesbach[x], Gebardus de Harnestein[b] imperii legatus in Tuscia[5], G. de Hohenloe[6], frater Hermannus magister hospitalis sancte Marie Teotonicorum in Jherusalem; L.[7] Messanensis, B.[8] Panormitanus, J.[9] Capuanus et T.[10] Idrontinus archiepiscopi; Thomas de Aquino comes Acerrarum[c], M.[11] marchio Lancie[d], H.[12] de Morra[e] magister iusticiariorum et alii quam plures.

Signum domini Friderici secundi dei gracia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti, Jherusalem et Sicilie regis.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo quarto, mense Julii septime indictionis, imperante domino nostro Friderico dei gracia invictissimo Romanorum imperatore semper augusto, Jherusalem et Sicilie rege, anno Roman(orum) imperii eius quartodecimo, regni Jherusalem nono, regni vero Sicilie tricesimo sexto, feliciter amen. Datum apud Reat(um) anno, mense et indiccione pretitulatis.

IV. Sigismund. 1433 Mai 31, Rom.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus ac Hungarie Bohemie Dalmacie Croacie etc. rex.

Ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus tenore presencium universis. Cesaree benignitatis generosa sublimitas, quamquam universis fidelibus, quos sacri imperii latitudo amplectitur, grata beneficia dignetur impendere, ad illos tamen, qui ad observanciam spirituatis discipline, mundi reiectis illecebris, conditori nostro condignum prebent obsequium, se specialis prerogativa favoris inclinat, ut ex rebus transitoriis celestis beatitudinis inmarcescibiles divicias in eternis beatorum gaudiis thesaurizet. Profecto igitur basilicam beati Petri principis apostolorum in alma urbe, ubi Romani imperatoris imperialis dyadematis assumptionem fiendam divina clementia iussit, in qua et nos fraternitatem canonicalem habemus, ardenciori zelo nostra suspirat intencio et, amplioris devotionis cumulata dulcedine, ad eius exaltationem desideria nostra porrigimus, cum sint ibidem nostre salutis et christiane fidei reliquie et saluberrima fundamenta, que eciam sanctissimis principalium apostolorum dicata corporibus honoratur. Sane per reverendum patrem dominum Lucidum sancte Romane ecclesie diaconem cardinalem, archipresbyterum, et honorabiles canonicos et capitulum dicte basilice nobis humiliter supplicatum existit, quatenus omnia et singula privilegia, litteras, libertates, donaciones, concessiones, iura,

---

coronationis ap. Watterich Vitae pont. Rom II. 715 verweisen. Man hat ihn früher eben auf Heinrich VI. bezogen, doch gehört er sicher ins 11. Jahrhundert.

[a]) Vrobure. [x]) Grufesbach. [b]) Hauerstein. [c]) Acorrarum. [d]) Lance. [e]) Mona.

[1]) Konrad der Jüngere. Böhmer-Ficker 2049. [2]) Hermann und Ludwig; Froburg nw. Bern. [3]) Vaihingen nw. Stuttgart. [4]) Heinrich; Graisbach nö. Donauwerth. [5]) Arnstein s. Aschersleben. [6]) Gottfried. [7]) Lando. [8]) Berard. [9]) Jacob. [10]) Tankred. [11]) Manfred. [12]) Heinrich.

immunitates, consuetudines et indulta eisdem per Roman(orum) imperatores et reges, predecessores nostros, et signanter per serenissimos principes Roman(orum) imperatores Fridericum primum et Fridricum secundum ac dive memorie Henricum sextum data et concessa ac datas et concessas et in eis contenta de nostre benignitatis clemencia confirmare, innovare, autorisare, approbare et de novo concedere graciosius dignaremur. Que presentibus duximus inserenda cum eorum totis tenoribus, qui tales sunt:

Unius videlicet: In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus secundus — mense et indiccione prenotatis [1]).

Alterius vero: Henricus sextus — quintodecimo kalend. Novembris.

Nos itaque ad honorem dei omnipotentis et reverenciam apostoli eius Petri necnon consideratione pure et sincere devotionis, quam ad maiestatem nostram prefati archipresbyter, canonici et capitulum predicte basilice ferventi animo gerunt, eorum supplicationibus annuentes predicta privilegia, que presentibus inseri fecimus, prout superius scripta sunt, ac omnia et singu la in eis contenta deliberato animo principum, comitum, baronum et nobilium nostrorum accedente consilio et de nostra certa sciencia innovamus, approbamus et confirmamus et, in quantum expediat, de novo concedimus de nostre imperialis plenetudine potestatis prefatosque archipresbyterum, canonicos et capitulum dicte basilice ac ipsam basilicam eorumque iura, possessiones et bona in nostram imperiique sacri protectionem, tuitionem, defensionem et salvamguardiam recipimus et suscipimus per presentes ipsisque nichilominus omnia et singula alia privilegia, libertates, donationes, concessiones, possessiones, bona, iura, immunitates, litteras, indulta et consuetudines archipresbyteri, canonicorum et capituli predictorum ac ipsius basilice de simili potestatis plenitudine approbamus, autorisamus et confirmamus ex huiusmodi nostra sciencia per presentes, decernentes expresse, quod ipsi eisdem uti, gaudere et potiri possint et debeant, impedimentis cessantibus quibuscunque. Mandamus igitur universis et singulis, principibus ecclesiasticis et secularibus, comitibus, baronibus, nobilibus, militibus, clientibus ac quarumcunque civitatum, terrarum, opidorum, villarum et locorum communitatibus et rectoribus eorundem ceterisque nostris et imperii sacri subditis et fidelibus firmiter et districte, quatenus supradictos archiprespyterum, canonicos et capitulum ac basilicam prefatam sancti Petri in supradictis eorum privilegiis, libertatibus, donacionibus, concessionibus, possessionibus, iuribus, immunitatibus, litteris, indultis et consuetudinibus non impediant nec infestent seu molestare presumant quovis modo, quin pocius ipsos et dictam basilicam ac predicta bona et possessiones in ipsorum iuribus et aliis supradictis conservent et, quantum in eis est, manuteneant fideliter et deffendant [a]). Nulli insuper omnino hominum liceatt [a]) hanc nostre tuitionis, salveguardie, innovationis, approbationis et confirmationis graciam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire, prout nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam et penam centum librarum auri purissimi voluerit evitare, quam ab eo qui contrafecerit exigi eorumque [a]) medietatem fisco nostro imperiali seu erario, reliquam vero medietatem dictorum archipresbyteri, canonicorum et capituli

[1]) In dieser Urkunde Friedrichs II. ist, wie erwähnt, diejenige Friedrichs I. enthalten. [a]) sic.

usibus decernimus applicari presencium sub nostre imperialis maiestatis sigillo testimonio litterarum.

Datum Rome in basilica sancti Petri ipso die coronationis nostre, que fuit ultima die maii, anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo tercio, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. quadringesimo[a]) septimo, Romanorum vicesimo tercio, Bohemie tredecimo, imperii vero primo.

Ad mandatum domini imperatoris Petrus Kalde, canonicus ecclesie beate Marie Aquensis[b]).

Aus dem Original im Archive des Kapitels von St. Peter. Siegel und auch Schnüren sind verloren.

II. Hat Papst Hadrian IV. zu Gunsten des englischen Königs über Irland verfügt?

Das ist eine vielfach und lebhaft umstrittene Frage [1]); auch ich mache einen Versuch zu ihrer Lösung [2]).

Der Chronist Robert von Torigny erzählt: *1155 circa festum sti. Michaelis Henricus rex Anglorum habito concilio apud Wincestre de conquirendo regno Hibernie et Guillermo fratri suo dando cum obtimatibus tractavit. Quod quia matri eius imperatrici non placuit, intermissa est ad tempus illa expeditio* [3]). Hierzu muss ich zweierlei bemerken. Einmal braucht Heinrichs Mutter, die Kaiserin Mathilde, nicht gerade schon in Winchester ihren Sohn umgestimmt zu haben; wir werden vielmehr sehen, dass die Verhandlungen wegen Irlands weit über den 29. September hinaus fortgeführt wurden. Dann ist von dem Bruder Heinrichs fürder nicht mehr die Rede; der König will Irland

a) sic. b) Ad — Aquensis steht auf dem Bug.

1) Um nur der Abhandlungen des letzten Jahrzehnts zu gedenken, so kenne ich die folgenden: a) 1882. N. N. Adrien IV. et l'Irlande, in den Analecta juris pontificii XXI. 257—397. — b) 1883. F. A. Gasquet Adrian and Ireland, in der Dublin Review, third series, vol. X. 83—103. — c) 1884 S. Malone Adrian IV. and Ireland in derselben Zeitschrift XI 316 — 343. — d) 1885. W. B. Morris Adrian IV. and Henry Plantagenet, in dem Irish ecclesiastical record, third series, vol. VI. 503—517. 579—593. 624—638. Die Untersuchungen sind 1891 wiederholt in desselben Verfassers Ireland and Saint Patrick 65—147. — e) 1885. B. Jungmann De Henrici II. in Hiberniam expeditione, Dissertat. selectae V. 209—228. — f) 1889. O. Pfülf Papst Hadrian IV. und die »Schenkung« Irlands, in den Stimmen aus Maria-Laach XXXVII. 382—396. 497—517. — g) 1891. A. Bellesheim Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I. 367—378. — h) 1892 v. Pflugk-Harttung Brief Hadrians IV. wegen Irlands, in Brieger's Zeitschrift für Kirchengesch. XIII. 110—114.

2) Indem ich das Problem in meiner Weise untersuche, verzichte ich auf eine fortlaufende Berücksichtigung der Vorgänger. Nur wo es unumgänglich erscheint, setze ich mich mit ihnen auseinander. Sonst würde meine Abhandlung zu einem Buche geworden sein. 3) M. G. SS. VI. 505.

für sich und seine Nachkommen unmittelbar gewinnen: vielleicht war Graf Wilhelm nur als Statthalter in Aussicht genommen.

Dies vorausgeschickt, wende ich mich zu einer Mittheilung des Chronisten von St. Albans, die sich zeitlich unmittelbar an die Notiz des Robert von Torigny anschliesst: nach diesem wurde um den 29. September über die Eroberung Irlands verhandelt; nach jenem begab sich Abt Robert am 9. Oktober auf den Weg, eine Botschaft seines Königs an den hl. Stuhl zu überbringen. Mit ihm gingen die normannischen Bischöfe von Le Mans, Lissieux und Evreux, aber Abt Robert war der Träger der Sendung. Die geistlichen Herren hatten kein Glück; sie litten Schiffbruch; spät gelangten sie nach Benevent, wo damals Hadrian IV. Hof hielt [1]). Hier hat der Pontifex, wie wir von ihm selbst erfahren, und zwar aus einem Briefe vom 25. April 1156 [2]), „in Gegenwart der Boten des englischen Königs“, der Bischöfe von Evreux und Le Mans, dann unseres Abtes, eine Angelegenheit der Kirche von Anjou entschieden. Der vierte Theilnehmer der Gesandtschaft, Bischof Arnulf von Lissieux, wird nicht mehr genannt; er hat vielleicht schon früher den Heimweg angetreten: bereits im Februar 1156 — wie es scheint [3]) — befand er sich wieder zu Rouen, wo er Urkunden König Heinrichs II. bezeugt. Aber auch die beiden anderen Bischöfe haben Benevent vor dem Abte verlassen: er — heisst es in der Chronik von St. Albans, — sei zunächst noch beim Papste geblieben; erst am 31. Mai traf er wieder in seinem Kloster ein.

Es muss eine wichtige Sache gewesen sein, welche zu Benevent die Diplomaten Roms und Englands beschäftigte. Der Mönch von St. Albans weiss denn auch, dass die Gesandtschaft einen andern Zweck hatte, als etwa Höflichkeiten zu erweisen: *quaedam ardua negotia regalia* sollte der Abt betreiben.

Die zeitliche Aufeinanderfolge lässt nun kaum einen Zweifel, dass es sich nicht zuletzt um Irland gehandelt habe, dass die Bischöfe und der Abt den Papst namentlich für die englische Invasion gewinnen sollten. Ob sie diesen Zweck allseitig erreicht haben? Nach dem Chronisten von St. Albans müsste man es annehmen. Die Gesandten hätten die königlichen Geschäfte, wie er sagt, nach Wunsch erledigt, und schon von den heimgekehrten Bischöfen sei dem Könige gemeldet

[1]) Gesta abb. monast. s. Albani ed. Riley I. 126. Hier liegt gewiss ein zeitgenössischer Bericht zu Grunde.

[2]) Jaffé-Loewenfeld 10174.

[3]) Eyton Court, household and intinerary of king Henry 16 Nr. 1, 2.

worden *favor papalis et diligentia abbatis.* Der klösterliche Stolz auf den Abt ist unverkennbar, und doch wie gedämpft erscheint der Ausdruck! So meine ich, dass Bischöfe und Abt nicht zu vollem Ziele gelangt sind, wie fördernd sie auch gewirkt haben. Jedenfalls die irische Angelegenheit ist durch einen anderen zum Abschluss gebracht worden, freilich muss ich hier noch unentschieden lassen, ob ganz im Sinne des Königs, der Bischöfe und des Abtes. Auch ein Engländer nämlich, aber kein Bote seines Königs [1]), war damals nach Benevent gekommen, um seinem Jugendfreunde und Landsmanne, dem Papste, einen Besuch abzustatten [2]). Es ist Johann von Salisbury. Wahrscheinlich traf er noch mit den Bischöfen und dem Abte, gewiss noch mit dem Abte, in Benevent zusammen. Als Gast des Papstes blieb er dort drei Monate; Hadrian aber lässt sich vom 21. November 1155 bis zum 10. Juli 1156 in Benevent nachweisen [3]).

Wo und wie lange Johann bei seiner Heiligkeit verweilte, erzählt er selbst im Polykratikus [4]); von seinen Erfolgen bezüglich Irlands spricht er im Metalogicus. Hier geht er über den Ort der Zusammenkunft hinweg, er bezeichnet auch nicht als blossen Zweck seiner Reise, dass er den Papst begrüssen wollte; aber er sagt auch mit keinem Worte, dass er im Auftrage des Königs gekommen sei. So ergiebt sich kein Widerspruch zu der oben von mir vorgeführten Entwicklung, dass nämlich der Abt von St. Albans und seine Genossen für die Eroberung Irlands die Zustimmung des Papstes erwirken sollten, dass dann aber der zufällig auch am päpstlichen Hofe eingetroffene Johann von Salisbury den Papst für die Idee gewann, — unter der Modalität, von der auch Johann selbst in späterer Zeit berichtet hat.

Ich muss die ganze Stelle hierher setzen: über ihren Werth oder Unwerth haben sich die Forscher noch nicht geeinigt, und auch ihr eigentlicher Sinn scheint mir bisher nicht erkannt zu sein. Dabei aber folge ich — denn die Drucke sind nicht genügend [5]) — drei englischen Handschriften [6]), von denen die eine noch dem 12. Jahrhundert [7]), die beiden andern dem 13. angehören [8]).

---

[1]) Johanns Worte missverstehend, liess ihn Giraldus Cambrensis im Auftrage seines Königs nach Rom reisen. Das haben dann viele Neuere nachgeschrieben. Vgl. S. 114. [2]) — visitandi causa. [3]) Jaffé-Loewenfeld 10097—10197.

[4]) VI. 24. ap. Migne Patrol. CIXC. 623.

[5]) Bei der Herausgabe in den M. G. SS. XXVII. 51 hat Pauli keine Handschriften verglichen.

[6]) Die Collationen liess mir F. Liebermann in England anfertigen. Ich sage ihm und den Herren, die sich der Mühe unterzogen, meinen verbindlichsten Dank. [7]) Brit. Mus. Reg. 13 D. IV. fol. 208. cf. Casley Catal. of the mss. in the kings library 226. [8]) Brit. Mus. Reg. 12 D. I. cf. Casley

Sed hec hactenus. Jam enim flere magis vacat, quam scribere, et visibili argumento doceor, quod mundus totus *subiacet vanitati* [1]. *Expectavimus* enim *pacem et ecce turbatio* [2] et *tempestas ingruens* [3] Tolosanis Anglos et Gallos undique concitat [4], et reges, quos amicissimos vidimus, se insaciabiliter persequuntur. Ad hec mors domni Adriani summi pontificis [5], cum omnes christiane religionis populos nationesque turbaverit, Angliam nostram, unde fuerat oriundus, acerbiori dolore commovit irrigavitque lacrimis profusioribus. Omnibus *ille bonis flebilis occidit, sed nulli flebilior, quam mihi* [6]. Cum enim matrem haberet et fratrem uterinum me, quam illos, artiori diligebat affectu; fatebatur etiam publice et secreto, quia me pre omnibus mortalibus diligebat. Eam de me conceperat opinionem, ut quotiens oportunitas aderat, conscientiam suam in conspectu meo effundere letaretur. Et cum Romanus pontifex esset, me in propria mensa gaudebat habere convivam et eundem ciphum et discum sibi et mihi volebat et faciebat me renitente esse communem. Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem. Nam omnes insule de iure antiquo ex donacione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere. Anulum quoque per me transmisit aureum, smaragdo optimo decoratum, quo fieret investitura iuris in regenda Hibernia. Idemque adhuc anulus in cimiliarchio publico iussus est custodiri. Si virtutes eius percurrere velim, in magni voluminis librum hęc una excrescet materia. Omnium vero mentes magis exulcerat scissura ecclesie, que exigentibus culpis nostris contigit, tanto patre sublato. *Expetivit eam Sathanas, ut cribraret sicut triticum* [7] et undique alterius Jude proditoris ministerio amaritudines et scandala spargit. Oriuntur *bella plus quam civilia* [8] etc.

Also hätte der Papst unter Berufung auf die falsche Urkunde Constantins, wonach alle Inseln dem hl. Stuhle geschenkt worden wären, Irland dem englischen Könige überantwortet. Für Forscher

---

205. — Corpus Christi Cambridge Cod. 46 cf. Nasmith Catal. lib. mscr. coll. corp. Christi Cantab. 30. — Eine vierte Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Cambridge Ji II. 31 saec. 14.

1) Eccles. III. 19. 2) Jerem. XIV. 19. 3) Proverb. I. 27.

4) Die Belagerung dauerte vom 25. Juni bis 1. November 1159 cf. Gervas. Cantuar. ed. Stubbs I. 167.

5) 1. September 1159. 6) Horat I. Od. XXIV. 9. 7) Lucas XXII. 31.

8) Lucan. Pharsal. I. 1. Nicht umsonst habe ich hier und vorher die Entlehnungen aus Bibel oder Classikern genau angemerkt: erst so wird das Colorit der Schreibweise Johanns recht deutlich. In den Mon. Germ. hat Pauli dafür leider Nichts gethan.

römischen Geistes ein schrecklicher Gedanke! Denn einmal gehen sie darauf aus, die gelehrte Welt zu überzeugen, dass die Päpste das abscheuliche Dokument sehr selten verwerthet hätten; dann ist ihnen doppel peinlich, dass nun Irland, das allzeit katholische, dem heute protestantischen England von Rom selbst ausgeliefert sei. Dreifach unbequem, denn ein Mann, welcher gleichsam in der Wolle schwarz gefärbt ist, Johann von Salisbury, hätte die Hand gereicht, Irlands Verknechtung zu begründen [1]). Darum fort mit dem Steine des Anstosses! Und wie man nun aus der pragmatischen Sanktion Ludwigs des Heiligen, ehe deren vollständige Unechtheit erkannt war, wenigstens das Gift auszudrücken versucht hat [2]), so erklärt man nun den fatalen Bericht für eine Interpolation.

Dabei macht es keine Sorge, ob der Stil nicht etwa das Gepräge der unbestrittenen Werke Johanns trage. Man hat bisher gar nicht gefragt, ob jene Verbindung von biblischen und classischen Reminiscenzen, die allen Arbeiten Johanns ihre eigenthümliche Färbung giebt, in dem verdächtigten Abschnitt wiederkehre. Da kann ich nun einfach auf meine Ausgabe verweisen: die oben cursiv gedruckten Worte werden Kennern die Beruhigung gewähren, dass die Sprache den Geist Johanns nicht verleugne, sondern widerspiegele.

Was dann an positiven Gründen erbracht ist, um die Interpolation zu beweisen, hat zumeist keine Erörterung verdient. Ich begnüge mich mit der Kritik zweier Einwände, des einen, weil er auf die Verwerthung der konstantinischen Schenkung führt, des anderen, weil er zur Erkenntniss des Thatbestandes überleitet.

Die Päpste hätten, sagt man, aus dem Gnadenbriefe Constantins, dessen sie sich überhaupt nur äusserst selten bedient, auch keine besonderen Rechte auf Inseln hergeleitet. Mithin hätte es auch Hadrian IV. nicht gethan. Da steht nun aber eine allbekannte Urkunde Urbans II. im Wege. Am 28. Juni 1091 schenkte er in Benevent der Kirche von Pisa die Insel Corsica. *Cum omnes insulae secundum statuta legalia iuris publici habeantur, constat etiam eas religiosi imperatoris Constantini liberalitate ac privilegio in beati Petri vicariorumque eius ius proprium esse collatas* [3]). Was ist gegen eine so bündige Erklärung zu machen? Sehr einfach verfährt Hergenröther: „dass Urban II. seine Schenkung der Insel Corsica an die Kirche von Pisa auf die donatio Constantini stützte, ist nur eine willkürliche Annahme“. So

[1]) Vgl. z. B. Morris Ireland and Saint Patrick 135.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz in den Mittheilungen VIII. 354.

[3]) Ughelli Italia sacra III. 369 ed. II[a]. Tronci Annali di Pisa I. 181 ed 1842.

Hergenröther [1]), der an einer anderen Stelle desselben Werkes die Urkunde Urbans ohne Anstand benutzt [2]). Kaum ernster erscheint mir der Versuch eines Anonymus, die Unechtheit der Urkunde darzuthun. Als Gregor VII., sagt er z. B., die Insel für den hl. Stuhl beanspruchte, that er's allein *ex debito vel iure proprietatis* [3]); mithin hätte auch Urban die Schenkung Constantins nicht anrufen können! Ferner: im Bullarium Romanum fehle die Urkunde, und nur von Pisanern, die ein Interesse an der Sache hatten, sei sie veröffentlicht worden! Doch genug dieser Ungründe. Man übersieht, dass die Daten dem Itinerar Urbans, dass die Formeln dem Stil seiner Kanzlei entsprechen, dass die Urkunde zuerst von dem Florentiner Ughelli aus dem Original mitgetheilt wurde [4]); man weiss endlich nicht, dass Urban eine ganz ähnliche Urkunde über die liparischen Inseln ausgestellt hat [5]). Sie ist, ebenfalls aus dem Original, von Pirri veröffentlicht worden [6]), und danach schrieb Urban unter dem Datum „1091 Juni 3 Mileto": *Cum universae insulae secundum instituta legalia iuris publici sint, constat profecto quia religiosi imperatoris Constantini privilegio in ius proprium beato Petro eiusque successoribus occidentales omnes insulae condonatae sunt, maxime quae circa Italiae oram habentur, quarum multae, peccatis exigentibus accolarum, a Saracenis captae Christiani nominis gloriam amiserunt.* Wer hiermit die Worte im Metalogicus des Johann von Salisbury vergleicht: *omnes insule de iure antiquo ex donatione Constantini dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere,* kann doch unmöglich noch behaupten, sie ständen vereinsamt, sie widersprächen der kurialen Praxis. Im Gegentheil, sie sind aus dieser ge-

---

[1]) Kirche und Staat 366. Dabei beruft Hergenröther sich auf Gosselin Pouvoir du pape sur les souverains II. 423 (deutsch von H. Stoeveken). Aber hier findet sich kein Beweis, sondern auch nur eine Behauptung.

[2]) S. 139 Anm. 4. Dann giebt er dem Inhalte der Bulle die harmlose Wendung: „Da man schon seit Urbans II. Zeit, seit 1091, davon sprach, Constantin d. Gr. habe dem römischen Stuhle die Inseln geschenkt usw." !

[3]) Analecta juris pont. XXI. 302, 303.

[4]) — in archivio reformationum Florentiae extat. Ughelli l. c. 368. — L'originale di questa bolla conservasi nell' archivio delle riformagioni di Firenze. Tronci l. c. 182 Anm. 1.

[5]) Freilich ist man über diese Urkunde ganz allgemein hinweggegangen, selbst Döllinger Die Papst-Fabeln des Mittelalters 2. Aufl. S. 91 gedenkt nur Corsicas, und damit begnügt sich denn auch W. Martens Die falsche General-Concession 53. Vgl. aber Döllinger Das Papstthum S. 32, wo leider „balearisch" statt „liparisch" gedruckt ist und der Beleg fehlt.

[6]) — autographum in tabulario ecclesiae Pactensis. Pirri Sicilia sacra ed. III[a]. p. 952.

schöpft und können eher dazu dienen, die Echtheit des ganzen oben von mir mitgetheilten Abschnittes zu beweisen, als zu entkräften.

Nicht schwerer wiegt das andere Argument, mit wie siegesfroher Miene die Gegner es auch vorgeführt haben. Man glaubt nämlich den Interpolator gleichsam auf frischer That ertappt zu haben, wenn man folgende Erwägung anstellt: 1. Die verdächtigte Stelle würde vor dem 1. November 1159 geschrieben sein, weil damals den Tolosanern die Gefahr nicht mehr drohte [1]), sondern beseitigt war. 2. Vorausgesetzt dass Hadrian dem Könige die Insel wirklich verliehen hat, muss es zu Ende 1155 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1156 geschehen sein, denn nur damals war Benevent die Residenz des Papstes, und ebendort hätte Johann von Salisbury ihn ja bestimmt, Irland in die Gewalt seines Souverains zu geben. 3. Dennoch soll Johann zum Belege für seine Erzählung gesagt haben: *sicut litere ipsius testantur* in hodiernum diem. Also von einer Urkunde der Jahre 1155 oder 56 hätte Johann schon im Jahre 1159 erklärt und zwar offenbar mit Emphase, dass sie „bis auf den heutigen Tag“ noch vorhanden sei! Verstand es sich aber nicht von selbst, dass man ein so wichtiges Dokument nicht gleich in den ersten fünf Jahren zu Grunde gehen liess, dass man es damals noch sorgfältig hütete? „Bis auf den heutigen Tag“ stehe mithin im schreienden Widerspruch zu 1159, und daraus ergäbe sich die Interpolation. Ich will nun nicht betonen, dass man zunächst doch nur Interpolation des einen Ausdrucks *in hodiernum diem* annehmen dürfte, nicht der ganzen Stelle, — wenn der leitende Gedanke richtig wäre; eben dieser selbst scheint mir durchaus verkehrt zu sein. Ja, wäre die Anweisung auf Irland lebenskräftig geworden, hätte der englische König den Lehnseid geleistet und ein apostolischer Legat die Belehnung vollzogen, dann wäre es eine selbstverständliche Sache, dass man das Dokument mindestens ein Menschenalter im Archiv von Winchester bewahrt hätte. Nun aber waren Lehnseid und Belehnung unterblieben, und die Verbriefung war gegenstandslos geworden, zumal nach dem Tode ihres Ausstellers, des Papstes. Da hatte es einen vollen Sinn, wenn Johann seinen Landsleuten erklärte, dass eine Urkunde, deren Voraussetzungen nicht erfüllt oder deren Folgerungen nicht gezogen waren, die also zur Zeit keinen anderen Werth hatte, als den eines Pergamentstreifens, sich noch immer im Archiv befände.

Aber war thatsächlich eine Belehnung vom Papste beabsichtigt? — Johann bedient sich des Wortes „Investitur“, und nicht immer hat

---

[1]) Vgl. S. 104 Anm. 4.

die Investitur ein Lehnsverhältniss zur Folge: sie bezeichnet „jede sinnbildliche Uebertragung des Besitzrechtes an einer Sache, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen oder Zinsgut“ [1]). Gerade hier aber möchte man umso eher an Schenkung denken, als Johann sagt: *concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam.* Von einem Lehen scheint da keine Rede sein. Und doch, bei genauerem Studium des Sprachgebrauchs überzeugt man sich bald, das *concessit et dedit* [2]) ebenso wenig ein Geschenk bedingt, wie *iure hereditario* [3]). Als Analect II. den Normannenfürsten mit Sicilien, Apulien und Calabrien belehnt hatte, sagte er *dedimus et concessimus*, und zwar *tibi et filio tuo Rogerio et aliis filiis tuis et heredibus suis.* Dann folgt jedoch die Bedingung: *dum nobis nostrisque successoribus homagium et fidelitatem facies vel facient* [4]). Nicht viel anders ist es bei der Belehnung Wilhelms I., die in derselben Zeit und Stadt vor sich ging [5]), in welcher Johann unsere Urkunde erwirkte. So entsprechen die Ausdrücke durchaus einer Belehnung. Und dass der Papst die Absicht hatte, in dieser Form dem Könige die Insel zu übertragen, beweist doch auch die genauere Bezeichnung der Investitur als *iuris in regenda Hibernia.* Mithin sollen nur die Regierungsrechte dem Könige übertragen werden, das Eigenthum bleibt durchaus dem hl. Stuhl vorbehalten, und daraus folgt denn, dass von einer Schenkung nicht die Rede sein darf. Auch ist zu bedenken, ob der Papst ein grösseres Land, welches nach seiner Meinung ein Allod des hl. Petrus war, jemals einem weltlichen Fürsten zu vollem Eigen gegeben hätte.

Das Geschäftsverfahren — wenn ich so sagen darf — sollte ein ähnliches sein, wie es thatsächlich war, als im J. 1219 der König von

---

1) Ficker Vom Heerschilde 34.

2) Vgl. Darüber meine Bemerkungen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III. 327.

3) *Jure hereditario* soll nach Morris Ireland and S. Patrick 136, dem Bellesheim Gesch. d. kath. Kirche in Irland I. 375 folgt, ein ganz besonderes Kriterium der Unechtheit sein. Ich kann den Herren doch unmöglich nachrühmen, dass sie sich auf Vergleichung analoger Fälle irgendwie eingelassen hätten. Das that, wie es scheint, der Anonymus in den Anal. jur. pont. XXI. 297; aber er setzt nun die sicilischen Urkunden, über die ich sogleich handele, in einen unlöslichen Widerspruch zu Johanns Erzählung. Nach diesem soll nämlich, wie der Autor behauptet, die Belehnung Heinrichs II. auch für dessen Nachfolger gegolten haben, nach jenen musste dagegen jeder neue König von Sicilien aufs Neue die Investitur empfangen. Nichts Anderes meinte aber auch Johann: wie man aus dessen Bericht herauslesen kann: ‚Adrien IV. aurait accordé l'investiture perpétuelle, par la vertu magique de l'anneau gardé dans les archives royales de Winchester‘, geht über mein Fassungsvermögen hinaus.

4) Watterich Vitae pont. Rom. II. 194. 5) Watterich II. 354.

Man ein Lehnsträger Papst Honorius III. wurde. Er hatte seine bis dahin freie Insel dem hl. Stuhle „aufgetragen"; nun wurde er damit belehnt; es geschah durch den Bischof von Norwich oder richtiger: durch diesen als apostolischen Legaten — *ipse dominus legatus dictam insulam dedit mihi et heredibus meis in feudum perpetuo possidendam et me inde per anulum aureum investivit* [1]). Den goldenen Ring mit köstlichem Smaragd, *quo fieret investitura in regenda Hibernia*, hatte der Klerk von Canterbury [2]), nämlich unser Johann, seinem Könige überbracht, und unzweifelhaft sollte nun sein Erzbischof, wie der Bischof von Norwich beim Könige von Man, die Belehnung vollziehen. Wohlverstanden: der Bischof von Norwich in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat, und der Erzbischof von Canterbury nicht als Primas von England, sondern weil auch er zur Zeit die Würde eines apostolischen Legaten bekleidete [3]).

Doch wie gesagt ist die geplante Belehnung unterblieben. Johann von Salisbury überbrachte den Ring, *quo* f i e r e t *unvestitura.* Vom Vollzuge derselben kein Wort [4])! Heinrich ist nicht als päpstlicher Lehensmann in den Besitz Irlands eingeführt worden, er hat dem hl. Stuhle nicht Mannschaft und Treueid geschworen. Wäre es geschehen, dann würden wir gewiss einer Berufung auf den Akt begegnen, umso mehr als Heinrich den Plan der Eroberung, der 1156 aufgegeben zu sein schien, in späterer Zeit ausgeführt hat.

Die Situation erinnert doch sehr lebhaft an eine andere, die wir

---

[1]) Raynaldi 1219 § 4.

[2]) Nur einmal lässt Johann sich meines Wissens urkundlich am Hofe Heinrichs II. nachweisen; ebenda heisst er: *Johannes de Salebri clericus archiepiscopi.* Cartul. Rievallense, Publications of Surtees society LXXXIII. 142. Das Diplom entbehrt aller Zeitangaben, doch der Ort „Westminster" und die Zeugen ermöglichen eine genauere Datirung. Die Meisten der geistlichen und weltlichen Grossen nämlich begegnen in den zahlreichen Privilegien, die Heinrich im März 1155 zu Westminster ertheilt, besonders aber sind die Bischöfe von Lissieux und Bayeux die einzigen normannischen Prälaten, die einerseits damals zu Hofe gekommen waren und andererseits auch in unserer Urkunde erscheinen. Cf. Eyton Court, household and intinerary of king Henry 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11. Nebenbei bemerkt, konnte Eyton das Cartular von Rievaulx noch nicht benutzen.

[3]) Vgl. z. B. Jaffé-Loewenfeld 10124, 10128, 10133, 10237. Doch ist hier nur in den mittleren Nummern der volle Titel mitgetheilt, zu den anderen muss man ihn aus den Drucken der Urkunden ergänzen.

[4]) Vielleicht wendet Jemand ein, Johann würde sich doch nicht gerühmt haben, zu einer Belehnung, die lediglich Plan geblieben sei, den Papst bestimmt zu haben. Darauf wäre zu erwidern, dass er nur Belege für die Gunst, worin er beim Papste stand, den Lesern vorführen will, und diese bleibt die gleiche, ob Heinrich sich belehnen liess oder nicht.

auch eben unter Heinrich II. finden. In der höchsten Noth hatte er 1172 England dem hl. Stuhle „auftragen" müssen, um den derzeitigen Papst, der wegen der Ermordung Thomas Beckets empört war, zur Versöhnung zu stimmen [1]); und wieder 1173 hatte er, damit die aufrührerischen Söhne der Fluch der Kirche treffe, sich zum Vasallen Roms bekannt [2]). Aber wir hören nichts von einem Lehnseide und einer Belehnung, und wie Beide unterblieben sind, so kann man sich natürlich nicht wundern, dass kein Papst auf die Erklärungen von 1172 und 73 sich berufen hat.

Weshalb aber mag Heinrich die Investitur nicht gewollt haben? Etwa bloss deshalb, weil er in jener Zeit, da Johann von Salisbury ihm die Urkunde Hadrians überbrachte, nach dem Wunsche seiner Mutter den Plan der Eroberung schon aufgegeben hatte? Vielleicht; aber eine andere Ueberlegung möchte doch auch am Platze sein.

Als Heinrich 1172 den Papst versöhnt hatte, da benachrichtigte er den Bischof von Exeter, unter welchen Bedingungen er sich die Lösung vom Banne erkauft habe, über England als päpstliches Land beobachtet er tiefes Schweigen [3]); auch Herbert von Bosham kennt die Bedingungen, nur eben nicht die eine, die wichtigste [4]). Und im folgenden Jahre hören wir wiederum nur aus einem Briefe, den der König an Seine Heiligkeit selbst schreibt, dass er England als römisches Lehen betrachte [5]). Unzweifelhaft streubte Heinrich sich gegen die Abhängigkeit, zu welcher er sich beide Male in einer Art von Rathlosigkeit verstanden hatte: es sollte nicht davon geredet werden; um so leichter konnte er sich über die Consequenzen hinwegsetzen.

Wie hätte Heinrich da 1155 oder 56, im frischen Aufstreben begriffen und noch von keinem Zwang der Verhältnisse eingeengt, der Lehsmann des Papstes werden mögen? Er sollte freilich nur wegen Irlands huldigen; aber die Anschauung, welche den Papst leitete, als er sich zu einer Investitur mit Irland berechtigt wähnte, konnte doch auch der Freiheit Englands höchst gefährlich werden. Danach würde

---

[1]) Bosonis Vita Alex. III. ap. Watterich II. 419: *a domno Alexandro papa et eius catholicis successoribus recipiemus et tenebimus regnum Angliae etc.*

[2]) *Vestrae iurisdictionis est regnum Angliae, et quantum ad feudatarii iuris obligationem, vobis dumtaxat obnoxius teneor et astringor.* Dieser Brief Heinrichs findet sich in der Sammlung des Peter von Blois Nr. 136, ap. Migne Patrol. CCVII. 1389.

[3]) In der Briefsammlung des Johann von Salisbury Nr. 309 ap. Migne Patrol. CIXC. 365.

[4]) ap. Robertson Materials for the history ot Thomas Becket VII. 515.

[5]) Vgl. Anm. 2.

der hl. Stuhl ja von Constantin dem Grossen das Eigenthumsrecht über alle Inseln erhalten haben, also auch über England.

Möglicherweise hat die Motivirung den König von dem ganzen Verhältnisse abgeschreckt; vielleicht aber widersprach dieses auch an und für sich schon dem Geschmacke Heinrichs [1]). Es wäre doch nicht undenkbar, dass seine Gesandten, die Bischöfe und der Abt, bezüglich Irlands keinen anderen Auftrag hatten, als die Zustimmung des Papstes für die Invasion zu erwirken [2]). Aber ohne Gewinn für die römische Kirche einzuwilligen, mag Hadrian gezögert haben. Könnte da nicht Johann von Salisbury, der zufällig bei der Kurie eingetroffen war, der keine Vollmacht seines Königs hatte, den Plan der Belehnung empfohlen haben? Auf Johanns Vorstellungen, welche gewiss auch die Hoffnung erweckten, dass Heinrich keine Schwierigkeiten machen werde, liess Hadrian die betreffende Urkunde ausfertigen, und zugleich mit dem Ringe, durch welchen der Erzbischof von Canterbury als apostolischer Legat den König belehnen sollte, übergab er sie seinem Freunde und Landsmanne zu weiterer Beförderung. Indess wies Heinrich das zweifelhafte Anerbieten zurück: unbenutzt wanderte das päpstliche Breve in das Archiv, der Ring in das Gewölbe des Schatzes. Johann scheint wenig Dank geerntet zu haben: bald musste er von sich selbst sagen, dass jede „Minderung der königlichen Majestät" ihm zur Last geschoben werde[3]).

Auch in späterer Zeit, als Heinrich II. den Plan wieder aufnahm und nun thatsächlich einen Theil Irlands eroberte, verlautet nichts von einem Lehnsverhältniss. Der damalige Papst Alexander III. lebte der Ueberzeugung Urbans II. und Hadrians IV. Aber er wählte einen viel milderen Ausdruck, um den vermeintlichen Rechtsstandpunkt zu wahren: *sicut tuae magnitudinis eccelentia (novit), Romana ecclesia aliud ius habet in insula, quam in terra magna et continua* [4]). Darin scheint mir doch, freilich nur mit Zögern und ohne rechten Muth, der Anspruch Urbans und Hadrians wiederholt zu sein. Heinrich

[1]) Wenn man entgegnen sollte, Heinrich sei doch auch Vasall des französischen Königs gewesen, so wäre allerdings einzuräumen, dass dies Verhältniss für einen stolzen Fürsten drückender war; aber einem Realpolitiker, wie Heinrich II., musste die Lehnsabhängigkeit vom Papste bedenklicher erscheinen. Das werde ich im Einzelnen nicht auszuführen brauchen.

[2]) So ging der Bischof von Evreux 1159 an den päpstlichen Hof, weil die Könige von England und Frankreich einen Zug gegen Spanien nicht unternehmen wollten, ohne dass Hadrian IV. ihn gebilligt hätte.

[3]) Ep. 115 ap. Migne CIXC. 100.

[4]) Jaffé-Löwenfeld 12162. Mittelbare oder unmittelbare Quelle für die angeführten Drucke ist Liber niger scaccarii ed. Th. Hearne I. 44 ed. II[a].

hat ihm jetzt sowenig, wie früher, Rechnung getragen. Wenn er den Papst um die Bestätigung der irischen Eroberungen bat [1]), so geschah es gewiss nur in der Erwägung, welche Gefahr ihm der Widerspruch Alexanders III., welchen Vortheil ihm seine Billigung bringen könne. Und derselbe Gesichtspunkt ist meines Erachtens auch für das weitere Verhalten Heinrichs II. massgebend geblieben: schon im Jahre 1177, wieder im folgendem Jahrzehnt, wünschte er seinem Jüngstgeborenen Irland zu übertragen, und zwar unter dem Titel eines Königreichs. Darüber hat er denn mit Alexander III., mit Lucius III. und Urban III. unterhandelt [2]). Wir wissen bestimmt, dass der Mittlere Schwierigkeiten machte [3]). Um so geneigter, wie es schien, war der Letztere, der vielleicht damals eine grosse Coalition der Niederdeutschen und Engländer gegen Kaiser Friedrich I. plante. Heinrichs Wünschen gemäss, entsandte Urban 1186 einen Kardinal, dass er in seinem Auftrage die Königskrönung Johanns vollziehe. Von Seiten des Papstes wäre es die kräftigste Sanktion der englischen Herrschaft über Irland gewesen, aber auch ein bündiger Verzicht auf seine Lehnsansprüche. Wahrscheinlich doch aus keinem anderen Grunde, als weil Heinrich sie nicht zugestehen wollte, hatte Urbans Vorgänger sich gestreubt. Wenn nun ein apostolischer Legat den Prinzen krönte, ohne dass dieser dem hl. Stuhle einen Treueid geschworen hätte, so herrschte ein Platagenet über Irland, vom Papste in der nachdrücklichsten Weise anerkannt und doch als freier Souverain. Aber die Krönung unterblieb. Ob auch der Gesandte Urbans III. gleichsam noch im letzten Augenblicke Forderungen erhoben oder Anschauungen vertreten hat, wie ehemals Hadrian IV. und Lucius III.?

Zwei Urkunden sind bisher nicht zur Sprache gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Thatbestand, auf dessen Feststellung es ankam, nur getrübt haben würden; denn auch ich glaube nicht, dass sie authentischen Werth haben: nachdem die Entwicklung und der Zusammenhang erkannt ist, wird sich um so leichter und sicherer beweisen lassen, dass sie kein integrirender Bestandtheil, sondern sozusagen nur Auswüchse der wirklichen Geschichte sind.

Es handelt sich um Briefe Hadrians IV. und Alexanders III. Von jenem wird Irland dem Könige verliehen, von diesem bestätigt.

[1]) Gesta Henrici reg. ed. Stubbs I. 26.

[2]) ibid. I. 161, 339 II. 3, 4.

[3]) — *multa ab eo impetravit, quibus papa Lucius fortiter resistebat. Quorum hoc fuit unum* etc.

Um mit dem Breve Alexanders III. zu beginnen, so haben sich Zweifel an dessen Echtheit schon sehr bald geregt. In einem seiner früheren Werke, in der Expugnatio Hiberniae II. 5, hatte Girald de Barry das Schriftstück noch arglos mitgetheit [1]; in dem späteren Buche De instructione principum II. 19 wiederholt er nochmals den Wortlaut, aber er fügt hinzu: *a quibusdam impetratum asseritur aut confingitur, ab aliis autem unquam impetratum fuisse negatur* [2]; inzwischen hatte er in seiner Autobiographie, De rebus a se gestis II. 11, das Dokument völlig bei Seite gelassen, obwohl er auch hier, geradeso wie in den beiden anderen Werken, das Breve Hadrians IV. seiner Erzählung einfügte [3]. Der damit angedeuteten Meinung Giralds kann ich mich nur anschliessen. Freilich, dass gegen alle Gewohnheit der Name des Königs in der Begrüssung fehlt, dass ebenso kanzleiwidrig Ort und Tag nicht angemerkt sind, könnte auf Kosten eines trägen Abschreibers gesetzt werden [4]. Nun aber wird der König „Ihr" angesprochen [5], während in der Adresse, wie auch im Tenor selbst, doch nur von ihm allein, nicht auch von seinen Nachfolgern die Rede ist. Zur Zeit aber dutzten die Päpste alle Potentaten, selbst die Kaiser.

Wenn somit die Bestätigung zu verwerfen ist, so wird man die Verleihung nicht ohne Argwohn betrachten können.

Gleichsam ihr Herold war Girald de Barry, den vollen Wortlaut hat er nicht weniger als dreimal mitgetheilt: Expugnatio Hiberniae II. 5, De principum instructione II. 19, De rebus a se gestis II. 11 [6]; dazu that er ihrer noch zweimal Erwähnung [7]. Sein Text aber unterscheidet sich nur sehr wenig von demjenigen seines Zeitgenossen des Radulf de Diceto [8]. Offenbar schöpften beide mittelbar oder unmittelbar aus der gleichen Vorlage [9], und diese kann kein echtes

---

[1]) Opera ed. Dimock etc. V. 318.

[2]) Opera VIII. 197. Cf. Jaffé-Loewenfeld 12174. Hier ist die Stelle auch angeführt, aber es wird ihr gar keine Bedeutung beigelegt.

[3]) Opera I. 62,

[4]) Jungmann Dissert. sel. V. 221 und Bellesheim Gesch. d. kathol. Kirche in Irland I. 376 behaupten auch, das Breve sei „angeblich 1172 in Rom erlassen worden", und folgern daraus die Unechtheit, denn zur Zeit habe sich Alexander III. nicht in Rom aufgehalten. Das aber ist eine Verwechslung mit dem gleich zu besprechenden Schriftstück Hadrians IV.

[5]) — vestra diligentia — per vos.

[6]) Opera V. 317, VIII. 196, I. 62.

[7]) Topographia Hibern. III. 9. Opera V. 149, Expug. Hibern. Prooem. secund. edit. Opera V. 408.

[8]) Opera ed. Stubbs I. 300.

[9]) Nach Stubbs wäre Radulf dem Girald gefolgt. Vgl. Dagegen Pfülf in den Stimmen von Maria Laach XXXVII. 505. Nebenbei bemerkt, dürfte man bei

Original gewesen sein, denn auch hier fehlt der Name des Empfängers, fehlen Ort und Tag der Ausstellung. An denselben Mängeln krankt auch der Text des etwas späteren Roger von Wendover [1]). Aber sonst beobachten wir doch mehrere Verschiedenheiten: Roger oder sein Gewährsmann haben an Manchem Anstoss genommen. Gleich in der Einleitung missfiel die Stellung: *Laudabiliter satis et fructuose*, und es wird geändert: *Laudabiliter et satis fructuose.* Man empfand dann, dass zu *glorioso nomine propogando* ein *tuo* hinzugefügt werden müsse. *Ad subdendum illum populum legibus* regte die Frage an: welchen Gesetzen? und es wurde *christianis* ergänzt, usw. [2])

Diese ältesten Ueberlieferungen sind zugleich die einzigen Quellen für alle späteren Veröffentlichungen [3]). Allerdings giebt es noch Texte [4]), welche enden *Datum Romae etc.* [5]). Das aber ist ein ganz willkürlicher Zusatz für den ich in letzter Reihe den Girald de Barry verantwortlich mache. In der Expugnatio Hiberniae sagt er von dem Privileg Hadrians, dass er eben mittheilen will, Heinrich II. habe es erwirkt *per Iohannem Salesberiensem, Romam ad hoc destinatum.* Hier hat Girald die früher besprochene Stelle in Johanns Metalogicus missverstanden und fälschlich erweitert. Johann selbst berichtet mit keinem Worte, dass er von seinem König entsandt worden, dass er gar nach

---

einer Vergleichung nicht den Text in dem Buche De princip. instruct. zu Grunde legen, denn dieser ist vielfach verderbt.

[1]) Chron. s. flores hist. ed. Coxe II. 282. Danach Matth. Paris. Chron. maj. ed. Luard II. 210. [2]) Ueber zwei grössere Auslassungen vgl. S. 117 Anm. 2.

[3]) Man hat gefragt, z. B. Pfülf a. a. O. 501, woher Baronius 1159 § 21, 22 seinen Text genommen hat; er selbst sagt: *ex codice Vaticano*; darunter nun die Chronik des Matth. Paris. zu verstehen, ist ganz unzulässig; vielmehr folgt Baronius einer Ueberlieferung, die mit der ursprünglichen Fassung, wie sie bei Girald sich findet, die nächste Verwandtschaft zeigt. — Dasselbe gilt von dem Drucke in Rymer Foedera ed. Clarke et Holbrooke I[a]. 19 ex bibl. Cotton. Claudius E. VIII. fol. 13[b]. — Noch verweise ich auf Book of Leinster ed. Atkinson 342. Der hierin enthaltene Wortlaut bietet einzelne Eigenthümlichkeiten, z. B. *regi Anglorum* Henrico. Aber im Ganzen möchte ich ihm keine selbständige Bedeutung zuschreiben; dem Texte Giralds gegenüber fehlt es nicht an manchen Verschlechterungen.

[4]) Aus der Series scriptorum, quae in archivio arcis Hadrianae continentur 1610 hat Pflugk-Harttung Iter ital. 84 mitgetheilt: *Adrianus IV. concedit Henrico Anglorum regi facultatem, insulam Hiberniae ingredi pro christianae religionis augmento XI. XI. 31. — Adrianus IV. Hiberniae provinciam Angliae regno univit* XIII. II. ff. — Das sind wohl nur Abschriften auf einzelnen Blättern. Schwerlich waren sie die Quelle für Baronius, der ja einem vatikanischen Codex folgte.

[5]) Gratianus Lucius (= Lynch) Cambrensis eversus. Ed. II[a]. by M. Kelly II. 410, Usserius Epist. Hibern. sylloge 78 = Ussher The whole works IV. 546, Liber muner. public. Hibern. I[d]. 52.

Rom in seinem Auftrage gekommen sei. Und doch folgt Girard nur ihm als Gewährsmann: ein Fehler, den er mit schlechten Handschriften und den früheren Drucken des Metalogicus theilt, lässt darüber keinen Zweifel. Nach ihnen würde nämlich der vom Papst geschickte Ring *in curiali archivio* aufbewahrt [1]); dasselbe behauptet Girald [2]); in dem von mir bereinigten Wortlaute des Metalogicus liest man dagegen *in cimiliarchio* [3]). Der gemeinsame Fehler verräth das Quellenverhältniss, und so hat Girald denn auch die angebliche Sendung Johanns nach Rom aus dem Metalogicus in freister Deutung herausgelesen. Nun ist der mit *Datum Romae etc.* endigende Text des Briefes im Uebrigen nicht verschieden von demjenigen Giralds; sicher stammt er gerade aus der expugnatio Hiberniae [4]), und das hier vorausgehende Missverständniss, dass Johann das Privileg als Gesandter Heinrichs II. in Rom erwirkt habe, ist die Veranlassung geworden, als Ausstellungsort frischweg „Rom" zu ergänzen [5]).

Mithin darf man aus dem Datum „Rom", wie verkehrt es auch ist — denn Johann von Salisbury erwirkte das Privileg ja zu Benevent — noch nicht den Schluss ziehen, dass die ganze Urkunde gefälscht sei. Und müssen wir nun mit einer Ueberlieferung ohne Ort, wie ohne Zeit, unsere Rechnung machen, so kann auch dieser Mangel Nichts beweisen. Wie ich schon bei Alexanders Bestätigung sagte, ein müder Copist mag die ganze Datirungszeile bei Seite gelassen haben. Dasselbe gilt von der Adresse, in welcher nach kurialem Gebrauche durchaus der Name des Empfängers genannt sein müsste [6]).

Bis dahin bleibt also nur der Verdacht, den die unechte Bestätigung erweckte. Die anderen, gegen die Verleihung erhobenen Bedenken liessen sich in der angegebenen Weise zerstreuen. Doch auch sie werden vielleicht wieder Eindruck machen, wenn sich weitere, schwere Belastungen ergeben.

Gegen den Bericht des Johann von Salisbury, wie wir sahen,

---

1) So auch zuletzt noch in den Mon. Germ. SS. XXVII. 52.

2) Expug. Hibern. II. 5 Opera V. 316.

3) Siehe oben S. 104.

4) Nur heisst es hier *Laudabiliter satis et fructuose,* dort *Laudabiliter et satis fructuose.*

5) Danach haben Jaffé-Löwenfeld 10056 den Brief auch in Hadrians römischen Aufenthalt gesetzt.

6) Einige haben auch eine Unterschrift des Papstes verlangt, so zuletzt Bellesheim a. a. O. 373. Dagegen hat schon Pflugk-Harttung a. a. O. 113 bemerkt, dass man die Urkunde nicht wie ein Original beurtheilen und erst recht nicht die feierlichen Aeusserlichkeiten einer Bulle verlangen dürfe, „während es sich nur um ein unfeierliches Breve handelt".

hat man nur Scheingründe vorgebracht; und da Johann die Bemerkungen über das Breve, welches Hadrian auf sein Bitten erlassen hatte, noch nicht fünf Jahre später niederschrieb, so haben wir für das Schriftstück, dass eben dieses Breve sein will, die beste Controlle. Nun erzählt Johann: *Ad preces meas illustri regi Anglorum Henrico secundo concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam, sicut littere ipsius testantur in hodiernum diem.* Von der Intervention Johanns ist aber in unserem Privileg nicht die Rede; auch des Erbrechtes geschieht keine Erwähnung, und der Vergleich mit den sicilischen Urkunden lehrte uns doch, wie sehr es dem Kurialstil entsprach, auch der Nachkommen zu gedenken. Nicht minder fanden wir in der Belehnung des ersten Normannen, der als König über Unteritalien gebot, die Worte: *dedimus et concessimus* [1]), und *concessit et dedit* sagte auch Johann, aber dem angeblichen Diplome Hadrians fehlt diese technische Wortverbindung [2]).

Der Tenor des Schreibens deckt sich mehrfach mit dem eines anderen [3]), welches Hadrian am 18. Februar 1159 an Ludwig VII. von Frankreich richtete. Dieser hatte in Verbindung mit Heinrich II. von England angefragt, wie seine Heiligkeit über einen Kreuzzug gegen die spanischen Araber denke. Träger der Gesandtschaft war der normannische Bischof von Evreux, ein Unterthan Heinrichs II. Erst recht wird da ein gleichlautender Brief nach England geschickt sein, und es ist blosser Zufall, dass uns heute nur noch das für Frankreich bestimmte Exemplar erhalten ist. So hatte man denn auch in England die Möglichkeit, das Schriftstück als Vorbild zu benutzen. Das ist meines Erachtens denn auch in ausgedehnter Weise geschehen; — nur über zwei der entlehnten oder nachgebildeten Stellen will ich handeln [4]).

Im Jahre 1159 schrieb Hadrian, von der Ausführung des Planes energisch abrathend, doch die Gesinnung der Könige umso mehr lobend: *quod quidem propositum tanto magis gratum acceptumque*

---

1) Vgl. S. 108 Anm. 4.

2) Dasselbe hat schon Pflugk-Harttung a. a. O. 111 betont: „In dem uns vorliegenden Schriftstücke steht nun von den Bitten Johanns ebenso wenig, als von dem erblichem Besitzthum: auch die offenbar urkundliche Wendung *concessit et dedit* ist nicht vorhanden.“ Weshalb aber Pflugk eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Schenkung Constantins verlangt, will mir nicht einleuchten. Es genügte doch, sie als bekannt hinzustellen: *quod tua etiam nobilitas recognoscit.* Ebenso machte es 1172 Alexanders III., und nach Johann braucht Hadrian IV. nicht anders verfahren zu sein. 3) Jaffé-Loewenfeld 10546, auch bei Bongars Gesta dei per Francos 1184. Anal. jur. pont. XXI. 379.

4) Die Vergleichung im Einzelnen hat der Anonymus in der Anal. jur. pont. XXI. 299 durchgeführt. Auf den Zusammenhang hingewiesen zu haben,

tenemus, quanto de *maiori* ardore fidei et religionis amore *propositum et desiderium tuum* principium acceperunt. Etwa vier Jahre früher soll er über Irland gesagt haben: *Quanto altiori consilio et maiori discretione procedis, tanto in eo feliciorem progressum te confidimus habiturum, eo quod ad bonum exitum semper et finem soleant attingere, quae* de ardore fidei et religionis amore principium acceperunt. Die Begründung zeugt von geringer Ueberlegung: dass Jedes und Alles, was dem Glaubenseifer und der Religiösität entspringt, einen glücklichen Ausgang zu haben pflege, ist doch die schlechteste Empfehlung für ein möglichst besonnenes, gründlichst erwogenes Vorgehen. Im Gegentheil, die frohe Zuversicht auf guten Erfolg, die in der Motivirung ausgesprochen ist, war gewissermassen eine Aufforderung, nur muthig und ohne langes Bedenken die That zu wagen. Und konnte es ferner wirklich die Meinung des Papstes sein, dass „in dem Eifer für den Glauben und in der Liebe zur Religion immer" auch die Garantie des Gelingens liege? Sicher nicht; so schrieb er denn auch geradezu an König Ludwig, er müsse sich umso mehr freuen, *quanto de maiori ardore fidei et religionis amore propositum et desiderium tuum principium acceperunt*, aber er könne doch nicht die Furcht unterdrücken, *ne iter tuum infructuosum extiteret et ne ad disideratum non posset exitum pervenire*! [1]) Man erkennt wohl, in wie ungeschickter Weise der Brief über die spanische Angelegenheit verwerthet ist: die Worte, welche in ihm als Ausdruck der Freude einen guten Sinn hatten, welche den Misserfolg aber gar nicht ausschlossen, wurden als Begründung eine Thorheit und konnten als Behauptung, die das sichere Gelingen verkündete, unmöglich der Ueberzeugung des Papstes entsprechen [2]).

---

bleibt sein Ruhm. Aber im Uebrigen verdient die Arbeit trotz ihres Umfanges kaum eine Beachtung, namentlich auch nicht der Versuch, das Spanien betreffende Schriftstück auf Irland zu beziehen. S. 268—271. Cf. Malone in der Dublin Review XI. 329 flgg.

[1]) Demgemäss widerräth der Papst im weiteren Verlaufe den Zug gegen die Muhamedaner Spaniens. Das soll nun „unwiderleglich" beweisen, dass Hadrian niemals, unter keiner Form, dem englischen Könige Irland übertragen habe! Als ob die Päpste Alles, wie man zu sagen pflegt, über Einen Kamm geschoren hätten! Selbst bei sonst gleichartigen Verhältnissen wusste sie Unterschiede zu machen. In Spanien aber lagen doch die Dinge anders, als in Irland. Das auszuführen, kann ich nicht für meine Aufgabe halten; bei einiger Ueberlegung wird man's erkennen.

[2]) In dem Texte des Roger von Wendover, dem manche andere gefolgt sind, ist der anstössige Satz beseitigt; dass er aber nicht etwa eine spätere Interpolation sei, zeigt die Uebereinstimmung mit dem Briefe von 1159, der ja noch mehrfach benutzt wurde. Hat Roger etwa die Verkehrtheit erkannt und nun

Den Zug gegen die Muhamedaner, schreibt Hadrian, hätten Frankreich und England unternehmen wollen ad dilatandos terminos *populi Christiani*; gegen Irland, heisst es in unserem Briefe, wolle Heinrich aufbrechen ad dilatandos *ecclesiae* terminos. Als ob zur Zeit nicht ganz Irland den katholischen Glauben bekannt hätte! als ob noch Strecken Landes der römischen Kirche fern geblieben wären! Was in Anwendung auf die Muhamedaner in Spanien volle Berechtigung hatte, wird hier zur Verkennung oder Ableugnung thatsächlicher Verhältnisse [1]).

Die Plumpheit der Mache zeigt ferner auch der Stil. Welche Armuth an Worten, welche unerträgliche Gleichheit der Wendungen! Zu Anfang soll Heinrich planen de glorioso nomine *propagando* in terris; am Schlusse verspricht ihm der Papst, er werde in terris gloriosum nomen *in saeculis obtinere* [2]). Das eine Mal strebt Heinrich *ad declarandam Christianae fidei veritatem* et vitiorum plantaria *de agro dominico* exstirpanda, das andere Mal zieht er aus *ad subdendum illum populum legibus* et vitiorum plantaria *inde* exstirpanda. Zu ad dilatandos ecclesiae terminos gesellt sich später pro dilatandis ecclesiae terminis. Der Papst hat erfahren, *te Hiberniae insulam* velle *intrare et de singulis domibus* annuam *unius denarii b. Petri* velle *solvere* pensionem *et iura ecclesiarum* illius terrae illibata et integra *conservare*; dann ermahnt er den König, *insulam* illam *ingrediaris et quae ad honorem dei et salutem* illius terrae *spectaverint exequaris et* illius terrae *populus honorifice te recipiat, iure nimirum ecclesiarum* illibato et

---

gestrichen? — Noch einen andern Satz entbehrt man bei Roger. *Unde tanto in eis* (sc. populis Hiberniae) *libentius plantationem fidelem et germen gratum deo inserimus etc.* Danach konnte man immerhin glauben, die Iren seien noch Heiden gewesen, und wie es in den unmittelbar vorausgehenden Satze hiess, gehörte ihr Land doch zu den Inseln, *quae documenta fidei ceperunt.*

[1]) Ohne die Quelle zu kennen, — auf den Widerspruch, in welchem die Worte: *ad dilatandos ecclesiae terminos*, zur Geschichte Irlands stehen, hat auch Pflugk-Harttung a. a. O. 111 schon hingewiesen. Weniger treffend erscheinen mir seine übrigen Bemerkungen, z. B. wenn er auch dem Satze: *decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei Christianae religio* so deutet, als ob der Papst gemeint hätte, die Iren seien noch nicht zum Christenthum übergetreten. Das würde man nur sagen dürfen. wenn einfach *fides Christiana* dastünde, nicht *fidei Christianae religio*, d. h. die getreue Beobachtung des christlichen Glaubens. Auch noch Alexander III. schrieb von dem irischen Volke: *Christianae fidei religionem abiecit* und dann: *vitiis, omissa religione Christianae fidei, satis irreverenter deservit.*

[2]) Der Vergleich zeigt, dass Roger von Wendover ganz mit Recht eingeschaltet hat *de glorioso nomine* tuo *propagando in terris*. In der Quelle heisst es dagegen *de* Christiano *nomine propagando in terris!*

integro *permanente et salva b. Petro de singulis domibus* annua *unius denarii* pensione. Noch Anderès dieser Art liesse sich anführen, doch möchten die vorgeführten Beispiele genügen.

Die Mängel der Form werden aber nicht etwa dadurch ausgeglichen, dass die Sätze, wie es der dermalige Curialstil verlangte, mit dem üblichen Rythmus der Betonung endigen. Für das System: / ⌒ ⌒ / ⌒ / ⌒, welches eben unter Hadrian IV. streng beobachtet wurde [1]), bot der nachgeahmte Brief von 1159 überall ein gutes Vorbild. Zweimal finden wir denselben Ausgang *éxigis ét favórem, princípium áccepérunt,* und der Schluss des Breves über Irland *sáeculis óbtinere* ist doch eine Nachbildung der Worte, mit denen Hadrian 1159 abbricht *álius óbtinére.* Im Uebrigen waren die Gesetze dieses Rythmus auch bekannt genug: selbst ohne ein bestimmtes Muster hätte sie ein der Kurie fernstehender Autor anwenden können.

Weder hier, noch sonst wo, wenn ich recht beobachtet habe, nirgends bietet sich eine Rettung, und wie schon Zeitgenossen die Bestätigung Alexanders III. mit vollem Rechte verworfen haben, so werden wir heute die Verleihung Hadrians IV. preisgeben müssen.

Sind nun beide Schriftstücke Fälschungen im eigentlichen Sinne des Wortes?

Man hat sie als Werk des englischen Königs bezeichnet [2]). Aber vergebens frage ich nach dem Zwecke Heinrichs [3]), und vor Allem kann ich nicht glauben, dass er die Aufgabe, zwei päpstliche Urkunden zu fälschen, so ungeschickten Schreibern anvertraut haben sollte. Um von allem Uebrigen zu schweigen, der eine hätte nicht gewusst, dass die damaligen Nachfolger Petri Fürsten und Könige dutzten; der andere hätte dem Papste, den er freilich als Anrede die Einzahl gebrauchen lässt, eine rechte Thorheit in die Feder gegeben. Viel näher liegt die Annahme, unsere Schriftstücke seien nur Schulübungen. Wie, wenn der erste Schüler als Thema die Verleihung, der zweite die

---

[1]) Vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. ält. dtsch. Geschichtskunde XVIII. 168.

[2]) Der habe auch sonst gefälscht. So sagt man, indem man sich auf Pauli Gesch. v. England III. 80 Anm. 3 beruft. Da wird allerdings ein Brief, der die Krönung des englichen Erbprinzen betrifft, als unecht verworfen. Aber Pauli kannte nur einen Druck ohne Daten, und er fällte sein Verdikt, weil er das Schriftstück auf 1170 bezog, statt auf 1167. Vgl. jetzt Jaffé-Loewenfeld 11353, auch Robertson Materials for the history of Thomas Becket VI. 206.

[3]) Um die Iren zu täuschen? Dann würde von Rom bald die unangenehme Aufklärung erfolgt sein. Um die Kurie selbst zu betrügen? Ihre Diplomaten hätten auch da die Regestenbücher nachgeschlagen, und der Betrug wäre entlarvt gewesen.

Bestätigung Irlands erhalten hätte? Dieser würde dann sein Pensum kurz und schnell abgethan haben, ihm fehlte freilich auch das Vorbild, wonach er sich richten konnte; jener war in einer gleich glücklichen Lage, wie etwa der Trierer Scholaster, der die Händel Friedrichs I. mit Hadrian IV. zum Gegenstand seiner Uebungen machte: der Deutsche entlehnte einem Briefe des Kaisers an den Papst wohl noch mehr Worte und Wendungen [1]), als der Engländer aus dem Schreiben, welches Hadrian gegen den Plan eines spanisch-arabischen Kreuzzuges richtete, in das angebliche Breve über Irland aufgenommen hat.

Ein Chronist aber, welchem unsere „Dictamina" in die Hände fielen [2]), mochte eines derselben, die Verleihung Hadrians, um so eher für echt halten, wenn er den Metalogicus kannte. Dass Johann hier sagt, er habe seinem Souverain von Hadrian IV. Irland erwirkt, begünstigte doch die Annahme, die vorliegende Schulübung sei eben das Breve, von welchem Johann redet; und da mochte man denn auch, wenigstens zunächst, der Bestätigung Alexanders III. Vertrauen schenken. Später schöpfte man gegen sie Verdacht: ihr stand doch keine Beglaubigung zur Seite, wie jener im Metalogicus. Freilich, wenn man Johanns Worte recht erwogen hätte, dann würde man auch die Echtheit der Verleihung ebenso bezweifelt haben, wie die der Bestätigung. Dazu aber war Girald de Barry nicht der Mann: er veröffentlichte beide Schriftstücke, er kannte auch die Erzählung Johanns; das Schreiben Alexanders liess er später fallen, nicht dasjenige Hadrians, für welches ihm die Stelle im Metalogicus eine sichere Gewähr blieb: hätte er vergleichen können, so würden die Wiedersprüche, die ich oben dargelegt habe, auch ihn zur Verwerfung geführt haben [3]).

Es erübrigt die Frage, ob die Elaborate, wiewohl sie keinen authentischen Werth haben, nicht doch richtige Angaben enthalten. Da sie von zwei Zeitgenossen herrühren, — denn schon um 1190

[1]) Vgl. Jaffé's Ausführungen in Wattenbach's Iter Austriacum 62 Anm. 1. Hier aber sind nur Proben mitgetheilt; man kann die Entlehnungen noch weiter verfolgen.

[2]) Da moderne Geschichtsschreiber durch Stilübungen getäuscht worden sind, so darf man sich doch nicht wundern, dass es mittelalterlichen Chronisten, selbst zeitlich noch nahestehenden, nicht besser ergangen ist. Ein interessantes Beispiel bietet die Cont. Aquicinct., vgl. darüber Neues Archiv a. a. O. 164 flgg.

[3]) Wenn Girald erzählt, der Prior Nicolaus von Walingford und William Aldelm hätten 1172 den zu Waterford versammelten Iren die Verleihung Hadrians und die Bestätigung Alexanders überbracht, so mag er in Hinsicht der Boten gut unterrichtet sein, aber er verwechselt die Schriftstücke: zu Waterford empfingen die Iren jene päpstlichen Briefe, die bei Jaffé-Loewenfeld 12162, 63 und 64 verzeichnet sind.

nahm Girald de Barry sie in sein Werk Expugnatio Hiberniae auf [1]), — so könnte immerhin das Eine und Andere, was man über den Plan Hadrians IV. erfahren hatte, auch zur Kenntniss unserer Schreiber gelangt sein.

Das gilt jedenfalls, wie der Vergleich mit dem Berichte Johanns von Salisbury zeigt, von der vermeintlichen Rechtsbasis, worauf der Papst sein ganzes Vorgehen stützt. Die zuerst von Urban vertretene Ansicht [2]), dass Konstantin dem hl. Stuhle besonders die Inseln zugeeignet habe [3]), ist auch hier das leitende Motiv [4]), wenngleich die Donatio Constantini selbst nicht ausdrücklich genannt wird. Eigenthümlich aber erscheint dann die Beschränkung, welche die Inseltheorie erfahren hat. Nach Urban II., mit dem Johann von Salisbury übereinstimmt [5]), würden dem hl. Stuhle alle Inseln gehören [6]), nach dem angeblichen Schreiben Hadrians dagegen nur diejenigen, *quae documenta fidei ceperunt.* Ob damit wirklich ein Gedanke des Papstes ausgesprochen ist, ob nicht vielmehr die Willkür des Schreibers sich geltend macht, lässt sich schwerlich entscheiden.

Noch eine zweite Angabe möchte ich wenigstens nicht ohne Weiteres verwerfen. Ich meine die Bestimmung, dass von jedem irischen Hause jährlich ein Denar entrichtet werde. Diese Art von Zahlung hatte besonders Gregor VII. für zweckmässig erachtet [7]). Aber auch der Papst, welcher nun jeden irischen Hausbesitzer dem hl. Stuhle durch eine jährliche Abgabe verpflichten wollte, war der Finanzpolitik seines grossen Vorgängers gefolgt: als Kardinal Nicolaus von Albano, hatte er in gleicher Weise die Schweden und wahrscheinlich auch die Norweger zu Roms Censualen gemacht [8]). Ein Zins von jedem irischen Hause, wie unsere Urkunde ihn festsetzt, hat danach eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Aber verlangte Hadrian ihn aus eigenster Initiative? oder hatte Heinrich II., um Seine Heiligkeit desto sicherer für die Eroberung Irlands zu gewinnen, selbst die Zahlung angeboten? Letzteres wäre nach dem erdichteten Breve der Fall gewesen [9]).

---

1) Vgl. S. 113. 2) Wenigstens kenne ich vor Urban II. kein Zeugniss.

3) Vgl. S. 105, 106.. 4) Vgl. S. 116 Anm. 2. 5) Vgl. S. 104.

6) In der einen Urkunde werden neben allen Inseln besonders diejenigen der italienischen Küsten als päpstliches Eigenthum hervorgehoben.

7) Vgl. S. 90. 8) Jaffé-Loewenfeld 9937, 38. Vgl. dazu Centii Liber cens. ap. Muratori Antiq. Ital. V. 892. 93. Hiernach hat auch Spittler Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche 52—70 für Schweden behauptet, für Norwegen vermuthet, dass schon Kardinal Nicolaus das zuerst von Cencius angegebene Normativ der Steuerzahlung eingeführt habe.

9) Das Anerbieten Heinrichs hätte Hadrian dann als Lehnszins fixiren wollen. So etwa zahlte Herzog Robert dem Papste als Lehnsabgabe *pro unoquoque jugo boum pensionem 12 denariorum.* Deusdedit 339 N. 156.

Im Uebrigen haben unsere Schriftstücke keinen Werth. Die nur wenige Sätze umfassende Bestätigung Alexanders III. ist, abgesehen von der Wiederholung der Zinspflicht, doch viel zu formelhaft, als dass überhaupt Etwas daraus zu lernen wäre. Wie ungenügend aber, trotz der grösseren Ausführlichkeit, der sachliche Gehalt der Verleihung Hadrians IV. ist, erkannten wir an der Darstellung Johanns von Salisbury. Dieser bleibt für den Plan, Irland als päpstliches Lehen dem Könige von England zu übertragen, der zuverlässige Gewährsmann [1]).

[1]) Von der Zinspflicht zu reden, hatte Johann keinen Grund: ihm handelte es sich nur darum, seinen Antheil an dem Geschäfte zu kennzeichnen.

Ueber die Eisenacher Dominikanerlegende.

Von

M. Baltzer.

Wenn ich, freundlichem Zureden folgend, einer beträchtlichen Zahl stattlicher Gaben ein so kleines Scherflein hinzuzufügen wage, so darf ich es nur damit rechtfertigen, dass der Gegenstand meiner Erörterung auch einmal den verehrten Meister interessirt hat, um den heute die dankbaren Schüler sich sammeln. Wie in den Regesten des Kaiserreichs, so ist auch in dem Aufsatze „Zur Datierung einiger Urkunden Kaiser Friedrich II" die Rede von der Eisenacher Dominikanerlegende, da sie eine für die Reichsgeschichte wichtige Nachricht enthält: über die Entstehung dieses Werkchens versuche ich Genaueres festzustellen, nachdem durch das gütige Entgegenkommen der Herren Archivrath Dr. Jacobs zu Wernigerode, Ober-Bibliothekar Dr. Köhler zu Weimar und Bibliothekar Dr. Martin zu Jena die Benutzung der Handschriften mir ermöglicht worden ist.

Die aus dem Eisenacher Predigerkloster stammende Handschrift Nr. 12 der Buder'schen Sammlung in der Jenaer Universitätsbibliothek, 114 Seiten in Quart, auf Papier [1]), bietet zuerst die Geschichte der thüringischen Landgrafen, die sogenannte Historia Pistoriana, in einer Recension, welche von dem Drucke bei Pistorius-Struve (Rerum Germanicarum Scriptores Regensburg 1726 I. 1296 ff.) stark abweicht, und zwar ist bis zu den Ereignissen des Jahres 1395 einschliesslich alles von ein und derselben Hand geschrieben, die eben dieser Zeit anzugehören scheint; auf S. 71 der Handschrift beginnen mit den Worten: Item anno

[1]) Beschrieben im Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XI. 405. K. Wenck machte mich aufmerksam auf den bei Förstemann (die Gräflich Stolberg'sche Bibl. zu Wernigerode, S. 84) erwähnten cod. manuscr. hist. Za 41 der genannten Bibliothek, er ist jedoch, wie eine Prüfung ergab, lediglich Abschrift des Jenaer Codex.

mini 1396 Einträge mit anderem Duktus und anderer Tinte. Diese Einträge, reichend bis 1412, sichtlich in Absätzen geschrieben, von verschiedenen Händen und mit wechselnder Tinte, zum Theil nur begonnen (z. B. Anno domini 1409) und nachher nicht fortgesetzt, dürften den bezüglichen Ereignissen ziemlich gleichzeitig sein und die Annahme verstärken, dass der bis 1395 reichende Theil gegen 1400 fertig vorlag.

Von derselben Hand nun, welche S. 1—71 der Landgrafengeschichte schrieb, rührt allem Anschein nach auch her, was S. 79—114 steht und unter dem Rubrum: Ordo fratrum predicatorum ex cronicis et legendis sanctorum taliter legitur esse institutus ab ecclesia, also anhebt: Papa Innocentius tertius anno pontificatus sui XVII° in concilio lateranensi presentibus cardinalibus et pluribus patriarchis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus ac ceteris sancte ecclesie prelatis numero mille trecentis et XV ad hoc specialiter vocatis exceptis multis sacerdotibus et clericis secularibus et spiritualibus etiam presentibus licet non specialiter vocatis multa bona pro bono statu Romane ecclesie et katholice fidei sunt tractata.

Es wird dann berichtet, dass mit dem Bischofe von Toulouse der heilige Dominicus dort erschien und ad dominum papam accessit et humiliter petivit unum novum ordinem religionis institui, qui[1]) predicatorum diceretur et esset, cuius ordinis fratres per totum mundum discurrerent, evangelium Christi crucifixi et penitentiam in remissionem peccatorum predicarent. Papa vero audiens rem novam et religionem inauditam forma(!) vite ewangelice et apostolorum representantem instituere se difficilem reddidit. Et hoc divina voluntate factum fuit, scilicet ut ex revelatione et ex visione certa papa vicarius Christi crucifixi cognosceret, quam necessarium esset sancte ecclesie dei, cui presidebat, illud, quod servus dei Dominicus divinitus inspiratus petebat. Sequenti nocte Dominicus totus se ad orationes convertens et precibus devotis apud deum impetravit, quod deus pape unam visionem in sompnis ostendit, que ipsum postea favorabilem ad exaudiendum sanctum virum (S. 80) reddidit. Videbat enim papa Innocentius in sompnis locum concilii scilicet ecclesiam lateranensem totaliter ad ruinam et casum esse declinata(!), quod dum tremens et stupens

---

[1]) Die hervorgehobenen Stellen stimmen theils mit Konstantin's von Orvieto, theils mit Dietrich's von Apolda, theils mit Jacob's von Genua Berichten über die Entstehung des Dominikanerordens überein. Vgl. Legenda Aurea ed. Graesse p. 486, Acta Sanct. Boll. 4. Aug. I. 562, 575. Quétif et Echard I. 44 ff.

papa aspiceret, ex adverso servus dei Dominicus occurrebat et humeris suis suppositis totam illam ecclesiam casuram et fabricam sustentabat. Cuius quidem visionis mirabilis significationem papa prudenter intelligens u. s. w.

Es folgt der Bericht über die Gründung des Ordens. Der weitere Inhalt wird zutreffend bezeichnet durch die von gleicher Hand herrührenden Randbemerkungen auf S. 81: qualiter fratres predicatores sunt missi in mundum et quare reges et principes et ceteri fideles homines ipsis edificaverunt monasteria et conventus in civitatibus et in parrochiis et prope ecclesias parrochiales et non in campis und auf S. 83: quomodo papa Bonifacius octavus et Clemens V^us recommendant fratres cum officiis suis omnibus prelatis ecclesie et plebanis. Der Autor ist bemüht darzulegen, dass die Predigermönche der Pfarrgeistlichkeit nicht schaden, sondern nützen [1]), und weist S. 82 auf Christus hin, qui etiam misit LXXII discipulos binos et binos in omnem civitatem et dicebat illis: Ite in mundum, messis quidem multa est, operarii vero pauci; er schliesst S. 83 mit einer Stelle aus einem Erlass Papst Bonifaz VIII, vermuthlich dem in der Dekretale: Dudum von Clemens V. 1311 [2]) wieder eingeschärften; sie beginnt: universos ecclesiarum prelatos, cuiuscunque status et preeminentie fuerint seu dignitatis existant, ac sacerdotes parrochiales presentium tenore rogamus hortamur et discrete precipiendo mandamus und endet: principis nos minime preteriret. hec Bonifacius.

Während diese Aufzeichnungen (S. 79—83) bisher unseres Wissens unbeachtet blieben, haben die folgenden (S. 85—114) in Michelsen [3]) einen sorgfältigen Herausgeber gefunden: unter dem Rubrum Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis predicatorum lesen wir die Geschichte des Grafen Elger von Honstein und des Eisenacher Klosters, dessen erster Prior er 1236—1242 war, den Schluss aber macht eine Schilderung [4]) der Zustände im Predigerorden zu den Zeiten

---

[1]) Wie nothwendig solcher Nachweis gerade auch für Eisenach war, ersieht man aus dem Schreiben, welches der Ordensgeneral 1289 aus Trier an die Bürgerschaft von Eisenach richtete, um einen zwischen dem Eisenacher Pleban und den dortigen Predigermönchen ausgebrochenen Streit beizulegen. Finke Ungedr. Dominikanerbriefe, Paderborn 1891, S. 146.

[2]) Denn eine Hand des 16. Jahrhunderts fügt den letzten Worten bei: In decretali dudum in fine. Ich kenne die Dekretale nur aus: Rein Das Eisen. Domin. Kl. (Gymn. Progr. Eisenach 1857) S. 7. und Gieseler Kirchengesch. II. 2, 338.

[3]) Zeitschr. für thüring. Gesch. u. Alterthumskunde IV. (1861) S. 363 ff.

[4]) Beginnend ebenda S. 391 unten mit den Worten: Temporibus duorum patrum scilicet Dominici et Jordanis.

des hl. Dominicus und des Jordanis (gest. 1237), in welcher von Eisenach selbst mit keinem Worte mehr gesprochen wird.

In welcher Zeit sind nun diese Aufzeichnungen (S. 79—114) abgefasst? Sehen wir in unserer Handschrift den Originaltext, so dürfen wir die Abfassung frühestens 1395 setzen; ist sie, wie der Herausgeber meint, schon im 13. Jahrhundert erfolgt, so liegt in unserer Handschrift eine jüngere Abschrift vor.

Zunächst dünkt es uns nicht bloss Zufall, dass die Geschichte des Klosters von zwei Darstellungen umgeben ist, die sich auf den ganzen Orden beziehen, sondern die drei Stücke dürften ein Ganzes zu bilden bestimmt gewesen sein. In dem ersten ist von Papst Clemens V. die Rede, aber keine Thatsache berührt, die über seine Regierung (1305 bis 1314) hinauswiese; in eben dieser Zeit könnte recht wohl auch das dritte Stück entstanden sein, denn es werden hier die Zustände des Ordens um 1230 einerseits dergestalt als eine vergangene Herrlichkeit gepriesen [1], dass sie schon weiter zurückliegen müssen, andererseits so eingehend geschildert, dass der Verfasser nicht wohl durch Jahrhunderte von jenen Zuständen getrennt sein kann. Unter anderem rühmt er die Hingebung [2], mit der die Brüder sich erboten als Missionäre päpstlicher Aufforderung entsprechend den Tartaren zu predigen; solche Sendungen erfolgten 1247, 1249 und um 1291, aus späterer Zeit kennen wir keine [3].

Das Haupt- und Mittelstück nun, das wir kurzweg die Legende nennen wollen, berichtet in erbaulicher, doch — nach Wattenbachs Urtheil — lebensvoller Weise von Elgers Leben und Wirken und den an seinem Grabe geschehenen Wundern, dann auch von den Brüdern Paulus, Wipert, Ludwig von Bessingen und Heinrich von Weissensee und ihren Mirakeln. Nirgends stellt der Verfasser die Begebenheiten wie selbsterlebte dar, aber er schöpft aus einer noch lebendigen mündlichen Tradition, aus dem, was ‚narratur' (S. 378, 379), was ‚fratres fide digni' (S. 376, 377) oder ‚honeste persone' (S. 385) oder ‚devoti homines' (S. 391) zu melden wissen, und er verfügt über Angaben,

---

[1]) Z. B. S. 393 In observatione silentii mirabiliter erant tunc fratres devoti.

[2]) S. 394 in quodam capitulo generali, cum de mandato domini pape incumberet aliquos mitti ad provinciam terre sancte ad preeundum Tartaris et infidelibus, quasi tota multitudo fratrum cum lacrimis et venia petiverunt se mitti. Das sinnlose preeundum steht wirklich in der Handschrift, wie mich auch Herr Dr. Dobenecker in Jena freundlichst versichert hat, ist aber offenbar verschrieben für predicandum.

[3]) Vgl. Zarncke Der Priester Johannes, Abh. der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig VIII 71, 82, 102.

welche in dieser Gestalt wohl nicht gemacht werden konnten, wenn schon zwei Jahrhunderte zwischen Begebenheit und Berichterstattung lagen, wie Wenck es annimmt. Der Autor weiss, dass Elger gewisse Mirakel ‚ante mortem suam nulli unquam revelavit, sed in fine vite sue‘ (S. 378), nennt (S. 368 und 370) die Ordensbrüder, mit denen Elger in Thüringen erschien, berichtet, dass die Predigermönche zu Erfurt zuerst curiam vicedomini de Rasteberg prope ecclesiam sancti Pauli kauften und hier ein Oratorium aus Holz errichteten, dass beim Kirchenbau das Volk ihnen half und viele Kanoniker des Marienstifts in den Predigerkonvent eintraten (S. 369), dass in Eisenach an der bisher wenig bebauten Stelle, wo das Predigerkloster errichtet war, vornehme Frauen sich ansiedelten [1]) und jenem ihre Häuser später nach ‚Erbrecht‘ überliessen (S. 375), dass in Erfurt die Minoriten zuerst einen Platz ‚circa leprosos prope capellam spiritus sancti‘ [2]) und 11 Jahre später, 5 Jahre nach der Gründung des Predigerklosters, die Stätte erhielten, ‚die sie jetzt bewohnen‘ (S. 370). Solche Angaben wird man auf die mündliche Tradition, auf welche der Erzähler sich mehrfach beruft, um so eher zurückführen dürfen, weil er an einer Stelle ausdrücklich seine Quelle als eine schriftliche bezeichnet: der von der Gründung des Eisenacher Klosters handelnde Abschnitt beginnt ‚Legitur in cronicis‘, welche Wendung etliche Zeilen weiter wiederkehrt. Wenck hat angenommen, unter der ‚Chronik‘ sei die oben erwähnte thüringische Landgrafengeschichte zu verstehen, aber es ist doch von vorneherein wahrscheinlicher, dass man im Eisenacher Predigerkloster zuerst des Klosters und dann der Landgrafen Geschichte schrieb, als dass man die umgekehrte Reihenfolge beobachtete, und hierfür spricht auch der Wortlaut der Stellen, an denen zwischen der Legende und der Landgrafengeschichte eine gewisse Uebereinstimmung gegenüber verwandten Darstellungen besteht.

Ueber die Vertreibung der hl. Elisabeth von der Wartburg berichten

Die Reinhardsbrunner Annalen (Thüring. Gesch. Quellen I S. 208) zu 1227 nach Dietrich's von Apolda Biographie der hl. Elisabeth:	Die Historia Pistoriana c. XL S. 1323 zum Jahre 1228:	Legende S. 372:
	Interim dum adhuc ossa defuncti Ludevici non pervenerunt ad Thurin-	Legitur in cronicis, quod anno domini MCCXXVIII mortuo illustri principe Ludovico lantgravio Thuringie ma-

---

[1]) Hierüber vgl. Jacobs Graf Elger von Honstein der Dominikaner, Zeitschr. des Harzvereines XIII S. 10.

[2]) Jordanus von Giano (Abh. der K. sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig V 534 f.) unterscheidet in c. 39 u. 43 eine frühere Ansiedelung in curia sacerdotis leprosorum und eine spätere in ecclesia sancti spiritus tunc deserta.

Mox ab Heinrico predicti principis fratre quam miserabiliter cum suis parvulis de castro Wartperg eicitur, et ne hospitio recipiatur in Ysenacho a quoquam, ab eodem strictius interdicitur, ut in vita eiusdem sancte vidue plenius docetur. Nicht in den Reinh. Ann., sondern nur bei Dietrich V, 7 ist erzählt, wie später Rudolf von Vargula dem Landgrafen seine Schuld vorhält und dieser reuig in Thränen ausbricht. (Vgl. Börner im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XIII 488 ff. und Wenck Hist. Zeitschr. N. F. XXXIII 233.)

giam, Heinricus frater Ludevici Elizabet uxorem de castro Wartberg de consilio malorum hominum ammovit; erfolgt ihr Aufenthalt in Eisenach, Kitzingen, Bamberg, Reinhardsbrunn, u. wie Rudolfus de Varila pincerna . . . corripuit Heinricum seniorem lantgravium de nimio excessu, quem in viduam fratris relicti commisit, ita quod Heinricus, frater suus Conradus et mater inceperunt amarissime flere veniam a beata Elizabeth postulantes et hoc emendare promittentes. Et sic ipsam ad castrum Wartberg secum deduxerunt et valde reverenter et amicabiliter ipsam pertractaverunt.

rito sancte Elizabeth Heinricus eiusdem Ludovici frater eandem relictam fratris de consilio malorum hominum de castro Wartberg eiecerit et eam per tempus in miseria et in exilio ad tempus permiserit, licet correptus super hoc commisso ipsam reassumpserit.

Unsere Legende braucht ebenso wie Dietrich von Apolda und die aus ihm schöpfenden Reinhardsbrunner Annalen den Ausdruck ‚eicere', die Landgrafengeschichte (Hist. Pist.) das Wort ‚ammovere'; haben nun auch die Legende und Hist. Pist. den gleichen Zusatz ‚de consilio malorum hominum' so könnte doch die Fassung der Legende nicht aus Hist. Pist. allein hergeleitet, es müsste vielmehr angenommen werden, dass neben letzterer eine der den Ausdruck ‚eicere' bietenden Quellen für die Legende verwerthet wurde.

Vergleicht man ferner die Nachrichten der Legende über das Verhältniss Elgers zum Landgrafen Heinrich Raspe mit denen der Landgrafengeschichte:

Legende S. 375:
sanctum virum fratrem Elgerum in consiliarium et confessorem elegit, omnia sancta suarum terrarum secundum directionem et consilium eius ordinavit et fecit.
S. 379:
regnante tum Friderico imperatore secundo, qui convocationem principum in Alemania habuit in Franken-

Historia Pistoriana c. L. S. 1327. Anno Domini MCCXLII Fridericus imperator, cum regnasset XXXI annis, convocavit principes Alemanie in Frankenfort volens cum eis tractare, qualiter filium suum Conradum in regem Romanorum crearet; es folgt dann der Bericht über Friedrichs ketzerische Aeusserung von den drei Betrügern, welche Heinrich dem

fort. Vocatusque eciam fuit illustris princeps Heynricus Thuringorum lantgravius et postea rex Romanorum electus, qui suum confessorem scilicet venerabilem priorem fratrem Elgerum secum ad iter assumpsit tanquam sanctum virum et consiliarium et directorem singularem. (Es folgt eine Erzählung über Elgers Aufenthalt in Frankfurt, Krankheit, Tod und Zurückführung der Leiche nach Eisenach durch den Landgrafen).

Papste mitgetheilt habe, von Friedrichs Exkommunikation und Absetzung, und Heinrichs Wahl, und es wird fortgefahren: Eodem anno et tempore sicut principes fuerunt in Frankenfort vocati ab imperatore Friderico, obiit frater Elgerus de Honstein prior Ysenacensis ordinis predicatorum, confessor Heinrici lantgravii, quem secum adduxit in Frankenfort tanquam sanctum directorem et ipsum mortuum reduxit in Ysenach ad suum conventum.

so wird man gewiss den ungeschickten Ausdruck der Hist. Pist. für eine Kürzung des ausführlicheren der Legende ansehen, anstatt das umgekehrte Verhältniss anzunehmen. Es müsste endlich sehr auffallen, dass die in c. LII der Hist. Pist. berichtete Beisetzung von Heinrich Raspe's Sarg im Eisenacher Predigerkloster vom Verfasser der Legende ignorirt wird, wenn dieser wirklich die Hist. Pist. schon vor sich hatte. Demnach verstehen wir unter den ‚cronicis" aus welchen er geschöpft zu haben bekennt, nicht die Landgrafengeschichte, zu deren Quellen wir vielmehr die Legende rechnen [1]), sondern die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher oder eine ihnen nächstverwandte Aufzeichnung; jener Zusatz von den schlechten Rathgebern könnte aus einem Exemplar der Reinh. Gesch. stammen, das vollständiger war als unsere sehr lückenhaften Texte [2]), oder beim Citieren hinzugefügt sein.

Auf welchem Wege nun auch die Nachricht über die Vertreibung der hl. Elisabeth in unsere Legende gelangt sein mag, diese Nachricht ist entlehnt aus Dietrichs von Apolda Biographie der hl. Elisabeth, diese aber ist 1289 begonnen [3]), keinesfalls vorher kann unsere Legende entstanden sein. Setzt sie doch auch die Existenz der Predigerklöster zu Nordhausen (gegründet 1286) [4]) und zu Mühlhausen (gegründet 1289) als bekannt voraus [5]). Noch etwas später würde die Entstehung an-

[1]) Insbesondere für die Nachricht über die Geisselung des Abtes von Reinhardsbrunn zu Erfurt. Hier haben Legende (S. 372) und Hist. Pist. (c. XLIII) die Ausdrücke pena gravioris culpe, irruere, cultellus gemein, während die Reinh. Ann. (S. 213), aus denen die Geschichte stammt, gravior culpa, adire, culter bieten.

[2]) Posse die Reinhardsbr. Geschichtsbücher S. 17 ff., Wenck a. a. O. S. 3.

[3]) Börner a. a. O. S. 472.

[4]) Ztschr. f. thür. Gesch. u. Alt. III. 54, VIII 130, 140.

[5]) Insofern sie bei Erwähnung Mühlhausens und Nordhausens bemerkt: ubi tunc temporis non fuerunt conventus fratrum predicatorum (S. 387).

zusetzen sein, wenn der Verfasser die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher wirklich benützt hat: in diese ist nämlich Dietrichs Leben der hl. Elisabeth hineingearbeitet, wahrscheinlich im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, jedenfalls noch vor dem Tode Friedrich des Freidigen (1324)[1]. In eben diese Zeit aber führte uns auch die zuerst besprochene Aufzeichnung, die mit dem Hinweis auf Papst Clemens schliesst, in eben dieser Zeit konnten noch Leute leben, welche von Zeitgenossen Elgers über ihn gehört hatten. Einen noch späteren Ursprung der Legende anzunehmen liegt kein Grund vor, denn unser gegen 1400 geschriebenes Manuscript für eine Abschrift zu halten steht nicht nur nichts im Wege, sondern es empfiehlt sich sogar um etlicher Schreibfehler willen, die eher einem Abschreiber als einem Autor zuzutrauen sind[2].

Wie ungenau die Nachrichten unseres Werkchens sind, ist wiederholt ausgeführt worden[3]. Indess hat Rübesamen[4] mit Unrecht behauptet, dass die Angabe der Legende von der Berufung Elgers zum Beichtvater des Landgrafen[5] im Widerspruch stehe mit einem Briefe Gregor IX., laut welchem der Landgraf vom Papste 1239 einen Beichtvater erbeten hat. Denn die Legende sagt nicht, seit wann Elger in dieser Stellung sich befand, lässt also die Möglichkeit offen, dass er erst nach jener Verhandlung des Landgrafen mit dem Papste der geistliche Berather des ersteren geworden ist.

Was weiter den Frankfurter Reichstag betrifft, den die Legende zu 1242 setzt, so steht es nach Hubers Erörterungen[6] fest, dass Kaiser Friedrich II. 1242 nicht in Deutschland war, aber der Ausdruck der Legende: regnante Friderico imperatore secundo, qui convocationem principum in Alemannia habuit in Frankenfort[7] scheint doch auch, wie Ficker bereits ausgeführt hat[8], des Kaisers persönliche Anwesenheit nicht geradezu auszusprechen und würde noch erträglich sein, wenn der Tag nur ein vom Kaiser berufener, nicht auch besuchter war. Genauer wird die Zeit des Reichstages durch die Legende nur

[1]) Wenck a. a. O. S. 22, Neues Archiv für ält. deutsche Geschichtskunde X. 118.

[2]) So namentlich der oben erwähnte ‚preeundum‘ für predicandum (S. 394); ferner heisst es, wie mich ebenfalls Herr Dr. Dobenecker freundlichst versichert hat, ebendort Z. 18 wirklich: tanta erat in serviendis devocio, während nur servientibus einen Sinn gibt; und die S. 375 und 381 angemerkten Auslassungen sind kaum begreiflich bei einem, der nicht lediglich kopierte.

[3]) Eingehender von Jacobs a. a. O. S. 3 ff.

[4]) Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen, Halle 1885, S. 24.

[5]) S. 375. [6]) Forsch. zur deutschen Gesch. 10, 649 ff. [7]) S. 379.

[8]) Ueber die Datierung einiger Urk. K. Friedr. II. Sitz.-Ber. der phil.-hist. Classe der kais. Akad. der Wissensch. zu Wien LXIX, S. 283.

insoweit bestimmt, als er vor dem 15. August stattgefunden haben muss: denn die Legende lässt Elger als Begleiter des Landgrafen zum Reichstage nach Frankfurt gehen und dort am 15. August erkranken, am 14. Oktober sterben [1]). Nun ist es sehr wahrscheinlich, dass der Landgraf im April 1242 mit König Konrad in Frankfurt zusammengetroffen und ihm hier die Würde des Reichsverwesers übertragen worden ist. Denn während wir König Konrad am 6. April in Frankfurt nachweisen können, ist der Landgraf am 20. März Zeuge in einer Verfügung des Abtes von Hersfeld, erscheint als Reichsverweser in einer die Absetzung des Probstes von Ellingen betreffenden Urkunde König Konrads vom 1. Mai und begleitet diesen bis Rothenburg [2]). Da er aber am 17. Mai wieder von der Wartburg aus urkundet [3]), so müsste er sich im Oktober zum zweiten Male in Frankfurt aufgehalten haben, wenn er wirklich mit Erzbischof Sifrid von Mainz den Exequien Elgers beigewohnt hat, wie es die Legende angibt [4]). Ein Alibi ist aus dem uns bekannten Materiale weder für den Erzbischof noch für den Landgrafen zu erweisen [5]), die Angabe der Legende braucht somit nicht falsch zu sein, nur bleibt es auffällig, dass Elger als Beichtvater seines Fürsten mit nach Frankfurt gegangen und nach dessen Abreise Monate lang dort geblieben sein soll, noch e h e ihn die — erst am 15. August beginnende — Krankheit festbannt. Denn während die Legende es nicht sagt, aber auch nicht ausschliesst, dass der Landgraf in der Zeit zwischen dem Hoftage und Elgers Tod Frankfurt verlassen habe, lässt sie den Beichtvater im Frankfurter Prediger-kloster Aufnahme finden, verweilen, und dort die Besuche vieler Fürsten, besonders des Mainzer Erzbischofs empfangen, schliesslich vom Fieber befallen werden [6]).

Sollte nun auch die Angabe der Legende über den Frankfurter Reichstag irrig sein, so würde doch die Sagenbildung hier noch nicht

---

[1]) S. 380 in festo assumptionis beate Marie servus dei frater Elgerus correptus febribus cepit infirmari, ebenda sagt Elger: hodie in die sancte Kalixti pape ex hac luce sum migraturus und entschläft alsbald.

[2]) Rübesamen a. a. O. 33. [3]) Zeitschr. für thür. Gesch. V 291. Böhmer-Ficker Reg. n. 4863.

[4]) S. 381: erant tunc pro reverentia dicti funeris presentes prenominatus archiepiscopus et gloriosus princeps Heynricus lantgravius Thuringie.

[5]) Herr Dr. Redlich in Innsbruck war so freundlich die mir unzugänglichen Regesten der Mainzer Erzbischöfe für mich nachzusehen.

[6]) S. 379. Et venerunt in Frankenfort et factum est cum ibi essent: Iste sanctus pater se ad conventum fratrum predicatorum recepit . . . . et principes sibi noti et ignoti . . . . ipsum visitantes et singulariter dominus Syfridus archiepiscopus Maguntinus . . . . Tandem in festo etc.

so weit entwickelt vorliegen, wie in der darauf bezüglichen Stelle der Hist. Pist. (c. L. S. 1327). Denn dieser zufolge wären die Fürsten 1242 nach Frankfurt berufen, um die Wahl des — schon 1235 gewählten — Konrad vorzunehmen, und hier die Aeusserung Friedrichs II. von den drei Betrügern Moses, Christus und Muhamed gefallen, darauf durch den thüringischen Landgrafen Mittheilung an den Papst und durch diesen die Exkommunikation des Kaisers erfolgt. Auch dieser Sachverhalt ist eher begreiflich, wenn unsere Legende älter ist als die Landgrafengeschichte und nicht erst dem 15. Jahrhundert entstammt.

Zur Geschichte der österreichischen Frage unter König Rudolf I.

Von
Oswald Redlich.

Die Lösung der bedeutungsschweren Frage, wem die erledigten südostdeutschen Länder, die wir mit dem Namen der österreichischen bezeichnen können, nach dem Sturze der Macht Ottokars von Böhmen zufallen sollten, ist bekannt. Die viel umstrittene Kärntner Belehnungsfrage darf jetzt in ihren wesentlichsten Punkten als klargestellt betrachtet werden. Auch ist oft dargestellt worden, wie König Rudolf schon vom Jahre 1277 an durch Zuwendung der österreichischen Lehen der süddeutschen Bisthümer an seine Söhne, durch Begünstigung der massgebenden Stände, durch Befriedung des Landes die Grundlage herzustellen suchte, auf der dann seine Söhne in den Besitz der weiten, schönen Länder eintreten konnten. Aber es ist kaum und nur ganz nebenher beachtet worden, dass auch von anderen Seiten diese reichen und ihres Herrn gewärtigen Gebiete zu willkommener Vergrösserung eigener Macht begehrlich ins Auge gefasst wurden, nämlich von Seite Baierns. Es ist weiter so gut wie unbeachtet geblieben, dass noch viel später, als die Habsburger und ihr Verwandter Meinhard von Tirol schon festen Fuss in diesen Ländern gefasst hatten, der inzwischen herangewachsene Sohn Ottokars, König Wenzel II. von Böhmen Ansprüche auf dieselben als auf ein Erbe seines Vaters erhoben hat; Ansprüche, die, so unbegründet sie waren, doch von dem jungen Wenzel zähe festgehalten wurden und der Hauptgrund zu dem verhängnisvollen Zwist mit Herzog Albrecht von Oesterreich geworden sind. Diese Gegen- und Nebenbestrebungen, die an Interesse und Wichtigkeit sich als nicht gering zu schätzend herausstellten, sollen den Gegenstand der nachfolgenden Studie bilden. Als verbindendes

Mittelglied der beiden Theile dient eine kurz zusammengefasste Geschichte der Kärntner Belehnung, die vielleicht im einzelnen diesen und jenen neuen und klärenden Zug zu bringen im Stande ist.

I.

Nach dem Aussterben der Babenberger hatte sich dem bairischen Herzogthum Gelegenheit geboten, die alten, einstmals zu Baiern gehörigen Gebiete der Ostmark und der Steiermark seinem Machtbereiche wieder zu erwerben. Herzog Otto von Baiern, von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1248 als Reichsverweser in Oesterreich eingesetzt, hätte gerade darin den besten Haltpunkt besessen jenem Ziele nachzustreben. Aber die dem gebannten Staufenfreunde feindliche Stellung des Papstes und der bairischen Bischöfe, die Rivalität der Nachbarn und Mangel an eigener Thatkraft wirkten zusammen um einen Erfolg zu verhindern. Der junge Ottokar von Böhmen, der Günstling der Curie, errang mit leichter Mühe Oesterreich. Ein Versuch Baierns sich der Steiermark zu bemächtigen, scheiterte an dem Widerstand des oberösterreichischen Adels. Steier fiel Ungarn und dann ebenfalls Ottokar zu [1]).

Ottokars Herrschaft über die österreichischen Länder fiel im Kriege von 1276. Wieder waren die Herzogthümer ledig, zum zweitenmale schien sich nun für Baiern die Möglichkeit zu bieten, sich gegen Osten zu erweitern, zu verhindern, dass sich alle diese Länder wieder zu einem gewaltigen Ganzen unter einer starken Herrschaft zusammenschlossen. Aber ungleich schwieriger als in den verworrenen Zuständen nach 1246 war dies jetzt, wo ein kräftiger und zielbewusster König auf diese dem Reiche erledigten Lehen seine Hand legte. Schwieriger besonders, weil jetzt zwei Fürsten sich in das bairische Herzogthum theilten, die noch dazu in argwöhnischer Eifersucht, in stetem Hader lebten. Ihr Zwiespalt beeinflusste auch das Verhältniss zum König. Pfalzgraf Ludwig war der treueste und bedeutendste Freund König Rudolfs, Heinrich stand ihm lange ablehnend, ja feindselig gegenüber. Ihre Versöhnung im Jahre 1276 aber, vom König im eigenen Interesse eifrig betrieben, trug eine verheissungsvolle Frucht: Herzog Heinrich wurde von Rudolf unmittelbar vor dem Krieg mit Ottokar im September 1276 ganz gewonnen, indem der König seine Tochter Katharina dem Sohne Heinrichs zur Ehe versprach und für die Mit-

[1]) Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 88 ff. Auf die Reichsverweserschaft Herzog Ottos im Zusammenhang mit späteren bairischen Vergrösserungstendenzen hat Lausch Die kärnth. Belehnungsfrage 56 kurz hingewiesen.

gift dem Herzog das Land Oberösterreich verpfändete. Hätte der so durch Einigkeit und vollen Anschluss an den König erreichte Erfolg nicht eine Richtschnur und Grundlage für eine consequente und fruchtbare Politik der bairischen Herzoge werden können?

Oberösterreich war der Preis für Heinrichs von Baiern Abfall von Ottokar. Für des Pfalzgrafen Ludwig grosse Verdienste um des Habsburgers Königthum sollte es jedenfalls eine Anerkennung sein, als ihm Rudolf zu Ende des Jahres 1276 für den Fall seines Ablebens die Fürstenthümer und Länder Oesterreich und Steier als Reichsvicar zur Obhut gab, da Ludwig neben anderen Vorrechten seiner Fürstenthümer (inter alias suorum principatuum prerogativas) auch ab antiquo das Recht zustehe, während der Erledigung des Thrones die Güter und Rechte des Reiches bis zur rechtmässigen Wahl eines neuen Königs wahrzunehmen. Edle und Ministerialen, Bürger und andere Leute von Oesterreich und Steier schwuren bereits dem Pfalzgrafen zu gehorchen [1]). Es macht ganz den Eindruck, als ob diese feierliche Zu- und Anerkennung des Rechts der Reichsverwesung, die ja nicht etwa durch bedenkliche Krankheit oder bevorstehende lange Abwesenheit des Königs veranlasst war, mehr nur den Zweck haben sollte eben dieses Recht der Pfalzgrafen unzweideutig und öffentlich festzustellen. Höchst bemerkenswerth ist weiter die Wendung von den Vorrechten der Fürstenthümer, principatuum, Ludwigs. Demnach wären, strenge genommen, wie das Reichsvicariat so auch die Vorrechte der Kurstimme, der Auschreibung zur Königswahl, die an die Pfalzgrafschaft bei Rhein geknüpft erscheinen, auch mit Ludwigs anderem Fürstenthum, dem Herzogthum Baiern, verbunden gewesen! Man hat thatsächlich nie eine solche Folgerung aus unserer Urkunde gezogen, aber soviel wird

[1]) Diese merkwürdige Urkunde ist aus unbekannter Quelle, mit dem Jahre 1276 gedruckt bei Lünig Reichsarch. 8, 129 und darnach bei Lambacher Oesterr. Interregnum Anh. 120, ohne Jahr aus Hermanns von Altaich Conceptbuch (Cod. 581 des Wiener Staatsarchivs) bei Böhmer Wittelsbach. Regesten S. 186 und Merkel Festschrift für Pernice S. 7. Man hat die Urkunde, Lünigs und Lambachers Drucke nicht beachtend, fast allgemein zu 1277 oder 1278 gesetzt, allein die doch bestimmt mitgetheilte Jahreszahl 1276 wird man um so weniger ganz bei Seite lassen können, als im December 1276 ja Pfalzgraf Ludwig in Wien weilte und gerade damals zahlreiche Oesterreicher und Steirer daselbst versammelt waren. — Kupke Das Reichsvicariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein (Diss. 1891) S. 53f. hat die Urkunde zwar benützt, aber ihren Inhalt theilweise ganz unrichtig wiedergegeben. — Ich benütze die Gelegenheit um auch auf die für die deutsche Königswahl wichtige Stelle dieses Documentes nachdrücklich hinzuweisen: der Pfalzgraf soll Reichsvicar sein, quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel per maiorem partem eorum ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere.

man behaupten dürfen, dass auf die Wahl gerade dieses Ausdrucks doch die Anschauung von der bairischen Kurstimme von Einfluss gewesen sein wird. Baiern hatte 1273 als Kurfürst mitgewählt, 1275 ward von Rudolf zu Augsburg das Zeugniss über die ratione ducatus geschehene Mitwirkung Baierns an den Wahlen von 1257 und 1273 feierlich beurkundet [1]). Und wenn dies letztere geschehen war gerade um Heinrich von Baiern zu gewinnen, so konnte und wollte doch Rudolf jetzt, nachdem Heinrich ganz auf seine Seite getreten, umso weniger diesen Ansprüchen auf die bairische Kurstimme entgegentreten. Ja er wird nicht umhin gekonnt haben, sie wenigstens mittelbar zu unterstützen: dies dürfte eben bei unserer Urkunde der Fall gewesen sein. Darum ist es auch kaum zufällig, dass dies Document uns gerade durch Hermann von Altaich überliefert ist, einen Mann, der wie auch sein Kloster mit Heinrich von Baiern in den engsten Beziehungen stand [2]).

Rudolf mochte glauben durch all dies den bairischen Brüdern soweit Belohnung für ihre Dienste gewährt zu haben, um noch weiteren Anforderungen an seine Dankbarkeit zu entgehen. Aber es scheint, dass die Wittelsbacher, wenigstens Heinrich von Niederbaiern, noch auf grösseren Dank gedacht haben. Wir besitzen einige merkwürdige Nachrichten, die noch nie in solchem Zusammenhang betrachtet worden sind. Der steirische Reimchronist erzählt uns (ed. Seemüller S. 201), dass Pfalzgraf Ludwig im Kriege von 1278 absichtlich nur bis Enns gezogen sei und hier den Ausgang des Kampfes abgewartet habe, damit, würde König Rudolf unterliegen, er sich denne ze hant underwunde der lant, durch die man strite phlac. Derselbe Meister Ottokar weiss ferner (S. 244) folgendes zu berichten und Johann von Victring (Böhmer Fontes 1, 313) hat die Stelle benützt: es seien (Ende 1278 und Anfang 1279) der Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich (Johann v. Victring fügt noch Meinhard von Tirol hinzu) nach Wien gekommen und haben von König Rudolf verlangt, er möge ihnen etwas von den neugewonnenen Ländern verleihen. Herzog Heinrich, dessen Sohn der König eine Tochter zur Ehe gab, stellte alle Handfesten zurück, die er 1276 erhalten hatte, in der Hoffnung, im macht der kunic under-

[1]) Die Ausführungen der neuesten Schrift, welche diese Dinge berührt, Anton Müller's Gesch. der böhmischen Kur (1. Theil 1891) wollen mir keineswegs immer als überzeugend erscheinen. Gegenüber Müller's Annahmen über die Betheiligung Böhmens und Baierns an der Wahl Rudolfs — er vertritt besonders den Nicht-Ausschluss Böhmens — muss ich doch auf die von mir in Mitth. des Instituts 10, 353 ff. 397 ff. gebrachten Auseinandersetzungen und Anschauungen verweisen, die Müller gänzlich unberücksichtigt gelassen hat.

[2]) Vgl. Kehr Hermann von Altaich 24.

tân Stîr und Osterrîche. Rudolf aber liess sich nicht überlisten und begann das dinc fristen von tage ze tac. Endlich findet sich bei Aventin (Annales ed. Riezler 2, 346) die Nachricht, die bairischen Brüder Heinrich und Ludwig hätten auf dem Reichstag zu Augsburg — Aventin vermengt die beiden Tage von 1282 und 1286 — die österreichischen Länder als alte bairische zurückgefordert; aber Rudolf verlieh trotz der Einsprache des jungen Ludwig, des Pfalzgrafen Sohn, Oesterreich und Steier seinen eigenen Söhnen, Kärnten und Krain an Meinhard; da verliess Ludwig unmuthsvoll ohne sich beim König zu verabschieden den Reichstag [1]).

Halten wir mit diesen Nachrichten zusammen, was wir sonst über der Wittelsbacher Verhältniss zu Rudolf in diesen Jahren wissen.

Pfalzgraf Ludwig war im Jahre 1277 durch geraume Zeit bei seinem königlichen Schwiegervater in Wien gewesen und hatte an den wichtigsten Verhandlungen mit Böhmen und Ungarn theilgenommen. Nachdem er im März 1278 wieder kurze Zeit bei Hof geweilt [2]), wandte sich im Mai, als die Verschwörung des Kuenringers und Paltrams vor dem Friedhof entdeckt worden, König Rudolf an ihn [3]): da nun ein neuer Krieg mit Ottokar von Böhmen unvermeidlich geworden sei, zähle er auf Ludwigs alte Treue und ersuche ihn sogleich 140 Reiter zu senden, wodurch er in den Stand gesetzt würde, seine und anderer Freunde persönliche Ankunft zu erwarten. Im gleichen Brief theilt Rudolf dem Pfalzgrafen weiter mit, Otto der Sohn seines Bruders Heinrich habe ihn ersucht den N. nach Enns zu einer Unterredung abzusenden, und Rudolf versichert nichts ohne Ludwigs Wissen und Rath abmachen zu lassen. Auf jeden Fall ersehen wir aus diesem Schreiben, welch unerschüttertes Vertrauen der König zu Ludwig hegte.

Soll nun wirklich in den folgenden kritischen Tagen Pfalzgraf Ludwig mit seiner Hilfe gezögert und zuwartend bei Enns gestanden haben, um nach einer Niederlage Rudolfs sich der österreichischen Länder zu bemächtigen? Es hiesse das nicht so sehr, dass Ludwig auf Seite Böhmens gestanden, als dass er vielmehr König Rudolf und dem Reich, wie nicht minder Ottokar gegenüber eigene Hauspolitik

---

[1]) Diese Stelle besprach zuerst M. Mayr im Oberbayer. Archiv (1877) 36, 109, dann wies auch Riezler Gesch. Baierns 2, 153 Anm. 2 darauf hin.

[2]) Böhmer Reg. Rud. n. 1179.

[3]) Nur als Formular erhaltenes Schreiben, bei Bodmann Cod. ep. 74 = Emler Reg. Bohemiae 2, 482. Da die Verschwörung schon Mitte Mai entdeckt war (vgl. Mitth. des Instituts 12, 62), fällt dies Schreiben jedenfalls Ende Mai 1278.

getrieben hätte. Nur wenn König Rudolf fiel, konnte der Pfalzgraf als für diesen Fall bestellter Reichsverweser, aber eben nur als solcher, Oesterreich und Steier an sich nehmen. Wollte er sich aber zu Rudolfs Lebzeiten und dauernd der Herzogthümer unterwinden, so konnte er das nur im stärksten Gegensatz, ja in offener Auflehnung gegen König und Reich vollführen. Das darf man aber Ludwig einfach nicht zumuthen, ebenso wenig wie einen Abfall zu Ottokar, von welcher Seite allein man bisher die Nachricht des Reimchronisten betrachtet hat [1]).

Wenn Ludwig zur Entscheidungsschlacht nicht kam, so mag daran doch sehr wahrscheinlich sein Bruder Heinrich Schuld getragen haben. Dessen Verhältniss zu Rudolf hatte sich ganz anders gestaltet. Heinrichs schwankender und ehrgeiziger Sinn war durch den Erfolg seiner Aussöhnung mit dem König, wie es scheint, nicht befriedigt worden. Er hatte zwar Oberösterreich thatsächlich im Besitz, aber doch nur pfandweise, die Heirat seines Sohnes Otto mit Rudolfs Tochter war noch nicht abgeschlossen. Anstatt fest auf Rudolfs Seite zu beharren, was ihm doch Oberösterreich weit eher gesichert hätte, glaubte Heinrich durch neuerlichen Anschluss an Böhmen mehr zu gewinnen. König Ottokar hatte nichts unterlassen den Herzog durch Geld und Versprechungen mit Erfolg wieder auf seine Seite zu ziehen. Durch Heinrichs feindliche Stellungnahme gezwungen mussten Zuzüge Rudolfs aus dem Reich weite Umwege machen, niederbairische Hilfstruppen kämpften bei Dürnkrut auf Ottokars Seite [2]). So wird er denn auch seinem Bruder Ludwig hindernd gegenübergestanden sein; man darf ja nicht übersehen, dass Heinrichs Gebiet bis südlich vom Chiemsee und bis Reichenhall hinaufreichte [3]). Kam Ludwig wirklich — und dann wohl ebenfalls auf einem Umwege — bis nach Enns und blieb da stehen, so kann der Grund hiezu wohl die Vorsichtsmassregel gewesen sein, den Weg gegen eine feindliche Diversion von Niederbaiern her zu sperren.

Indes erfolgte die entscheidende Schlacht vom 26. August 1278. Rudolf drang nach Mähren und Böhmen vor, ein neuer Kampf mit Otto von Brandenburg schien im Oktober bevorzustehen. Der König hatte frische Streitkräfte aus den österreichischen Ländern herbei-

---

[1]) Böhmer Wittelsb. Regesten S. 39, Riezler Gesch. Baierns 2, 150, Busson im Oesterr. Archiv 62, 104.

[2]) Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 147f.

[3]) Vgl. Riezler ib. 106. Ich lege mit Riezler 150 dem zwischen Ludwig und Heinrich am 17. April 1278 zu Regensburg geschlossenen Vertrag eine untergeordnete Bedeutung bei, jedenfalls nicht die, dass darin eine feindselig gegen Rudolf gerichtete Action der Brüder zu suchen sei.

gerufen, nun kam auch Pfalzgraf Ludwig mit einer stattlichen Schaar von 300 Schwergerüsteten. Am 17. Oktober, im Lager zu Sedletz schreibt König Rudolf seiner Gemahlin, am folgenden Tage werde sein Schwiegersohn der Pfalzgraf ankommen [1]). Um dieselbe Zeit war eine Verständigung zwischen Ludwig und seinem Bruder Herzog Heinrich erfolgt, die auch eine Annäherung Heinrichs an den König anzubahnen schien. Ihr Vertrag von Vilshofen, dessen Datirung vom 23. October sich wohl auf die Beurkundung beziehen muss, bestimmt nemlich, dass der Streit der beiden Brüder bezüglich ihrer Fürstenrechte durch 22 Jahre ruhen soll und dass König Rudolf und alle bairischen Bischöfe die Urkunde besiegeln sollen. Offenbar hatte sich Herzog Heinrich vor der Macht des Erfolges gebeugt. Sollte aber nicht in der eben jetzt erfolgten Einigung der wittelsbachischen Brüder auch der Sinn verborgen sein, dass sie den Streit um ihre Fürstenthümer desshalb ruhen liessen, um vereint die eben jetzt anscheinend gebotene Gelegenheit zu nützen und gegen Osten hin den bairischen Machtkreis auszudehnen!

Die oben angeführte zweite Nachricht der Reimchronik liesse solches vermuthen. Sie hat darin thatsächlich recht, dass wirklich zu Ende 1278 und in den ersten Monaten von 1279 Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich in Wien beim König waren [2]). Auch haben damals, nach den folgenden Ereignissen zu schliessen, Verhandlungen, vor allem mit Heinrich, stattgefunden, die sich sicherlich unter anderm auf Oberösterreich bezogen. König Rudolf dürfte als Preis seiner Gnade den Verzicht Heinrichs auf Oberösterreich gefordert haben. Darauf wollte der Herzog sicher nicht eingehen. Es kam zu einem neuerlichen, förmlichen Bruch mit Herzog Heinrich. Der König sagte ihm noch im März 1279 eine Heerfahrt an [3]). Im Mai sollte sie be-

---

[1]) Filius eciam noster comes palatinus Rheni die crastina cum ccc comparatis dextrariis nos accedet. Das Schreiben ist enthalten in dem Codex Ottobonianus 2115 fol. 27 der Vaticanischen Bibliothek, der durch Herrn Dr. Albert Starzer, Mitglied des Istituto Austriaco di studii storici in Rom, als ein bisher ganz unbekanntes Formelbuch aus der Zeit Rudolfs von Habsburg entdeckt wurde und dessen überraschend reichen Inhalt an neuem und wichtigem Material für die Geschichte jener Zeit Starzer und ich herauszugeben gedenken.

[2]) Ludwig ist Zeuge in Urk. Rudolfs vom 29. Dec. 1278 (Reg. Rudolf n. 470); Heinrich ist am 8. März 1279 in Wien, Kaltenbrunner Vatican. Mitth. I, 166, und zur selben Zeit ist auch wieder Ludwig da, Reg. Rudolf 480, Kaltenbrunner ib. 167; darnach berichtigt sich Seemüllers Bemerkung, Oesterr. Reimchronik 245 Anm. 1.

[3]) Contin. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. Hieher gehört wohl auch der nur als Formular (in Cod. Vindobon. 409, im Anhang zum Baumgartenberger

ginnen. Aber da lenkte Heinrich, wohl auch durch seinen Sohn Otto bestimmt, ein, er verzichtete auf Oberösterreich. Jetzt wurde auch die Ehe Ottos mit König Rudolfs Tochter Katharina vollzogen [1]). Verzicht auf das im Jahr 1276 Erlangte und die Heirath meldet auch der Reimchronist. Sollte denn einzig das Uebrige, was er noch berichtet, gänzlich aus der Luft gegriffen sein? Nimmt doch auch Johann von Victring die Nachricht auf und fügt noch aus Eigenem den Grafen Meinhard von Tirol hinzu. Hier werden wir doch wohl den Niederschlag wirklich vorhandener Absichten und Bestrebungen der Wittelsbacher zu erblicken haben, die Erledigung der österreichischen Länder für die Erweiterung ihrer Hausmacht nicht ungenützt zu lassen.

Mit dem Verzicht auf Oberösterreich wird Heinrich — und er ist ja überhaupt als der Treibende zu denken, während Ludwig, dem König eng verbunden, friedliebend und gegen seinen Bruder zurückhaltend, wie er war, hier jedenfalls sich mehr passiv verhielt — auch auf solche weitere Ansprüche haben verzichten müssen. Er ist in nächster Zeit auf leidlichem Fuss mit dem König. Im April des folgenden Jahres 1280 versteht er sich auf Rudolfs Bitte, gleich seinem Bruder Ludwig, der mit ihm zu Wien weilte, die Aufrechterhaltung der bisherigen Sühneverträge zu geloben [2]) und noch im Jahre 1281, als Rudolf nach Regensburg kam, begrüssten er und Ludwig den König auf bairischem Boden, liessen sich von ihm den Vilshofer

Formelbuch) erhaltene Fehdebrief König Rudolfs an einen Herzog von Baiern, den er campestri conflictu (vgl. das campestri prelio der Contin. Praedicat.) für die ihm und seinen Ländern angethanen Unbilden strafen will. Bärwald in Fontes rer. Austr. II 25, 448.

[1]) Contin. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. Ann. Salisburg. ib. 805. Die Contin. Weichards von Polheim ib. 810 meldet, dass Katharina im Jahre 1280 nacheinander zwei Söhne gebar, was eben auch darauf hinführt, dass die Ehe im Mai 1279 vollzogen wurde. Riezler Gesch. Baierns 2, 151 setzt diese Ereignisse zu 1280 und bringt damit die Urkunde vom 16. April 1280, Quellen und Erörter. 5, 325, in Zusammenhang. Allein die Cont. Praedicat. erzählt diese Dinge mitten unter Vorgängen des Jahres 1279 (nur irrthümlich alle zu 1280) und die Urkunde vom 16. April 1280 widerspricht geradezu der Annahme, dass gleichzeitig ein so scharfer Gegensatz zwischen dem König und Herzog Heinrich vorhanden gewesen; denn Rudolf vermittelt eben gerade hier in dem Streit der bairischen Brüder, die beide in Wien sind und beide die Entscheidung in Rudolfs Hand legen. Dazu kommt als ganz bedeutungsvoll, dass gerade im Juni 1279 oberösterreichische Aebte an den Königshof kommen um sich die Privilegien ihrer Klöster bestätigen zu lassen (vgl. Reg. Rudolf n. 489, 490, 495), auch erhält so erst der Besuch Oberösterreichs durch Rudolf im November 1279 seine rechte Bedeutung.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

Vertrag von 1278 bestätigen und erklären, dass, wer die Verträge breche, in die Reichsacht verfalle.

Aber nur wenige Monate später, und wir stossen auf einen höchst auffallenden Schritt Herzog Heinrichs. Am 22. September 1281 schliessen Erzbischof Sigfrid von Köln und Heinrich von Niederbaiern zu Regensburg ein Bündniss zu Freundschaft und gegenseitiger Hilfe mit allen Kräften wider alle, die ihre Länder und Leute feindlich angreifen; sie versprechen sich, wenn wichtige, sie beide berührende Angelegenheiten auftauchen sollten (emerserint), nur im gegenseitigen Einverständnisse zu handeln, einer nicht ohne den andern etwas abzuschliessen, so dass ihre Willensmeinung (acceptatio, voluntas et consensus) vollständig übereinstimmen müsse; zur Einhaltung des Bundes verpflichtet sich ein jeder mit körperlichem Eid [1]. Man weiss, welche ablehnende, ja feindselige Stellung Sigfrid von Köln gegen König Rudolf einnahm. Er stand im Frühjahr 1278 mit Ottokar in Verbindung und hatte, nicht ohne von Böhmen dazu ermuntert zu werden, auch Trier und Mainz zu einer gegen Rudolf mindestens gleichgültigen Haltung bestimmt. Im Frühling 1281, als man erfuhr, dass der König wieder in die westlichen Theile des Reiches kommen werde, schlossen sich die drei rheinischen Erzbischöfe aufs neue eng zusammen [2]. Man wird wohl gewusst haben, dass Rudolf nunmehr das schon lange vorbereitete Werk, die Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Ländern, durch die Erlangung des kurfürstlichen Consenses zur Vollendung bringen wolle. Das war nun ja eine solche Angelegenheit, welche Sigfrid von Köln und Heinrich von Baiern berührte, Sigfrid den Kurfürsten, der eine so bedeutende Verstärkung der königlichen Macht hintanzuhalten bestrebt war, Heinrich den Herzog von Niederbaiern, dem eine Festsetzung der Habsburger im Osten jede Aussicht auf eine Vergrösserung raubte. War das wohl ein Hauptberührungspunkt für beide Fürsten, so wird es kaum der einzige gewesen sein. Dies merkwürdige Bündniss des Baiern mit dem Kölner, der in Person nach Regensburg gekommen zu sein scheint, darf man wohl nur als ein zufällig noch sichtbares Glied in einer Kette von Bestrebungen ansehen, die gegen König Rudolf und seine nicht bloss auf dem Boden Oesterreichs aufstrebende Macht gerichtet waren. Eben jetzt sollte ja das Bündniss Rudolfs mit Karl von Anjou durch die Uebertragung des Königreichs Arelat an des letztern Enkel, Rudolfs Schwiegersohn, seine bedeutungsvollen Folgen entwickeln, und

[1] Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 446.
[2] Vgl. von der Ropp Erzb. Werner v. Mainz 121 ff.

eben jetzt bemühte sich Rudolf die Zustimmung der Kurfürsten zu diesem Schritte zu erlangen [1]). Und da man, wie Grauert nachweisen wird [2]), um dieselbe Zeit von Italien aus versuchte, Friedrich den Freidigen von Thüringen, den vielerwarteten „Kaiser Friedrich III.", zum Eingreifen in die italienischen Verhältnisse zu bewegen, ein Eingreifen, das nur gegen Karl von Anjou und damit gegen die Politik König Rudolfs sich hätte richten können, so ist es gewiss nicht zu gewagt, wenn wir in all diesen Bestrebungen und in dem Bündniss Kölns mit Niederbaiern einen inneren Zusammenhang erblicken. Vielleicht dürfte eben in diesem Zusammenhang auch ein merkwürdiges Schreiben König Rudolfs noch am ehesten seine Erklärung finden. Der König befiehlt einem Getreuen die Strassen und Wege seiner Gegend auf das sorgfältigste überwachen zu lassen, denn, wie er glaubwürdig vernommen, wolle der Erzbischof von Köln bei Luzern oder sonstwo dort in der Nähe, als Kaufmann verkleidet, zu Gefährdung des Reiches sich einschleichen; es soll ihm der Weg versperrt werden, damit dieser Wolf im Schafsfell seine Ränke und Bosheit auszuführen keine Gelegenheit finde [3]). Hielt König Rudolf solche Massregeln für nothwendig, so war es auch nicht verwunderlich, ja auch nicht unbegründet, wenn im Reiche Gerüchte laut wurden, die von einer Verschwörung der rheinischen Erzbischöfe und anderer Kirchenfürsten gegen König und Reich sprachen. Erzbischof Werner von Mainz sah sich sogar gezwungen, wohl in den ersten Monaten von 1282, vor zahlreich versammelten Adeligen und Boten der Städte, denen er die Vortheile des neu aufgerichteten Landfriedens auseinandersetzte, öffentlich und ausdrücklich auf die Grundlosigkeit solch niederträchtiger und abscheulicher Gerüchte über ihn hinzuweisen [4]).

Erzbischof Werner konnte für seine Person gewiss mit Recht dies thun. Er selbst stand mit König Rudolf wieder im besten Verhältniss, er bemühte sich eben im Frühjahr 1282 auch Heinrich von Trier und Sigfrid von Köln mit dem König auszusöhnen. Mit Trier gelang es

---

[1]) Vgl. den Willebrief Herzog Johanns von Sachsen vom 15. September 1281, Ficker in Wiener Sitzungsber. 14, 170.

[2]) Nach seinen Andeutungen im Histor. Jahrbuch 13, 130.

[3]) Nur als Formular erhalten, bei Bodmann Cod. ep. 45 n. 43.

[4]) So berichtet Friedrich von Leiningen an König Rudolf und bittet diesen auch seinerseits derartigen Gerüchten kein Gehör zu schenken. Undatirtes Schreiben in dem oben S. 139 Anm. 1 schon angeführten Cod. Ottobon. 2115 fol. 38. Da unter dem Landfrieden doch sicherlich der im December 1281 zu Mainz durch König Rudolf verkündete gemeint ist, fällt das Schreiben wohl in die ersten Monate von 1282. Dazu passt ja ganz der übrige Inhalt.

ohne grosse Schwierigkeit, aber Sigfrid schien es auf offenen Bruch ankommen lassen zu wollen. Auch er lenkte aber ein, als Rudolf im Elsass ein starkes Heer wider ihn sammelte und er den Ernst des Königs sah. Werner von Mainz und Bischof Heinrich von Basel vermittelten, am 27. Juli 1282 trat der stolze Kirchenfürst selbst vor König Rudolf, die Sühne kam zu Stande. Am selben Tage noch gab Sigfrid seinen Willebrief, dass König Rudolf seine Söhne mit einem Fürstenthum belehnen möge, mit welchem und wann er wolle. Cuncta nostra negotia diriguntur ad votum, schreibt Rudolf am 17. August an den König von England [1]).

Mit diesem Sieg über eine Opposition, deren Ausdehnung und Gefährlichkeit wir aus den oben zusammengefügten Bruchstücken der Ueberlieferung nur mehr ahnen können, waren auch die wichtigsten Hindernisse beseitigt, welche den grossen Absichten Rudolfs in Bezug auf die österreichischen Länder entgegengestanden hatten. Herzog Heinrich von Baiern, der seinem Verbündeten dem Erzbischof von Köln, wie es scheint, keine Hilfe geleistet, musste nun wohl auch seinerseits jedes Widerstreben aufgegeben und sich dem unvermeidlichen Geschicke fügen, welches die österreichischen Länder den so schnell emporkommenden Habsburgern bestimmte. Seine Theilnahme an den gegen den König gerichteten Bestrebungen hatte aber mit dazu beigetragen, auch das Verhältniss zu seinem Bruder Ludwig wieder zu trüben. Am 8. Oktober 1282 verbündet sich Ludwig geradezu mit dem dem gegen Heinrich in Streit befindlichen Erzbischof Friedrich von Salzburg [2]), auf dem Augsburger Reichstag im December 1282 bestätigt König Rudolf selbst diesen Bund, dem sich nun auch sein Sohn Herzog Albrecht anschliesst; denn mit diesem war Heinrich in Spannung geraten wegen der Herausgabe der für das Heiratsgut der schon verstorbenen Katharina verpfändeten oberösterreichischen Besitzungen.

Dieser Reichstag von Augsburg ist ein Höhepunkt in König Rudolfs Regierung. Die Fürstenopposition der letzten Jahre ist, wenn auch nicht ohne Opfer, beseitigt. Die Kurherren hatten zu des Königs sehnlichstem Wunsche ihre Zustimmung gegeben. Bestrebungen Baierns auf die österreichischen Länder waren, soweit sie sich in Herzog Heinrichs Person verkörpert hatten, gescheitert und weiterhin so gut wie unmöglich gemacht. Wenn Pfalzgraf Ludwig je solche Pläne unterstützte, so wollte er sicherlich nur so viel thun als mit Rudolfs Einverständniss durchzuführen gewesen wäre. Im Interesse des Friedens hat er jeden-

---

[1]) Rymer Foedera (ed. 3) 1^b, 209.
[2]) Riezler Gesch. Baierns 2, 155.

falls ziemlich leichten Herzens auf derartige Wünsche verzichtet. Mit den andern Kurfürsten hatte er seinen Willebrief (am 22. September 1282) zur Belehnung der Söhne Rudolfs gegeben, er war jetzt der einzige Kurfürst, welcher der Belehnung selber beiwohnte. Seine innige Verbindung mit dem König und dessen Haus kann nichts deutlicher zeigen, als das von Rudolf gutgeheissene Bündniss mit Albrecht dem neuen Herzog von Oesterreich und mit Salzburg gegen seinen eigenen Bruder.

Wir kommen nun noch auf jene Stelle Aventins zurück. Es ist sofort klar, dass Pfalzgraf Ludwig unmöglich auf dem Reichstag zu Augsburg an einer Forderung die österreichischen Länder an Baiern herauszugeben, sich betheiligt haben könnte. Dass Herzog Heinrich sie erhoben, ist ja an sich nach all dem Gesagten wahrscheinlich, aber es ist nicht jetzt zu Augsburg geschehen, wo Heinrich gar nicht einmal persönlich anwesend war, nicht zu einer Zeit, wo er überhaupt so weitgehende Ansprüche kaum mehr erhoben hätte. Wie Aventin diesen Reichstag von Augsburg mit jenem von 1286 vermengt, so werden auch diese Nachrichten auf einer nicht ganz zutreffenden Combination beruhen: ihm war eine der Stellen über derartige Bestrebungen der bairischen Brüder bekannt, ebenso wohl die Ansprüche Herzog Heinrichs auf Oberösterreich und auf das Heiratsgut seiner habsburgischen Schwiegertochter. Frei combinirend hat Aventin dies alles auf einen einzigen Reichstag zu Augsburg zusammengeschoben. Eigenartig sind, so scheint es, nur seine Nachrichten über das Auftreten des jüngern Ludwig, der, wenn da eine ältere, uns sonst unbekannte Quellenangabe zu Grunde liegen sollte, irgend einmal im Gegensatz zur Politik seines Vaters, vielleicht in gewissem Einvernehmen mit seinem Oheim Heinrich gestanden hätte. Der Schluss aus allem ist, dass doch auch hier wieder eine, anscheinend auf ältere und theilweise unbekannte Quellen zurückgehende Spur von Bestrebungen Baierns nach Ausdehnung gegen Osten vorhanden ist [1]).

II.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im December 1282 belehnte König Rudolf seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark [2]). In der vom 27. December 1282

---

[1]) Aehnlich hat auch Riezler Gesch. Baierns 2, 153 Anm. 2 geurtheilt, wenn er sagt, dass Aventin bezüglich Ludwigs kaum einen Anhalt in den Quellen gefunden habe, dagegen betreffs Heinrichs auch eine gewisse quellenmässige Grundlage für seine Angabe gehabt haben könne; „wohl nicht ohne Grund stellt er Heinrich voraus.“ Mayr in Oberbayer. Archiv 36, 110 hielt die ganze Nachricht für verdächtig.

[2]) Die Belehnung auch mit Kärnten ist eine Thatsache, so gut bezeugt, wie nur irgend eine der mittelalterlichen Geschichte. Gegenüber dem letzten

datirten Belehnungsurkunde ist bekanntlich Kärnten nicht genannt, es wurde dann, nachdem die Söhne Rudolfs darauf verzichtet, 1286 an den Grafen Meinhard von Tirol verliehen. Wie dies kam, das soll im folgenden kurz dargestellt werden.

König Rudolf war zweifellos der festen Absicht, seinen Söhnen alle dem Reiche wiedergewonnenen südostdeutschen Länder zuzuwenden; auch Kärnten, sobald Herzog Philipp, der seit Februar 1275 mit den Reichslehen in Kärnten und Krain belehnt war, die Augen schloss, was doch nur eine Frage der Zeit war. In den Jahren 1277 bis 1279 erwirkte der König die Uebertragung der in all diesen Ländern gelegenen Kirchenlehen der süddeutschen Bisthümer an seine Söhne, auch jener von Gurk [1]).

Philipp von Kärnten war nur dem Namen nach Herzog, er kam gar nicht ins Land. Es war vielmehr seit dem Kriege von 1276 Graf Meinhard von Tirol, der treue Freund, Verwandte und Helfer König Rudolfs, von diesem als Hauptmann und Reichsstatthalter eingesetzt worden. Meinhard war der thatsächliche Verwalter, ja der Herr von Kärnten, besonders nachdem Herzog Philipp am 22. Juli 1279 sein wechselvolles Leben in Krems beschlossen [2]).

Versuch dagegen anzukämpfen, Lausch Die kärnthenische Belehnungsfrage (1877), vgl. Zeissberg Rudolf v. Habsburg und der österr. Staatsgedanke 18, Huber Gesch. Oesterreichs 2, 6f., Lindner Deutsche Gesch. unter den Habsburgern u. Luxemburgern 1, 52. Auch Busson, der allzu früh dahingeschiedene berufene Kenner dieser Zeit, hat in einer kleinen handschriftlich gebliebenen Studie über diese Frage, die er mir im vorigen Jahr zur Verfügung stellte, sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, dass man die Zeugnisse König Rudolfs und Herzog Albrechts von Sachsen als absichtlich unrichtig bei Seite schaffen wollte.

[1]) Was nirgends ausser bei Tangl Gesch. Kärntens 4, 354 angeführt ist, vgl. aber die Urkunde K. Rudolfs vom 23. März 1280, Reg. Rudolf n. 529, doch nach dem Druck bei Marian Austria sacra 3, 499 irrig zu März 21; die zwei Originale in Klagenfurt (aus Gurk) haben 10. kal. apr. — Das Bisthum Lavant hatte überhaupt keine Lehen zu verleihen, es war zu arm, vgl. Tangl. a. a. O.

[2]) Vgl. die bei Tangl Gesch. Kärntens 4, 253f. angeführten Urkunden vom Februar 1277, die Urk. Rudolfs vom 5. Jan. 1278 bei Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 377, die Urk. K. Rudolfs und Meinhards vom 23. März, 11. und 24. December 1280 und andere aus diesem Jahre bei Tangl 348, 351, 355, 359, 361. Die betreffende Stelle einer dieser Urkunden von 1280 (Orig. im Landesarchiv in Graz) lautet: coram . . comite Maynhardo Tyrolensi qui consensu d. Rudolfi Roman. regis dominum Karinthie tunc se gessit. — Der nur als Formel überlieferte Brief Rudolfs bei Gerbert Cod. ep. 147, Bärwald in Fontes rer. Austr. II 25, 283 wurde von Gerbert, von Tangl 319ff. und von Lausch 9f. als an den Grafen Meinhard von Tirol gerichtet angesehen. Ich glaube mit Unrecht: das officium, zu dessen Uebertragung als Reichsgut die Zustimmung der Kurfürsten erforderlich sei, kann nicht wohl auf die Hauptmannschaft in Kärnten bezogen werden, ist vielmehr als ein Güter- und Verwaltungsbezirk aufzufassen;

Jetzt mag es auch gewesen sein, dass Graf Meinhard, im thatsächlichen Besitz von Kärnten, den König um die förmliche Verleihung des Landes gebeten hat, wie wir wohl die schon oben (S. 136) erörterte Stelle Johanns von Victring (Böhmer Fontes 1, 313) über das Verlangen der bairischen Brüder und Meinhards in Bezug auf diesen letztern auffassen dürfen. Der König soll auf die nothwendige Zustimmung der Kurfürsten und auf einen künftigen Reichstag verwiesen haben. Als Abschlagszahlung für das kaum abzuweisende Begehren des vielverdienten Tiroler Grafen mag jetzt auch die Verpfändung von Krain an Meinhard erfolgt sein, von der die Urkunde vom 23. Januar 1286 Erwähnung thut und die Johann von Victring (S. 317) um 20.000 Mark geschehen lässt. Dass in der That in dieser oder der nächsten Zeit zwischen König Rudolf und Meinhard bereits von zukünftiger Uebertragung Kärntens die Rede gewesen sein wird, lässt sich auch aus anderem entnehmen, so zunächst aus jener viel berufenen Urkunde Bischof Konrads von Cur über die lehenrechtliche Stellung Meinhards von Tirol.

Man hat diese Urkunde in neuerer Zeit vielfach zum 20. Jänner 1283 gesetzt, sie gehört aber zum 20. Jänner 1282, wie dies schon Kopp unzweifelhaft dargethan hat [1]). Dies ist aber für die ganze Kärntner Belehnungsfrage von nicht geringer Bedeutung. Wenn der Bischof von Cur schon im Jänner 1282 bezeugt, dass der Graf von Tirol weder zum Herzogthum Schwaben oder Baiern gehöre, noch dass Meinhard oder dessen Vorfahren je ausserhalb des Gebirges zu Recht standen, und weiter, dass Meinhard seine Grafschaft vom Hochstift Trient zu Lehen trage, so ersieht man daraus, dass Meinhard schon um diese Zeit, also jedenfalls bereits im Jahre 1281 ganz offen bemüht war, alle Hindernisse hinwegzuräumen, die seiner Erhebung zum Herzog von Kärnten und in den Reichsfürstenstand im Wege stehen konnten. Wir dürfen aber auch annehmen, dass König Rudolf solchen Bestrebungen nicht unfreundlich und ablehnend gegenüberstand. Meinhard bleibt in fortwährend freundlichem Verkehre mit dem König [2]),

auch ist das Schreiben an einen Blutsverwandten K. Rudolf gerichtet, was Meinhard nicht war. Ebensowenig darf mit Lambacher Oesterr. Interregn. Anh. 90 an den Patriarchen von Aquileia gedacht werden. Ich weiss derzeit allerdings keinen andern besser begründeten Vorschlag zu machen.

[1]) Reichsgesch. 1, 513 Anm. 1. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 464 hat mit Unrecht dagegen polemisirt.

[2]) Die engen Beziehungen zwischen den Habsburgern und dem Hause Meinhards beleuchtet auch ein in mehrfacher Beziehung interessantes Schreiben Bischof Landulfs von Brixen an sein Domcapitel, das schon Busson in Mitth. des

noch mehr, dieser selbst stellt ihn schon in einer Urkunde vom 24. December 1280 geradezu auf gleiche Linie mit den alten Herzogen von Kärnten [1]). Dass Rudolf von seiner anfänglichen Absicht, auch Kärnten seinem Hause zu erwerben abgieng, dazu wird die alte Freundschaft und die Verschwägerung mit Meinhard, werden ihn die wichtigen Dienste, die ihm dieser vor allem gegen Ottokar geleistet, bestimmt haben, der persönliche Wunsch und die politische Nothwendigkeit, den mächtigen Grafen sich nicht zu entfremden, vielmehr durch seine Erhebung zum Herzog und Fürsten des Reiches an ihm einen um so treueren Halt zu gewinnen, gegenüber der wie wir sahen gerade in diesen Jahren stärker emporgewachsenen fürstlichen Opposition [2]). Warum aber Meinhard vor allem den Besitz Kärntens anstrebte, ist leicht verständlich. Es war fürs erste die Herzogswürde, der Fürstenstand, der damit seinem Hause gewonnen ward. Dann aber war gerade Kärnten für das Haus Görz-Tirol die höchst wichtige und willkommene Verbindung und Ergänzung zwischen den beiden Gruppen des görzischen und tirolischen Besitzes. Mit Kärnten bildeten dann die Grafschaft Tirol, das görzische Pusterthal und die Grafschaft Görz ein grosses und so gut wie ununterbrochen zusammenhängendes Territorium, das ja, wie man denken mochte, möglicherweise durch das Aussterben der görzischen Linie unter die eine Hand des Tiroler Zweiges kommen konnte. Ohne Zweifel würde Meinhard auch gerne Krain nicht bloss als Pfandbesitz, sondern ganz und dauernd erworben haben. Aber das zu thun waren Rudolf und Söhne sicher nie gewillt. Der Besitz von Krain war für die Habsburger, die nun Oesterreich und Steiermark besassen, politisch und militärisch von Wichtigkeit, denn

Instituts 12, 349 erwähnte und das ich als Beilage III veröffentliche. Der Brief ist in Abschrift in Cod. 279 fol. 7′ des Innsbrucker Statth.-Archivs, einem tirolischen Rechnungsbuche von 1293—1296, erhalten und wird bald nach dem Tode Herzog Meinhards am 1. Nov. 1295, also gegen Ende 1295 geschrieben sein. Landulf (von Mailand) war wie wir daraus erfahren durch 18 Jahre K. Rudolfs Leibarzt (als solcher kommt er 1285 Mai 9 bei Ladewig Constanzer Reg. n. 2627 vor), war mit Herzog Albrecht und mit Meinhard, den er in Oesterreich und (wohl 1280) in Böhmen traf, gut bekannt und hofft deshalb auf die Gunst von Meinhards Söhnen, die er mit dem Papst, dem Bischof von Trient und König Adolf aussöhnen zu können sich zutraut.

[1]) Wattenbach in Oesterr. Arch. 14, 23. — Es ist in diesem Zusammenhang auch bemerkenswerth, dass Graf Meinhard von Tirol zu jenen gehört, die im Jahre 1279 einen Willebrief für die römische Kirche ausstellten, Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 381 ff. und Vatican. Mitth. 1, 194.

[2]) Schon von Lausch a. a. O. 34 richtig hervorgehoben. In der Arenga der Belehnungsurkunde für Meinhard vom 1. Februar 1286 findet sich ein ähnlicher Gedanke.

damit war gegen Ungarn die Grenze bis an das Meer geschlossen und gegenüber Aquileia und Venedig war Krain die wichtigste Position. Auch finanziell dürfte Krain, von dem nur im Nordwesten zwei geschlossene geistliche Gebiete entfielen, einträglicher gewesen sein als Kärnten, das von den zahlreichen und grossen Besitzungen der Salzburger, Bamberger, Freisinger und Aquileier Kirche förmlich zersetzt war. Wenn Krain wirklich um 20.000 Mark an Meinhard verpfändet war, so konnte man das Erträgnis des Landes nach damaligem Zinsfuss wohl auf ungefähr jährlich 2000 Mark veranschlagen, eine gewiss ganz bedeutende Summe [1]). Ueberdies sicherte König Rudolf, als dann Kärnten wirklich an Meinhard übergieng, seinen Söhnen alle die Rechte innerhalb des Herzogthums, welche die Babenberger besessen hatten, während die Besitzungen und Rechte der alten Herzoge von Kärnten in Krain und in der Mark ganz und gar an die neuen Besitzer dieser Lande, an die Habsburger zu fallen hatten.

König Rudolf war, nach dem Gesagten zu urtheilen, um die Wende von 1281 und 1282 so gut wie entschlossen, Kärnten dem Grafen Meinhard zu verleihen. Wie er aber bezüglich der übrigen Länder nicht vorgehen konnte, bevor er die Opposition im Reiche, vor allem die Kölns überwunden hatte, so musste auch die Frage wegen Kärnten noch unentschieden bleiben. Dies um so mehr, als betreffs Meinhards noch formelle Schwierigkeiten zu beseitigen waren. Dass er keines weltlichen Fürsten Vasall, war durch das Zeugniss des Bischofs von Cur erwiesen, noch sollte aber nach königlichem Rechtspruch vom 25. Mai 1282 Graf Meinhard mit zwei Fürsten oder Edlen aus dem Lande im Gebirge weisen, welchen Landes Recht er angehöre. War hinter diesen Forderungen ein Widerstand gegen Meinhards Standeserhöhung von Seite der Herzoge von Baiern zu suchen [2]), so konnte er doch nur ein theoretischer gewesen sein, denn in eben dieser Zeit begegnen wir Ludwig von Baiern in freundlichem Verkehre mit Meinhard [3]). Die Entscheidung jener zweiten Frage scheint nicht so schnell

[1]) Lindner Deutsche Gesch. unter den Habsburgern u. Luxemburgern 1, 53 mag bei der Bemerkung, dass Rudolf Krain seinem Hause sichern wollte, wohl an solche Erwägungen gedacht haben. Ich wurde durch gütige Bemerkungen Prof. Luschins v. Ebengreuth darauf hingewiesen.

[2]) Vgl. Ficker in Wiener Sitzungsber. (1874) 77, 856 f.

[3]) Vgl. Lausch a. a. O. 57 ff. Am 26. Mai 1282 ist Ludwig Bürge beim Ausgleich zwischen Meinhard und dem Grafen Gebhard von Hirschberg, am 30. Dec. 1282 verbürgt er sich gegen Meinhard für die richtige Einantwortung von Gütern des letzten Grafen von Moosburg. Beide Urkunden in Or. im Staatsarchiv zu Wien, die zweite gedruckt von Stögmann in Wiener Sitzungsber.

erfolgt zu sein; dass man aber noch im Juli 1282 ernstlich an die Belehnung Meinhards dachte, das dürfte der Willebrief Erzbischof Sigfrids von Köln vom 27. Juli beweisen. Warum ist in demselben im Gegensatz zu allen spätern Willebriefen die ganz allgemeine Fassung gewählt, dass der König seinen Söhnen ein Fürstenthum verleihen könne, welches und wann er wolle? Doch nur deshalb, um sich bezüglich Kärntens freie Hand zu behalten [1]). Es muss sich aber bald gezeigt haben, dass die Schwierigkeiten betreffs Meinhards nicht so schnell zu beseitigen seien, — es werden da wohl noch andere Dinge hinzugekommen sein — Rudolf aber wollte nicht auch die Belehnung seiner Söhne verzögert sehen und andrerseits erschien es wohl unthunlich Kärnten auch weiterhin noch unvergeben zu belassen. Man entschloss sich also zu dem Ausweg, die Prinzen auch mit Kärnten zu belehnen, aber von vorneherein mit der Absicht, dass dies nur eine Förmlichkeit sein solle, dass in der Verwaltung Kärntens nichts geändert werde und dass dann Meinhard nach Regelung der Dinge das Herzogthum erhalte. So liess sich denn Rudolf die weiteren Willebriefe auch auf Kärnten lautend ausstellen und so konnte er am 1. December in einem Schreiben an den König von England auch Kärnten unter den Ländern anführen, mit denen er jetzt seine Söhne belehnen werde.

Zwischen dem 16. und 22. December 1282 fand zu Augsburg diese Belehnung statt [2]). In der Urkunde vom 27. December wurde Kärnten ausgelassen. Ich möchte nicht glauben, dass über die Belehnung mit Kärnten eine eigene Urkunde gefertigt wurde, die man dann 1286 vernichtete [3]). Der Belehnungsact war an sich rechtlich genügend,

---

19, 255, aber mit irriger Datirung im Text (1286) und in der Ueberschrift (1283 Dec. 29).

[1]) Man hat diese allgemeine Fassung als Ausfluss der Opposition des Kölners erklärt, der nur in allgemeinen Ausdrücken seine Zustimmung geben wollte. Doch das Gegentheil ist zutreffend, denn wenn der Erzbischof es dem König freistellt, welches Fürstenthum er seinen Söhnen geben will, so ist das ja keine Beschränkung, sondern ein freierer Spielraum für die Verfügungen Rudolfs.

[2]) Die von Zeissberg a. a. O. 18 f. festgestellte Begrenzung zwischen 16. und 24. December lässt sich mit Hilfe der Erzählung Chr. Kuchimeisters (ed. Meyer von Knonau 171 ff.) über den Besuch des Abtes Wilhelm von St. Gallen in Augsburg noch etwas verengern: K. Rudolf ladet nach der Belehnung seiner Söhne den Abt ein das Weihnachtsfest bei Hofe mitzufeiern. Allein der Abt reist von Augsburg ab und kommt noch vor dem Weihnachtstag (Dec. 25) nach St. Gallen. Zwei bis drei Tage brauchte er doch jedenfalls zur Reise, also muss die Belehnung doch vor dem 22. Dec. stattgefunden haben.

[3]) Wie Huber Gesch. Oesterreichs 2, 6 Anm. 2 annimmt.

aber vorübergehend; die Urkunde bezeugt den geschaffenen Zustand für die Dauer. Als dauernder Zustand war aber Kärnten in Meinhards Hand beabsichtigt und gedacht, also liess man es in der Urkunde für Rudolfs Söhne aus. Die Urkunde wollte damit keineswegs besagen und sagt es auch nicht, dass Albrecht und Rudolf jetzt 1282 nicht mit Kärnten belehnt wurden, sie sagt nur, was ja richtig war und blieb, dass ihnen Oesterreich, Steier, Krain und die Mark verliehen ward.

In dieser Weise war auch die Kärntner Frage eigentlich bereits Ende 1282 gelöst. So erklärt es sich einfach, dass zu Augsburg aus Kärnten eine Abordnung nicht erschien, dass an die Kärntner keine Aufforderung zur Huldigung ergieng und dass das freundliche Einvernehmen zwischen Rudolf, seinen Söhnen und dem Grafen Meinhard nie getrübt worden [1]). Bis Meinhard wirklich Herzog von Kärnten wurde, dauerte es noch drei Jahre. Wir sehen aus den Ueberresten der Ueberlieferung, einem Schreiben Bischof Bertholds von Bamberg vom 18. December 1283 wegen Uebertragung der Kärntner Kirchenlehen von den Söhnen Rudolfs an Meinhard, aus dem Willebrief Herzog Albrechts von Sachsen vom 28. März 1285, aus König Rudolfs Urkunde vom 23. Jänner 1286 und dem Verzicht seiner Söhne auf Kärnten, nach welchen Richtungen hin noch klare Verhältnisse geschaffen werden mussten, damit endlich am 1. Februar 1286 die förmliche Belehnung Meinhards von Tirol mit dem Herzogthum Kärnten vorgenommen werden konnte.

III.

Trotz mannigfacher Hindernisse, die wir im vorausgehenden zu gutem Theile kennen gelernt haben, schien das Geschick der österreichischen Länder mit der Belehnung vom 1. Februar 1286 geregelt zu sein. Doch es dauerte nicht lange und es erhoben sich von einer Seite her neue Schwierigkeiten, von der man es am wenigsten hätte erwarten sollen, nemlich von König Wenzel II. von Böhmen.

Der junge Fürst war in den Jahren 1284 bis 1287 beherrscht von seinem Stiefvater, dem thatkräftigen und ehrgeizigen Zawisch von Falkenstein. Es ist möglich, dass durch dieses Mannes hochfliegenden Geist der Gedanke in Wenzel wachgerufen wurde, die Länder welche einst sein Vater besessen, der Krone Böhmen wieder zu gewinnen. Zwar wird man zunächst derartige Bestrebungen betreffs Oesterreich und Steier nicht haben laut werden lassen, wie hätte dies auch Wenzel

[1]) So schon Zeissberg a. a. O. 24, besonders gegenüber den Ausführungen von Lausch.

gegenüber seinem Schwiegervater König Rudolf wagen können. Wohl aber wurde es bei Kärnten versucht. Ob schon vor der Belehnung Meinhards, wissen wir nicht, jedenfalls aber nicht lange darnach. Sicherlich noch 1286 wandte sich Wenzel wiederholt an König Rudolf mit keinem geringeren Ansinnen, als dass dieser ihm sein Anrecht auf Kärnten anerkenne, ihm zu diesem Rechte verhelfe. Er wolle, schreibt er am 17. März 1287 an Bischof Arnold von Bamberg, nicht ruhen und Tag für Tag den König um sein Recht angehen, bis er Gehör erlange. An Bischof Arnold wendet er sich, weil er gehört hat, dass Meinhard, den König Rudolf Kärnten (terre nostre) als Fürsten vorgesetzt, unter diesem Vorwand die Bamberger Kirchenlehen verlange; er legt Verwahrung ein, dass der Bischof diesem Ansuchen nachkomme, denn diese Lehen seien durch rechtliche Erbfolge von seinem Vater König Ottokar an ihn übergegangen und er verlange, dass dies sein Recht sowie sein Anrecht auf Kärnten durch eine förmliche Untersuchung (examen debitum) festgestellt werde [1]. Wahrscheinlich glaubte Wenzel auch auf das Herzogthum Kärnten Erbansprüche geltend machen zu können.

Weder König Rudolf noch Bischof Arnold werden auf diese eigenthümlichen Ansprüche irgend eingegangen sein [2]. Aber es wäre

---

[1]) Dieses Schreiben hat Tangl Gesch. Kärntens 4, 435 f. aus einer mehrfach fehlerhaften Abschrift Eichhorns in auszugsweiser Uebersetzung bekannt gemacht und daran nicht unzutreffende Bemerkungen geknüpft. Ich fand in dem Cod. 1049 des Wiener Staatsarchivs, einem Copialbuch des bambergischen Vicedomamts zu Wolfsberg in Kärnten aus dem 14. Jahrhundert (vgl. Böhm Handschriften des Staatsarchivs 288), die älteste Ueberlieferung, auf welche alle neuern Copien (in Klagenfurt und Graz) zurückgehen. H. Dr. v. Voltelini war so freundlich mir eine Abschrift zu besorgen und darnach gebe ich das Document in Beilage I. — Nach Tangl hat nur Lausch a. a. O. 54 das Schreiben beachtet, bezweifelt trotz Tangls Bemerkungen seine Echtheit und geht kurz darüber hinweg. Tangl wollte das Stück in das Jahr 1286 setzen, allein abgesehen von der sehr kurzen Zeit, die da von der Belehnung Meinhards bis zum 17. März verbliebe, ist die Zuweisung zu 1286 auch deshalb unthunlich, weil K. Wenzel den ganzen März 1286 in Mähren weilte (vgl. Emler Reg. Boh. 2, 592 ff.), während das Schreiben ja aus Prag datirt ist. Auch ist wohl zu bemerken, dass Bischof Arnold von Bamberg Anfangs Juli 1287 in Prag weilt, Emler 2, 1190.

[2]) Am 13. November 1287 erklärt Bischof Arnold, dass er gemäss der Bitte des Burggrafen Friedrich von Nürnberg den Herzog Meinhard von Kärnten mit dem Schloss Löwenburg (Leonburg) im Gailthal belehnen wolle, sobald dieser darum ansuche. Mon. Zollerana 2, 177. Meinhard ist hier zwar nicht selbst Belehnter, sondern nur Anweiser (inductor) für den Burggrafen, vgl. Tangl. Gesch. Kärntens 4, 485 ff. Doch sieht man immerhin, dass bei solcher Vergabung von Bamberger Kirchenlehen von Böhmen keine Rede war.

ein Irrthum, wollte man glauben, die Praetensionen Böhmens seien hiemit begraben und vergessen gewesen, oder sie seien die einzigen geblieben. Zwei merkwürdige Stellen in Urkunden, die fünf Jahre später ausgestellt wurden, als Adolf von Nassau seinen Wählern alles mögliche und unmögliche versprach, bringen da, in Zusammenhang mit dem obigen Schreiben Wenzels gebracht, alles in ein helleres Licht. Graf Adolf von Nassau verspricht am 27. April 1292 dem Erzbischof Sigfrid von Köln als Nachtrag zu den übrigen Zusagen, dass er mit den dem Reiche heimgefallenen (ad imperium devolutis) Herzogthümern Oesterreich und Limburg niemanden belehnen noch sonst darüber verfügen werde ohne ausdrückliche Zustimmung (consensu) des Erzbischofs [1]), und am 30. Juni 1292 verspricht der nun gewählte König Adolf dem König Wenzel von Böhmen, dass er betreffs der Herzogthümer Oesterreich, Steier und Kärnten [2]) zwischen Wenzel einer- und den Herzogen Albrecht von Oesterreich und Meinhard von Kärnten andererseits bis kommenden Dreikönigstag einen Ausgleich herbeiführen wolle, und gelinge dies nicht, dann innerhalb eines Jahres dem König von Böhmen hierin sein Recht widerfahren zu lassen und ihm ein günstiger Richter zu sein; inzwischen wolle er mit den genannten Herzogen in keinerlei Verbindung treten ohne Wenzels ausdrückliche Genehmigung [3]).

Was also Wenzel und seine Berather im Jahre 1287 forderten, Kärnten, daran ward auch weiterhin festgehalten. Und nicht bloss dies, die ehrgeizige böhmische Politik, wie nach Norden und Nordosten ausgreifend, so auch nach Süden ihr altes Machtgebiet wieder zu erringen bestrebt, machte nun auch Ansprüche auf Oesterreich und Steier! Man erklärte in habsburgfeindlichen Kreisen der Reichsfürsten Oesterreich als erledigt! Natürlich mussten solch mass- und grundlose Forderungen zu offenem Conflict mit Herzog Albrecht führen. Hierin liegt der Hauptgrund, dass der auch aus andern Quellen genährte Zwist der beiden Schwäger eine Schärfe annahm, die eben bei der Königswahl von 1292 verhängnissvolle Folgen zeitigte [4]). Allein wir sind in der Lage,

---

[1]) Ennen Die Wahl des K. Adolf von Nassau 63.

[2]) super ducatu Austrie, Styrie et Karinthie et pertinenciis eorundem.

[3]) Preger Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau 32.

[4]) Dies hat schon Preger a. a. O. 6 ausgesprochen. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 515, 530 f., 606 f. hat als Gründe der Entzweiung mehr die Mitgiftfrage der Gemahlin K. Wenzels, Schwester Albrechts, in den Vordergrund gerückt und darin sind ihm die Späteren, so z. B. besonders ausführlich Schmid Die Wahl Adolfs von Nassau 29 ff. gefolgt, ohne die Ansprüche Böhmens auf die gesammten österreichischen Länder zu beachten.

wenn schon immer noch sehr lückenhaft, doch besser als bisher auch die Entwicklung dieser Dinge zu verfolgen.

So viel wir wissen, fand die erste Begegnung Herzog Albrechts mit König Wenzel, seitdem dieser 1283 nach Böhmen zurückgekehrt war, im Jahre 1286 statt [1]). Die Zusammenkunft scheint keinen andern Zweck gehabt zu haben, als ein gemeinsames Vorgehen gegen das in Mähren üppig emporgediehene Räuberunwesen zu vereinbaren. Herzog Albrecht zerstörte die Burg Freistein an der Thaya, Wenzel oder vielmehr Zawisch von Falkenstein gieng in Mähren energisch und erfolgreich vor [2]).

Am 17. März 1287 ergieng das früher angeführte Schreiben König Wenzels an Bischof Arnold von Bamberg, um dieselbe Zeit bestürmt Wenzel auch seinen Schwiegervater König Rudolf mit den Forderungen auf Kärnten. Gleichzeitig war es aber auch, dass Wenzel mit Eifer seine Krönung als König von Böhmen betrieb. Die Feierlichkeit sollte zu Pfingsten (25. Mai) 1287 stattfinden, Wenzel hatte sogar schon seine Tante die Herzogin Griffina von Krakau dazu geladen. König Rudolf war vollkommen damit einverstanden, er hatte Ende März schon zugesagt seine Tochter, die Gemahlin Wenzels, bis dahin nach Prag zu senden. Er erinnerte zugleich seinen Schwiegersohn und Zawisch von Falkenstein, den Regenten Böhmens, an die bei dieser Gelegenheit dem Erzbischof von Mainz zustehenden Rechte, wie denn Erzbischof Heinrich sich auch seinerseits deswegen an Wenzel und an den Falkensteiner wandte [3]). Und doch — Königin Guta kam erst am 4. Juli 1287 nach Prag, die Krönung fand jetzt gar

---

[1]) Nur kurz hinweisen möchte ich auf die als Formular erhaltene Urkunde, worin Herzog Heinrich von Baiern ein mit Wenzel, dem modernus heres Boemie, im Dom zu Prag auf zwei Jahre gegen Jedermann, ausgenommen den römischen König, geschlossenes Bündniss bekundet, Emler Reg. Bohem. 2, 986. Das in der Handschrift beigegebene Datum XIV. kal. sept. darf nicht beachtet werden, da die Datirungen dieser böhmischen Formelbücher vielfach ganz willkürlich vom Sammler geändert oder erfunden sind. Nach der Bezeichnung Wenzels als modernus heres Boemie muss dieser Bund in die ersten Jahre seiner Regierung, 1283 oder 1284 gesetzt werden. Eine Spitze gegen Herzog Albrecht darf man wohl nicht darin suchen.

[2]) Heinr. v. Heimburg SS. 17, 718. Auch Pangerl Zawisch von Falkenstein, Mitth. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 10, 178 hat diese Stelle benützt und in ähnlicher Weise gedeutet.

[3]) Die Schreiben sind aus dem Bruchstück eines böhmischen Formelbuches bekannt gemacht durch Loserth in Oesterr. Archiv 57, 480 ff. Ihre zeitliche Einreihung zu Ende März oder Anfang April 1287 hat bereits Loserth 469 ff. sichergestellt.

nicht statt, ward überhaupt erst zehn Jahre später vollzogen. Als blosse Vermuthung darf wohl ausgesprochen werden, dass vielleicht in Folge der Ansprüche Wenzels auf Kärnten, mit denen er eben jetzt König Rudolf höchst unbequem wurde, eine Spannung mit diesem eintrat, dass Rudolf die Krönung verschieben liess, um nicht jenen Erbansprüchen gewissermassen einen grössern Halt zu geben.

War eine solche Spannung vorhanden, so blieb sie nicht von langer Dauer. Aber noch im selben Jahre entstanden Reibungen und offener Streit zwischen Wenzel und Rudolfs Sohn Albrecht. Wir können darüber nur rückschliessend aus einer Ausgleichsurkunde vom 20. Mai 1288 einiges erkennen [1]). Zwischen Albrecht und Wenzel hatten sich mehrfache Streitigkeiten (controversie) erhoben, deren Ursache nicht näher bezeichnet wird. Auf beiden Seiten wurde viel Schaden an Land und Leuten gethan. Es wurde ein erster Waffenstillstand und Ausgleich (treuge) zu Wolkersdorf geschlossen, der am 20. Mai 1288 als novissime bezeichnet wird, also vielleicht einige Monate früher fällt. Aber die gegenseitigen Beschädigungen und Beunruhigungen fiengen von Neuem an. Es scheint, dass Herzog Albrecht mit einer Reihe von Adeligen Böhmens in Beziehung wenn nicht in Verbindung stand, und zwar gerade mit den erbittertsten Gegnern des immer noch mächtigen Zawisch von Falkenstein [2]); denn sie will der Herzog in den Frieden eingeschlossen wissen, während von Seite Böhmens König Ladislaus von Ungarn, der Gegner Albrechts, zum Anschluss an den Frieden eingeladen werden soll. So wäre demnach vielleicht von Herzog Albrecht unterstützt worden, was man vielfach dem König Rudolf zuschreiben wollte, die Bestrebungen nämlich den Sturz des gewaltigen Falkensteiners herbeizuführen! Und hieng das etwa auch mit jenen laut gewordenen Absichten Böhmens auf Kärnten und auf noch weiteres zusammen?

---

[1]) Die bisher ganz unbekannte Urkunde ist in dem schon zweimal (vgl. S. 139 Anm. 1 und 142 Anm. 4) erwähnten Cod. Ottobon. 2115 fol. 141 erhalten. Da das Stück gerade für diese Studie von Wichtigkeit ist, gebe ich es bereits jetzt nach der Abschrift Dr. Starzers vollständig als Beilage II.

[2]) Es sind Heinrich von Leuchtenberg, die von Bechin und von Klingenberg, vgl. Pangerl a. a. O. 172 ff. Die am 20. Mai 1288 als Wächter des Friedens genannten Hoyer von Lomnitz, Witigo von Frauenberg und Heinrich von Rosenberg sind nächste Verwandte Zawischs von Falkenstein, Pangerl 174; sie befinden sich da noch in allen Aemtern und Würden, offiziell war also die Stellung Zawischs und seiner Anhänger noch nicht erschüttert. Dies spricht für die Annahme Dudiks Gesch. Mährens 7, 126 Anm. 3, dass Zawisch erst Ende 1288 gefangen genommen wurde, während Pangerl 182 dies Ereigniss schon bald nach Pfingsten 1288 setzen möchte.

Durch eine persönliche Begegnung der beiden Fürsten in der Gegend von Laa in den Tagen nach Pfingsten (16. Mai) 1288 [1]) wurde eine vorläufige Einigung zu Stande gebracht, die bis zum Gallustage (16. Oktober) dauern und durch Berathungen der beiderseitigen Räthe, welche am 9. September zwischen Znaim und Seefeld zusammenkommen, in einen dauernden Frieden und Ausgleich verwandelt werden sollte. Uebrigens wurde die Gültigkeit aller dieser Abmachungen von der Zustimmung König Rudolfs abhängig gemacht, der schwerlich gesäumt haben wird alles gutzuheissen, was zur Eintracht von Sohn und Schwiegersohn beitragen konnte. Es wird auch wohl in der nächsten Zeit ein ruhigerer und friedlicher Zustand zwischen Böhmen und Oesterreich eingetreten sein [2]). Denn wenn neben Grenzstreitigkeiten und ähnlichen Streitpunkten untergeordneter Bedeutung auch Zawisch von Falkenstein eine Ursache des Zwistes gewesen ist, so war diese mit dem Sturz des ehrgeizigen Mannes am Ende des Jahres 1288 beseitigt.

Das wiederhergestellte Einvernehmen schien zunächst durch die Bemühungen König Rudolfs nur gefördert zu werden, seinen Schwiegersohn für die Nachfolge seines gleichnamigen zweiten Sohnes im Reich zu gewinnen. Denn der König überhäufte Wenzel mit Gunstbeweisen. Auf dem Hoftag zu Eger im Februar 1289 sprach Rudolf ausdrücklich aus, dass dem König von Böhmen Kurstimme und Schenkenamt gebühre und wiederholte dies in noch feierlicherer Form im nächsten Jahre; er genehmigte einen geplanten Ländertausch zwischen Friedrich von Dresden und Wenzel von Böhmen, wodurch die Erwerbung der Mark Meissen und der Lausitz vorbereitet werden sollte. Im Jahre 1290 überträgt zu Erfurt Rudolf an Wenzel alle durch den Tod des Herzog Heinrichs von Breslau ledig gewordenen Reichslehen [3]), er sendet seinen eigenen Sohn Rudolf mit Wenzel nach Böhmen, um dort gegen Familie und Anhänger des gefangenen Zawisch

---

[1]) Das Itinerar K. Wenzels stimmt genau zur Ortsangabe der Urkunde vom 20. Mai. Er urkundet am 14. Mai in Brünn, am 23. in Znaim, am 30. wieder in Brünn, Emler Reg. Bohem. 2, 621 ff.

[2]) Im Herbste 1289 unterstützen böhmische Hilfstruppen den Herzog Albrecht in dem Feldzug gegen die Güssinger, Huber Gesch. Oesterreichs 2, 20.

[3]) Am 22. Juli 1290, Böhmer Reg. Rud. n. 1052. Böhmer hält diese Urkunde nur für einen Auszug aus der denselben Gegenstand betreffenden, die Verleihung wiederholenden Urkunde vom 26. Sept. 1290, welchem man durch ein Versehen den Todestag des Herzogs zum Datum gegeben habe. Aber im Staatsarchiv zu Wien liegt das Original, auch entfällt Böhmers Grund damit, dass doch der 23. Juni 1290 als Todestag Herzogs Heinrichs IV. anzunehmen ist, vgl. Grünhagen Schlesische Regesten 3, 140.

von Falkenstein zu kämpfen. So gab denn auch König Wenzel am 13. April 1290 seine Zusage zur künftigen Wahl Herzog Rudolfs zum römischen König. Aber der junge Rudolf starb schon am 10. Mai desselben Jahres. Es handelte sich jetzt um die Nachfolge Herzog Albrechts von Oesterreichs.

Albrecht kam am 12. August 1290 nach Erfurt an den Hof seines Vaters. Auch die Herzoge von Baiern und Kärnten waren hier und König Wenzel von Böhmen kam, obwohl er schon im April daselbst gewesen war, zum zweitenmale. Zweifellos wurden jetzt Verhandlungen über die Nachfolge gepflogen und es ward die Zusicherung des Pfalzgrafen Ludwig und das Einverständniss Herzog Albrechts von Sachsen zur Wahl Albrechts gewonnen [1]). Aber zweifeln darf man, wie sich Wenzel von Böhmen verhalten hat. Ich möchte aus allem folgenden schliessen, dass er zu einem bestimmten Versprechen bezüglich Albrechts sich nicht herbeigelassen hat. Und wenn wir bedenken, dass König Rudolf gewiss alles daran gesetzt hat, um Wenzel fest für Albrecht zu verpflichten, so muss wohl ein bedeutsames Hemmniss obgewaltet haben. Es mag Wenzel jetzt mit Ansprüchen auf Eger als Mitgift seiner Gemahlin gekommen sein, aber dies könnte nur einen geringeren Theil der böhmischen Wünsche gebildet haben, den Rudolf überdies durch die Verpfändung Egers verhältnissmässig leicht hätte befriedigen können. Es müssen vielmehr Wenzel und seine Berather jetzt wieder die alten Ansprüche auf Kärnten erhoben haben, ja vielleicht jetzt schon die noch weiter gehende Forderung, dass für den Fall, als Albrecht König werden sollte und die Herzogthümer Oesterreich und Steier nicht mehr zu eigenen Handen behalten könnte, dieselben ganz oder theilweise an Böhmen verliehen werden mögen [2]). Aber darauf konnte weder König Rudolf noch Herzog Albrecht eingehen, hier war, wollte Wenzel nicht nachgeben, ein geradezu entscheidendes Hinderniss. Noch wird dieser Zwiespalt nicht so scharf hervorgetreten sein, da ja die Wahlfrage solange Rudolf lebte, nicht so acut war. Doch kam noch ein anderes dazu, geeignet das Verhältniss zwischen Wenzel und Albrecht zu trüben, die ungarischen Dinge. Am 10. Juli 1290 war König Ladislaus IV. ermordet worden. Trotzdem nun schon am 28. Juli Andreas III. als neuer König gekrönt wurde und trotz der mangelhaften rechtlichen Begründung erklärte König Rudolf am 31. August Ungarn als ein erledigtes Reichslehen und

---

[1]) Vgl. die Urkunde Ludwigs bei Böhmer-Ficker Acta sel. 710 und die Herzog Albrechts von Oesterreich vom 9. September, Quellen u. Erört. 5, 447.

[2]) Der Gedanke ward ebenfalls schon von Preger a. a. O. 6 ausgesprochen.

verlieh es seinem Sohne Albrecht. Wenn schon der ungarische Thron als erledigt betrachtet wurde, so hatte Wenzel von Böhmen nicht ganz unbegründeten Anspruch darauf, da er mütterlicherseits ein Urenkel Belas IV. war [1]).

Dass in der That in der nächsten Zeit neue Zwietracht zwischen den beiden fürstlichen Schwägern herrschte, ersehen wir aus einem wichtigen Schreiben König Rudolfs an Wenzel von Böhmen. König Wenzel hatte sich mit heftigen Klagen über Unbilden und Beschwerungen, die ihm Herzog Albrecht zugefügt habe, an seinen Schwiegervater gewendet. König Rudolf bittet nun, wahrscheinlich im Jänner oder Februar 1291, Wenzel dringend, er möge sich doch beruhigen und zu verwandtschaftlich freundlicher Schlichtung des Zwistes eine Zusammenkunft mit Albrecht ins Auge fassen. Albrecht werde auf seinen Befehl dazu kommen und er selbst wolle Gesandte abordnen, damit um so eher eine Verständigung herbeigeführt werde. Gelänge dies nicht, so möge doch Wenzel bis zu seiner, Rudolfs, Ankunft in Oesterreich, die bald (in brevi) erfolgen wird, sich entgegenkommend zeigen und dann hofft Rudolf durch sein persönliches Eingreifen den Streit in feste Freundschaft verwandeln zu können [2]). Wir erfahren nicht, was die specielle Ursache dieses neuerlichen Zwistes gewesen ist, aber es dürfte kaum um unbedeutendes sich gehandelt haben. Wir sehen ja,

---

[1]) Huber Gesch. Oesterreichs 2, 24 Anm. 1 erwähnt die bei Fejér Cod. dipl. Hungariae VI 1, 95 mitgetheilten Schreiben, in denen von der Verleihung Ungarns zu zwei Theilen, nach dem Lauf der Donau geschieden, durch den römischen König an seinen Sohn und an den König von Böhmen und von Ansprüchen der Herzoge von Baiern als nepotes die Rede ist. Fejér setzt sie zu 1291, während sie in seiner Vorlage, dem Drucke bei Pez Thes. anecdot. 6^{b}, 204, wie ich glaube richtiger zu 1305 gestellt sind. Huber nennt diese Stücke gewiss mit Recht Stilübungen, doch dürften sie wie viele andere bei Pez aus derselben Quelle (einem Oberaltaicher Codex) mitgetheilte Schreiben von der Art sein, wie jene Bamberger Dictamina, welche Busson in Oesterr. Archiv 40, 134 ff. und Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 6, 558 ff. für die Geschichte der Jahre 1254 und 1255 verwerthet haben. Es dürfte sich lohnen einmal auch dieser Briefsammlung nachzugehen und ihren historischen Werth zu untersuchen.

[2]) Nur als Formular erhaltenes Schreiben (mit der unrichtigen Sigle A statt R gleich Rudoltus) bei Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 21 = Emler Reg. Bohemiae 2, 657. Schon Firnhaber vermuthet eine Beziehung zu der vom Königsaaler Chronisten berichteten Zusammenkunft von Znaim und Emler setzt das Schreiben zu 1291. Dies dürfte auch sicher das richtige sein und zwar gehört der Brief dann zu Anfang des Jahres. Denn wenn König Rudolf die Absicht hatte nach Oesterreich zu gehen, so kann das nur noch in den ersten Monaten von 1291 der Fall gewesen sein, bevor der Zug nach Burgund die Reise nach Oesterreich unmöglich machte. Anfangs Februar 1291 scheint Herzog Albrecht

wie viel dem alten König an der Beilegung des Streites gelegen ist, wie er durch besondere Gesandte, ja durch eigene Vermittlung einen Ausgleich herzustellen versuchen will [1]). Rudolf hoffte von einer persönlichen Unterredung der beiden Fürsten eine gute Wirkung, wir finden also durch dies Schreiben jene Nachricht der Königsaaler Chronik (ed. Loserth 119) bestätigt, welche von einer Zusammenkunft Albrechts mit Wenzel zu Znaim erzählt, die jedenfalls im Jahre 1291 stattgefunden haben muss. Sie wird also thatsächlich, nach dem Itinerar der beiden Fürsten zu schliessen wahrscheinlich Ende April, vor sich gegangen sein. Auch darin dürfen wir dem Chronisten vollständig Glauben schenken, dass diese Zusammenkunft, wie König Rudolf selbst schon als möglich befürchtet hatte, ohne das von diesem so sehr gewünschte günstige Ergebniss verlief, ja dass Wenzel und Albrecht noch entfremdeter von einander schieden.

Die Königsaaler Quelle gibt bei dieser Gelegenheit als Ursache des ganzen Haders an, dass Albrecht Oesterreich nördlich der Donau, das von König Rudolf als Mitgift der Gemahlin Wenzels verschrieben worden sei, trotz Wenzels Drängen nicht herausgegeben habe [2]). Man hat hierin in dem Chronisten insoweit Recht gegeben, als man sagte, die Bestimmung des Friedens vom 6. Mai 1277, wonach Eger als Heiratsgut Gutas verschrieben wurde, sei nie thatsächlich in Kraft getreten, also werde Wenzel sich berechtigt gegelaubt haben auf den Artikel des älteren Vertrages vom November 1276 betreffs des Pfandbesitzes im nördlichen Oesterreich zurückzugreifen. Man hat in den oben angeführten Urkunden Adolfs von Nassau vom 27. April und 30. Juni 1292 eine Bestätigung dafür finden wollen, dass jetzt Böhmen auf jene österreichischen Gebiete Anspruch erhoben habe [3]). Es ist nun gewiss richtig, dass in Bezug auf die Mitgift Gutas noch nicht

---

bei seinem Vater in Constanz gewesen zu sein (er besiegelt die Urkunde Rudolfs vom 5. Febr., Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg 1 Reg. S. 173), vielleicht eben wegen dieses Zwistes mit Wenzel.

[1]) Es ist wohl bemerkenswerth, dass in dem Bundesvertrag, den die Herzoge Mesco von Teschen und Boleslav von Oppeln mit König Wenzel am 17. Jänner 1291 zu Olmütz schliessen und der allerdings zunächst gegen Polen gerichtet war, doch auch der Fall vorgesehen ist, dass die Heroge dem König in partes Teutunie vel Alemanie zu Hilfe kommen müssen. Emler Reg. Bohemiae 2, 658.

[2]) Auch der steirische Reimchronist S. 510 weiss, dass Wenzel nur auf König Rudolfs Tod gewartet habe, um von Herzog Albrecht die Heimsteuer Gutas zu verlangen; das gleiche erzählt Ottokar aber auch von Herzog Otto von Baiern, und dessen Ansprüche waren schon seit Jahren befriedigt.

[3]) Lorenz Deutsche Gesch. 2, 515, 606 f. und in Wiener Sitzungsberichten 55, 219 ff.

alles geregelt war, nur, glaube ich, wird es sicherlich Eger gewesen sein, auf das in dieser Hinsicht die böhmische Politik es abgesehen hatte. Das Egerland musste werthvoller erscheinen als Pfandbesitzungen im nördlichen Oesterreich, welche baldigst abzulösen die Habsburger gewiss um jeden Preis bemüht gewesen wären. Das Egerland ist es auch, das kurze Zeit nach König Rudolfs Tod Wenzel von Böhmen eilig in Besitz nahm und das ihm dann der neue König sogleich verpfänden musste. In Bezug auf Adolfs Urkunden aber hat schon Huber bemerkt [1]), was denn, wenn Böhmen bloss auf den österreichischen Pfandbesitz Anspruch machte, Meinhard von Kärnten damit zu thun gehabt hätte. Nachdem wir nun auch jenes Schreiben Wenzels vom 17. März 1287 herangezogen, dürfte an der weit grösseren Begehrlichkeit der böhmischen Politik kein Zweifel mehr zu hegen sein.

Nein, gerade dies lockende Ziel, die Wiederherstellung der Grossmacht, wie sie König Ottokar II. durch den Erwerb der österreichischen Länder geschaffen hatte, ja einer noch bedeutenderen, da man auch gegen Norden und Nordosten mit Glück sich auszudehnen begann, das war das leitende Motiv der böhmischen Politik in dieser Zeit, in der Frage der deutschen Königswahl, welche nunmehr nach König Rudolfs Tod (15. Juli 1291) ernstlich herantrat [2]). In der Wahlgeschichte Adolfs von Nassau, wie sie sich nach den neuesten Forschungen uns darstellt [3]), wird gerade durch die Einfügung dieses bewegenden Momentes die Haltung Böhmens nur umso verständlicher. Wenzel von Böhmen, oder vielmehr sein leitender Staatsmann Bernhard von Camenz Propst von Meissen, war nicht von Anfang an gegen die Wahl Albrechts von Oesterreich, aber nur um welchen Preis! Um die eigene Stellung unter den Kurfürsten möglichst stark zu gestalten, gewann Wenzel den Herzog Albrecht von Sachsen und sehr wahrscheinlich auch Otto den Langen von Brandenburg, die ihre Wahlstimme ganz zu Wenzels Verfügung stellten. So konnte Böhmen, „über drei Stimmen verfügend, wenn Albrecht die Bedingungen, die Wenzel zu stellen für gut fand, nicht erfüllen wollte, gegen die Wahl desselben ein kaum zu bewältigendes Hinderniss aufrichten" [4]). Meisterhaft wusste die böhmische Diplomatie diese starke Position, sowie ihre weitgehenden Absichten geheim zu

---

1) Gesch. Oesterreichs 2, 46 Anm. 1.

2) Wie dies bereits Huber a. a. O. 44 treffend hervorgehoben hat. Auch Lorenz in Wiener Sitzungsber. 55, 219 sagte schon, dass es Böhmen darauf ankam einen möglichst sicheren territorialen Gewinn aus der Wahl zu ziehen. Nur sollte dieser Gewinn weit grösser sein, als Lorenz annahm.

3) Busson Die Wahl Adolfs von Nassau, Wiener Sitzungsber. 114, 9 ff.

4) Busson 21.

halten; die Offenbarung der letztern hätte wohl Bedenken unter den übrigen Wahlfürsten und deren Einigung gegen Böhmens Interessen herbeiführen können. Pfalzgraf Ludwig und Herzog Albrecht von Oesterreich waren bis Anfang 1292 in einer gewissen Täuschung über die Lage. Aber als Verhandlungen mit Mainz grössere Klärung brachten und als Herzog Albrecht Ende Februar oder Anfang März den Grafen Albrecht von Hohenberg an König Wenzel sandte, da muss nunmehr dieser mit seinen ganzen Forderungen hervorgetreten sein [1]). Dass Albrechts Gesandter und der Herzog selbst auch jetzt auf Wenzels Wünsche nicht eingieng und nicht eingehen konnte, ist klar. Die Verhandlungen wurden rasch und schroff abgebrochen und damit war die Entscheidung über die Wahl des neuen Königs gefallen. Jetzt war Böhmen der entschiedenste Gegner Albrechts von Oesterreich, „Wenzel von Böhmen ist es gewesen, der die Wahl Albrechts verhindert hat" [2]).

So sollte denn ein anderer das Werkzeug sein um Böhmens Machtgelüste zu erfüllen. Adolf von Nassau musste jene Versprechungen betreffs der österreichischen Länder leisten, die wir zu Eingang dieses Abschnittes aus den Urkunden vom 27. April und 30. Juni 1292 kennen gelernt haben. Adolf von Nassau hat, obwohl im December 1292 Herzog Albrecht von ihm die Belehnung mit seinen Reichslehen empfing, dennoch versucht, seinem Versprechen gegen König Wenzel nachzukommen, er hat von Albrecht die Herausgabe der österreichischen Länder verlangt [3]). Aber was Adolf den deutschen Thron gebracht, das brachte ihm auch seinen Sturz. Nach solchen Dingen war ein Ausgleich zwischen König und Herzog unmöglich. Auch Wenzel von Böhmen verzichtete lieber auf seine Vergrösserungspläne im Süden, die doch so gut wie undurchführbar waren, um sichereren Gewinn im Norden festzuhalten. Mit der Wahl Albrechts war die österreichische Frage gelöst und für alle Folge entschieden.

---

[1]) Dass Wenzel nicht, wie die Reimchronik meldet, die Forderung nach dem Erbe für Johann, den Neffen Herzog Albrechts, erhoben haben könne, ist längst gezeigt worden.

[2]) Busson 36.

[3]) Durch unsere ganzen Ausführungen dürfte diese Angabe König Albrechts in seinem Rechtfertigungsschreiben an den Papst (Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg 2 Reg. S. 292, Kopp Reichsgesch. 3^b, 409) als zweifellos wahr und gerechtfertigt erscheinen. Schon Huber Gesch. Oesterreichs 2, 54 Anm. 1 sagte, dass bereits durch die Urkunde vom 30. Juni 1292 jene Angabe sehr an Glaubwürdigkeit gewonnen habe.

Beilagen.

I.

König Wenzel II. von Böhmen an den Bischof Arnold von Bamberg. Prag (1287) März 17.

Wien Staatsarchiv Cod. 1049 fol. 24'. — Vgl. oben S. 151.

Reverendo in Christo patri domino Ar(noldo) venerabili episcopo Bambergensi W(enceslaus) dei gratia rex Bohemie et marchio Moravie salutem et sinceram ad eius beneplacita voluntatem. Cum vos sciamus zelatorem iusticie ac queque vos ponderare equitatis propensius ad stateram, sperantes immo pro certo tenentes, quod nec dominancium potestas nec amicorum persuasiva instancia nec alicuius timoris gelicidia vos retrahere valeant a rectitudinis tramite, firmiter iam infixum et ad nostram audienciam istis temporibus veritate previa sit perductum, quod dominus Menhardus inclitus comes de Thyrol, quem dominus et pater noster karissimus serenissimus rex Romanorum terre nostre Carinthie prefecit principem, pretextu forsitan ipsius terre nostre a vobis illa petat[a]) feoda, que olim pater et dominus noster rex Boemie clare memorie dominus Othakarus ab ecclesia vestra Bambergensi possedit, tenuit, habuit et que ad nos sucessione nativa dinoscuntur legittime pertinere, super quibus etiam et predicta terra nostra Karinthie prefatus dominus et pater noster karissimus rex Romanorum est a nobis aliquociens requisitus et quem adhuc de die in diem humiliter duximus requirendum, donec sua dignatus fuerit clemencia nos respicere in predicta terra nostra ac se nobis gratiosum reddere et benignum, attendentes vestre rectitudinis[b]) semitam, a cuius orbita propter nullum vos credimus declinare si pocius immobilem persistere in eadem, vestre paternitati nostras preces dirigimus contraque predictorum feodorum concessionem et assignacionem excipimus et interdicimus mediante iure nostro, quod habere dinoscimus in eisdem, harum nostrarum testimonio publico litterarum, ne prefato comiti seu alicui alteri predicta feoda aliqualiter assignetis, donec per examen debitum de nostra iusticia et iuribus super eisdem plenius cognoscatur; nam indecens esset et nullatenus conveniens racioni, si iure nostro in prenominatis et terra nostra Charintie et feodis, que ad nos ut bene scitis recta fronte spectant, indebite privaremur. Datum Prage XVI. kalendas aprilis.

II.

Herzog Albrecht von Oesterreich beurkundet den mit König Wenzel II. von Böhmen geschlossenen Waffenstillstand und Vergleich. Zwischen Laa und Dürnholz 1288 Mai 20.

Rom Bibl. Vaticana Cod. Ottobon. 2115 fol. 141. — Vgl. oben S. 154.

Nos Albertus dei gracia dux Austrie et Stirie, dominus Carniole, Marchie ac Portusnaonis. Notum fieri cupimus universis, quod nos cum fratre nostro dilecto illustri domino Wentzezlao rege Bohemie et marchione Moravie inter terras nostras Austrie ex parte una, regnum Bohemie ac

a) pateat Codex. b) directitudinis Cod.

Moraviam ex altera pro nobis, hominibus, castris, bonis et possessionibus aliis quibuscumque ubicumque tenentur ad presens per nos vel nostros, per ipsum regem vel suos treugas stabiles usque ad festum beati Galli venturum proxime duximus statuendas, ipsis treugis magnificum dominum Ladizlaum regem Ungarie pro parte dicti regis Bohemie, pro parte vero nostra Hainricum de Leuchtenburch, Bosconem dictum de Vren, illos qui de Bechen et de Clingenberc dicuntur cum eorundem Botschonis, Hainrici et dictorum de Bechin et de Clingenberch coadiutoribus et complicibus, si tam dominus rex Ungarie quam ipsi H., B. et illi de Bechin et de Chlingenberc treugas ratas habere et eis includi voluerint, includentes, hac tamen condicione signanter adiecta, quod si predictus . . rex Ungarie tregis predictis includi rennuerit vel ipsas violaverit acceptatas et a tempore monicionis sibi facte per nos dampna nobis illata treugarum tempore et insinuata per nos regi Bohemie neglexerit in sex septemanarum spacio emendare, extunc predictus rex Bohemie eidem regi Ungarie[a]) ipsis treugis durantibus contra nos auxilium aliquid non impendet. Si vero ipse dominus Ladislaus rex Ungarie dampna enormia utpote captivationes hominum, inpugnaciones seu occupaciones castrorum necnon violencias manifestas que haimsuech dicuntur in nos vel in nostros commiserit, vel si dampna alia eum multiplicare vel iterare contigerit, extunc sine monicione repellendo nostras iniurias treugas predictas non reputabimur violasse, nec rex Bohemie eidem regi Ungarie prestabit contra nos aliquid treugarum tempore adiuvamen. Voluntatem autem suam utrum includi vel excludi treugis voluerit premissis, idem rex Ungarie infra hinc et festum beati Johannis Baptiste proximum nobis et dicto regi Bohemie intimare tenebitur super eo nobis suas patentes litteras transmissurus, nec nos ante recepcionem literarum huiusmodi ad observacionem treugarum sibi erimus aliqualiter obligati. — Eciam si prefati Henrici de Leuchtenburch, H. dictus de Vren, illi de Bechin et de Chlingenberc cum suis coadiutoribus treugis eisdem nollent includi vel si acceptatas easdem forsitan violarent et a tempore monicionis facte ipsis per regem Bohemie infra tres septimanas continuas dampna illata et per regem Bohemie nobis insinuate neglexerint emendare, extunc eisdem contra ipsum regem treugis durantibus nullum auxilium impendemus. Si autem ipsos dampna in terris dicti regis Bohemie contingeret iterare, dictus rex Bohemie extunc defendendo se et sua vel suos sine monicione et suas repellendo iniurias treugas predictas non reputabitur violasse nec eisdem ex parte nostra treugarum tempore contra regem Bohemie ullo iuvamine succurretur. Voluntatem ecciam eorum utrum ipsis treugis includi voluerint, infra hinc usque ad sextam feriam inclusive post octavam pentecosten proximam iidem H. de Leuchtenburch, H. dictus de Vren, dicti Bechin et de Chlingenberch prefato regi Bohemie et nobis tenebuntur per suas patentes litteras intimare. — Nos ecciam virum nobilem Burchardum burchgravium de Maidburch vel alium sollempnem nuncium ad prefatos H. de Leuchtenburch et suos complices prenotatos facta nobis insinuacione per regem Bohemie specialiter transmittemus, qui de nocencia vel innocencia eorundem H. de Leuchtenburch et suorum coadiutorum cognoscant, ut si comperti fuerint inno-

a) Ungis Cod.

centes, innocencia sua gaudeant. Si vero nocentes et rei inventi fuerint, infra tres septimanas post monicionen satisfaciant sicut superius est expressum, quod si satisfacere non curarint[a]), a treugis huiusmodi sint exclusi nec eisdem contra regem Bohemie et suos treugis pendentibus tenebimus suffragari. — Ut autem inter memoratum regem Bohemie et inter nos treuge huiusmodi firmius observentur, ex parte nostra viri nobiles Hoyger de Lomnitz camerarius Bohemie, Witigo de Vroburch marscalcus Bohemie, Henricus de Rosenberch et Tozzo dapifer Moravie, pro parte vero regis Bohemie comes Bertoldus de Rabenswald, Hainricus senior de Schounberch, Burchardus burchgravius de Maidburch et Stephanus de Meissowe marschalcus Austrie ad hoc specialiter sunt electi, ut illi quatuor electi pro parte nostra de regno Bohemie de qualitate et quantitate dampnorum si qua per ipsum regem Bohemie vel suos tempore treugarum huiusmodi nobis vel nostris fieri contigerit, quatuor vero pro parte dicti regis Bohemie de terra Austrie electi de quantitate et qualitate dampnorum si qua per nos vel nostros ipsi regi vel suis irrogari contigerit, sine omni malo ingenio infra dies quatuordecim facta eis insinuacione huiusmodi dampnorum experiri debent et inquirere fide prestita vice et nomine sacramenti diligencius veritatem. Qua cognita infra eosdem quatuordecim dies barones regis Bohemie per nos electi nobis si per nos vel nostros, electi vero barones de terris nostris per regem Bohemie sibi si per eum vel suos nobis vel nostris dampna fuerint irrogata, quantitatem vel qualitatem dampnorum ipsorum patentibus suis litteris fideliter intimabunt. Que quidem dampna prefatus rex, si per eum vel suos commissa fuerint, infra mensem post denunciacionem seu intimacionem sibi factam per predictos quatuor barones vel eorum aliquos tres vel duos persolvet integraliter et complete, vel personam offensoris si solummodo non[b]) fuerit legitime iudicabit, quod si fecerit eadem dampna solvere amplius non tenetur, ablata nichilomimus, si qua cum offensore huiusmodi deprehensa fuerint, spoliato restituantur. Ad idem similiter observandum nos eidem regi astringimus, si per nos vel nostros ipsi regi vel suis dampna aliqua fuerint irrogata. Et si aliquem inquisitorem huiusmodi mori contigerit, in locum illius a suis eque idoneus subrogetur. Si autem aliquem ex ipsis abesse contigerit, tres nihilominus vel duo iuxta formam premissam inquisicione et denunciacione huiusmodi procedere tenebuntur. Item si aliquis offensor residens iuxta metas regi Bohemie vel nobis in premissis presumpserit rebellare, contra illum mutuis auxiliis nos iuvare tenebimur, sicut in litteris prioris composicionis inter nos inite plenius continetur. — Ad hec inter nos est communiter diffinitum, quod omnes illi qui a tempore treugarum inter prefatum regem Bohemie et inter nos ordinatarum novissime apud Woldestorf sunt detenti, infra octo dies a data presencium indempnes debent absolvi utrilibet et restitui pristine libertati. Super dampnis vero datis hinc inde temporibus earumdem treugarum predicti octo apud Thaitz in crastino beati Johannis Baptiste conveniant ordinaturi et discussuri de dampnis huiusmodi secundum iusticiam vel amorem. Captivi quoque sive detenti ante treugas in Wuldeinstorf ordinatas

a) Curararint Cod. b) Cod., jedenfalls verderbt, vielleicht statt ad, also adfuerit zu lesen.

debent hinc inde recredi usque ad festum beati Galli proximum recepta pro ipsis sufficienti et idonea caucione, nec ipsi pro absolucione sua vel fideiussorum suorum ante festum Galli predictum aliquid solvere tenebuntur. — Et ut inter sepedictum W(entzezlaum) regem Bohemie et nos amicicia plenior et perfectior solidetur, cum ipso rege diem scilicet crastinum nativitatis beate Marie Virginis proxime duximus statuendum, in quo supradicti utriusque nostrum consiliarii octo vel in loco eorum alii necessario substituti inter Znoimam et Seveld conveniant et fide data vice sacramenti omni studio et diligencia et sinceritate qua possunt solum deum habentes pre oculis amore et timore postpositis fideliter laborabunt, quod super omnibus controversiis, dampnis et questionibus nostris et nostrorum, suis et suorum pax firma et concordia perpetua statuatur per viam iusticie vel amoris. Si quid autem serenissimus dominus et pater noster karissimus dominus noster Rudolfus Romanorum rex contra premissa vel aliquid premissorum nobis mandaverit vel nobiscum aliquid aliud ordinaverit super eo, si nos propter mandatum et ordinacionem huiusmodi recedere voluerimus ab ordinacione presenti, illud ipsum regem Bohemie prescire faciemus ante mensem, quo elapso neuter nostrum ordinacionem presentem tenebitur observare. In quorum omnium testimonium et robur firmiter valiturum presentes exinde fieri fecimus et nostro sigillatas sigillo eidem regi Bohemie dedimus ad cautelam. Datum inter La et Durrenholtz in campis, anno domini MCCLXXXVIII, feria V quatuor temporum infra ebdomadam pentecostes.

III.

Bischof Landulf von Brixen an das Domcapitel von Brixen.
(Ende 1295).

Innsbruck Statthalterei-Archiv Cod. 279 fol. 7'. — Vgl. oben S. 146 Anm. 2.

Landulfus etc. honorabili viro preposito etc. De morte magnifici domini M(einhardi) ducis Karinthie[a]) illustris quam intelleximus dolemus ex intimis deo teste, quoniam sperabamus nos ab ipso in omnibus favorabiliter promovendos propter amiciciam et noticiam cum ipso dudum contractas mediante felicis recordacionis serenissimo domino quondam domino R(udolfo) Romanorum rege semper augusto, cuius XVIII annis specialis secretarius fuimus curam et custodiam corporis eiusdem gerentes, necnon propter amiciciam et noticiam cum eodem domino duce contractas mediante inclito domino domino Al(berto) Austrie duce illustri, cuius filiam de regeneracionis et baptismatis levavimus sacro fonte, necnon propter amiciciam et noticiam cum ipso contractas, nam in Austria et Bohemia sibi grata obsequia fecimus aliquando. Verumtamen ex quo deus ipsum sustulit de medio per mortem, cuius communis et irrevocabilis est solentia, ad inclitos dominos dominos O(ttonem), L(udovicum), H(einricum) suos filios Karinthie duces illustres et comites Tirolenses suam personam ammodo presentantes nos convertimus sperantes in ipsis quoad nos paternum favorem adhuc vivere et predictas noticias et amicicias resplendere. Quocirca fraternitatem vestram de qua in domino gerimus fiduciam pleniorem,

---

[a]) folgt getilgt magfic.

summis studiis requirimus et rogamus, rebus se habentibus ut nunc sitis sicut tenemini oculi perspicaces, nichil de hiis per que favorem et promocionem dictorum ducum nobis allicere poteritis ommittentes, salvis nostro et ecclesie nostre iuribus et honore. Ducibus autem predictis, ut nos ecclesie nostre Brixinensi permittant possessione pacifica congaudere, persuadere conemini hiis motivis: nam onus comportatoris et mediatoris intendimus assumere efficacis ad reformandum ipsos sedi apostolice necnon ut speramus domino episcopo Tridentino et insuper ad favorem ipsis alliciendum serenissimi domini nostri domini Ad(olfi)[a] Romanorum regis, cuius contra quondam illustrem patrem eorundem extitit a sede apostolica blachium[b] invocatum, id intrepide assumpturi ex eo et ob id, cum speremus nos esse in favore sedis apostolice necnon dicti domini nostri regis Romanorum et gracia speciali. Ceterum, cum e vestigio istius nuncii nostros procuratores mittamus sollempnes nuncios et legatos ad vos et ad ecclesiam Brixinensem, rogamus, quod medio tempore quousque nostri nuncii venerint memorati statum ecclesie nostre in melioribus in quibus poteritis modis et condicionibus conservetis nostro honori et ipsius ecclesie, prospicientes prout possibile fuerit ea que videritis meliora. Datum etc.

---

[a]) Cod. hat Al., offenbar ein Versehen. [b]) Cod.

Marnol als kaiserlicher Gesandter in der Schweiz.

Von

Th. v. Liebenau.

Hatte auch der kriegskundige Jörg von Freundsberg durch den Sieg bei Pavia den Kriegsruhm der Eidgenossen vernichtet, so galten diese trotzdem immer noch als eine tapfere Nation, um deren Gunst alle Könige und Fürsten buhlten.

Als Kaiser Karl V. den langen Kampf um das durch den Tod Franz Sforza's (25. October 1535) dem römischen Reiche heimgefallene Herzogthum Mailand mit dem König Franz I. von Frankreich aufnahm, suchte er nicht nur die Eidgenossen von der Unterstützung Frankreichs abzuhalten, sondern sich dieselben noch enger zu verbinden. Dadurch hoffte er zugleich seinem Schwager, dem Herzog Karl von Savoyen, und dem Bischof von Genf, die vom König von Frankreich wie von den Ständen Bern, Genf, Freiburg und Wallis entrissenen Länder und Rechte wieder verschaffen und die Wiedereinführung des Katholicismus in Genf bemerkstelligen zu können.

Zur Verwirklichung dieser Pläne sendete Karl V. als seine Botschafter an die Eidgenossen unter dem 3. Februar 1536 aus Neapel Leonhard de Gruyere, Offizial zu Besançon, und Nicolas de Gilley, Herrn zu Marnol und Franquemont, seinen Truchsess. Der erstere war ein Rechtsgelehrter, der zweite ein Hofherr, der kurz zuvor den Feldzug Kaiser Karl V. nach Tunis mitgemacht hatte. Dieser Capitaine und Maître des oeuvres in Salins [1], hatte sich aber auch durch die Gesandtschaft in Sachen der Vermählung der Prinzessin Dorothea von Dänemark mit dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rheine Kenntniss von Land und Leuten in Mailand, Deutschland und am Hofe in Wien erworben [2].

---

[1]) Gollut-Mémoires, Arbois 1846, p. 1700.

[2]) K. Lang: Staatspapiere. Bibliothek des liter. Vereins XI, 166—178; Correspondenz Karl V., 2, 161ff.

Die Wahl der Gesandten war eine recht glückliche. Denn die beiden Männer gehörten einem Lande an, das seit der Zeit der Burgunderkriege die freundschaftlichsten Beziehungen zur Schweiz unterhielt, ja selbst einmal auf dem Punkte war, sich dem Schweizerbunde anzuschliessen. Nur dem französischen Golde war es zur Zeit gelungen, dieses Projekt zu vereiteln. Das parlamentarische Leben, das in der Grafschaft Burgund seit langer Zeit sich entwickelt hatte, bildete für hochbegabte Männer, die sich der Diplomatie widmeten, eine treffliche Vorschule. Die Schweizer selbst hatten an der Grafschaft Burgund ein grosses Interesse schon deshalb, weil sie aus den Bergwerken von Salins ihr Salz bezogen.

Die Aufgabe der beiden Gesandten war trotzdem eine ungemein schwierige, weil politische, finanzielle und confessionelle Schwierigkeiten zu überwinden waren.

Durch die Erbeinigung vom 13. October 1477, abgeschlossen zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn einerseits und Erzherzog Sigmund von Oesterreich andrerseits war allerdings ein beschränktes Defensivbündnis zu Gunsten der österreichisch-burgundischen Länder zu Stande gekommen. Dieses hatte am 7. Februar 1511 dadurch volle Rechtskraft erlangt, dass Kaiser Maximilian für sich und den damals noch unter seiner Vormundschaft stehenden Erzherzog Karl den Beitritt sämmtlicher eidgenössischer Orte zur burgundischen Erbeinigung erwirken konnte. In der Folge bildete sich auch die Rechtsanschauung aus, die Schweizer seien verpflichtet, einem allfälligen Angriffe auf die Franche-Comtè mit Waffengewalt entgegenzutreten, falls die Bemühungen für die Neutralität derselben fruchtlos wären.

Durch die Capitulate mit Mailand von 1453 und 1533 und den Friedensschluss von 1479 waren auch die Verhältnisse zwischen Mailand und den Eidgenossen geregelt.

Mit dem Herzog von Savoyen hatten unter dem 27. August 1512 die Stände Zürich, Bern, Luzern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ein fünfundzwanzigjähriges Bündniss geschlossen, wodurch sie sich verpflichteten weder selbst das Herzogthum anzugreifen, noch andern gegen Savoyen Hilfe zu leisten, vielmehr dem Herzog zur Landesvertheidigung 6000 Mann stellen.

Dagegen aber war mit Frankreich schon 1474 und wiederum 1499 und 1521 ein Offensiv- und Defensiv-Vertrag von Seite der eidgenössischen Orte abgeschlossen werden, durch welchen die Schweizer bei einem Angriffe auf Frankreich verpflichtet wurden, 6000 Mann dem Könige zu Hilfe zu senden.

Wichtiger noch als diese Staatsverträge waren die französischen offenen und geheimen Pensionen, durch welche sich die Könige von Frankreich die hervorragendsten Staatsmänner, die Klein- und Grossräthe und die Staatsbeamten der eidgenösischen Orte verpflichtet hatten. In den s. g. evangelischen Orten war der Bezug von Pensionen seit Einführung der Reformation allerdings verpönt [1]) und damit der Einfluss Frankreichs scheinbar verringert. Aber die Furcht vor dem Kaiser, den man in den evangelischen Orten als den Vorkämpfer des Katholicismus eben so sehr fürchtete als hasste, ersetzte reichlich, was das französische Gold hier nicht zu Stande bringen konnte.

Die Sympathien der katholischen Bevölkerung waren zwischen dem Kaiser und Könige von Frankreich getheilt. Wenn der Kaiser nicht einen numerisch stärkern Anhang besass, so hatte er dies zum grossen Theile seiner eigenen Politik zuzuschreiben. Bedächtig, karg, von Misstrauen gegen die katholischen Orte erfüllt, die das eigentlich demokratische Element in der Schweiz repräsentirten, hatte er selbst in den Tagen der grössten Noth diesen nur die allernöthigste Unterstützung im Kampfe gegen die evangelischen Orte zukommen lassen und sie dadurch an der Verfolgung des Sieges verhindert (1531—1532).

Weit schwieriger noch war die Erreichung des den kaiserlichen Gesandten gesteckten Zieles wegen der innern Verhältnisse der Schweiz. Hier fehlte eine Centralgewalt. In den einen Kantonen entschieden die Räthe, in den andern die Landgemeinden über Krieg und Frieden, Abschluss von Bündnissen u. s. w. Bei dem beständigen Kampfe zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen, dem Mangel eines engern Verbandes zwischen den befreundeten Kantonen und unter den leitenden Staatsmännern, die sich gegenseitig mit Misstrauen beobachteten, war den fremden Diplomaten ein ungemein weiter Spielraum geboten, die ebenso kriegstüchtige als kriegslustige Bevölkerung der Schweiz selbst gegen den Willen der Behörden den Interessen der grossen Nachbarstaaten zeitweise dienstbar zu machen und zu einem Feldzuge zu verlocken, der nach dem Buchstaben der Verträge nicht gestattet war.

Trotz dieser Schwierigkeiten eröffneten die beiden Gesandten sofort ihre Thätigkeit und zwar zuerst in Bern, indem sie den dortigen Rath von der von Unterstützuung der Genfer im Streite mit Savoyen und von der Einmischung in mailändischen Angelegenheit abzuhalten suchten [2]). Dann traten sie vor die Boten der Eidgenossen, um die

[1]) Zwingli predigte gegen die Pensionen schon in der Zeit, als er noch vom Papste selbst Jahrgelder bezog (1525).

[2]) 20. und 23. Febr. Abschiede IV, 1, c. 643.

ganze Schweiz zur getreuen Haltung der Erbeinigung mit dem Hause Burgund zu ermuntern. Den katholischen Orten hinwieder stellten sie vor, welche Vortheile ihnen daraus erwachsen, wenn das Herzogthum Mailand in der Hand des Kaisers verbleibe, der auch die grössten Rechtsansprüche auf dasselbe besitze. Sie begehrten eventuell auch Hilfe zum Kriege gegen Frankreich bei einem Angriffe auf Mailand oder Savoyen, und sicherten dagegen den katholischen Orten Geld und Mannschaft zu. Endlich eröffneten sie diesen auch den Plan des Kaisers und des Papstes, zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten ein Concil zu berufen.

Die Berner, stolz und siegesbewusst seit der Unterwerfung der Waat, suchten ihr Verhalten gegen Genf und Savoyen nicht nur zu rechtfertigen, sondern verlangten auch, der Kaiser solle die Genfer in Bezug auf die Religions-Neuerungen den anderen Reichsstädten gleichhalten. In einer Conferenz vom 26. März suchten sie auch den Feldzug nach Chillon zu rechtfertigen und gaben sich den Anschein, als wollten sie den Streit mit Savoyen durch die kaiserlichen Gesandten und einige Boten der Eidgenossen entscheiden lassen.

Mit Schreiben aus Rom vom 26. April und aus Lukka vom 10. Mai 1536 beglaubigte Kaiser Karl V. nochmals Gruyeres und Marnol als seine Gesandten in der Schweiz. Sie sollten namentlich die Begehren des Kaisers in Sachen des Herzogs Mailand vertreten. Der Kaiser verdankte zugleich den Eidgenossen den Beschluss, im Kriege gegen Frankreich neutral bleiben zu wollen. Die katholischen Orte, die er seines Beistandes im Kriegsfalle versicherte, ermahnte er aber, ja nicht aggressiv vorzugehen. Er theilte ihnen mit, die Eröffnung des Concils in Mantua sei auf Pfingsten 1537 angesetzt.

Am 13., 14. und 31. Mai 1536 unterhandelten die beiden Gesandten nochmals mit dem Rathe von Bern, der sie von den fruchtlosen Verhandlungen mit Savoyen in Kenntniss setzte. Sie erhielten auch eine Erklärung, dass der Rath den französischen Söldnern den Durchpass durch ihr Land aus dem Grunde gestattet habe, weil die Eidgenossen mit dem Könige von Frankreich enger verbunden seien als mit dem Kaiser.

Auch bei den katholischen Orten hatten die Vorstellungen der kaiserlichen Gesandten nicht den gewünschten Erfolg, indem die am 6. Juni in Luzern versammelte Tagsatzung auf das Begehren, betreffend Unterstützung des Kaisers nicht eintrat, vorläufig aber auch die Werbung für Frankreich nicht gestattete. Hier brachten nun die

[1]) 8. März Abschiede 655 und 668. [2]) 8. März Luzern. Ib. 655.

beiden Gesandten das Begehren betreffend Abschluss eines engeren Bundes der katholischen Orte mit dem Kaiser und dem römischen Könige Ferdinand vor. Zugleich suchten sie die katholischen Orte wegen des Gerüchtes zu beruhigen, der Kaiser beabsichtige, den Herzog von Savoyen mit Waffengewalt wieder in den Besitz seiner Länder einzusetzen.

Sein Gesuch an die katholischen Orte, keine Werbung für Frankreich zu gestatten, sich dagegen enger mit ihm zu verbinden, erneuerte Kaiser Karl V. mit Schreiben aus Asti vom 7. Juni.

Schroffer trat der Rath von Bern den kaiserlichen Gesandten am 12. und 22. Juli entgegen. Von einer Vermittlung des Savoyer Handels unter Mitwirkung des Kaisers wollte man nichts mehr wissen Dagegen war der Rath auch entschlossen, den Reisläufern nach Frankreich keinen Vorschub zu leisten.

Auf der im Juli in Baden abgehaltenen Tagsatzung verlangten die kaiserlichen Gesandten die Absendung einer Botschaft der Eidgenossen an den König von Frankreich, welche sich dafür verwenden sollte, dass die Grafschaft Burgund von Frankreich „unangerannt und unbetrübt gelassen“ würde. Dem Begehren wurde von Seite Luzern bereitwillig entsprochen.

Als nun aber die Eidgenossen ihre Vermittelung im Savoyerkriege anboten, lehnten die kaiserlichen und bernerischen Gesandten diese ab. Marnol beklagte sich über die französischen Werbungen in Luzern, Uri, Schwyz und Zug und verlangte Zurückberufung der Söldner und strikte Haltung der Erbeinigung. — Der Gesandte von Luzern führte aus, nach dem Bunde mit Frankreich sei die Werbung gestattet. Die Majorität der eidgenössischen Orte verbot die Werbung. Vergeblich suchten die Waldstätte Ende August den Rath von Luzern von diesem Standpunkte abzubringen. Nicht fruchtlos waren die Begehren der kaiserlichen Gesandten, die Eidgenossen möchten den König von Frankreich ersuchen, das eroberte Land dem Herzog von Savoyen zu restituiren, dagegen wurde dem Ansinnen, auch Bern zu Restitution der eroberten Gebietstheile von Savoyen zu bestimmen, nicht entsprochen.

Kaiser Karl V. hatte unterdessen nach dem unglücklichen Zuge in die Provence am 10. September 1536 die Belagerung von Marseille aufgehoben und sich nach Italien zurückgezogen, während die Boten der Eidgenossen und seine Gesandten in Baden (18. September) und bald darnach in Basel (15.—20. Oct.) sich vergeblich bemühten zwischen Bern, Savoyen und dem Kaiser ein Abkommen zu treffen. Mit Schreiben aus Genua vom 15. October 1536 verdankte der Kaiser dem Rathe von Luzern die für die Grafschaft Burgund beim König von Frank-

reich eingelegte Fürbitte. Dagegen liess er seine Gesandten in Luzern ohne weitere Instructionen in der Savoyer Angelegenheit [1]).

Im November ersuchte der kaiserliche Gesandte Marnol die Eidgenossen nochmals, sich der Grafschaft Burgund nach den Bestimmungen der Erbeinigung anzunehmen, da dieselbe neuerdings von Frankreich bedroht werde.

Da die kaiserlichen Gesandten wohl einsahen, dass sie den französischen Umtrieben in der Schweiz nur dann mit Erfolg entgegentreten können, wenn eine ständige kaiserliche Gesandtschaft in der Schweiz errichtet werde, so suchten sie — wie es scheint selbst ohne Wissen des Kaisers [2]) — zunächst im Interesse Burgunds, nun eine solche zu gründen. Nachdem Gruyeres sich an der in Baden im November 1536 abgehaltenen Tagsatzung von den eidgenössischen Boten verabschiedet und dem Herrn von Marnol seine Instruktionen und Vollmachten übergeben hatte, suchte Marnol als kaiserlicher burgundischer und spanischer Resident in der Schweiz sich zu etabliren. Zu diesem Zwecke bestellte er als seinen Sekretär und Dollmetsch Mauriz Stud von Luzern, der bereits dem Herrn von Gruyeres in gleicher Eigenschaft gedient hatte. Stud, seit 1529 Priester, seit 1534 Wartner des Chorherrnstiftes Bero-Münster, war ohne Zweifel ein keineswegs talentloser Mann, vertraut mit den Sitten und Gewohnheiten des Landes konnte Stud seinem Herrn manchen Dienst leisten. Gebildet an der Universität Paris, war Stud weit besser in der französischen und lateinischen, als in der deutschen Sprache bewandert. Befreundet mit Erasmus von Rotterdam, dem Theologen Dr. Ludwig Bär und dem Rechtsgelehrten Bonifazius Amerbach in Basel, aber ohne nähere Verbindung mit den Staatsmännern von Luzern und der Urschweiz liess Stud an Eifer und Umsicht nichts zu wünschen übrig. Nur seine Vorträge und Briefe verrathen zu sehr den Kleriker. Diese trug er fleissig in ein Buch zusammen (Staatsarchiv Luzern, Codex Nr. 21) sammt allen „Zeitungen" die seinem Herrn aus Wien, Innsbruck, Ensisheim, Mailand und Burgund zukamen. Ja er copirte auch die an die Gesandtschaft gerichteten Schreiben.

Aber dem Gesandten fehlte gerade das, was zur Erreichung des Zweckes absolut das Nöthigste gewesen wäre, eine erhebliche Baarschaft. Aus dem Buche Stud's, dem wir für die folgende Epoche manche die bewegte Zeit charakterisierende Nachricht entheben, ver-

[1]) Brief von Marnol an Pacellano in Mailand vom 25. November 1536.

[2]) Der Kaiser beglaubigte wenigstens nachher für jedes einzelne Geschäft Marnol als seinen Gesandten, wie die im Staatsarchiv Luzern liegenden Creditiven zeigen.

nehmen wir, dass die Regierung in Ensisheim, die ja auch nicht an an Geldüberfluss litt, dem Gesandten in der Schweiz Gelder zukommen liess, über deren Betrag und Verwendung alle Angaben fehlen.

Die nächste Frage war nun die, wo soll der kaiserliche Gesandte residiren. Da in Solothurn der französische Ambassador seinen Sitz aufgeschlagen hatte, konnte zunächst nur der Vorort der katholischen Eidgenossenschaft, Luzern, in Frage kommen. Hier hatte seit 1533 allerdings die kaiserliche Partei im Grossen Rathe das Uebergewicht. Dagegen waren die meisten Kleinräthe französisch gesinnt. Durch Landammann Josef Amberg von Schwyz, einen erprobten Führer der kaiserlichen Partei, und Landammann Wirz von Obwalden, suchte Marnol zu erfahren, ob vielleicht Luzern geneigt sei, die Gesandtschaft aufzunehmen.

Schultheiss Heinrich Fleckenstein, das Haupt der kaiserlichen Partei, und andere Rathsherrn äusserten sich: dermalen sei in Luzern für die Residenz des kaiserlichen Gesandten nichts zu erwirken. Die kaiserlich gesinnten Rathsherrn von Luzern und Schwyz glaubten, weit eher würde sich Baden zu diesem Zweck eignen (23. December 1536). Der Privatsekretär des Landammanns Amberg, Landschreiber Balthasar Stapfer, bot gleichzeitig Marnol seine Dienste an. Allein Marnol wollte Luzern, wo er sich bisanhin in einem Wirthshause aufgehalten hatte, nicht verlassen. Er glaubte durch Amberg auf den Rath von Luzern einwirken zu können und lud diesen zu einer Besprechung nach Luzern ein. Allein Amberg erklärte unter dem 26. December 1536 und 2. Januar 1537, ohne Aufsehen zu erregen, könne er nicht zu Marnol nach Luzern kommen. In Sachen des Kaisers müsse in Luzern „alles subtil“ vorgenommen werden. Das französische Geld habe das Volk zu sehr aufgeregt. Er wäre aber geneigt, an einem dritten Orte, Zürich oder Baden, zu erscheinen. Am 4. Januar willigte Amberg endlich ein, in einem Privathause in Luzern nachts sich heimlich einzufinden.

Nach dieser Conferenz bat Marnol am 15. Januar 1537 den Rath von Luzern, ihm wie andern Gesandten ein Haus als Privatwohnung einzuräumen. Dabei versicherte er, stets werde er es sich zur Aufgabe machen, „die gute Freundschaft der Erbeinigung mit Oesterreich, Burgund und der Capitulate mit Mailand zu erhalten und zu mehren“.

Allein noch am gleichen Tage entschieden Schultheiss und Rath von Luzern, kein fremder Gesandter dürfe, frühern Beschlüssen gemäss, eine Privatwohnung beziehen, vielmehr habe jeder sich wie alle andern Gäste in einem Wirthshause einzulogiren.

Auf das mündliche Gesuch bezüglich Fürsprache beim Könige von Frankreich für die Freilassung eines gefangenen Studenten aus Burgund, Magister Philipp von Salins, bemerkte der Rath von Luzern, dem Ansuchen würde er gern entsprechen, allein von Erfolg wäre diese Fürbitte nur dann, wenn selbe von allen eidgenössischen Orten ausgienge. Gestützt auf ein Gesuch des Parlamentes von Dôle vom 6. Januar bat desshalb Marnol am 18. Januar den Rath von Zürich um Verwendung der Eidgenossenschaft für Magister Philipp.

In Bezug auf die Erneuerung der Erbeinigung schlug Landammann Amberg folgendes Verfahren vor. Landammann Wirz von Obwalden soll an der Tagsatzung der katholischen Orte von der Vereinigung mit Frankreich abmahnen und zwar mit Hinweis, dass diese den katholischen Orten und der gesammten Schweiz zum Schaden gereiche. Würden die Eidgenossen nicht vom französischen Bunde abstehen, so entstünde Uneinigkeit und Zerrüttung. Die österreichische Erbeinigung und der französische Bund können nicht wohl nebeneinander bestehen. — Dieses Vorgehen, bemerkte Amberg, würde sich jetzt besonders empfehlen, weil die französischen Pensionen nicht ausbezahlt worden seien und die aus Frankreich heimgekehrten eidgenössichen Gesandten auch sonst wenig zu rühmen haben. Gelinge es dagegen nicht, den Gesandten von Obwalden zu einem solchen Vorgehen zu bestimmen, so rathe er, Amberg, einfach die Werbung für den Kaiser zu eröffnen, da er fest überzeugt sei, dass die besten Krieger dem Kaiser mit Freuden zuziehen werden, selbst solche, die früher Frankreichs Anhänger gewesen seien. Mit diesen Söldnern aber wollte Amberg dann gar nichts weiter als einen Druck auf die eidgenössische Tagsatzung ausüben. Er sagte, erst wenn diese Truppen fortgezogen wären, würde sich nach seiner Ansicht die Tagsatzung ernstlich Mühe geben, die Soldtruppen aus beiden Lagern heimzumahnen. „Damit mocht der Keyser dester stattlicher mit siner Sach fürfaren und dem Franzosen sin Sach brechen". Allein ein rascher Entschluss sei nöthig; „will auch von nöten sin, das . . . der Keiser dem Sack das Mul uff thuye, gut Fründ, so eins guten Willens, zu enthalten, auch ander meer dazu zu erkouffen, mit Gastung und mit andern Gaben hierzu dienstlich. Denn one Gelt ist jetz nütt zu wegen zu bringen. Darum — schliesst Amberg sein Gutachten vom 6. December —, wollend den Handel wol bedenken und darin ernstlich handeln, vor und ee der Franzos mit sinem sack komme, zu erschütten".

Unter dem 26. Januar 1537 mahnten Amberg und Stapfer Marnol nochmals zu raschem Handeln wie zur Geldspende. Inzwischen war der frühere kaiserliche Agent Baptist de Insula in Luzern angekom-

men, aber nicht mit Geld, sondern um durch die Fürsprache der eidgenössischen Orte seine wohlbegründeten Ansprachen an Kaiser Karl V. ernstlich zur Geltung zu bringen. Vielleicht durch diesen wurde Marnol auf einige Personen aufmerksam gemacht, die sich für den kaiserlichen Dienst besonders eignen würden. Aber sofort warnte Stapfer unter dem 31. Januar vor den falschen Freunden und Geldfressern; jetzt sei nicht die richtige Zeit, gegen den Bund mit Frankreich aufzutreten; rasche Werbung allein führe zum Ziele.

Marnol aber fand sich nicht veranlasst, diesem Rathe zu folgen. Beleidigt brach Stapfer die Correspondenz mit dem kaiserlichen Gesandten ab.

Marnol suchte inzwischen (25. Febr.) Bern und die gesammte Eidgenossenschaft für die Interessen der Grafschaft Burgund zu gewinnen. Er mahnte Bern namentlich ab, die von den Prädikanten von Neuenburg begonnene reformatorische Bewegung in der Grafschaft zu unterstützen [1]).

Durch die Eidgenossen suchte Marnol vom König von Frankreich die Restitution der Herrschaften Chalemont und Montmerly an den Grafen de Pont de Vaulx zu erwirken.

Mit einlässlichen Denkschriften stellte Marnol den einzelnen Kantonen wie der Tagsatzung in Baden die Ursachen des Krieges zwischen seinem Herrn und Frankreich, die Haltung des Königs gegen Savoyen und die Türken dar, erörterte die Rechte des Kaisers auf Mailand wie die Stellung der Eidgenossen zum Kaiser nach der Erbeinigung. Zugleich entkräftete er die Vorstellungen des französischen Gesandten, dessen Vorträge an der Tagsatzung sich Marnol verschafft hatte. Sein durchaus correktes, die Staatsverträge genau beachtendes Begehren ging dahin, die Eidgenossen möchten im Kriege des Kaisers gegen Frankreich sich neutral verhalten, keine Truppen zum Feldzuge gegen Mailand und Savoyen bewilligen, sondern diese für den projektirten Feldzug des Kaisers gegen die Türken in Bereitschaft halten. Die Polemik gegen Frankreich nahm in den an einzelne befreundete

---

[1]) Da ettlich . . . sich arbeittend, die underthanen der Grafschaft Burgund von Irer schuldigen gehorsame und haltung der gsatzen und key.r M.t abzubringen und zu entfrömbden, sonderlich in den dingen, so den glauben antreffend. Und eben harumb auch hend die von Nuwenburg und Valangin (weiss nyemand in was gewalt oder geheiss) ettlich sonder predicanten gschickt und lassen fueren in das thal Mortual, daselbsten mit gewallt zu predigen. Witters das auch noch vil schmechlicher und grösser ist, sind etlich von Vaultravers in die grafschaft kommen, und ein geistlichen, der allein sin strass furfuor, on alle ander ursach . . . angfallen und im gwalt und übertrang angethan.

Kantone gerichteten Noten einen schärferen Ton an (April 1537), in andern beschränkte sich Marnol auf das Begehren, strikte Neutralität zu beachten, keine Truppen ausser Land zu lassen [1]). Im Schreiben an die Tagsatzung stellte der kaiserliche Gesandte das Begehren betreffend Erneuerung der von Erzherzog Sigmund mit den Eidgenossen geschlossenen Erbeinigung. Für diese Begehren wirkten in Zug Hans Koly und Hans Letter, in Luzern Baumeister Cloos.

Allein französische Werber hatten bereits Truppen fortgeführt. Das gab nun dem Landamman Wirz von Obwalden Gelegenheit, in allerdings sehr schonender Weise zunächst diesen Unfug zur Sprache zu bringen, dann auch die Restitution des Herzogthums Savoyen durch Frankreich zu berühren.

Auf die Kunde vom Auszuge der französischen Söldner eilte Marnol sofort nach Schwyz und begehrte, die katholischen Orte sollen den Rücktritt vom Bunde mit Frankreich erklären. Mit Geldspenden glaubte er die Majorität der Räthe für den Kaiser gewinnen zu können. Allein Letter von Zug und andere Staatsmänner beharrten auf der Ansicht, in diesem Momente sei alles Geld, das nicht zur raschen Truppenwerbung verwendet würde, verloren. Der Entscheid liege beim Volke, nicht bei den Räthen. Mit demselben Mittel würden die Franzosen die Räthe sofort wieder umstimmen. Eile sei um so nöthiger, weil es heisse, der König wolle seine Truppen über den Gotthard führen.

Marnol stand, wie es scheint, von seinem Beginnen ab, legte nun den 13 eidgenössischen Orten den Entwurf zu einem neuen Capitulate zwischen Kaiser Karl V., als Herzog von Mailand, und den Eidgenossen vor, sammt dem Entwurfe zur Erbeinigung als Herr der Grafschaft Burgund, die Kaiser Karl schon nach erlangter Volljährigjährigkeit hätte beschwören sollen.

Auf der im Juni und Juli 1537 in Baden gehaltenen Tagsatzung waren einzelne eidgenössische Orte sofort bereit, die Erbeinigung zu erneuern, andere wollten diese zuerst mit dem französischen Bunde vergleichen, eine dritte Gruppe wollte auf die Frage gar nicht eintreten. Wie im April beharrte auch jetzt Marnol auf dem Begehren betreffend Neutralität der Schweiz; er protestirte gegen die französische Verbindung, verlangte Einkerkerung der französischen Werber und Hauptleute, Verweigerung des Durchpasses an die französischen Truppen und stellte eventuell selbst den Aufbruch mit den Truppen der kaiserlich gesinnten Orte in Aussicht. Die Tagsatzung einigte sich wohl über die Frage, wie die Reisläufer aus den eidgenössischen Unter-

[1]) So an Zürich.

thanenlanden zu bestrafen seien, allein die Majorität der Abgeordneten traf keine ernste Massregeln, um den von Frankreich sichtlich längst betriebenen neuen Aufbruch zu hindern.

Unter den Kriegsleuten, welche dem kaiserlichen Gesandten ihre Dienste anboten, befand sich ein vormaliger französischer Reisläufer, Herr Georg von Höwen, der 10 Fähnlein, zu je 400 Mann, aus Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, Rheinthal und Bünden aufbringen wollte. Er stellte aber die Bedingung, dass die Hauptleute nur aus jenen Gegenden genommen und diejenigen aus den Unterthanen-Ländern jenen aus den regierenden Orten gleichgestellt werden sollten.

Die Kritik, die Marnol am König von Frankreich wegen des Bundes mit den Türken übte, führte zu einem sehr gespannten Verhältniss zwischen dem kaiserlichen und französischen Gesandten in der Schweiz. Der letztere bezeichnete diese Aeusserungen als Verläumdungen und suchte auf sehr eigenthümliche Weise den Feldzug Kaiser Karl V. nach Tunis zu bemängeln, die Sache der Türken zu vertheidigen, deren Bund mit Frankreich er negirte. Der französische Gesandte warnte die Eidgenossen vor der Erneuerung der Erbeinigung mit dem Kaiser, der auch die Krone von Frankreich an sich reissen und ohne Zweifel auch die Eidgenossen unterjochen wolle, die vormals unter dem kaiserlichen Joche schmachteten. Die burgundische Erbeinigung, auf die sich Marnol beziehe, sei nicht einmal besiegelt [1]). Von der Neutralität der Grafschaft Burgund aber könne nicht mehr die Rede sein, weil die burgundischen Edelleute gegen den König von Frankreich in der Picardie im Felde liegen (31. Juli 1537).

Was zur Zeit Landamman Wirz im Interresse des Kaisers hätte vortragen sollen, das that jetzt auf dem Tage in Luzern am 31. Juli freiwillig Hans Rudolf Lavater von Zürich. Er bezeichnete die Bündnisse mit fremden Fürsten und die Pensionen als den Ruin des Vaterlandes und der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit. Ihm folgte der Gesandte von Basel, Bernhard Mayer.

Mit Note an Obwalden vom 6. August entkräftete Marnol die französische Anklage, wobei er auf die französischen Kanonen hinwies, die er selbst in der von Karl V. auf dem Feldzuge nach Tunis gemachten Beute gesehen hatte.

Da auch die Person des kaiserlichen Gesandtschaftssecretärs in die Discussion gezogen wurde — man warf ihm Undank gegen den König von Frankreich vor, da er in Paris ein französisches Stipendium

---

[1]) Richtig, sofern nur die Erbeinigung von 1474 in Betracht kommt, während jene von 1511 gehörig besiegelt vorliegt.

genossen hatte — so sah sich Stud veranlasst, über seine Vergangenheit, seine politischen und religiösen Ansichteu Auskunft zu geben.

Durch Schultheiss Fleckenstein brachte Marnol am 4. August in Erfahrung, dass der französische Gesandte durch Bestechung die Luzerner zur Gestattung der Werbung vermocht habe. Desshalb suchte er durch Landamman Wirz die Erwirkung eines Werbverbotes durchzusetzen.

Die Situation war nach einem Schreiben Marnol's an den kaiserlichen Rath J. von Antlau in Ensisheim vom 16. August damals Folgende. Schwyz, Ob- und Niedwalden, kaiserlich gesinnt, waren auf dem Punkte, den Rücktritt vom Bunde mit Frankreich zu erklären, die Werbung für Frankreich zu verbieten und dem Kaiser zum Türkenkriege Hilfe zu leisten. Zürich, Bern und Basel wollten neutral bleiben.

Uri, Zug und Schaffhausen hatten die Werbung für Frankreich gestattet. Luzern, Solothurn und Freiburg waren bereit Frankreich die bundesgemässe Hilfe zu leisten, falls die ausstehenden Pensionen und Soldzahlungen erlegt würden. In Glarus wollten nur etwa 120 Mann noch französische Pensionen annehmen. In Appenzell war man entschlossen, sich nach der Mehrheit der eidgenössischen Orte zu richten.

In Appenzell war Welti Langenegger für die Sache des Kaisers thätig.

Während dieser Verhandlungen hatten die kaiserliche Statthalterin in den Niederlanden und Königin Maria von Ungarn, einen zehnmonatlichen Waffenstillstand, der für die Picardie und die Niederlande gelten sollte (30. Juli) vermittelt, dadurch wurde der Kriegsschauplatz zunächst auf Piemont beschränkt.

Statt nach Baden wurde die eidgenössische Tagsatzung endlich im Oktober nach Luzern einberufen. Hier stellte Marnol folgende Begehren: 1. Die Eidgenossen möchten dem Papst, Kaiser und der Herrschaft Venedig etwa 10.000 bis 20.000 Knechte zum Kriege gegen die Türken bewilligen. 2. Die Werbung für Frankreich ist zu verbieten; die bereits weggezogenen Söldner soll man heimberufen, und namentlich nicht gestatten, dass dieselben zum Kriege gegen Savoyen verwendet werden. 3. Die Eidgenossen sollten sich beim König von Frankreich, der einen Einfall in die Grafschaft Burgund vorbereitete, für Verlängerung der diesem Lande gestatteten Neutralität verwenden.

Der Stand Zürich erklärte sich sofort für das dritte Begehren, für die Neutralität der Schweiz und für Bestrafung der Reisläufer aus den eidgenössischen Vogteien. Die Gesandten von Uri erklärten, dass zwar auf zwei Gemeinden die Werbung für Frankreich gestattet, dann aber (in Folge Vorstellung Marnols vom 10. October) die ausgezogene Mannschaft zurückberufen worden sei. Schwyz und Obwalden missbilligten die

Werbung für Frankreich und verlangten strenge Bestrafung der Reisläufer aus den gemeinen Vogteien. Schaffhausen, Appenzell und Luzern tadelten die Werbung des französischen Gesandten. Nidwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn wollten wenigstens nicht die Verwendung der schweizerischen Truppen zum Kriege in Savoyen gestatten. Bern, das sich kurz zuvor bei Marnol über die Hinterhaltung der Gefälle des säkularisirten Klosters Romainmotier durch die burgundischen Beamten beklagt hatte, sprach sich über die Begehren des kaiserlichen Gesandten nicht aus.

Da somit eine Einigung nicht erzielt war, sollte auf der Tagsatzung in Baden am 4. November die Sache nochmals besprochen werden.

In heftigster Weise trat der französische Gesandte mit Note vom 4. November gegen die Begehren des kaiserlichen Gesandten auf, dessen Ränke er mit jenen des Cardinals Schiner verglich; dieser suche Uneinigkeit unter den Eidgenossen zu säen. Die Eidgenossen werden doch nicht mit denen Freundschaft schliessen wollen, aus deren Gewalt sie sich einst befreit haben. Wenn die Eidgenossen dem Kaiser zu Hilfe zögen, würden diese bald treulos ermordet, wenn sie nicht ganz gehorsam wären. „Wurden etwas grünen walds [1]) oder zu nacht wiss hembdly zurüsten [2]), da sy nienen sicher sin, so werden sy inen ein Sycilianisch abent wunschen, wie vor jaren den Franzosen von wegen das Sy zu vil vertrauwten begegnet".

Am 5. November replicierte Marnol. Cardinal Schiner könne weit eher als der zweite Anfänger der schweizerischen Freiheit, denn als Verführer betrachtet werden; der kaiserliche Gesandte rechne es sich zur Ehre an, mit dem Cardinal von Sitten verglichen zu werden. Die Erbeinigung mit dem Kaiser habe immer nur Ruhe und Frieden, der Bund mit Frankreich der Schweiz nur Kriege, Verluste und Schaden gebracht. Im Momente, wo Bern den Herzog von Savoyen bekriegte, habe auch der König von Frankreich zum Schwerte gegriffen, denselben seiner Länder beraubt und damit der Kaiser nicht im Stande sei, den Herzog wieder in seine Länder einzusetzen, habe der König die Türken zum Angriff auf die Staaten des Kaisers und der mit diesem Verbündeten Venezianer (Korfu) gereizt. Allerdings haben zur Zeit zwischen den Vorfahren des Kaiser und den Eidgenossen „mit etwas Titel und Namen" Kriege stattgefunden, allein längst

---

[1]) Der Tannast wurde auch von den Katholiken in den Kriegen von 1529 und 1531 als Erkennungszeichen benutzt.

[2]) Anspielung auf die von A. de Leyva 1527 bei Carat und 1531 von den Katholiken auf dem Gubel gebrauchte Kriegslist.

sei an die Stelle des Hasses wahre Freundschaft getreten, so dass von versöhnten Feinden nicht die Rede sein könne. Als solche könnte man mit weit mehr Grund die Franzosen bezeichnen. Wie wenig vertraut der französische Gesandte mit der Geschichte sei, beweise die Anspielung auf die sicilianische Vesper. „Hett' er, als er dann ein wol erfarner kronicker ist, recht verstanden, was der sicilianisch abent (vesperae Siciliane) bedeuttete, davon er auch in sinem furtrag meldet, Ich acht, er hette die pfiffen eezit in den sack gezogen. Denn sich das sprüchwort also verstat, das nach dem die Franzosen Sicilien in und da ein zusatz hatten, mochten die Sicilier ir unordenlich unbescheidenlich leben nit lenger erliden, und habend sy also eines abends überfallen und erschlagen". Auch die Warnung vor Guelfen und Gibellinen sei nicht gut angebracht von einem Manne, der die Unterthanen gegen die Obrigkeit aufgewiegelt habe.

Trotzdem kam auch auf dem Tage in Baden wegen des Türkenkrieges keine Einigung zu Stande, nur Basel wollte diese leisten; andere Cantone hielten die Frage dermalen für gegenstandslos, eine dritte Gruppe wollte die Hilfe verweigern.

Neun Orte stimmten, besonders auf Betrieb des Gesandten von Basel, für die Abordnung einer eidgenössischen Botschaft an den König von Frankreich in Sachen der Neutralität der Grafschaft Burgund [1]). Endlich wurde auch dem König von Frankreich mit Note vom 10. November das Befremden über die Aufwiegelung von Truppen aus den gemeinen Vogteien ausgesprochen und das Ansinnen an ihn gestellt, er solle diese heimsenden. Dagegen konnte man sich wegen der Heimberufung der Truppen aus den regierenden Orten nicht verständigen.

Während dieser Zeit fand eine Annäherung zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich statt, die am 16. November 1537 einen allgemeinen Waffenstillstand auf 3 Monate abschlossen.

In Luzern machte sich eine dem Kaiser günstige Stimmung dadurch geltend, dass der Rath dem Herrn von Marnol bewilligte, eine Privatwohnung zu beziehen [2]).

Auf der am 28. November 1538 in Luzern gehaltenen Tagsatzung kam der päpstliche Legat wohl noch einmal auf das Hülfsbegehren zurück, ohne auf dessen Erledigung zu dringen.

Die Frage der grossen Politik beschäftigten den kaiserlichen Gesandten Marnol fortan weniger, als der langwierige Process des Rathes

[1]) Die Instruktion für diese Gesandten wurde am 23. Nov. 1537 festgesetzt.

[2]) Dankschreiben Marnols für diesen Beschluss von Januar 1538.

von Basel gegen Wilhelm Arsent, in welchem Marnol schon mit Note vom 31. December 1537 aus Basel vermittelnd auf die Regierung von Ensisheim einwirkte [1]). Dazu kam 1538 die Regulierung der Anstände zwischen dem Rathe von Zürich und der vorderösterreichischen Regierung wegen der Säkularisierung des Stiftes Stein am Rhein, wobei Marnol den 26. März 1538 dem römischen König Ferdinand empfahl, den Rath von Zürich wegen der loyalen Haltung in der Frage der burgundischen Neutralität und des Krieges gegen Frankreich sehr entgegenkommend zu behandeln.

Für die schweizerischen Handelsleute verwendete sich Marnol im Mai 1538 beim Kaiser für Beseitigung von Passschwierigkeiten.

In Folge einer Krankheit kehrte Marnol zuweilen nach Salins zurück. Von dort aus übermittelte er den 10. August 1538 den eidgenössischen Orten seine frühern Vorträge, da der Kaiser auf die unerledigten Punkte eine bestimmte Antwort wünschte, nicht bloss eine Erklärung, dass die Eidgenossen die Erbeinigung halten werden, wenn auch der Kaiser dieselbe beachte.

Zur Kenntnissgabe von dem mit Frankreich geschlossenen Frieden bezeichnete Kaiser Karl V. mit Schreiben vom 20. September 1538 aus Valladolid an den Rath von Luzern den Herrn von Gilley nochmals als seinen Gesandten. In Salins trafen Marnol auch im October gleichen Jahres die Briefe des Kaisers, womit der Auftrag betreffend Erneuerung der burgundischen Erbeinigung mit den Eidgenossen und der Dankerstattung an den Rath von Luzern für geleistete Dienste verbunden war.

Allein Marnol kehrte nicht mehr nach Luzern zurück, obwohl er noch mit Schreiben vom 4. October die Hoffnung ausgesprochen hatte, bald wieder seine Privatwohnung beziehen zu können. Er überliess andern Diplomaten den Abschluss der Erbeinigung und des mailändischen Capitulats. Mit seiner Abreise gewann wieder die französische Partei die Oberhand. Dadurch verzögerte sich der Abschluss beider Verträge bis 1543, resp. 1552.

---

[2]) Stud's Buch enthält daneben noch mehrern Originalbriefe, die in der Abhandlung von X. Mossmann (Les suites d'un coup de main contre jeunes Français et Bale, Bulletin du Museé historique de Mulhouse 1887, XII, 25—36) nicht verwerthet wurden.

Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I.

Von

Alfons Huber.

Seit dem Beginne der neueren Zeit hat das Geld immer einen massgebenden Factor in den Machtverhältnissen der Staaten gebildet. Auch eine gerechte Würdigung Ferdinands I. ist nur möglich, wenn man die an seine finanziellen Kräfte gestellten Anforderungen und die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel kennt. Leider sind die Quellen, welche uns hierüber Aufschluss geben, nur sehr lückenhaft. Aber es dürfte immerhin nicht ohne Interesse sein, wenn die bisher bekannt gewordenen Daten aus ungedruckten Acten ergänzt und zusammengestellt werden.

Die Königreiche und Länder, welche im Besitze Ferdinands I. waren, zerfielen in drei Gruppen: die österreichischen Erblande, die Länder der böhmischen und die der ungarischen Krone. Die Erblande bildeten zwei getrennte Verwaltungsgebiete, deren Sitz in Wien und Innsbruck war. Unter der Regierung und Kammer in Wien standen die fünf niederrösterreichischen Herzogthümer Oesterreich unter und Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain (mit Görz, Triest u. s. w.), unter der ober- und vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck Tirol und die Besitzungen in Schwaben und im Elsass.

Zusammenfassende Mittheilungen über die Einnahmen von diesen Ländern und die Ausgaben unter Ferdinand I. wie überhaupt über die Zustände der Reiche desselben geben die venetianischen Botschafter, deren Relationen ja auch Ranke mit Vorliebe für die Schilderungen der europäischen Staaten im 16. und 17. Jahrhundert verwerthet hat.

Aber ihre Angaben weichen so weit von einander ab, dass man sieht, sie seien nur in der Lage gewesen, vage Schätzungen mitzutheilen.

Die Einnahmen theilten sich in ordentliche und ausserordentliche.

Die ordentlichen Einnahmen, über welche der Landesherr frei, ohne an die Zustimmung der Stände gebunden zu sein, verfügen durfte, bestanden in den Erträgnissen der Domänen und Staatsgüter, der Aemter, Stadtsteuern, Zölle, Mauten, Bergwerke u. dgl.

Die venetianischen Botschafter veranschlagen dieselben auf sehr hohe Summen.

Die Einkünfte aus Tirol werden, wenn alle dem Fürsten zur Verfügung ständen, in den Relationen aus den Jahren 1532 und 1548 auf 400.000, in jenen von 1525, 1559 und 1563 gar auf 600.000 Gulden taxirt [1]). Aber schon die Relation von 1525 bemerkt [2]), dass vom Kaiser Maximilian alles veräussert worden sei, *che credo, che non passi ora quindici* [3]) *mila ovvero ad summum dugento* [3]) *mila fiorini, per quanto ho avuto da uomini di fede degni.* Auch die folgenden berichten übereinstimmend, dass Alles oder fast Alles verpfändet sei.

Dasselbe gilt von den vorderösterreichischen Gebieten, von denen eine Relation von 1559 sagt [4]), dass die im Elsass, Sundgau und Breisgau verpfändeten Schlösser und Herrschaften jährlich 40.000 Gulden an ordentlichen Einkünften abwerfen würden, dass aber der Kaiser thatsächlich nicht einmal 12.000 Gulden jährlich von diesen Ländern einnehme.

In der auffallendsten Weise gehen die Schätzungen bezüglich der ordentlichen Einkünfte aus den fünf niederösterreichischen Herzogthümern auseinander. Die Relation von 1548 gibt sie auf 200.000, die von 1532 auf 400.000, jene von 1559 und 1563, viel zu hoch, auf 1,000.000 rheinische Gulden an [5]) und zwar veranschlagt die Relation von 1559 das Ordinarium Oesterreichs unter der Enns auf 300.000, des Landes ob der Enns auf 200.000, Steiermarks auf 250.000, Kärntens auf 200.000 und Krains mit den benachbarten kleineren Gebieten auf 100.000 Gulden. Aber auch bezüglich dieser Länder wird gesagt, dass Alles oder fast Alles verpfändet oder die Einkünfte bestimmten Personen überwiesen seien. Nur der Weinaccis

---

[1]) Albèri I. 1, 91 und 385 sq.; 2, 12; 6, 106 und bei Fiedler in Fontes Rer. Austr. Dipl. 30, 209. [2]) Albèri I. 2, 12.

[3]) Bei der zu grossen Verschiedenheit dieser Zahlen muss entweder an ersterem Orte *cento cinquanta* oder am letzteren *venti mila* gelesen werden. Ersteres, 150.000 und 200.000, ist aber doch wahrscheinlicher.

[4]) Albèri I. 6, 106 sq. [5]) Albèri I. 1, 380 und 91; 6, 101 sq. unb Fiedler p. 208.

oder das Ungelt in Oesterreich, wird 1563 bemerkt, sei frei und bringe etwas mehr als 100.000 (!) Gulden ein.

Zusammenhängende amtliche Ausweise über die Einnahmen, soweit sie in die Kammer flossen und nicht besonders verrechnet wurden, haben wir leider nur für Tirol und die Besitzungen in den Vorlanden, indem die „Raitbücher" der Kammer mit den Verzeichnissen der Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit Ferdinands I. fast vollständig erhalten sind [1]).

Im Jahre 1522, beim Beginne der Regierung Ferdinands I. beliefen sich die Einnahmen der tirolischen Kammer auf 149.775 Gulden, 2 Kreuzer, 1 Vierer, 1 Perner, 3 Denare [2]) (oder Pfennige) und in Silber 12 Mark. Bei weitem den grösten Theil, über 100.000 Gulden, bildeten die Einnahmen von den Bergwerken und von der Münze und Saline in Hall [3]). Mehr als 6.000 Gulden waren entlehntes Geld, 13.151 Gulden machte der bei der Abrechnung für das Jahr 1521 gebliebene Ueberschuss der Einnahmen, die „Remanenz" aus. Die Einnahmen von den Zöllen und Aemtern (die meisten waren verpfändet oder wenigstens ihre Erträgnisse den Gläubigern überwiesen) [4]) betrugen zusammen nicht einmal 10.000 Gulden [5]).

Auffallend gering sind die Einnahmen der tirolischen Kammer zehn Jahre später. Im Jahre 1531 machten dieselben nur 92.265 [6]),

---

[1]) Im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. Mangel an Zeit machte es mir leider unmöglich, die Raitbücher und übrigen Acten dieses ebenso reichhaltigen wie bequem zu benützenden Archivs vollständig durchzuarbeiten. Wie für Geschichte würde es auch für nationalökonomische Forschungen reiche Ausbeute gewähren.

[2]) Nach tirolischer Währung zählte 1 („Reichs"-) Gulden 60 Kreuzer, 1 kr. 5 Vierer, 1 Vierer 4 Perner, 1 Perner 4 Denare (1 Pfund Perner 240 Stk. = 12 kr.)

[3]) Dass dies nicht etwas bloss Vorübergehendes war, zeigen die Raitbücher für die Jahre 1523 und 1524. Im ersteren Jahre, wo die Einnahmen sich auf 167.674 fl. beliefen, trug das Salzmairamt 3.015 fl. ein, das „Wechselgeld vom Schwazer Silber in die Münz gefallen" 31.071 fl., die „Verträge" mit den Fugger und Hochstetter für Silber und Kupfer (einschliesslich Fron und Wechsel) von Rattenberg, Schwaz (dem Falkenstein), Schneeberg, Gossensass und Klausen dann deren Beitrag zur Unterhaltung der Bergwerksgeschwornen und Offizierbesoldungen 92.276 fl., also zusammen 126.362 fl., im Jahre 1524 das Salzmairamt 5597 fl. das „Wechselgeld" 20.971 fl. die „Verträge" 87.966 fl. (64.607 von den Fugger, 23.359 von den Hochstetter), zusammen 114.534 fl.

[4]) In den Vorlanden scheint dies sogar bei allen Aemtern u. s. w. der Fall gewesen sein, da aus diesen gar keine Einnahmen angeführt werden, während sich unter den Ausgaben doch auch jene für das Regiment in Ensisheim finden. Auch 1523 sind nur vom Amt zu Bregenz 500 fl. verzeichnet.

[5]) Die vollständige Uebersicht in Beilage 1.

[6]) Beilage 2. Das Raitbuch von 1532 ist nicht mehr vorhanden.

1533 92.327 Gulden aus. Darunter sind im ersteren Jahre 60.400, im letzteren 51.500 Gulden entlehntes Geld, so dass die übrigen Einnahmen 30.000 und 40.000 Gulden wenig übersteigen. Von den ergiebigsten Bergwerken und der Saline in Hall werden gar keine Erträgnisse anführt, was sich wohl nur daraus erklärt, dass man dieselben vollständig zur Befriedigung von Gläubigern verwendet hatte.

Im Jahre 1542 dagegen waren die Einnahmen von Tirol und den vorländischen Gebieten auf 166.233 Gulden gestiegen [1]). Aber darunter befinden sich ausser der „Remanenz" vom Vorjahre in der Höhe von 13.837 Gulden Anlehen auf Ablösung von Pfandschillingen im Betrage von 5.400 Gulden, sonstiges entlehntes Geld in der Höhe von 2.192 Gulden und endlich nicht weniger als 87.891 Gulden ständische Subsidien [2]). Die Erträgnisse der Zölle und Aemter, unter denen einige neue als activ erscheinen, hatten sich um ein geringes gehoben, aber die Einnahmen von den Bergwerken und im Zusammenhange damit auch von der Münze in Hall sehr bedeutend vermindert [3]).

Noch viel höher sind die Einnahmen der tirolischen Kammer wieder zwanzig Jahre später, 1562 [4]). Sie belaufen sich auf nicht weniger als 567.941 Gulden. Aber darunter sind 34.606 Gulden Remanenzen, 72.090 Gulden Subsidien der Stände Tirols und der Vorlande, 70.001 Gulden Erlös von Verpfändungen und 261.954 Gulden „entlehntes und aufbrachts Geld". Zieht man diese Posten in der Höhe von 438.652 Gulden von der Gesammtsumme ab, so bleiben nur 129.289 Gulden sonstige Einnahmen.

Es ist übrigens auch dies eine sehr bedeutende Steigerung im Vergleich zum Ergebnisse von 1542, wo die entsprechenden Einnahmen nur 56.913 Gulden betragen hatten. Es waren nämlich manche Aemter, Zölle und sonstige Einnahmsquellen eingelöst, neue Zölle auf ausgeführtes Holz, Kupfer u. s. w. eingeführt und dadurch dieser Zweig der Einnahmen sehr bedeutend verbessert worden. Nach Berichten, welche die oberösterreichische Regierung und Kammer nach dem Tode des Kaisers am 20. Oktober und 30. November 1564 an den Erz-

---

1) Beilage 3. 2) Nämlich sechsjähriges Hilfsgeld aus Tirol 29.538 fl. aus Schwaben 37 fl. und dreijähriges Türkenhilfgeld aus Tirol und den Vorlanden 58.316 fl.

3) Das Salzmairamt in Hall warf 1542 7600, 1543 3200, 1544 60 (!) fl., das dortige Münzmeisteramt in den genannten Jahren 18.500, 13.000 und 19.950 fl. ab. Die Einnahmen für „Verträge" über den Ankauf von Silber und Kupfer und die Zahlungen der Fugger und Hochstetter (für Bergwerke), die 1522 zusammen 72.163 fl. ausgemacht hatten, waren ganz fortgefallen.

4) Beilage 4.

herzog Ferdinand, den neuen Herrn dieser Länder, erstattete [1]), trugen damals die „alten gewöhnlichen Zölle“ zu Kufstein, Rattenberg, Achen, Zirl, Lueg, Lurx, Mauls, an der Mühlbacher Klause, im Kuntersweg, zu Unterrain, an der Tell. zu Sigmundsegg (Finstermünz). Fernstein, Telfs, Clusolis und Rocchetta 21.140 Gulden [2]) ein, „die neuen Zölle und Aufschläge von Waren und Gütern wie von Kupfern“: die Kupferzölle zu Rattenberg und Schwaz, die Aufschläge der Seide und anderer Güter zu Roveredo, Feldkirch, Gebratshofen, Altdorf und im Elsass 25.800 Gulden und die Holzzölle und Holznutzungen im Sack, Neumarkt, Leifers, Branzoll [3]), in Fleims, zu Grinj (Grigno), in Valzian, Primör, im Pusterthal (zu Toblach [4]) und in Pinswang 20.900 Gulden [5]), zusammen 67.840 Gulden [6]).

Auch vom Salzamte in Hall wird im Berichte vom 30. November 1564 bemerkt, dass es in 30 Jahren „bis in die 70.000 Gulden jährlicher Nutzung gebessert und erhöht“ worden sei. In der That betrugen die Einnahmen von dem Salzmair- und Pfannhausamt zu Hall“ in den Jahren 1561—63 zusammen 361.860 Gulden 57 Kreuzer [7]),

---

[1]) Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Ferdinandea Nr. 120 fol. 106. Diese Abtheilung enthält sehr umfangreiche Acten über die Verhandlungen, welche nach Ferdinands I. Tode zwischen seinen drei Söhnen geführt wurden. Eine genauere Bezeichnung dieser Acten ist nicht möglich, da sie nicht paginirt sind.

[2]) Berechnet ist dabei der Reinertrag nach einem dreijährigen Durchschnitt (in runden Summen) mit Einrechnung des Wechselgeldes von den Bergwerken, die zum Amte Rattenberg gehörten. Siehe die Uebersicht Beilage 5. Unter den Ausgaben machten aber jene für die Besoldungen und sonstigen Bedürfnisse der Aemter die geringste Summe aus. Es wurden von den Einnahmen auch sonstige Verwaltungsauslagen, die Einhaltung der Strassen und Brücken, benachbarter Schlösser und sonstiger Gebäude, Botenlöhne, selbst Zinsen bestritten. Die Bruttoeinnahmen betrugen nach dem dreijährigen Durchschnitt von den genannten Aemtern (mit Einrechnung Rattenbergs) 48.787 fl.

[3]) Die drei letztgenannten wurden statt des 1561 abgethanen Holzzolls in Neviss errichtet. [4]) Auch vom Vieh und anderen Waren.

[5]) Auch dies ist der Reinertrag nach einem dreijährigen Durchschnitte; denn nach Cod. 332 betrugen die Einnahmen jährlich im Durchnitt 39.350 fl. die Ausgaben 18.450 fl. (nach siebenjährigem Durchschnitt 31.954 und 18.066 fl., der Reinertrag 13.888 fl.)

[6]) Wenn es im Berichte vom 30. November heisst, nach einem dem Kaiser (wohl dem Könige Ferdinand) im J. 1545 übersendeten Particularauszuge seien alle Zölle und Mauten auf 29.700 fl. jährlich angeschlagen worden, nach dem letzthin geschickten Auszuge aber auf 125.000 fl., so wird diese Summe wohl die Bruttoeinahmen bezeichnen.

[7]) Neben kleineren Posten für 260.634 Fuder Salz à 1 fl. 260.634 fl., dann alter Aufschlag auf 1 Fuder 12 kr. = 52.126 fl. 48 kr. und neuer Aufschlag à 3 kr. = 13.031 fl. 42 kr.

oder im Durchschnitt jährlich 120.620 Gulden 19 Kreuzer, die Ausgaben für das Bergwerk, die Amtleute u. s. w. in drei Jahren nur 135.340 Gulden 6 Kreuzer oder jährlich 45.113 Gulden 22 Kreuzer, so dass sich im Durchschnitt ein jährlicher Ueberschuss von 75.506 Gulden 57 Kreuzer ergab. Nur waren auf diese reiche Einnahmsquelle alle möglichen Ausgaben angewiesen namentlich jährlich 52.777 Gulden zur Verzinsung von Darlehen [1]), so dass in die Kammer jährlich doch nur 2.712 Gulden 48 Kreuzer flossen [2]).

Dagegen war das einträglichste Erzbergwerk, dass am Falkenstein bei Schwaz, am Ende der Regierung Ferdinands I. schon sehr im Abnehmen. Unter Maximilian I., heisst es im Berichte vom 30. November 1564, habe es viele Jahre lang jährlich 50 bis 60.000, bei der Uebernahme der Regierung durch Ferdinand I. 1521/2 noch 40.000 Mark Silber gemacht und in Fron und Wechsel im ersteren Falle bis zu 150.000 Gulden, im letztgenannten Jahre über alle bewilligten Gnadengaben noch 100.000 Gulden getragen. 1563 wurden aber nur noch 23.000 Mark, 1564 gar nur 17.000 Mark Brandsilber gewonnen, so dass das Erträgniss 12.000 Gulden in Wechsel und 10.000 Gulden in Fron, also im Ganzen 22.000 Gulden war [3]).

Da beim Tode Ferdinands I. die österreichischen Erblande zwischen seine drei Söhne getheilt wurden, so dass Maximilian II. Oesterreich unter und ob der Enns, Ferdinand Tirol und die vorderösterreichischen Länder, Karl Steiermark, Kärnten und Krain erhielt, zugleich aber bestimmt

---

[1]) Nach Beilage 15 waren auf dieses Amt in verschiedenen Münzsorten 896.771 fl. mit einem jährlichen Zinse von 51.760 fl. 48 kr. angewiesen.

[2]) „Auszüge alles und jedes Einnehmens und Ausgebens des Salzmair- und Pfannhausamtes zu Hall" im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck a. a. O.

[3]) Nach einem dem Berichte beiliegenden „Auszug des Münzmeisterambts zu Hall Einkhomen, Ausgaben" etc. wurden den Schmelzern und Gewerken am Falkenstein für obige 17.000 Mark, die sie in das Münzamt einlieferten, 5 fl. an „Losungsgeld" und 2 fl. an „Gnadengeld" für jede Mark, also zusammen 119.000 fl. und weiter zur Verbauung und Erhaltung des Falkensteins für jedes Star Erz 30 kr. gegeben, welche Hilfe 28.000 fl. ausmachte. Die gesammten Ausgaben betrugen also 147.000 fl. Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1564 auf 158.611 fl. 6⅔ kr. Es wurden nämlich zwei Drittel obiger 17.000 M., also 11.333⅓ M. um je 8 fl. 40 kr. den Schmelzern und Gewerken überlassen, ein Drittel = 5.666⅔ M. um je 10 fl. 50 kr. an die Münze in Hall verkauft, so dass erstere 98.222 fl. 13½ kr., letztere 60.388 fl. 53⅓ kr. einbrachten. Der Ueberschuss der Einnahmen belief sich daher im Jahre 1564 auf 11.611 fl. 6⅔ kr., wovon aber 4.930 fl. an Zinsen für verschriebene Hauptgüter (in der Höhe von 71.800 fl.) zu zahlen waren, 1.181 fl. 6⅔ kr. durchschnittlich im Jahre für Besoldung der Münzamtleute und für Verlust an der Kleinmachung abzuziehen waren, so dass also in die Kammer nur 5.000 fl. flossen.

war, dass jeder von diesen Ländern gleichviel Einkünfte erhalten, aber auch ein Drittel der Schulden und Lasten übernehmen sollte, so mussten genaue Verzeichnisse derselben zusammengestellt werden.

Die tirolische oder oberösterreichische Regierung und Kammer gab in einem Berichte an den Kaiser vom 20. Oktober 1564 die Erträgnisse der „unbesetzten und unverwiesenen Gefälle und Einkommen, als Zölle, Mauten und Aufschläge, Holzhandel und Bergwerke, Strafen, Peen und Bussen, Todfall von den Leibeigenen, Achtschilling, Fron, Robot, Glaitgeld, Getreide und Wein u. dgl.“ auf 117.700 Gulden an, nämlich von den Zöllen, Aufschlägen und Holz auf 67.840, von den Landgerichten auf 700, von den Münzämtern und Bergwerken auf 42.080 und von den Herrschaften, Vogteien, Aemtern und Pflegen auf 7.080 Gulden. Davon müssten aber, wurde bemerkt, 8.000 abgezogen werden, weil mehrere versetzte Herrschaften weniger tragen, als bei der Verpfändung angenommen worden, und daher ein Rückersatz stattfinde. Die Einnahmen seien daher nur auf 109.000 Gulden anzuschlagen. In einem späteren Berichte vom 30. November ist dann freilich gesagt, dass das Erträgniss der Bergwerke und auch andere Posten zu hoch veranschlagt worden seien, und dass man nur auf ein jährliches Einkommen von 61.000 Gulden rechnen könne. Aber dieser Ansatz dürfte doch zu gering und vielleicht durch das Streben veranlasst sein, auf den Gang der finanziellen Abmachungen zu Gunsten des neuen Landesfürsten von Tirol einzuwirken. Denn mochten auch manche Bergwerke an Ergiebigkeit abnehmen, so zeigten andere Einnahmsquellen z. B. die Zölle eine steigende Tendenz. Nach einem Berichte der tirolischen Kammer vom 27. Juni 1565 [1]) beliefen sich nämlich die Einnahmen von den „gemeinen“ (alten) Mauten, Zöllen und Aufschlägen in Tirol und den Vorlanden, welche im erwähnten Berichte vom 30. November auf 21.140 Gulden veranschlagt worden waren, nach einem siebenjährigen Durchnitte jährlich auf 56.549 Gulden 11 Kreuzer, nach einem dreijährigen auf 59.837 Gulden (1564 auf 61.124 Gulden), die Ausgaben im ersterem Falle auf 28.650 Gulden 56 Kreuzer, im letzteren auf 31.597 Gulden, also der Reinertrag im ersten Falle auf 27,898 Gulden 15 Kreuzer, im letzteren auf 28.240 Gulden. Auch die neuen Holzzölle und Aufschläge hatten nach einem siebenjährigen Durchschnitte 31.954 Gulden 29 Kreuzer, nach einem dreijährigen 39.550 Gulden eingetragen, die Ausgaben 18.066 Gulden 27 Kreuzer und 18.450 Gulden ausgemacht, so dass

---

[1]) Fussend auf den Detailnachweisen in Beilage 5.

sich ein Reinertrag von 13.888 und 20.900 Gulden ergab, was auch eine Zunahme in den letzten Jahren beweist.

Nach den vorausgehenden Erörterungen wird man die Einnahmen der oberösterreichischen Kammer von Tirol und den vorderösterreichischen Gebieten am Beginne der Regierung Ferdinand I. etwa auf 130.000 bis 160.000, am Ende auf 109.000 („Reichs-") Gulden schätzen können, während sie in der Zwischenzeit allerdings bedeutend geringer waren. Da ich aber bei meinen Untersuchungen die Zinsen für die Darlehen wie die Provisionen und Gnadengaben unter den Ausgaben einstellen werde, so werde ich die Erträgnisse der Aemter und Gefälle, auf welche sie angewiesen waren, auch unter den Einnahmen anführen müssen. Hält man sich in dieser Beziehung an den Bericht vom 20. Oktober 1564, wonach der Zins für die Schulden, Anlehen, Gnadenangaben u. s. w. jährlich 171.131 Gulden betrug, so würden sich die Einnahmen damals auf ungefähr 280.000 Gulden belaufen haben. Noch viel höher wären dieselben, wenn man nicht die Netto- sondern die Bruttoeinnahmen, die uns leider theilweise unbekannt sind, zur Grundlage der Berechnung machen würde. Denn nach dem früher Bemerkten beliefen sich die Bruttoerträgnisse der Zölle allein am Ende der Regierung Ferdinands I. wahrscheinlich auf 125.000, die des Salzmair- und Pfannhausamtes in Hall auf mehr als 120.000 Gulden. Vielleicht sind die Bruttoeinnahmen gemeint, wenn in amtlichen Aktenstücken der Innsbrucker Regierung vom Jahre 1565 das Einkommen aus den ober- und vorderösterreichischen Landen auf 385.608 und 386.534 Gulden angegeben wird [1]).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der niederösterreichischen Länder hat Oberleitner [2]) einige amtliche Ausweise mitgetheilt. Darnach beliefen sich die Einnahmen aus denselben ohne das Bergwerk in Idria im Jahre 1521 auf 191.680 Pfund oder Gulden [3]).

[1]) Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O. „Extract aus den Nieder-, Ober- und Vorderösterreichischen Auszügen derselben Landt Gefell etc. aus den Mittel von dreyen Jahren" und „Ungefährlicher Ueberschlag der Einkünfte" Beilage 13. Sonst wäre mir diese grosse Summe unerklärlich, besonders weil die jährlichen Interessen für die auf die genannten Ländern verwiesenen Anlehen und Gnadengaben nur mit 119.623 fl. angegeben sind, so dass nach Abrechnung dieser das Einkommen noch immer 265.985 fl. betragen würde, was allen sonstigen Angaben über die Nettoeinnahmen widerspricht.

[2]) Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinands I. „Archiv f. österr. Geschq." 22, 10 ff., 20 ff. 199 ff.

[3]) Nach den Untersuchungen Schalks in der „Numismatischen Zeitschrift" 13, 259 ff. und 290 ff. wurden auch in Wien bei Rechnungen Pfund und

Darunter flossen 63.780 Pfund von den Vicedomämtern der fünf Herzogthümer und der Grafschaft Cilli (zu deren Erträgnissen die Stadtsteuern, Gerichtsgelder, Aemter und Pflegen, Ungelter und Mauten gehörten), 71.500 von den Salzämtern Gmunden und Aussee, 20.000 vom Bergwerke Eisenerz, 32.400 von den Aufschlag- und Mautämtern in Laibach, Tarvis, Engelhardszell und Triest und 4.000 Pfund vom Obristbergmeisteramt. Im Jahre 1525 betrugen die Einnahmen 197.521 Pfund, darunter von den genannten Vicedomämtern 87.521. Dagegen wurden für das Jahr 1526, vielleicht wegen der ungünstigen Nachwirkungen der Bauernaufstände, die Einnahmen von allen Erblanden nur auf 110.900 Pfund veranschlagt und auch Jahre 1527 beliefen sich die Einnahmen des Vicedomamtes in Oesterreich unter der Enns nur auf 31.300 Pfund [1]), während sie 1521 35.400 und 1525 44.027 betragen hatten.

Nach den summarischen Ausweisen, welche Oberleitner [2]) über die Einnahmen der Vicedomämter in den fünf niederösterreischischen Herzogthümern und der Grafschaft Cilli aus den späteren Regierungsjahren Ferdinands I. mitgetheilt hat, haben diese theilweise ganz ausserordentlich differirt. In Oesterreich unter der Enns bewegen sie sich in den Jahren 1539—1550 zwischen 18.891 (im Jahre 1539) und 97.723 Pfund (im Jahre 1545), in Steiermark in den Jahren 1531—1539 zwischen 6.789 (im J. 1535) und 34.303 (im J. 1538), in Krain in den Jahren 1544—1549 zwischen 13.505 [3]) (im J. 1547) und 23.712 (im J. 1545), in Cilli in den Jahren 1546—1551 zwischen 3.745 (im J. 1550) und 5.384 Pfund (im J. 1549). Das Vicedomamt in Oesterreich ob der Enns nahm im Jahre 1549 17.288, 1550 21.987 Pfund, jenes in Kärnten „in den Jahren 1551 und 1552 36.553", im Jahre 1553 25.691 Pfund ein. Auch die Einnahmen des Kammermeisteramtes in Oesterreich unter der Enns schwanken in den Jahren 1539—1550 zwischen 9.367 (im J. 1546) und 23.249 Pfund (im J. 1550).

Die Unterschiede sind theilweise so bedeutend, dass man von vorneherein annehmen muss, es seien in einzelnen Jahren auch

---

Gulden gleichgestellt, obwohl der rheinische Gulden zu 64 Kreuzern etwas besser war, als jenes.

[1]) Oberleitner a. a. O. S. 26 und 33.

[2]) a. a. O. S. 199 ff.

[3]) Noch geringer waren sie in den beiden vorausgehenden Jahren, indem sie nach Oberleitner S. 199 „im J. 1542 und 1543 21.650 Pfund" betrugen, wenn nicht dies so zu verstehen ist, dass diese Summe in jedem der genannten Jahre eingieng.

ausserordentliche Steuern oder sonstige Einnahmen in die Kasse des betreffenden Vicedomamtes geflossen. In der That bemerkt Oberleitner selbst, dass sich beim Vicedomamt in Steier „die grösseren Einnahmen von 1534 (28.295), 1537 (27.208) und 1538 (34.303 Pfund) aus besonderen Zuschüssen der steirischen Landschaft ergeben.“

Dies war aber auch bei anderen Vicedomämtern der Fall.

Von dem in Oesterreich unter der Enns lagen mir für die Jahre 1542 und 1545 die Rechnungen vor [1]), aus welchen offenbar auch Oberleitner seine Angaben entnommen hat. Daraus ergibt sich, dass unter den 46.903 Pfund, welche das Vicedomamt im Jahre 1542 einnahm, nur 22.589 aus den regelmäsaigen Einnahmsquellen flossen [2]), während 24.314 Pfund, also mehr als die Hälfte, ausserordentliche Einnahmen, besonders „Rüstgeld gegen die Türken“ und auch als „Extraordinarie-Empfang“ bezeichnet waren [3]).

---

1) Im Archiv des k. u. k. Finanzministeriums, dessen Beamten ich für die mir in zuvorkommender Weiste gewährte Unterstützung hiemit meinen Dank abstatte. Leider fehlte mir die Zeit, die zahllosen Acten, aus denen Oberleitner seine Daten gesammelt hat, sämmtlich durchzusehen.

2)

Rückstände von den Amtleuten	200	Pfund	— β	— δ
Schatzsteuern von etlichen Städten	1.070	„	— „	— „
von Ungelten	13.311	„	5 „	25 „
von den Aemtern (Renten verschiedener Art, Wein- und Getreidezehnte, Gerichte, einzelne Mauten und Zölle)	4.313	„	6 „	5 „
von Mauten	3.308	„	3 „	15 „
Dienst- und Vogtgeld von behausten Gütern	288	„	1 „	18 „
von verkauftem Gestüt	97	„	— „	— „
	22.589	Pfund	1 β	3 δ

3)

Verschiedene Einnahmen von Verkäufen, Zahlung rückständiger Steuern etc.	2.284	Pfund	7 β	24 δ
von denPfandschaften und Kaufen auf Wiederkauf (d. h. von den verpfändeten Herrschaften)	333	„	10(!) „	— „
Hilfsgeld gegen die Türken (1 Pfund von 100 Pfund Hauptsumme)	3.152	„	— „	7 „
Empfang des erlegten Geldes für die angeschlagenen Wagenross auf den Feldzug gegen die Türken	2.238	„	— „	— „
Empfang der Besoldung des Aufgebots des 10. Mannes, was von 1541 rückständig	240	„	6 „	6 „
Empfang der Schatzungssteuer (für 1542) von Sr. Maj. Urbar, Lehen, Grund-, Vogt- und Kirchholden	8.600	„	7 „	6 „
Halbe Urbarsteuer	3.168	„	2 „	— „

Noch mehr gilt dasselbe bezüglich der ungewöhnlich hohen Einnahmen des Jahres 1545. Von 98.620 Pfund (= Gulden) entfielen nicht weniger als 70.892 auf den „Extraordinari-Empfang“ und darunter waren 56.569 „für die neue Bastei zwischen dem Schotten- und Burgthor und die Erweiterung des Grabens“ [1]), wofür specielle Subsidien verwendet wurden, namentlich auch das deutsche Reich beisteuerte [2]), so dass bei der Schätzung der Einnahmen von den österreichischen Ländern diese Summen gar nicht in Betracht kommen können. Auch unter den ordentlichen Einnahmen des Vicedomamtes von 27.728 Pfund giengen 3.800 „auf Verordnung Leonhards von Vels und Teufels“ ein, so dass man schliessen kann, das Vicedomamt habe nur die Einnehmung und Auszahlung dieses Geldes für militärische Zwecke vermittelt. Rechnet man auch diesen Posten ab, so bleiben nur 23.928 Pfund ordentliche Einnahmen, was mit jenen des Jahres 1542 ziemlich genau übereinstimmt.

Ueber sämmtliche Einnahmen von den fünf niederösterreichischen Herzogthümern stehen mir nur aus den letzten Jahren der Regierung Ferdinands I. nähere Daten zur Verfügung [3]).

Im Jahre 1558 wurde ein „Auszug und beiläufiger Ueberschlag etlicher der k. Maj. Aemter, Aufschläge“ nach dem Durchschnitt der Einnahmen in den letzten drei Jahren gemacht [4]), weil man dieselben zu verpachten beabsichtigte. Das Bruttoerträgniss dieser Aemter betrug in Oesterreich unter der Enns 32.220 Pfund, in Oesterreich ob der Enns 36.859, in Steiermark 8.576, in Kärnten 56.144, in Krain 29.305, in Görz, österreichisch Istrien und Friaul 22.031, zusammen

von ausstehender Urbarsteuer für 1541 . . .	3.774	Pfund	1	β	4	δ
von alten ausstehenden Urbarsteuern. . . .	521	„	1	„	21	„
	24.314	Pfund	4	β	8	δ

[1]) Darunter 44.100 Pfund auf Verordnung des Freiherrn Leonhard von Vels und 6.369 aus Handen des Georg Teufel, Generalkriegszahlmeisters.

[2]) Siehe hierüber Oberleitner a. a. O. S. 108 ff.

[3]) Es war mir nicht möglich, im k. u. k. Finanzarchiv jene Acten ausfindig zu machen, denen Oberleitner a. a. O. S. 199 ff. seine Uebersichten entnommen hat, die leider auch nur Bruchstücke aus ganz verschiedenen Jahren enthalten.

[4]) „Auszug der Ambter, so in Bestannd zu verlassen“. 1558 im k. u. k. Finanzarchiv. Dazu wird in einem andern Actenstücke bemerkt: „Vitzthumämter, Salzämter, Bergmeisteramt, Eisenerzämter und Dreissigstamt in Ungarn auch Windischland werden aus beweglichen Ursachen in Bestand nit hinzulassen sein.“ Doch werden Einnahmen und Ausgaben angegeben. Die aufgezählten Aemter und die angegebenen Zahlen stimmen mit obigem „Auszug“ überein, der aber einige mehr enthält.

185.135 Pfund oder Gulden [1]). Zugleich wird am Schlusse bemerkt, man solle bei der Verpachtung Rücksicht nehmen, dass vom 1. August 1558 an eine neue Steigerung bei allen Mauten und Aufschlägen auf die goldenen und silbernen Stücke, auch Sammt- und Seidenwaren geschlagen worden sei [2]).

Weiter wurden bei Gelegenheit der Ländertheilung unter den Söhnen Ferdinands I. über die Einnahmen der niederösterreichischen Länder ebenfalls genaue Zusammenstellungen gemacht [3]), welche sich freilich nur auf den Schluss der Regierung dieses Kaiser beziehen.

Darnach betrugen die Einnahmen der nicht verpfändeten Aemter in Oesterreich unter der Enns 112.978 Gulden, in Oesterreich ob der Enns 76.075, in Steiermark 127.438, in Kärnten 98.166, in Krain und den benachbarten Gebieten 69.083, zusammen 483.740 Gulden, wozu noch bemerkt ist, dass die jährlichen Nutzungen und Einkünfte vom Quecksilber- und Zinnoberbergwerk in Idria in einem anderen Berichte stehen und nicht in Rechnung gezogen seien.

Fassen wir nun noch einige Einzelnheiten des Steuerwesens der niederösterreichischen Ländergruppe ins Auge!

Die mannigfaltigsten Einnahmen hatten die Vicedom- oder Vitzthumämter, von denen eines in jedem der fünf niederösterreichischen Herzogthümer und ausserdem in der Grafschaft Cilli bestand. Diese erhoben, wie schon bemerkt wurde, die Erträgnisse der Domänen, die Stadtsteuern, die Gerichtsgelder und das Ungelt oder die Verzehrungssteuer vom Getränke, die in den Städten und Märkten entrichtet wurde. Auch manche Mauten und Zölle, namentlich alle kleineren, standen unter dem Vitzthumamte [4]).

Die Domänen waren schon unter Kaiser Maximilian I. sehr

---

[1]) Beilage 6. [2]) Diese Bemerkung könnte sich übrigens auch nur auf die Mauten der letzten Ländergruppe, Görz u. s. w. beziehen, wie andererseits beim Aufschlagamt an der Kremsbrücke in Kärnten darauf hingewiesen ist, dass seit 1554 von allen Kaufmannswaren eine neue Maut erhoben werde, die 1556 11.273 Pfund getragen habe.

[3]) „Summarie Auszüg über der fünf niederösterreichischen Erblande Aemter, Einkommen und Ausgaben (so viel derselben dieser Zeit nit unverrait, versetzt oder verpfändet sein, sondern noch jährlich auf der niederösterreichischen Kammer verrait werden) nach dem Durchschnitt der drei Jahre 61, 62, 63“ (Actum 6. Juni 1565) in der erwähnten Abtheilung des Innsbrucker Statthaltereiarchivs. Vollständig Beilage 7.

[4]) Siehe oben Seite 190 Anm. 2 für das J. 1542 und das detaillirte Verzeichniss der Einnahmen des Vitzthumamtes von Oesterreich unter der Enns im Jahre 1515 (wo es 35.994 Pfund ertrug) bei Oberleitner a. a. O. S. 10 N. 9.

zusammengeschwunden, wie das geringe Erträgniss der Aemter in Oesterreich unter der Enns im Jahre 1515 zeigt [1]).

Auch die Stadtsteuern nahmen ab. Klosterneuburg hatte 1438 700 Pfund gezahlt, 1515, wo doch der Werth des Geldes bedeutend gesunken war, zahlte es noch 300, Tulln 1438 100, 1515 60, Korneuburg 1438 70, 1515 50 Pfund [2]). Die Steuer von Tulln betrug zwar auch 1539 100, die von Klosterneuburg 300 Pfund. Dagegen wurde der Stadt Wien, welche früher 2000 Pfund gezahlt hatte, von 1529 an wegen der Verbrennung der Vorstädte und des sonstigen bei der Belagerung durch die Türken erlittenen Schadens die Hälfte nachgelassen und auf die bleibenden 1000 Pfund war 1539 der Gehalt Wilhelms von Rogendorf und Martins Guzman angewiesen, wie dies auch bei Klosterneuburg und anderen Städten zu Gunsten Anderer der Fall war, so das in diesem Jahre nur die Stadtsteuern von Zwettl (100 Pfund), St. Pölten (120), Krems (100), Korneuburg (50) und Tulln (100 Pfund) in die Kassen des Vitzthumamtes flossen [3]).

In den andern Ländern waren die Stadtsteuern noch unbedeutender, weil nirgends eine grosse Stadt vorhanden war. In Steiermark zahlte Graz 170, Marburg 176, Judenburg 157 Pfund gewöhnliche Stadtsteuer, bei den andern Orten blieb diese überall weit unter 100 Pfund [4]).

Fast gar nicht in Betracht kamen die Gerichtsgelder.

Grössere Summen warf das Ungelt ab. Zwar war auch dieses seit der Regierung Albrechts V. (II.) sehr zurückgegangen. Im Jahre 1438 hatte dasselbe in Oesterreich unter und ob der Enns 32.763, in Wien allein 9.234 Pfund eingetragen. Im Jahre 1515 erreichte es im Lande unter der Enns noch ungefähr 15.000 Pfund [5]) (in Wien allein noch 7.200). 1540 war das Ungelt im Lande unter der Enns auf 10.700, im Lande ob der Enns 1549 auf 1.775 Pfund herabgesunken [6]).

---

[1]) Bei Oberleitner a. a. O. Nach der summarischen Angabe S. 204 beliefen sich die Einnahmen von den Aemtern im Lande unter der Enns 1540 auf 3.776, ob der Enns 1549 auf 3.000, in Steier 1531 auf 4,600, in Krain 1544 auf 2.050, in Cilli 1549 auf 1.000 Pfund.

[2]) a. a. O. S. 10. N. 9. [3]) „Vitzdom A. in O. U. d. E. 1539—1555“ im k. u. k. Finanzarchiv.

[4]) Siehe Beilage 8. Für die andern innerösterreichischen Länder fehlen mir so detaillirte Ausweise.

[5]) 14.005 Pfund in den Ortschaften, wo es speciell berechnet ist; in Haimburg (385 Pfund) ist es mit der Maut, in Neunkirchen (250) mit Maut und Urbar, in Korneuburg (1200) mit den Aemtern zusammengeworfen. Oberleitner a. a. O. S. 10 N. 9.

[6]) a. a. O. S. 204. In Wien warf es 1539 nur 3.125 Pfund („Vitzdom A. in O. U. d. E. 1539—1555“ im k. u. k. Finanzarchiv), 1541 4.438 Pfund ab. An

Doch begann von dieser Zeit an das Erträgniss wieder zu steigen. 1542 betrugen die Einnahmen des Vitzthums in Oesterreich unter der Enns vom Ungelt 13.311 Pfund 5 Schilling 25 Pfennige, 1545 14.324 Pfund. In Wien warf es 1542 wieder 8.292, 1544 10.103 Pfund ab. 1558 war der dreijährige Durchschnitt 9.763 Pfund und es wurde dann von der Stadt um 12.000 in Pacht genommen [1]).

Weniger ins Gewicht fielen bei den meisten Vitzthumämtern die Einnahmen von den unmittelbar unter diesen stehenden Mauten und Zöllen [2]). In Oesterreich unter der Enns trugen dieselben 1542 3.308, 1545 3.394 Pfund ein, in Steiermark 1561—63 durchschnittlich 7.086 Gulden. Im Lande ob der Enns können sie nur unbedeutend gewesen sein, da in den Jahren 1561 bis 1563 die gesammten Einnahmen des Vitzthumamtes daselbst 2000 Gulden nicht erreicht haben [3]). Die wichtigeren und einträglicheren Mauten hatten ihre eigene Verwaltung [4]). In Oesterreich unter der Enns waren dies jene auf der Donau bei Ybbs und Stein, welche von Wein, Salz und Kaufmannswaren nach einem dreijährigen Durchschnitt vor 1558 14.583, vor 1564 13.851 Pfund Bruttoeinnahmen hatten. Die Mauten in Linz und Mauthausen im Lande ob der Enns warfen in den genannten Jahren 10.692, beziehungsweise 9.204 Pfund ab. Noch einträglicher waren, wenn der Wein nicht missrieth, die auf denselben [5]) gelegten Aufschläge, die in Engelhardszell und Vöcklabruck erhoben wurden. Ihr Erträgniss betrug vor 1558 durchschnittlich 26.167, vor 1564 23.095 Gulden [6]). In Steiermark hatten die Mautämter in Schladming, Rottenmann und Leoben, welche zur Verpachtung bestimmt waren, (vom verkauften Wein) vor 1558 jährlich 6.286 Pfund [7]), die Aemter in Eisenerz und Vordernberg, wo eine Abgabe vom Eisen und von Kohlen erhoben wurde, vor 1564 durchschnittlich 54.368 Gulden eingetragen [8]).

---

vielen Orten, wird 1539 bemerkt, war das Ungelt verpfändet oder auf besondere Rechnung gegeben. [1]) Siehe Beilage 6.

[2]) Der Mauttarif vom J. 1523 bei Oberleitner S. 206 ff.

[3]) Vgl. S. 190 N. 2 und Beilage 7. Ich kann es mir daher nicht erklären, wenn Oberleitner a. a. O. S. 204 das Erträgniss dieser Mauten in Oesterreich ob der Enns 1549 auf 10.000, in Kärnten 1552 auf 9.186 Pfund oder Gulden angibt.

[4]) Ueber ihre Einnahmen 1558 und 1561—63 s. Beilage 6 und 7. Vgl. Oberleitner S. 203 f. [5]) Wohl bei der Ausfuhr nach Baiern und Salzburg.

[6]) 1553 hatte der Aufschlag in Engelhardszell allein 34.834 fl. eingetragen, der in Vöcklabruck 1549 4.736.

[7]) 1531 die in Leoben, Judenburg und Rottenmann 5.627 Pfund. Oberleitner S. 204.

[8]) Freilich waren auch die Ausgaben bedeutend: in Innerberg „auf Amt und allerlei Holz und Kohl" 11.965 fl., für „Amtleut und Forstknecht Besoldung" 988 fl., in Vordernberg für das Amt (Holzhacken, Kohlenbrennen u. s. w.) 6.029 fl.

Höchst bedeutend waren die Einnahmen bei den Aufschlag- oder Mautämtern in Kärnten, in St. Veit, Völkermarkt, an der Kremsbrücke (zu dem auch die Mautämter in Untersteiermark gehörten) und in Ober-Tarvis. Sie beliefen sich vor 1558 im Durchnitt auf 56.144, vor 1564, nachdem die Zölle erhöht worden waren, sogar auf 82.586 Gulden jährlich. Das Aufschlagamt in Laibach brachte vor 1558 jährlich 26.806, vor 1564 jährlich 30.690 Gulden, das in Triest 12.157, beziehungsweise 11.450, das in Görz 4.187 und 5.719 ein.

Neben den Zöllen trugen die Salzbergwerke am meisten ein. Die Einnahmen des Salzamtes Aussee beliefen sich 1521 auf 32.000, 1525 auf 23.900, 1552 bis 1556 nach einer bedeutenden Preissteigerung durchschnittlich auf 59.170 3/5 Pfund [1]), die des Salzamtes in Gmunden 1521 auf 39.500, 1525 auf 36.900, 1549 bis 1552 angeblich [2]) durchschnittlich auf 95.902 1/2 Pfund. Von Gmunden wurde übrigens später viel Salz zum Verkaufe nach Wien geführt, wo ein eigenes Salzamt bestand. 1561—63 betrug der Durchschnitt der Einnahmen in Wien 61.701, in Gmunden fast 41.966 [3]), in Aussee 59.518 [4]), zusammen 163.185 Pfund oder Gulden [5]).

Bei weitem weniger brachten die übrigen Bergwerke in den niederösterreichischen Ländern ein, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass die Erträgnisse von Eisenerz unter den Zöllen und Mauten erscheinen. Die Einnahmen des Königs von den Abgaben, welche die Gewerken des Quecksilber- und Zinnobergwerkes Idria

---

[1]) Oberleitner a. a. O. S. 10. 20, 201 f. Wenn es S. 201 Anm. 1. heisst: „Im Jahre 1544 betrug bei einer Einnahme von 33.883 Pfund die Preissteigerung 21.123 Pfund, so ist leider unklar, ob letztere Summe in der ersteren einbegriffen, oder zu derselben hinzuzählen ist; wahrscheinlicher ist letzteres.

[2]) Die Detailausweise für 1549 a. a. O. S. 201 f. bleiben hinter der für dieses Jahr angegebenen Summe von 108.205 Pfund weit zurück, indem sie nur 62.595 Pfund ergeben, was auch besser zu den sonstigen, auch späteren Angaben stimmen würde.

[3]) Freilich nicht netto. Beim Salzamte zu Gmunden sind in „Summarie Auszug“ als Ausgaben verzeichnet für das Salzsieden zu Hallstatt 23.454 fl., „auf das Wassermachen“ 1.195 fl, Amtleute Besoldung 2.090 fl. Extraordinari Amts-Nothdurft 452 fl., Schiffleute 250 fl. u. s. w.

[4]) Dagegen unter den Ausgaben 18.000 fl. für das Salzsieden in Aussee und ordinari Amtsausgaben.

[5]) Von den Salzämtern bezog auch das Kammermeisteramt in Oesterreich unter der Enns bedeutende Summen. Von den 13.128 Pfund, welche es im Jahre 1542 einnahm, flossen 1.000 vom Salzamt Gmunden, 9.500 vom Salzamt Wien, 1.355 vom Salzamt Aussee, von den 10.435 des Jahres 1545 3.300 vom Salzamt Gmunden, 150 vom Salzamt Wien. „Vitzdom A. in O. U. d. E. 1539—1555“ im k. u. k. Finanzarchiv.

entrichteten, betrugen von 1525—1535 jährlich nicht ganz 10.000, 1540—1559 nicht ganz 8.500 Gulden [1]). Davon abgesehen nahm das Obristbergmeisteramt in den niederösterreichischen Ländern 1521 nur 4.000, 1525 5.100, 1552 und 1553 durchschnittlich 8.336 $\frac{1}{2}$ Pfund [2]), 1561—63 durchschnittlich 9.897 Gulden [3]) ein.

Einnahmen von den Wäldern werden merkwürdiger Weise nur in Istrien (1.603 Gulden) und Friaul (4.726 fl.) verzeichnet [4]).

Die ergiebigste Einnahmsquelle in den niederösterreichischen Ländern waren also die Mauten, welche 1561 bis 1563 durschnittlich 177.523 Pfund oder Gulden einbrachten [5]). Rechnet man dazu noch jene, deren Erträgnisse in die Kassen der Vitzthumämter flossen, so blieben sie nicht viel unter 200.000 Gulden. Wenn als Erträgniss der Mauten im Jahre 1521 nur 32.400, 1525 gar 29.300 Pfund angegeben wird [6]), so kommt dies einmal daher, dass in diesen Jahren nur Einnahmen von vier beziehungsweise drei Anfschlagämtern verzeichnet werden, vielleicht weil manche verpfändet, vielleicht weil die Liste unvollständig war, dann daher, dass, wie bemerkt worden, 1554 und 1558 eine bedeutende Erhöhung mancher Zölle stattgefunden hatte.

---

[1]) Nach den im k. u. k. Finanzarchiv befindlichen Acten über dasselbe beliefen sich die Einnahmen der Gewerken vom verkauften Quecksilber und Zinnober mit Einrechnung der vorhandenen Vorräthe in den eilf Jahren 1525—1535 auf 333.655 Gulden. Davon erhielt der König von allem gewonnenen Erz als ›Fron‹ den zehnten Zentner = 33.365 fl., und ›von allem gewonnenen Zeug, als Quecksilber, Zinnober und Farbe‹ als ›Wechsel‹ den vierten (nach einem Vertrage des Königs mit den Gewerken vom 23. Juli 1539 in Folge des Verfalls des Bergwerks nur noch den achten) Zentner = 75.072 fl., zusammen 108.437, oder im Durchschnitt jährlich 9.858 fl. In den Jahren 1528 Dec. 29 — 1539 Juli 23 fielen (nach einem Acte vom 5. Juni 1540) dem Könige an Fron und Wechsel nur 26.974 fl., also jährlich ungefähr 2.549 fl. zu. Nach ›der niederösterreichischen Kammer Ueberschlag und Summari-Auszug‹ aus den Rechnungen der Gewerken vom Beginn des Jahres 1540 bis Ende 1559 erhielt der König als Fron ($\frac{1}{10}$) und Wechsel ($\frac{1}{8}$) 169.433 fl. 44 kr. $\frac{1}{2}$ δ, also im Durchschnitt jährlich 8.471 $\frac{1}{2}$ fl.

[2]) Oberleitner S. 10, 20, 201.

[3]) Beilage 7 bei Kärnten. Es wird hier als Obristbergmeisteramt in Steier, Kärnten und Krain bezeichnet. Nach den Detailausweisen bei Oberleitner S. 211 ff. über die Einnahmen in diesen Jahren waren am ergiebigsten das Silber- und Kupferbergwerk in Schladming und die Gold- und Silberbergwerke in Vellach, Steinfeld und Grosskirchham.

[4]) Beilage 6 und 7.

[5]) In einem Berichte der tirolischen Kammer vom 27. Juni 1565 im Innsbrucker Staathalterei-Archiv a. a. O. findet sich die Notiz, dass die Zölle, Mauten und Aufschläge in den drei Jahren 1561—1563 in Oesterreich unter und ob der Enns jährlich im Durchschnitt 53.650 fl. in Steyr, Kärnten und Krain 142.000 fl. zusammen 195.650 fl. eingetragen haben.

[6]) Oberleitner a. a. O. S. 10, 20.

Nicht viel geringer, nämlich 163.185 Gulden waren in den letzten Jahren Ferdinands I. die Einnahmen vom Salz, dessen Preis kurz vor 1554 von 31 Pfennigen auf 50 für die Kufe [1]), also um mehr als 61 Procent gesteigert worden war.

Das Eisenbergwerk in Eisenerz und Vordernberg hatte 54.368, die übrigen steirischen und kärntnerischen Berwerke 9.897 Gulden abgeworfen. Die Einnahmen vom Quecksilber- und Zinnoberbergwerke in Idria, das bei dieser Zusammenstellung der Einkünfte nicht berücksichtigt worden worden war, hatten 1540 bis 1569 im Jahre durchschnittlich nicht ganz 8,500 Gulden eingetragen.

Die gesammten Bruttoeinnahmen der fünf niederösterreichischen erreichten also in den ersten Jahren Ferdinands I. nicht ganz 200.000 Pfund, in den letzten nicht ganz 500.000 (483.740) Pfund oder Gulden und zwar 112.978 vom Lande unter der Enns, 76.075 vom Lande ob der Enns, 294.687 von Steiermark, Kärnten, Krain und den benachbarten Gebieten [2]). Nimmt man für Tirol und die vorderösterreichischen Länder in den letzten Regierungsjahren dieses Kaisers eine Bruttoeinnahme von 386.000 Gulden an, so hätten die Einkünfte von allen Erblanden ungefähr 870.000 Gulden betragen [3])

Auch in Böhmen und dessen Nebenländern waren, wie König Ferdinand in seiner Instruction für die böhmische Raitkammer vom Jahre 1527 [4]) bemerkt, unter seinen Vorgängern Wladislaw und Lud-

---

[1]) Oberleitner S. 202.

[2]) Genau 483.730 fl. und zwar von den Vitzthumämtern (mit Einschluss der Herrschaft Gmünd in Kärnten und des Urbaramtes in Görz) 74.031 fl., von den Mauten und Zöllen 177.523 fl., vom Salz 163.185 fl., von den sonstigen Bergwerken 64.265 fl. und von den Wäldern in Friaul 4.726 fl.

[3]) Genau 869.338 fl. Die Angaben im „Extract aus den Nieder-, Ober- und Vorderösterreichischen Auszügen derselben Landt Gefell . . . aus den Mittel von dreyen Jahren“ im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Ferd. Nr. 120 fol. 106) weichen nur wenig von diesen Summen ab. Nach diesem betrug der „Empfang der Gefell aus den verraiten Aemtern“ in Oesterreich unter und ob der Enns 206.052 fl., aus den Ober- und Vorderösterreichischen Ländern 385.608 fl., aus Steyr, Kerndten, Krain und Görz 295.636 fl., zusammen 887.397 fl. „den Gulden per 60 Kreuzer.“ Dieselben Zahlen finden sich im „Ungefährlichen Ueberschlag der Einkünfte“ vom 26. September 1565 ebendaselbst. Hier sind dagegen die Ausgaben (für Interessen und Verzinsungen, Besoldungen, Stiftungen, Gebäude u. dgl.) in Oesterreich unter und ob der Enns auf 123.247, in Ober- und Vorderösterreich auf ca. 234.058, in Steyr u. s. w. auf 159.968 Pfund oder Gulden angegeben, so dass das reine Einkommen in diesen Ländergruppen 82.805, 151.550 und 135.668 fl., zusammen 370.023 fl. betrug.

[4]) Bei Rosenthal, Die Behördenorganisation K. Ferdinands I. „Archiv f. österr. Geschichte“ 69, 281 ff.

wig *„unser als eines kunigs zu Behaim ordinari camergut hoch verphendt, versezt, verkumbert"*, so dass er *„desselben wenig und clainscheinig frei, sonder alles in frömder hand und gewaltsam befunden."* Auch die Regalien: die Bergwerke, Fischteiche, die *„Dacien so man behamisch den ungelt nennt"* und die Mauten, Zölle wie die Weingärten trugen in Folge ihrer Vernachlässigung wenig oder gar nichts ein.

Der König befahl nun zwar den neu ernannten Kammerräthen, in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Kammergüter wieder an die Krone zurückgebracht würden. Aber nach den Relationen der venetianischen Botschafter haben diese Bestrebungen nur wenig oder gar keinen Erfolg gehabt. Ausser von seinen Erblanden bezieht Ferdinand gar keine ordentlichen Einnahmen, bemerkt Tiepolo [1]) 1532. Von den Einkünften Böhmens, sagt Cavalli [2]) 1543, hat der König jetzt nichts als das Ungelt (il dazio) an den Thoren von Prag, das jährlich ungefähr 10.000 Gulden abwerfen kann, die Bergwerke, die zwar anderen verpfändet sind, aber der Münze Nutzen bringen, und 20 bis 30.000 Gulden, welche die Kammer in Folge von Todfällen oder in Folge der Entdeckung neuer Bergwerke einnimmt. L. Mocenigo [3]) meldet 1559, das ordentliche Einkommen von den Bergwerken könnte 400.000 Thaler betragen, aber die Spesen seien so gross, dass sie viel weniger einbringen, als sie sollten; die Steuern von den Burgen und die Einnahmen von den Fischteichen und Herrschaften seien verpfändet. Die ordentlichen Einnahmen, heisst es 1563 [4]), welche ungefähr 500.000 Thaler betragen, sind alle verpfändet mit Ausnahme einiger Burgen, die sich der Kaiser für die Jagd vorbehalten hat und die beiläufig 25.000 Thaler abwerfen. Die Einkünfte der Nebenländer in der Höhe von beiläufig 300.000 Thalern seien alle verpfändet und es bleibe nur die (übrigens in Böhmen selbst gelegene!) Herrschaft Pardubitz, die kürzlich (um 200.000 Pfund böhmische Groschen) vom Lande gekauft und dem Könige Maximilian geschenkt worden sei und deren Einkünfte 25.000 Thaler betragen.

Die dürftigen Notizen, welche Gindely [5]) aus amtlichen Quellen über die ordentlichen Einkünfte des Königs in Böhmen mitzutheilen vermochte, bestätigen diese Angaben der venetianischen Gesandten. Ueber den Ertrag der königlichen Güter fehlen alle Daten. Aber gross können sie nach dem früher Gesagten wohl nicht gewesen sein.

---

[1]) Albèri I. 1, 91. [2]) Ibid. 3, 99. [3]) Ibid. 6, 90.

[4]) Fiedler S. 205—207.

[5]) Geschichte der böhmischen Finanzen 1526—1618. „Denkschr. d. kais. Akad." 18, 106 ff. 114 f. 128 ff.

Auch der Gewinn vom Salzverkauf ist unbekannt. Bezüglich der Bergwerke klagt König Ferdinand, dass die Einkünfte jährlich kaum 20—30.000 Schock böhmische Groschen (à 2 Thaler oder $2\frac{1}{2}$ Gulden) betragen, dass er aber fast dieselbe Summe auf die Instandhaltung verwenden müsse, also der Reinertrag fast Null sei. Die Zölle an den Grenzen, welche nur von ausgeführten Producten erhoben wurden, betrugen von 1564 bis 1569 im Durchschnitt jährlich 7.565 Schock, wovon noch bei 1.200 Schock an Regiekosten abzuziehen waren, früher allem Anscheine nach noch weniger. Das Ungelt, das in 28 ummauerten königlichen Städten erhoben wurde und theils den Charakter einer Verzehrungssteuer theils eines Zolls auf ausländische Waren hatte, war auch nicht sehr einträglich. In Prag betrug das Ungelt im Jahre 1574 1.865 Schock = $4.662\frac{1}{2}$ Gulden, also nicht die Hälfte dessen, was die Relation Cavallis von 1543 angiebt. In den übrigen Städten, welche an Bedeutung für den Handel wie an Einwohnerzahl weit hinter Prag zurückstanden, warf es noch viel weniger ab, in Klattau 1556 nur 80, in Schüttenhofen 20, in Leitmeritz 42 Schock. Auf etwas mehr mögen sich die sogenannten Kammerzinse belaufen haben, zu denen auch die Gerichtstaxen gehörten; denn 1556 betrugen diese in Klattau 100, in Schüttenhofen 49, in Leitmeritz 215 Schock.

In Mähren waren die Verhältnisse wohl nicht anders als in Böhmen. Von den schlesischen Fürstenthümern waren nur Schweidnitz und Jauer, dann Oppeln und Ratibor diese aber nur zeitweise in den Händen des Königs. Die Einkünfte von letzteren wurden 1553 bei den Verhandlungen mit Isabella von Siebenbürgen auf 20.000 ungarische (= 26.666 Reichs-) Gulden berechnet [1]).

Nach diesen Ausführungen wird man wohl kaum irren, wenn man annimmt, dass die ordentlichen Einkünfte des Königs aus Böhmen und seinen Nebenländern 150.000 oder doch 200.000 Gulden nicht überstiegen haben, freilich eine sehr geringe Summe, die sich nur aus der elenden Wirthschaft unter den letzten Vorgängern Ferdinands I. erklären würde.

In Ungarn [2]) war die Herrschaft König Ferdinands von Anfang an keine unbestrittene. Nach seiner Krönung zum Könige nahm er

---

1) Siehe meine Abhandlung: „Die Verhandlungen Ferdinands I. mit Isabella von Siebenbürgen“. Archiv f. österr. Geschichte 78, 19.

2) Ich verweise für dieses Reich vor allem auf die treffliche Arbeit von Acsády, Magyarország pénzügyei I. Ferdinánd uralkodása alatt (Ungarns Finanzwesen unter der Regierung Ferdinands I.) Budapest 1888.

im Jänner 1528 die Neuorganisation der Finanzverwaltung in Angriff und errichtete in Ofen eine ungarische Kammer für das ganze Reich. Da aber die Kämpfe mit den Anhängern Zápolyas noch immer fortdauerten und bald dieser selbst von Polen aus wieder in Ungarn erschien, so gieng fast nichts ein und die Kammer litt an grosser Finanznoth. Nach dem Verluste Ofens im Jahre 1529 verschwand sie ganz. Die Einkünfte von den noch behaupteten Gebieten wurden von den höheren Offizieren erhoben und verwendet. Am 21. Juli 1531 wurde die ungarische Kammer mit dem Sitze in Pressburg wieder hergestellt [1]) und 1548 für dieselbe eine neue Instruktion erlassen, welche für die ganze Zukunft grundlegend wurde. Die Einhebung der Einnahmen aus den nördlichen und nordöstlichen Comitaten wurde wegen der Entfernung derselben in der spätern Zeit Ferdinands I. dem Befehlshaber der Sároser Burg übertragen, bis nach dessen Tode die Zipser Kammer errichtet wurde, die im Verhältniss einer gewissen Unterordnung zu der in Pressburg stand. Die Bergstädte mit ihren Einkünften waren noch unter Ludwig II. seiner Gemahlin Maria, der Schwester Ferdinands I., verschrieben worden und standen unter den Beamten derselben. Als sie 1548 vom Könige eingelöst wurden, stellte sie dieser unter die niederösterreichische Kammer (später unter die Hofkammer).

Als in den späteren Regierungsjahren König Ferdinands in Folge längerer Waffenstillstände mit der Pforte und mit Zápolyas Wittwe eine geordnete Finanzverwaltung ermöglicht wurde, waren die Einkünfte durch die Eroberungen der Türken, die Lostrennung Siebenbürgens und der angrenzenden Gebiete wie die schädlichen Nachwirkungen der verheerenden Kriege sehr vermindert. Zugleich war vieles verpfändet oder an Magnaten oder Heerführer überlassen worden.

L. Mocenigo berichtet [2]) 1559, dass unter den ordentlichen Einnahmen am einträglichsten die von Privaten bearbeiteten Bergwerke seien, welche das Silber und Gold um einen niedrigen Preis an die Münze abliefern und den Zehnten zahlen müssten; es werfe das für den Fürsten 300.000 Gulden ab. Die dem Könige gehörenden Kupferbergwerke könnten bei 100.000 Gulden, der Dreissigste, der von Vieh und Waren an der Grenze erhoben wurde, ebenfalls 100.000 Gulden eintragen. Aber, fügt der Gesandte hinzu, alle diese Einkünfte sind verpfändet oder angewiesen. Nach der Relation von 1563 [3]) hätten

[1]) Doch findet sich der Name Kammer erst 1542. Früher hiessen die Räthe derselben „Administratoren."

[2]) Albèri I. 6, 97. [3]) Fiedler S. 201.

die erwähnten Einkünfte von den Bergwerken gar 400.000 Gulden, der Dreissigste 80.000, die Besteuerung des Klerus, der ein Drittel seiner Einkünfte zur Unterhaltung der Soldaten abliefern müsse, 200.000 Gulden betragen. Aber letztere Abgabe war keine regelmässige und bei weitem nicht so hoch und auch die Erträgnisse der Bergwerke sind sehr überschätzt.

Nach den Untersuchungen Acsádys [1]), der sich auf die leider nur in spärlichen Resten erhaltenen amtlichen Aufzeichnungen stützt, bestanden die ordentlichen Einnahmen des Königs in Ungarn aus den Stadtsteuern, den Erträgnissen des Dreissigsten, der Bergwerke und Münze, der Staatsgüter und einigen kleineren Einnahmen.

Die Stadtsteuern *(census regius ordinarius)* wurden von den Städten an den König als Grundherrn gezahlt, so dass dieselben eigentlich einen privatrechtlichen Charakter hatten. Dieselben waren in einer Zeit fixirt worden, wo das Geld einen viel höheren Werth hatte, und warfen nur wenig mehr als 3.000 Gulden [2]) jährlich ab [3]). Wenn der Reichstag ein *subsidium* bewilligte, so mussten auch die Städte einen *census extraordinarius* (oder *taxa*) entrichten, der nach Ferdinand I. zu einer ständigen Abgabe wurde, so dass der census ordinarius davon absorbirt wurde. Diese ausserordentliche Steuer betrug mehr als das Doppelte der ordentlichen Stadtsteuer [4]).

[1]) S. 117 ff. [2]) Der ungarische Gulden zu 100 Denaren war nur noch Rechnungsmünze, während thatsächlich nur Ducaten (= 100 Kreuzer) und Thaler geprägt wurden. 100 Denare hatte hatten nach Acsády S. 32 (vgl. auch desselben Verfassers Werk: „Közgazdasági állapotaink a XVI. és XVII. században“ = Unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert S. 25 ff.) von 1527—1546 einen Münzwerth von 2 fl. 64.39 kr., von 1547 nur 2 fl. 53.47 kr. also etwas mehr als der österreichische Silbergulden, der nach den Tabellen Schalks in „Numismat. Zeitschrift“ 13, 282 f. einen Münzwerth von 2 fl. 31 kr. hatte. Dagegen waren nach einer handschriftlichen Notiz von 1552 (in meiner S. 199 N. 1 erwähnten Abhandlung S. 4 N. 3) 4 ungar. = 5 rhein. fl. also = $5\frac{1}{3}$ Reichsgulden.

[3]) Es zahlte

Pressburg	400	Gulden
Oedenburg	400	„
Tyrnau	200—250	„
Die 7 Bergstädte	1.000	„
Kaschau	400	„
Bartfeld	300	„
Leutschau	300	„
Kl. Zeben	75	„
Szakolcsa	100	„
Summe	3.175—3.225	Gulden

[4]) Pressburg zahlte 1549 . . . . 2.000 Gulden
Oedenburg . . . . 1.400 „

Der Dreissigste (*tricesima*, in Siebenbürgen *vicesima*) war ein Ein- und Ausfuhrzoll (letzterer besonders von Vieh, auch vom Wein) und gehörte ebenfalls als altes Regale zu den Steuern, die der König unabhängig von den Ständen ordnete und einnahm. Auch dieser Zweig erhielt unter Ferdinand I. eine neue Organisation und brachte auch in den letzten anderthalb Jahrzehnten seiner Regierung beträchtliche Summen ein trotz vieler Unterschleife, die nicht auszutilgen waren. Es gab mehrere Hauptämter mit zahlreichen Filialen, von denen jene in Pressburg und Tyrnau die einträglichsten waren.

Die Einnahmen des Dreissigstamtes in Pressburg kennen wir nur summarisch für die Jahre 1550—1553 [1]). Sie betrugen in den genannten vier Jahren 13.272, 16.511, 12.268 und 15.238 Gulden, im Jahre 1558 aber 19.277 Gulden 91 Denare und 2.182 Gulden 56 Kreuzer Rückstände [2]), nach andern detaillirten Angaben 21.811 Gulden 56 Kreuzer. Das Erträgniss der (eilf) Aemter von Pressburg (excl.) nordwärts bis Illava belief sich [3]):

1549 auf .	71·038.74 fl.						
1550 . .	50·012.— „						
1551 . .	36·217.— „						
1552 . .	25·588.— „						
1553 . .	32·930.— „						
1554 . .	41·428.28 „	und	8·716.99 fl.	Rückstände	=	50.141.27 fl.
1555 . .	71·435.94 „	„	21·100.04 „	„	=	82·535.98 „
1556 . .	45·258.94 „	„	6·359.51 „	„	=	51·618.45 „
1558 . .	32·663.17 „	„	19·754·07 „	„	=	52·417.24 „
1559 . .	25·150.80 „	„	45·799.88 „	„	=	70·950.76 „

Das Erträgniss der Dreissigstämter in Ungarisch-Altenburg und Oedenburg ist nicht bekannt, war aber gewiss beträchtlich, während das aus dem nördlichen Ungarn, das wir ebenfalls nicht kennen, nicht bedeutend gewesen sein kann, weil nach Polen nur wenig Vieh aus-

Die Bergstädte . . . . 2.000 „
die oberungarischen Städte . . . . 2.300 „

1559 zahlten Pressburg und die Bergstädte dieselbe Summe, Oedenburg 1500, Tyrnau 1000 Gulden. Wenn Oberleitner im „Archiv" 22, 88 f. als Erträgniss der Steuern der freien Städte mit den Nachzahlungen von Steuerrückständen in den Jahren 1549—1554 18.327, 45.573, 72.201, 49.317, 45.621 und 98.013 Gulden angibt, so bestand der grösste Theil dieser Summe offenbar aus Eingängen von Steuerrückständen (der Dreissigstämter?).

[1]) Oberleitner a. a. O. S. 204 f.

[2]) Acsády S. 156. Die Ausgaben für das Amt betrugen nur 3.795 fl. 92 Denare, darunter für das Personal 1.869 fl.

[3]) Detaillirte Angaben bei Acsády S. 238 f.

geführt wurde, das am meisten abwarf. Im Ganzen betrugen die Einnahmen von den ungarischen Dreissigstämtern in den letzten fünfzehn Jahren der Regierung Ferdinands I. nach Acsádys Schätzung gewiss nicht unter 100.000 Gulden.

Dazu kam dann noch der Dreissigste in den Windischen Landen d. h. in Croatien, der 1551 23.903, 1552 26.135 Gulden einbrachte [1]).

Das Erträgniss der ungarischen Gold- und Silberbergwerke war nur sehr gering oder wies gar ein Deficit auf, weil Siebenbürgen mit seinen reichen Bergwerken und die Marmaros mit ihrem ergiebigen Salzbergwerke nur kurze Zeit unter Ferdinands Herrschaft standen, so dass diese nicht in Betracht kommen. Sehr einträglich war nur das Kupferbergwerk in Neusohl, das aber bis 1536 in den Händen Zápolyas war und dann noch bis 1546 gegen eine jährliche Summe von 20.000 Gulden an die Fugger verpachtet blieb [2]). Als man es dann in eigene Regie nahm, warf es sehr bedeutende Summen ab. 1549, wo die Ausbeute 24.000 Centner Kupfer und 8.578 Mark Silber betrug, beliefen sich die Einnahmen auf 220.800, die Ausgaben auf nur 144.290 Gulden, also der Reinertrag auf 76.510 Gulden. 1555 schloss man mit Mathias Mandlich in Augsburg für die Dauer von sieben Jahren einen Vertrag, wonach man sich verpflichtete, jährlich 23.000 Centner Kupfer à 8 Gulden zu liefern, so dass der Erlös davon allein jährlich 184.000 Gulden betrug [3]).

Die Münze in Kremnitz, wohin auch das Silber von Schemnitz und den kleineren Bergwerken der Umgegend abgeliefert wurde, war bis 1548 im Besitze der Königin-Wittwe Maria. Nach ihrer Einlösung gehörte sie zu den ergiebigsten Einnahmsquellen des Königs. Im Jahre 1564 betrugen die ordentlichen Einnahmen . 396.643 Gulden

die ausserordentlichen „ .	17.007	„
zusammen .	413.650	Gulden
die ordentlichen Ausgaben .	279.729	„
die ausserordentlichen „ .	20.615	„
zusammen .	300.344	Gulden,

so dass sich ein Reinertrag von 113.306 Gulden ergab.

Die alten Staatsländereien besonders die Burggüter waren schon früher verschwunden und theils in die Hände der Grossen theils in die der Kirche gekommen. Viele Magnaten fanden aber in der Schlacht bei Mohács den Tod und ihre Besitzungen wurden dann zu

---

1) Oberleitner a. a. O. S. 204. 2) Oberleitner a. a. O. S. 59f.
3) Oberleitner a. a. O. S. 92 und 101.

einer benachbarten Burg oder Festung geschlagen. Auch der folgende Thronstreit gab Anlass zu vielen Confiscationen, zwang aber freilich die Gegenkönige auch zu manchen Güterverleihungen. Die Bauern dieser Güter mussten theils Naturalien liefern theils Geld zahlen, das der Festungscommandant einhob und zur Deckung seiner Bedürfnisse, für die Besoldung und Verpflegung seiner Soldaten und die Einhaltung oder Verstärkung der Befestigungen verwendete, während dieselben sonst die Kammer hätte bestreiten müssen. Zur Burg Pressburg gehörten 1542 292 Porten oder ganze Bauernhöfe, zur Burg Sáros 258, zu Makovicza 300. Erlau hatte 1548 9.632 Gulden eigene Einkünfte, 1559 über 12.000, 1551 17.912 Gulden, Gyula 1554 ungefähr 10.000 Gulden. Acsády [1]) glaubt die Einkünfte von diesen Burggütern auf wenigstens 50.000 Gulden berechnen zu können.

Weniger einträglich war der kirchliche Zehnt, den Ferdinand gegen Entschädigung an die Bischöfe für sich verwendete, beziehungsweise verpachtete, und das Erträgniss von den erledigten geistlichen Pfründen, weil es doch meist für kirchliche Zwecke verwendet wurde. Einiges brachte auch die Verleihung von Gütern zu Lehen ein, indem oft dafür eine Geldsumme gezahlt werden musste.

Schätzt man mit Acsády das Erträgniss der regelmässigen Stadtsteuern auf 3 bis 4.000, das der Dreissigstämter in Ungarn auf 100.000, das der Bergwerke und Münze auf 150,000, das der Staatsländereien auf 50.000, das der anderen Einkünfte auf 10.000 Gulden und rechnet man dazu das Erträgniss des Dreissigstamtes in den Windischen Landen mit höchstens 26.000 Gulden, so belaufen sich die ordentlichen Einnahmen des Königs von Ungarn auf ungefähr 340.000 ungarische Gulden [2]). Aber diese Höhe erreichten sie erst in den letzten Regierungsjahren seit 1549, nachdem die Verwaltung fest organisirt, Neusohl heimgefallen und die Münze abgelöst war, während sie früher wohl nicht die Hälfte dieser Summe betragen hatten.

Berechnet man die Erträgnisse der österreichischen Erblande am Ende der Ende der Regierung Ferdinands I. auf 870.000 Gulden Brutto oder nach Abzug der Amtsausgaben, Zahlung der angewiesenen Zinsen u. s. w. auf 370.000 Gulden Netto [3]), die der böhmischen Länder auf 150.000 bis 200.000, die Ungarns auf 340.000 ungarische oder ca. 400.000 Reichsgulden, so ergiebt sich für die Gesammteinnahme Ferdinands I. in dieser Zeit, den letzten Jahren seiner Regierung, eine Summe von höchstens 970.000 Gulden.

[1]) S. 169. [2]) Dies scheinen Nettoeinnahmen gewesen zu sein. Die Bruttoeinnahmen sind mir unbekannt. [3]) nach S. 197, N. 3.

Eine Uebersicht über die gesammten Ausgaben aus den letzten Jahren K. Ferdinands haben wir in zwei venetianischen Relationen von 1549 und 1563 [1]). Nach der ersteren betrugen die Kosten für die Hofhaltung des Kaisers (für dessen Unterhalt, die Tafel des Hofmarschalls und Kämmerers, Stall, Jagd, Kapelle u. s. w.) einschliess- 10.000 Ducaten für die Königin von Böhmen, Maximilians II. Gemahlin, weiter für die Gesandten, Commissäre, Curiere und Post, für die Regierungen in Oesterreich, Böhmen und Ungarn und für das Arsenal 300.000 Gulden, für den König Maximilian II. 145.000, für den Erzherzog Ferdinand 80.000 Gulden fix, von denen aber, wie bemerkt wird, jeder, da diese Summen nicht ausreichten, noch 20.000 Gulden der betreffenden Kammer entnahm, für den Erzherzog Karl, des Kaisers jüngsten Sohn, 50.000 Gulden und für dessen in Innsbruck lebende Töchter ebensoviel, für die sonstigen Ausgaben des Hofes (besoldete Edelleute) 100.000, für die Besatzungen und Festungen in Ungarn und die Befestigung Wiens 600.000 Gulden, also die Gesammtausgaben 1,365.000 Gulden. Noch höher werden die Ausgaben in der Relation von 1563 veranschlagt: für 300 Edelleute am Hofe 120.000 Gulden, für die Garden 36.000 [2]), für die Tafel des Kaisers mit den Ministern 40.000, für die Kapelle 20.000, für Gehalte der Räthe, Gesandten und Minister wie andere ausserordentliche Ausgaben 284.000, für den König Maximilian 200.000 Gulden, für dessen Gemahlin (ausser dem, was ihr Vater ihr zahlt) 10.000, für den Erzherzog Ferdinand 120.000, für den Erzherzog Karl ungefähr 80.000, für die Töchter in Innsbruck 25.000, für die Besatzungen in Ungarn und andern Orten und für Kriegsauslagen 900.000, zusammen 1,835.000 Gulden, wozu noch 80.000 Gulden kommen, welche sich der Kaiser selbst vorbehalten haben soll.

Die amtlichen Ausweise über die Ausgaben sind leider ebenso lückenhaft wie die über die Einnahmen.

Nur die tirolischen „Raitbücher“ geben uns über die Ausgaben der dortigen Kammer vollständigen Aufschluss. Im Jahre 1522 betrugen dieselben 148.461 Gulden [3]), wovon aber 80.271 auf Schuldentilgungen entfielen, und 2.480 auf „Kriegshändel“, besonders zur Unterstützung des Herzogs von Mailand, verwendet worden waren, so dass nur 65.711 Gulden als ordentliche Ausgaben bezeichnet werden können. Dieselbe Höhe hatten diese auch zwanzig Jahre später noch

---

1) Albèri I. 6, 121. Fiedler S. 210 ff.

2) Nach den Detailangaben richtiger 38.400 Gulden.

3) Das vollständige Verzeichniss Beilage 9.

nicht überschritten [1]). Denn unter den Gesammtausgaben von 151.421 Gulden waren 77.784 Hilfsgelder der Stände Tirols und der Vorlande für den Krieg gegen die Türken und 8.049 waren zur Abzahlung von Schulden verwendet worden, nach deren Abzug nur 65.588 Gulden übrig blieben [2]).

Ueber die Ausgaben für die Verwaltung der fünf niederösterreichischen Herzogthümer liegt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1521 vor [3]), also leider aus einer Zeit, wo der Erzherzog Ferdinand dort noch keinen bleibenden Hofstaat organisirt hatte, so dass uns ein wichtiger Zweig der Ausgaben in den folgenden Jahren unbekannt bleibt. Die Gesammtsumme der Ausgaben ist auf 151.916 Pfund angegeben, während die Summirung der einzelnen Posten 157.899 Pfund oder Gulden ergiebt. Dazu sind, wie es scheint, noch 19.800 Pfund auf Besoldungen für die Regierung und Kammer zu rechnen [4]), wonach sich die Gesammtausgabe auf 177.699 Pfund belaufen würde. Darunter sind 35.614 Pfund für die Gemahlin des Erzherzogs, während 142.000 Pfund für die Bedürfnisse des Staates verwendet wurden.

Nach diesen leider nur vereinzelten Aufzeichnungen scheint die Lage der Finanzen in den österreichischen Ländern beim Regierungsantritte Ferdinands I. trotz der massenhaften Verpfändungen unter Maximilian keine ungünstige gewesen zu sein. Die tirolische Kammer konnte im Jahre 1522 bei einer Einnahme von 150.000 Gulden 80.000 auf Schuldentilgung verwenden. Auch die Einnahmen von den niederösterreichischen Ländern (beinahe 200.000 Pfund) ergeben abgesehen vom Erträgnisse des Bergwerks in Idria gegenüber den Ausgaben (ca. 178.000 Pfund) einen Ueberschuss. Wäre der Friede erhalten geblieben und die Hofhaltung in nicht zu luxuriöser Weise eingerichtet worden, so wäre man wohl vor der Gefahr eines Deficits geschützt gewesen.

Aber schon 1526 wurde der ungarische Thron erledigt und nun begann mit Zápolya und bald auch mit den Türken ein Krieg, der sich fast ohne Unterbrechung bis in die letzten Lebensjahre Ferdinand I. hinzog und eine vollständige Zerrüttung der österreichischen Finanzen her-

[1]) Beilage 10. [2]) Fast dieselbe Höhe hatten die ordentlichen Ausgaben in den Jahren 1531 und 1533. Denn unter den Gesammtausgaben von 89.417 resp. 84.811 fl. waren 25.263 resp. 21.480 fl. für Bezahlung allerlei Schulden, so dass nach Abzug diesens Postens nur 64.154 resp. 63.331 fl. übrig bleiben.

[3]) Beilage 12 aus dem k. u. k. Finanzarchiv. Das Jahr 1521 ist von neuerer Hand beigefügt, ist aber auch aus sachlichen Gründen wahrscheinlich. Oberleitner hat dieses Aktenstück im „Archiv" 22, 13 weder vollständig noch ganz richtig mitgetheilt.

[4]) Diese Zahl führt Oberleitner mitten im Verzeichnisse, in dem sie sie sich nicht findet, wahrscheinlich aus einer andern Quelle an.

beiführte. Leider fehlen uns für Decennien alle näheren Ausweise über die Ausgaben in den meisten Ländern des Königs. Erst aus den letzten Jahrzehnten haben wir wieder einige Daten, welche uns wenigstens theilweise Einblick in die finanziellen Verhältnisse gestatten.

Oberleitner gab im „Archiv f. österr. Geschq." 22, 224 ff. einen „Hofstatt Khünig Ferdinandj" heraus, der in die Zeit von 1543 bis 1546 gesetzt werden muss. Derselbe weist nach den Berechnungen des Herausgebers einen jährlichen Aufwand von 71.440 Gulden rheinisch nach. Der von Firnhaber ebendaselbst 26, 13 ff. herausgegebene „Ordinari Hofstatt" vom J. 1554 ergiebt nach unserer Berechnung bei Nichtberücksichtigung der später statt der durchstrichenen hinzugefügten Personen bereits eine Ausgabe von 97.480 Gulden. Zieht man 29.252 Gulden an Besoldungen für die geheimen Räthe, die Hof- und Kammerräthe, das Kanzleipersonale, einen Historiographen und den Postmeister, die man als Ausgaben für die Regierung bezeichnen könnte, die aber auch bei Oberleitner unter dem „Hofstaat" verrechnet werden, davon ab, so bleiben 68.228 Gulden für die Ausgaben des eigentlichen H o f s t a a t e s. Dazu sind nun aber aber vor allem die Kosten der Hardschiere oder Arcieren-Leibgarde und der Hellebardiere oder Trabanten-Leibgarde zu rechnen, von denen nur gesagt wird, dass jeder Hardschier, so viele ihrer gemustert werden, monatlich 12, jeder Trabant monatlich 8 Gulden bekomme. Hält man sich an die Angabe der Relation von 1559, wonach die Zahl der Hardschiere 180, die der Trabanten 80 gewesen ist (nach der Relation von 1563 belief sie sich auf 200 und 100), so betrugen die Ausgaben für diese zusammen jährlich 33.600 Gulden (ohne die im Hofstaat angeführten höheren Chargen), so dass sich die Kosten des eigentlichen Hofstaates des Königs Ferdinand auf mehr als 100.000 Gulden belaufen haben, wozu dann aber noch manche andere Ausgaben, namentlich die gewiss nicht unbedeutenden Kosten der ganzen Naturalverpflegung gerechnet werden müssen. Oberleitner, der a. a. O. S. 90, von den Jahren 1547—1551 sprechend, sagt, „dass sich die Hofstaatsauslagen jährlich auf 222.443 Gulden beliefen" gibt leider nicht an, worauf er sich stützt und was in den „Hofstaatsauslagen" alles enthalten war.

Manche Angaben in den erwähnten venetianischen Relationen besonders in jener von 1563 sind offenbar zu hoch gegriffen, auch wenn man annimmt, dass von 1554 bis 1563 sich einzelne Ausgaben gesteigert haben. Beide behaupten, dass der Kaiser für besoldete Edelleute, deren nach der Relation von 1563 dreihundert gewesen sein sollen, und die nach Pferden (à 10 Gulden monatlich) bezahlt wurden,

1000 Pferde bezahlt habe, was nach ersterer Relation jährlich 100.000, nach letzterer gar 120.000 Gulden gekostet haben soll. Aber in den beiden erwähnten Ausweisen über den „Hofstaat" Ferdinands I. war die Zahl dieser Edelleute bei weitem nicht so hoch und daher auch die Kosten viel geringer. Im älteren Verzeichniss werden 10 „einspännige" Diener (d. h. Edelleute mit einem Pferde), 15 „zweispännige", 13 „dreispännige" Diener, und einer mit 5 Pferden im Ganzen also 39 namentlich angeführt, im Schematismus von 1554 aber 18 „einspännige", 25 „zweispännige", 15 „dreispännige", 3 mit 4 und einer mit 5 Pferden, also im Ganzen 62. Die Zahl der Pferde betrug also im ersteren Falle 84, im letzteren 130, die Besoldungen 10.080 und 15.600 Gulden. Die Ausgaben für die Kapelle beliefen sich nach der Relation von 1563 auf 20.000, nach dem „Hofstaat" von 1564 (1 Elemosinarius, 5 Kapläne, 2 Kapellendiener, 1 Kapellenmeister mit 24 Sängerknaben, 7 Bassisten, 8 Altisten, 6 Tenoristen, 2 Organisten und 1 Calcant) aber nur auf 5 628 Gulden. Auch die Ausgaben für die Gehalte der Räthe, Gesandten und anderer Minister wie für ausserordentliche Spesen sind in der Relation von 1563 mit 284.000 Gulden gewiss zu hoch veranschlagt.

Dagegen dürften die Angaben über die Summen, welche den Söhnen des Kaisers zur Verfügung gestellt wurden, wohl ungefähr der Wahrheit entsprechen. Denn nach einem amtlichen Ausweise [1]) betrugen die „Hof-Ausgaben" des Königs Maximilian schon vom 1. Juni 1551 bis 1. Juni 1552 224.477 Gulden, darunter freilich manche ausserordentliche Ausgaben z. B. „auf der Raiss in Hispania" und „auf die Zuerichtung in Mailandt" 95.825 Gulden. Eine Relation von 1563 [2]) gibt die Bezüge des Königs Maximilian noch auf 100.000, die seiner Gemahlin auf 30.000, die der Erzherzoge Ferdinand und Karl auf 60.000 und 30.000 an. Aber es ist schon an sich wahrscheinlich, dass die Summen, welche die Söhne Ferdinands I. erhielten, später gesteigert wurden, besonders jene Maximilians, dem seine Gemahlin vom November 1549 an fast in jedem Jahre ein Kind gebar. Dass auch Erzherzog Ferdinand später mehr als 60.000 Gulden bezog, unterliegt keinem Zweifel, da ihm 1564 auf die tirolische Kammer allein ein „Hofdeputat" von 85.000 Gulden angewiesen war [3]). Die Töchter Ferdinands I. in Innsbruck bekamen sogar bedeutend mehr, als die Relation von 1563 angibt. Nach dem Berichte der Regierung und Kammer in Tirol an den Kaiser Maximilian II. vom 20. Oktober 1564 [4]) haben sich

---

[1]) Mitgetheilt von Oberleitner im „Archiv" 22, 229 f.

[2]) Albèri, Appendice p. 28. [3]) Beilage 11 Nr. 2.

[4]) Innsbrucker Statthalterei-Archiv, Ferd. N. 120 fol. 106.

die Ausgaben für dieselben von 1553 an jährlich vermehrt. Damals sei auf die Hofhaltung derselben 31.600 Gulden aufgegangen, 1564 betrugen die Kosten 48.800 Gulden [1]), wozu noch jährlich 11.767 Gulden kamen für „Ihrer fürstlich Töchter Hofgesinds [2]) Statt und Besoldung, wie ihnen die mitsamt der Kleidung quatemberlich gereicht wird."

Ueber die Kosten der Verwaltung Tirols und der Vorlande gibt die in der Beilage 11 abgedruckte Uebersicht über die Ausgaben der tirolischen Kammer aus dem Berichte der oberösterreichischen Regierung an den Kaiser Maximilian II. vom 20. Oktober 1564 genaue Mittheilungen. Zieht man von den Gesammtausgaben von 272.000 Gulden die Posten 1, 2, 3 und 22, welche die Hofhaltung, 20, welche die Verzinsung der Staatsschulden, 9 und 23, welche die auswärtigen Verhältnisse betreffen, und 7 und 8, welche besondere Dotationen von neuen Orden sind, in der Höhe von 185.473 Gulden ab [3]), so bleibt für die eigentliche Verwaltung im weitesten Sinne eine Summe von 86.527 Gulden [4]).

---

[1]) Nämlich an barem Geld . . . . 40.000 fl.
an Getreide . . . . 1.500 „
an Haber für Pferdefütterung . . . . 802 „
an Heu und Stroh . . . . 500 „
an Beholzung . . . . 1.000 „
auf allerlei Gebäu-Besserung und Unterhaltung der Burg . . 500 „
aus dem Kelleramt zu Tirol, Amt zu Bozen etc. um „neu Frücht" . . . . 800 „
für allerlei Kräuterwein, Senf, Salz, Oblatfüll, Oel etc.. . . 600 „
für Etschwein (ca. 800 (!) Yhrn à 54 Mass) . . . . 2.800 „
„andere Küchennothdürften als Fastenspeis, Austern" u. dgl., „so aus Italia bracht wirdet" . . . . 250 „

[2]) 94 Mannspersonen und 51 Frauen und Jungfrauen.

[3]) Vielleicht wäre noch ein Theil der Post 6 abzuziehen.

[4]) Damit stimmt fast genau, wenn im gleichen Berichte an anderer Stelle die Ausgaben für den „Ordinari Statt der Regierenden Wesen, darin Statthalter, Regenten und Kammerräthe, auch Landvögte, Regenten und Räthe der Obern und Vordern Oesterreichischen Lande und Secretarien, Kanzlei-Personen, Advocaten, Einspännige, reitende und geschworne Fuss-Kammerboten auch alle andern Räthe und Diestleute", jährlich auf 62.396 fl., für Rathssölde, Burghuten, Besoldungen, Provisionen, Wart-, Dienst- und Gnadengelder auf 24.173 fl. 28 kr., zusammen auf 86.569 fl. 28 kr. angegeben sind. Vgl. auch Beilage 13 (Ober- und Vorderösterreichische Lande), wo aber, um die Verwaltungskosten zu erhalten, ausser den Zinsen (nr. 1) und den auch aus Beilage 11 ausgeschiedenen Posten nach der sonstigen Art der Berechnung auch die Ausgaben des Salzmairamtes zu Hall (nr. 3), dann die Wart- und Dienstgelder, Provisionen und Gnadengaben, von denen unten die Rede ist, abzuziehen sind.

Ueber die Verwaltungskosten der fünf niederösterreichischen Herzogthümer gibt uns der „Ungefährliche Ueberschlag“ der Einkünfte und Ausgaben der österreichischen Länder [1]) vom Jahre 1564 einigen Aufschluss. Dieselben beliefen sich in Oesterreich unter und ob der Enns auf ungefähr 50.979 Gulden [2]), in Steiermark, Kärnten und Krain mit Görz u. s. w. auf 35.321 zusammen auf 86.300 Gulden [3]). Die geringere Summe für die letzteren Länder erklärt sich daraus, dass die obersten Verwaltungsbehörden für sie in Wien waren. Die Gesammtkosten für die Verwaltung der österreichischen Erblande würden also 172.827 Gulden betragen. Doch darf dabei nicht übersehen werden, dass in Wirklichkeit die Verwaltungskosten viel höher waren. Denn die Besoldungen der Beamten wie die sonstigen Ausgaben für die Bedürfnisse der einzelnen Aemter wurden ja durch die Einnahmen derselben gedeckt, nicht aber von den Kammern verrechnet. Ja wie schon bemerkt wurde [4]), hatten die Zoll- und Mautämter auch die Kosten für Ausgaben zu tragen, welche mit ihnen in gar keinen oder doch nur sehr entfernten Beziehungen standen, für die Einhaltung von Strassen, Brücken, Schlössern und anderen Gebäuden, für Botenlöhne, für Kundschafter, ja sogar für zu zahlende Zinsen. Nur wenn bei den verschiedenen Aemtern nicht die Brutto- sondern die Nettoeinnahmen berücksichtigt werden, können für die Kosten der Verwaltung die angegebenen Ziffern als richtig gelten.

Ueber die Verwaltungskosten in den böhmischen und ungarischen Ländern fehlen uns alle Angaben. Nur in einem Voranschlage vom Jahre 1549 werden die Kosten für die bürgerliche Verwaltung in Ungarn mit 32.000 (ungarischen) Gulden angegeben [5]).

Die „ewigen Stifften, Almosen, Grundzinsen und Gilten [6]), wohl meistens Ausgaben für kirchliche Zwecke, betrugen beim Tode Ferdinands I. 30.434 Gulden [7]).

Sehr bedeutend waren die „Provisionen und Gnadengelder, so auf Leben lang oder Widerruf jährlich zu bezahlen verschrieben“

---

[1]) Beilage 13. [2]) Ebendaselbst. Ich habe bei Oesterreich die Posten 1 (Zinsen), 3 (Salzämter), 7 (Stiftungen) und 11 (Provisionen) ausgeschieden, dagegen aus Steiermark u. s. w. Post 17 dazu gerechnet.

[3]) Ebendaselbst. Auch hier habe ich die Posten 1, 3, 7, 8, 11, 15, 17—19, als nicht die Verwaltung dieser Länder betreffend, ausgeschieden.

[4]) S. 185 nr. 2. [5]) Acsády p. 176. [6]) „Einschliesslich der Jesuiten und Barfüsser (in Innsbruck) neuem Stift und jährlichem Deputat.“ Das Stift der Barfüsser war für das Grabdenkmal des Kaisers Maximilian I. bestimmt.

[7]) Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O. „Extract aus den Nider-, Ober- und Vorder-österreichischen Auszügen derselben Landt Gefell und entgegen der eingestellten Ausgaben aus den Mittel von dreyen Jaren.“

waren. Dieselben beliefen sich zu derselben Zeit in den österreichischen Erblanden allein auf 71.419 Gulden [1]).

Die grössten Summen verschlang auch damals die Armee, die natürlich nach der politischen und militärischen Lage wechselten.

Ein stehendes Heer im Sinne der jetzigen Zeit hat es indessen unter Ferdinand I. nicht gegeben. Die Truppen, welche zu den Kriegen gegen Zápolya und die Türken aufgestellt wurden, warb man immer erst von Fall zu Fall und für eine bestimmte Zeit an. Höchstens gab man einzelnen Hauptleuten Wartgelder. Die Kosten eines Feldzugs für Sold, Geschütze, Munition u. s. w. lassen sich aus Mangel an Daten nicht genau angeben [2]). Sie wurden auch nicht aus den regelmässigen Einnahmen bestritten, sondern aus den Subsidien des deutschen Reiches und anderer Staaten, aus den ausserordentlichen Steuern der verschiedenen Länder (soweit diese wie jene nicht vorzogen, selbst Truppen zu senden), aus Anlehen u. s. w. Einige, leider sehr spärliche Angaben haben wir nur über die Auslagen für die Besatzungstruppen, welche, wenn auch in geringer Zahl, ständig in den festen Plätzen Ungarns und Croatiens unterhalten wurden [3]). Im Jahre 1537 betrugen, wenn das Verzeichniss vollständig ist, alle Besatzungen zusammen nicht mehr als 982 Mann, die monatlich 4.341, also jährlich 52.092 Gulden kosteten. 1545 waren daselbst 4.296 Mann mit einem jährlichen Kostenaufwande von 259.824 Gulden. 1546 dagegen schätzte man die gesammten Kosten für die Beschützung Ungarns auf 874.824 Gulden jährlich. Nach dem Abschlusse einer fünfjährigen Waffenruhe im Jahre 1547 wurden die Besatzungen vermindert [4]). Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1549 [5]) betrugen die Auslagen für die Besatzungen in

---

[1]) Ebendaselbst. „Auszüge der 5 niederösterreichischen Erblande verwiesenen Schuldenlast.“ Im erwähnten „Extract“ werden die „Pensionen, so K. Ferdinand verschrieben“ auf nur 57.597 Gulden angegeben und dieselbe Summe findet sich als „Provisionen, Gnadengaben, Sold-, Wart- und Dienstgeld auf Lebenlang.“ Die 13.822 Gulden, welche in den „Auszügen“ mehr sind, dürften also auf „Wiederruf“ verschrieben gewesen sein.

[2]) 1542 berechnete man dieselben für acht Monate auf 1,325.517 Gulden; In den Jahren 1556—1562 sollen sich die Kriegsauslagen auf 1,610.083 Gulden gesteigert haben. Oberleitner im „Archiv“ 22, 80.106.

[3]) Die Belege, wenn nicht andere Quellen angeführt sind, bei Oberleitner a. a. O. 22, 186 ff.

[4]) Auf diese Zeit scheint es sich zu beziehen, wenn Oberleitner a. a. O. S. 82 sagt, dass „in Friedenszeiten die Kosten auf ein Jahr mit 358.776 Gulden veranschlagt“ waren.

[5]) Mittgetheilt von Thallóczy in Századok 1877 p. 161. Das Verzeichniss bei Oberleitner a. a. O. S. 188 f. ist also unvollständig.

Ungarn und den windischen Gebieten (über 4.400 Mann) 191.799, für die sonstigen Truppen (1.780 Mann ohne die Artilleristen und ohne die Spanier, deren Zahl nicht angegeben ist) 205.752, also zusammen 397.551 Gulden [1]). 1554 nach dem Wiederausbruch des Krieges mit der Pforte werden die Gesammtausgaben für das Heer in Ungarn, Siebenbürgen und den windischen Gebieten auf 871.168½ Gulden veranschlagt [2]). 1556 standen in Ungarn allein 9.110 Mann, die jährlich 466.069 Gulden kosteten, während die Auslagen für den Schutz der steirisch-windischen Grenze auf 141.356 Gulden veranschlagt wurden [3]). Beim Tode Ferdinands I. 1564, wo neuerdings mit den Türken ein Friede geschlossen war, standen in Ungarn und den windischen Landen 2.665 deutsche Knechte und Hackenschützen [4]), 1.367 ungarische Fussknechte und Trabanten, 200 Haramien oder irreguläres croatisches Fussvolk, 1.140 gewöhnliche und 2.885 „geringe Pferde", also zusammen 8.257 Mann und mit den Besatzungstruppen in Palota und Gyula, deren Zahl nicht angegeben ist, jedenfalls über 9.000 Mann, wofür monatlich 45.158 Gulden 45 Kreuzer, jährlich 541.805 Gulden gezahlt wurden [5]).

Waren nach diesen Mittheilungen im Frieden die Ausgaben für das Heer etwas geringer, so musste dann an die Pforte ein Tribut von 30.000 Ducaten oder 50.000 Reichsgulden gezahlt werden, welche Summe sich durch die unvermeidlichen Geschenke an die türkischen Würdenträger und deren Diener fast um die Hälfte vermehrte [6]).

Von Ungarn und Croatien abgesehen, waren die Kosten des Militärs sehr unbedeutend. Unter den Ausgaben der Fürstenthümer Steiermark, Kärnten und Krain beim Tode Ferdinands I. finden sich jährlich 12.768 Gulden auf „Besatzungen der Hauptschlösser sammt etlicher Hauptleute und Soldaten Besoldungen und Kriegskundschaften Unkosten [7])."

---

[1]) Ein anderer Voranschlag vom J. 1549 schätzt die Ausgaben für das Heer auf 397.472, für die Einhaltung und Ausbesserung der Festungen auf 100.000 fl. Acsády p. 176.

[2]) Acsády l. c. [3]) Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtq. 4, 61.

[4]) Von welcher Zahl aber die in Komorn stationirten Nassadisten oder Schiffssoldaten abzuziehen sind, die mit den deutschen Knechten daselbst zusammengeworfen sind.

[5]) Beilage 14. [6]) Oberleitner a. a. O. S. 91 N. 77 und 107 N. 1549 werden die Ausgaben für den Orator in Constantinopel und die Kosten der Unterhandlungen mit den Türken auf 64.000 Gold-Gulden oder Ducaten veranschlagt. Acsády p. 176.

[7]) Beilage 13 C. nr. 11. — In obiger Summe sind wohl nach „Summarie Auszug" etc. enthalten 2.824 fl. für die Besoldung der Soldaten und Dienstleute

Grosse Summen wurden für die Befestigungen einiger Plätze ausgegeben: für die Wiens in den Jahren 1548 bis 1567 1,020.979 Gulden, für die Raabs in derselben Zeit 290.446, für die Komorns 208.580 Gulden. Doch wurden die Kostens dafür theils vom deutschen Reiche, theils von den niederösterreichischen Ständen und der Stadt Wien bestritten [1]).

Ausser dem Militär verursachte die meisten Kosten die Verzinsung der Schulden, die man aber noch nicht als Staatsschulden bezeichnen kann, weil es einen österreichischen Staat noch nicht gab und auch die einzelnen Länder für die vom Landesfürsten gemachten Anlehen keine Haftung übernahmen.

Als Ferdinand I. 1522 die Regierung in Tirol und den andern ober- und vorderösterreichischen Ländern antrat, beliefen sich die von Maximilian I. und Karl V. herrührenden Schulden, welche auf diesen Gebieten allein lasteten, auf 1,100.000 und die Pfand- und Kaufschillinge oder die Anlehen, für welche Güter oder Einkünfte verpfändet waren, auf 1,000.000 Gulden. Dazu kam die Hälfte der Hof- und Kriegsschulden, die nach Maximilians Ableben zur Hälfte von Ferdinand zu übernehmen waren, in der Höhe von ungefähr 200.000 Gulden [2]). Die ganze Schuldenlast betrug also ohne die Summen, welche auf die niederösterreichischen Herzogthümer verschrieben waren, 2,300.000 Gulden.

Durch die steten Kriege Ferdinands I. gegen die Türken und Johann Zápolya wie dessen Wittwe wurden die Schulden nur noch vermehrt, obwohl der König 1529 sogar den Verkauf des vierten Theiles der Kirchengüter verfügte [3]). Auch er sah sich gezwungen, Anlehen theilweise gegen hohe Procente aufzunehmen oder Güter und Einkünfte zu verpfänden, wodurch die Einnahmen noch mehr verringert wurden. Stände, Städte, Prälaten und reiche Privaten wurden

---

in Gradisca und noch einmal 1.163 fl. für das „Kriegsvolk in Gradisca" und 811 fl. für die „Dienstleute und Soldaten zu Gradisch und Tulmein", weiter 1.000 fl. für die Besoldung des Hauptmanns in Görz und 1.872 fl. für die „Soldaten, so im Schloss daselbst gehalten werden."

[1]) Oberleitner a. a. O. S. 108.

[2]) Angabe im Bericht an den Kaisers Maximilian II. vom 20. Oktober 1564 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O.

[3]) Der Erlös betrug 1529—1531 in Oesterreich unter der Enns 51.300, in Steiermark 88.800, in Kärnten 41.300, also in diesen drei Ländern allein 181.400 Pfund. Oberleitner im „Archiv" 22, 48 N. 10. Die Kirchenkleinodien mit Ausnahme der Kelche und Ciborien wurden schon 1526 nach der Schlacht bei Mohács eingefordert. Ebendaselbst S. 30.

um Darlehen angegangen [1]). Den Fuggern war man schon 1530 989.400 Gulden (darunter freilich 258.000 Gulden alte Schuld in Ungarn) schuldig und es wurden im nämlichen Jahre von ihnen noch 100.000 Gulden und 50.000 Kronen [2]) geliehen [3]). 1540 musste man für 25.000 Gulden, die man von Anton Fugger lieh, 10 Procent zahlen, wie dies auch andere Augsburger verlangten [4]). 1541 lieh der König 184.975 Gulden, 1542 bis 1546 ungefähr eine Million, 1547 bis 1551 1,090.063 Gulden, 1552 bis 1555 1,270.000 Gulden. In den Jahren 1556 bis 1562 musste man neue Schulden machen [5]). Die Pfandschillinge betrugen (1555?) in Oesterreich unter der Enns 584.892 Gulden, im Lande ob der Enns 302.320, in Steiermark 308.363, in Kärnten 219.119, in Krain und Görz 354.621, in der Grafschaft Cilli 97.924, im Breisgau und Elsass 418.300 Gulden, in Böhmen 285.404 Schock oder 713.510 Gulden, zusammen also 2,999.049 Gulden [6]), wobei noch Ungarn, die böhmischen Nebenländer, Tirol und der grösste Theil der Vorlande nicht berücksichtigt sind. Beim Tode Ferdinands I. beliefen sich die Pfand- und Kaufschillinge in der Grafschaft Tirol

auf	785.846	Gulden	43	Kreuzer,
im Elsass, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwald auf.	430.605	„	36	„
in den Herrschaften in Schwaben auf.	415.132	„	7	„
„ „ „ vor dem Arlberge auf	25.595	„	13	„
zusammen auf	1,657.179	„	39 [7])	„

deren jährliche Nutzungen die tirolische Kammer auf ungefähr 82.859 Gulden veranschlagt. Die „Summe aller angezeigten Schulden, Anlehen, Gnadengaben und Verweisungen an Hauptgütern auf vorgeschriebene [8])

[1]) S. über die seit 1524 gemachten Anlehen ausser Oberleitner auch O. Thorsch, Materialien zu einer Gesch. der österr. Staatsschulden vor dem XVIII. Jahrhundert (Berlin 1891) S. 22 ff.

[2]) Im Bericht der tirolischen Kammer vom 20. Okt. 1564 ist die Sonnenkrone zu 96, die gemeine welsche Krone zu 92 Kreuzern berechnet.

[3]) Oberleitner im „Archiv“ 22, 45, 48, 49. Thorsch S. 31 f.

[4]) Oberleitner S. 74.

[5]) Ebendaselbst S. 77, 80, 89, 97, 106 N. 59. Thorsch S. 34 ff.

[6]) Ebendaselbst S. 97 ff.

[7]) Dabei seien Persen (Pergine), das an das Bisthum Trient abgetreten, die Grafschaft Achalm, die an Württemberg verpfändet, und die Herrschaft Rötteln, wegen der Oesterreich mit den Markgrafen von Baden in Streit sei, nicht eingerechnet. Bericht an den Kaiser vom 20. Oct. 1564 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Das darin erwähnte Verzeichniss aller Grafschaften, Herrschaften u. s. w., welche in der Grafschaft Tirol u. s. w. „auf ewige Widerlösung unverrait verkauft und verpfändet sind“, fehlt.

[8]) Sie sind im genannten Berichte mit den betreffenden Summen an Hauptgut (Capital) und Interessen einzeln angeführt und in Beilage 15 mitgetheilt,

Aemter, die noch auf die tirolische Kammer verrait worden und nicht unverrait verpfändet sein" und „die jährlich verzinst werden müssen", hatte sich auf 2,988.344 Gulden [1]) erhöht, wofür jährlich 171.141 Gulden Zinsen gezahlt werden mussten. Die Anlehen und Gnadengelder, die auf die fünf niederösterreichischen Erblande verwiesen waren, betrugen beim Tode Ferdinands I. 1,840.605 Gulden [2]), die Interessen dafür 133.869 Gulden. Rechnet man die auf den tirolischen und vorländischen Aemtern und Herrschaften lastenden Schulden dazu, so betrugen die „verwiesenen" Schulden und Gnadengaben in den Erblanden allein (von den verpfändeten Gütern abgesehen) 4,828.949 Gulden, die jährlichen Zahlungen hiefür 305.010 Gulden [3]). Die hier mit den Schnlden zusammengeworfene Gnadengaben u. dgl. gehören freilich eigentlich nicht hieher. Die eigentlichen Schulden dürfte der „Ungefährliche Ueberschlag" enthalten, der als jährlich zu verzinsende Hauptsummen in Oesterreich unter und ob der Enns 911.257 Gulden,

in den Ober- und Vorderösterreichischen Ländern .	2,307.493	„
in Steier, Kärnten, Krain	1,034.577	„
also in allen Erblanden	4,253.327	„

und als Zinsen hiefür 61.091, 129.457 und 75.783 Gulden, zusammen 266.331 Gulden angiebt.

Mit welchen Summen Güter und Einkünfte in den böhmischen und ungarischen Ländern belastet waren, ist uns unbekannt.

---

weil die Zinsen Aufschluss über die Ertragfähigkeit der betreffenden Aemter geben. [1]) Nach meiner Berechnung 2,993.976 fl. Davon waren (nach Beilage 15) 2,313.126 fl. auf tirolische und vorländische Aemter verweisen, die Zinsen für 680.850 fl. (41.683 fl. 24 kr. 3 Vierer) wurden von der tirolischen Kammer gezahlt und erscheinen daher auch unter den ‚unverwiesenen Schulden‘, worüber unten

[2]) und zwar

in Oesterreich unter der Enns . . .	451.733 fl.	4 kr.	
Oesterreich ob der Enns	391.494 „	7 β	20 ₰
Steiermark	408.358 „	4 „	22 „
und 6000 Ducaten	9.600 „	—	—
Kärnten	398.526 „	7 „	22½ „
Krain	180.891 „	23 kr.	

‚Auszüge‘ etc. wie S. 211 N. 1.

[3]) Es gibt freilich auch abweichende Angaben. Nach dem erwähnten ‚Extract‘ betrugen die ‚Hauptsummen der verwiesenen Anlehen und Gnadengaben, die bis zur Bezahlung jährlich verzinst werden müssen‘, auf den Kammergütern

im Lande unter und ob der Enns	887.961 fl.	1 β 27	₰
in Ober- und Vorder-Oesterreich	2,103.484 „	20 kr.	3½ „
in Steier, Kärnten, Krain mit Görz	1,057.277 „	7 β	13½ „
zusammen	4,048.723 fl.		

und die nicht zu verzinsenden Hauptsummen 9.932 fl. 23 kr., die jährlichen Interessen

Ausser den „verwiesenen" Schulden, wofür bestimmte Einkünfte angewiesen waren, hinterliess Ferdinand I. übrigens auch grosse „unverwiesene" oder schwebende Schulden. Dieselben betrugen am 31. Juli 1564 2,598.771 Gulden, oder nach Abzug von 680.850 Gulden, welche schon unter den „verwiesenen" Schulden aufgeführt sind, weil die Gläubiger auf die tirolische Kammer versichert und verwiesen und von dieser die Zinsen bezahlt worden waren, 1,917.921 Gulden. Zu dieser Summe kamen noch die ausständigen Kriegsschulden oder die Soldrückstände an die in Ungarn stehenden Hauptleute und Soldaten in der Höhe von 1,066.836 Gulden [1]), so dass also beim Tode Ferdinands I. auch noch eine schwebende Schuld von 2,984.757 Gulden zu decken war.

Zu den mehr oder weniger regelmässigen Ausgaben kamen endlich noch manche ausserordentliche, wie denn jede der Töchter Ferdinands I. bei ihrer Vermählung ein Heirathsgut von 100.000 Gulden erhalten zu haben scheint und auch die Geschenke des nur zu freigebigen Fürsten manchmal recht beträchtlich waren. Im Jahre 1556 z. B. erhielt der Marchese Sforza Pallavicini (der Mörder des Cardinals Bruder Georg) 13.000 Gulden Gnadengeld, Johann Pethö 3.000 Thaler; 1560 Leonhard von Harrach 15.000 Gulden, Busbek 2.000 Ducaten Ehrensold [2]).

Hält man sich bezüglich der Kosten der Hofhaltung des Kaisers (mit Einschluss der Verpflegung, der Garden, der Gehalte für die geheimen Räthe, Gesandten u. s. w., der Geschenke u. dgl.) an den niedrigeren Ansatz der Relation von 1559, welche dafür 300.000

---

der erwähnten verwiesenen Hauptsummen zusammen 258.618 fl. Würde man zu diesen Zinsen die dann separat angeführten „Pensionen, die Kaiser Ferdinand verschrieben" in der Höhe von (jährlich) 57.597 fl. 4 β 28 ♁ rechnen, die anderweitig als „Provisionen, Gnadengaben, Sold-, Wart- und Dienstgeld auf Lebenlang" bezeichnet sind, so würde dies ca. 316.215 fl. jährlich ausmachen, also obige Summe noch übersteigen. Im Bericht der tirolischen Kammer vom 20 Oct. 1564 ist die Schuldenlast, die an Anlehen, Pfand- und Kaufschilling und Gnadengeldern auf der Grafschaft Tirol und den vorderösterreichischen Ländern liege, auf 4,500.000 und die Zinsen hiefür und die Einnahmen der Inhaber der Pfandschaften und Kauftitel, die dem Landesfürsten entgehen, jährlich auf 250.000 Gulden angegeben. Zieht man hievon die oben auf 1,657,179 Gulden angegebenen Pfandschillinge mit einem Erträgnisse von 82.859 Gulden ab, so würden sich die Anlehen und Gnadengaben in diesen Gebieten allein auf 2,842.821, die Zinsen hiefür auf 167.141 Gulden belaufen.

[1]) Bericht der drei (vom Erzherzoge Ferdinand) verordneten Räthe in Wien vom 19. Dec. 1564 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O. Für die Kriegsschulden ebendaselbst ein specielles Verzeichniss, das in Beilage 14 mitgetheilt ist.

[2]) Oberleitner a. a. O. S. 105 N. 58.

Gulden angibt (nach der von 1563 beliefen sich die Kosten auf 500.000 Gulden!), nimmt man auch für die drei Söhne Ferdinands I. mit dieser 315.000 und für die Töchter in Innsbruck im Durchschnitt 40.000 Gulden an, setzt man für die Verwaltung der Erblande 173.000, für die „Stiften“ 30.000, für Provisionen und Gnadengelder 71.000 Gulden ein, hält man sich bezüglich der Ausgaben für die Truppen in den ungarischen Ländern an den Stand beim Tode Ferdinands I., wo die Kosten jährlich 542.000 Gulden betrugen, rechnet man 13.000 Gulden für die Besatzungen an der italienischen Grenze und 70.000 für den Tribut an den Sultan und die sonstigen Ausgaben daselbst und zählt dazu 266.000 Gulden für die Verzinsung der Schulden, so würden sich die jährlichen Ausgaben auf 1,820.000 Gulden belaufen, wobei die Kosten für die Verwaltung Böhmens und Ungarns nicht berücksichtigt sind. Werden auch in den Erblanden die Ausgaben für die Verwaltung und die Zahlung der angewiesenen Zinsen, die schon bei Berechnung der Nettoeinnahmen abgezogen sind, nicht berücksichtigt, so würden die Ausgaben noch immer 1,280.000 Gulden betragen. Da wir nun die ordentlichen (Netto-) Einnahmen nur auf höchstens 1,000.000 Gulden berechnet haben, so würde dies in den letzten Jahren der Regierung Ferdinands I. ein Deficit von ca. 300.000 Gulden ergeben, während dies in den früheren Jahren, wo allerdings die Ausgaben für die Söhne des Kaisers noch kleiner waren oder ganz fortfielen, und die Zinsen für die Schulden noch etwas geringer sein mochten, aber andererseits der Krieg grössere Summen verschlang, die Verwaltung in Ungarn noch nicht organisirt und in Tirol und andern Erblanden manche der spätern Zölle und Abgaben noch nicht eingeführt waren, gewiss oft noch bedeutend grösser war.

Der nächste Weg, der sich der Regierung zur Deckung des Abganges darbot, war ein Ansuchen an die Stände der verschiedenen Königreiche und Länder um die Bewilligung von Subsidien oder ausserordentlichen Steuern.

Aber erst nach und nach liessen sich die Stände dazu bewegen. In der ersten Hälfte der Regierung Ferdinands I. beschlossen sie entweder die Stellung von Truppen, die sie selbst besoldeten, oder sie votirten eine bestimmte Summe, die sie einhoben und ablieferten. Erst später entschlossen sie sich zur Einführung bestimmter Steuern, welche von den Landtagen zwar auch nur für eine gewisse Frist bewilligt wurden, aber doch in wenigen Jahren ganz ausfielen.

Am besten sind wir über das böhmische Steuerwesen unterrichtet, worüber Gindely a. a. O. S. 91 ff. und 135 ff. die erhaltenen Daten zusammengestellt hat. Nachdem die Stände bezüglich

der Objecte der Besteuerung Anfangs unsicher hin und hergetastet hatten, bewilligte der Landtag im December 1541 eine Vermögensteuer und zwar von 1000 Schock Kapitalswerth 10 Schock Steuer. Das gesammte Vermögen des Landes (mit Ausnahme der Kreise Eger und Ellbogen, die eine gesonderte Stellung einnahmen und sich auch den Beschlüssen des böhmischen Landtages häufig nicht fügen wollten) wurde auf 8,598.695 Schock böhmisch geschätzt; die Steuer betrug also, wenn sie vollständig eingieng, 85.987 Schock oder 214.967 Gulden rhein. Der Landtag des Jahres 1545 erhöhte diese Steuer auf 12 von 1000 Schock und dies ist dann vom Jahre 1552 an bis zum Tode Ferdinands die Regel geblieben. Nur wiesen die Schätzungen immer geringere Summen aus, sei es, dass der Wohlstand immer mehr abnahm, oder dass man sich der zunehmenden Steuerlast durch niedrigere Einschätzungen zu entziehen suchte, und die Steuern giengen auch nicht vollständig ein. Die Schätzungen des Jahres 1552 ergaben noch ein Vermögen von 8,724.945 Schock also eine Steuersumme von 104.699 Schock oder 261.742 Gulden, wovon 99.668 Schock (gleich 249.274 Gulden) wirklich eingiengen. Dagegen wurde das Vermögen im Jahre 1558 nur noch auf 7,126.486 Schock, 1563 auf 5,448.731 Schock geschätzt, so dass die Steuer nur noch 65.384 Schock oder 163.461 Gulden betragen hätte. Andererseits bewilligte der Landtag des Jahres 1546 dem Könige eine Steuer vom verkauften Biere, welche fortan blieb, von 1552 an 2 Groschen von jedem Viertel Bier betrug und ein steigendes Erträgniss lieferte. 1552 war dasselbe 13.884 Schock oder 34.710 Gulden, 1563 aber 30.672 Schock oder 76.680 Gulden. Das Gesammterträgniss der ausserordentlichen Steuern Böhmens betrug also 1552 ungefähr 283.984, 1563 240.141 Gulden.

Ueber das Steuererträgniss in den böhmischen Nebenländern haben wir leider nur sehr vereinzelte Nachrichten. Nach Angaben Oberleitners [1]) wäre 1542 die Gilt Böhmens auf 375.000 Pfund (= Gulden) geschätzt worden (was freilich mit den Daten bei Gindely nicht stimmt), die Mährens auf 150.000, Schlesiens auf 167.000, der Herzogthümer Schweidnitz und Jauer auf 33.000, der Lausitz auf 50.000, zusammen also auf 775.000 Pfund, die der niederösterreichischen Länder auf 251.248, die Tirols und der Vorlande auf 120.000 Pfund.

Nach einem Berichte der Hofkammer vom J. 1569 [2]) betrug die Einkommensteuer in Mähren (auch 12 von 1000) im Jahre 1553 117.497 Schock meissnisch (1 Schock = 1 Thaler = $\frac{1}{2}$ Schock böhm.), 1557 104.109, 1563 aber nur noch 60.318, also im J. 1553 146.871,

[1]) „Archiv f. österr. Gesch.“ 30,12. [2]) Böhm. Landtagsverhandlungen 3, 428.

1563 75.397½ Gulden; in Schlesien im J. 1552 118.734 Thaler = 148.417½ Gulden, im J. 1563 aber 78.650 Thaler = ca. 98.324 Gulden. Bezüglich der beiden Lausitzen wisssen wir noch, dass sie nach einem Beschlusse eines Generallandtages der böhmischen Kronländer vom Jahre 1556 von einer Summe von 37.500 Schock 5000, also den 7·5 Theil (Böhmen 13.000, Schlesien 11.000, Mähren 8.500 Schock) zahlen sollten [1]).

Nach diesen Angaben kann man das Erträgniss der ausserordentlichen Steuern in Böhmen und seinen Nebenländern im Jahre 1552 auf ungefähr 650.000, 1563 auf beiläufig 460.000 Gulden veranschlagen.

Ueber das Erträgniss der Subsidien in Ungarn, wo der Landtag in den späteren Regierungsjahren Ferdinands I. zwei Gulden von einer Porta oder einem ganzen Bauernhofe bewilligte [2]), haben wir ebenfalls nur sehr dürftige Notizen. Acsády [3]) schätzt dasselbe, wenn zwei Gulden bewilligt wurden, bei einer Zahl von 50.000 Porten auf 100.000 oder wegen der Rückstände richtiger auf 90.000 Gulden. Nach den Mittheilungen Oberleitners [4]) betrugen dieselben thatsächlich 1549 111.528, 1550 84.995, 1552 71.371, 1553 47.508 Gulden, wobei nicht bemerkt wird, ob darunter ungarische Gulden gemeint sind. Die Abnahme des Steuererträgnisses, die sich auch hier zeigt, erklärt sich übrigens theilweise aus dem Wiederausbruch des Krieges.

Bezüglich der ausserordentlichen Subsidien der Erbländer haben wir nur für das Land unter der Enns zusammenhängende Verzeichnisse, welche Oberleitner [5]) mitgetheilt hat. Darnach wären solche Steuern (eine eigenthümliche Mischung von Vermögens- Einkommen- oder Erwerbsteuer und Kopfsteuer, wie sich aus S. 27 ff. ergibt), in wechselnder Höhe von 1527 bis 1541 fast jährlich, von 1541 an aber alle Jahre bewilligt worden und zwar schwankte das Erträgniss in der ersten Periode zwischen 6.000 und 72.000 Gulden, betrug 1548 bis 1551 72.000, 1552—1554 153.750, 1555 102.500 1556 170.000, 1557 112.500, 1558—1566 150.000 Gulden [6]). Doch wurden diese Summen in der Regel nicht in die Hände der Regierung geliefert, sondern waren zur Aufstellung, Ausrüstung und Besoldung von Truppen bestimmt, die man dem Könige stellte. Es ergibt sich dies zwar nicht aus den Notizen Oberleitners, wohl aber aus den Mit-

---

[1]) Gindely S. 142. [2]) S. die Tabelle bei Acsády p. 218.

[3]) p. 111 sq. 171 sq. [4]) „Archiv" 22, 88 f. [5]) Die Finanzlage Nieder-Oesterreichs im sechzehnten Jahrhundert „Archiv f. österr. Gesch." 30, 81 f.

[6]) Die Angaben desselben Verfassers über die Subsidien der Jahre 1556 bis 1562 im Archiv" 22, 106 N. 59 sind einigermassen abweichend.

theilungen, welche wir über die Bewilligungen der Landtage in den andern Ländern haben. Leider sind diese nicht immer vollständig und theilweise widersprechend. Nach Oberleitner a. a. O. S. 12 wurde die einfache Gilt d. h. ein Percent des Erträgnisses des landschaftlichen Grundbesitzes 1542 in den niederösterreichischen Ländern auf 251.248 Pfund geschätzt, nämlich in Oesterreich unter der Enns auf 75.000, Oesterreich ob der Enns 40.000, Steiermark 72.248, Kärnten 36.000, Krain 22.000, Görz 6.000. Die Ausschüsse der niederösterreichischen Länder selbst veranschlagen 1532 das Erträgniss der ganzen Gilt auf 230.500 Gulden [1]).

Ueber das Verhältniss der Leistungen der verschiedenen niederösterreichischen Länder haben wir mehrere Angaben. Die Kosten der Truppen, welche die im December 1536 in Wien tagenden Ausschüsse bewilligten, wurden auf 195.200 Gulden veranschlagt. Davon entfielen auf Oesterreich unter und ob der Enns 97.600, also die Hälfte, auf Steiermark 48.800 oder ein Viertel, auf Kärnten 32.533 Gulden 20 Kreuzer oder ein Sechstel, auf Krain und Görz 16.266 Gulden 40 Kreuzer oder ein Zwölftel [2]). Dasselbe Verhältniss fand offenbar auch 1538 statt [3]). Doch war es kein ständiges. 1544 entfielen von 300.000 Gulden, welche die niederösterreichischen Länder bewilligten, auf Krain 27.356, also mehr als ein Zwölftel, und von 210.000 Gulden, welche dann noch einmal die Steiermark, Kärnten, Krain und Görz zahlten, 31.350, also verhältnissmässig weniger [4]). 1531 hatte von 10.000 Gulden für Rüstungen und 2.500 für Proviant Steiermark $^8/_{15}$, Kärnten $^4/_{15}$ und Krain $^3/_{15}$ übernommen. [5]). Die Steiermark hatte, wie oben bemerkt, nach den Anschlägen des Jahres 1536 ein Viertel der auf die niederrösterreichischen Länder entfallenden Summen zahlen müssen. 1545 aber zahlte sie von 400.000 Gulden 118.666, also bedeutend mehr, und ebenso 1546 von 500.000 Gulden 134.000 [6]). Was das Verhältniss der Leistungen des Landes unter und ob der Enns betrifft, so haben wir nur vereinzelte und unsichere Anhaltspunkte. 1529 beschlossen die Stände des Lands ob der Enns, den dritten Theil von dem zu geben, was das Land unter der Enns thun würde [7]). Das entsprach aber offenbar nicht der wirklichen Leistungsfähigkeit. Denn 1542 wurde die Gilt im Lande unter der Enns auf 75.000, im Lande

---

1) Dimitz, Gesch. Krains 2, 140 f. 2) Dimitz 2, 154 f.

3) Ebendaselbst S. 172 N. 1. 4) Dimitz 2, 180 f.

5) Krones, Landtagswesen der Steiermark in „Beitr. z. K. steierm. Geschq.“ 4, 22 und Bidermann, Steiermarks Beziehungen zum kroatisch-slavonischen Königreich (Graz 1891. Sep. Abdr. aus den „Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark“ 39 B.) S. 23. 6) Krones a. a. O. S. 48 f. 7) Pritz 2, 236.

ob der Enns auf 40.000 Pfund veranschlagt [1]). Von dem Anschlag, der 1542 (Ende 1541) in Prag auf die niederösterreichischen Länder gemacht wurde, in der Höhe von 262.705 Gulden, fielen auf das Land ob der Enns allein 47.484 [2]). Dürften wir annehmen, dass Oesterreich unter und ob der Enns wie im Jahre 1536 vom gesammten Anschlag die Hälfte, also 131.352½ Gulden, zahlen mussten, so wären auf das Land unter der Enns 83.868½ Gulden, also beinahe das Doppelte der Quote des Landes ob der Enns entfallen. Für das gleiche Verhältniss sprechen andere Angaben. Im December 1544 bewilligte ein Auschusslandtag der niederösterreichischen Länder in Wien, wo aber das Land ob der Enns nicht vertreten war, eine Türkenhilfe und zwar Steiermark, Kärnten, Krain und Görz 210.000, Oesterreich unter der Enns 125.000 Gulden [3]). Vom Lande ob der Enns wurden in Folge dessen 66.945 Gulden verlangt und 64.750 wirklich bewilligt.

Diese Subsidien wurden seit dem Wiederausbruche des Krieges um den Besitz von Siebenbürgen im J. 1552 sehr bedeutend gesteigert. Sind die Angaben Oberleitners [4]) richtig, so hat der Landtag Oesterreichs unter der Enns von 1552 bis 1566 jährlich im Durchschnitt beinahe 150.000 bewilligt. Könnten wir für das Land ob der Enns die Hälfte annehmen, was freilich zweifelhaft ist, da die dortigen Stände 1553 nur 60.000 Gulden bewilligt zu haben scheinen [5]), so hätten die Subsidien beider Länder beinahe 225.000 Gulden jährlich betragen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit werden wir sie auf 200.000 Gulden schätzen können, wovon aber ein Theil vielleicht auf ständische Truppen verwendet worden ist.

Die Subsidien der Steiermark betrugen [6]) im Jahre 1543 89.000, 1545 118.666, 1545—1546 134.000, 1547—1551 jährlich 72.000, 1552—1554 174.620, 1555 108.372, 1556 170.000 [7]), 1559—1563 jährlich 150.000, 1563—1564 ebenfalls 150.000 Gulden. Krain hatte 1544 27.356, 1545 und 1547 31.350, 1555 22.000, 1558 auf vier Jahre je 60.000 Gulden bewilligt [8]). Auf Kärnten waren 1555, wo Steiermark 108.372, Krain 22.000 Gulden entrichten musste, 40.000 entfallen [9]).

[1]) Oberleitner im „Archiv“ 30, 12. [2]) Pritz 2, 252.
[3]) Dimitz 2, 181. [4]) Im „Archiv“ 30, 81 f. [5]) Pritz 2, 260.
[6]) Nach Krones a. a. O. S. 43—68.
[7]) Wobei nach S. 61 verglichen mit 62 freilich zweifelhaft ist, ob diese Summe von der steirischen Landschaft allein oder von allen fünf niederösterreichischen Ländern bewilligt worden ist.
[8]) Dimitz 2, 180—191.
[9]) Krones a. a. O. S. 58, wo 400.000 fl. offenbar Druckfehler ist.

Nach diesen Ausführungen hat das Erträgniss der ausserordentlichen Steuern in Steiermark, Kärnten und Krain jenes des Erzherzogthums Oesterreich noch übertroffen und man kann zugleich als wahrscheinlich bezeichnen, dass die Subsidien der fünf niederösterreichischen Herzogthümer in den letzten Jahren Ferdinand I. hinter jenen Böhmens und seiner Nebenländer nicht zurückgeblieben sind.

Im Gegensatze zu den andern Ländern fielen Tirol und die Vorlande durch ihre Steuerleistungen wenig ins Gewicht. Sie lieferten, wie die venetianischen Botschafter betonen, die besten Soldaten und daher stellte auch der tirolische Landtag in den Kriegen gegen die Türken, theilweise auch gegen die Franzosen bei ihren Angriffen auf Italien, Truppen besonders zu Fuss, die er selbst durch ausserordentliche Steuern besoldete. Doch bewilligte der Landtag ausserdem im Jahre 1536, um den Finanzen des Königs aufzuhelfen, auf sechs Jahre je 50.000 Gulden, wovon 20.000 Gulden auf die Vorlande entfielen [1]. 1542 erklärten sich Tirol und Vorlande bereit, durch drei Jahre 2.880 Söldner zu unterhalten, und dazu jährlich 138.240 Gulden zu widmen [2]. 1546 bewilligte derselbe Landtag zur Befestigung von Plätzen, zur Erhaltung des Kriegsvolks und zur Abzahlung von Schulden 60.000 Gulden, 1549 zu einem Brautgeschenke für die Erzherzogin Katharina, die den Herzog von Mantua heirathete, ebensoviel [3]. Erst später wurden die Bewilligungen an Geld häufiger. 1553 votirte der Landtag 140.000 Gulden in zwei Terminen, im Juni 1554 in drei Terminen, deren letzter Ende 1555 ablief, 150.000, also für ein Jahr 100.000 Gulden, im Oktober 1555 300.000 Gulden, bis Ende 1557 zahlbar, (dazwischen wurden im Mai 1556 5000 Mann auf 4 Monate bewilligt, was einer Geldsumme von 80.000 Gulden gleichkam) im April 1557 für das laufende und das folgende Jahr 80.000 Gulden, und im April 1559 auf vier Jahre zusammen 460.000 Gulden, also für jedes Jahr 115.000 Gulden [4]. Als dieser Termin abgelaufen war, bewilligte der tirolische Landtag wieder eine „fünfjährige Hilf“ von 80.000 Gulden, die Landschaft im Elsass, Sundgau und Breisgau von 37.000, die „schwäbischen und Walgewisch österreichischen Markgraf-, Landgraf-, Graf- und Herrschaften, Städte und Flecken“ von 15.000 Gulden, also die oberösterreichischen Länder zusammen von 132.000 Gulden jährlich [5].

Die hohen Subsidien, welche die Länder Ferdinands I. in den letzten Jahren seiner Regierung bewilligten und welche damals wenig-

[1] Egger 2, 143. [2] Bidermann a. a. O. S. 33, N. 3.
[3] Egger 2, 133, 164. [4] Egger 2, 174—180.
[5] Berichte der Regierung und Kammer in Tirol an Erzherzog Ferdinand vom 11. August und 20. Oktober 1564 im Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O.

stens auf eine Million [1]) Gulden geschätzt werden können, dürften das Deficit wohl beseitigt, vielleicht auch die Wiedereinlösung einzelner verpfändeter Kammergüter ermöglicht haben.

Aber die meisten Schulden konnten um so weniger getilgt werden, als 1564 eine Theilung der Länder des Hauses Habsburg eintrat, welche auch die Errichtung von drei Hofhaltungen zur Folge hatte, und als auch nach Ferdinands I. Tode ein neuer Türkenkrieg ausbrach. Im Jahre 1573 betrugen die Staatsschulden ohne die Pfandschillinge 7,000.000 Gulden, nachdem bereits 3,700.000 Gulden die verschiedenen österreichischen Länder übernommen hatten [2]). Ein grosser Theil dieser Schulden rührte aus der Zeit Ferdinand I. her und war in Folge des Kampfes um Ungarn entstanden.

Beilagen.

1. Einnahmen der tirolischen Kammer im Jahre 1522 [3]).

Remanenz	13.151 fl.	13 kr.	4 fierer	2 perner	
Wechselgeld vom Schwazer Silber in die Münz (zu Hall) gefallen . .	22.404 „	38 „	3 „	1 „	
Salzmairamt (zu Hall)	8.100 „				
Hüttmeisteramt (zu Rattenberg) . .	2.110 „				(Silber 12 Mk.)
Zoll auf der Tell (bei Meran) . .	1.220 „				
„ zu Unterrain (bei Bozen) . .	1.029 „				
„ zu Rattenberg	1.600 „				
„ im Kuntersweg (bei Klausen) .	600 „				
„ zu Kufstein	37 „	25 kr.	2 fierer	2 ₰	
„ am Lurx (bei Sterzing) . . .	200 „				
„ am Lueg (am Brenner) . . .	300 „				
„ in der Vinstermünz	471 „	51 „	4 „		
Kellneramt zu Tirol	295 „				
Probstei zu Amras	100 „				
Amt zu Bozen	660 „				
„ „ Steinach	105 „	48 „			
„ „ Kaltern	162 „	54 „			
„ „ Schlanders	355 „				
„ „ Kurtatsch	593 „	48 „			
„ „ Enn und Kaldiff	280 „	25 „	3 „		
Amt zu Toblach	100 „				
Kastenamt zu Rattenberg	62 „	18 „			
Urbarrichteramt (der 3 Herrschaften					

[1]) Thorsch S. 38 gibt für seine Behauptung, „dass sich unter Ferdinand I. die aus Steuern resultirenden Einkünfte von 7 (?) auf 9 (?) Millionen Gulden erhöhten“, leider keine Belege an.

[2]) Gindely, Gesch. der böhmischen Finanzen S. 101.

[3]) Tirol. Raitbuch von 1522 im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. Aus denselben Raitbüchern auch die folgenden auf Tirol bezüglichen Beilagen.

Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel)	1.181	fl.		kr.		
Verträge („in Abschlag des Silbers und Kupfers") von den Fugger .	46.109	„	24	„		
Verträge von den Hochstetter . .	20.000	„				
Entlehntes Geld	6.054	„	9	„		
für Seiden- und Wollentuch . .	6.027	„	28	„		
vom Silberbrenner (zu Schwaz) . .	360	„				
vom Erzkaufer (zu Schwaz) . . .	360	„				
Bergrichter zu Rattenberg (Remanenz von 1521)	26	„	46	„		
Bergrichter zu Hall (Remanenz 1521)	10	„				
„ „ Primör „ „	60	„				
„ „ Persen (Pergine) (Remanenz von 1521)	15	„				
Bergrichter zu Nals (Remanenz von 1521)	25	„				
Bergrichter zu Lienz (Remanenz) .	13	„	46	„		
Landrichter zu Rattenberg „ . .	32	„				
„ „ Bozen . „ . .	50	„				
Zinsen	66	„	12	„		
Extraordinaria Geld (darunter auch Zahlungen des Herzogs von Mailand)	15.499	„	36	„	3 δ	
Summe der Einnahmen von 1522	149.775	fl.	2	kr.	1 f. 1 p. 3 δ u. Silber 12 Mk.	

2. Einnahmen der tirolischen Kammer 1531.

Zoll an der Toll (Tell)	643	fl.
„ zu Unterrain	1.040	„
„ im Kuntersweg	3.585	„
„ am Lurx	110	„
„ in der Vinstermünz	603	„
Kelleramt zu Tirol	1.629	„
Amt Enn und Kaldif	500	„
„ zu Bozen	118	„
„ „ Kaltern	225	„
„ „ Kurtatsch	3.076 [1]	„
„ „ Schlanders	318	„
Urbarrichteramt Rattenberg und Kufstein	1.300	„
Amt Bregenz	96	„
Zoll zu Telfs	19	„
Taxatoramt	289	„
Zoll zu Achen(thal)	16	„
Amt Rainegg (Sarnthal)	100	„
Landschreiberamt Rotenburg am Neckar	50	„
Fischmeisteramt zu Innsbruck	8	„
Landrichteramt zu Meran	116	„

[1]) Darunter sind einige ausserordentliche Einnahmen.

Landrichteramt zu Freundsberg	12	fl.
Bergrichteramt zu Hall	8 [1])	„
„ „ Rattenberg	60	„
„ „ Kitzbühel	34	„
„ „ Primör	80	„
„ „ Persen	39	„
Fronerz zu Taufers (Prettau)	177	„
„ „ Persen	457	„
Zins	211	„
Steuergeld von den 80.000 fl. aus dem Pusterthal . . .	66 [2])	„
„ „ „ jüngst bewilligten 120.000 fl. . . .	1.000 [2])	„
„ und Türkenhilf d. jüngst bewilligten 3000 Knecht	2.358 [2])	„
Entlehntes Geld	60.400	„
Wiedertauferisches Geld (von confiscirten Gütern). . . .	1.031	„
Extraordinari	12.480	„
Summa Summarum	92.265	fl.

3. Einnahmen der tirolischen Kammer 1542.

Remanenz von 1541	13.837	fl.	35	kr.
Salzmairamt zu Hall	7.600	„		
Münzmeisteramt	18.500	„		
Urbarrichteramt zu Rattenberg	1.400	„		
„ „ Kufstein	454	„	56	„
Amt zu Bozen	4.500	„		
Kelleramt zu Tirol	400	„		
Amt Kurtatsch und Tramin	747	„		
„ Kaltern.	200	„		
„ Enn und Caldiff	200	„		
„ Rainegg in Serntein	400	„		
„ Schlanders	800	„		
„ Landegg und Pfunds	200	„		
„ Steinach	506	„	56	„
„ Bludenz und Sonnenburg	100	„		
„ Hohenberg	820	„		
Taxatoramt in Tirol	722	„	15	„
„ „ Ensisheim	348	„		
Hauszeugmeisteramt in Innsbruck	62	„	54 [3])	„
Fischmeisteramt zu Tirol	100	„		
Landrichteramt in Meran	159	„	31	„
Silberwechselgeld in den vordern Landen	1.300	„		
Hüttschreiberamt im Leberthal	2.100	„		
Bergrichteramt im Leberthal (auf der lothring. Seite)	3.800	„		
„ „ „ (Rappoltsteiner Seite) .	411	„	46	„
„ zu Tottenau und Masmünster . . .	86	„	37	„

[1]) Remanenz von der Rechnung desselben für 1530.

[2]) Ueberschüsse, die sich bei den separaten Abrechnungen über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben ergaben.

[3]) Von für die Fugger gegossenen Nothschlangen.

Bergrichteramt zu Gossensass und Sterzing . . .	74 fl.	8 kr.
„ in Clausen	130 „	
„ „ Rattenberg	38 „	22 „
„ „ Imst	97 „	26 „
„ „ Hall	49 „	10 „
Tauferisch Kupfer	378 „	24 „
Zoll und Wechselamt zu Rattenberg	2.600 „	
„ am Kuntersweg	2.800 „	
„ im Lueg.	1.000 „	
„ zu Unterrain	1.490 „	
„ an der Tell	512 „	
„ am Lurx	13 „	27 „
„ zu Ahen	72 „	16 „
„ „ Telfs.	19 „	
Zins.	252 „	12 „
Strafgeld (für einen Mord)	36 „	
Fällige Lehen	1.000 „	
Confiscirte Güter [1])	489 „	55 „
Entlehntes Geld	2.192 „	
Anlehen auf Ablösung von Pfandschillingen. . . .	5.400 „	
Tirolisch sechsjährig u. a. Hilfsgeld	29.538 „	13 „
Schwäbisch Hilfsgeld	37 „	6 „
Dreijährig Türkenhilfgeld aus Tirol	35.778 „	55 „
„ „ aus Elsass, Sund-, Breisgau u. Schwarzwald	9.350 „	
„ „ „ den schwäbischen Herrschaften . .	8.614 „	9 „
„ „ „ den Herrschaften jenseits des Arlberges	3.891 „	28 „
„ „ „ den Stiften Murbach und Luders .	600 „	
„ „ „ der Herrschaft Biberach	82 „	7 „
Extraordinary.	269 „	36 „
Summa Summarum.	166.233 fl.	28 kr.

4. Einnahmen der tirolischen Kammer im Jahre 1562.

Remanenz von 1561	34.606 fl.	43 kr.
Kellneramt in Tirol	1.011 „	
Amt in Bozen	5.087 „	36 „
„ „ Kurtatsch und Tramin	1.100 „	
„ „ Kaltern	100 „	
„ „ Schlanders	2.497 „	8 „
„ „ Steinach	760 „	
Tirolisch Taxator-Amt	499 „	40 „
Tax- und Passportengeld zu Ensisheim	1.200 „	
Zeugmeisteramt zu Innsbruck	112 „	54 „
Hofkastenamt zu Innsbruck	6.315 „	51 „
„ „ Hall	575 „	
Urbaramt zu Rattenberg	921 „	45 „
„ „ Kufstein	266 „	9 „
Silberbrenneramt zu Schwaz	738 „	7 „
„ „ Rattenberg.	260 „	47 „

[1]) Von solchen, die ohne Erben verstorben waren.

Silberbrenneramt zu Kitzbühel	80	fl. —	kr.
Bergrichteramt in Leberthal lothring. Seite	1.625	„	
„ „ „ Rappoltsteiner Seite	3.580	„ 20	„
Eisenbergwerk zu Welschen Staufen	450	„	
Bergrichteramt zu Schwaz	6	„ 54	„
„ zu Rattenberg	80	„	
„ „ Taufers	54	„ 16	„
Erzkauferamt zu Schwaz	56	„ 20	„
Holzmeisteramt zu Rattenberg	164	„ 47	„
Hüttmeisteramt „ „	14.479	„ 40	„
Landrichteramt zu Gries und Bozen	200	„	
„ „ Meran	107	„	
Zoll und Wechselamt zu Rattenberg	4.700	„	
„ am Lueg	2.925	„ 59	„
„ zu Unterrain	1.821	„ 57	„
„ an der Tell	2.295	„ 6	„
„ am Lurx	362	„ 12	„
„ zu Sigmundsegg in der Vinstermünz	886	„ 21	„
„ „ Vernstein	2.090	„ 55	„
„ „ Binswang (bei Reutte)	555	„	
„ „ Ehrenberg	40	„	
„ „ Zirl	1.035	„ 6	„
Salzstadlmeisteramt und Zoll zu Telfs	154	„ 28	„
Holzzoll in Primör	9.881	„ 33	„
„ im Sack (Sacco) bei Rovereit	8.559	„ 5	„
Zoll zu Rovereit in der Stadt	2.129	„ 36	„
Holzzoll am Nefiss (Lavis)	208	„ 33	„
„ in Fleims	324	„	
„ zu Neumarkt	649	„ 54	„
„ „ Branzoll und Leifers	6.192	„ 17	„
Zoll zu Grym (Grigno)	824	„ 42	„
„ „ Clusolis [1]	170	„ 53	„
„ „ Roggetta [2]	50	„	
„ „ Lafraun [3]	50	„	
Neu Weglohn zu Mauls	105	„	
Aufschlag, Vieh- und Holzzoll im Pusterthal (Toblach)	3.601	„ 33	„
Neu Kupfer- und Messingzoll	14.131	„ 46	„
Zoll zu Altdorf	1.392	„ 57	„
„ „ Gebratshofen	180	„	
„ „ Feldkirch	3.031	„ 47	„
Neue Zölle und Aufschläg im Elsass	4.633	„ 9	„
Landvogtei Schwaben	1.550	„ 24	„
Rentmeisteramt in Burgau	400	„	
Schaffneramt in der Ortenau	813	„ 20	„
Amt Stockach	2.797	„ 24	„

[1]) Chiusole an der untern Etsch zwischen Trient und Roveredo.

[2]) Der Pass an der Ausmündung des Nonsberges in das Etschthal.

[3]) Lavarone südlich von Val Sugana.

Landschreiberamt in Hohenberg.	176	fl. 42	kr.
Hubmeisteramt in Feldkirch	398	„ 45	„
Confiscationen und fällige Lehen	130	„ 2	„
Contrabanda und Strafgeld	1.343	„ 8	„
Ablösung Pfandschilling (d. h. Verpfändungen). . .	70.001	„ 9	„
Entlehntes und aufbrachts Geld	261.954	„ 6	„
Alte ausständige Steuern	1.992	„ 43	„
Steuergeld der 467.000 fl. in Tirol [1])	60.432	„ 23	„
Steuer-Remanenz.	2.470	„ 32	„
Schwäbische Steuer und Türkenhilfgeld	8.000	„	
Steuer im Elsass [2])	1.187	„ 13	„
Extraordinari Empfang	4.502	„ 45	„
Summa Summarum	567.941	„ 19	„

5. Newgestellter Summarie Auszug über der gemainen Zöll, Meut und aufschleg in Tirol und Vorlanden einkhomen, ausgaben und vorbstanndt aus siben Jarn zusammen getragen und ain Jar daraus genommen (1557—1563) [3]).

	siebenjähriger			dreijähriger		
	Durchschnitt					
	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Gulden					
Zoll- und Ungelteramt zu Kufstein . . .	388	96	292	420	100	320
Zollamt zu Achen . .	109	91	18	105	85	20
„ „ Zirl. . .	1.443	949	494	2.500	900	1.600
„ am Lueg . .	7.697	4.426	3.271	8.000	4.400	3.600
„ „ Lurx . .	375	119	256	412	112	300
Weglon zu Mauls [4]) .	1.044	593	451	1.100	600	500
Zollamt an Mühlbücher Clausen	649	575	74	650	550	100
Zollamt am Cuntersweg.	6.742	5.088	1.644	6.550	5.550	1.000
Amt zu Bozen [5]) . .	12.624	9.282	3.342	13.000	12.000	1.000
Zoll am Lafraun (Lavarone) [6])	—	—	—	307	190	117
Zollamt im Koll [7]) . .	—	—	—	120	120	—
Zoll zu Clusolis [8]) . .	264	52	212	300	100	200

[1]) Das heisst der dem Kaiser durch die tirolische Landschaft 1559 bewilligten ausserordentlichen Steuer.

[2]) Die Stände der vorderösterreichischen Lande hatten für drei Jahre 60.000 fl. bewilligt. [3]) K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck Cod. 332.

[4]) Zur Einhaltung der Landstrasse errichtet. [5]) Bei den Zöllen eingereiht, weil von den Renten und Zinsen nur circa 1.000 fl., das meiste von den Zöllen und Aufschlägen eingeht. [6]) Erst 1560 errichtet. [7]) Erst 1561 errichtet. [8]) 1559 errichtet, bis Ende 1564 ein sechsjähriger Durchschnitt.

	siebenjähriger			dreijähriger		
	Durchschnitt					
	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Gulden					
Zollamt zu Rovereit in der Stadt [1]	2.497	295	2.202	2.500	300	2.200
Zoll an der Roggetta [2]	164	134	30	150	100	50
Zollamt zu Unterrain	2.145	636	1.509	2.300	800	1.500
„ an der Tell	3.809	1.827	1.982	4.000	2.000	2.000
„ zu Sigmundsegg	1.473	778	695	2.000	700	1.300
„ an Fernsteiner Clausen	2.582	1.260	1.322	2.800	1.500	1.300
„ zu Telfs [3]	270	73	197	300	150	150
„ „ Feldkirch [1]	3.681	290	3.391	4.000	400	3.600
Zollämter zu Altdorf und Gebratshofen [1]	2.744	525	2.219	3.000	500	2.500
Zölle und Aufschläge im Elsass, Sundgau und Breisgau [4]	5.411	1.242	4.169	5.600	600	5.000
Summa Summarum [5]	56.549	28.651	27.899	59.837	31.597	28.240
Im Jahre 1564 allein	61.124					

6. Auszug der Ambter, so in Bestand zu verlassen. 1558.

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
Oesterreich unter d. Enns.	Talente (Pfund)		
Ybbs, Maut	6.902	794	6.108
Stein, Maut	7.681	1.274	6.407
Wien, Rothenthurm, Maut	820	163	657
„ Maut auf dem Waghaus	486	67	419
„ Zoll in der Stadt und den Jahrmärkten	1.680	130	1.550

[1] 1559 errichtet, bis Ende 1564 ein sechsjähriger Durchschnitt.

[2] 1559 von denen von Thun abgelöst.

[3] 1560 errichtet, fünfjähriger Durchschnitt.

[4] 1559 errichtet, seit 1561 in Gang, bis Ende 1564 berechnet.

[5] Das Zoll- und Wechselamt zu Rattenberg wurde aus der Uebersicht der Zölle ausgeschieden, weil die Haupteinnahme vom Wechselgeld der Bergwerke kam. Zoll und Maut zu Rattenberg betrugen nach dem siebenjährigen Durchschnitt 5.571 fl., das Wechselgeld 5.749 fl., das Wechselgeld von Kitzbühel und dem Rohrer Bühel 6.167 fl., zusammen 17.488 fl. (nach dreijährigem Durchschnitt 6.200, 6.000, 5.000, 17.200 fl.), die Ausgaben nach siebenjährigem Durchschnitt

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Talente (Pfund)		
Schwechat, Maut (sammt den fünf Viehmärkten)	1.813	139	1.674
Kalte Maut in Oestereich u. d. E., so von Colomanni (Oct. 13) bis Trium regum (Jan. 6.) eingenommen.	517	52	465
Zehentamt zu Wien	762 (und 399 ½ Eimer Most)	139	623 (und 399 ½ Eimer Most)
Wien, Ungelt	9.763	572	9.191
Wien, Stadtgericht[1])	1.814	1.173	641
Oesterreich ob der Enns.			
Engelhardszell, Aufschlag vom Wein[2])	22.156 fl. 10 kr.	245 fl. 45 kr. 2 δ	21.910 fl. 24 ½ kr.
Vöklabruck, Aufschlag vom Wein[2])	4.011	293	3.718
Linz, Maut	9.373	772	8.601
Mauthhausen, Maut.	1.319	103	1.216
Steyer.			
Rotenmann, Maut	3.671	765	2.906
Leoben, „	2.466	627	1.839
Schladming, Weinmaut. . . .	149	43	106
Graz, Marchfutteramt[3]) . . .	2.290	161	2.129
Kärnten.			
St. Veit, Aufschlag	6.865	237	6.628
Völkermarkt „	1.805	155	1.650

10.469 fl. (darunter auf jährlichen Zins 4.538 fl., auf Burghut, Sold und Dienstgeld 2.470 fl.), der Ueberschuss 7.019 fl.

¹) Die Maut auf der langen Donaubrücke trägt nichts, ebenso das Fischmeisteramt, andere Aemter sind in Bestand gegeben, wird bemerkt. — In dem S. 191 Anm. 4 erwähnten Fascikel „Vitzthumämter" u. s. w. wird gesagt, dass das Ungelt in Wien nach einem dreijährigen Durchschnitt 9.763 Tal., nach einem siebenjährigen 10.545 Tal., das Kastenamt in Wien an Bargeld und Getreide (in Geld angeschlagen) nach einem neunjährigen 890, das Fischmeisteramt von den fünf Teichen in Oesterreich u. d. E. nach siebenjährigem 813 Pfund abgeworfen habe. — Nach weiteren Acten boten die von Wien für die Maut beim Rothenthurm 850, für die Maut am Waghaus 570, für den Zoll zu Wien 1200, für die kalte Maut am Täber (Tabor) 340, für die kalte Maut in der Stadt 15, für das Ungelt in Wien 12.000, für das Zehentamt 800 Pfund.

²) Hängen beide vom Erträgniss des Weines ab.

³) An Geld und Hafer (zu Geld angeschlagen).

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Talente (Pfund)		
an der Kremsbrucken, Aufschlag [1]) (von Salz, Wein, Blei)	28.392 [2])	3.507	24.885
Ober-Tarvis [3]) Aufschlag . . .	19.082	1.372	17.710
Krain[4]).			
Laibach (sammt Filialen) Aufschlag (auch Wassermaut, neuer Viehzoll)	26.806	2.215	24.591
St. Veit am Pflaimb (Fiume), so in das Vitzthumamt Krain verrechnet wird	1.837	204	1.633
Zengg, Trentes, so in das Vitzthumamt Krain verrechnet wird.	575	113	462
Vötsch, Maut, so in das Vitzthumamt Krain verrechnet wird.	87	10	77
Görz, Istereich, Friaul.			
Waldmeisteramt in Isterreich [5])	1.603 fl.	209 fl.	1.394 fl.
Randmeister- oder Fischcalamt in Friaul [6])	1.539 „	221 „	1.318 „
Triest, Quarentes [7]).	12.157 „	906 „	11.251 „

[1]) Sammt den Filialen als Sradl (?), Grosskirchheim, Reichenau, Malnitzthal, Windisch-Kappel, Ober-Drauburg und den dazu gehörigen Aemtern in Untersteiermark.

[2]) Seit September 1554 wird eine neue Maut von allen Kaufmannswaren erhoben, die 1556 11,273 Pfund getragen hat.

[3]) Mit Unter-Tarvis, Ponteba u. s. w.

[4]) Folgende Aemter sind in Bestand aufgelassen und wird das Geld in das Vitzthumamt Krain gereicht: die Brückenmaut zu Krainburg, die den Bürgern daselbst um 40 Tal. in Bestand überlassen ist, die Maut Laas und Martinspach dem Georg Jurischitsch um 120 Tal., die Maut Hilben dem Nicolaus de Argento um 670 Tal., die Maut Ober-Laibach dem Landrichter in Krain um 260 Tal., das Amt Naekhls und Primbskaw um 400 Tal., das Amt Khestaw, Voprunitz und Moschonitz um 450 Tal. — Folgende Aemter aus dem Vitzthumamt Krain sind verpfändet und wird nichts davon gereicht: Amt Popetsch, Maut Alben, Maintz und Wippach, Maut Senosetschach, Gericht und Maut Cromaun, Amt Schwarzenegg, Amt Adelsberg. — Nach „Vitzthumämter" u. s. w. trägt das Vitzthumamt Krain jährlich ca. 2.515 Talente.

[5]) Die Verpachtung wird wiederrathen wegen der Devastirung der Wälder.

[6]) Urbarsgefälle, Mauten und Datz.

[7]) Maut auf Land und Meer, mit der neuen Salzdatz und dazu gehörigen Aemtern.

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Gulden		
Görz, Maut [1]	4.187	397	3.790
Görz, Grafschaft oder Amt Einkommen (Urbar)	2.545	134	2.411

7. „Summarie Auszüg über der fünf niederösterreichischen Erblande Aemter Einkommen nach dem Durchschnitt der drei Jahre 61, 62, 63.

Oesterreich unter der Enns.

1. Vitzthumamt in Oesterreich u. d. E. [2]	36.596 fl.	1 β	2 δ
2. Salzamt zu Wien [3]	61.701 „	3 „	8 „
3. Maut zu Stein	6.998 „	5 „	27 „
4. Brückenmaut zu Stein	829 „	2 „	— „
5. Maut zu Ybbs	6.853 „	— „	19 „
Summe der Einnahmen	112.978 fl.	4 β	26 δ

Oesterreich ob der Enns.

1. Vitzthumamt zu Linz [4]	1.807 fl.	7 β	4 δ
2. Maut zu Linz	7.732 „	4 „	12 „
3. Aufschlag zu Vöcklabruck [5]	3.244 „	7 „	— „
4. Maut zu Mauthausen	1.472 „	6 „	23 „
5. Aufschlag zu Engelhardszell [6]	19.851 „	— „	$7\frac{1}{2}$ „
6. Salzamt zu Gmunden [7]	41.965 „	7 „	16 „
Summe	76.075 fl.	1 β	25 δ

Fürstenthum Steyer.

1. Vitzthumamt in Steyer	12.527 fl.	4 β	$13\frac{1}{2}$ δ [8]
2. Vitzthumamt zu Cilli [9]	1.024 „	— „	20 kr.

[1] Triesterisch Quarentes daselbst auch Neuzoll und Steigerung, Wein-, Brot- und Statze-Datz (!) sammt dazu gehörigen Mauten.

[2] Von Schatzsteuern, Ungelt, Aemtern, Mauten, Zöllen, Aufschlägen und anderen Gefällen.

[3] Vom Salz, das von Gmunden gen Wien gebracht wird.

[4] An Zinsen, Gilten, Diensten, Zöllen, Mauten, Ungelt.

[5] Vom Weine, so aus dem Land Oesterreich über Land geführt wird.

[6] Von den Weinen, so aus dem Land Oesterreich verführt werden.

[7] Für Verkauf von Salz, grosse und kleine Maut, auch Steigerung davon nebst andern Nebengefällen. NB. Was aber von diesem Salzamt an Salz nach Wien geführt wird, wird dort verrechnet.

[8] Darunter von Städten und Märkten, Gerichts- und Remanenzgeld 1449 fl. 4 β 23 δ, von Zöllen, Mauten u. dgl. 7086 fl. 2 β 3 δ, von den Aemtern zu Grätz 3991 fl. 5 β $17\frac{1}{2}$ δ.

[9] Von Mauten und Aemtern.

3. Hall- oder Salzamt zu Aussee [1]	59.517 fl.	7 β	13 δ	
4. Amt im innern Berg des Eisenärzt bei Leoben [2])	35.787 „	5 „	4 „	
5. „ „ vordern „ „ „ „ „	18.581 „	— „	16 „	
Summe	127.438 fl.	4 β	6½ δ	

Fürstenthum Kärnten.

1. Vitzthumamt in Kärnten [3])	1.047 fl.	5 β	8 δ	
2. Herrschaft Gmünd [4])	4.533 „	6 „	29 „	
3. Aufschlag an der Krembs-Pruggen [5])	37.409 „	6 „	10 „	
4. Aufschlagamt an der Obern-Tervis [6])	36.737 „	1 „	22 „	
5. „ zu St. Veit	7.103 „	3 „	3 „	
6. „ „ Völkermarkt	1.436 „	2 „	16 „	
7. Obrist Bergmeisteramt in Steyer, Kärnten und Crain [7])	9.897 „	5 „	22½ „	
Summe	98.165 fl.	7 β	20½ δ	

Fürstenthum Krain.

1. Vitzthumamt in Krain [8])	12.142 fl.	1 kr.		
2. Aufschlageramt zu Laibach [9])	30.690 „	26 „		
3. Einnehmeramt zu Triest [10])	11.450 „	9 „		
4. Maut zu Görz	5.719 „	14 „		
5. Urber-Amt zu Görz [11])	4.353 „	42 „	1 δ.	
6. Waldmeisteramt zu Friaul	4.726 „	18 „	—	
Summe	69.082 fl.	50 kr.	1 δ.	
Summe der Einkünfte der Länder Steyer, Kärnten und Krain	294.687 fl.	19 kr.	1½ δ	

8. Einnahmen von den Städten, Märkten und Aemtern des Vitzthumamtes in Steiermark [12]).

A. Städte.

Graz, gewöhnliche Stadtsteuer	170 Pfund	6 Sch.	20 Pf.	
„ Gerichtsgeld	76 „	2 „	20 „	
Bruck, jährliches Bestandgeld für das Landgericht ihrer Verwesung	10 „	— „	— „	

[1]) Von verkauftem Salz u. s. w. [2]) Mautgeld von rauhem und beschlagenem Eisen und Kohlen.

[3]) Von Städten und Märkten, Gerichts-Stiftgeld, Beständen, Vogteien und Schlagschatz. [4]) An Gefällen. [5]) Sammt seinen zugeordneten Aemtern und Zöllen von Salz, Waren und Gütern. [6]) Sammt zugehörigen Zöllen und Mauten. [7]) An Fron, Wechsel, Penen und Bussen.

[8]) Sammt den Gefällen des Quarentes zu Sanndt Veit am Flaum (Fiume).

[9]) Von Vieh, Salz, Wein und allerlei Waren und Gütern.

[10]) Von Zöllen, Mauten und Aufschlägen.

[11]) An Zinsen, Gilten, Getreide, Wein und Weisat zu Geld angeschlagen.

[12]) „Ordinari Empfangs, und Ausgaben. Haupt-Buch 1526—1528" im k. u. k. Finanzarchiv Nr. 28 fol. 90.

Leoben, Stadtsteuer	60 Pfund	— Sch.	— Pf.
,, Gerichtsgeld	22 ,,	— ,,	— ,,
Rotenmann, Stadtsteuer und Gerichtsgeld	70 ,,	— ,,	— ,,
Schladming, jährliche Remanenz [1]) oder Hofzins	24 ,,	1 ,,	9 ,,
Judenburg, Stadtsteuer	157 ,,	5 ,,	7 ,,
,, Gerichtsgeld	20 ,,	— ,,	— ,,
,, vom Speikhbestandgeld	76 [2]) ,,	5 ,,	10 ,,
Knittelfeld, jährliche Stadtsteuer und Gerichtsgeld	60 ,,	— ,,	— ,,
Voitsberg, Gerichtsgeld	27 ,,	— ,,	— ,,
Radkersburg, Stadtsteuer	40 ,,	— ,,	— ,,
Marchburg, Stadtsteuer . . . . 176 Pfund; ,, Gerichtsgeld in der Stadt und auf dem Lande . 233 Pfund	399 (!) ,,	— ,,	— ,,
Märkte.			
Fronleiten, jährliche Remanenz [3])	38 ,,	6 ,,	2 ,,
Kindberg Gerichtsgeld	30 ,,	— ,,	— ,,
Mürzzuschlag, Remanenz	20 ,,	— ,,	— ,,
Trafeyach ,,	10 ,,	— ,,	— ,,
Vordernberg des Eisenerzt, Remanenz	20 ,,	— ,,	— ,,
Innernberg ,, ,, ,,	80 [4]) ,,	— ,,	— ,,
Neumarkt, Remanenz	12 ,,	— ,,	— ,,
Feldbach, ,,	106 [5]) ,,	— ,,	— ,,
Zeyring, ,,	10 ,,	— ,,	— ,,
Aemter.			
Eppenstein mit dem Amt Weissenkirchen hat Hanns von Tieffenbach pflegweise inne und als Zugehörung in Bestand	160 ,,	— ,,	— ,,
Pfannberg, Geschloss und Amt	150 ,,	— ,,	— ,, [6])
Voitsberg, Schloss und Kastenamt	300 ,,	— ,,	— ,, [7])
Graz, Marchfutteramt	48 ,,	— ,,	— ,, [8])

---

[1]) Im „Ausweis des Vitzthumamts in Steyr (k. u. k. Finanzarchiv: »Inner-Oesterreich«) ist „Remanenz“ immer für Stadtsteuer gebraucht. Die Zahlen sind gleich. [2]) 100 Gulden Hungarisch, „2 fl. für 1 Pfund 2 Sch. 20 Pfenn. zu reiten“. Doch macht dies 66 nicht 76 Pfund.

[3]) Das Gerichtsgeld betrug 20 Pfund, war aber auf Ausbesserung des Tabors zu behalten.

[4]) 1530, wo es der Markt selbst „auf Raittung“ hatte, trug es 180 Pfund.

[5]) Diese auffallend hohe Summe findet sich auch 1530 angegeben.

[6]) Dazu Weizen 80, Roggen 560, Hafer 600 Viertel,

[7]) „ „ 200, „ 40, „ 1700 „

[8]) Und ca. 8000 Viertel Hafer. — Von den übrigen Aemtern, die ich nicht alle aufführe, trugen am meisten das Amt Marburg, das jährlich um 650 Pfund und das Schachenamt zu Radkersburg, das um 700 Gulden rheinisch in Bestand gegeben war.

Mauten.

Judenburg, in Bestand gegeben um jährlich	200	Pfund	—	Sch.	—	Pf.
Wegmaut zu Mauttern	38	"	—	"	—	"
Eisenmaut zu Aussee	60	"	—	"	—	"

Im Jahre 1530 belief sich die Summe der Einnahmen von den genannten Städten, Märkten, Aemtern und Mauten zusammen auf 3885 Pfund 7 Schillinge 11 Pfennige.

9. Ausgaben der tirolischen Kammer 1522.

Zinsen	3.342	fl.	55	kr.	—	vierer	—	perner	—	den.
Burghut und Unterhaltung von Ortflecken (u. Burgen)	8.911	"	27	"	2	"	—	"	—	"
Regiment in Innsbruck . .	9.009	"	42	"	—	"	3	"	3	"
" " Ensisheim . .	2.979	"	30	"	—	"	—	"	—	"
Provision, Sold-, Dienst-, Oeffnung- und Gnadengeld	7.025	"	40	"	—	"	3	"	—	"
Jung Herzogen v. Wirtemberg [1]) Unterhaltung . .	1.221	"	51	"	2	"	2	"	—	"
Hauskammeramt	8.245	"	54	"	—	"	1	"	—	"
Zeughausamt	3.766	"	42	"	—	"	—	"	—	"
Erstattung in die Aemter .	1.262	"	56	"	3	"	—	"	—	"
Auf allerlei Gebäu . . .	629	"	8	"	2	"	—	"	—	"
" den Schwäbischen und Grauen Bund . . .	7.807	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Absprechen [2])	2.001	"	6	"	—	"	—	"	—	"
Kriegshändel [3])	2.480	"	5	"	—	"	—	"	—	"
Bezahlung allerlei Schulden [4])	78.269	"	53	"	1	"	—	"	1 1/2	"
Räthe, Botschaften u. andere Zehrung	4.805	"	27	"	2	"	—	"	—	"
Opfer- und andere Weine .	971	"	41	"	4	"	—	"	—	"
Gefangene schädliche Vögel	22	"	58	"	—	"	—	"	—	"
Unterhaltung der Posterei .	2.314	"	24	"	—	"	—	"	—	"
Botenlohn	961	"	49	"	—	"	—	"	—	"
Almosengeld	614	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Extraordinari und andere Ausgaben	1.812	"	32	"	1	"	12 Mark Silber			
Summe	148.461	fl.	34	kr,	1	vierer	3	perner	2	den.
	12 Mark Silber.									

10. Ausgaben der tirolischen Kammer 1542.

Der römischen Königin	75	fl.	—	kr.	—	vierer
Den Erzherzogen Maximilian und Ferdinand .	672	"	—	"	—	"

[1]) Des Herzogs Ulrichs Sohn Christoph, der damals in Innsbruck lebte

[2]) Abschlagszahlungen von Schulden.

[3]) Besonders zur Unterstützung des Herzogs von Mailand.

[4]) An die Fugger, Hochstetter u. s. w.

Den Erzherzoginnen Elisabeth und Katharina	141	fl.	27	kr.	—	vierer
Röm. Königs Kinder Hofunterhaltung . . .	9.744	„	38	„	2	„
Regiment zu Innsbruck	12.352	„	47	„	—	„
„ „ Ensisheim	5.767	„	8	„	2	„
Provision, Sold-. Wart-, Dienst-, Oeffnung- und Gnadengeld	5.321	„	48	„	—	„
Burghuten und Unterhaltung der Ortflecken .	2.214	„	—	„	—	„
Jägerei, Sold- und Dienstgeld	2.124	„	14	„	—	„
„ Parteien Ausgaben	330	„	55	„	—	„
Fischerei Sold- und Dienstgeld	412	„	—	„	—	„
„ Parteien Ausgaben	24	„	58	„	—	„
Gefangene schädlich Thier und Vögel . . .	101	„	35	„	—	„
Zeughaus Sold-, Wart-, und Dienstgeld . .	1.154	„	30	„	—	„
„ Parteien Ausgaben	1.557	„	16	„	4	„
„ Monatraitungen	411	„	14	„	4	„
Hauskammer Sold-, Wart- und Dienstgeld. .						
„ Parteien Ausgaben	21	„	25	„	2	„
„ Monat-Pau-Raitungen	2.959	„	38	„	2	„
Holztrift auf der Sill	376	„	43	„	—	„
Neu Sallpaw in der Burg	50	„	—	„	—	„
Allerlei Gepau	411	„	13	„	—	„
Bergwerk Officier-Besoldungen	112	„	55	„	4	„
„ Officier-Remanenzen	660	„	13	„	1	„
„ Gnad, Zehrung und Ausgaben . .	396	„	43	„	—	„
Zinsen	3.032	„	48	„	—	„
Bezahlung etlicher Schulden	149	„	9	„	4	„
Ablösung etlicher Pfandschulden	7.900	„	—	„	—	„
Erstattung an die Aemter	818	„	—	„	—	„
Rodhandlung zu Mühlbach	200	„	—	„	—	„
Metzger zu Schwaz Hilfsgeld	233	„	20	„	—	„
Opferwein-Geld	29	„	36	„	—	„
Maranisch Krieg [1])	64	„	—	„	—	„
Zahlung für den Hungarischen Krieg von den 200.000 und 36.000 fl. Türkenhilfsgeld .	20.960	„	36	„	4	„
Ausgaben vom dreijährigen Türkenhilfsgeld .	56.824	„	19	„	1	„
Rät-Botschaft und andere Zehrungen . . .	1.717	„	52	„	1	„
Tirolisch Auschuss Zehrungen	608	„	45	„	—	„
Ausgaben für den ungarischen Gefangenen Ludwig Pökeri [2])	1.428	„	59	„	—	„
Graf Julius von Arch [3]) Verhütung	24	„	—	„	—	„
Gnadengeld auf fällige Lehen und confiscirte Güter	1.541	„	23	„	—	„
Extraordinari Gnad- und Ehrengeld	590	„	47	„	—	„
Unterhaltung der Posterei	4.178	„	30	„	—	„
Welschland Posterei	390	„	—	„	—	„
Botenlohn	813	„	5	„	—	„

[1]) Gegen Venedig wegen der Stadt Marano in Friaul. [2]) Pekry.
[3]) Arco.

Frucht-, Fuhr- und Botenlohn	150 fl.	35 kr.	—	vierer
Almosen- und Gnadengeld	121 „	8 „	—	„
Wochentliches Almosen im Spital	615 „	54 „	—	„
„ Gnadgeld im Haus	408 „	52 „	—	„
Ausgaben auf Rechtfertigung, Malefiz u. dgl.	177 „	34 „	—	„
Extraordinari und andere Ausgaben	626 „	19 „	3	„
Summa Summarum aller Ausgaben	151.421 fl.	54 kr.	1	vierer

11. Ausgaben der tirolischen Kammer um 1564 [1])

1.	An den König Maximilian Lederzoll und Aufschlagsgefäll in Tirol	1.500 fl.
2.	Des Erzherzog Ferdinand Hofdeputat	85.000 „
3.	Den Töchtern des Kaisers Ferdinand (ausser Naturalien) an Geld	40.000 „
4.	Der Regierung, Kammer, beiden Kanzleien, Advokaten, Einspännigen und Kammerboten der oberösterreichischen Lande Sold- Liefergeld	23.889 „
5.	Der Regierung in Ober-Elsass u. s. w. Sold- und Liefergeld	5.587 „
6.	Allerlei andere Solde, Wartdienste, Gnaden u. s. w.	15.877 „
7.	Den Jesuiten in Innsbruck Deputat	2.000 „
8.	Den Barfüssern zum hl. Kreuz im neuen Stift [2]) in Innsbruck	4.000 „
9.	Dem Landsbergischen Schirmverein ausserhalb des Kriegsfalls	6.000 „
10.	Jägerei in Tirol, Burgau, Elsass Sold- und Dienstgeld	3.532 „
11.	Haltung der Gejayd und andere Jägerei Nothdürften	900 „
12.	Fischerei, Sold- und Dienstgeld	396 „
13.	Andere Fischerei-Ausgaben	100 „
14.	Unkosten auf Abthuung schädlicher Thiere	100 „
15.	Zeughaus Sold- und Dienstgeld	2.271 „
16.	Des Zeughaus allerlei Ausgaben und Zurichtung	2.000 „
17.	Hauskammer und Hauswirthschaft zu Innsbruck und derselben Verwandten Sold- und Dienstgeld	814 „
18.	Gebäu und Besserung auf Erhaltung der Burg zu Innsbruck und etlicher Schlösser um Innsbruck [3])	12.500 „
19.	Bergwerksverwandten Besoldung, Besserungen und Gnadengeld u. s. w.	500 „
20.	Bezahlung der jährlichen Zinsen vom aufgebrachten Geld	41.683 „
21.	Abzahlung der Schulden der Kammer an Sold, Dienst, Provision u. dgl.	2.000 „
22.	Ankauf von Getreide und Hafer für der Erzherzoginnen Hofhaltung und Jägerei	2.500 „

[1]) Nach Bericht der oberösterreichischen Regierung an K. Maximilian II. vom 20. Okt. 1564, im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck Ferd. N. 120 fol. 106.

[2]) Der Franziskaner oder Hofkirche.

[3]) Einschliesslich der Ausbauung der Behausung der Jesuiten, des Stifts zum hl. Kreuz und des Grabmals K. Maximilians.

23.	Eidgenossen und Bund-Erbeinigung und Jahrgeld . .	2.790	fl.
24.	Zehrung in allerlei Commissionen durchschnittlich . .	4.000	„
25.	Posterei-Unterhaltung, soviel die tirolische Kammer zahlt	4.740	„
26.	Einspännigen, reitenden und Fuss-Kammer-Boten Zehrung und Botenlohn	1.000	„
27.	Bezahlung zufälliger Ehrungen u. s. w.	2.000	„
28.	Fruchtwegfertigung auf dem Wasser und über Land, Boten-, Trag- und Schifflohn	200	„
29.	Wochentliches Gnad- und Almosengeld	2.500	„
30.	Tägliches Almosen von der Hand	400	„
31.	Unkosten auf malefizige und gefangene Personen . . .	221	„
32.	Andere tägliche Ausgaben	1.000	„
	Summe	272.000	fl.

12. Ausgaben der niederösterreichen Kammer 1521.

Unser gnädigsten Frauen königl. verordnetes Geld jährlich auf den zweien Salzsieden in Gmunden und Aussee .	35.416	Pfund
Auf Zehrung unserer gnedigsten Frauen	200	„
Auf das Salzsieden beider Hallamt Gmunden und Aussee gen Berg, gen Pfannhaus	17.900	„
Unterhaltung der Landsrecht in Oesterreich, Kärnten und Krain und der Beisitzer des Stadtrechts zu Wien . .	3.484	„
Ordinari Sold der Landeshauptleute, Vitzthumen und aller Amtleute der 5 Lande	22.529	„
Hausrat Sold	7.980	„
Jährliche Burghuten der 5 niederösterreichischen Lande .	3.974	„
Dienstgeld und Pensionen aus dem Lande Oesterreich .	700	„
Zins von Schulden und aufgebrachtem Geld	5.224	„
Besoldung von Jagd- und Forstpersonal . . . . . . ,	4.946	„
Pensionen, Leibgeding und Gnadengaben	16.078	„
Jährliche Stift den Gotteshäusern und Kaplänen mit K. Maximilians Begräbniss	1.674	„
Artillerie, Munition und Zeughausnothdurft, Saliterkauf, Besoldung der Zeugmeister, Zeugwart und Büchsenmeister der 5 Lande	4.360	„
Fischmeister, Teichhüter und Teichbau	622	„
Gebäu und Besserung der kaiserlichen Häuser, Lustgärten, Brücken, Wege und Stege	2.662	„
Gnadengeld für die Städte zum Verbauen	2.200	„
Besoldung der Landrichter, Ankläger, Malefizredner u. s. w.	1.922	„
Gestiftete Doctores und Meister der hohen Schule zu Wien	1.176	„
Weingartenbau	1.600	„
Brennholz der Regierung, Kammer, Kanzlei, Ungeldstuben	300	„
Ehrung und Auslösung fremder Fürsten und Herrschaften, auch Zehrung in Ungarn u. dgl.	3.000	„
Postboten von Wien bis Innsbruck und Cilli	3.960	„
Gemeine Fussboten Lohn	1.254	„
Zehrung der Commissarien bei den Landtagen und Noth-		

durft der Vitzthume und exempten Aemter	1.631	Thaler
Türken-Kundschafter	1.900	„
Kohlenbrennen und Unterhaltung der Rechen in Hieflau und an der Enns mit Holzmeister und Vierdinger (Fürdinger)- Geding	6.000	„
Für Weine, die im Aufschlag Engelhardszell frei durchgeführt	500	„
Aus dem Quarentes zu Triest ist für süsses Getränk und Früchte in 2 Jahren jährlich ausgegeben worden . .	2.000	„
Für die Fronhütten und Schmelzer u. s. w. im Bergwerk zu St. Paul im Lavantthal und Kircham	420	„
Dem Andre Adler, k. Maj. Rath und Secretär in Abschlag seiner Schuld	500	„
Ausgaben in der Maut und im Amt Meran [1]	238	„
Für Verwahrung seiner Maj. Schiffe in Linz	52	„
Papier, Tinte und Wachs in allen Aemtern	159	„
Summe	151.916	„

13. „Ungefährlicher Ueberschlag" der Einkünfte und Ausgaben von den österreichischen Landen [2].

A. Einkommen der Lande Oestereich unter und ob der Enns	190.715	Pfund

Jährliche Ausgaben.

1. Jährliche Verzinsung von 911.257 Pfund Hauptsumme	61.091	„
2. Besoldung der Amtleute	15.401	„
3. Verlag der Aemter, der Salzsieden zu Gmunden, Hallstatt u. a. Aemter	26.257	„
4. Auf Schreiberei und andere Amtsnothdurften . . .	377	„
5. Jährliche Extraordinari Ausgaben (Zehrungen und Botenlohn von Amtswegen)	3.334	„
6. Burghuten	1.767	„
7. Stiftungen und Begängnissen	10.503	„
8. Stipendia	1.172	„
9. Wassergebäu zu Nussdorf	3.000	„
10. Niederösterreichischen Regierung und Kammer und derselben Rathsverwandten jährliche Besoldungen auch Landsrechten und Viertelhauptleute Sold .	14.680	„
11. Provisionen	29.658	„
12. Pension und Rathssold	1.350	„
13. Weingarten-Baukosten.	1.898	„
14. Wasser- und Brücken-Gebäu in Wien	1.500	„
Summe	171.988	Pfund
Also reines Einkommen	18.727	„

[1]) Marano in Friaul.

[2]) Im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Ferd. N. 120, fol. 106. Bericht vom 26. Sept. 1565.

B. Jährliches Einkommen der Ober- und Vorderösterreichischen Lande . . . . 386.534 Pfund 30 kr.

Jährliche Ausgaben.

1.	Verzinsung von 2,307.493 Pfund thut	129.457 Pfund
2.	Amtsbesoldungen	26.165 „
3.	Verlag des Salzmairamtes in Hall	45.000 „
4.	Allerlei gemeine ordinari Amtsnothdurften	4.635 „
5.	Extraordinari-Amtsausgaben	14.579 „
6.	Burghuten und Oeffnungen der Schlösser	6.936 „
7.	Stiftungen und Ehrungen	5.585 „
8.	Neustift und Collegium zu Innsbruck	3.000 „
9.	Provisionen aus den Aemtern	10.178 „
10.	Gnadengelder	200 „
11.	Sold-, Wart- und Dienstgeld aus den Aemtern (auf Wiederruf).	6.357 „
12.	Gebäu der Schlösser und Amthäuser, Machung und Besserung der Weg und Brücken	11.326 „
13.	Ausgaben für Weingärten	1.210 „
14.	Abgang an Urbardiensten	439 „
15.	Hilf- und Gnadengelder auf die Berg- und Schmelzwerke	11.400 „
16.	Für Büchsen- und Stahlschützen	271 „
17.	Landgericht und Malefizkosten	1.060 „
	Summe der Ausgaben	277.798 Pfund
	Reinertrag	108.736 Pfund 30 kr.

Davon ist weiter abzuziehen, was jährlich von der tirolischen Kammer bezahlt werden muss, nämlich:

18.	Rathsbesoldungen und Solde für Regierung und Kammer in Tirol und Vorlanden	29.476 Pfund
19.	Ewig Sold, Wart- und Dienstgeld	300 „
20.	Jährlich Sold, Wart- und Dienstgeld auf Leben lang	650 „
21.	Jährlich Sold, Wart- und Dienstgeld auf Wiederrufen	4.235 „
22.	Hauptleute Sold, Wart- und Dienstgeld	2.340 „
23.	Sold, Wart- und Dienstgeld wegen der Parteien Anleihen	1.205 „
24.	Jährliche Provision auf Leben lang	3.429 „
25.	„ „ „ Wiederrufen	851 „
26.	Gnadengeld auf benannte Jahre	753 „
27.	Hut- und Wachtgeld	450 „
28.	Jährliche Burghuten	1.664 „
29.	„ Erbeinigungsgeld	2.790 „
30.	„ Almosen	2.500 „
31.	„ Unterhaltung der Jesuiten	2.000 „
32.	„ „ „ Barfüsser zu Innsbruck über die 3.000 fl.	1.000 „
33.	Verehrungen, Gnadengeld und Zehrungen auf die Bergwerksverwandten	500 „

34. Extraordinari Ausgaben	2.000	Pfund
35. Malefizkosten	221	"
36. Für Boten	1.000	"
Summe	57.364	Pfund

Bleibt Reineinkommen 51.372 Pf. 30 kr.

C. Der Fürstenthümer Steyr, Kerndten und Crain auch beder Grafschaften Görz und Cili jährliche Einkommen bringen 295.634 Pfund

Derselben jährliche Ausgaben.

1. Jährliches Interesse von 1,034.577 Pfund Hauptsumme thut	75.783	"
2. Amtsbesoldungen	16.370	"
3. Verlag auf das Salzsieden zu Aussee, beide Eisenärz, Obristbergmeisteramt obbemelt Landen und des Waldmeisteramt in Friaul	47.319	"
4. Ausgaben auf gemeine Amtsnothdurften	1.391	"
5. Extraordinari Ausgaben	4.545	"
6. Burghuten ausser der Pfandschaften	346	"
7. Stiftungen	6.094	"
8. Provisionen sammt der Röm. Kaiserin jährlichen 10.000 fl. Pension	22.028	"
9. Hauptleut und Landräth Sold	7.440	"
10. Ausgaben der Schlösser und Amthäuser	1.778	"
11. Ausgaben auf Besatzungen der Hauptschlösser sammt etlicher Hauptleute und Soldaten Besoldungen und Kriegskundschaft Unkosten	12.768	"
12. Weg- und Brückenbaukosten	1.268	"
13. Zehrung und Botenlohn in den Aemtern	1.702	"
14. Jährliche Malefiz- und Landgerichtskosten	415	"
15. Jährlicher Abgang an den Görzerischen Urbarzinsen	184	"
16. Büchsenschützenverehrung	66	"
17. Ausgabe auf die niederösterreichische Regierung und Kammer, so bisher jährlich aus dem Salzamt Aussee gereicht worden	6.500	"
18. Hauptmannssold zu der Neustadt, so bisher u. s. w.	600	"
19. Ausgab auf das Hospital zu Wien, so bisher u. s. w.	400	"
Summe der jährlichen Ausgaben	206.997	Pfund
Jährliche Nutzung	88.637,	doch

ausserhalb der jährlichen Nutzung vom Quecksilber- und Zinnoberbergwerk in Idria, das auf anderem Bericht steht [1]).

Summa Summarum der jährlichen Einkommen aller österreichischen Länder . . . . . 158.736 fl. 30 kr.

[1]) Wenn es heisst, dass vom Kaiser Ferdinand früher davon dem Könige Maximilian 100.000, dem Erzherzoge Ferdinand 50.000 fl. angewiesen worden seien (Vgl. Hurter, Gesch. K. Ferdinands II. 2, 329.), so ist dies nach dem S. 196 Anm. 1 über die Einkünfte von diesem Bergwerke Gesagten natürlich nicht eine jährliche Rente, sondern ein Kapital.

Dem Kaiser sind in diesem Ueberschlag nicht in Ausgab gelegt worden die Beholzung der Ordinari-Feuerstatt zu Wien, Postereien, Gebäukosten ausser der Stadt Wien Befestigung, Zeughaus und Artillerie, auch Arsional(!)-Ausgaben, Jägerei und Wilde-Thier-Abthuung, bringt in Summa jährlich . . . . 24.672 fl.

Dem Erzherzog Ferdinand sind nicht eingerechnet worden die Postereien, Jägerei, Wilde-Thier-Abthuung, Sambkost auf Bauung eigener Bergwerkstheil, Hofbeholzung, Zeughaus und Artillerie, Fischerei, Hauswirthschaft zu Innsbruck, tägliches Almosen, Landsbergischer Schirmverein, Hauskammer, auch der Burg, Schlösser und Häuser zu und um Innsbruck, in der Jesuiter Haus und der Barfüsser Infirmatori Bau, thut jährlich 43.287 fl.

Dem Erzherzog Carl sind nicht eingerechnet worden die Ausgaben auf Zeughaus und Artillerie, Fischerei, Jägerei, Wilde-Thier-Abthuung, auch Sambkost auf eigene Bergwerkstheile, das thut . . . . 4.351 fl.

14. Verzeichniss der Kriegsschulden (bis zum 31. Juli 1564).

Diesseits der Donau.

Raab. 2 Fähnlein deutsche Knechte bei 800 stark, (monatlich 5058 fl.), steht die Besoldung aus vom 28. Nov. 1562. Thut der Ausstand nach Abzahlung von 7.000 fl.	95.677	fl.	6 kr.
Palota. Dem dortigen Hauptmann Georg Thury (jährlich zur Unterhaltung des Kriegsvolks 5.000 fl. bewilligt) schuldig 22 Monate	7.566	„	40 „
Babotscha. Dem H. Báthory, der daselbst 65 Pferde und 200 Trabanten unterhalten soll (jährlich 4.000 fl.)	15.681	„	40 „
Sennier. Dem Christoph Nadasdy für 50 Pferde, 25 Fussknechte (monatlich 304 fl.)	7.448	„	— „
Grafen von Serin (Zriny). Statt seiner Besoldung auf 200 geringe Pferde und 100 ungarische Fussknechte monatlich 1.446 fl. Ferner ist ihm 100 Pferde zu halten bewilligt, monatlich 400 fl. Rückstände . .	22.149	„	— „
Dazu für den genannten Grafen als obristen Kreishauptmann monatlich 1.136 fl. 15 kr. Rückstände . .	5.681	„	15 „
Sigeth. Daselbst werden gehalten 200 geringe Pferd, 600 ungarische Trabanten und Artillerie-Personen (monatlich 3.538 fl.) Rückstände	84.558	„	— „
Windisch Land. Dem Erdödy Peter, Ban in Windischland werden gehalten 400 geringe Pferd und und 200 Haramien (monatlich 2.788 fl.) Rückstände .	102.258	„	40 „

Enhalb der Donau.

Herrn Dersfy Istvan ist als neuem Kreishauptmann enhalb der Donau ein neuer „Statt“ aufgerichtet, darauf läuft monatlich 886 fl. 15 kr. Rückstand . . .	2.747	„	21 „
Comorn. Deutche im Schloss und Nassadisten im Flecken, bei 944 Personen (monatlich 4.280 fl.) Rückstände	83.670	„	— „

Leva. 150 Pferd, 50 Trabanten, 2 Büchsenmeister (monatlich 926 fl. 30 kr.) Rückstände . . . . 15.750 fl. — kr.

Tschabrackh. 25 Pferde, 60 Trabanten (monatlich 320 fl.) Rückstand . . . . 5.333 „ 20 „

Sittna. 32 Trabanten, und 8 geringe Pferd (monatlich 126 fl. 45 kr.) Rückstand . . . . 2.112 „ 30 „

Bukhann. 100 Trabanten (monatlich 280 fl.) Rückstand . . . . 3.360 „ — „

Karpfen. 200 geringe Pferd, 200 Fussknechte, 2 Büchsenmeister und des Dobó Istvan Leibsbesoldung (monatlich 1.880 fl.) Rückstände . . . . 37.463 „ — „

Plabenstein. Dem Herrn Ballaschy Janusch werden gehalten 50 Pferd 50 Trabanten (mit dessen Leibbesoldung monatlich 340 fl.) Rückstände . . . . 15.542 „ — „

Muran. Deutsche Knechte bei 121 Personen (monatlich 777 fl.) Rückstände. . . . . 26.861 „ — „

Kaschau (unter Hauptmann Gleyssmüller) 400 Haggenschützen sammt Artillerie-Personen (monatlich 2310 fl.) Rückstände . . . . 60.515 „ — „

Weiter 685 geringe Pferde (monatlich 3.605 fl.) Rückstände . . . . 128.181 „ — „

Herrn Pereny Gabriel werden gehalten 200 Pferde (monatlich 925 fl.) Rückstände . . . . 27.912 „ — „

Sackhmair (Szathmár). Dem Herrn Balaschy Melichard werden gehalten 500 geringe Pferde und 300 Trabanten (monatlich 3.143 fl. 30 kr.) Rückstände . . 87.169 „ 30 „

Weiter 200 deutsche Haggenschützen (monatlich 1.011 fl.) Rückstände . . . . 22.163 „ — „

Herrn Bebeck steht seine Besoldung auf 100 Pferde (monatlich 470 fl. 30 kr.). Dazu bewilligt, noch 100 Pferde zu halten (monatlich 470 fl. 30 kr.) Rückstände . . . 19.158 „ 15 „

Erlau. Daselbst werden gehalten 200 Pferde (monatlich 876 fl.) Rückstände . . . . 24.107 „ — „

Bathory Miklos sind bewilligt, 200 geringe Pferd zu halten (monatlich 936 fl.) Rückstände . . . 19.606 „ 15 „

Senndre (Szendrö). In der Besatzung gehalten 200 geringe Pferd (monatlich 1.063 fl.) Rückstände . . . 15.413 „ 30 „

Weiter daselbst 200 deutsche Haggenschützen (monatlich 1.007 fl.) Rückstände . . . . 20.952 „ 58 „

Ellnatschky (?). Daselbst gehalten 100 Pferde, 15 Trabanten (monatlich 75 fl.) Rückstände . . . . 3.075 „ — „

Neue Pferdt enhalb der Theussa.

Enhalb der Theiss an den Grenzen gegen Siebenbürgen werden allenthalben 292 geringe Pferd gehalten (monatlich 1.338 fl.) Rückstände . . . . 33.175 „ 30 „

Julla (Gyula) (monatlich 3.552 fl. 30 kr.) Rückstände . . . . 61.445 „ 15 „

Besoldung der Kriegsräthe (monatlich 210 fl.) Rückstände . . . . 5.500 fl. — kr.

Besoldung der Offizier (Mustermeister, Kriegszahlmeister, Controlor u. s. w.) monatlich 280 fl. Rückstände . . . . 4.200 „ — „

Arschional. 13 Personen, monatlich 113 fl. Rückstände . . . . 400 „ — „

Summe 1,066.836 fl. 9 kr.

Summa thuet 1 Monat auf hievor beschrieben Kriegsvolk . . . . 45.158 fl. 45 kr.

Summarium thuet 1 ganz Jahr 12 Monat . . . . 541.805 „ — „

15. Verzeichniss der Schulden an Hauptgütern, wofür die Parteien auf die tirolische Kammer angewiesen sind [1]).

	Hauptgut	Zinsen
Salzmayr- und Pfannhausamt zu Hall . .	in Münz. . . . 820.616 fl. 20 kr. „ rhein. Gold 37.100 Goldgulden „ Ducaten. . 12.000 Stücke „ Sonnenkron. 4.200 „ „ Thalern [2]). 2.700 „	51.760·48
Münzmeisteramt zu Hall	in Münz . . . 71.800 fl.	4.930.—
Hüttmeisteramt zu Rattenberg	„ „ . . . 13.128 „ 47 kr.	2.147·—
Zoll- und Wechselamt zu Rattenberg . . .	„ „ . . . 88.771 „ 27 „	4.678·33
Bergrichteramt in Taufers	„ „ . . . 16.400 „ — „	900·—
Amt Bozen und Zölle daselbst	„ „ . . . 81.989 „ 16 „ „ in rhein. fl. 3.500 „ Stücke	5.032·— [3])
Kelleramt zu Tirol . .	„ Münz . . . 40.727 „ 48 kr. „ rhein. Gold 1.560 Stücke „ Ducaten . 6.000 „	2.607·30 [4])
Zollamt am Lueg . .	„ Münz . . . 30.511 fl. „ Ducaten . . 6.000 Stücke	1.934·33
„ im Kuntersweg	„ Münz . . . 55.267 fl. 11 kr.	2.913·22
„ an der Tell .	„ „ . . . 12.230 „ — „	611·30

[1]) Im Bericht an den Kaiser vom 20. Oktober 1564. Innsbrucker Statthaltereiarchiv a. a. O.

[2]) 1 Gulden in Münz wird in diesem Berichte zu 60 kr., 1 rhein. Goldgulden zu 75 kr., 1 Ducaten zu 100 kr., eine Sonnenkrone zu 96 kr., eine gemeine welsche Krone zu 92 kr., 1 Thaler zu 68 kr. augeschlagen.

[3]) Ausserdem 12 Fuder 7 Pazeiden Wein, 12 Star Weizen, 93 Star Roggen, 20 Star Gerste, 41 Star Futter.

[4]) Und 36 Fuder 8 Urn Wein, 15 Star Roggen, 4 Star Futter.

	Hauptgut	Zinsen
Zollamt zu Unterrain .	in Münz . . . 5.802 fl. 39 kr.	320· 6
„ „ Rofereydt .	„ „ . . . 43.633 „ 20 „ „ gold. Kronen 20.000 Stücke	6.638·20
„ an Fernsteiner Clausen . .	„ Münz . . . 8.120 fl.	406·—
„ zu Zirl . . .	„ „ . . . 1.200 „	60·—
Zoll und Aufschlag zu Toblach	„ „ . . . 26.000 „	1.386·—
Zollamt in Primör . .	„ „ . . . 2.000 „	100·—
„ am Lurx . .	„ „ . . . 2.000 „	100·—
„ zu Sigmundsegg	„ „ . . . 3.686 „	209·18
„ an Mühlbacher Clausen . .	„ „ . . . 5.400 „	270·—
Amt Bregenz	„ „ . . . 76.546 „ 40 kr. „ Gold . . . 23.300 Gold-fl.	5·503·35[1]
Hubamt zu Feldkirch .	„ Münz . . . 41.125 fl. 32 kr.	2.070·16
Vogtei Bludenz und Sonnenburg	„ „ . . . 6.883 „ 40 „ „ Gold . . . 4.420 Gold-fl.	568·52
Herrschaft Hohenegg .	„ Münz . . . 7.700 fl. — kr.	385·—
„ Tengen . .	„ „ . . . 1.600 „ — „ „ Gold . . . 1.060 Gold-fl.	134·13
Vogtei Ach	„ Münz . . . 2.800 fl. — kr.	140·—
Landvogtei in Ortenau	„ „ . . . 82.661 „ 20 „ „ Gold . . . 10.700 Gold-fl.	4.341·18
„ Hagenau .	„ Münz . . . 66.910 fl. „ Gold . . . 5.000 „ „ Sonnenkr. . 2.520 Stücke „ Thalern . . 720 „	3.621·20
Vogtei Berkheim . .	„ Münz . . . 1.891 fl.	94·33
Markgrafschaft Burgau .	„ „ . . . 42.600 „	2.540·—
Erlöste Hetrschaften im Elsass, Sundgau, Breisgau, nämlich Beffort, Tattenried, Yngelsott, Rosenvels, Dafis, Tann, Hauenstein, Kürnberg, Kenzingen und Breisach	„ „ . . .161.000 „	8.050·—
Zölle und Aufschläge im Elsass	„ „ . . . 1.400 „	70·—
Urbaramt zu Rattenberg	„ „ . . . 3.000 „	150·—
„ „ Kufstein .	„ „ . . . 11.000 „	550·—

[1]) Und 1 Fuder Wein.

	Hauptgut				Zinsen
Pfleg und Amt Schlanders und Probstei Eyers	in Münz	. . .	18.000	fl.	900·—
Pfleg Altenburg . . .	„ „	. . .	2.000	„	100·—
„ Greifenstein, Burgstall, Mölten und Jenesien . . .	„ „	. . .	9.000	„	540·—
„ Ehrenberg . . .	„ „	. . .	1.000	„	50·—
„ und Amt Curtatsch und Tramin . .	„ „ „ Ducaten	. . . . .	16.078 1.000	„ Stück	718·40[1])
„ und Amt Steinach	„ Münz	. . .	4.000	fl.	182·—
„ Kaltarn	„ „	. . .	290	„	14·30
Hauptmannschaft Peutelstein	„ „	. . .	650	„	28·—
Landschreiberamt in der Herrschaft Hohenberg	„ „ „ Gold	. . . . . .	72.044 49.720	„ Gold-fl.	6.222·30
Amt Stockach . . .	„ „ „ Münz	. . . . . .	2.770 45.689	„ „ fl. 34 kr.	2·397·14[2])
Landvogtei Schwaben .	„ „ „ Gold	. . . . . .	37.100 8.000	„ — „ Gold-fl.	2.288·20

Als Gesammtsumme dieser Schulden werden angegeben:

in rhein. Gold . . . 48.037 fl.
„ Sonnenkronen . . . 6.000 Stücke
„ Thalern . . . . . 20.000 „
„ Münz . . . . . . 588.537 fl. 49 kr., wofür

41.683 fl. 24 kr. 3 Vierer an Zinsen zu zahlen waren.

16. Summari Auszug, was die kö. kay. Mt. und beide F. D. Erzherzog Ferdinand und Erzherzog Carl zu Oesterreich nach weil. K. Ferdinanden . . . Abgang für unverwisen u. a. Schulden, die auf gewissen Ambtern, Stükhen und Einkhomen in den österreichischen Landen, so järlichen verraitet werden, verwiesen sein, über sich genommen, was auch auf den verpfendten Herrschaften und Camerguetern . . . für Pfandtschillinge ligen . . . ausserhalb deren Verweisungen und Pfandschillingen, mit denen die Kunigreich Hungern und Behaim und deren incorporierte Furstenthum und Lande beschwert sein [3]).

[1]) Und 19 Fuder Wein.

[2]) Und 3 Malter Vesen, 2 Malter Roggen, 2 Malter Hafer.

[3]) Neuere Abschrift im k. u. k. Hausarchiv in Wien, Beilage Nr. 5 zu einem Bericht vom 24. Mai 1565. Ich habe diesen Akten-Fascikel erst nach dem Drucke der vorausgehenden Bogen kennen gelernt und kann nur noch die folgen-

Verwiesene Schulden.

in Oesterreich unter und ob der Enns		911.257 fl.
„ des Erzh. Ferdinands Amten		2,307.493 „
„ „ „ Carln Amten		1,034.577 „
	Summa	4,253.327 fl.

Unverwiesene Schulden.

1. Hinterstellige Kriegsschulden		1,253.906 fl.
2. Andere unverwiesene Schulden		2,389.153 „
	Summe	3,643,059 fl.

Pfandschillinge.

Auf der kö. kay. Mt. Herrschaften und Kammergütern in Oesterreich unter und ob der Enns		1,206.386 fl.
Erzh. Ferdinands Pfandschillinge		1,818.179 „
Erzh. Carln „		1,128.133 „
	Summa	4,152.698 fl.
	Summa Summarum aller Schuldenlast	12,049.084 „

---

den Notizen, welche das S. 214 ff. Gesagte ergänzen und theilweise berichtigen, mittheilen. Beil. 3 enthält umfangreiche Verzeichnisse der Pfandsummen, die auf den Herrschaften Oesterreichs unter (817.156 fl.) und ob der Enns (389.230 fl.), Steiermarks mit Cilli (458.958 fl.), Kärntens (145.158 fl.), Krains 326.366 fl. und Isterreichs (197.647 fl.) lagen.

Die Renuntiation des Deutschmeisters Maximilian auf Polen und die damit zusammenhängenden Pläne.

Ein Beitrag zur Geschichte der österreichisch-nordischen Politik in den Tagen Kaiser Rudolfs II.

Von

J. Hirn.

Mit dem Antritt der Jagellonischen Erbschaft übernahm das Haus Habsburg in verdoppeltem Masse die Aufgabe der Abwehr der Osmanenmacht. Je gewaltiger die Angriffe des Halbmondes wurden, desto mehr musste die Leistungsfähigkeit der Erblande in Anspruch genommen, desto nachdrücklicher die Unterstützung anderer christlicher Reiche und Fürsten angerufen werden. Zunächst dachten die Kaiser dabei an die Hilfe des eigenen Reiches, dessen Krone sie trugen. Aber die kirchliche und politische Zerfahrenheit Deutschlands liess es von Anfang an zu keinem rechten Ernst in der begehrten Hilfeleistung kommen, und seit dem Jahre 1566, das nicht ohne eigenes Verschulden Maximilians II. ebenso thaten- wie erfolglos verlief, schien der europäische Westen immer mehr in völlige Theilnahmslosigkeit gegenüber der Türkengefahr zu versinken. In der Ueberzeugung, dass von Deutschland eine befriedigende Kraftanstrengung nicht zu erwarten sei, begann schon Maximilian II. nach andern Mächten auszublicken, die als Alliirte zum unausbleiblichen Kampfe gegen die Pforte zu gewinnen wären. Und da war dann (etwa von Italien und Spanien abgesehen) eigentlich nur an den Norden und Osten Europas zu denken, an Polen und an Russland. Die Jahre Maximilians II. und Rudolfs II. zeigen denn auch mannigfache Versuche, eine engere Freundschaft mit diesen beiden Mächten anzuknüpfen. Ist man bei Russland niemals über gegenseitige Beschickungen mit Gesandtschaften hinausgekommen, so nahm die Politik

der Habsburger, soweit sie auf die Allianz mit Polen hinarbeitete, die Gestalt einer Bewerbung um die von den Wählern zu vergebende Krone an. Dreimal nacheinander wurde ein solcher Versuch gemacht. Das erste Mal gegen Heinrich v. Anjou in ziemlich schüchterner Form, dann gegen Stefan Bathory, und endlich gegen Sigismund von Schweden. Wie im zweiten Falle (1575), so kam es auch beim dritten Versuch (1587) zu einer Doppelwahl. Im Jahre 1576 verschwand sehr bald die Gefahr und Verlegenheit des Doppelkönigthums für Polen, weil der eine der beiden Gewählten, Maximilian II., noch im selben Jahre auf dem Reichstag zu Regensburg starb. Die Doppelwahl von 1587 führte wirklich zum Ausbruch eines Krieges, der jedoch, kaum begonnen, sein Ende erreichte, weil der Erkorene der österreichischen Partei, Erzherzog Maximilian, wie er die Grenze Polens überschritt, in dem Gefechte bei Wielun geschlagen und gefangen wurde. Der Vertrag von Beuthen-Bendzin gab ihm nach anderthalb Jahren die Freiheit wieder. Aber Maximilian leistete nicht den vertragsmässig geforderten Eid auf dieses Abkommen und führte, in die Heimat zurückgekehrt, den Titel eines polnischen Königs fort. Welche Verlegenheiten diese Haltung des Erzherzogs dem Kaiser und dem ganzen Hause bereitete, wie die Erbitterung in Polen zu einem das Haus Oesterreich tief verletzenden Exclusionsbeschluss zu führen drohte, wie jeder Versuch des Kaisers und Anderer, um die Polen zu einem aktiven Interesse für die Türkengefahr zu bewegen, scheiterte, dies Alles ist, soweit es die vielfachen Verhandlungen bis ins Jahr 1596 betrifft, dargestellt worden [1]), darunter auch namentlich die Schwierigkeit, welche Maximilians fortgesetzte Weigerung, dem Beuthener Vertrag gerecht zu werden, bereitete. Hatte diese Weigerung jener ersten

---

[1]) Mayer, Des Bischofs Stanislaus Pawlowski Gesandtschaftsreisen. Hier wird der Verlauf bis gegen das Jahr 1596 auf Grund von Akten des Wiener Staatsarchives geschildert. Von 1596 springt die Darstellung unmittelbar zum Renuntiationsakt. Es scheinen demnach die Wiener Akten versagt zu haben. Einschlägiges enthält Hurter, K. Ferdinand II.; besonders III, 349 f. — Stieve, Wittelsbacher Briefe I. — Gar sehr vermisste ich die Fortsetzung von Caro's Geschichte von Polen; Schiemann, Russland, Polen und Livland, hat die hier einschlägigen Jahre nicht mehr behandelt. Der Abschnitt über die baltische Frage bei Droysen, Das Zeitalter des dreissigjährigen Krieges, bot für meine Arbeit nichts. — Von den Staatengeschichten hat Karamsin das Meiste. Aber er bemerkt, dass die Akten der österreichischen Angelegenheiten in Russland vertilgt sind. Nur ein Copial- oder Register-Buch scheint noch erhalten zu sein, in welchem der russische Forscher Spuren von Heirathsverhandlungen entdeckte. (Karamsin, Gesch. d. russ. Reiches, deutsche Ausgabe X, 280) Vgl. den interessanten Aufsatz von Thrämer: Auf der Suche nach der Bibliothek Iwans des Schrecklichen, Nr. 1

Annäherung Polens ans Kaiserhaus, der Vermählung Sigismunds mit Erzherzogin Anna, grosse Schwierigkeit bereitet, so erschien sie auch weiterhin als eine der wesentlichsten Ursachen des Misstrauens in Polen gegen alle Bewerbungen Rudolfs II. um die Hilfe und Freundschaft des Piastenreiches. Eine Detaildarstellung der letzten zwei Jahre vor der wirklichen Renuntiation Maximilians ist bisher nicht gegeben worden. Ich will diese Lücke mit dem mir zur Verfügung stehenden Material um so lieber ausfüllen, als dabei die mitspielenden Motive und anderweitige Pläne zum Vorschein kommen.

Die Aufgabe, Maximilian über Polen im Laufenden zu erhalten, besorgte dessen diplomatischer Agent am Kaiserhof, Karl von Sarntein, welcher aus Polen selbst vertrauliche Berichte empfieng [1]). Sarntein sah seinen Beruf darin, ausschliesslich solche Nachrichten seinem Herrn, dem Erzherzog, zu vermitteln, welche demselben immer von Neuem das Phantom vormachen konnten von einer Möglichkeit, in den Besitz der polnischen Krone zu gelangen. Mit Berufung auf seinen polnischen Vertrauensmann erzählt Sarntein von der grossen Unzufriedenheit, die gegen Sigismund und den Grosskanzler Zamoiski herrsche [2]), weil beide die Betheiligung Polens am Kriege Oesterreichs gegen die Pforte verhinderten; deshalb hätten sich Andreas Zborowski, Jordan Spitek und Stenzl Stadnizki verschworen, den Grosskanzler zu Fall zu bringen und dann die gewünschte Allianz zwischen Oesterreich und Polen herzustellen. Gelingt der Anschlag gegen Zamoiski, so werde der König umso weniger der angestrebten Allianz im Wege stehen, da er nach Schluss des polnischen Landtages sich nach Schweden begeben und sich wahrscheinlich nicht mehr viel um die Rückkehr ins Piastenreich

---

bis 3 der Beilage der Münchner allgem. Zeitung 1892. Herrmann, Gesch. d. russ. Staates III, 447 hat sich die Sache einfach gemacht, indem er schreibt: „Aus den zwischen Russland und Oesterreich in den Jahren 1598—1604 gepflogenen Unterhandlungen finden wir nichts erhebliches zu bemerken. Gegen Stieve, Die Politik Baierns I, 109 ist zu bemerken, dass Maximilians Renuntiation mit seiner steirischen Statthalterschaft nicht zusammenhängt.

[1]) Seine polnischen Gewährsmänner verdeckt Sarntein in seinen Berichten fast immer mit einer Chiffre. Einmal jedoch entschlüpft ihm die Bemerkung: Unser Symanowsky hat einen Diener zu mir geschickt, um mir Neuigkeiten aus Polen mitzutheilen, die er nicht zu schreiben wagte. Manchmal beruft sich Sarntein auf Oswald Groll „den treuen Mann." Dieser letztere, auch Oswald von Graben genannt, war geheimer Agent in Krakau.

[2]) Man sehe „quod iste rex Sigismundus totus dependeat ex arbitrio imo ex nutu cancellarii et quod isti duo unum sunt." Sarntein an Max 24. Februar 1596. — Alle hier benützten Akten liegen im Innsbrucker Statthalterei-Archiv in dessen Abtheilung Ambraserakten Missiven und Concepte.

kümmern werde, besonders wenn er seinen Plan durchsetzt, Livland von Polen „abzuzwicken" und nebst Esthland mit Schweden zu vereinigen [1]).

Zu derselben Zeit hatte Rudolf seine Gesandten nach Polen geschickt, um ein Waffenbündniss mit diesem Reiche wieder zu Stande zu bringen. Sogleich zu Beginn der Verhandlungen kam die Sprache auf den Vertrag von Beuthen, dem Maximilian noch nicht genug gethan habe. Dass dem Kaiser ernst war, dieses Hinderniss zu beseitigen, lehrt die Aufforderung, die er nach Empfang der ersten Verhandlungsberichte aus Polen an seinen Bruder richtete. Indem er ihm diesen Bericht schickt, schreibt er: E. L. sehen, dass die Polen nur noch wegen der „Bendzinischen Transaction" grosse Schwierigkeiten machen; wird diese nicht ausgeführt, so wird sich Alles zerstossen. Dringendst ersucht Rudolf seinen Bruder, eine Vollmacht zur Ausführung dieser Transaction zu senden; thue er dies, so werde es ihm vor der ganzen Welt rühmlich und der Christenheit in diesem gefährlichen Stand sehr ersprieslich sein. Sollte aber trotzdem die Conföderation mit Polen nicht zu Stande kommen, so wolle man dem Erzherzog (durch die Vollmacht zur Transaction) in nichts präjudiciren [2]).

Gleichzeitig mit diesem Schreiben des Kaisers trafen auch neuerliche Mittheilungen Sarnteins bei Maximilian ein. Der Agent versichert, dass der Grosskanzler, dieser „mille artifex [3]), welcher den König wieder meisterlich umführen thut", die Allianz überhaupt hintertreibe, und das sei gut, weil es dann mit der Vollziehung der Transactio Bithuniensis keine Gefahr habe. Denn nur dann, wenn die Polen die Liga ernstlich wollten, würden Papst und Kaiser der Transactio wegen den Erzherzog, ‚stark importuniren". Dass Zamoiski die Liga verhindert, sei umso mehr ein Glück, weil eine solche Liga für „die moscowitischen Sachen" schaden würde und der Vollzug der Transactio eben diesen „Sachen" einen argen Stoss geben könnte [4]).

Hier haben wir die früheste Spur von russischen Beziehungen, welche in die polnische Renuntiation Maximilians hereinspielen.

---

[1]) Am 6. Mai meldet Sarntein: Während des Landtages hat Stenzl Stadnizki, wie soeben berichtet wird, einen Vetter des Kanzlers, Verwozki, erstochen und ist dafür öffentlich mit dem Schwerte gerichtet worden. Der Kanzler wollte daran sein ‚Müetl' kühlen; wie schade, dass ‚ein so ritterlichs und redlichs Stuck Fleisch von Henkershand hat sterben müssen; aber dem Kanzler soll es bekommen wie dem Hund das Gras.' — Am 24. Sept. 1596 aber beglückwünscht ein Stanislaus Stadnizki den Erzherzog zu einem erfochtenen Sieg.

[2]) Rudolf an Max 17. April 1596.

[3]) Ein anderes Mal bezeichnet Sarntein den Kanzler als ‚pestis publica.'

[4]) Sarntein an Max 18. April 1596.

Wenige Tage später hat Sarntein am Kaiserhof ausgespürt, dass man der polnischen Allianz wegen von Maximilian die Renuntiation wieder fordern werde. Für einen solchen Fall schickt er dem Erzherzog einige Bedingungen, die derselbe stellen sollte, denn er dürfe nicht plötzlich und aus dem Stegreif einwilligen, „weil hierin auch das moscowitische hohe Werk in Acht zu nehmen und gar nicht in den Wind zu schlagen ist“ [1]).

Ehe noch diese letzte Mahnung an den Deutschmeister abgegangen, war derselbe betreffs seiner Antwort an den Kaiser mit sich im Reinen. Die Angelegenheit des Beuthener Vertrages sei, so schreibt er [2]) an Rudolf, nur hervorgezogen worden, um als Ausflucht gegen die Conföderation zu dienen, welche, wenn die polnischen Stände es redlich meinten, durch „diese Privatsach“ gewiss nicht verhindert würde; der Kaiser möge daher verzeihen, wenn er sich jetzt in nichts Schriftliches einlasse, sondern das Weitere mündlicher Auseinandersetzung vorbehalte.

Auch ein päpstlicher Nuntius, der Bischof von Caserta, welcher dem Erzherzog mündlich eifrig zusprach, konnte ihn zu keinem andern Entschluss bereden. Man wird es als ein Zeichen der Verstimmung über Maximilians verneinende Haltung anzusehen haben, dass am Kaiserhof die Parole ausgegeben wurde, es sei dem erzherzoglichen Agenten ohne besondere Erlaubniss des Kaisers keine Mittheilung mehr über polnische Angelegenheiten zu machen [3]). Ins Publikum aber verbreitete sich die Nachricht, Maximilian hätte bereits dem königlichen Titel entsagt, was man wohl damit in Zusammenhang brachte, dass der Kaiser

---

[1]) Sarntein an Max 27. April 1596.

[2]) Max an Rudolf 26. April 1596. Aus den Berichten der kais. Gesandten gehe hervor „dass solches nur des polnischen Kanzlers und der röm. Legaten, bevorderst aber dessen, so mir allweg sonders aufsessig gewest, Antrieb ist, und wie aus des Bischofs Casertani selbst Widerlegung der kanzlerischen Gegenwürf wider die Conföderation zu ersehen, nit so fort von des Kanzlers Seiten dahin angesehen, dass hiedurch solch Conföderationswerk befürdert als nur durch zufleiss gesuchte Ausflucht die Landtagszeit verzert werden möge.“ Der hier genannte episcopus Casertanus ist Benedict Mandina, nuntius extraordinarius. Der in den Akten wiederholt genannte legatus Cajetanus ist Cardinal Heinrich Gaetani. — Wierzbowski, Synopsis Legatorum p. 61, 62. Vgl. auch Stieve, Die Pol. Baierns, II. 248.

[3]) Sarntein an Max 6. Juli 1596. Vicekanzler Freymond wollte dagegen von einem solchen Verbot nichts gehört haben. Sarntein an Max 9. Juli 1596. — Kurze Zeit vorher (14. Juni) versichert Sarntein nach Innsbruck, der Kaiser sei hoch befriedigt über die fleissige Correspondenz, die der Erzherzog noch immer mit Polen unterhalte, und habe gesagt, er bekomme von seinen eigenen Gesandten nicht „ein Drittel soviel Mysterien“ aus Polen wie sein Bruder.

dem Deutschmeister für dieses Jahr den gesammten Oberbefehl in Ungarn übertragen hatte [1]). Gerade dieser letztere Umstand bot dem Erzherzog einen neuen Vorwand, um sich dem Jurament zu entziehen. Als nämlich Ende Juli die kaiserlichen Gesandten abermals der Allianz wegen nach Polen giengen, schickte Rudolf wieder zu Maximilian um die betreffende Vollmacht. Der Angesprochene aber entschuldigte sich damit, dass er eben jetzt im Begriffe stehe, den Feldzug zu eröffnen und bei der Wichtigkeit der Sache jedenfalls noch einige Zeit zur Ueberlegung brauche [2]).

Bei den Unterhandlungen in Krakau gelangte man nicht weiter, man kam über „Generalia" nicht hinaus. Mit grosser Genugthuung vermittelte Sarntein den Bericht des Adam Gall Popel v. Lobkowiz, eines der Gesandten, an Maximilian, worin er bestätigte: „Wir werden schwerlich zusammenkommen"; und daher werde auch die Nothwendigkeit entfallen, der Transaction Genüge zu thun [3]). Gern hätte der Agent die Schlussrelation der kaiserlichen Botschaft über das Misslingen des Annäherungsversuches selbst dem Erzherzog überschickt, aber der kaiserliche Geheimsekretär Barvitius wollte dies selbst besorgen und zwar, wie Sarntein befürchtete, um eine neuerliche Mahnung zur Renuntiation daranzuknüpfen. Deshalb gibt Sarntein seinem Herrn wieder den Rath, damit ja nicht zu eilen, denn mit der Renuntiation würde Niemandem ausser dem Kanzler gedient, es sei ganz gewiss nicht periculum in mora [4]).

Mit diesen nordischen Dingen hieng es auch zusammen, wenn Sarntein den Rath gab, Maximilian möge den jungen Dänenkönig zu seiner Krönung beglückwünschen und ihm einen Federschmuck als Ehrengeschenk zukommen lassen. Das erste that der Erzherzog, in

[1]) Calliano, 8. Juni 1596 ersucht Anton Trautson den Erzherzog um Mittheilung der Titulatur und verweist auf das Gerücht wegen der Titelablegung. Zugleich gratulirte er zum Generalat.

[2]) Max an Rudolf, 23. Juli 1596. An diesem Tage war der Erzherzog noch in Wien, 26. Juli ist er in Pressburg.

[3]) Sarntein an Max, 17. August 1596. Ebenso auch 15. Aug. und 10 Aug. In diesem letzteren Brief weiss Sarntein zu melden, es habe nun auch der päpstliche Legat den Grosskanzler kennen gelernt und habe keine Hoffnung mehr auf eine Liga. — Bericht des Adam Gall Popel an Sarntein 2. Sept. über die Erfolglosigkeit „der holdseligen Commission", die man nie hätte anfangen sollen, wozu man sich nur habe von den „Pfaffen" (offenbar der päpstl. Nuntius) überreden lassen. Vgl. über die Verhandlungen Heidenstein, Rer. Polon. Lib. 338 f.

[4]) Sarntein an Max, 28. Sept. 1596. Am 11. Sept. meldet derselbe: Der König will nach Schweden, gegen Karl von Südermanland, ziehen. Zamoiski sieht dies gern, da hiedurch, wie er hofft, ein Interregnum entsteht, bei dem er selbst nach der Krone greifen kann.

Bezug auf das letztere aber schrieb er seinem Agenten: der Reigerfederbusch, welchen du für Dänemark sollizitirst, ist leider sammt anderen Sachen in Oberungarn aufgeflogen [1]).

So hatte sich der Erzherzog auch im Jahre 1596 die Renuntiation nicht abringen lassen, wie ernstlich sie der Kaiser auch gewünscht hätte; Sarntein hatte mit seinen Rathschlägen durchaus Recht behalten. Eine unangenehme Sache bekam Maximilian gegen Jahresschluss noch mit einem italienischen Abenteurer Hieronymus Strozzi. Derselbe hatte einst dem Christof Zborowski und durch diesen der österreichischen Partei in Polen gedient. Von daher war er dem Erzherzog bekannt. Nach einigen Jahren unstäten Lebens fand er sich während des Feldzuges von 1596 bei Maximilian im Lager vor Hathwan ein und erkühnte sich da zum Angebote, den polnischen Grosskanzler „auf die Haut zu legen." Maximilian ging auf den Antrag nicht ein, war aber nicht so klug, den Mann gründlich von sich abzuschütteln. Kurze Zeit darauf wurde Strozzi in Wien angehalten und unter dem Verdacht der Spionage und anderer Uebelthaten gefangen gesetzt. Er hielt dabei „nicht reinen Mund" und berief sich auf Maximilian, der nun seinerseits allerdings die Weisung ergehen liess, den Abenteurer nicht ohne sein Wissen freizulassen und ihm Credenzbriefe abzunehmen, die ihm von der erzherzoglichen Kanzlei gegeben worden waren [2]).

Bevor wir nun den Gang der weiteren Renuntiationsverhandlungen verfolgen, haben wir uns noch etwas genauer um jene „moscowitischen Sachen" umzusehen, die nach Sarnteins Versicherung mit der polnischen Angelegenheit in einem gewissen Zusammenhang standen. Gegenseitige Beschickungen zwischen den Höfen von Prag und Moskau sind in den Tagen Rudolfs II. schon bis 1596 mehrfach vorgekommen. Zar Feodor Iwanowitsch, der letzte Rurik, liess Rudolf II. seine Tron-

---

[1]) Eine launige Anspielung auf das Unglück von Keresztes.

[2]) Correspondenz Maximilians mit Wolf Unverzagt. Strozzi, dem man nachsagte, dass er eine Zeit lang auch den Türken gedient habe, erbot sich auch, einen in Polen anwesenden türkischen Zauschen todt oder lebendig einzuliefern. Auf diesen Antrag gieng Max insofern ein, als er die Einlieferung des ‚lebendigen' Zauschen wünschte, nicht jedoch des todten, ‚da uns damit nichts gedient.' Und zu diesem Zweck hatte sich Strozzi Credenzen geben lassen. Die Auslieferung Strozzi's an sich konnte Maximilian von Mathias nicht erlangen. Mathias liess den Abenteurer foltern und verhängte über ihn, nachdem ihn das Wiener Stadtgericht freigesprochen, wegen leichtfertigen Wandels die Ausweisung. — Kurze Zeit vorher war Georg Birk von Ottersdorf in Krakau gefangen und beschuldigt worden, er sei von Maximilian zur Ermordung des Polenkönigs gedungen. Bei der Untersuchung ergab sich die Grundlosigkeit des Verdachtes, und er ward freigelassen.

besteigung durch den Gesandten Nowolsizow in offizieller Form mittheilen. Ob man sich in Prag schnell beeilte, diese Artigkeit mit einer gleichen zu erwiedern, wissen wir nicht. Man scheint sich mit einem zeremoniellen Antwortschreiben begnügt zu haben. Das eine aber wird erzählt, dass die Räthe des Kaisers gegenüber dem russischen Vertrauensmann von einer Verdrängung des regierenden Bathory, ja von einer Theilung Polens gesprochen haben. Mit ungünstigen Eindrücken kehrte Nowolsizow nach Moskau zurück: er hatte in Prag Einblick bekommen in die Zerfahrenheit des Abendlandes, in die demüthigende Tributpflicht Rudolfs gegen die Pforte [1]). Einen lebhafteren Verkehr zwischen beiden Höfen brachte die polnische Doppelwahl von 1587. Denn wenn auch seit zwei Jahren zwischen Schweden und Russland die Waffen ruhten, so war die Spannung doch immer noch der Art, dass man in Moskau wohl jeder anderen Dynastie die polnische Krone eher vergönnte als dem Hause Wasa. Sigismunds Rivale Maximilian durfte daher von vornherein auf die Sympathien des Zaren rechnen. So liest man denn auch von zwei Botschaften, die während des Jahres 1588 von Moskau an Maximilian abgiengen, die ihn jedoch, da er unterdessen der Gefangene Zamoiski's geworden, wohl schwerlich erreichten [2]). Der Zar liess es an aufmunternden Versprechungen nicht mangeln: der Kaiser möge Alles aufbieten, um seinem Bruder die polnische Krone zu erhalten; Russland wolle Schweden, und wenn dessen Macht gebrochen, gemeinsam mit den abendländischen Mächten die Osmanen angreifen. Rudolf aber liess durch Niklas Warkotsch eine Antwort überbringen, welche sich gegen solche Angebote nahezu ablehnend verhielt. Es schien ihm genug, durch den Beuthener Vertrag den Bruder befreit zu haben, und ruhig nahm er Godunows Vorwurf entgegen: Ihr fangt grosse Dinge an, aber ihr vollbringt sie nicht [3]).

Als im Jahre 1593 der Bruch des Waffenstillstandes zwischen Oesterreich und der Pforte unvermeidlich schien, gieng derselbe Warkotsch als Botschafter Rudolfs nach Moskau, aber mehr als allgemein gehaltene Freundschaftswerbungen hatte er nicht zu überbringen. Wenn Warkotsch unter dem Hinweise darauf, dass Sigismund Polen aufgeben und in seine schwedische Heimat zurückkehren werde, für Maximilian um russische Hilfe zur Gewinnung der Piastenkrone bat, so wird anzunehmen sein, dass er dabei einer speziellen Instruction

[1]) Karamsin, IX, 129.

[2]) Karamsin IX, p. 366. Der hier genannte Lucas ist wohl kaum ein anderer als Lucas Pauli, welcher auch in den folgenden Jahren zwischen Prag und Moskau hin und hergeht.

[3]) Karamsin IX, 172.

des Deutschmeisters folgte. Der Gesandte brachte, entsprechend seinem Anbringen, nur höfliche Redensarten zurück. Nach einem nochmaligen Besuch des Warkotsch in Moskau gab es für den Kaiser ein grosses Geschenk in Pelzwerk, das man aber, wie später den Russen bedeutet wurde, nicht als eine Beisteuer zum Türkenkriege ansehen konnte, da derlei Dinge im Abendland nicht geschätzt waren [1]).

Es dauerte darauf nicht lange, dass man in Prag wieder eine Sendung an den Zaren vorbereitete. Und eben während dieser Zeit entspinnt sich zwischen Maximilian und seinem Agenten Sarntein ein ausserordentlich lebhafter Depeschenwechsel, in welchem sich die „moscowitische" Angelegenheit immer deutlicher entwickelt. Jener oben erwähnte Lucas Pauli scheint 1595 von einer abermaligen Reise nach Russland zurückgekehrt und der Bote interessanter Neuigkeiten gewesen zu sein. Freilich liegt über den Werth ihrer Beglaubigung nichts vor [2]). Was Pauli zurückbrachte, lehrt uns Sarnteins Aeusserung. Indem derselbe dem Erzherzog mittheilt, dass der Kaiser zur neuen Legation nach Russland den Herrn Lasla Popel den jüngern bestimmt habe, schreibt er [3]): Nun kann der Kaiser spüren, welcher Fehler damit gemacht wurde, dass man gegen Polen nicht mehr Ernst gebraucht. Aber jetzt schickt uns Gott die „moscowitische Sach". Hier muss man mehr Eifer zeigen, damit man „die abgeloffnen polnischen Errores compensiren und sich des frühern Schadens ergötzen kann". Freilich wollen einige „Grandes" bei Hof keine Lust dazu spüren lassen: desto eifriger muss man dieses „Negotium urgiren". Bei der Gesandtschaft, die jetzt abgehen soll, soll man dieses „Negotium Successiones erbauen" und beim jetzigen Grossfürsten „con bel modo" zu erlangen suchen, dass er „ad imitationem patris ein Disposition mache". Wie Feodors Vater den Erzherzog Ernst für den Fall des Aussterbens (der Rurik) im Mannsstamme pro successore erklärt hat, so soll der jetzige Grossfürst den Erzherzog „pro certo successore" in seiner Disposition annehmen; und nachdem des Fürsten Vater (Iwan der Schreckliche) dem Erzherzog Ernst bis zum wirklichen Eintritt der Nachfolge ein jährliches Deputat von einigen tausend Rubeln, worüber Pauli guten

---

[1]) Nach Karamsin IX, 236 waren es 40.360 Zobel, 20.760 Marder, 120 schwarze Füchse, 337.235 Eichhörnchen und 3000 Biber.

[2]) Ende 1595 erfolgt eine erzherzogliche Anweisung von 400 Thalern an Pauli zu einer russischen Reise. Auf die Berichte und Briefe Pauli's, als desjenigen, der von diesen Sachen die beste Kenntniss habe, wird oft in den Akten verwiesen; sie sind leider fast alle abgängig.

[3]) Sarntein an Max 9. Jänner 1596.

Bericht geben kann, bestimmt hat [1]), so soll Feodor für Maximilian jetzt dasselbe thun.

Maximilian äussert sich darauf womöglich noch zuversichtlicher. Er liesse sich Sarnteins Vorschläge gefallen, „wann wir nit die Moscowiter selbst nächner herzulenden spüreten". Denn Pauli habe ihm geschrieben, dass ihn die Russen je eher je lieber, und zwar noch bei Lebzeiten Feodors, „hinein bewegen möchten". Es sei nur noch ein „Skrupel", ob nämlich der Kaiser einwilligen werde; da von Russland aus der erste „Anwurf" schon geschehen, so sei kein Testament (Sarntein nennt es Disposition) mehr nöthig und die nächste Gesandtschaft nach Moskau habe bloss zu ermitteln, „was gestalt" der Erzherzog zu Regierung und Lebensversorgung in Russland gelangen würde und wie es mit ihm wäre, wenn der regierende Grossfürst noch „mannstammige" Erben bekäme [2]).

Der hier über den Kaiser ausgesprochene Verdacht scheint rasch neue Nahrung bekommen zu haben, da Maximilian schon drei Wochen später seinen Verdruss ausdrückt, dass man das „moscowitische Negotium" wegen einer kleinen Privatsache zurücksetze, woraus zu erkennen, „wie grosse Lust man zu unserer Beförderung hat." [3]) Immerhin hatte Sarntein Befehl, das gewisse Negotium eifrig in Prag zu betreiben, wenn man auch daselbst für gewöhnlich alle „guten" Gelegenheiten „kalt traktire" [4]). Nebenbei hatte der Agent gehört, dass Zamoiski auch auf diesem Felde dem Erzherzog entgegenarbeite, da er selbst ein Auge auf das „moscowitische Dominium" geworfen und sich desselben mit tartarischer Hilfe „impatroniren" wolle.

Es wurde schon erwähnt, dass man 1596 am Kaiserhofe eine neue Gesandtschaft nach Russland vorbereitete. Sie sollte Hilfe schaffen zum Türkenkrieg. Aber es wollte sich nicht schnell eine geeignete Persönlichkeit finden lassen. Zuerst ward dazu Lasla Popel d. j. ins Auge gefasst. Er zeigte von Anfang an wenig Lust dazu. Sarntein eilte, ihn für die Unternehmung zu erwärmen. Er sagte ihm mit ver-

---

[1]) Man wird hier an nichts anderes zu denken haben, als an »die vom Zar dem Kaiser zu Gunsten des Erzherzogs Ernst höflich gemachten Versicherungen«, welche die kaiserlichen Gesandten Johann Kobenzl und Daniel Prinz 1576 nach Hause brachten. Herrmann, Gesch. des russ. Staates III, 294. Oder sollte man an die Zeit zu denken haben, nachdem Iwan seinen ältesten Sohn zu Tode misshandelt hatte? [2]) Max an Sarntein 19. Jänner 1596.

[3]) Unter der hier erwähnten Privatsache kann nach andern gleichzeitigen Briefstellen nichts anderes gemeint sein, als Maximilians Irrung mit dem Kaiser über sein Erbdeputat.

[4]) Sarntein an Max 3. Febr. 1596. Wieder findet sich hier der Rath: „die Errores Polonicos jam praeterlapsos im moscowitischen Werk zu corrigiren."

traulich gewichtiger Miene, dass auch Maximilians „hohe Person“ bei dieser Gesandtschaft „mit ihren Particularsachen“ nicht wenig interessirt sei. Der Agent glaubte, auf den Zögernden Eindruck gemacht zu haben, und pries bereits die Legation Popels als eine „sonderbare Schickung Gottes“ [1]). Pauli, als Maximilians besondere Vertrauensperson, sollte der feierlichen Gesandtschaft vorausreisen zur Förderung des „bewussten Hauptwerks“. Aber Popel verhielt sich trotz all dem schwankend und endlich ablehnend, und Pauli wurde zum grossen Aerger Sarnteins in Prag hingehalten. Maximilian hatte schon Pauli zwei Briefe übergeben, die er an Feodor und dessen ersten Minister Boris Godunow bestellen sollte. Sie blieben, da Pauli nicht abgefertigt wurde, so lange in Prag liegen, dass sie Sarntein ob des veralteten Datums behufs Neuausstellung dem Erzherzog zurücksandte [2]). Diesen Stillstand unterbrach erst Maximilians persönliche Anwesenheit in Prag, wo er seinen kaiserlichen Bruder zum Versprechen bewog, Pauli endlich abgehen zu lassen [3]). Aber auch jetzt war Pauli nur als Vorläufer einer repräsentationsfähigen Gesandtschaft gedacht, und so musste er, so gross auch die Geduldprobe sein mochte, so lange warten, bis an Popels Stelle Jemand gefunden war. Die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Kämmerer Mettich zerschlugen sich; erst ein Dritter, Abraham Burggraf von Dohna [4]), liess sich gewinnen. Unterdessen brannte den beiden Männern, Sarntein und Pauli, der Boden unter den Füssen. Sarntein fürchtete, es möchte der Grossfürst über dieses lange Zögern ungeduldig werden; Pauli drohte schon, nach anderweitigen Aufträgen sich umzusehen, in welcher Drohung wieder Sarntein grosse Gefahr für des Erzherzogs geheime „Particularsachen“ erblickte. Dieser letztere konnte nicht umhin, der immer wieder zu Tage tretenden Mattigkeit und Unentschlossenheit des Kaiserhofes die diplomatische Agilität des Papstes gegenüberzustellen, der alsogleich, nachdem er vom Wunsch des Zaren nach einer römischen Botschaft gehört, den kroatischen Abt Alexander Comuleo nach Moskau sandte [5]).

[1]) Sarntein an Max 5. Jänner 1596.

[2]) Sarntein an Max 13. Febr. und 31. März 1596.

[3]) Max an Sarntein 1. Juni 1596.

[4]) In den ältern Büchern immer „Donau“ genannt. Bezüglich der Instruction für Dohna wissen unsere Akten nichts zu sagen, als dass sie von Barvitius verfasst war und unter anderm das Versprechen des Kaisers enthielt, mit den Türken keinen Frieden zu schliessen; endlich auch, dass sie „auf die bewussten geheimen Sachen“ gerichtet war. Sarntein an Max 9. Juli und 1. Okt. 1596; Pauli an Max 5. Nov. 1596.

[5]) Sarntein an Max 3. Aug. 1596. — Da nach Karamsin IX, 372 Comuleo zwei russische Sendungen absolvirte, 1595 und 1597, so hat Sarntein natürlich die erstere im Auge. Ueber eine Legation Comuleo's 1593 s. Huber, österr. Gesch. IV. 383.

Als Dohna sich zur Reise entschlossen hatte, trug er dem Erzherzog noch insbesondere seine Dienste an und fragte ihn, was er in seinem Namen in Moskau zu verrichten habe. Maximilian antwortete dem Burggrafen: der Kaiser hat dir bereits Alles Nothwendige aufgetragen; ich wünsche nur noch, dass du dem Grossfürsten und an Boris sowie an Alle, die uns freundlich zugethan sind, unsere Grüsse meldest. Pauli besitzt von uns Briefe an Feodor und an Boris; darauf hast du dich zu referiren. Dem Pauli kannst du vollständig trauen, und wenn etwas vorkommt, „so unsere Person in particulari betrifft", so sollst du dich ebenso wie „im ganzen Hauptwerk, daran der Christenheit Wohlfahrt gelegen, so erzeigen, wie wir uns zu deiner Person gnädig versehen" [1]). Es sind Worte, die jedenfalls an Deutlichkeit Manches zu wünschen übrig lassen. Pauli aber gab noch den Rath, der Erzherzog möge eine aus den Türkenkämpfen stammende Siegestrophae an den Grossfürsten mitgeben [2]). Dieser Rath ward gegeben unter dem frischen Eindruck der Nachricht, dass Maximilian, der Oberstkommandirende in Ungarn, den Türken die Festung Hathvan abgewonnen habe.

Endlich, nachdem die Vorbereitungen ein volles Jahr in Anspruch genommen hatten, reiste Anfang November Pauli ab [3]). Bald folgte ihm der Burggraf.

Von dem Verkehr Maximilians mit der abgegangenen Gesandtschaft weiss man nur das eine, dass er an Dohna einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des Krieges in Ungarn sandte, damit der Burggraf etwa ausgestreuten ungünstigen Gerüchten entgegentreten könne. Es handelte sich offenbar darum, den Eindruck des Ereignisses von Keresztes etwas abzuschwächen [4]).

Am 13. Oktober 1597 langte Pauli wieder in Prag an, der vom Podagra geplagte Dohna folgte einige Tage später. Und das Resultat dieser Sendung? Die Russen erklärten sich nur dann zu materieller Unterstützung bereit, wenn der Kaiser mit ihnen förmliches Bündniss unter bestimmten Bedingungen aufrichte. Dazu aber war Dohna nicht bevollmächtigt; und um diese unangenehme Blösse seiner Instruction etwas zu verdecken, bezeichnete er Verhandlungen zu einer Liga für desto mehr verfrüht, als man dazu auch der Mitwirkung Spaniens und

---

[1]) Max an Dohna 26. Aug. 1596. [2]) Sarntein an Max 8. Sep. 1596.

[3]) Der bei Karamsin IX. 240 erwähnte Eilbote Maximilians, welcher mit Dohna in Moskau erschien, ist sicherlich Lucas Pauli. Nach Sarnteins Darstellung reiste Pauli von Moskau wieder ab, ehe Dohna dort anlangte.

[4]) Max an Dohna 31. Jänner 1597. Auch an Rudolf und die Kurfürsten liess Max solche Relationen gelangen, dergleichen auch in Polen verbreiten.

des Papstes bedürfe. Auf das hin aber vernahm Pauli vom Kanzler Basili Szelkalof die Entgegnung: Russland will mit Spanien und dem Papst nichts zu schaffen haben, es will nur mit dem Haus Oesterreich und (speziell) mit Maximilian Freundschaft schliessen. Dohna brachte daher nichts zurück als Geschenke, so dass man im Augenblick seiner Ankunft in Prag schon wieder von der Nothwendigkeit sprach, eine neue Gesandtschaft auszurüsten. Was aber den Erzherzog betraf, so konnte Pauli noch melden, der Zar habe gerne die Versicherung vernommen, dass Maximilian auf Polen noch nicht verzichtet habe; er wolle dem Erzherzog grosse Schätze zur Verfügung stellen [1]).

Dohna hat auffallend spät über seine Verrichtung an Maximilian berichtet (erst Februar und März des folgenden Jahres). Er versichert, Boris sei besonders dem Erzherzog zugethan und wünsche „eine Occasion zu gewinnen", ihm wirklich zu dienen. Entschuldigend bemerkt der Burggraf, er habe von Maximilian keine besondere Meldung machen können, da er vom Kaiser den Auftrag hatte: „dass ich, nisi ultro was von ihnen (den Russen selbst) her vernahm, moderate et caute procediren soll; deshalb hab ich mir nit ins Feld trauen dörfen". Dohna entwirft bei dieser Gelegenheit ein Bild über russische Verhältnisse, das immerhin einiges Interesse bietet. Boris habe sich des Landes so sehr „impatronirt", „dass er auch palam regnum zu affectuiren nit Scheu trägt"; er habe alle hohen Geschlechter theils ausgerottet, theils nach Sibirien, Kasan oder Astrachan verschickt; er habe sich aller Schätze und Festungen bemächtigt und letztere mit seinen Blutsfreunden besetzt. Der Gesandte glaubt, dass Boris „ihm selbst das Imperium vermein; im Fall aber er je dazu nit kommen sollte, alsdann erst durch seiner Tochter Heiratstiftung einem andern zu gönnen willens, zu dem Ende er dann vor diesem, als er noch in minoribus versirt, einen

---

[1]) Pauli an Sarntein 26. Okt. und 18. Nov. 1597. Was Karamsin IX, 239 nach russischen Quellen über die Sendung Dohna's und eines Eilboten Maximilians (dieser ist eben Pauli) erzählt, stimmt mit Pauli's Angaben in Bezug auf das kaiserliche Bündnis genau überein. Was den Erzherzog betrifft, so versichert der russische Geschichtschreiber, dass man in Moskau demselben wohl die polnische Krone wünschte, aber von einer materiellen Hilfeleistung an ihn nichts wissen wollte. Man wird die Möglichkeit gewiss nicht bezweifeln, dass Pauli mehr gehört oder geschrieben hat, als die mit ihm verkehrenden Kronbeamten Szelkalof und Afanas (Athanasius Wlassiew) ihm gesagt haben. Auch Maximilian mag diesen Eindruck gehabt haben. Denn obgleich ihm die oben citirten Briefe Pauli's bekannt waren, so schreibt er doch 27. Dec. 1597 an Sarntein, dass er sich weiter in ‚moscowitischen Sachen' nicht erklären könne, so lange er nicht wisse, was Dohna's und Pauli's Verrichtung gewesen

Herrn von Oesterreich hinein, da aber so hoher Freundschaft nit zu erreichen, einen aus Schweden begehrt" [1]).

Maximilian erklärte sich mit diesen Ausführungen des Burggrafen über „die geheimen moscowitischen Sachen" ganz einverstanden. Er habe diesorts niemals etwas „resolutive praetendirt, sondern nur die gewöhnlichen Complimentes angefangen und continuirt, so gleichwohl von ihnen (den Russen) erst mit vielem Erbieten" erwiedert worden, und so glaube er, von solchen Erbietungen noch nicht aussetzen, alles Uebrige aber Gott und künftigen Gesandtschaften empfehlen zu sollen [2]).

Wie fragmentarisch auch die Ueberlieferung von dieser Gesandtschaft nach Russland ist, das eine ist leicht zu erkennen, dass der Erzherzog und der engere Kreis seiner Vertrauten an diese Legation auch Hoffnungen knüpften, welche mit den Plänen auf Polen zusammenhängen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Maximilian während des Jahres 1597, also bis zum Zeitpunkt der Rückkehr Dohna's und Pauli's, für das Verlangen nach seiner Renuntiation unzugänglich blieb. Als er zu Anfang 1597 in Prag weilte, um mit dem Kaiser über die Fortsetzung des Krieges in Ungarn zu verhandeln, lenkten Rudolf und seine Minister das Gespräch auch auf die Erfüllung des Beuthener Vertrages. Maximilian blieb unerbittlich. Er könne, so erklärte er, nicht begreifen, wie der Kaiser jetzt so stark auf „das polnische Jurament" dringt. Würde er auch dasselbe leisten, so sei doch daraus kein Vortheil ersichtlich und würde dadurch die Aussicht auf die Liga mit Polen keineswegs grösser. — Aus einer Unterredung mit Cardinal Cajetani, dem damaligen Legaten für Polen, versicherte der Erzherzog den Eindruck bekommen zu haben, dass Sigismund wie die Stände gar kein sonderliches Gewicht auf die Renuntiation legen oder dass etwa gar, wie der Kaiser meinte, durch die Weigerung derselben eine Gefahr für Oesterreich heraufbeschworen würde. An dieser ganzen Sache sei höchstens des Königs „Privatparticular" interessirt. Ohne also einen Vortheil aus der Leistung oder einen Nachtheil aus der „Nitleistung des Juraments" zu sehen, habe der Erzherzog gegen

---

[1]) Dohna an Max 6. Febr. und 18. März 1598. Max antwortet am 25. Febr. ganz allgemein: er hätte mit Dohna am liebsten mündlich verkehrt „und von andern künftigen Sachen mehr vertraulich discurrirt"; Sarntein werde ihm vertrauliche Mittheilungen machen, die aber geheim zu halten. Dohna möge sich dieselben am gebührlichen Ort befohlen sein lassen.

[2]) Max an Dohna 25. März 1598. — Der bei Karamsin genannte Begleiter Dohna's, Kalem, erscheint in unseren Akten als Dr. Khall.

das Ansinnen des Kaisers „Ehren und Gewissens halber nit unzeitige Bedenken“ [1]).

Des Kaisers erster Minister, Paul Sixt Trautson, unternahm es, diesen Ansichten des Deutschmeisters in einer Antwort an denselben entgegenzutreten. Alle verständigen Leute in und ausser Polen, so schreibt er, sind der Ansicht, dass „die längere Erhaltung dieses leeren Titels“ dem Erzherzog viel mehr verkleinerlich und schädlich als nützlich sei, dass sie allen seinen Anhängern in Polen nur schade und Niemandem nütze als dem Grosskanzler, diesem grössten Feinde Maximilians, „der ihm diesen Praetext zu seinen Occasionibus zum besten Nutz macht und sich damit je länger je mehr erhöht“. Der König würde mit Zamoiski vielleicht „anders traktiren“, wenn dieser leere Schatten des Titels nicht wäre, „als er (der König) also coacte tun muss“. Maximilian möge versichert sein, dass er an Sigismund einen guten Schwager und treuen Freund hätte, und möge bedenken, dass ihm der bisher fortgeführte Königstitel, selbst wenn es zu einer Wahl käme, nicht nützen würde. Uebrigens habe der König Söhne und könne deren noch mehr bekommen. Ebenso möge sich der Erzherzog gegenwärtig halten, wie er seine Brüder und voran den Kaiser dahin gebracht habe, „dass sie schwören, und die Land auch, und alles ratificiren müssen, die der Handl principaliter nit angangen“, sondern dass dieselben dies nur Maximilians wegen thun mussten, was sie „hart angekommen“. „Und vermahnt mich gleich“, fährt Trautson fort, „als wann man die Bürgen hernimmt, dieselben bezahlen macht und der Principalschuldner soll frei ausgehen“. Gerade beim jetzigen Kriege verursache diese Angelegenheit dem Kaiser „viel nachdenkens“. Der Erzherzog habe dabei gar nichts mehr zu gewinnen, nur zu verlieren. Dazu komme noch ein Anderes; „die Liga hat ein Loch, der polnische Landtag ist vorüber, alle andern Sachen auch“, aus denen man hätte annehmen können, als ob Maximilian durch sie zum Nachgeben wäre „genötet“ worden; jetzt könne er den Schritt aus freien Stücken thun, „und warum nit lieber jetzt dem Papst, dem Kaiser und den Brüdern wie der ganzen Welt zu Wohlgefallen, als nach dem Feldzug mit weniger Lob und Dank“. Freilich gebe es einige Leute, wie namentlich Sarntein und des Erzherzogs Sekretär Johann Ducker, welche anders rathen, „aber sie würden die Prob nit bestehen“; sie rathen vielleicht „ex propriis passionibus“, wenn sie auch sonst ehrliche Leute sind [2]).

[1]) Max an Paul Sixt Trautson 4. Mai 1597.

[2]) Trautson an Max 19. Mai 1597. Trautson bezieht sich dabei auf ein inhaltlich gleiches kaiserliches Schreiben, das sich nicht erhalten hat.

Offener konnte man nicht sprechen, dringlicher nicht mahnen. Maximilian blieb aber nicht lange die Antwort schuldig. Zunächst erinnert er den Minister daran, dass ihn derselbe vor einem Jahre noch zum Beharren ermuntert habe. Und was nun „den leeren polnischen Titel" anlange, so habe er niemals davon „sonders Werk gemacht", wer ihm denselben „geben oder entzogen." Er habe es unlängst dem Kaiser anheimgestellt „nach dero Willen zu schaffen", wobei es auch bleiben soll, wenn es sich nicht um mehr als den blossen Titel handelt. In diesem Sinne habe sich auch der polnische König zu ihm „nit anders dann aller Freundschaft zu versehen." Dagegen trägt Maximilian auch jetzt „nit unzeitige Bedenken", den Vertrag von Beuthen mit einem leiblichen Eide zu beschwören, einen Vertrag, der nicht weniger im Widerspruch mit der kaiserlichen Instruction, als ihm selbst „unwissend" zur Verletzung „Ehre und Gewissens" von jenen geschlossen wurde, welche ihn nach beschlossner Tractation „erst aufs neu verstrickt haben." Gerade jetzt liege gar kein Anlass zum Nachgeben vor. Damit ich aber, schreibt der Erzherzog an Trautson, eure eigenen Worte erwiedere, so wird Niemand einem „Prinzipalschuldner" aufbürden können, das zu bezahlen, was seine Bürgen ohne sein Wissen eingegangen haben. Andererseits berühre es den Erzherzog gar nicht, ob durch seine Resignation der König mehr Gewalt über den Kanzler bekomme oder nicht; wohl aber glaube er, dass, wenn Zamoiski dieses einzige, was ihm noch an seinem Werke fehlt, nämlich die Eidesleistung, erzwingen kann — „wie dann dies in Wahrheit mehr seins als des Sigismundi heimlichs und listigs Antreiben ist" — man wohl sehen wird, welcher von beiden, König und Kanzler, dem andern gehorchen muss. Denn nur die geweigerte Renuntiation habe den Wasa bisher gegen den Kanzler beim Königreich erhalten. Schliesslich versichert noch Maximilian, dass dies seine eigene Ueberzeugung sei, in welcher ihn nicht erst seine Diener zu bestärken brauchten, die man „unschuldig" im Verdachte habe. Man möge ihm aber auch nicht künftige Beförderungen als Lohn für etwaiges Nachgeben in Aussicht stellen, denn er habe schon bei früheren Gelegenheiten erfahren, wie viel man sich darauf verlassen kann [1]).

Wie leicht es auch einem Vertreter der kaiserlichen Forderung und Anschauung sein mochte, diese Ausführungen des Deutschmeisters zu wiederlegen, praktisch genommen war nun doch einmal dies die Hauptsache, dass Maximilian wegen des Beuthener Vertrages noch

[1]) Max an Trautson 7. Juni 1597.

immer nicht zu haben war. Sarntein secundirte eifrig. Er bezeichnet es als taktlos, dass gerade jetzt (tempore alienissimo), da Maximilian mit dem Feldzug beschäftigt ist, wegen des Juraments in ihn gedrungen wird; man sollte doch während des Krieges „Ruhe geben“ [1]). Ein derartig „hässiges Werk“ könne nur von feindlicher Seite ausgehen.

Die Jahreswende von 1597 auf 1598 brachte aber nun zwei ausschlaggebende Ereignisse: Sigmund Bathori's Rücktritt in Siebenbürgen und das Erlöschen des Hauses Rurik. Bathori überliess im December 1597 sein Grossfürstenthum dem Kaiser, und dieser suchte dafür einen Gubernator. Nachdem Mathias abgelehnt hatte, wandte sich Rudolf an Maximilian. Wohl kränkte es denselben, dass er erst an zweiter Stelle in Frage kam und als „Luckenbüsser“ dienen sollte [2]), aber er griff dennoch zu. Bald nachdem die Verhandlungen darüber eröffnet waren, brachte man auch die Renuntiationssache damit in Verbindung. Sarntein musste nach einer Rücksprache mit Rumpf und Trautson melden, dass ohne Renuntiation über Siebenbürgen nicht abgeschlossen werde könne. Einige zwar, setzt er bei, meinen, es würde genügen, wenn der Renuntiationsakt „coram notario et testibus“ vor sich gienge; er jedoch glaube, der Akt sollte vor dem Nuntius und dem Kaiser erfolgen, damit man wisse, dass der Erzherzog nur einem Wunsch von Papst und Kaiser nachgegeben habe. Uebrigens sei auch in Bezug auf Polen der Besitz von Siebenbürgen jedenfalls viel wichtiger als der Königstitel. Bei einem künftigen Zwischenreich in Polen würde der Erzherzog „ex capite prioris electionis“ schwerlich zu wirklicher „Possess“ gelangen, und so wäre es am besten „dem starken“ Anhalten des Kaisers zu „gratificieren“ [3]). Trautson aber vermittelte dem Erzherzog folgende Worte, die Rudolf gesprochen haben soll: Ich weiss, dass ich an Maximilian einen lieben und vertrauten Bruder habe und dass er mich nicht verlässt; wenn nur in Gottes Namen einmal die polnische Renuntiation vorüber wäre, so würden alle Sachen besser fortgehen, andernfalls ist alles Unheil zu

[1]) Sarntein an Max 10. Aug. 1597. Zur selben Zeit berichtet Martin Roscowez (er nennt sich auch Glogorski), dass die Litthauer noch immer grosse Zuneigung zu Maximilian hätten. Sarntein setzt dieser Meldung sogleich die Worte bei: ‚Der Glogorski pflegt sonst nit gar leere Sachen zu schreiben.‘ — Mit Berufung auf seine Dienste ersucht ‚Martin Roscowez, der ältere Glogorski von Glogowiz‘, den Erzherzog 1604 um die Abtei Sagan, da er nun Priester geworden. 1598 ist ein Glogorski kaiserlicher Agent in Polen.

[2]) Max an Trautson 28. Nov. 1597. Das Nähere über die einschlägigen Verhandlungen mit Maximilian werde ich bei anderer Gelegenheit besprechen.

[3]) Sarntein an Max 19. Nov. 1597 und 19. Jänner 1598.

erwarten. Der Minister fügte seinerseits die dringlichste Bitte bei: der Erzherzog möge es doch Papst und Kaiser zuliebe thun [1]).

Wegen Siebenbürgens machte Maximilian nicht sehr viele Schwierigkeiten. Wie er aber von der polnischen Sache dachte, davon zeugt der „Filz", den er seinem Agenten Sarntein ertheilte. Indem er ihn überhaupt wegen ungeschickter und eigenmächtiger Behandlung der ganzen Tractation in Prag tadelt, befiehlt er ihm, sich „der polnischen Resignation Sollicitur" ganz zu enthalten [2]). Auf die Dienernatur Sarnteins machte der Verweis seines Herrn grossen Eindruck. Er äusserte sich jetzt wieder, als ob er den oben erwähnten Rath niemals niedergeschrieben hätte. Von Roscowez liess er alle Gründe, die gegen die Renuntiation sprachen, in einer Staatsschrift zusammenstellen und schickte sie dem Erzherzog. Die Forderung des Juraments bezeichnete er als eine dem Kaiser beigebrachte „Fantasei", die gar keine Berechtigung habe. Damit diene man nur dem polnischen Kanzler. Eure königliche Würde, so ruft er aus, hat nun viele Jahre den Titel geführt und die Welt ist darob nicht untergegangen. Der Kaiser möge sich wenigstens gedulden bis zum nächsten polnischen Landtag, „denn diese Patienten können nur curirt werden tempus trahendo." Das ganze Project mit Siebenbürgen war jetzt plötzlich überhaupt nicht mehr nach seinem Geschmack [3]).

Aber auch diese Umkehr Sarnteins war nicht zeitgemäss. Denn als er dies schrieb, hatte der Deutschmeister schon einen ersten entgegenkommenden Schritt gethan, indem er dem Kaiser eine „formulam Resignationis" übersandte. Freilich fand man in Prag an derselben wenig Gefallen. Barvitius meinte, diese Formel sei dem Erzherzog selbst „mehr wider dann zu gutem gestellt", indem ihr Inhalt zwar des Erzherzogs Person gegen Polen „genugsam obligiren und binden thut", aber die Polen gegen Maximilian „unverbunden und frei bleiben". Deshalb sollte der Hofrath Pezzen, der überhaupt den Vermittler in dieser Frage zwischen dem Kaiser und seinem Bruder machen musste, dem letztern eine neue Formel überbringen, zugleich aber auch die Leistung des körperlichen Eides betreiben. Nach Sarnteins Meinung sollte sich Maximilian namentlich auf diesen letztern Punkt nicht einlassen, weil er sich dadurch die Litthauer und Moskowiter gänzlich „alieniren" und in Polen allen Credit verlieren würde.

Wie weit die direkten Verhandlungen zwischen Rudolf und Maximilian bis zu dessen Reise nach Prag (Ende April) fortgediehen,

[1]) Trautson an Max 18. Febr. 1598.
[2]) Max an Rumpf, Trautson und Sarntein 24. Jänner 1598.
[3]) Sarntein an Max 1. und 7. Febr. 1598.

lässt sich nicht verfolgen. Nur das ist ersichtlich, dass Maximilian dem Rathe Sarteins folgte und den Verlauf des Reichstages in Warschau abwartete. Auch der im Februar 1598 erfolgte Tod der Königin Anna, der Gemahlin Sigismunds, bot ihm einen Vorwand zur Verzögerung, „weil dieser Fall allerlei Veränderung und Discurs mit sich zeucht“[1]). In den uns erhaltenen eigenen Aeusserungen sieht man den Erzherzog in allmäligem Einlenken begriffen, wenn auch noch immer schwankend. Gegen Sarntein sagt er: Wie und wann die Renuntiation erfolgt, „wird sich dann von selbst eröffnen.“ Gegenüber Trautson bemerkt er: Wieweit wir dem Kaiser im Jurament nachgeben, wirst du bereits vom Kaiser selbst wissen; während du den Eid für nothwendig hältst, meinen wieder andere, die wir darum befragen, „das Widerspiel“; die Zeit wird wohl lehren, „welches teils Gedanken und Rat die Ueberwag gehalten“[2]).

Um endlich die Frage wegen des siebenbürgischen Gubernaments ins Reine zu bringen, gieng Maximilian im April 1598 selbst nach Prag. Hier überzeugte er sich, dass Gubernament und Renuntiation enge zusammenhängen. Denn schon deshalb beharrte der Kaiser auf voller Befriedigung Polens, weil er nur unter dieser Voraussetzung hoffte, dass die Bathori's, wenn sie etwa wieder einmal ein Gelüste nach Siebenbürgen bekommen sollten, vom Piastenreiche aus nicht gefördert würden[3]). So entschloss sich denn der Erzherzog, das längst Begehrte zu vollziehen. Am 8. Mai erfolgte die Renuntiation in der Form des Juraments.

---

[1]) Max an Roscowez-Glogorski 25. Febr. 1598, an Trautson 26. Febr.

[2]) Max an Sarntein 18. März, an Trautson 25. März 1598. Trautson hatte dem Erzherzog in einem Schreiben vom 8. März abermals warm zugesprochen.

[3]) Dass dieser Punkt eifrig besprochen wurde, beweisen verschiedene Stellen. Indem Maximilian dem spanischen König die Motive zur Renuntiation mittheilt, schreibt er: Accessit vero huc et alia causa, d. i. die Abdankung Sigismund Bathori's, den er nun nach dem Willen des Kaisers ersetzen soll. Max an Philipp 9. Mai 1598. Am 16. Mai drückt Sarntein seine und des Obersten Melchior v. Rhedern Besorgnis aus, der Cardinal Bathori ›werde des Königs Sigmund Verbot nit viel in Achtung nehmen‹, sondern sich mit Hilfe der Türken, Tartaren und Polen Siebenbürgens annehmen und ›der actus juramenti noch derzeit auch nit viel wirken und gleich also vergeblich abgeloffen sein.‹ — Es ist uns auch ein Zwiegespräch zwischen Sarntein und Trautson übermittelt. Der Agent sagte zum Minister: Es wird doch bei aller Welt ein seltsames Ansehen haben, wenn Maximilian ›mit dem abgeloffnen actu juramenti gebunden sein solt, während der Widerpart ungebunden ist.‹ Trautson entgegnete: Wenn es so weit kommt und ›die Bathorischen (sich) etwas unterstehen‹, so wird der Kaiser verpflichtet sein, den Erzherzog ›diesorts zu entheben‹ und ihn dessen zu entledigen, ›was mit dem actu juramenti fürübergegangen.‹ — Sarntein an Max 30. Mai 1598.

Maximilian benachrichtigte selbst hievon die Persönlichkeiten, welche sich darum interessirten. Den König Sigismund versichert er, dass nicht etwa persönliche Abneigung (animi aversio) sondern berechtigte Gründe (justae rationes) ihn bisher am Jurament gehindert hätten; Rücksicht auf das allgemeine Wohl, auf Papst und Kaiser habe ihn endlich zur Transaction bewogen, er wünsche nun, mit dem König und seinem Reiche Freundschaft und gute Nachbarschaft zu pflegen [1]). Auch dem spanischen König und dem Erzherzog Albrecht meldete Maximilian die vollzogene Thatsache, wobei er hervorhob, dass er, indem er in Gegenwart der kaiserlichen geheimen Räthe den Eid geleistet, dabei ausdrücklich die Ansprüche des deutschen Ordens auf Preussen und Livland vorbehalten habe. Sein Eid sei als von einem Erzherzog und gewählten polnischen König, nicht aber von ihm als Hochmeister geleistet anzusehen [2]). Der Kaiser aber schickte seinen Hofdiener Carlo Magno mit der Eidesurkunde zu Sigismund nach Marienburg [3]).

Magno brachte den Dank des Königs zurück. Dem Kaiser dankte Sigismund für den bewiesenen Eifer und versprach, die Bathori's von feindlichen Akten gegen das Kaiserhaus zurückzuhalten und den Tartaren den Durchmarsch nach Ungarn zu verbieten [4]). Ebenso sprach der König dem Erzherzog seinen Dank aus und fügte bei, der Streit zwischen ihnen beiden sei bisher wohl nur von Leuten genährt worden, welche sich an dieser Uneinigkeit freuten oder daraus Privatvortheil zogen. Schon jetzt sprach man davon, dass der königliche Wittwer wieder um die Hand einer österreichischen Prinzessin sich bewerben wolle [5]).

Dem Papst, welchen der Deutschmeister durch Marquard von Eck zur Eroberung von Ferrara beglückwünschte, wurde durch ebendenselben Gesandten die vollzogene Renuntiation kund gethan. Nicht

---

[1]) Max an Sigismund 11. Mai 1598.

[2]) Max an Philipp 9. Mai, an Albrecht 27. Mai 1598. Der Protest Maximilians als Hochmeister bei Mayer, p. 232.

[3]) Nach Heidenstein bekam Sigismund den Renuntiationsakt im Kloster Oliva. Der König war auf der Fahrt nach Schweden begriffen. Heidenstein p. 344.

[4]) Sigismund an Rudolf 16. Juni 1598. Cop. In Hinsicht auf einzelne Defecte, die noch zur Vollständigkeit der Transactio zu beheben waren, insbesondere über den Beitritt der ungarischen Stände schrieb der König: Si quid forte in toto actu isto adhuc requirat vel ex transactionis ejus formula ad eandem perficiendam reliquum sit, quemodmodum juramentum ordinum Hungariae aut quae alia ad ea quoque quemadmodum coepit operam, studium, autoritatem suam ita Maj[tem] Vestram accomodaturam non dubitamus, ut gravioribus hisce sublatis ne minimus quidem scrupulus remaneat. — Das Schreiben an Max vom gleichen Datum.

[5]) Sarntein an Max 13. Juli 1598, mit der Bemerkung, dass man wegen Wiedervermählung des Königs „nit wenig von Innsbruck discurrire“, d. h. von

allein Sigismund sondern alle andern, welche von Maximilian die Nachricht über diesen seinen letzten Schritt empfangen hatten, beeilten sich, ihm darüber ihre Freude und Zustimmung auszudrücken: Clemens VIII., König Philipp und Erzherzog Albrecht. Die beiden letztern, welche Maximilan gleichzeitig um Unterstützung in seiner neuen Statthalterschaft ersucht hatte, gaben gute Versprechungen [1]). Ebenso befriedigt äusserte sich Maria von Steiermark [2]).

Anders freilich lauteten die Meinungen jener Diener und Agenten, die bisher den Erzherzog stets im Sinne der Eidweigerung bearbeitet hatten. Roscowez, welcher sich während des Reichstages in Polen aufhielt, mahnte in einem fort, mit der Renuntiation zu warten, bis er heimkehre. Als er in der zweiten Hälfte Mai nach Prag kam, war das Unglück schon geschehen. Nun gab es ein grosses Lamento. Ohne erhebliche Ursache und ganz zur Unzeit habe Maximilian nachgegeben. König und Stände hätten sich mit einer „Assecuration" begnügt und trotzdem sei der leibliche Eid geleistet worden. Kein Wunder, wenn jetzt die Polen „in die Faust lachen" und es als Zeichen des Kleinmuthes deuten. Nun würden sie die Absichten der Bathori's auf Siebenbürgen erst recht unterstützen. Aber auch in einer andern Richtung werde Maximilian die Polen noch kennen lernen. Sie weigern bereits einer österreischischen Gesandtschaft den Pass nach Russland unter dem Vorgeben, dass sie selbst „das Glück versuchen und dieses herrliche Dominium sich nicht vor der Nase wegnehmen lassen wollen." Allerdings lasse auch Russland keinen polnischen Gesandten über die Grenze [3]). Roscowez befürchtete, die Polen würden jetzt „mit diesem Instrumento und Actu Juramenti sehr prangen", dasselbe wahrscheinlich auch bis nach Moskau verbreiten und dort bewirken, dass man

---

einer Tochter des verstorbenen Erzherzogs Ferdinand von Tirol. Im folgenden Jahre verzeichnete man das Gerücht von einer Neigung des polnischen Königs zur Tochter des russischen Grossfürsten und dann wieder zu Maria Christierna.

[1]) Eck an Max 18. Juni, Albrecht an Max 27. Juni 1598. Der Gesandte Khevenhiller in Madrid sprach dem Erzherzog seine besondere Gutheissung aus. Dies hinderte ihn aber nicht, demselben zeitlebens (Khevenhiller starb 1606) in seinen Briefen den Königstitel zu geben.

[2]) Maria an Max 27. Mai 1598.

[3]) Sarntein an Max 21. Mai 1598. Roscowez wusste noch Allerlei. Ein apostolischer Nuntius (er ist als Abbas Colomeio bezeichnet — offenbar ist es der obengenannte Comuleo) habe dem König unter Augen gesagt, er solle sich auf das ›moscowitische Dominium‹ nur keine Rechnung machen, denn die Russen würden eher einen Bauern als einen Polen zum Fürsten nehmen. Sigismund habe sich darüber ›alterirt‹ und geantwortet: ›so sollen auch andere, welche um das Dominium puelen, keinen Pass nach Russland bekommen.‹

sich über Maximilian „sehr scandalizire". Deshalb gab sich dieser Agent nach seiner Rückkehr an den Kaiserhof sogar noch Mühe, die Absendung Magno's nach Marienburg zu hintertreiben, freilich ganz vergebens [1]).

Die Erwähnung Russlands in den Ausführungen Roscowez führt uns von selbst zu jenem zweiten Ereignis, das neben der Uebertragung Siebenbürgens die Renuntiation sehr wahrscheinlich befördert hat. Im Jänner 1598 starb der schwachsinnige Zar Feodor, der letzte Rurik. Es geht aus unseren Akten sehr deutlich hervor, dass man bis Anfang Mai dieses Jahres in Prag und Wien ebenso von diesem Todfalle wie von der eigenmächtigen Erhebung des Boris Godunow, des Schwagers Feodors, zur Zarenwürde Kenntnis bekommen hatte. Eine solche Nachricht aber musste jedes Luftschloss zerstören, das man auf eine etwaige letztwillige Disposition des letzten Rurik zu Gunsten eines Habsburgers bauen mochte. Es konnte demnach in Russland die Leistung der Renuntiation nicht mehr viel verschlagen.

Hatte nun auch das Prager Jurament die wirkliche Verzichtleistung Maximilians auf die polnische Krone zu bedeuten und war die Thronfolge Godunows geeignet, auch in Bezug auf die geheimen Träumereien Maximilians und seiner Vertrauten Ernüchterung eintreten zu lassen, so darf man doch nicht glauben, dass diese Wandlungen sich plötzlich vollzogen. Die Schritte, welche der Erzherzog bisher in Absicht auf die beiden nordischen Mächte gethan hatte, waren recht eigentlich ein Schlag ins Wasser. Wie sich aber beim mechanischen Schlag ins Wasser die Oberfläche desselben längere Zeit kräuselt und sich erst allmählig die vom Stoss erzeugten Wellen wieder beruhigen, so gieng es auch mit diesen russisch-polnischen Beziehungen. Trotz der Renuntiation und trotz Godunows Nachfolge hat sich der Deutschmeister noch eine zeitlang mit Polen und Russland beschäftigt.

Wir haben anzuknüpfen an die Rückkehr des Burggrafen von Dohna aus Russland. Alle Ereignisse nach Feodors Tode beweisen, dass Dohna in seiner Relation das Richtige getroffen hat. Schon zu Beginn des Jahres 1598 verlautet wieder von der Absicht am Kaiserhof, eine neue Gesandtschaft nach Moskau auszurüsten; man wollte offenbar die freundliche Stimmung im Zarenreich wenigstens warm erhalten. Sogleich begannen darüber auch die Erörterungen zwischen Maximilian und seinen Getreuen. Sarntein erfuhr, dass wieder Dohna ausersehen sei; alsbald machte er aufmerksam, dass demselben auch Pauli beigesellt werden müsse. Der Kaiser seinerseits bestimmte zum Begleiter

---

[1]) Sarntein an Max 3. Juni 1598.

des Burggrafen den Freiherrn Hans Friedrich von Hofmann. Nicht blos Pauli, sondern auch Dohna erklärte sich bereit, bei seiner diesmaligen Sendung des Erzherzogs „Particularsachen" zu vertreten. Jeder hatte noch besondere Wünsche. Pauli bat um Maximilians Bild „im ganzen Küriss" und hoffte damit in Moskau „nit geringen Dank" zu verdienen; Dohna ersuchte, seinen Kollegen Hofmann genau so in die erzherzoglichen „Particularsachen" einzuweihen wie ihn selbst. Der Burggraf versprach, diesmal „oblatam occasionem zu arripiren", und meinte, weil er vom Kaiser „cum potestate libera concludendi" abgeschickt werde, so werde sich namentlich auch Boris „besser an Tag geben" [1]). Den Wunsch Dohna's in Bezug auf Hofmann erfüllte Maximilian insofern, als er letztern an Sarntein wies, welcher ihm vertrauliche Dinge mitzutheilen habe, die geheim zu halten seien. Die Worte des Erzherzogs selbst sind dunkel und allgemein. „Obwohl wir nun", so schreibt er an Hofmann, „wohl für unser Person hiebei fast nichts oder wenig mehr als gute Freundschaft, Gruss und Complimentes zu tractiren haben, so ist doch bisher bei allen nechstverloffnen Abschickungen unserer Person halber allweg ad partem mitgedacht worden." Hofmann möge sich dabei nicht als kaiserlichen Gesandten, sondern nur als „unsern vertrauten geschwornen Kämmerer" betrachten [2]). Das war nun freilich eine ziemlich starke Zumuthung, und dem Freiherrn war darunter nicht ganz wohl. Denn sobald ihn Sarntein in die „moscowitischen Sachen" einweihen wollte, verbat sichs Hofmann mit dem Bemerken, er könne ohne Wissen des Kaisers nicht eine besondere Commission annehmen und wolle über derartige „Mysteria" nur von den geheimen Räthen Lehre und Weisung empfangen [3]).

Man würde irren, wenn man glaubt, dass Dohna und Hofmann, nachdem sie einmal definitiv zur neuen Legation ausersehen waren, auch bald schon wegfertig gewesen wären. Dazu war überhaupt schon Rudolfs ganzes diplomatisches Räderwerk viel zu wenig „hurtig." Aber es kamen noch zwei spezielle störende Momente dazu. Man zweifelte, wenigstens in Prag, noch immer einigermassen, ob Feodor wirklich gestorben sei; vielleicht könnte es nur „eine kanzlerische Ausstreuung" sein. Das zweite Hinderniss bestand in der Passverweigerung der Polen für Gesandte, die nach Russland ziehen wollten. Diese beiden Umstände bewogen den Kaiser, seine zwei Gesandten vorläufig noch zurückzuhalten und dafür zwei Kundschafter zu schicken. Es fehlte freilich

1) Sarntein an Max 22. Febr. und 2. März 1598.
2) Max an Hofmann 18. März 1598.
3) Sarntein an Max 2. April 1598.

nicht an solchen, die „ein solches procediren zum Erbarmen kalt und unachtsam" fanden. „Wann man diesorts ein wenig muntrer und nit so schläfrig mit diesen Sachen umgehen wollt, man sollt diesorts nit leers Stroh dreschen" [1]). Am Entschluss des Kaisers änderten solche Klagen nichts. Mit der Aufgabe betraute Rudolf seinen Trabanten Michael Schiele und Lucas Pauli, aber jeder hatte einen andern Weg nach Moskau zu nehmen. Beide bekamen Credenzbriefe mit: an Feodor für den Fall, dass er doch noch lebte, an Boris ein Begrüssungsschreiben, wenn er noch erster Minister, ein Glückwunschschreiben, wenn er bereits Zar wäre, endlich einen Brief ohne bestimmte Adresse, wenn weder Feodor noch Boris, sondern ein dritter Grossfürst sein würde. Maximilian gab ihnen gleichfalls Grussbriefe mit. Pauli, der Vertrauensmann Maximilians, musste die polnische Renuntiation mit dem Hinweis auf das Drängen von Kaiser und Papst entschuldigen und die Uebergabe Siebenbürgens an den Erzherzog melden [2]). Im Uebrigen ward auf mündliches Anbringen des Boten verwiesen. Ueber die unfreundliche Haltung Polens, das den kaiserlichen Gesandten den Pass verweigerte, hatten beide, Schiele wie Pauli, vor dem Grossfürsten Klage zu führen. Schiele trat seine Reise am 9. Juli 1598 an und traf genau nach acht Monaten wieder in Prag ein. Die von ihm erstattete Relation über seine Reise ist längst bekannt [3]). Pauli wurde erst am 21. August expedirt, zum nicht geringen Aerger Sarntein's, dem ja die Sendung Schiele's neben seinem Pauli überhaupt als etwas Ueberflüssiges erscheinen mochte. Pauli blieb nahezu ein Jahr aus, Sarntein konnte ihn erst am 16. August 1599 in Prag wieder begrüssen. Ueber seine Fahrt enthalten unsere Innsbrucker Akten ein kaum weniger detaillirtes Bild, als Schiele von seiner Reise entworfen hat.

Pauli traf Anfang September in Lübeck ein, bestieg hier am 14. dieses Monats ein Schiff und hoffte binnen zwei Wochen an die russische Grenze zu kommen. Stürme jedoch zwangen ihn in Kalmar zu landen und hier drei lange Wochen zu verbringen. Erst nach vielen Gefahren erreichte er Ende Oktober Reval, von wo er, der vorgeschrittenen Jahreszeit wegen auf den Seeweg verzichtend, zu Wagen

---

1) Sarntein an Max 11. Juli 1598 mit Berufung auf Carlo Magno.

2) Derartige Credenzen waren auch bereits für Dohna und Hofmann ausgestellt. Der Lage entsprechend tragen aber deren Concepte auf der Aussenseite den Vermerk: „seind dasmal nit fortzogen."

3) Abgedruckt in Wichmann, Sammlung kleiner Schriften I, 437 f. Bruchstücke daraus bei Karamsin X, 279.

an die Narva und von hier über Iwangorod nach Moskau fuhr [1]). Seine Aufnahme in der russischen Hauptstadt war eine gleich freundliche wie die Schiele's. Es ist wohl nur das Zeichen einer natürlichen Rivalität, wenn Pauli findet, dass der andere „etwas argwohnisch gehalten“ worden sei. Was Pauli im Namen des Kaisers vorzutragen hatte, war dasselbe, was dem Schiele befohlen ward. Einen zweiten Vortrag hatte er aber auch in Maximilians Namen zu halten. Einleitend verweist der Redner darauf, dass ihm schon bei seinem früheren Besuche des Zarenhofes für seinen Herrn zur Erlangung Polens und Litthauens die Hilfe Russlands versprochen worden sei: seither seien nun noch „andere Händel eingefallen.“ Sigismund Bathori hat dem Kaiser Siebenbürgen abgetreten und Maximilian hat als Gubernator dasselbe übernommen, um eben dadurch die Türkenmacht von der Christenheit abzuwehren. Dieser Wechsel hat den Polen keinen geringen Schrecken eingejagt, so dass sie schon auf dem letzten Landtag beriethen, wie dem Erzherzog Transsilvanien wieder abzunehmen wäre. Denn seine Nähe fürchten sie um so mehr, da er noch viele Anhänger in Polen hat. Zu diesem Zweck suchten die Polen den Cardinal Bathori zur Erwerbung Siebenbürgens zu bewegen und schlossen sie Bündnis mit der Pforte. Damit aber in Polen wie in Siebenbürgen der Friede erhalten bliebe und Sigismund „unangefochten“ nach Schweden sich begeben könnte, drangen Papst und Kaiser in Maximilian, seinen Ansprüchen auf Polen zu entsagen. Denselben Rath gaben auch die Fürsten von Ostrog [2]). Der Titel ist für eine Neuwahl belanglos, zu der es wahrscheinlich bald kommen wird, da Sigismund kaum aus Schweden zurückkehren dürfte. Die meisten polnischen Stände sind ohnehin dem Erzherzog zugethan. All dies berücksichtigend hat sich Maximilian, wenn auch schwer, entschlossen [3]), die Renuntiation zu leisten, dabei jedoch die Rechte des deutschen Ordens vorbehalten, „darzue der ritterliche Orden sowohl in deutschen als in welschen Landen ihr grosse Hilf zu tun sich ganz gehorsam erboten.“ Da zugleich der Erzherzog die Kräfte Siebenbürgens und der Walachei gebrauchen kann, so wird er bei vorfallender Gelegenheit „sein Zeit und Heil wol ersehen und seine Schanz in acht nehmen.“ Maximilian ersucht um Fortsetzung der begonnenen Freundschaft und würde namentlich

[1]) Pauli an Sarntein, Reval 1. Nov. 1598.

[2]) Im südlichen Wolhinien. [3]) Erst Pauli hatte in Moskau die erfolgte Renuntiation offiziel zu berichten. In den ersten Wochen, da noch Schiele allein am Zarenhofe weilte, konnte Boris sagen, er wisse nicht, wen er für den König von Polen zu halten habe. (Wichmann I, 437). In die allgemeine Begrüssungsformel hatte übrigens Schiele neben dem Kaiser auch den Deutschmeister einzuschliessen.

wünschen, dass man sich gegenseitig manchmal durch „heimliche" Gesandte besuchen liesse. Deshalb würde es sich empfehlen, wenn der Zar durch „Neperische" Kosaken [1]) einen heimlichen Weg durch die Walachei bis nach Siebenbürgen auffinden liesse, auf dem dann diese Boten hin und her gehen könnten. Maximilian hofft, der Zar werde die gute Meinung über ihn nicht sinken lassen und ihn unterstützen, wenn er einmal von ordenswegen etwas unternehmen oder wenn ihm in Siebenbürgen etwas Gefährliches begegnen sollte; umgekehrt würde er, wenn Russland den Krieg mit Polen bekäme, gerne Hilfe leisten.

Pauli hatte auch vertrauliche Besprechungen mit dem Kanzler Afanas [2]), wobei man sich über das Kriegswesen in Ungarn, über die Gesundheit des Kaisers und der Erzherzoge unterhielt. Unter anderm verzeichnet der Bote auch die Frage des Kanzlers, warum die Fürsten von Oesterreich sich nicht vermählen und ob Maximilian, da er Meister des deutschen Ordens ist, sich dennoch in die Ehe begeben könnte. Pauli hatte darauf schnell eine bejahende Antwort. Als eine ganz seltene Ehre bezeichnet er es, dass er auf Befehl des Zaren in das Haus des Kanzlers zum Bankett geladen wurde, wobei er dann „im tischreden" den Eindruck gewann, dass die Russen „die vorigen groben Sitten etwas verlassen und etwas höflicher werden wollen" [3]).

In der mündlich und schriftlich gegebenen Antwort des Zaren an den Kaiser wie an den Erzherzog, welche über allgemeine Freundschaftsversicherungen nicht hinausgieng, war auch das Versprechen enthalten, Boris wolle in nächster Zeit eine ansehnliche Gesandtschaft,

---

[1]) Das heisst wohl Kosaken am Dniepr. [2]) Sie sprachen „allein versperrt."

[3]) In Pauli's Bericht finden sich manche interessante Notizen über das damalige Russland und den Zaren. Der Grossfürst ist der deutschen Nation sehr zugethan. Er liess den Deutschen, welche durch Iwan aus Livland nach Russland „verführt" worden waren, nach „vielen erlittenen trübsalen" je 1000 Gulden bis 1500 Thaler geben, auf dass sie maut- und zollfrei, versehen mit Patenten und Pässen, Handel und Wandel treiben könnten, wohin sie wollten. Er befahl ihnen, sich deutsch zu kleiden, und verordnete auch den deutschen Kriegsleuten, „so ihm wider die Tartaren dienen", deutsche Rüstungen für Mann und Ross. Boris gewann sich die Zuneigung aller Unterthanen, er besserte dem ganzen Hofgesinde und den Kriegern den Sold und schenkte ihnen einen Jahresgehalt voraus, »desgleichen Wittwen und Waisen aller Nationen, von der ärmsten Bettlerin an bis zum höchsten, der geringsten hat er 10 Thaler, 20, 30 und so fürder auf spendiren lassen.« Er bewirbt sich um deutsche Handwerker, Künstler, Fechtmeister u. dgl. Der Zar ist auch geneigt, lateinische Schulen zu errichten, damit seine Russen mittels der lateinischen Sprache mit den andern Europäern verkehren können. In den Kirchen lässt er für den Sieg des Kaisers über die Türken Gebete

geführt vom Kanzler Afanas selbst, an beide abgehen lassen. Pauli wurde angewiesen, dieser Botschaft vorauszureisen und ihre baldige Ankunft in Prag anzukünden. Obgleich zu dem Umweg über Kopenhagen genöthigt, ist er diesem Auftrag genau nachgekommen [1]). Welchen Eindruck Schiele's und Pauli's Verrichtungen auf den Kaiser und seinen Bruder machten, ist uns nicht überliefert. Sarntein aber fand alsbald, dass Maximilians Sachen „diesorts in guten Terminis" seien. Besonders interessirte ihn die Frage des Kanzlers um Maximilians Heirathslust. „In quam finem da gefragt wurde", das werden Euer Durchlaucht wohl verstehen", so meinte er [2]). Um hohe Erwartungen von dem, was die russische Legation bringen werde, zu nähren, dessen bemühte sich insbesondere der dänisch-holsteinische Rath, Hermann von der Becke. Derselbe hatte lange Zeit für Dänemark und Holstein die diplomatischen Geschäfte am Kaiserhof besorgt und stand von daher zu Sarntein in näheren Beziehungen. Er meldet [3]) seinem Freunde die Ankunft des russischen Kanzlers mit Gefolge in Stade und weiss von der Gesandtschaft: „sie wird viel guets bringen und sonderlich pro rege nostro Maximiliano, quem merito ita nomino ut regem realem et personalem in Polonio adhuc futurum spero, denn der Herr Legatus (Afanas) sonderlich nach ihm gefragt: ja er hat viel mehr nach König Maximiliano, quo titulo ipsum semper dignatus est, gefragt als nach dem Kaiser." Man erkennt wohl schon in diesen Worten, dass Becke und Sarntein verwandte Seelen waren.

Wie angenehm berührt Sarntein von den Mittheilungen Becke's sein mochte, Maximilian war es nicht. Becke hatte nämlich auch

---

verrichten. Seiner Anordnung gemäss müssen Fremde, wenn sie ankommen, ihm selbst Vortrag halten, den Supplicanten wird schneller Bescheid; alte Schulden ‚so aus tiranischer Gewalt den Kaufleuten vor 30—40 Jahren verblieben sind', werden ‚auf Anhalten' bezahlt, ‚wie denn bei meinen Zeiten etlich aus Livland hier angekommen und etlich tausend Thaler, nachdem sie richtig befunden, gezahlt erhalten haben.' Der Zar hat mit seinem neuen Regiment einen so löblichen Anfang gemacht, dass sich alle Unterthanen darob mit Verwunderung erfreuen. ‚In Summa von diesem Grossfürsten wird die ganze Christenheit grossen Nutzen ziehen.'

[1]) Uebrigens hat auch bereits Schiele die Sendung des Afanas melden können. Wichmann, I. 444. [2]) Sarntein an Max 22. Aug. 1599.

[3]) Becke an Sarntein 25. Aug. 1599. Mit Genugthuung meldet Becke, wie Schweden für Sigismnnd verloren ist, der nun von sich sagen könne: rapiendo aliena propria perdidi. Er berichtet wiederholt an Maximilian über die Vorgänge in Schweden. Auch Rathschläge hat er bereit: wollte man gegen Polen etwas anfangen, so würde Dänemark und Karl von Südermanland dem Erzherzog gewiss beispringen; wenn nicht als polnischer König so doch als Heermeister von Livland sollte Maximilian jetzt Polen angreifen, es wäre die beste Zeit dazu.

gleichzeitig an Rumpf berichtet, und eben dies war dem Erzherzog ganz gegen den Strich. Er fand es überhaupt schon sonderbar, dass die Russen über den Inhalt ihres Auftrages „gegen Unbekannte sich ausgelassen“; weit unangenehmer aber war ihm noch, dass der „gute“ Becke auch den kaiserlichen Minister verständigt hatte. Denn nun werde man wahrscheinlich in Prag Alles thun, um die Gesandten vom Verkehre mit ihm, dem Erzherzog, fernzuhalten [1]).

Unterdessen war Afanas mit vierzig Begleitern in Böhmen angekommen. Der Kaiser residirte damals der Infection wegen in Pilsen, den Fremden wies man in Rokitzan Wohnung zu. Am 10. Oktober gab ihnen Rudolf Audienz, wo aber nur „Generalia“ zur Sprache kamen und die Begleitschreiben übergeben wurden. Genaueres hatte der Gesandte „privatim“ anzubringen. Zu diesem Zweck soll Afanas um eine nächtliche Besprechung angehalten haben, bei welcher ausser ihm und dem Kaiser nur der Obersthofmeister, Obersthofmarschall und ein Dolmetsch zugegen sein sollten. Aus diesem Geheimthun wollte man schon erkennen, „wo sie hinaus wollen“ und dass es auf Maximilians Person „gemeint“ sei [2]). Was Maximilians Agenten über spezielle Aufträge der Gesandten erfahren konnten, bestand in Folgendem: Der Zar weiss, was die Polen einst Maximilian II. und dem Sohne desselben angethan haben; er ist bereit, den Erzherzog als König in Polen einzusetzen und die ihm zugefügten „Injurien“ zu vergelten. Der Kaiser soll darüber auch mit den Kurfürsten verhandeln und soll sich äussern, wie er an Polen Rache nehmen wollte. Boris will auch mit den asiatischen Völkern einen Bund wider die Türken schliessen, wodurch dieselben von Ungarn abgezogen werden, so dass man sich um so leichter gegen Polen wenden kann.

Mehr als dies alles interessirte den Erzherzog die Nachricht, dass die russische Botschaft auch im Befehl habe, ihn selbst zu sprechen. Afanas rühmte vor Pauli die freundliche Gesinnung Godunows gegen Maximilian, welcher sich überzeugen werde, dass der Gesandte „nicht vergeblich komme.“ Der Erzherzog war in diesen Tagen auf einer Rundreise an verschiedene deutsche Fürstenhöfe begriffen und gedachte erst um die Weihnachtszeit auf seiner Ordensresidenz Mergentheim einzutreffen, wo die Russen vor ihm erscheinen sollten. Alsbald ergiengen seine Weisungen zu ihrem Empfang. Ob jedoch die Gesandten ihre Reise zu ihm unbehindert würden zurücklegen können, das schien, wie ja Max gleich Anfangs befürchtet hatte, wirklich noch ungewiss. In Pilsen erzählte man sich zwar, dass „das Fundament aller Händel

---

1) Max an Sarntein 20. Okt. 1599. 2) Pauli an Max 11. Nov. 1599.

mehrenteils auf Maximilian gerichtet" sei, dass Afanas „genotige Sachen" mit dem Erzherzog zu handeln habe und daher lebhaftes Verlangen trage, mit ihm zusammenzukommen. Der Kaiser jedoch habe den Fragenden bedeutet, man könne bei Maximilians Umreisen nicht wissen, wo er anzutreffen wäre, eine Antwort, die dem russischen Kanzler „seltsam" vorgekommen [1]). Die Zeichen, dass man die Legation vom Deutschmeister fern halten wolle, mehrten sich. Die Höflinge, so erfuhr er, hätten den Fremden gerathen, möglichst schnell abzureisen, damit sie nicht vom Winter überrascht würden; oder auch gesagt, der Erzherzog kümmere sich jetzt überhaupt nicht mehr um russische Dinge. Sarntein und Pauli machten ihrem Aerger in den Worten Luft: „Meister Neidhart feiert hier nit; es sind Hunde allhie, die da hinken und auch Flöhe haben; ich hab aber Flohkraut gelegt, dass sie nit beissen." Man wird es den erzherzoglichen Agenten glauben dürfen, dass sie Alles aufboten, um ihrem Herrn den Verdruss zu ersparen, dass er die an ihn gewiesene Gesandtschaft nicht sehen sollte. Maximilian schrieb auch selbst nach Böhmen und hatte in Trautson einen warmen Fürsprecher. So gelang es, der befürchteten Intrigue vorzubeugen. Maximilian gab die nothwendigen Weisungen zum Empfang der Fremden, bestellte hiezu auch eine Anzahl Edelleute an sein Hoflager und erwartete nun hier, in Mergentheim, den Besuch [2]).

Rudolf theilte selbst seinem Bruder die baldige Ankunft der Russen bei demselben mit und sandte ihm seine eigene Antwort, die er dem moskowitischen Kanzler gegeben hatte, dabei den wie Befehl klingenden Wunsch anschliessend, der Erzherzog möge sich in specie nicht weiter einlassen, als die kaiserliche Resolution vermag [3]). Vom

---

[1]) Pauli an Sarntein 19. Okt. 1599. Auch der zweite Agent Maximilians am Kaiserhofe, Vischer, nahm wegen der russischen Gesandten eine wichtige Miene an. Was sie bringen, sei keine ‚schlechte' Botschaft; jedermann wünsche, dass ‚die Sache ins Werk gezogen wird'; ‚erleb ichs, so will ich gern das nunc dimittis singen.' Vischer an Max 6. Nov. 1599.

[2]) Maximilian ward aufmerksam gemacht, dass die Russen wohl mit Proviant zu versehen seien, aber ihre eigene Küche mitführen. Vischer warnte, den Pauli als Dolmetsch zu nehmen, da derselbe als Protestant bei den Russen kein (?) Vertrauen geniesse. Der lateinische Dolmetsch aber, den Afanas mit sich führe, sei so schlecht, dass er, wenn man nur ‚ein wenig eleganter' antworte, nicht mehr versteht, er sei einer von ‚latinos grossos parlabant Apostoli.'

[3]) Rudolf an Max 15. Dec. 1599. Die Abschrift der kaiserlichen Resolution ist nicht erhalten. Dass Russland dem Erzherzog nicht blos Livland, sondern ‚noch mehr' in Aussicht stellte, nämlich ganz Polen, dass aber Rudolf deutlich ablehnte, berichtet Karamsin X, 46.

Inhalt dieser Resolution wissen wir bloss das, was Tobias Vischer, der Agent, dem Deutschmeister mitzutheilen vermochte. Das Anbringen, und naturgemäss die Erwiederung, handle von einem Freundschaftsbund der beiden Mächte, vom Türkenkrieg und „allermeist“ von der Person Maximilians, welchem der Zar nicht allein Livland sondern noch mehr verschaffen wolle [1]).

Pauli reiste den Gesandten voraus. Nach Nürnberg schickte Maximilian seinen Kutschenpark, um die Herren nach Mergentheim abzuholen, wo sie am 20. December eintrafen. Es war übrigens dem Erzherzog nicht sehr gelegen, dass sie gerade zur Weihnachtszeit kamen. Afanas scheint zwei Audienzen gehabt zu haben. Bei der ersten überreichte er die Geschenke: „ein Stückl gebildeten Samet und drei Zimmerzobel“: bei der zweiten richtete er dasjenige aus, was ihm der Zar für Maximilian aufgetragen hatte. Was war nun dessen Inhalt?

Der Erzherzog versichert gegen den Kaiser, er habe aus dem Vortrage des russischen Botschafters nichts anderes ersehen, als was er schon aus der Mittheilung der kaiserlichen Antwort an denselben gewusst habe. Maximilians eigene Entgegnung bestand in Folgendem: Nachdem die Sachen „ihrer Wichtigkeit nach (so) beschaffen“, dass er sich ohne Wissen des Kaisers nicht entschliessen könne, so wolle er solches gehorsam an den Kaiser gelangen lassen und sich „also ferner durch die kaiserliche Botschaft mit der Antwort gegen den Grossfürsten erklären.“ Dem Kaiser drückte er die Hoffnung aus, dass derselbe, wenn er eine Gesandtschaft nach Moskau schicke, seinem Bruder nicht vorenthalte, was er „den Punkten halber mich betreffend“ dem Zaren antworte. Desgleichen behielt sich Maximilian vor, ein Begrüssungsschreiben an Godunow mitzugeben [2]).

---

1) Vischer an Max 2. Dec. 1599. Karamsin X, 280 kennt einen Brief des Kaisers, den Afanas zurückbrachte: Der Kaiser schreibt, dass er auf den geheimen Antrag dieses Diäken nicht antworten könne, bevor sich der Zar nicht offener erkläre; dass er (Rudolf) in diesem Falle seine Brüder, die Erzherzoge, um ihre Meinung befragen und Boris entweder in einem Brief in Chiffern oder mündlich durch einen ausserordentlichen Gesandten unverzüglich Antwort geben werde. — Karamsin vermuthet darunter den Plan, die Zarentochter mit einem Erzherzog zu vermählen. Dass man damals von dieser Sache, und zwar in Bezug auf Maximilian, gemunkelt hat, zeigt das Nächstfolgende. Wenn nach einigen Jahren Maximilian und Daniel Prinz (s. unten) auf die „doppelte Traktation“ zu reden kommen, so gewinnt man den Eindruck, dass trotz Maximilians gegentheiliger Versicherung sowohl in Prag wie in Mergentheim des Heirathsprojektes gedacht wurde. Man vergl. auch den Brief des Kaisers bei Khevenhiller, Annal. Ferdin. V. 2222, wo Rudolf für sich selbst an eine „Tochter des Moscowiters“ denkt.

2) Max an Rudolf 23. und 29. Dec. 1599.

Aus der Nachricht des Erzherzogs, die er dem Kaiser gab, erfahren wir über das, was die Botschaft ihm sagte, nichts. Ausführlich dagegen schrieb er darüber an Erzherzog Albrecht und an Khevenhiller in Madrid: Afanas überbrachte ihm den Gruss Godunow's, der da melden liess, dass er durch einhellige Wahl aller Landschaften zur Regierung gekommen. Dem Beispiele früherer Grossfürsten folgend, will auch Boris mit dem Kaiser ein Bündniss gegen die Türken schliessen; ja er hat schon in Feodors Tagen hiezu „das Fundament" gelegt, indem er mit dem Schah von Persien und andern Völkern „geschlossen", „sie zu der kais. Maj. Devotion gebracht" und gegen die Türken vereinigt hat. Boris hätte auch auf eigene Kosten 10.000 Schützen nach Ungarn geschickt und wäre in eigener Person gegen die Tartaren gezogen, wenn ihm die Polen den Pass gestattet hätten[1]). Wegen dieser unfreundlichen Haltung Polens musste auch die gegenwärtige Gesandtschaft einen so weiten Weg „umb Norden herum übers Meer" nehmen, damit die guten Gesinnungen des Zaren gegen den Kaiser mündlich versichert werden konnten. Der Kaiser aber braucht nur zu erklären, welche Hilfeleistung er von Boris wünsche. Nebstbei lässt der Zar erinnern, wie viel Schimpf und Schande Maximilian II., Rudolf II. und dem Erzherzog Maximilian widerfahren ist, wie sich die Polen vom allgemeinen Bund gegen die Pforte ausschliessen, heimliche Anschläge mit den Türken gegen den Kaiser schmieden, jedenfalls den Türken mehr helfen als den Christen. Boris wäre geneigt, für all dies die Polen zu strafen und dem Deutschmeister, wenn auch nicht zum ganzen Piastenreich, so doch zu dem einstigen Ordensland zu verhelfen; Maximilian braucht nur anzugeben, wie dies zu erreichen wäre[2]).

In diesem Bericht hat man endlich etwas mehr als blosse „Generalia." Man sieht, dass Russland Oesterreichs Eifer gegen die Polen warm erhalten wollte. Maximilian hatte nicht umsonst seinen Renuntiationsbericht nach Moskau geschickt. Boris griff davon den Punkt heraus, in welchem der Erzherzog als Ordensmeister seinen bekannten Vorbehalt gemacht hatte, offenbar in der Meinung, damit namentlich in Mergentheim lebhaftes Interesse zu erwecken[3]). Die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes wird dadurch erhöht, dass Maximilian ihn nach ein paar Wochen auch dem Kaiser schickte. Rudolf war nämlich mit der oben erwähnten summarischen Relation nicht zufrie-

[1]) Aehnlich sprachen die Gesandten auch vor dem Kaiser. Khevenhiller V. 2092.

[2]) Max an Albrecht 2. Jänner 1600.

[3]) Dem Kaiser berichtet Max, Boris habe geschworen, nicht zu ruhen, bis der Erzherzog in Polen regieren würde.

den und forderte den Bruder auf, „in specie" zu melden, was die Russen, seine Person betreffend, vorgebracht hätten[1]). Auf diese Frage lief von Mergentheim dieselbe Darstellung nach Prag, wie früher nach Brüssel und Madrid. Nur in den Schlussbemerkungen giengen die Briefe des Deutschmeisters an Rudolf und Albrecht auseinander. An Albrecht schreibt er: E. L. sehen, dass Gott noch allerlei Mittel erweckt, wodurch der Christenheit insgemein und auch mir vielleicht könnte geholfen werden, wenn wir unsererseits nicht so sehr erschöpft und „zurückgesetzt" wären, „dass wir auch den Anfang zu solchem hohen und nutzen Werk nit machen können." Für den misstrauischen und reizbaren Kaiser passten solche Worte nicht. Diesen versicherte Maximilian blos, dass er sich ohne ihn in nichts einlassen werde[2]).

Die Anfrage des Kaisers enthält noch eine erwähnenswerthe Stelle: „und ob nit darunter[3]) etwas einer Heirat halben gewest." Von dieser Heiratssache aber hörte Maximilian nicht erst durch den Kaiser. Denn mehr als eine Woche vorher sieht er sich veranlasst, in einem Briefe an Erzherzogin Maria in Graz diesem Gerücht entgegenzutreten[4](. Ebenso entschieden verneinte er die Sache, ja irgend eine Anregung derselben, gegenüber dem Kaiser. Rudolf scheint sich damit beruhigt zu haben, es liegt wenigstens keinerlei Rückäusserung von ihm vor. Die schreibselige Erzherzogin aber eilte, ihre Befriedigung auszudrücken über die Grundlosigkeit „der neuen Zeitung von der Heirat mit der Moscowiterin." „Wär ein ungereimter Heirat; wann E. L. heiraten wollt, E. L. könnten wol ein andere finden; Gott geb, dass das Anerbieten wider den Türken ernst sei" [5]).

Die Andern, welche (unerwähnt der Heirathsache) von der Sendung nach Mergentheim benachrichtigt worden waren, äusserten sich befriedigt über Maximilians Haltung. Die alte Kaiserin Mutter in Spanien, welche durch Khevenhiller informiert wurde, lobte den Erzherzog, ihren Sohn, dass er die Sache „Gott und dem Kaiser anheimgestellt" habe[6]).

---

[1]) Rudolf an Max 6. Jänner 1600. Max äussert sich 15. Febr. gegen Vischer unmuthsvoll über diese Ausholung. [2]) Auch Albrecht ward dessen versichert.

[3]) Bei den russischen Verhandlungen in Mergentheim.

[4]) Max an Maria 29. Dec. 1599. Indem er noch eine andere Ausstreuung als unwahr bezeichnet, sagt er: „Muss aber solche Discurs zu denen gemeinen Avisi schreiben, welche von einer Heirath mit des Moscowiters Tochter ausgeben, da ich doch noch von keiner Braut weiss, obgleich die russische Gesandtschaft eben jetzt bei mir ist und auch nit geringe Anerbietungen gegen den Erbfeind gemacht hat; aber von einer Heirath ist gar keine Rede gegangen."

[5]) Maria an Max 18. Jänner 1600. Max erwiederte galant, er würde es vor seiner Tante gewiss nicht verbergen, wenn etwas Wahres daran wäre. 14. Febr.

[6]) Khevenhiller an Max 6. April 1600.

Albrecht, der Statthalter der spanischen Niederlande, wünschte dem Bruder, dass einmal die Gelegenheit kommen möge, wo er „so stattliche Offerta geniessen“ kann, und bestärkte ihn in der Absicht, sich dem Willen und Rath des Kaisers zu „accomodiren“, was ja nicht ausschliesse, dass Maximilian für seine „Person vernunftiglich“ seine „Selbswolfahrt in Acht nehmen“ wird[1]).

Mit dem Abzuge der Russen von Mergentheim hört Maximilians directer Verkehr mit dem Grossfürsten für ein paar Jahre auf. Er interessirt sich noch einige Zeit um die Frage, ob Rudolf einen Gesandten nach Moskau abgehen lasse, und schickt, da er von der abermaligen Bestellung Dohna's erfährt, demselben einen Grussbrief für Boris. Aber der Burggraf stellt 1601 diesen Brief dem Erzherzog wieder zur Verfügung, mit dem Bemerken, es sei ihm die moskowitische Reise vom Kaiser erlassen worden. An der zweiten Sendung Schiele's (1601), desgleichen am Wiedererscheinen des Kanzlers Afanas in Prag (1603) zeigte der Deutschmeister kein besonderes, actuelles Interesse mehr[2]).

Der Punkt, welcher bei den Mergentheimer Besprechungen für Maximilian den meisten Reiz hatte, betraf das alte Ordensgebiet Livland. Dies war ein Object, an welches ihn seine Meisterwürde und ebenso ein Rachegedanke gegen Polen erinnern konnte.

Wir haben von Maximilians Beziehungen zu Polen seit seiner Leistung der Renuntiation nichts mehr gehört. Die darauf folgenden Monate hört man fast nichts davon, Maximilian ist nur mit Siebenbürgen beschäftigt, dessen Statthalterschaft er antreten soll. Freilich machte schon im August 1598 die plötzliche Rückkehr des unberechenbaren Bathori alle seine Hoffnungen zu nichte. Er hatte diese neue Enttäuschung noch nicht verwunden, da nahte ihm wieder eine Versuchung bezüglich Polens. Es war zur selben Zeit, da die Entsetzung Grosswardeins vor den Türken und Tartaren gelang, als Sarntein seinem Herrn die Ankunft eines livländischen Edelmanns, Niclas Ficke, in Prag anzeigte, der als Gesandter des Palatins von Wilna, Christof Radzivil, auf ein baldiges Zwischenreich in Polen aufmerksam machen sollte, da Sigismund nach Schweden gezogen sei und kaum mehr von dort zurükkommen werde. Natürlich werde Ficke nächstens auch beim Erzherzog selbst vorsprechen[3]). Noch im November 1598 fand

---

[1]) Albrecht an Max 21. Jänner 1600.

[2]) Ueber die Motive dieser scheinbaren Theilnahmslosigkeit belehrt das Folgende.

[3]) Ficke brachte auch eine Empfehlung von Lambert Vrader in Königsberg, welcher einst für Erzherzog Ernst und dann für Maximilian in Polen

sich der Agent im erzherzoglichen Lager in Kaschau ein und eröffnete vor dem Deutschmeister sein Anbringen. Unter Berufung auf die Grafen Erich und Gustav (gemeint sind die Grafen Brahe) [1]) führte er aus, dass Sigismund Polen fahren lassen müsse, da er in Schweden bleiben, die Polen aber nur einen residierenden König haben wollten. Sigismund wäre bereit, das Piastenreich unter gewissen Bedingungen abzutreten, die beiden Grafen aber würden es gegen Entlohnung dahin richten, dass der König auch in die bedingungslose Abtretung einwilligte. Ficke verlangte Briefe an die beiden Brahe.

Das Erscheinen dieses Mannes liess bei den Vertrauten des Erzhersogs die alten Träume sogleich wieder aufleben. Der Weg zu Maximilian führte Ficke über Wien, wo ihm der erzherzogliche Geschäftsträger Christof Strauss eine „Zehrung" zur Weiterreise reichen musste. Indem Strauss hievon seinem Herrn berichtet, meint er zwar, derselbe habe „in diesen polnischen Sachen oft schon was vergebens ausgegeben." Aber: „Dass Euer fürstl. Durchl. noch zum Königreich kommen werden, schickt sich der Anfang trefflich wol, die bewusst Profezei [2]) hat noch ihren richtigen Lauf und bleib auf meiner alten und beständigen Meinung, Euer fürstl. Durchl. können und werden eher nit sterben, der allmächtige Gott werde Sie (denn) höher setzen aus Ihrer bisher hochtragenden Geduld und Widerwärtigkeit; wann diese polnische Sache nur ein richtigern Weg als zuvor erlangen sollte, wird es an Geld nit mangeln" [3]). Auch Carlo Magno, der Ueberbringer der Renuntiationsurkunde an Sigismund, war derselben Meinung [4]). Dagegen meinte der nüchterne Paul Sixt Trautson: „Mich dünkt, denselben Leuten wird etwa wieder Geld mangeln." [5])

Wie verhielt sich nun der Deutschmeister selbst gegenüber der neuesten Werbung? Er theilte den Inhalt derselben dem Kaiser mit und setzte bei: Nach meinem Dafürhalten muss man Gott danken, dass König Sigismund aus Schweden wieder nach Polen gekommen ist, denn dadurch wurden viele gefährliche Praktiken gedämpft, so dass sie nicht „so geschwind ausbrechen und uns zu früh übereilt haben";

Agentendienste verrichtet hatte. Ein Schreiben Vraders von 1591 erwähnt Hurter III, 351.

[1]) Vgl. Geijer, Gesch. Schwedens II, 318.

[2]) Gemeint ist eine Prophezeiung des Abenteurers Hieronymus Scotto, von der man in Maximilians Umgebung oft gesprochen hat.

[3]) Strauss an Max 26. Nov. 1598.

[4]) Magno an Max 1. Nov. 1598: Mi pare, che pian piano si venga a verificare la profezia fatta a questo re di Polonia.

[5]) Trautson an Max 2. Dec. 1598.

darin hat Ficke recht, „dass ein Weg als der andere einer gewissen Mutation gleich sieht, worauf man wol Acht haben muss"; ich habe Ficke keinen „eigentlichen" Bescheid gegeben, weil ich vorher die Meinung Eurer Majestät wissen will [1]). Mit sehr verdriesslicher Miene avisierte Maximilian dem Minister Trautson die Ankunft Ficke's: „Dass man mir aber jetzt aufs neu mit Polen was einbilden will, da wisset ihr vorhin wol, wie ich ausgemergelt bin, dass ich für mich selbst zum Werk nichts vermag und was ich für Hilfen anders woher zu gewarten hab; zudem auch in was Terminis die Sachen noch daselbst stehen, dass ich also, wenn es gleich zum Interregno und Neuwahl käme, was ich allein nit haben kann, selbander auch will liegen lassen" [2]). Ficke aber bekam in Kaschau vom Erzherzog folgende Antwort: Wir haben in Gnaden angehört, was du uns im Namen der beiden Grafen vorgebracht hast. Nun weisst du, dass wir dem König Sigismund mit Eidespflicht verbunden sind, wogegen wir nicht handeln können. Ohne Wissen des Kaisers können wir uns nicht weiter erklären. Wenn die Grafen Brahe bei der Rückkehr des Königs nach Schweden ihr Anerbieten ins Werk setzen, so sollen sie belohnt werden; aber sie sollen sich dabei in keinerlei Kosten stürzen, denn diese würde man ihnen nicht ersetzen.

Hatte sich Maximilian in seiner Antwort auf den Kaiser bezogen, so wollte dieser ihn nicht lange darüber im Unklaren lassen, wie er sich zu verhalten gedenke. „Das Polnisch anlangend", so schrieb Rudolf an seinen Bruder, „sehen E. L. selbst, wie ich bei gegenwärtiger Beschaffenheit distrahirt und deshalb schwerlich diesorts mehrern Last auf mich nehmen kann" [3]).

Ficke hatte beim Erzherzog freundliche Aufnahme gefunden. Die Antwort an ihn war zwar kühl und zum Theil ablehnend, aber Maximilian blieb mit ihm in Verbindung und hoffte ihn wieder bei sich zu sehen [4]). Der Agent begab sich nach Polen; er hoffte wohl, von dort günstige Nachrichten senden oder bringen zu können. In Ermangelung derselben verlegte er sich auf die Zukunftschau [5]). Seine

---

1) Max an Rudolf 13. Dec. 1598.

2) Max an Trautson 13. Nov. 1598. Unter diesem „selbander" ist wohl nichts anderes zu verstehen als Siebenbürgen, über dessen definitive Verzichtleistung derselbe Brief handelt. 3) Rudolf an Max 31. Dec. 1598.

4) Aus der Zeit von Ficke's Aufenthalt in Kaschau datirt ein Dekret, worin er zum wirklichen, besoldeten Diener des Erzherzogs ernannt wird. Aussen steht aber die Bemerkung: „Dies ist verblieben bis zu seiner nächsten Wiederkunft."

5) In Ficke's weitern Mittheilungen findet sich eine einzige Nachricht reellen Inhalts: Der Woiwode von Wilna sei dem Erzherzog sehr zugethan.

Gewährsmänner sind zwei Magier, „so speculum Magiae gehabt." Nicht leichtfertig, so versichert er, habe er ihnen Glauben geschenkt, sondern sie vorerst „ausgeforscht." Diese Ausforschung bestand darin, dass sie ihm sagen sollten, was er in Kaschau gethan habe. Nun wussten sie nicht allein darüber guten Bescheid, sondern sie präsentierten auch die Prophezeiung, dass Maximilian sicherlich König von Polen werde, sei es dass der jetzige König stirbt, sei es, dass er das Reich verlässt, „welches von beiden sich nicht lange verziehen wird". Der Zauberspiegel hatte freilich auch Gefahr angezeigt: „denn es stünde Eurer fürstlichen Durchlaucht Gefängnis zu, darum Aufsehen von nöten" [1]). Der eine der beiden Magier redete auch von einer baldigen Vergiftung des Wasa und von einer türkischen Gefangenschaft Maximilians. Die zwei „Captivitates" (die eine war schon überstanden) bestätigte auch noch ein „justus befundener Mathematicus" in Breslau, der „auch guten Trost gibt de regno Poloniae, doch will er noch nit heraus damit." Bald hatte Ficke noch weitere astrologische Beweise, dass jedenfalls das kommende Jahr dem Deutschmeister die Königskrone bringen werde. Dass Maximilian darauf irgendwie reagirt hätte, findet sich nirgends; dass aber den Livländer sein Geschwätz nicht diskreditirte, das beweist seine Ernennung zum erzherzoglichen Agenten am Kaiserhofe, nachdem der bisherige, Tobias Vischer, in einem Raufhandel umgekommen war [2]).

Erwartungsvoll blickte auch Sarntein noch immer in die Zukunft. Für Polen sah er im Geiste ein baldiges Interregnum herankommen, welches Maximilians Wahl bringen wird. „Auf dieser Wahl fundirt ja auch das ganze moscowitische Negotium." Die Freude an solcher Zukunft wurde für Sarntein nur durch das seltsame Gerücht etwas vergällt, dass „der frum unschuldig Erzherzog Ferdinand pro Competitore in Polonia ausgegeben wird und dass die moscowitische Heirat id est des Boris Tochter auf sein Person gemeint ist." Sarntein erblickte darin eine Praktik Zamoiski's, um zwischen den österreichischen Prinzen „Aemulation" zu stiften; andere wieder glaubten, es seien dies

---

[1]) „Solches bekräftigt auch Figura Nativitatis; in derselben werden zwei Planeten in domo carceris befunden, welche zwo Gefängnis bedeuten, dann die Astrologi in ihren Aphorismis setzen: soviel Planeten in domo carceris befunden werden, so viel mal soll Natus in Verhaft kommen, und was mehr, so kommt die Signification per directiones et profectiones ad hunc annum." Ficke an Max 7. Jänner, 13. Mai 1599.

[2]) Es war 1607. Ficke's Berichte aus Prag unterscheiden sich sehr zu ihren Ungunsten von denen Vischers. — 1601 wurde Ficke vom Erzherzog dem Kaiser zum Hofdiener empfohlen, und zwar mit Erfolg.

Pläne der Jesuiten [1]). Auf Maximilian wird Sarntein mit seinen Berichten wenig Eindruck gemacht haben. Der Erzherzog hielt nicht mehr grosse Stücke auf ihn. Während Sarntein noch lebte, erfuhr er die Kränkung, dass neben ihm Vischer als Agent des Erzherzogs am Kaiserhof bestellt wurde, und Maximilian äusserte sich über ihn: „Sarntein hat nit ohne Praktiken sein können und sich oft etwas anzubringen unterstanden, darum wir kein Wissenschaft gehabt" [2]). Ein anderer Vertrauensmann des Erzherzogs, Georg Rabuss, hatte gehört, dass Michael, der Woiwode von der Walachei, denselben zum polnischen Königthum befördern wolle, aber er selbst glaubte darauf nicht mehr bauen zu dürfen, wie auf die einstigen Aussichten mit Siebenbürgen [3]).

Was den Erzherzog noch eine Zeitlang beschäftigte, das war die schon bei der Renuntiation angedeutete Rückerwerbung von Livland für den Orden, eine Angelegenheit, um derentwillen seine Blicke nach den nordischen Mächten gerichtet blieben. Im Frühjahr 1600 hatte sich in Prag ein Gesandter Karls von Südermanland eingefunden und hatte von da aus dem Deutschmeister in Wiener-Neustadt einen Besuch erstattet. Der Name dieses Agenten findet sich nicht genannt. Auch über sein Anbringen in Prag und Wiener-Neustadt gibt unser Material nur Andeutungen. Maximilian spricht von des „Herzogs (Karl) Anerbieten für unsre Person" und von der Absicht des Kaisers, dass derselbe den Schweden „gern bei der guten Affection und in der Hoffnung einer Liga aufgehalten sehen möchte", was auf alle Fälle „nit sogar untauglich sein dürfte." Man wird annehmen müssen, dass Karl von Südermanland, nachdem ihm der Reichstag von Linköping das Königthum angetragen hatte, und er selbst gleich darauf im Begriffe war, das polnische Livland anzugreifen, wie bei andern Höfen des Auslandes, so auch beim kaiserlichen Hause es mit einer Freundschaftswerbung versuchte [4]). Die eben erwähnten Ausdrücke von einem Angebot für Maximilians Person und einer Liga lassen kaum eine andere Deutung zu, als dass der schwedische „Bauernkönig" Karl beim Kaiser ein Bündniss gegen Polen anstrebte und dafür etwas von einer Realisirung der Absichten Maximilians auf Livland miteinfliessen liess. Nach der Audienz des schwedischen Gesandten wäre der Erzherzog am liebsten gleich nach Prag gegangen behufs eigener Rücksprache mit dem Kaiser.

---

1) Sarntein an Max 23. Sept. 1599. Ueber das hier erwähnte Heirathsgerücht vgl. übrigens unten.

2) Max an Vischer 4. März 1600, bald nach Sarnteins Tod.

3) Rabuss an Max 29. März 1600.

4) Geijer a. a. O. 319 erwähnt Beziehungen Karls zu England und Frankreich. Ueber Russland siehe Karamsin X, 32.

Da jedoch Rudolf die Reise seines Bruders um einige Wochen verschoben sehen wollte, so schickte der Deutschmeister seinen vertrautesten Sekretär Johann Ducker, der schon in den polnischen Sachen viel gebraucht worden war, nach Prag. Derselbe hatte dort die Verrichtung des schwedischen Gesandten in Wiener-Neustadt zu berichten mit dem Beifügen, dass Maximilian darauf nicht antworten könne ohne den Kaiser; „die ganze Substanz dependirt vom moscowitischen tun", der Kaiser möge selbst den Gesandten abfertigen, aber die Angelegenheit so „in der Eng" halten, dass sie in Polen nicht bekannt wird [1]). Trotz seiner Bitte, den Sekretär schnell zu verabschieden, musste Ducker am Kaiserhofe mehrere Wochen zubringen. Er gieng, „weil die Sache wichtig", den „Ordinariweg" und musste „die glückliche Stunde" erwarten [2]). Auf Grund dessen, was Ducker als Antwort zurückbrachte, erwiederte Maximilian dem Schweden („mit Gutheissung des Kaisers"), er könne des Herzogs Karl Anerbieten für seine Person ohne Einwilligung des Kaisers weder annehmen noch abschlagen; er werde nächstens selbst nach Prag gehen, mit Rudolf sprechen und dann dem Herzog antworten [3]). Diesen Bescheid erhielt der nach Prag zurückgekehrte schwedische Gesandte. Er war damit sehr unzufrieden und meinte, die Antwort hätte „kategorischer erfolgen" sollen, nachdem dies auch sein Herr verlangt und er solange darauf gewartet habe [4]). Zu Anfang 1601 war der Erzherzog wirklich beim Kaiser; er fand denselben, wie oben erwähnt, geneigt, Schweden „in guter Affection" zu erhalten. Mehr scheint er aus dem zurückhaltenden Bruder nicht herausgebracht zu haben. Aber die Sache liess ihm keine Ruhe. Nach drei Monaten fragte er sich bei Barvitius an, was der Kaiser „diesfalls noch gesinnt." Es würde sich, meint Maximilian, nicht „reimen", den Herzog Karl mit Stillschweigen „zu präteriren und die Sachen so gar in den Wind zu schlagen." Aehnlich klingende Saiten schlug auch Abraham von Dohna an, mit dem wieder wegen Uebernahme einer moskowitischen Gesandtschaft gehandelt wurde; derselbe begutachtete, es sei seit hundert Jahren

[1]) Instruction für Ducker, 4. Nov. 1600. Soll sich die Stelle über Russland auf dessen Ansprüche gegen Livland beziehen?

[2]) Vischer an Max 18. Nov. und 9. Dec. 1600.

[3]) Ueber diesen Gang belehrt uns nur ein Brief Maximilians an Barvitius 1. April 1601.

[4]) Vischer an Max 16. und 19. Dec. 1600. Vischer berichtet auch: Besonders »verschmahe« es den Gesandten, dass er vom Erzherzog noch keine „Verehrung" empfangen; er liege zu Prag im Wirthshaus und könne seine Zehrung nicht zahlen.

keine bessere Gelegenheit zu Polens Demüthigung gewesen wie jetzt, und vieles sei zu erreichen, da die Liga „fürgienge", nachdem Schweden schon „in armis", Moskau „spe föderis bereits armirt", Brandenburg „inter spem et metum cunctirt" [1]). In Prag aber fand man alle diese Dinge noch nicht „zeitig." Eine Antwort erst nach vier Wochen ward dem Deutschmeister in Aussicht gestellt [2]). Er wartete den Termin ab und schickte dann wieder Ducker zum Kaiser. Derselbe hatte vorzustellen, dass Maximilian mit Rücksicht auf Rudolf ebensowenig den russischen Gästen in Mergentheim wie dem schwedischen Besucher in Wiener-Neustadt eine bestimmte Antwort habe geben können; so sei also auch Schweden „ein Weil in suspenso gehalten." Nun lasse sich das nicht länger „differiren", es müsse Bescheid gegeben werden, da auch Zeitungen einliefen, „die nit allerdings in den Wind zu schlagen" [3]).

Der Kaiser blieb unzugänglich. Dafür fand der Erzherzog anderwärts Gelegenheit, von diesen Dingen zu sprechen. Er war vom Landgrafen Moriz von Hessen nach Kassel geladen worden zu den Festlichkeiten bei Gelegenheit der Vermählung von Morizens Schwager, dem Grafen Albrecht Otto v. Solms-Laubach, mit Anna, der Schwester des jüngeren Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt. Man erwartete auch das Erscheinen der beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen. Der Kaiser forderte seinen Bruder geradezu auf, sich in Kassel einzustellen, und hier gute „Officia" zu leisten. Freilich hatten diese „Officia" mit den nordischen Sachen sehr wenig gemein: Maximilian sollte die versammelten Fürsten zu einem Reichstag und zur Bezahlung der rückständigen Reichssteuern bereden [4]). Der Erzherzog gieng nach Kassel. Dem kaiserlichen Auftrag konnte er wenig entsprechen, denn beide Kurfürsten waren ausgeblieben [5]). Immerhin gab es eine zahlreiche Gesellschaft — man zählte 1700 Pferde — und daher soviel Kurzweil, dass sich keine Zeit finden wollte zu ernstem Gespräch. Auf einem der Jagdausflüge aber wurde der Deutschmeister „an einem Schenkel liegerhaft", so dass er in Kassel einige Tage lang das Bett hüten musste. Landgraf Moriz besuchte wiederholt seinen kranken Gast und kam dabei unter anderm auf Karl von Südermanland zu reden. Dieser habe, so versicherte der Landgraf, einen Vorschlag gemacht zur Pacification der Niederlande: Wenn Erzherzog

[1]) Dohna an Max 12. April 1601.

[2]) Vischer an Max 14. April 1601. [3]) Max an Rudolf 19. Mai 1601.

[4]) Rudolf an Max 28. Oct. 1601. [5]) Pfalz entschuldigte sich mit einem eigenen Familienfest (Kindstaufe), Sachsen mit der Huldigung.

Albrecht sich durch eine Geldabfindung zum Verzicht auf Holland und Seeland bewegen liesse, und diese beiden Staaten sich mit dem Rechte der Session als freie Stände unter Kaiser und Reich begeben würden, so könnte Friede werden. Moriz setzte aber bei, er glaube, dass dieser Vorschlag hauptsächlich von den beiden Brüdern Moriz und Heinrich Friedrich von Nassau herrühre, welch letzterer in Schweden diente.

Wenn jemand mit Maximilian gesprächsweise politisierte, so lag es nahe, dass die Rede auf Polen kam. Auch Moriz berührte dieses Thema, indem er erwähnte, dass Polen den Söhnen des Kurfüsten Johann Georg von Brandenburg aus dessen dritter Ehe die Neumark mit Gewalt verschaffen wolle, was „böse Consequenzen“ haben möchte [1]); er wolle daher sehen, „ob nit andere Mittel zur Vergleichung zu finden seien.“ Endlich drückte der Landgraf den Wunsch aus, der Kaiser möge mit den Türken Frieden machen und lieber etwas Ernstliches gegen Polen anfangen, „er wollte den Reihen frisch mit führen helfen [2]).

In seinem Bericht an den Kaiser sagt Maximilian nicht, dass bei dieser Unterredung über Schweden und Polen speziell Livlands gedacht worden sei. Immerhin ist es wahrscheinlich, da auch des Grafen Heinrich Friedrich von Nassau erwähnt wurde, der als schwedischer Oberst in Livland stand. Ganz bestimmt aber wissen wir, dass der Erzherzog um dieselbe Zeit noch an einem andern Orte Livlands wegen auf den Strauch klopfen liess. Er hatte geglaubt, den eben mündig gewordenen Kurfürsten Christian II. in Kassel persönlich begrüssen zu können. Da ihm nun das nicht gegönnt war, so schickte er alsbald den Stiftsrath von Fulda, Konrad v. d. Than, zu Christian.. Ausser der Freundschaftsbezeugung zum Regierungsbeginne hatte diese Beschickung einen doppelten Zweck. Der Kurfürst sollte um Förderung der Reichstagsangelegenheit angegangen, ferner jedoch auch ausgeholt werden, wozu sich Karl von Schweden gegen den Kaiser bezüglich der Abtretung Livlands „und Hilf zu andern vom Reich entwandten Landen“ schriftlich erboten und was der Kaiser „in Eil“ darauf geantwortet habe. Maximilian vermuthete, Rudolf möchte über

---

[1]) Ueber diesen Erbstreit siehe Droysen, Gesch. d. preuss. Politik II, 527 f.

[2]) Max an Rudolf 1. Dec. 1601. Maximilian ist da voll des Lobes über Moriz. Er kennt keinen deutschen Fürsten, der ihm gleich wäre an Verstand, Bescheidenheit, Geschicklichkeit, nüchterner Mässigkeit und allen anderen fürstlichen Qualitäten, sowie an Eifer, dem Kaiser zu dienen. Vgl. damit Stieve II, die Stellen, welche daselbst das Register unter „Charakter des Landgrafen Moriz“ angibt. — Wohl auf diese kaiserfreundliche Miene bezieht sich jene Briefstelle bei Rommel VII, 215, wo sich Moriz auf Maximilian beruft.

diese von Schweden ergangene Anregung in Dresden um Rath gefragt haben. Unter allen Umständen aber sollte v. d. Than in dieser Sache „bescheidentlich und behutsam" verfahren, damit dem Kaiser „nichts fürgegriffen scheine und alles aufs Vertrauen in gebürender Still erhalten werde" [1]).

Hier interessiert uns nur Sachsens Entgegnung auf den letzten Punkt. Wie auf das übrige Anbringen, so nahm auch zur Antwort auf die Frage über Schweden des jungen Kurfürsten vertrauter Rath Abraham Bock das Wort. Er sagte, der Erzherzog thäte gut, sich bei Zeiten die Rechte des Ordens angelegen sein zu lassen; sein Herr, der Kurfürst, würde nichts unterlassen, um darin Unterstützung zu leihen. Nicht rathen könnte er, diese Angelegenheit an die Kurfüsten, also etwa an einen Kurfürstentag kommen zu lassen, da sie hiedurch „in ein weitleufiges Labyrinth geführt" würde.

Auch mit dem vielbeschäftigten kursächsischen Diplomaten Gödelmann sprach v. d. Than. Gödelmann gab seine Meinung dahin ab, die schwedische Anerbietung sei nur „eine Oblatio, Cautel und zu Herzogs Carl Assecuration", nur dazu gemeint, „dass künftig Kaiser und Reich solches von Brandenburg, welchem er Livland zu verheiraten gedächte, tanquam feudum refutatum nicht vindiciren oder je destoweniger beschuldet haben könnte" [2]). Aehnlich dachte wohl auch der Deutschmeister selbst; er fand wenigstens, dass das, was sein Abgeordneter am sächsischen Hof als Erwiederung entgegengenommen habe, nichts anderes sei, denn „höfliche Complimente [3]).

Auf seinen Bericht an den Kaiser über das Gespräch in Kassel bekam Maximilian „keinen Buchstaben" zurück, obgleich er gehört hatte, dass Karl von Südermanland dieselben Vorschläge durch einen eigenen Gesandten am Prager Hofe habe erstatten lassen [4]).

Wenn man den Worten eines Brüsseler Agenten glauben darf, so hat der Pacificationsplan für die Niederlande einen merkwürdigen Weg eingeschlagen. Moriz von Hessen hätte ihn dem Karl von Sü-

[1]) Instruction an v. d. Than 21. Nov. 1601.

[2]) Relation Konrads v. d. Than über seine Verrichtung bei Sachsen, 16. Dec. 1601.

[3]) Max an v. d. Than, 12. Jänner 1602. Auch Ferdinand von Steiermark liess den jungen Kurfürsten begrüssen. Er schickte Hans Sigmund Wagen und Thomas Vischer. Ihr Empfang in Dresden war nicht unfreundlich; aber bei der Abreise zeigte sich ihnen der Kurfürst nicht mehr. Das war ihnen ein Zeichen der Ungnade. Sie deuteten sie entweder auf die kathol. Restauration in Steiermark, oder darauf, dass Wagen unlängst Katholik geworden. „Aber wir taten, als verstunden wirs nit." Vischer an Max, 9. Febr. 1602.

[4]) Max an Albrecht 20. Juli 1602.

dermanland, dieser dem Deutschmeister, und letzterer dem Erzherzog Albrecht mitgetheilt [1]). Nach dem, wie Maximilian dem Kaiser die Sache darstellt, gebührt dem Wasa die Priorität und hat Moriz bei der Hochzeit in Kassel davon nur erzählt mit dem Beifügen, dass der Vorschlag „principaliter“ von den Nassauern herrühre. Der Erzherzog hat darüber nach Brüssel geschrieben.

Albrecht interessierte sich lebhaft für diese Mittheilung, und in seinem Auftrag bemühte sich Maximilian noch viele Monate lang, durch die Grafen Hohenlohe genauere Aufschlüsse über eine etwaige Geneigtheit der Niederlande zu erlangen. Um seinen Bruder mit guten Nachrichten bedienen zu können, schickte der Deutschmeister den Konrad v. d. Than im Juli 1602 auch zum Landgrafen Moriz, damit er von demselben noch Genaueres über den Pacificationsplan erfahre. Der Gesandte aber traf den Landgrafen nicht mehr zu Hause; derselbe war bereits auf seiner französischen Reise begriffen, bei der er zeigte, welcher Eifer ihn beseelte, „dem Kaiser zu dienen“ [2]). Seinem hauptsächlichen Auftrag, sich zu erkundigen, um welche Summe „und für welche Lande“ Holland und Seeland sich abzufinden geneigt wären, konnte v. d. Than nicht nachkommen [3]). Leichter war es ihm, einem zweiten Befehl Maximilians zu genügen: er sollte auch die neue hessische Defensionsordnung kennen lernen [4]). Er vermochte sie meist „beim Schlaftrunk“ auszukundschaften. Der erzherzogliche Gesandte wartete bis zum Oktober, ob er nicht auch bezüglich des ersten Punktes seinen Herrn bedienen könnte. Er hielt zwar von vornherein nicht viel vom Pacificationsplan [5]), denn die Leute seien „insolent und schwierig“ und würden nicht einmal „carta pianca“ mit ihren Bedingungen ausfüllen. Der schwedische Vorschlag, so meinte er, sei wohl nur „ein vorsichtige Tentation und lauter Brillenwerk“. Als v. d. Than im Oktober hörte, dass Moriz auch nach England gehe, schickte er dem Deutschmeister die Instruction als unausführbar zurück [6]). Es dauerte nicht lange und Maximilian bekam zuverlässige Kunde von dem, was

---

[1]) Blasi Hueber an Maximilian 10. Mai und 15. Juni 1602.

[2]) Ritter, Gesch. d. deutschen Union I, 275 f.

[3]) Instruction für v. d. Than 17. Juli 1602.

[4]) Ausführliches darüber bei Rommel, Gesch. v. Hessen VII.

[5]) Wenn v. d. Than (15. Aug.) vom „gehabten success“ der Niederländer spricht, welcher sie „ganz alterirt und hochmuthig“ mache, so dürfte da wohl eine Wirkung des Sieges von Nieuport (1600) oder der Einnahme von Rheinberg und Meurs (1601) gemeint sein.

[6]) V. d. Than an Max 15. Aug., 4. Oct., 2. Dec. 1602. Landgraf Moriz reiste von Frankreich in die Pfalz. Ritter a. a. O. p. 279. v. d. Than hatte auch

Landgraf Moriz, den er bisher noch immer für einen Freund des Hauses Oesterreich gehalten, mit König Heinrich IV. abgemacht hatte. Bald nach der Rücksendung der Instruction wurde Konrad v. d. Than vom Erzherzog gefragt, ob Moriz mit Frankreich des Stiftes Strassburg wegen „im Handel" sei. Einen Monat später reihte sich die Frage daran, ob Moriz im Dienste des französischen Königs Truppen werbe; und eine Woche später war Maximilian im Besitze solcher Berichte, dass er in Prag und Würzburg auf die grosse Gefahr mit dem „Strassburgischen Unwesen" aufmerksam machte [1]). Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass der Erzherzog seine vertrauliche Annäherung an Hessen abbrach. Es war ihm nun kaum mehr etwas Neues, wenn ihm sein Prager Agent schrieb: „Die Staatischen üben an unterschiedlichen Orten grosse Gewalt und Mutwillen und haben die darunter offenbarten Praktiken ein weites Aussehen, bei welchem der in Hessen zum meisten interessirt" [2]).

Die nichtssagenden Complimente Sachsens und die französische Reise des Landgrafen mit den ihr folgenden Consequenzen schnitten dem Erzherzog jede Lust und Möglichkeit ab, über das niederländische und das livländische Project noch weiterhin mit den Höfen von Dresden und Darmstadt in Fühlung zu bleiben. Die darüber angestellte Correspondenz mit den Grafen Wolf und Filipp v. Hohenlohe-Langenburg setzte sich aber noch in's Jahr 1603 fort. Wolf Hohenlohe sprach mit dem Grafen Johann von Nassau, dem jüngern, der, Oberst im schwedischen Dienste, gerade zum Convent nach Oehringen reiste. Dieser Nassauer habe, so berichtete Hohenlohe nach Innsbruck, unter anderm auch von einem Anschlag auf Polen, Livland „und andere Oerter" Andeutung gethan, „so für E. F. D. nit bös sein möchte [3]). Diese Andeutung bestand wohl darin, dass Graf Johann an Hohenlohe einen langen „Discursus" übergab, welcher den Rath enthielt, Karl von Südermanland möge Livland an Maximilian abtreten, letzterer könnte dann von Livland aus auch Polen und das alte Ordensland

---

gehört, dass der Landgraf von K. Elisabeth mit einer englischen Grafschaft beschenkt worden sei.

[1]) Maximilian an v. d. Than 30. Oct., 30. Nov., an Barvitius 1. Dec., an Würzburg 9. Dec. 1602.

[2]) Vischer an Max 9. Dec. 1602. — 3. Febr. 1663 sendet Maximilian an Mathias und Barvitius ein Carmen, das Landgraf Moriz dem brandenburgischen Administrator von Strassburg ins Stammbuch schrieb, woraus man sehe, wohin »des Schwurmls Intent« gerichtet ist. Eine Abschrift dieses Gedichtes nebst Commentar liegt in den Innsbrucker Akten. Vgl. Rommel, VII, 214.

[3]) Hohenlohe an Max 15. Jänner 1603.

Preussen gewinnen [1]). Der Erzherzog erklärte darauf, dem Plan einer Gewinnung von Livland nicht abgeneigt zu sein, aber die Verwicklung mit Strassburg störe Alles.

In dieser Antwort wird Livlands zum letzten Mal erwähnt. Weiterhin scheint ein darauf abzielender Plan weder von aussenher an Maximilian gebracht, noch auch von diesem je wieder angeregt worden zu sein. Das Jahr 1603 bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an der Deutschmeister jeden Hintergedanken auf Polen, nicht allein auf die Krone, sondern auch auf ein einzelnes Gebiet wie Livland, von sich fern gehalten hat. Die näher liegenden Angelegenheiten des eigenen Hauses, die immer brennendere Successionsfrage, nahmen ihn allmälig immer vollständiger in Anspruch [2]). Als König Sigismund wieder um eine habsburgische Prinzessin anhielt, war Maximilian der eifrigste Fürsprecher. Freilich war ihm diese Werbung auch noch eine letzte Gelegenheit, um vielleicht den Kaiser selbst zum Heirathen zu bewegen. Rudolf gönnte in seiner Eifersucht nicht leicht Jemandem eine umworbene fürstliche Braut. Es dämmerte daher Maximilian die Hoffnung auf, dass sein Bruder dem polnischen König zuvorkommen und die von diesem begehrte Prinzessin etwa selbst heimführen möchte. Daher seine Bitte nach Prag: Da der Erzherzogin [3]) „dergleichen occasiones (wie mit Polen) vorstünden, die sich nit alle Tage zeigen" so möge sie der Kaiser mit laugem Bedenken nicht hinhalten und ihr Glück nicht hindern. Ebensowenig hatte der Erzherzog einzuwenden gegen die Neigung Sigismunds zu einer steiermärkischen Erzherzogin. Die Verwendung Maximilians zu Gunsten der Erzherzogin Anna in Tirol wurde vom Kaiser schroff zurückgewiesen. Er könne, schreibt Rudolf, nicht für die polnische Heirath sein, weil Anna „einem solchen zu Theil werden wird, in dem kein Tropfen öterreichisches Blut ist", einem König, der den Widersachern Oesterreichs, wie Türken, Tartaren und Siebenbürgern, Hilfe habe zukommen lassen [4]). Obgleich

---

[1]) Der vorliegende Discurs nennt keinen Verfasser. Aber am 17. Febr. 1603 dankt Maximilian dem Grafen Wolf Hohenlohe für die Uebersendung „des livländischen Discurses" des jungen Grafen Johann von Nassau.

[2]) Kurz vorher kam es auch zur Erneuerung des Waffenstillstandes zwischen Polen und Russland. Dohna schreibt darüber: „Weil die Induciae geschlossen sind, so können die Moskowiter ad specialia sine rubore nit wohl descendiren"; deshalb kann eine erzherzogliche Botschatt bei Boris nur „Generalia" vorbringen. Dohna an Ducker 20. März 1602.

[3]) Es war Anna von Tirol, die jüngere Tochter Ferdinands II. — Eingehend werde ich über diese Heirathsverhandlungen bei anderer Gelegenheit berichten

[4]) Rudolf beruft sich hier darauf, dass man bei den Gefechten in Siebenbürgen königlich polnische Fahnen erbeutet habe. Rudolf an Max 15. Sept. 1603.

dieselben Motive auch gegen Erzherzogin Konstanze in Graz hätten sprechen müssen, so war die polnische Bewerbung um diese Braut dennoch in Prag glücklicher: 1605 begleitete Erzherzogin Maria ihre Tochter zur Vermählung nach Polen. Maximilian aber, kaum von der kaiserlichen Zustimmung in Kenntnis gesetzt, beeilte sich, den König Sigismund wie dessen Schwiegermutter freundlichst zu beglückwünschen [1]). Einen Beweis für die nun ungetrübt guten Beziehungen zwischen Sigismund und dem Deutschmeister wird man auch darin erblicken dürfen, dass ersterer diesen 1615 zum Gevatter bat, und Maximilian auch sogleich annahm [2]).

Ein merkwürdiger Zufall ist es, dass jener Graf Cziolek, der einst bei den Wahlhandlungen von 1587 sich in so zweideutiger Weise bemerkbar gemacht hatte [3]), genau nach zwanzig Jahren noch einen allerletzten Versuch anstellte, dem Erzherzog als Verführer mit dem polnischen Traumbilde zu nahen. Ein Vertrauensmann des Grafen hatte in Innsbruck vorzutragen: Zwischen König und Ritterschaft ist es in Polen zu offenem Zerwürfniss gekommen; Cziolek hat nun den Rittern nahegelegt, nach der Absetzung Sigismunds den Erzherzog Maximilian zu erheben, weil dessen Wahl allein den Kaiser abhalten wird, Sigismund, seinen nahen Verwandten, zu unterstützen. Bei einem Kampf zwischen dem Wasa und dem Deutschmeister wird der Kaiser zu vermitteln und die Abdankung des erstern herbeizuführen suchen. So wird es nicht schwer fallen, Sigismund zu einer vertragsmässigen Rückkehr nach Schweden zu bewegen. Maximilian aber kann dann von Polen aus die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Siebenbürgen erobern, die alle schon lange dem Anschluss an Polen entgegenharren; selbst die Einnahme von Konstantinopel wird dann nicht mehr schwierig sein. Der Erzherzog soll sich schnell entschliessen, Gesandte und Geld schicken [4]). Man darf bezweifeln, ob Maximilian den Ueberbringer solcher Dinge — es war ein gewisser Wilhelm Limberg von Mainz — selbst empfangen hat. Denn die Antwort [5]) wurde dem Boten, nachdem derselbe seinen Antrag schriftlich übergeben hatte, gleichfalls in Schrift, und zwar eben in forma camerali, ertheilt. Nachdem der Erzherzog, so lautet der Bescheid, vermöge des beschwornen Vertrages mit Polen sich aller Praktiken zu gedachter Krone gänzlich entschlagen

---

[1]) Max an Maria 21. Sept. 1605. Maria rühmt nach ihrer Rückkehr dem Erzherzog den Gemahl ihrer Tochter als „gottseligen“ König. 20. Febr. 1606.

[2]) E. Karl, Bischof von Breslau, hatte den Deutschmeister bei der Taufe zu vertreten. [3]) Hirn, E. Ferdinand, II, 271 f.

[4]) Cziolek an Max 24. Sept. 1607. Der Graf hatte den Muth, auf seine frühern guten Dienste zu verweisen. [5]) 13. Okt. 1607.

hat und es ihm daher vor Gott und der Welt nicht gebührt, sich in Empörungen gegen den König einzulassen, sondern bei seinem Versprechen zu beharren, so kann er sich auf das erfolgte Anbringen nicht anders erklären, und lässt also gedachten Limberg mit Gnaden „wieder seinen Weg von statten.“ — Es ist dies eine Erklärung, so bündig und rückhaltslos, dass man wohl sagen darf: wäre sie schon bei frühern Gelegenheiten von Maximilian abgegeben worden, so wäre sie für seine Reputation und Ruhe doppelt vortheilhaft gewesen. So aber hatte es erst einer Reihe bitterer Enttäuschungen bedurft, bis sich der Deutschmeister endlich gewöhnte, Versuchungen dieser Art kurzweg von sich zu weisen.

Die Geschichte der russischen Gesandtschaft, die in Mergentheim erschienen war, führte zur Darlegung der Verhandlungen über die Gewinnung Livlands. Es bleibt nur noch nachzutragen, wie sich Maximilian weiterhin zu Russland gestellt hat. Der Umstand, dass sich der Deutschmeister nun lebhafter mit dem Gedanken an Livland beschäftigte, konnte trotz der russischen Versicherungen den Plan einer intimeren Beziehung zu Boris nicht unterstützen. Denn auch für Maximilian war es kein Geheimnis, dass Russland selbst Absichten auf Livland habe [1]). Es ist daher gewiss nicht zufällig, dass die Akten der Jahre 1600—1603, d. h. genau der Zeit, in welche die erzählten Verhandlungen über Livland fallen, von moskowitischen Dingen gar nichts enthalten. Kaum hat Maximilian den Gedanken an Livland aufgegeben, so erinnert er sich gewisser Unterlassungssünden, die man Russland gegenüber begangen. Die Nachricht von der Vermählung des Herzogs Johann von Holstein mit Godunows Tochter Xenia presst ihm folgende Reflexionen aus: Wäre man mit dem Moskowiter recht umgegangen, so hätte man sonder Zweifel seine Freundschaft vielfach geniessen können. Weil man die Sache so leichtfertig in den Wind geschlagen, so wird man nur zu grosser Alteration Ursache gegeben haben. Wäre aber die Affection des Grossfürsten gegen uns so gross, „wie präsumirt wird“, so hätte er durch seine letzte Gesandtschaft mit uns wohl offener procediren können, als es wirklich geschehen ist, und hätte er nicht „doppelte Tractation“ pflegen, uns zum Schein besuchen und die Heirath in Steier antragen lassen sollen. Hätt esich der Grossfürst „diesorts“ recht gegen uns oder den Kaiser eröffnet, so wäre vielleicht auch der Kaiser zu einer Entscheidung geschritten. — Unter den obwaltenden

---

[1]) Davon spricht Daniel Prinz in einem Briefe, den Sarntein 9. Mai 1599 an Max sendet. Vgl. die darüber schon 1576 gemachte Aeusserung Iwans zu Kobenzl bei Wichmann I, 40.

Verhältnissen hielt der Erzherzog nicht mehr viel von einer „Abschickung"; er seinerseits wollte ihr höchstens „einen Gruss anhänken" [1]).

Nun brachte aber bald darauf ein Kaufmann, Hans Kramer, aus Moskau die Nachricht, dass Xeniens Bräutigam noch vor dem Vollzuge der Ehe gestorben sei. Kramer, der nur in eigenen Geschäften am Zarenhof zu thun hatte, war trotzdem von Boris angesprochen und gefragt worden, ob nicht ein anderer deutscher Fürst in der Lage und etwa geneigt wäre, Schwiegersohn des Grossfürsten zu werden; dabei hatte Boris auf das sächsische Haus gedeutet [2]). Jetzt fand es Maximilian wieder an der Zeit, dass Rudolf zu einer ansehnlichen Gesandtschaft sich entschliesse. Bis zu einer solchen dauerte es nach Dohna's Rückkehr mehrere Jahre. Weder dieser selbst noch einige andere angesprochene Herren wollten die Ehre einer neuen Legation übernehmen [3]). Endlich ward dafür der kaiserliche Hauptmann von Glatz Heinrich von Logau gewonnen, dem der Erzherzog für Godunow und dessen Sohn auch seine Grussbriefe zusandte. Dieselben mussten aber nochmals umgeschrieben werden, weil der schlesische Ritter zu desto stattlicherer Versehung der Gesandtschaft vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben wurde. Bei Umschreibung der Briefformulare liess Logau noch eine Frage an Maximilian stellen: was doch die im Brief an Boris enthaltenen Worte „und was ihm Gesandten sonsten weiter unseres Gemüts halber wissend" zu bedeuten hätten [4]). Logau hatte jedenfalls die Vorstellung, dass hinter solchen Ausdrücken noch besondere Geheimnisse vermuthet werden könnten. Maximilian schickte ihm „umgefertigte Credenzen" und versicherte ihn, er wolle gegen Russland nichts weiteres „tractiren und praetendiren", „dann es von den vorigen Händeln durch die vorgefallene Veränderung gar hinwegkommen"; Logau möge nur den Gruss ausrichten und darauf merken „wie etwa die Affection gegen uns gestaltet und ob wir uns zur Vorfallenheit iehtes zu dem Grossfürsten zu getrösten haben" [5]).

---

1) Max an Prinz, 20. Jänner 1603. Prinz redet in seiner Antwort darauf von dieser „doppelten Tractation" wie von einer bekannten Geschichte. Die Russen, schreibt er, wählten nur deshalb „doppelte Tractation", weil man nicht wusste, wie man mit dem Erzherzog daran sei, und weil wenig Hoffnung war, etwas von ihm erhalten zu können. Einst habe man sich in Russland auf Maximilians Vermählung mit Xenia „grosse Raitung" gemacht.

2) Kramer's Bericht, von Prinz an Max geleitet 3. März 1603. Ein Hans Kramer erscheint schon 1593 in der Begleitung des Warkotsch. Wichmann I, 166.

3) Die oben erwähnte zweite Sendung Schiele's scheint ganz belanglos gewesen zu sein.

4) Vischer an Max 12. Jänner 1604.

5) Max an Logau 26. Jänner 1604.

Schon diese letzten Worte könnten Zweifel erwecken, ob die Umfertigung der Creditiven auf die von Logau gewünschte Veränderung Rücksicht genommen habe. Wir brauchen aber nicht lange zu zweifeln, wir wissen es bestimmt. Der Gesandte [1]) überreichte nach seiner Ankunft in Moskau die mitgebrachten Briefe an Boris und seinen Sohn. Bald darauf besuchte ihn Kanzler Afanas, fragte im Namen des Zaren, „nach den Geschäften" der Erzherzoge Mathias und Maximilian und forderte besonders in Bezug auf letztern rückhaltlose Eröffnung, da im erzherzoglichen Schreiben zu lesen war, dass Boris dem Gesandten in Maximilians „auferlegten, angedeuteten und vertrauten Händeln" vollkommen Glauben schenken möge. Nun begann die Verlegenheit Logau's. Er hatte nur im Befehl, freundlichen Gruss zu entbieten, und der Wortlaut des Briefes versprach mehr. Logau suchte sich damit zu helfen, dass er des längern versicherte, wie der Erzherzog mit und neben dem Kaiser von ganzem Herzen dahin trachte, dass die Freundschaft mit Russland wie bisher fortdauere, und wie sehr auch Maximilian dem Grossfürsten und den Seinigen allen guten Willen erzeigen wolle. Man war jedoch am Zarenhofe mit dieser „Ausrede" nicht zufrieden, und der Gesandte stand im Verdacht, als hätte er vermöge jener Stelle im Briefe „noch mehrern Befehl und wollte ihn nit offenbaren" [2]). Da er aber thatsächlich weiter keinen Befehl hatte, so musste es Logau „dabei verbleiben lassen." Anfangs December 1604 traf er mit einer persischen Gesandtschaft wieder in Prag ein, und brachte auch dem Deutschmeister Antwortschreiben von Boris und seinem Sohn. Wir kennen ihren Inhalt nicht. Maximilian versicherte darauf den Freiherrn, dass er mit seiner Verrichtung in Moskau zufrieden sei. Wesentlich anders jedoch lautet ein Entbieten, das der Erzherzog wenige Monate später an den Grossfürsten gelangen liess. Im März 1605 kam ein russischer Hofdiener, Hans Angler, nach Prag, wo sich gerade auch Maximilian aufhielt. Angler hatte auch ihm einen Gruss von Boris zu überbringen. Dies benützte der Erzherzog, um in einem Briefe dem Zaren seine Freude über einen Sieg desselben gegen den falschen Demetrius zu bezeigen, daneben aber auch zu bemerken: er hätte wohl gehofft, dass Heinrich von Logau „würde besser verrichtet haben als wir hernach, wie es beschehen ist, erfahren"; die Schuld dessen liege darin, dass Maximilian bei Abfer-

[1]) Logau's Relation an Max, 17. Dec. 1604.

[2]) Logau setzt auch da wieder bei: „dann E. F. D. als ein österreichischer Erzherzog meldeten in Ihrem Brief nit vergeblich, mir in anbefohlnen Sachen vollen Glauben zu schenken."

tigung des Gesandten nicht selbst zugegen gewesen und diesem daher „die Notdurft" nicht habe auftragen können [1]).

Das ist gewiss, dass dieses Schreiben Godunow nicht mehr erreichte. Dieser Brief ist überhaupt das letzte Zeichen von Beziehungen Maximilians zu Russland. Nun, da die falschen Demetrius auftraten und Polen ganz offen darnach ausgieng, seinen Supremat über Russland aufzurichten, da war für Maximilian auch nach dieser Seite hin gar nichts mehr zu erhoffen, weder für sich noch für das Gesammthaus.

Es klingt schon wie eine Erinnerung an ziemlich lang vergangene Dinge, da Lucas Pauli 1612 an die Dienste erinnert, die er einst in Moskau geleistet, und deshalb Maximilians Verwendung erfleht, damit ihm auch Kaiser Mathias die Pension gewähre, die ihm, dem jetzt alten Mann, „der ob einer angeratnen Heirat so in Blödigkeit gekommen", einst Rudolf ausgeworfen hatte.

Was hier gegeben werden konnte, sind fast nur Pläne und Absichten; nicht Thaten, am allerwenigsten erfolgreiche. Selbst die Absichten treten in unseren Akten ganz selten in unmittelbar greifbarer Gestalt hervor; gewöhnlich sind sie nur angedeutet und absichtlich verschleiert. Unsicher tastet Maximilian umher: auf der einen Seite gehindert vom misstrauischen, unentschlossenen Bruder, auf der andern immer wieder umgaukelt von Phantasiegebilden, die ihn fast ebenso lang vor wie nach der Renuntiation auf die polnische Krone beschäftigt haben. Hat auch nichts von all dem einen realen Erfolg gehabt, so dienen vielleicht doch die gegebenen Skizzen zur Charakteristik gewisser Zielpunkte der damaligen Politik. Dieselben gesondert zu behandeln, mag dadurch gerechtfertigt erscheinen, dass diese Skizzen in verschiedenen Reichsgeschichten einschlagen. Den bisherigen Darstellern waren diese Einzelzüge verborgen; liegt ja auch das Aktenmateriale hierüber an einem Orte, wo bisher die Forschung nicht darnach gesucht hat.

---

[1]) Max an Boris 17. Mai 1605. Der Erzherzog fügt bei, ein solcher Fehler könne auch noch bei künftigen Sendungen des Kaisers vorkommen. „Für diesen Fall thun wir E. L. unserer fortwährenden Freundschaft versichern." — Ueber den ersten falschen Demetrius schickte Daniel Prinz Berichte.

Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkriegs.

Von

Hermann Sander.

Owê ez kumt ein wint, daz wizzet sicherlîche,

— — — — — — — — — — —

Starken liuten waet er 'z houbet abe.

Walther von der Vogelweide.

Dass religiöse und sociale Gründe zusammenwirkten, um die grosse Erhebung der Bauerschaft im Jahre 1525 zu veranlassen, ist heute wohl allgemein zugegeben. Während jedoch in manchen Gegenden die Bewegung auch grossartige, weitausschauende politische Plane verfolgte, war dies in Schwaben im allgemeinen nicht der Fall. Vom Allgäu her aber ward Vorarlberg zunächst beeinflusst, wogegen die Wirksamkeit tirolischer Sendlinge sich nach den mir zu Gebote stehenden Quellen erst später, und zwar fast ausschliesslich im Süden des Landes, bemerkbar machte.

Die Vorarlberger hatten auch in der That wenig Ursache, mit der österreichischen Herrschaft unzufrieden zu sein. Die Städte und Gerichte waren zum Theil kurz vor ihrer Uebergabe an die Habsburger von den Grafen von Montfort und Werdenberg noch mit trefflichen Vorrechten und Freiheiten ausgestattet worden, und die neuen Herren, unter denen so volksthümliche Gestalten wie Herzog Friedel und Kaiser Max emporragten, machten sich keiner Uebergriffe schuldig. Die Zügel der Regierung wurden nichts weniger als straff angezogen. Für diese Behauptung mögen als Belege nur zwei Beispiele dienen. Als die Tannberger, weil sie zwei im Dienste Herzog Siegmunds stehende Herren „unentsagt" gefangen und misshandelt hatten, mit Waffengewalt bezwungen worden waren und sich, wiewohl sie der Fürst „noch

schwerlicher hätte mögen straffen", auf immerhin nicht gerade leichte Bedingungen an ihn hatten ergeben müssen (1453), wurden die strengeren Punkte des Ergebungsbriefes in der Folgezeit keineswegs durchgeführt[1]). Besonders lehrreich ist aber ein Bericht des neu ins Amt getretenen Hubmeisters zu Feldkirch Hans Kugler vom 11. Jän. 1517 an die Raitkammer in Innsbruck[2]), weil er Zustände kurz vor dem Bauernkrieg berührt. Indem er zuerst die Unordnung des von seinem Vorgänger im Amte übernommenen Zinsrodels betont, beschwert er sich über den Brauch, der „hervornen" herrsche, dass nämlich ein Landammann alle Käufe und Gerichtshändel besiegle und ein Amtmann nichts davon wisse. Der Ammann nehme zwölf Pfennige von einem Briefe und siegle, „wer da kumbt". Es stünden auch keine Zeugen in den Briefen, jeder Schreiber verfasse sie, und es werde übel hierin gehaust. „Und wann unrichtig kewff aufgericht werden, so sol erst ein amtman nache lawffen". Hätte dieser die Käufe zu besiegeln, so wären solche Misstände leicht zu meiden. Weiter klagt er, dass man in den Bannhölzern grossen Schaden gethan, wie er bereits bei seiner letzten Anwesenheit in Innsbruck angezeigt; noch immer sei aber der Strafe halber kein Bescheid gekommen; nun müsse er vom Amt die nicht unbeträchtlichen Kosten der betreffenden Untersuchung zahlen zum Gespötte der Bauern; „wann man sy dann nicht straffen soll, so werden sy zu letzsten thun, was sy wellen, dann sy sonst nit thuend, so sy schuldig seyn". Dann hatte der Hubmeister eine „Handlung" in den Spänen zwischen Märk Sittich von Embs und der Landschaft verlangt; er sehe aber niemand, der sich dessen annehme. Es begäben sich Händel, die man nothwendig zu Hof ausrichten sollte. Wenn man den Bauern dräue, nach Hofe zu schreiben, so seien sie so „verpaint", nichts darum zu geben, denn sie sprächen: „Wanns gen hoff komb, so handelt man nicht darinnen, und die ambtlewt wellens sonst so gut machen". Man wolle die Bauern schonen, weil sie an der Grenze sitzen, aber „wann man sy schon in rechter zucht halt, sy werden darumben nit Schweitzer, dann sy wissen, daz man inen in Schweitz nit den zechenden tail zuegäb als bey kais. majestat, dann sy haben mer freyhait dann alle kais. mt. land; sy füeren gericht unter in selbs, und der kayser muss vor inen daz recht nemen und geben". Falls man nicht das Amt ordne und dem Amtmann den Rücken halte, wenn er sich ernstlich desselben annehme, so werde es

---

[1]) S. meine „Beiträge zur Gesch. des vorarlb. Gerichtes Tannberg" (Innsbruck 1886 und 1892) I, 8 ff., 118 ff.; II, 7 ff., 14 ff.

[2]) Innsbrucker Statthalterei-Archiv, Maxim. XIV.

ganz zerrüttet werden und kein guter Geselle es mehr antreten wollen. Die Zölle auf dem Lande, die ins Hubamt gehören, habe man stets unordentlich eingenommen, da die Zöllner ihre Nachbarn verschonten und nichts von ihnen nahmen; jetzt sagten die Bauern, sie seien keinen Zoll schuldig, verlangten, man solle ihnen Brief und Siegel zeigen, und schlügen dem Kaiser und den Amtleuten das Recht vor; das thäten sie zwar unbillig, aber sie wüssten, wenn ein Amtmann vor den Bauern rechten müsse, dass die Bauern einander nicht schädigten. Der Amtmann habe weder am Vogte noch an der Stadt eine Hilfe, denn diese meinten, es gehe sie nichts an; es werde schier dazukommen, dass der Amtmann die Sachen nicht mehr bewältige; „wann die bawren ain ding nit gern thuend und widern sich, bringen sy vil sachen hindurch; werden zuletzst darinnen erstarckhen, daz sy umb die oberkhait gar nicht geben werden". — Ob der missmuthige Hubmeister von der Raitkammer eine tröstliche Erledigung empfangen habe, scheint zweifelhaft; wenigstens steht bezüglich der Besiegelung der Kaufurkunden am Rande die Bemerkung: „Dieweil es ain brauch ist, kan man nit wol endern".

Schlimmer stand es auf dem kirchlichen Gebiete. Auch in Vorarlberg waren die Klöster im Verfalle und die Geistlichkeit genoss häufig nur eines geringen Ansehens. Am 16. Mai 1509 wandte sich Bischof Hugo von Constanz aus Mörsburg an Cyprian von Serentein, damit er ihm vom Kaiser ein entsprechendes Mandat an den Bregenzer Vogt Wilhelm von Knöringen erwirke, da er das täglich in Abgang kommende Gotteshaus in der Au bei Bregenz „durch gepürlich mittel der observantz in besser wesen und regement an gaistlichem und zytlichem" bringen möchte und dabei der Hilfe des Vogtes bedürfe. Wie es im Kloster zeitweilig zugieng, lehrt ein „kläglicher Fall" aus dem Jahre 1481. Damals erstach P. Stephan Staymer den Klosterkoch Gallus Mayer, weil dieser sich weigerte, ihm einige Vögel nach seinem Gefallen zu kochen.

Besonders beschwert fühlten sich die Unterthanen durch den geistlichen „Gerichtszwang". Eine undatierte Eingabe von Bregenz an den Kaiser Max berichtet eindringlich darüber. Die Leute beklagten sich höchlich ob des Bischofs von Constanz und seiner geistlichen Gerichte; es entstehe durch diese ein gefährlicher Schaden. Das sei zur Zeit des Erzherzogs Siegmund von seinen Vögten, dem von Zimmern und dem Trapp u. s. w., nicht gelitten worden. Jeder solle mit Gant und Recht in dem Gerichte, darin er sitze, vorgenommen werden. Nun rede man, der Kaiser habe mit dem Bischof einen Vertrag geschlossen, nichtsdestoweniger gehe ein gefährlicher gemeiner

Schade täglich und jährlich über die armen Leute, und diese riefen um Gotteswillen den Kaiser um Rettung und „Handhabung“ an.

Aber dieser geistliche Gerichtszwang führte nicht nur zu Bittschriften, sondern auch zu ärgerlichen Händeln und zu Auflehnung. Am 12. Mai 1514 bat Bischof Hugo Hansen von Königseck, den Vogt zu Feldkirch, und die dorthin verordneten Räthe des Kaisers um Schutz für Oschwald Uolin, Pfarrer zu Dornbirn. Dieser war vom dortigen Ammann Görig Mötz „mercklich geschlagen und verwundt“ worden, hatte sich aber gütlich mit ihm vertragen. Gleichwohl liessen sich Mötz und sein Anhang mit allerlei Drohungen und Heimsuchungen, „ettwo durch gespannen bögen“, dermassen vernehmen, dass der Pfarrer seines Lebens nicht sicher zu sein vermeinte. Aus der Zuschrift des Bischofs an den Hubmeister Joachim von Stuben und den Untervogt Hans Bernhart erfahren wir, der Ammann und andere Personen hätten sich beklagt, jeweils vor das geistliche Gericht geladen zu werden um Sachen, die nicht dahin gehörten. Der Bischof entgegnete, er halte sich lediglich an den geschlossenen Vertrag und nur nach diesem würden die Ladungen vorgenommen[1]).

Nicht beliebter als im vorarlbergischen Theile des Constanzer Sprengels war das geistliche Gericht im Süden des Landes, der zu Chur gehörte. Eine Eingabe der Unterthanen von Bludenz, Montafon und Sonnenberg an Erzherzog Ferdinand etwa aus dem Jahre 1523 beklagt sich bitter über dasselbe. Sie würden, sagen sie, um weltliche Sachen, wie Geldschulden und Zinse, nach Chur citiert; erscheine ein Geladener, der neun oder zehn Meilen dahin zu gehen habe, nicht, so komme er in den Bann und grossen verderblichen Schaden; erkranke der Gebannte, so würden ihm die Gnadenmittel vorenthalten, und sterbe er, so müsse sein Körper „von des uncristenlichen pans wegen“ unbegraben bleiben, „das doch ain erschröckner uncristenlicher handel ist zu hören, desshalben wir solichs nit mer erlayden künnen noch mügen der grossen notturft nach“. Auch gegen das Landgericht in Rankweil brachten die Bittsteller Beschwerden und schlossen, wenn sie der Fürst vor diesem und dem geistlichen Gericht nicht schütze, so müssten „vil armer leut vom land, haus und hof ziehen in das ellendt“; dann könnten sie auch nicht mehr die jährliche Steuer von fünfhundert Gulden in das Amt geben, noch das Vogelrecht von den Alpen (d. h. so viel Käse und Schmalz, als man an einem Tage dort

[1]) Statth.-Arch., Maxim. XIII, 368; XIV. Ransperg, histor. Relation der Land- und Grafschaft Bregenz, 286. — J. G. Hummel im XVIII. Berichte des Museums in Bregenz, 51.

macht), Fälle, Gelässe, Fassnachthennen, Frevelbussen, Zinse, Renten und Gülten, ebensowenig andere Gülten den Prälaten, Pfarrern, Kirchen und Gotteshäusern. Ueberhaupt würden das Land- und Chorgericht des Fürsten Gericht und Gant niederdrücken, wodurch ihm Nachtheil an Freveln, Pönen und Bussen erwüchse. Bei der letzten Erbhuldigung hätten Ulrich von Schellenberg und ihr Vogt Friedrich von Freiberg ihnen Befreiung von diesen Gerichten zugesagt, wie sie denn auch die Vögte Christoph Schenk, Friedrich von Freiberg und Marquard von Embs vor dem Landgerichte geschirmt hätten[1]).

Solche Vorstellungen blieben erfolglos. Da schritten die Gerichte Rankweil, Sulz und Jagdberg und die Herrschaft Sonnenberg zur Selbsthilfe. Sie stellten „die gaistlich ordinarj gericht“ in ihren Bezirken ab ausser in Sachen, welche die Ehe und der Gotteshäuser „Zugehörungen“ betrafen, und befahlen der Priesterschaft ernstlich, „das sie hinfüran kain citacion, pannbrief noch gaistliche mandata annemen, verkünden und vollziehen“ sollten. Auf Anzeigen dieses Vorgangs von mehreren Seiten, zumal vom Bischof Paulus von Chur, erschien am 21. April 1524 ein Mandat Ferdinands, welches das Missfallen des Fürsten darüber ausdrückte, dass die Unterthanen sich in solche die Obrigkeit berührende Händel hinter seinem Rücken eingelassen hätten, und die Abstellung der Neuerung verlangte; die Priesterschaft solle ausser Sorgen gesetzt und dem geistlichen Gerichtszwang in allen Artikeln, „wie das die recht vermüegen und von alter herkomen ist“, Gehorsam geleistet werden bei Vermeidung von Ungnade und Strafe; glaubten sie jedoch, durch den erwähnten Gerichtszwang mehr, als recht, billig und altherkömmlich sei, beschwert zu werden, so sollten sie es Ferdinand oder seinem Statthalter und Hofrath der oberösterreichischen Lande anzeigen, dann werde gebürliche Wendung geschehen[2]). Dem Bischofe wurde eine Abschrift des Befehls übersandt und dabei bemerkt, dass Commissäre in jene Gerichte geschickt würden, um dem Treiben ein Ende zu machen[3]). Die Sonnenberger gehorchten, nicht aber die anderen Gerichte. An diese schrieb am 9. August 1524 der Erzherzog, sie hätten weder nach dem Gebote gelebt, noch dem Statthalter und Hofrath ihrem Versprechen nach eine Antwort gegeben; sie sollten daher am Montag nach Bartholomäi (28. August) durch vollmächtige Anwälte in Innsbruck erscheinen. Der Tag sei auch dem

---

[1]) Statth.-Arch. C, 166. — Die Vogtei gieng am 6. Juni 1521 an Marquard über (Statth.-Arch. Urk. Cop. I, fol. 297), der anfangs Februar 1523 starb (Ambraser Acten 1523 8. Febr.).

[2]) Feldkircher Stadtarchiv, Lade XX, Nr. 12.

[3]) Statth.-Arch., Buch Tirol 1523—27, fol. 319.

Bischofe von Chur und dem Ammann und Rathe von Feldkirch verkündet, da diese letztern die Sache gleichfalls antreffe. — Von Chur kam niemand zum Tage; die drei Gerichte waren durch den alten Landammann Klaus Mathes, genannt von Archen, Feldkirch durch den alten und den neuen Ammann vertreten. Beide Theile brachten ihre Beschwerden schriftlich und mündlich vor. Die Feldkircher sagten, früher sei das geistliche Gericht in geistlichen und weltlichen Sachen gebraucht worden, unter dem Vogte Johann von Königsegg aber sei eine neue Ordnung festgesetzt und die Anrufung des geistlichen Gerichtes in weltlichen Sachen beseitigt worden. Feldkirch hätte bisher diese Ordnung getreu befolgt. Wenn einer von den Landschaften zum Stadtammann kam und sich beklagte, dass er wegen weltlicher Sachen vor das geistliche Gericht gezogen werde, so sei das immer abgestellt und den Bürgern befohlen worden, denen von der Landschaft die aufgelaufenen Kosten abzutragen. Nun aber hätten die Gerichte seit etwa einem halben Jahre Versammlungen gehalten und jene Beschlüsse gefasst, durch die sie das geistliche Gericht eigenmächtig und freventlich niedergelegt. Die Feldkircher hätten etliche Pfarren und Priester, ein Spital, ein Haus der Aussätzigen, eine Spende, einen Bettelsäckel, drei Kirchen, mehrere Kapellen, das Kloster St. Johann, dann Valduna, dessen Schirmherr und Kastenvogt ihr Vogt, und das Kloster St. Victor, dessen Pfleger sie seien. Das Einkommen all dieser Stiftungen und Personen sei gering, und deren Zinse u. s. w. habe man seit mehr als einem oder zwei Jahrhunderten am füglichsten und billigsten mit dem geistlichen Gerichte eingezogen. Beim alten Herkommen und ihren Freiheiten wolle die Stadt bleiben. Dagegen solle es den Priestern nicht gestattet sein, wenn sie mit weltlichen Sachen sich befassen, „handtieren, koffen, verkoffen oder von ains andern weltlichen wegen procuryen annemen", um solcher willen jemanden mit dem geistlichen Gerichtszwang zu beschweren. Das Verbot des Fürsten habe bei den Gerichtsleuten nichts gefruchtet. Als am letzten Bartholomäustag die Botschaft derselben vor dem Stadtrathe erschienen sei, habe sie dieser dringend gebeten, beim alten Herkommen zu bleiben und beide Theile vor Kosten, Schaden und grösserem Unwillen zu wahren, allein vergebens. Auch jetzt richte die Stadt noch dasselbe Ersuchen an die Landschaften, da beide Theile in eine Herrschaft und Vogtei gehörten und bisher in Lieb' und Leid zusammengestanden seien. Unter Hinweis auf ihre Freiheiten baten die Stadtammänner die Regierung, mit den Gerichten zu handeln. — Der am 31. August gegebene Abschied betonte das Missfallen des Fürsten über das eigenmächtige Vorgehen unb desonders über den Ungehorsam der Gerichtsleute, deren

Bestrafung er sich vorbehalte, und befahl, den Mandaten zu gehorchen; dagegen wolle Ferdinand, da die Beschwerden gehört worden, beim päpstlichen Legaten, dem Cardinal Campeggio, und dem Bischofe sich verwenden, „damit leidenlich ordnung und mass und zimlich mittel und wege fürgenommen, wie es künftigklich des berürten gaistlichen gerichtszwangs halben“ gehalten werden solle. — Im Bericht an den Fürsten sagt der Hofrath, er sehe es für beschwerlich an, dass die Leute um geringfügige Schulden trotz genügender Landrechte sollten an fremde Gerichte gewiesen sein und dadurch in Unkosten gestürzt, gebannt und christlicher Bestattung beraubt werden, „wiewol solhs an den und an andern vil enden also gepraucht worden“. Auf dem letzten Tage zu Regensburg (im Juni) habe man Milderungen beschlossen, deshalb möge Ferdinand beim Legaten erwirken, aus päpstlicher Gewalt zu verordnen, dass „kain geltschuldensach, die sich nit über fünf schilling phenning laufet“, vor das Chorgericht gezogen werde, ausser wenn man jemanden vor den gewöhnlichen Gerichten das Recht verweigere. Dann dürften beide Theile befriedigt sein, doch müsste mit den Gerichten noch verhandelt werden, den Feldkirchern bei Einziehung von geringeren Urbar- und Zinsbeträgen rascher und billiger Recht und Gant, als bisher geschehen sein möchte, zu gewähren. Auch an den Bischof solle sich Ferdinand wenden, solches gütlich zuzugeben, damit jener sich später nicht beklage[1]).

Der Fürst verhielt sich nach dem Rathe der Regierung; der Legat schrieb auch an den Bischof, ohne jedoch eine Summe zu benennen. Der Hofrath sandte am 17. November den Brief des Cardinals und ersuchte den Bischof, einen Tag zur Milderung der Beschwerden zu bestimmen. Dieser antwortete zunächst nur, er müsse sich mit dem Capitel unterreden, und liess eine am 24. December infolge des Drängens der Parteien ergangene Betreibung gänzlich unbeantwortet, worüber der Hofrath am 16. Jänner 1525 sein Befremden ausdrückte und bat, den Tag „bei disem der fürstlichen durchlaucht geschwornen boten“ zu verkünden. In dieser Zwischenzeit fügten sich Rankweil, Sulz und Jagdberg weder den Mandaten noch dem Abschied, sondern verfuhren wie früher, indem sie weder Citationen noch Bänne verkünden liessen. Am 6. Februar wurde zu Feldkirch getagt, aber die Vögte von Feldkirch und Neuburg, Eberhard von Weiler und der Feldkircher Hof- und Gegenschreiber Ruprecht Gabelkofer vermochten als Commissäre nichts zu erreichen, und als deshalb die Sache wieder vor den Hofrath gezogen wurde, traten neue Verschleppungen ein[2]).

---

[1]) Feldk. Stadtarch., a. a. O.; Statth.-Arch.: An die fürstl. Durchl. I, 265.

[2]) Statth.-Arch.: Von der kgl. Mt. I, 205. B. W. I, 8 ff., 12, 24. — Feldk. Stadtarch. a. a. O.

Bei diesen und andern Uebelständen fanden die Neuerer auf dem Gebiete der Kirche in den Herrschaften vor dem Arlberg nicht geringen Anklang. Dies beweisen u. a. gewisse Vorgänge in Bludenz im Jahre 1524. Ein Weltgeistlicher aus Sonnenberg, namens Lutz Matt, predigte im Gotteshause Stams im Sinne Luthers und brachte viele Bauern und einige Mönche auf seine Seite, ja er hatte die meisten Ordenspriester des Stiftes reichlich mit lutherischen Schriften versehen. Als nun von Innsbruck eine Commission zur Untersuchung im Kloster erschien, bewog Matt das Volk zum drohenden Aufmarsch und verlangte von jener, ihm seine Bücher zurückzustellen und ihn wie bisher dort das Evangelium predigen zu lassen. Als jedoch die Sache für ihn eine ungünstige Wendung nahm und dem Richter von Stams befohlen wurde, den Laienpriester „in glübd zu verfassen“ oder einzukerkern, entfloh er[1]). Deshalb erliess die Regierung am 20. Mai an Martin Steinhauser, den Verweser der Vogtei Bludenz und Sonnenberg, die Aufforderung, insgeheim fleissig darauf zu achten, ob Matt etwa in seine Heimat zurückkehre, ihn in diesem Falle zu verhaften und bis auf weiteren Befehl des Statthalters und Hofrathes, denen er die Gefangennahme eilig verkünden solle, festzuhalten. Dieser Befehl blieb aus unbekannten Gründen zunächst erfolglos. Aber später fragte Märk Sittich von Embs, der Vogt von Bregenz, Bludenz und Sonnenberg, an, ob er den Pfaffen Matt „von wegen seiner lutterischen und valschen opinion“, mit der er sich unterstehe, die Unterthanen „von der ordnung der heyligen cristenlichen kirchen abzuwerfen und in ainen verirrten missglauben zu bringen,“ einziehen solle; die Bludenzer, die zum Theile gut lutherisch seien, liessen merken, dass es bei der Verhaftung des Matt einen Auflauf geben werde, die Landschaft jedoch sei „vast gut“. Darauf entschied die Regierung am 10. August, den Matt sogleich, aber ohne Aufsehen zu machen, zu fangen und nach Bregenz zu führen. Märk Sittich hatte auch gleichzeitig den Auftrag erhalten, gegen Thoman N., Kaplan im Kloster St. Peter, zu handeln und zu bewirken, dass in dieses Frauenkloster hinfür keine Mannspersonen eingelassen würden, da dies gegen die Regel des Convents sei. Dieser Thoman N. war wohl kein anderer als Thomas Gassner von Bludenz, ein „wolberedter man“, wie ihn eine Lindauer Chronik nennt. Er ward in der That von den Embsern gefangen, entrann ihnen aber und wandte sich nach Lindau, wo er im November 1524 als

---

[1]) Man vgl. Schönherr, „Das Lutherthum im Kloster Stams im Jahre 1524“ im „Archiv für Gesch. und Alterthumsk. Tirols“ II, 82 ff.; dass der „Laienpriester“ unser Lutz Matt war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Prediger zu St. Stephan angestellt wurde und bis an seinen Tod den grössten Einfluss ausübte[1]). Die Verhaftung des Lutz Matt bewirkte einen Auflauf, infolge dessen der bereits im Schlosse zu Bludenz verwahrte Priester gegen eine Bürgschaft von zweitausend Gulden wieder freigelassen wurde. Die Anfänger dieser „Empörung" waren der Untervogt Rudolf Wolf und der Stadtschreiber Jörig Hauser, wodurch dieselbe nur um so gefährlicher erscheinen musste. Ferdinand betrachtete denn auch nach seinem Erlasse (Wien, 11. September) an den Hofrath die Sache als „nicht klein" und fürchtete, es könnte leicht eine grössere Erhebung daraus entstehen, wenn man nicht ernstlich dareinsehe. Der Hofrath solle sofort befehlen, dass der Laienpriester in des Fürsten Gewalt überantwortet oder von den Bürgen die genannte Summe bezahlt werde. Gegen den Untervogt und Stadtschreiber solle mit Gefängnis oder auf andere Weise vorgegangen werden. Vergebens hatten die Bludenzer laut Märk Sittichs Bericht vom 3. September an die Kirchspiele der Umgebung des Pfaffen wegen geschrieben; sowohl die österreichische Landschaft als das dem Statthalter Rudolf Grafen von Sulz gehörige Blumenegg blieben ruhig, ja die Landleute versicherten dem Vogt, sie würden ihn „vor solchem hochmuet und muetwillen" mit Leib und Gut geschützt haben, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden wären. Für diese Haltung würde ihnen der Dank des Fürsten schriftlich erstattet und aufgetragen, auf Anrufen des Vogts oder seines Vertreters diesen beizustehen und nach Vermögen die Verbreitung ketzerischer und lutherischer Lehren zu verhindern. Dagegen drückte Ferdinand dem Baumeister und Rath zu Bludenz sein Missfallen aus, dass sie sich des Matt als einer geistlichen Person, die weder dem Bludenzer noch dem Sonnenberger Gerichtszwang unterworfen sei, freventlich und ungebürlich angenommen hätten, und befahl, alle Schuldigen auf den 23. October nach Innsbruck vor Statthalter und Hofrath zu laden, wohin auch der Vogt beschieden sei, damit beide Theile verhört würden. Märk Sittich erhielt am 27. September den Auftrag, sogleich gegen die Bürgen in der erwähnten Weise vorzugehen und die beiden „Anfänger" zu verhaften, oder dafür zu sorgen, dass sie gewiss auf den festgesetzten Tag nach Innsbruck kämen. Die Bludenzer suchten nun das drohende Unge-

[1]) Statth.-Arch.: Codices Nr. 36, fol. 75 ff. Infolge der Disputation in Bern stellte sich Gassner auf die Seite Zwinglis und verhalf in Lindau dessen Lehren zum Durchbruch, die jedoch nach jenes Tode wieder dem Lutherthume weichen mussten. 1534 verheiratete sich Gassner mit der ehemaligen Klosterfrau Katharina von Ramschwag; er starb am 13. Februar 1548.

witter zu beschwören, indem sie zunächst wieder mit dem Vogt ein besseres Einvernehmen pflagen und dann die Tagsatzung rückgängig zu machen suchten. Der Hofrath schrieb jedoch am 16. October an „Burgermeister und Rath“, sie sollten gehorsam auf dem Tage erscheinen. Wie jedoch derselbe verlief, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls verlor Rudolf Wolf um jene Zeit seine Stelle als Untervogt, aber die ganze Angelegenheit fand erst im Jänner 1525 vorläufig einen Abschluss. Damals war der Vogt von Neuburg, Ulrich von Schlandersberg, mit deren Schlichtung betraut. Die Bürgen hatten den Priester dem Emser in das Gefängnis geliefert, und diese beiden Vögte baten nun für Matt um Gnade, ebenso die Bludenzer, die Sonnenberger, die Montafoner und die Tröster, welche zumal versprachen, dass dergleichen nie mehr geschehen solle. Der Fürst begnadigte jetzt Matt und seine Bürgen in folgender Weise: diese haben den Priester dem Bischof oder seinem Vicar nach Chur zu stellen; dort soll er seine Irrlehre abschwören und eine etwa auferlegte Busse vollziehen; ist dies geschehen, so sind sie weiterer Strafe frei, doch haben sie eine Urkunde des Vicars, dass alles ordentlich vor sich gegangen, Schlandersberg zu übergeben und dieser dieselbe an den Hofrath zu senden. An Dr. Christoph Metzler, Domherr und Vicar in Chur, gieng am 2. Jänner ein aufklärendes Schreiben der Regierung, damit er gegen Matt andern zum Exempel und zu schnellerer Ausreutung solcher ketzerischen und verführerischen Lehre zu handeln wisse. Am 25. Jänner entschied der Erzherzog wegen gewichtiger Fürbitten, die des Matt und seiner „Freundschaft“ wegen eingelaufen waren, dieser solle beschwören, sich unverzüglich aus Bludenz und allen Erbländern wegzubegeben und weiter darin nicht mehr lutherisch zu lehren; die Freundschaft habe sich für die Haltung des Schwurs zu verschreiben; hierauf solle Schlandersberg den Priester von dannen ziehen lassen; wenn Matt von der lutherischen Secte abstehe, so wolle der Fürst nicht abschlagen, ihn später noch weiter zu begnadigen.

Die Zustände im Kloster St. Peter blieben auch nach der Entfernung des erwähnten Kaplans Thomas für einige Zeit bedenklich. Noch am 28. September 1519 hatte der Vogt Friedrich von Freiberg eine Bittschrift der Priorin und gemeinen Conventfrauen „predyerordens“ um etliche Fuder Salz von Hall mit warmer Empfehlung an die Regierung gesandt, indem er hervorhob, dass sie viel für die Landesherren beteten, um Max grosse Trauer hegten und wirklich fromm und auch arm seien, weil ihnen der Hagel abermals grossen Schaden zugefügt. Am 31. August 1524 aber schrieb der Hofrath an die Priorin Gutenbergerin, dass Mannspersonen in das Gotteshaus gelassen würden

und etliche Schwestern nicht nach der Regel lebten, ja ihre Gelübde in einigen Punkten nicht hielten, sondern der lutherischen Secte anhiengen; so verliere das Kloster das gute Lob, das es lange besessen. Die Priorin solle auf strenge Zucht halten und bei den Schwestern bewirken, dass sie sich der lutherischen Bücher und Secte gänzlich entschlügen, damit nicht mit Hilfe der geistlichen Obrigkeit Ferdinand gegen sie strenge verfahre, wie er es als christlicher Fürst thun müsse. Am 26. September meldete der Hofrath dem Bischof von Chur, nach einem Berichte Wolf Dietrichs von Embs stiessen etliche Personen das Kloster St. Peter mit Gewalt auf; es sei in Bludenz eben eine lutherische Gesellschaft, die täglich ins Kloster wandle, darunter besonders ein Kaplan, Rudolf Wolf genannt; dadurch empfiengen die Frauen grosses Aergernis, es seien auch zwei aus Feldkirch neulich entlaufen. Im Namen Ferdinands werde daher der Fürstbischof gebeten, als Ordinarius zu handeln, das Kloster zu reformieren und gegen den Kaplan und die Anhänger des Lutherthums nach Gebür vorzugehen. Auf sein Ansuchen solle der Bischof bei der Regierung stets Unterstützung finden, wie denn ein entsprechender Befehl bereits an den von Embs ergangen sei. Die Sache dränge, da täglich grösserer Schade entstehen könnte. — Gerade in jenen Tagen, als die Bludenzer wegen ihres Verhaltens bei der Verhaftung Matts nach Innsbruck beschieden waren, erwiesen sie sich sehr besorgt um das Kloster, vielleicht um dadurch die Regierung günstiger zu stimmen. Baumeister und Rath zeigten die Entweichung von vier Klosterfrauen an und fügten hinzu, dass zwei Männer, deren Tochter und Geschwei entsprungen, vom Convente die Auslieferung des Gutes, das jene in das Kloster gebracht, verlangten. Bludenz besitze die Kastenvogtei, und der von ihm gesetzte Pfleger, Caspar Schopp, habe erreicht, dass diesen zwei ausgelaufnen Frauen vorläufig nichts gegeben, sondern wenigstens vierzehn Tage zugewartet werde; aber nach Ablauf dieser Frist habe der Convent die Rückgabe jenes Gutes zugesagt, was jedoch die Bludenzer nicht gestatten wollten. Am 24. October erhielt Märk Sittich den Auftrag, die Auslieferung solchen Klosterbesitzes zu verhindern und den Bludenzern zu befehlen, alle Zinse, Renten, Gülten u. s. w. des Klosters genau zu verzeichnen, aber diesem einen Revers zu geben, das Einkommen nur zu dessen Nutzen und Nothdurft zu gebrauchen. — Allein noch durch Wochen lagen die Verwandten der ausgetretenen Nonnen dem Gotteshause „auf dem Hals" und verlangten deren Gut, bis am 28. November ein neuer Befehl der Regierung erschien und endlich Ruhe schaffte. Dem Convente ward auch verboten, die Ausgesprungnen wieder anfzunehmen, sie thäten denn

zuvor laut der Regel Busse und empfiengen von ihrem Ordinarius die Lossprechung[1]).

Thomas Gassner war nicht der einzige lutherische Geistliche Vorarlbergs, der ausserhalb des Landes eine Zuflucht suchte. Seit September 1524 wirkte Siegmund Röttelin aus Bregenz als Prediger zu Lindau; er starb daselbst am 16. October 1526. Als dessen Nachfolger erscheinen nun an der Seite Gassners Johannes Mockh von Bregenz und Jeronimus Lins von Feldkirch. Schon 1524 verkündeten die Brüder Heinrich und Jakob Spreiter aus St. Gallenkirch in St. Antönien, dann weiterhin im Prätigäu und in Davos die protestantische Lehre. Von 1502 bis 1560 studierten nicht weniger als 47 Jünglinge aus Vorarlberg in Wittenberg. So blieb die Verbindung mit dem Hauptherd der Neuerung immer erhalten, wenn auch Ferdinand in Befolgung des Edicts von Worms und der Beschlüsse des Tages von Regensburg der Ausbreitung des Lutherthums stets entgegenwirkte. Am 3. October 1524 schickte er an den Landvogt von Schwaben und die Vögte von Nellenburg, Hohenberg, Feldkirch, Neuburg, Bregenz und Bludenz gedruckte Stücke des kaiserl. Edicts, eines General-Verkünd- und Gebotsbriefs und der Reformation des päpstlichen Legaten; alle drei sollten öffentlich auf der Kanzel verlesen und nachmals an die Kirchthüre eines jeden Ortes — das Edict des Kaisers rechts, des Fürsten „General" in der Mitte und die Reformation des Legaten links — angeschlagen werden. Dann hatten die Vögte genau darauf zu sehen, dass diese Mandate befolgt würden, und die Ungehorsamen nach den Bestimmungen derselben „gestracks an alle gnad zu bestrafen und niemand zu verschonen"[2]).

Solche Befehle gegen die Sectierer befolgte der Vogt von Bregenz, Bludenz und Sonnenberg, der kriegskundige Märk Sittich von Embs, mit Eifer, während der Vogt von Feldkirch, Graf Haug von Montfort, ein kränklicher Mann, eher gemüthliche Nachsicht walten liess. Das kleine Neuburg stand, wie bereits erwähnt, unter Ulrich von Schlandersberg, Hohenegg war an die Laubenberger verpfändet. Die Untervögte bewährten sich, wie wir schon an Rudolf Wolf gesehen, nicht immer als verlässlich. Dazu kam, dass die beiden Hauptpersonen, Märk Sittich und Graf Haug, öfter abwesend

---

[1]) Statth.-Arch.: Von der kgl. Mt. I, 156. — Causa Domini I, 105, 128, 133, 135, 138, 141 f. — B. W. I, 190 f. — Maxim. IX, 110.

[2]) Causa Domini I, 142. — Barth. Anhorn, Heilige Widergeburt der evangel. Kirchen in den gemeinen dreyen Pünden (Chur, 1680) S. 21, 64. — C. v. Moor, Gesch. v. Currätien II, 101. — H. G. Sulzberger, Gesch. der Ref. im Kanton Graubünden (Chur, 1880) S. 13, 16.

waren, jener des Krieges, dieser seiner Gesundheit wegen. In bewegten Zeiten schien aber die Entfernung des Vogtes von seiner Vogtei den Freunden der Ordnung gefährlich. So beklagten sich die Bludenzer einige Monate nach dem Tode Markwards von Embs, dass der neue Vogt Märk Sittich nicht haushäblich bei ihnen wohne; es wäre dies nöthig wegen der Nähe ihrer Erbfeinde, der Schweizer und Bündner, wegen des Bergwerks Montafon, das grosse Mannschaft und allerlei ausländisches, zu Aufruhr und Todschlag geneigtes Volk anziehe, wegen eines allfälligen Landkrieges und überhaupt wegen Aufrechthaltung der Mannszucht, da die Gemeinde ohne ein Haupt, einen Vogt, nicht zu regieren sei. Märk Sittich werde ihrethalben die Vogtei Bregenz nicht verlassen wollen, daher sollten sie mit einem stattlichen Vogt versehen, oder Herrn Märk, über den sie sonst keine Beschwerde hätten, befohlen werden, bei ihnen zu wohnen. Weder der Hofrath noch der Fürst fanden der Bludenzer Begehren unbegründet, und am 6. Juli 1523 schrieb dieser an den Embser, er möge die Vogtei zu Bludenz durch eine taugliche, geschickte und für männiglich unparteiische Person verwalten lassen, soferne er sie nicht persönlich besitzen könne. Noch dringender wurden die Vorstellungen, als in dem bereits sehr unruhigen Jahre 1524 Märk zweimal nach Italien berufen wurde. Schon am 9. April baten die Stadt Bregenz und die Gerichte Hofsteig, Hofrieden und Sulzberg die Regierung, sie möge beim Erzherzoge bewirken, dass dem Vogte der Zug nach Mailand, wenn es irgend möglich sei, erlassen werde, obgleich er sie mit einem „frumen und erlichen“ Edelmann, Klausen von Villenbach, und dem Amtmanne Jos Witter als seinen Burgvögten und Statthaltern väterlich und wohl versehen habe. Im December klagten die Bludenzer ob des Wegziehens des Vogtes in so beschwerlichen und sorglichen Läufen, aber die Regierung mahnte sie am Christtage, zu bedenken, dass der Fürst jetzt selbst in den oberösterreichischen Landen weile und bei wichtigen Ereignissen eingreifen könne; der Vogt dürfe ohne grossen Nachtheil, auch ohne Zerrüttung des ganzen Handels gegenwärtig nicht aus Italien abgefordert werden. In Bludenz hatte Märk seinen Sohn Wolf Dietrich als seinen Stellvertreter aufgestellt; 1528 wurde dieser dann eigentlicher Vogt[1]).

Dass es der Strenge Märk Sittichs unter solchen Umständen nicht gelang, die widerstrebenden Geistlichen des Landes völlig zu verscheuchen oder ganz zu bändigen, bewies das Jahr 1525. Nach einem

---

[1]) Statth.-Arch.: An die fürstl. Dlt. I, 326. — B. W. I, 184, 118. — Misc. Nr. 106. — Schatzarchiv-Rep. II, 138. — Hofresolutionen 1527, 16. November.

Berichte Märks und Jos Witters vom 5. October hatten zwei Pfaffen, „gantz gros und bös buben“, die armen Leute im alten Theile der Herrschaft Bregenz „in die aufrur bewegt“. Der eine Jos Wilburger, „ain zymlich lang, schwartzlachter pfaff“, war aus dem hintern Bregenzerwald; der andere, „ain jungs pfeffli“ mit schwarzem, glattem Haar, hiess mit dem Vornamen Marti und war aus Markdorf. Beide hatten sich nach Tirol geflüchtet; ebendahin war auch der Pfaff ab Tannberg, Herr Lutz aus Walgäu, unbekannten Zunamens, entlaufen; sein Haupt trug gleichfalls schwarzes, glattes Haar, sonst war er lang und dürr. — Ein anderer Priester, Jos Pertsch, hatte sich auch in der Herrschaft Bregenz während der Empörung übel gehalten[1]).

Bevor wir nun die Empörung erzählen, werfen wir einen Blick auf die Verfügungen der Regierung zur Vertheidigung der Herrschaften. Schon am 8. September 1523 war den Vögten befohlen worden, die Wehren und Harnische der Unterthanen besichtigen zu lassen; jeder, dessen Ausrüstung mangelhaft gefunden würde, sollte nach Beschaffenheit seiner Person und seines Vermögens mit einer Auflage bedacht werden. Am 20. Jänner 1525 ergieng an die Vögte von Feldkirch, Neuburg und Bregenz der Auftrag, sich sofort mit Mundvorrath zu versehen, das Geschütz so zuzurichten, dass man es im Falle der Noth gebrauchen könne, insgeheim allenthalben Erkundigungen einzuziehen, und was sie Wichtiges erführen, bei Tag oder Nacht schriftlich auf des Fürsten Kosten nach Innsbruck zu berichten. Schon vorher hatte Schlandersberg, um Schloss Neuburg zu verproviantieren, zweihundert Gulden begehrt. Obwohl die Kammer der Zeit „mit gelt nit gefasst“ war, schickte ihm doch der tirolische Kammermeister Narciss Stoppl die Hälfte des Betrags zur Beschaffung des Nöthigsten. Der Hubmeister hatte ihm den Zeugwart Sewolt Prentzinger zur Zurichtung des Geschützes auf Neuburg zu lassen. Am 22. Jänner erhielt der oberste Zeugmeister Michel Ott von Achterdingen eine Vorschrift zur Bereitung der Schlösser und Orte Landeck, Laudeck, Finstermünz, Nauders, Glurns, Tarasp, Wiesberg, Bludenz, Feldkirch, Gutenberg, Vaduz, Neuburg, Alt-Montfort, Bregenz, Fussach und des Häusels im See. Ueberall hatte er die wehrhaften Personen und ihre Eignung für das grosse oder kleine Geschütz zu verzeichnen, ebenso dieses selbst und die Kugelmödel, sowie den vorhandenen Vorrath an Pulver und Blei. Unfleiss hatte er zu beseitigen, den Bedarf an Waffen aller Art und Munition zu berichten. Mundvorrath sollte für ein halbes Jahr und

---

1) Baumann, Acten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges (Freiburg i. B. 1877), 347. — Misc. Nr. 106.

einen ziemlichen „Zusatz“ vorhanden sein. Auf seinen Bericht hatte die Zahlung durch die Kammer zu erfolgen. — Am 11. Februar befahl der Fürst den Bregenzer Amtleuten, seinen Unterthanen daselbst zu gebieten, sich mit Wehr, Harnisch u. s. w. bereit zu halten, damit sie auf sein oder des Truchsessen Georg von Waldburg Geheiss mit einer grössern oder geringern Zahl Volkes oder mit ganzer Macht zur Rettung von Land und Leuten ausziehen könnten. Aehnliche Aufträge giengen nach Hohenegg und Feldkirch. — Der Hubmeister dieses Ortes, Moriz Altmannshauser, hatte laut Befehls vom 17. April an Graf Haug eine Tonne Pulver und einen halben Centner Blei zu geben; würde er noch mehr und besonders Waffen verlangen, seien auch diese zu verabreichen. — Auf eine vom Vogte unterstützte Bittschrift der Stadt Feldkirch erhielt diese am 3. Mai aus dem Zeughaus zu Innsbruck dreissig Hakenbüchsen, zehn Centner Pulver und vier Centner Blei, aus dem von Lindau zweihundert „ungeschiffter“ Fussknechtspiesse, ebensoviele Spiesseisen und hundert Streitäxte; freilich hätte sie nach Michel Zellers, genannt Preuss, Besichtigung viel mehr, namentlich auch Schlangen, Halbschlangen, Falconette und je eine Singerin und Kartaune nöthig gehabt. Das Gewährte wurde den Feldkirchern bis Landeck geführt; die Kosten für die Säumung von dort bis Feldkirch musste das Hubamt bestreiten. — Am 18. Mai verordnete der Fürst den Gerichtsleuten von Rankweil „zu behuet des pergs, drauf unser frauenkirch steet“, zehn Hakenbüchsen und zweiunddreissig Pfund Pulver aus dem Zeughaus zu Lindau, fünf Tage später dem Statthalter Rudolf Grafen von Sulz zur Bewahrung seines Schlosses Vaduz drei Centner Pulver und vier Centner Blei durch den Zeugmeister in Innsbruck. — Auf einen Bericht Graf Haugs wegen Speisung und Besatzung von Alt-Montfort sollten laut Gebots vom 2. Juni nach des Vogts und Hubmeisters Bedünken ein paar Knechte auf des Fürsten Besoldung, auch etwas Mundvorrath hineingegeben werden. Gleichzeitig wurden Schlandersberg „auf täglich fürfallende Sachen“ fünfzig Gulden von der Raitkammer zugesandt. Aus dem Befehl vom 15. Juli erfahren wir, dass Ferdinand zu Feldkirch viel Pulver hatte, welches hinter dem „Teutschen haws bei den waschhäusern feurs halb unsicher und nit wol bewart“ war; der Vogt sollte einen Theil in das Schloss nehmen, den Rest gegen eine Verschreibung, es im Bedarfsfalle ohne Widerrede zurückzustellen, an die Stadt geben. — Als die grösste Gefahr vorüber war, wurde Kriegsbedarf von Feldkirch aus in die Vorlande gesandt, z. B. am 27. October an Hans von Embs, den Vogt zu Hohenkrähen, zwei Centner Pulver und eine Platte Blei. — Bei der gefährlichen Lage Vorarlbergs zwischen Bünden,

der Eidgenossenschaft und dem aufständischen Schwaben musste auf eine gute Verbindung zwischen dem Lande und Innsbruck ein besonderes Gewicht gelegt werden. Am 20. Jänner ergieng ein Auftrag an den Hubmeister zu Feldkirch, einen tapfern, geschickten, wohllaufenden Boten gegen ein bestimmtes Wartgeld und das gewöhnliche Meilengeld aufzunehmen, damit nichts versäumt werde, da er geklagt habe, dass Boten in so gefährlicher Zeit nicht rasch gefunden würden. — Bei den sich überstürzenden Ereignissen erwies sich diese Vorkehrung als unzulänglich. In einem Schreiben vom 28. März an Haug bedauerte Ferdinand den Abgang von Boten. Er schickte den „Ainspenigen“ Mathes Hilprandt und den Fussboten Jörg Prentz „hinaus,“ deren sich die Vögte bedienen sollten. — Am 22. April ward dem Postmeister Gabriel von Taxis befohlen, die Post von Innsbruck bis in die „Pottenoy unterm Arlperg“ von neuem mit vier Rossen zu legen. — Am 19. Juni soll die Raitkammer die Post von Innsbruck gen Bregenz doppelt legen; weil jetzt einer nur ein Ross darauf halte, soll noch eines angeschafft und je ein Monatsold bezahlt werden; die Kammer möge trachten, auch die andern Posten, „dieweil die yetzo so vast reyten“, nach Möglichkeit zu bezahlen. — Märk Sittich hatte „in den empörlichen Läufen“ zwei Posten, eine zu der Stuben, die andere zu Bludenz gelegt und unterhalten; am 6. Juli befahl ihm der Fürst, diese zwei Posten noch ferner zu unterhalten und beruhigte ihn wegen der Kosten. — Als die Zeiten friedlich wurden, erlahmte die Theilnahme der Regierung an einer bessern Verbindung; den im October in unsern Herrschaften weilenden Commissären wurde bedeutet, man könne jetzt keine Post über den Arlberg legen, sie möchten alles durch Fussboten schicken. — Es soll hier noch bemerkt werden, dass der damalige Wirt in Stuben Stephan Pettermann hiess und sich als guter Herrschaftsmann bewährte, ein Umstand, der gewiss nicht gleichgültig war.

Das Hauptübel, an dem Ferdinands Staatswesen krankte, war der Mangel an Geld, wie dies schon aus unserer bisherigen Darstellung erhellt. Ohne auf diesen genügend bekannten Punkt im allgemeinen einzugehen, bringe ich noch einige Belege hiefür aus Vorarlberg. Am 27. März 1525 ward Hans Pheyll, dem Bergrichter in Montafon, dringend befohlen, alles Frohnerz, das daselbst „gefallen“ sei, womöglich um bares Geld zu verkaufen. — Dem Amtmann Jos Witter zu Bregenz, der für das Amt Geld brauchte, wurde am 16. Juni geschrieben, die Kammer könne keines senden, wie sehr man dazu geneigt wäre. Es wurde ihm bewilligt, bis zu hundert Gulden gegen oder ohne landläufigen Zins aufzubringen und damit bestens zu gebaren. Nicht besser

gieng es dem Feldkircher Hubmeister, als er am 19. Juni zwei- bis dreihundert Gulden verlangte; dabei erfahren wir, dass er selbst schon öfter Summen dem Amte dargestreckt hatte. Die missliche Lage des Hubamts erklärt sich bei den grossen Ausgaben und dem spärlichen Einlauf der Zinse und Zölle von selbst. Auch Märk Sittich erhielt nur geringe Summen und sollte grössere selbst herbeischaffen[1]).

Der Aufstand der Bauerschaft, welcher am Johannisabend zu Sonnwenden 1524 in Stühlingen begonnen und sich über den Kletgau, Hegau und Schwarzwald verbreitet hatte, ergriff im Jänner 1525 das Allgäu, zunächst die Landschaft Kampten, und schritt nun rasch an unsere Grenzen. Schon Mitte Februar muss der Abfall der Hohenegger erfolgt sein. Der Ammann Hans Rist, der Richter Bartlme Müller, der Schreiber Konrad Müller und noch sieben Gerichtsleute wandten sich damals mit einer Bittschrift an Ferdinand; der grössere Theil der Hohenegger Unterthanen sei trotz ihrer eifrigen Gegenbemühungen zu den Aufständischen gefallen und hätte sie, wenn sie nicht mithielten, mit Verlust von Leib und Gut bedroht; der Fürst möge des „gnedig einsehung tun". Am 21. Februar drückte dieser den Bittstellern sein Befremden über den gänzlich ungegründeten Abfall aus, denn die Unterthanen hätten die Beschwerden, wenn solche vorhanden gewesen, ihm anzeigen sollen, dann würde er sicher Abhilfe geschaffen haben. Die Bittsteller sollen nochmals zu beruhigen versuchen; ein Ausschuss möge die Klagepunkte vorbringen. Dann würden dieselben gewiss beseitigt werden; wären alle Bemühungen vergeblich, so werde ein genauer Bericht erwartet, damit der Fürst darnach handeln könne[2]).

Es blieb bei der Empörung. Das Schlagwort bildete auch im Allgäu „das göttliche Recht"; es besass bei bestrickendem Klange die nöthige Dehnbarkeit, um die verschiedenartigsten Anforderungen der Unzufriedenen zu decken und die mannigfachen Parteischattierungen als von einer Grundfarbe ausgehend erscheinen zu lassen. Das göttliche Recht des Evangeliums war zuerst von den Bauern des nördlichen Oberschwabens zwischen Memmingen und der Donau „auf den Schild gehoben" worden, und sie hatten zu dessen Schutze den „Baltringer Haufen" gebildet. Ein ähnliches Bündnis entstand nun am 24. Februar im Allgäu zu Oberdorf, und unter den Führern der Bauerschaft, die

---

1) Baumann, Acten 106. — Statth.-Arch.: Embieten und Bevelh 1525: 151, 188, 214, 283, 285, 299, 384, 386, 390. — B. W. I, 1, 20. 37. — Missive 1525: 97, 140, 144, 151, 159, 192. — Geschäft vom Hof 1525: 31, 34, 36. — Pestarchiv XXXV. — Cod. 79, fo. 143.

2) B. W. I, 246.

dessen Abschluss betrieben, werden neben Jörg Schmid (dem „Knopf") von Leubas und dem Rotenfelser Landammann Ulrich Gsell von Immenstadt noch besonders Ammann Hans Rist und der Landschreiber Konrad Müller von Hohenegg genannt[1]).

Mitte Februar versuchten auch Unterthanen des Bischofs von Augsburg, der Grafen von Montfort-Rothenfels zu Staufen und anderer Adeligen, die Leute zu Stiefenhofen im Gerichte Grünenbach aufzuwiegeln. Als dies Klaus von Villenbach, der Vogteiverwalter, und Jos Witter, der Amtmann von Bregenz, vernahmen, beriefen sie sofort die Ammänner, Gerichtsgeschwornen und Unterthanen der Herrschaft zusammen, theilten ihnen den Anschlag mit und verlangten ihren Beistand zur Abwehr. Die Unterthanen erboten sich, auch fürder Treue zu halten und ihre Beschwerden vorzulegen. Ferdinand belobte die Stadt Bregenz und die Gerichte Hofsteig, Hofrieden, Lingenau, Sulzberg, Grünenbach und Stadels in eigenen Schreiben, versicherte sie seines Schutzes und forderte am 20. Februar die Vögte von Feldkirch und Bludenz auf, jenen zu Trost auf Ersuchen der Amtleute mit ihren Unterthanen zu Hilfe zu eilen[2]).

In der That waren Grünenbach und Stadels Ende Februar noch treu, allein die Lage ward täglich bedenklicher. Am 26. Februar schrieb Jos Witter an die Regierung, „dass die pauren allenthalb hievor ganz wiettig und so voller krieg oder, mit züchten zu schriben, teuffl sind, dass überaus ist"; gleichwohl hoffte er noch, den grössern Theil zu behalten[3]). Aber am 27. Februar wurde auf der Landsgemeinde des Allgäuer Bundes zu Leubas dieser fester geknüpft; er erhielt den Namen: „Christliche Vereinigung der Landart im Allgäu", die Führung gieng an einen Ausschuss über, alle Landeskinder, die nicht beitreten wollten, waren mit dem „weltlichen Bann" zu belegen. Zum Bundesschreiber wurde der Hohenegger Konrad Müller erwählt. Wenige Tage zuvor hatten die Seebauern sich zusammengeschart; an ihrer Spitze stand Dietrich Hurlewagen aus Lindau. Allsobald war auch ein Bündnis zwischen dem „waffenmächtigen" Seehaufen und den Allgäuern geschlossen worden. Nun wurde von zwei Seiten her und mit den gefährlichsten Drohungen auf die österreichischen Unter-

---

[1]) Dr. F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus III, 18, 22.

[2]) B. W. I, 15.

[3]) Misc. 106. Es heisst zwar am Schlusse: Dato in yl sontag Estomihi anno 26. Das Stück gehört aber ganz sicher in das Jahr 1525; Estomihi fiel auf den 26. Februar und das Schreiben wurde in Innsbruck am 28. präsentiert. 1526 wäre Estomihi schon am 11. Februar gewesen.

thanen eingewirkt. Am klarsten ergibt sich dies aus dem Berichte Villenbachs und Witters an den Erzherzog (8. März).

Nach demselben forderte der Haufe der Seebauern, der zu Rappertsweiler in der Herrschaft Tettnang lag, die zu Hohenweiler (im Gerichte Hofrieden), wo viele österreichische Leibeigene sassen, am 26. Februar auf, sich mit ihnen zum Schirme des klaren Evangeliums zu vereinigen. Daraufhin schrieben Statthalter, Anwälte und Verwalter der Herrschaft Bregenz dem „ersamen“ Dietrich Hurlowagen, Hauptmann, und ganzer „gemain, jetz zu Rappenschwil versamlet, unsern lieben fründen und nachpuren“, eine Verwahrung gegen die Aufwieglung der österreichischen Unterthanen. Die erwählten Hauptleute des Haufens antworteten, sie wollten nichts Unbilliges, sondern nur die christliche Lehre.

An demselben 26. Februar („auf die rechten Fassnacht“) zeigte der Haufen „dem caplon zum Herbrantz“, dem Dorfe daselbst und „allen Vorklusern bis zu der Henckaich“ an, die Seebauern hätten zum Schutze des hl. Evangeliums zusammengeschworen; die göttliche Gerechtigkeit solle kommen über Arm und Reich; sie wollten nicht von ihren Halsherren fallen, sondern diesen geben, was sie ihnen von göttlichen Rechten schuldig seien; jene sollten als Nachbarn und gute Freunde zu ihnen kommen. Am 4. März richteten die Bregenzer Amtleute an den Haufen, bei dem angeblich auch zwei Edelmänner und die Bürgerschaft von Tettnang waren, eine Zuschrift, in der sie sich über den Brief an die Vorkluser verwunderten und um Unterlassung jeder Aufreizung baten. Noch am gleichen Tage erwiderten Hauptleute und Räthe der christlichen Versammlung zu Rappenschwil aus Oberreitnau in ähnlicher Weise wie früher. — Eine dritte Aufforderung des Haufens ergieng am 27. Februar an den Pfarrer und die Gemeinde „zum Möggers“. — Sonntag, am 5. März versammelte sich der Haufe von Rappertsweiler in der Stärke von ungefähr 7000 Mann anderthalb Meilen von Bregenz, wählte Schultheiss, Profosen und Gericht und setzte eine Abwehrordnung für den Fall eines Angriffes fest. Zu Sonthofen standen damals bei 5000, zu Oberstaufen 1500 Bauern.

Die Allgäuer Schar von Oberstaufen und ihre Sendlinge waren für die österreichischen Gebiete fast noch gefährlicher als die Seebauern. Sonntag, den 25. Februar, nachts elf Uhr hatten einige derselben „aus eigenem Antrieb oder auf Befehl hinterrücks“ die Unterthanen Ferdinands in Stiefenhofen abwendig zu machen versucht. Als nun „Stadtammann, Räthe und Gericht zu Bregenz und Ammann, Steurer und Gericht des Hofsteigs, zu Lingenau, Alberschwendi,

Sulzberg, Hofrieden, Grünenbach und zum Stadel“ sich hierüber beim „ehrsamen Vischmann, der ganzen Gemeinde zu Oberstaufen und ihren Mithaften“ beklagten und sie des alten Herkommens und ihrer Pflicht mahnten, erklärten diese, sie zwängen niemanden in ihren Bund, wer aber freiwillig in denselben begehre, den hiessen sie willkommen; „die Landschaft begehre nichts denn Gottes Wort und das göttliche Recht, von dem jetzt an den Tag gekommen, dass es etliche Zeit unterdrückt worden sei. Es mag hier bemerkt werden, dass Caspar Maler von Stiefenhofen neben Peter Sutter von Staufen im Namen der Allgäuer das Bündnis mit den Seebauern beschwor.

Trotz dieser Wühlereien, welche bereits bewirkt hatten, dass „aller Herren, Edeln und Städte Leute“, die in der Herrschaft Bregenz sassen, gegen ihre Obrigkeiten sich aufgelehnt hatten und nun schon Abfall unter den österreichischen Unterthanen verursachten, waren doch nach der Versicherung Villenbachs und Witters die Bregenzer, Hofrieder, Hofsteiger, Alberschwender und Sulzberger „noch gar gut“. Am 27. Februar fand an den eben genannten Orten eine Besichtigung der Wehren und Harnische durch die Amtleute statt, welche bei dieser Gelegenheit Trost und Hilfe verhiessen, und den Mannen „von fürstlicher Durchlaucht wegen“ ein halbes Fuder Wein verehrten, „welches ihnen nu überflüssigen Willen gemacht hat“. Der Abt von Bregenz erbot sich freiwillig, an diesem Fuder die Hälfte zu zahlen.

Zu den ersten Abgefallenen in der Herrschaft Bregenz gehörten die leibeigenen Bauern Hans Troller, Hans Schwigklin und Jos Müller; sie bewiesen sich in der Aufwieglung der andern Unterthanen besonders böswillig; ein abmahnendes Schreiben der Amtleute vom 27. Februar beantworteten sie ebensowenig als die Aufständischen zu Holzleithe, wo die Trauchburger ihre Versammlungen hielten.

Mehrere der aufreizenden Schreiben waren von einem Pfaffen verfasst worden; diesen sowie andere übelgesinnte Pfaffen und jene drei Bauern hätten die Amtleute gerne verhaftet; ohne Befehl des Fürsten konnten sie es jedoch nicht thun. Liess man die Aufwiegler weiter wühlen, so war das Wachsthum des Abfalls zu fürchten; dagegen war auch zu bedenken, dass die Bauern im Bunde beschlossen hatten, wenn einer der Ihrigen ergriffen würde, sofort Sturm zu läuten und zum Entsatz auszurücken.

Als Beispiel eines muthigen altkirchlichen Priesters kann hier Johannes Spet, Pfarrer zu Opfenbach im Gericht Stadels, genannt werden. Er schrieb am 4. März an Jos Witter, am 2. März in der Nacht hätten ihm vier Bauern, darunter drei aus der Herrschaft

Bregenz. einen an Schmähworten und Drohungen reichen Brief gebracht, den Cunlis zum Stadel Pfaff, Meister Hans, geschrieben haben sollte. Die Bauern verlangten zu essen und zu trinken. Wiederholt und von vielen Seiten werde der Pfarrer bedroht, er wolle jedoch ernstlich beharren[1]).

Ferdinand entschied am 13. März, indem er vorerst sein Wohlgefallen über die Thätigkeit der Amtleute ausdrückte, dass zunächst auf den Pfaffen und die drei Bauern nicht gegriffen werden solle. Der Stadt Bregenz und den Gerichten dankte er wegen ihres Briefes an die Gemeinde Staufen und ermunterte sie zum Ausharren[2]).

Diese Abbröckelungen von der Herrschaft Bregenz sollten noch kein Ende nehmen, denn der Aufstand in Oberschwaben entwickelte sich immer mächtiger. Am 7. März schlossen zu Memmingen die Allgäuer, Bodenseer und Baltringer eine erweiterte „christliche Vereinigung", und die drei Haufen erhielten zugleich eine bessere Gliederung und festeres Gefüge. An der Spitze des Allgäuer Haufens stand als Oberst Walther Bach von Oy. Die Unterabtheilungen erhielten ihre Hauptleute und Räthe, so z. B. der Staufer Haufe den Landammann Gsell von Rothenfels zum Hauptmann und den Hohenegger Ammann Rist zu einem seiner Räthe, der Haufen bei Isny zum Hauptmann Hans Bitrolf von Holzleithe und zu einem Rath Bartlome Müller von Sibratshofen in Hohenegg. Es gab überdies noch eigene Pfarrhauptleute. Auch Vischmann erscheint als Hauptmann von Staufen, vielleicht war er ein Pfarrhauptmann.

Unter solchen Verhältnissen standen auch die Versuche, die vorarlbergischen Gemeinden zu gewinnen, nicht still. Selbst bis in das Oberland warfen die Allgäuer ihre Netze aus. Schon am 5. Februar war der Vogt von Feldkirch angewiesen worden, einen wegen etlicher Reden angezeigten Bauer einzuziehen und gerichtlich gegen ihn zu verfahren. Am 28. März wurde Graf Haug belobt, weil er einen Brief der ungehorsamen Bauerschaft zu Rappertsweiler an den

[1]) Der Brief an den Pfarrer lautete: „Lieber her Hans, pfarrer zu Opfenbach. Eur nachburen etlich in der pfar und darneben pitten euch und warnen euch, dass ir und die eueren mit uns und dem gantzen hauffen zu Rappenschwil wellend das gotzwort und evangelium helfen fürdern und predigen und göttliche gerechtigkeit beschirmen dem armen als dem reichen und nit witter me mumen krom und menschen tant und unser frowen mantel wellen herschliffen und wellend verfieren und bescheyssen die leut. Die guldina mesa sind aus, das evangeli Cristi ist im haus. Datum 5 tag, vor dem ir gest im haws werdent haben. — Misc. Nr. 106. — Baumann, Acten 143 ff. — Baumann, Geschichte des Allgäus III, 25 ff., 45.

[2]) B. W. I, 125.

Landammann Walser zu Rankweil und zwei andere aufgefangen hatte. Nicht unbedeutende Erfolge wurden von den Aufständischen in der Herrschaft Bregenz errungen. Gegen Mitte März fielen die Gerichte Grünenbach und Stadels zu ihnen. Sie scharten sich zu einem eigenen Haufen, dem Lindenberger, dessen Hauptmann Jörg Beck von Schönau war[1]).

Nicht viel später schloss sich Lingenau und Riefensberg den Allgäuern an. Ueber den Aufstand in Lingenau berichtet am ausführlichsten der Kaplan Herburger in seiner handschriftlichen Chronik von Lingenau. In einem Erlasse der Regierung an die Amtleute zu Bregenz heisst es, der bereits erwähnte Vischmann von Staufen sei etlichemal als Hauptmann mit einer Schar Bauern in die Herrschaft gezogen und habe die Unterthanen mit Gewalt zum Ungehorsam genöthigt und viel Frevel und Hochmuth „gebraucht". Diese Streifzüge haben gewiss zum Theile dem Walde gegolten. Herburger spricht allerdings nur von einer „Deputation" der Staufer an das Gericht Lingenau, welche dasselbe aufforderte, mit ihnen gemeinsam zu handeln, ohne dass man deshalb an eine friedliche oder gar feierliche Abordnung denken dürfte. Der altkirchlich gesinnte Theil der Bauersame wollte keinen Entschluss fassen, bevor man mit Märk Sittich berathschlagt hätte; die Staufer dagegen drangen auf schnellen Entscheid und sofortige Rüstung und drohten, im Weigerungsfalle mit verstärkter Macht zu erscheinen, die Häuser zu verbrennen, das Vieh fortzutreiben, ja sie in noch ärgeres Drangsal zu stürzen; sie stellten also einen scharfen weltlichen Bann in Aussicht. In solcher Klemme griffen die Lingenauer zur List. Sie heuchelten Eilfertigkeit in der begehrten Rüstung, entsandten aber heimlich ihren Ammann Heinrich Bertsch, der im Steinbis nahe dem Steg wohnte, zum Vogte. Dieser rieth dringend von einer Verbindung mit den Aufrührern ab und versprach, wenn die Staufer die angedrohten Gewaltthaten wirklich ausführten, die Häuser auf seine Kosten herstellen, für jedes abgetriebene Stück Vieh zwei geben, überhaupt für jeglichen Schaden reichlich aufkommen zu wollen. So entliess er Bertschen mit gutem Troste und mannhaftem Zuspruch. Die bedrängte Bauerschaft blieb unterdessen im Hof zu Lingenau versammelt und harrte mit Bangen ihres Ammanns. Dieser, „von Luthers Lehren verblendet und angesteckt", belog nach seiner Rückkunft das Volk. Der Vogt, sagte er, wisse keinen Rath und meine, es solle sich jeder nach eigenem Gutdünken verhalten; Hilfe könne er keine senden. Hierauf wurden die

[1]) Baumann, Gesch. des Allg. III, 28 ff., 41 ff. — B. W. I, 14, 20, 136.

Uebelgesinnten zu verhängnisvoller That schlüssig und eilten über den rothen Berg nach Staufen, während andere, ohne Vertrauen in die Aussage des Ammanns, daheim blieben.

Ist die Darstellung Herburgers richtig, so könnte der Abfall der Lingenauer nicht vor dem 27. März erfolgt sein; denn damals schrieb Ferdinand an Märk Sittich, er werde nun wohl gewiss heimgekommen und durch die Amtleute vom Stande der Dinge in der Herrschaft unterrichtet sein. Allein gegen Herburgers Erzählung sprechen einige Bedenken. Hätte der Ammann Bertsch wirklich die Schuld am Abfalle getragen, so würde er vermuthlich nunmehr eine Rolle gespielt haben. Sein Name wird aber nie genannt, gleichwohl der anderer Lingenauer. Die Liste der Ammänner ist bei Herburger überdies nicht nur unvollständig, sondern zum Theil entschieden unrichtig[1]). Herburger spricht auch gar nicht von den Wühlereien der Geistlichen, während nach dem oben erwähnten Berichte vom 5. October 1525 die Leute im alten Theile der Herrschaft, zu dem auch Lingenau gehörte, durch solche verleitet wurden. Vielleicht hat der Volksmund den Namen des Priesters Bertsch auf den Ammann übertragen; jedenfalls möchte ich die Wühlerei der „Pfaffen“ Jos Wilburger und Jos Bertsch gerade in den Vorder- und Hinterwald verlegen. Nach der Bittschrift der Hinterwälder müssen wir überdies den Zeitpunkt des Abfalls etwas früher ansetzen.

Am 3. März war den vier Herrschaften befohlen worden, fünfhundert Fussknechte gegen Ulrich von Wirtemberg aufzustellen, die unter dem Hauptmann Petermann von Eptingen zu Jörg Truchsess stossen sollten. Die Herrschaften bewilligten indess nur vierhundert Knechte gegen Erlegung und Bezahlung des Liefergeldes; sie sollten bis auf Jörgs weitern Bescheid in Rüstung behalten werden. Am 4. April gebot die Regierung, auf Verlangen des Vogtes die Hälfte der bewilligten Knechte zur Besetzung von Schloss und Stadt Bregenz zu geben und zwar solche, „die nit arkwenig weren“. Märk Sittich fand nämlich nach seiner Rückkehr aus Italien, wo er so rühmlich zum Siege von Pavia beigetragen, die Zustände in der Heimat wenig beruhigend; doch war er ein ganzer Mann und auch der schlimmsten Lage gewachsen. Mit Recht hielt es die Regierung bei seiner Geschicklichkeit für unnöthig, einen eigenen Berather hinauszusenden,

[1]) Er setzt z. B. von 1518—1522 Hieronymus Haller an, während 1520 Haydegger gen. Schaidbach Ammann war (Bezauer Archiv Nr. 63); von 1525—1549 soll Alexander Güntzinger geamtet haben, doch that dies 1535 Peter Wilburger (a. a. O. Nr. 159).

obwohl er dies verlangte. Allenthalben in seiner Verwaltung liess er im Namen des Fürsten öffentlich zum Gehorsam auffordern. Ein eigener „Abforderbrief“ ergieng an die bereits abgefallenen Unterthanen. Vielleicht seien sie, hiess es in ihm, durch Drohung und Zwang verleitet worden; der Abfall solle verziehen sein, wenn sie von Stund' an von den Aufständischen weg zum Vaterland zögen und sich wieder gehorsam zeigten. Billige Beschwerden würden beseitigt[1]).

Der Brief Märks an den Fürsten vom 4. April zu zehn Uhr vor Mitternacht schildert die Lage als höchst gefahrvoll. Sehr entschieden hatten am 2. April die Pfarren Grünenbach, Röthenbach, Gestratz, Stiefenhofen, Weiler, Scheidegg, Lindenberg und Heimenkirch geschrieben: sie seien nicht abgefallen; die christliche Vereinigung verlange dies auch nicht; sie sei lediglich zum Lob Gottes, zum Wachsthum des Evangeliums und zum Beistand der Gerechtigkeit und göttlichen Rechten geschlossen. Sie trügen mehr Beschwerden gegen die geistliche als weltliche Obrigkeit. In die Vereinigung seien sie aus Mitleid mit jenen gekommen, die von geistlicher und weltlicher Obrigkeit unchristlich beschwert seien. Sie hofften, der Fürst werde seinen armen Unterthanen helfen. Der Bund nöthige niemand zum Beitritt; der Vogt möge nicht allweg jenen glauben, die zu klagen kämen; kundbare Frevel strafe der Bund selbst. Die Abmahnung sei unnöthig gewesen, da kein Ungehorsam vorhanden, auch brauchten sie keines Fürmünders Gnade zu erwerben. Im Bunde wollten sie bleiben und meinten, kein christlicher Mensch begehre sie daraus zu vertreiben; daran setzten sie Leib, Ehre und Gut. Dem Fürsten wollten sie geben, was sie von Gott und nach Billigkeit schuldig seien, und in allen gebürlichen Sachen ihm Leib, Leben, Ehre und Gut darstrecken, auch sich der Entscheidung des Kaisers und etlicher Reichsstände fügen. Nach dieser Mittheilung bittet der Vogt, der Fürst möge den Unterthanen der obern drei Herrschaften befehlen, „wann sy schriftlich, mündlich ald mit dem gloggensturm ersuocht würden“, sofort auf zu sein und nach Bregenz zur Rettung der Herrschaft zu ziehen. „Mit warhait thun ich anzaigen, das die sach nu spitzig und dermas steet, das ich vormals kainem mentschen, der mir das gsagt, glopt hett“. In dieser Stunde habe er erfahren, dass der allgäuische Haufe mit aller Macht auf den hintern Bregenzerwald stürme, nachher werde es vermuthlich an Dornbirn sein; „dann mag sich Bregenz nit enthalten, ist sust ein myterey, das ich glob, vorhanden; darumb eil und eil eure fürstliche durchlaucht mit dem zusatz

[1]) B. W. I, 17, 19 f., 125 ff.

und frömbden lüten, oder aber die herrschaften sind in kurzer zit all hin."

Am 8. April sandte der Fürst an Märk das Aufmahnungsmandat für die oberen Herrschaften. Die Hofsteiger hätten auf des Vogts Begehren hundert Knechte nach Bregenz geschickt; dadurch möchte dort die Besatzung vorläufig stark genug sein. Den besten Trost mochte der Schluss der Antwort Ferdinands gewähren: „Verrer so tragst du ungezweifelt guet wissen, wie Jörg Truchsess . . angriffen und gegen einem hauffen nach dem andern tätliche handlung mit erwürgen, erschiessen, prennen und in andern weg fürnymbt, deshalben wir darfür achten, es werd an den orten mitsambt unser fürsehung dest weniger not haben"[1]).

Sehr viel kam nun auf die Haltung der Hinterwälder an. Die Allgäuer versahen sich einer freundlichen Gesinnung bei ihren Nachbarn im Walde und weiter hinein in die Herrschaft Feldkirch; bezeichneten sie doch am 20. März bei den Verhandlungen mit den Vertretern des schwäbischen Bundes zu Memmingen als gütliche Vermittler und ihre Vertrauensmänner neben andern Persönlichkeiten die Landammänner Rankweils und des Hinterwaldes, Hans Walser und Caspar Ehrhart. Die Hinterwälder benahmen sich nun viel klüger als ihre Brüder zu Lingenau und retteten dadurch nicht nur ihre weit ausgiebigeren Freiheiten, sondern verstanden es sogar, sie zu mehren. Freilich gab es auch diesseits der Subers unruhige Köpfe, welche statt ergebener Vorstellungen und friedlicher Verhandlungen die Sprache der Waffen wünschten, wie es denn die Allgäuer nicht an aufregenden Botschaften, Briefen und Gesandten fehlen liessen. Aber die leitenden Männer des Waldes, zumal Landammann Ehrhart und der Landschreiber Caspar Feurstein, schlugen, gestützt auf den grösseren Theil des Volkes, alle Zumuthungen der Empörer ab und verboten den Ihrigen „bei Leib und Gut", sich mit jenen zu verbinden[2]). Dennoch fielen bei hundert Personen, „die nechst an den aufrüerigen pauern gelegen", d. h. in Egg und Andelsbuch ansässig waren, zu ihnen, und der Mönch, der die Pfründe zu Andelsbuch innehatte, wurde von den bündischen Bauern vertrieben. Um mehr Ruhe zu gewinnen, schlossen die Wälder mit dem allgäuischen Haufen einen „Anlass" auf fünftägige

[1]) Misc. 106. — B. W. I, 129.

[2]) Die Haltung Ehrharts und Feursteins ergibt sich aus Pestarchiv Act. II, 447. Die Amtleute zu Feldkirch schlugen am 27. Februar 1546 vor, jedem der beiden „ain zymliche vereerung als für ain hofklaid" zu verordnen wegen ihres Wohlverhaltens in allen Sachen, „und das sy baid sich in vergangner pawrn aufrur für ander tapher und redlich auf der herschaft seiten gehalten haben".

Kündigung. Landammann und Rath hielten nun zu Eintritt des Frühlings die günstige Stunde gekommen, um ihre Beschwernisse dem Erzherzoge vorzulegen. Die Eingabe ist mit grosser Klarheit und sehr eindringlich abgefasst und enthält manchen merkwürdigen Zug. Die meisten Artikel richten sich gegen den Abt des Gotteshauses Bregenz, der sechs Pfarrkirchen im armen „Ländli" nach Willkür besetze, Zinse und Gülten, Fälle und Gelässe und Zehenten beziehe, die Todfälle auch bei armen Leuten unbarmherzig sich aneigne, rückständige Zinser mit Acht und Bann belege und Alpen und Vorsässe zum Theil mit heimlichen Praktiken erkaufe. Das Kloster Valduna, das die Pfarre Egg verleihe, vergebe sie bloss an Günstlinge, die sie dann an schlecht entlohnte Vicare überliessen. Daher möge ihnen die freie Wahl der Priester und deren Absetzung zugestanden werden. Andere Punkte wenden sich gegen die Lehensteuer, Fassnachthennen, Fälle und Gelässe, welche die Emser einzogen, gegen den Wildschaden, die Fischweide und das Ausmass der Steuer. Zugleich baten sie um zwei „ringe valkonet", etliche Haken- und Handbüchsen, sowie Pulver und Blei, damit sie sich gegen die Aufständischen besser vertheidigen könnten.

Diese Darlegung der Wälder erregte noch nach hundert Jahren die Entrüstung des ehrbaren Mehrerauer Zeitbuchschreibers Ransperg, der die Denkschrift, indem er ein paar Jahrzehnte folgewidrig verkoppelt, nur mit diesen Worten erwähnt: „Zu seiner (d. h. Märk Sittichs) Zeit haben die Bregenzerwälder, als des Schmalkaldischen Bunds und Bauernkrieg sich emporhebte, wunderliche und unrühmliche Klage wider disen guten herrn zu Innsbruck eingestreuet und schimpflich wider Münkhen und Pfaffen geredet und geschrieben, dessen sich ihre Nachkommen nicht viel rühmen mögen. Sorg' wohl, ihre Vorfahren haben einen guten Partikul von obermelter Rebellion und Irrtumb ertappet und erschlunden"[1]).

Schon am 4. April wurden die Vögte von Bregenz, Feldkirch und Neuburg, sowie der Hubmeister von Feldkirch als Commissäre aufgestellt, dass sie sofort den Abt und einen Bevollmächtigten der Wälder vorforderten und verhörten und jenen mit allem, dessen er nicht Fug habe, oder was unziemlich und ungebürlich wäre, abwiesen; auch wegen des Wildbrets und der Klagepunkte gegen Obrigkeit und Urbar sollten sie einen leidlichen Austrag anstreben und mit allem Fleiss den Abfall zu verhüten suchen. In den gleichzeitigen Ver-

---

[1]) Ransperg a. a. O. 309. — Weizenegger-Merkle, Vorarlberg III, 250.

ständigungsschreiben wurden die Wälder zum Gehorsam ermahnt, dem Abt aber bedeutet, sich „gepürlich und schidlich" zu erzeigen, damit jene „fridlich und ruebig" blieben, da ihr Abfall ihm und seinem Gotteshause künftig zum Nachtheil gereichen möchte.

Am 11. April wurden Graf Haug und Märk neuerdings aufgefordert, da die Empörungen unter der Bauerschaft je länger je schwerer sich zeigten und der Ungehorsam auch bei den Unterthanen ihrer Verwesung einzureissen drohe, dieselben ernstlich vom Aufstand abzumahnen; dagegen sollten sie sie ermuntern, ihre Wünsche vorzulegen, mit dem Versprechen, sie als getreue Mittler zu vertreten, voraussichtlich mit gutem Erfolge, weil ja die bewiesene Ergebenheit ihnen beim Fürsten erspriesslich sein werde. So sollte also das Beispiel des Waldes von den andern Gerichten befolgt werden.

Durch einen Befehl vom 5. Mai wurde dem Grafen Haug die Besetzung der Aemter im Walde aufgetragen und auf genaue Beachtung des alten Herkommens gedrungen. Die Unterthanen in Egg hatten auch eine Bittschrift und Beschwerde überreicht, welche ihrem Pfarrer Dr. Christoph Metzler, der zugleich Domherr und Vicar in Chur war, geschickt wurde mit der Aufforderung, künftig in Egg zu „residieren". Würde ein Ausgleich mit dem Abte nicht erzielt, so erfolge die Absendung einer Persönlichkeit aus Innsbruck.

Die Antwort Ferdinands auf die Artikel der Wälder, allerdings auch nur eine einstweilige, ergieng am 9. Juni. Die Klagen gegen den Abt und die Embser sollten sie vorläufig auf sich beruhen lassen, bis der nach Innsbruck ausgeschriebene Tiroler Landtag und der zur Beruhigung der Allgäuer nach Kaufbeuren angesetzte Tag abgelaufen seien, dann wolle er auch ihnen einen Tag zu Innsbruck anberaumen. Die Pfründe zu Andelsbuch wolle der Fürst zur Abwendung eines neuen Gewaltstreiches der Bauern mit einem „geschickten, ehrbaren, tauglichen" Priester besetzen, dass sie darob ihr Gefallen haben sollten. Zur Verminderung des Rothwilds werde ein Jagdbefehl ergehen und wegen der fliessenden Wasser die Antwort später erfolgen. Den Ausfall an der jährlichen Steuer von 400 Pfund behalte sich der Landesherr vor, von den Abtrünnigen hereinzubringen. Bei der augenblicklichen Lage im Allgäu achte man es für unnöthig, jetzt Geschütz, Pulver und Blei zu schicken, wenn aber das Bedürfnis eintrete, werde man sie damit bedenken. Wegen der Pfarre an der Egg möge man es bei dem (leider nicht näher bezeichneten) Anerbieten des Dr. Metzler bewenden lassen[1]).

[1]) B. W. I, 20 ff.

Unterdessen waren im Allgäu allerlei wichtige Ereignisse eingegetreten, die einen Einfluss auf Vorarlberg übten. Auf der zweiten Versammlung der christlichen Vereinigung in Memmingen zu Mitte März waren „die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hintersässen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten“ angenommen und bald darauf durch den Druck verbreitet worden. Diese berühmten „zwölf Artikel“ klingen aus den Beschwerden unserer Gerichte wieder und fanden beim gemeinen Manne überall Eingang. „Wo dieselben hinkamen, entflammten sie den Bauernkrieg“, sagt der Geschichtschreiber des Allgäus. Aehnlich urtheilt Märk Sittich in der Urfehde des Ignaz Baumann vom 24. April; dieser hatte das Fastengebot gebrochen, dem Lutherthum angehangen und der Gebauersame Artikel bei sich gehabt, „wodurch das Volk zum Abfall von der Kirche und zu Empörung gebracht werden konnte“[1]). Am 4. April schlug der Truchsess die Baltringer bei Leipheim. Sein weiterer Vormarsch zeigte die Unfähigkeit Walther Bachs und den losen Zusammenhang der Allgäuer, die in Nieder- und Oberallgäuer gespalten, auch mit den Seebauern nicht zusammenwirkten. Zu den Niederallgäuern zählten die Hohenegger und Lindenberger. Am 14. April siegte der „Bauernjörg“ bei Wurzach über den Haufen „auf Wurzacher Heide“ und brachte nach dem Gefechte bei Gaisbeuren, und als ein zweites bei Weingarten begonnen hatte, zunächst die Seebauern am 17. April zur Unterwerfung und Annahme des Weingartner Vertrages, dem bald auch die Allgäuer beitraten. Unter den Gesandten der Allgäuer in Weingarten werden u. a. Bartle Müller von Sibratshofen, Hans Schwickli von Stiefenhofen, Hans Schaidbeck[2]) von Lingenau und Jörg Beck von Schönau genannt, unter den Geiseln, die sich Jörg von den Allgäuern geben liess, die bereits mehrerwähnten Ammänner Gsell von Rothenfels und Rist von Hohenegg. Der Truchsess liess es dieselben nicht entgelten, als die Allgäuer am 2. Mai auf Betreiben des Knopfs von Leubas auf der Landsgemeinde zu Kempten neuerdings abfielen. An Stelle Walther Bachs trat nun als Oberst Paulin Propst. In den folgenden Verhandlungen bemühte sich auch Märk Sittich vergebens um die Herstellung des Friedens. Erst durch Besprechungen zwischen den Allgäuern

---

[1]) G. Fischer im XXV. Berichte des Bregenzer Museums S. 71.

[2]) Richtiger Schaidbach; auch die Form Schaibach wird gefunden. Ein Hans Schaybach war Ende 1525 und noch später wegen seiner Theilnahme an der bäuerischen Empörung zu Bregenz in Haft — wohl der obige Gesandte in Weingarten. Auch der Ammann Haydegger (vgl. Anmerkung S. 319) war Schaidbach „genannt“.

und einigen Räthen Ferdinands zu Füssen kam am 15. Mai ein Vorvertrag zustande, der die Abschaffung der Leibeigenschaft im ganzen Allgäu festsetzte. Unter den Ausschussmännern, welche in Kempten über die Annahme desselben beriethen, finden wir Jörg Boch von Lindenberg, Andreas Schellang und Leonhard Haidegger von Lingenau, Caspar Maler von Stiefenhofen und Peter Suter von Staufen. Leonhard Haidegger kam in den engern Ausschuss, der den endgiltigen Vertrag abschliessen sollte. Das geschah am 27. Mai. Auf einem für den 30. Juni bestimmten Tage zu Kaufbeuren sollte Ferdinand mit je drei Städten als Zusätzen gütlich oder rechtlich über die Forderungen der Bauerschaften sprechen und bis dahin die Waffenruhe fortdauern. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft gieng nicht mehr die Rede. Paulin Propst und der Allgäuer Landschreiber Konrad Müller siegelten für die Bauern die Urkunde. Der schwäbische Bund nahm den Waffenstillstand an, verwarf aber den Vertrag. Die Allgäuer setzten gleichwohl noch später ihre Hoffnung auf Ferdinand, unterhielten aber auch sehr freundschaftliche Beziehungen zu den Tirolern, bei denen seit 10. Mai die lange Gährung sich zu offenem Aufruhr entwickelt hatte. Am 20. Juni schlugen der Allgäuer Gesandte dem Erzherzog die Städte Meran, Glurns und Hall als Zusätze für den Kaufbeurer Tag vor und versprachen die Aufhebung der Belagerung von Memmingen. Vergebens suchte Ferdinand zu Beginn des Juli dem Vormarsch des Bundesheeres Einhalt zu gebieten und den Kaufbeurer Tag abzuhalten, vergebens riefen die Allgäuer durch Gesandte die Hilfe der tirolischen Landschaft an. Jörg Truchsess rückte unter Raub, Brand und Blutvergiessen vor und bändigte durch das Gefecht bei Schrattenbach und den Kampf an der Leubas, auf welche am 16. Juli die Ergebung der Schar Knopfs auf dem Kohlenberge bei Sulzberg erfolgte, den Aufruhr.

Im nördlichen Theile Vorarlbergs war seit dem Weingartner Vertrage verhältnismässig Ruhe eingetreten. Die Seebauern bewahrten, abgesehen von einer kleinen Schar unter Hurlewagen, die von ihnen selbst gerichtet ward, den Frieden und schrieben dies auch an Märk Sittich. Die Allgäuer, welche wiederholt den Erzherzog um Vermittelung baten, giengen Waffenstillstände ein, die sie wenigstens gegen ihn hielten. Dagegen ward es im Oberlande lebendiger, wie es scheint, nicht ohne Zuthun der Tiroler. Die Regierung konnte bei ihrer Machtlosigkeit zunächst nicht streng verfahren; sie gieng manchmal milde vor und liess vieles geschehen. Als z. B. in Pettneu ein Priester predigte, der über den Arlberg gekommen war, wurde am 26. April Siegmund von Schrofenstein, dem Pfleger zu Landeck, befohlen,

jenen, wenn er „ungeschickt" sei und zu Aufruhr verleite, in Pflicht zu nehmen, „daz er von stund an wider hinder sich aus dem land ziehen welle"[1]).

In Feldkirch hatte das Hubamt eine üble Stellung. Es gab in der Herrschaft eine ungehorsame Bauerschaft und unbefriedigte Kriegsknechte. Die Unterthanen wollten in das Amt keinen Zins geben, „sy sechen dann deshalben brief und siegel", die Säumer aus dem Walgäu nicht mehr zollen. Die Regierung hatte am 24. April Commissäre verordnet und gebot dem Hubmeister, Zinse und Zölle, wie gebräuchlich, zu heischen und nach Möglichkeit einzubringen. Er hätte gerne die Briefe gehabt, auf die das Urbar gegründet war; auf deren Zusendung gieng die Regierung nicht ein[2]).

Zur Zeit, als die tirolische Bauerschaft durch die Versammlung zu Meran und auf dem Landtag in Innsbruck ihre höchste Macht erreichte, kam in der Herrschaft Feldkirch durch die Verbindung jener unzufriedenen Elemente eine Bewegung von höchster Gefährlichkeit zum Ausbruch, deren Verlauf und Zweck freilich nicht klar vorliegt. Am Pfingstabend (3. Juni) wurde vom Hubmeister mit den Knechten wegen des ausstehenden Soldes verhandelt; an der Seite der Knechte befanden sich Landleute, während die Städter, wohl weil jene im Hubhause sich allerlei Ausschreitungen erlaubten und die Sicherheit gefährdet war, geharnischt erschienen und dadurch die Ruhe herstellten. Darüber waren die Landleute ergrimmt, und einige verschworen sich im Hause des Andres Weiss zu Gävis, einen Aufruhr zu erregen und vor die Stadt zu ziehen, um den Feldkirchern auch ihre Harnische zu zeigen. Es war aber nicht der einzige Zweck, die Feldkircher zu schrecken. Die Verschworenen liessen zunächst durch Herrn Hansen, den Frühmesser zu Gävis, der nur zögernd willfahrte und forderte, ihm vor Schaden zu sein, einen Brief an die Feldkircher schreiben; wahrscheinlich enthielt dieser Drohungen oder vielleicht eine förmliche Absage; wenigstens fanden es die Städter für gut, die „heimliche Wacht" während der Nacht aufzustellen und bis 15. September fortzuführen. Den Brief brachte Hans Metzger in die Stadt. Alsbald schritt man zur Aufmahnung des Landes. Wolf Schnopp wollte in Schlins und Nenzing, Uli Näscher in Satains, Simon Brugg in Schnüfis Sturm schlagen, ja Schnopp gedachte, die Montafoner zu holen. Am stolzen (d. h. Pfingst-) Montag zog die Gemeinde von Gävis mit Andres Weiss hinaus gen Rankweil zur Landammannwahl.

---

[1]) Baumann, Acten, 261. — Causa Domini I, 220.

[2]) Missive 1525, fo 151 f.

Bei des Gauen Haus fanden sie schon die Schlinser, Satainser und Schnüfner. Da kamen Jakob Mayer ab der Klus, Hans Gast von Satains, Hans Flipp von Rankweil und der „kropfet“ Jörg Waibel zu den Gävnern und luden sie ein, zu ihnen zu stehen. Darauf zogen sie zu ihnen zu des Irmlers Haus, wo die Walgäuer und die von der „Landschaft enhalb des Wassers“ in einem Ring standen. Es wurde nun „gemaindet“, dass sie Botschaften zu den „purn“ schicken wollten; zwei Mannen zu den Allgäuern und zwei oder vier nach Tirol. Die Gemeinde redete auch damals mit Hans Rusch, sie wolle ihn zu einem Ammann wählen, man schösse ihn vor oder nicht, wenn er verspreche, auf ihr Verlangen und nach ihrem Bedarf Gemeinde zu halten. Rusch erwiderte, er wäre zum Ammann nicht geschickt genug. Nun zogen sie „herab“ zur Wahl, wo sie den vorgeschossenen Rusch zum Ammann wählten und hernach nochmals „gemaindeten“ etlicher Artikel halber, die sie haben wollten. — Später folgte noch ein stürmischerer Tag. Damals sprach Michel Schmid, wenn man nur ein Kind über den Berg und in das Etschland schicke, so würden die Etschländer mit sechstausend Büchsenschützen den Landleuten zu Hilfe kommen; weiter sagte er, sie müssten thun wie die Etschländer und Sturm schlagen; er wolle Rosse darleihen, soviele er habe, dass jeder in ein Dorf reite und Sturm läute. Während die Rädelführer so beriethen, kam Hans Metzger vom Landammann Rusch mit der Meldung, er vermöge die Seinigen alle aufzubringen, ohne Sturm zu läuten, damit die Schweizer nicht wüssten, was man thun wolle. Im gleichen Sinne hatte Rusch schon am Abend vorher auf seiner „Laube“ sich geäussert. Nun ritt Andres Weiss ins Walgäu zu Uli Näscher und Wolf Schnopp. Dieser schickte nach Nenzing, damit der Sturm losgehe. Weiss eilte nach Bludesch und meldete den versammelten Blumeneggern, dass der Sturm „hervornen“ beginne, und was Michel Schmid geredet habe. Als nun die Gemeinden bei der Valduner Mühle versammelt waren, kam vom Eschnerberg Jörg Hartmann mit der Anzeige, sie sollten sich diese Nacht noch leiden, denn die Eschnerberger, Vaduzer und Schaner wollten mit Macht kommen. Da war auch der Ammann von Dornbirn mit drei Begleitern, die versprachen, was das Mehr entscheide, auch thun und halten zu wollen. Hierauf theilten sich die Gemeinden des vordern Walgäus und die Blumenegger in zwei Haufen und mehrten; wenn es sie die Ammänner wissen liessen, so wollten sie wieder zusammenkommen. Lucas Scherer, Ammann zu Jagdberg, wollte nicht „mehren“ helfen. — Man sieht, wie gefährlich die Sache sich anliess. Leider kann ich aber nicht berichten, woran der Aufstandsplan eigentlich scheiterte. Gewiss hat

Prugger recht, wenn er meint, dass Stadt und Land genug zu wehren hatten, obwohl dieser Chronist von der ganzen Angelegenheit fast nichts kennt und ihren Zusammenhang mit dem Bauernkriege nicht ahnt. Jedenfalls gab es auch im Gerichte Rankweil Männer, die für die Ordnung einstanden, namentlich den alten Landammann Walser und Hans Schatzmann, der als der Herrschaft verordneter Hauptmann sich auf eigene Kosten beritten machte und unverdrossen seines schweren Amtes waltete.

Einige jener Unruhstifter suchten auch später noch die Stadt Feldkirch zu verderben. Es war ziemlich unschädlich, wenn sie in den Nächten vor der Stadt ihre Bübereien verübten. So warfen Andres Weiss und Daniel Gaist den Bildstock und etliche Stangen vor dem St. Niklasthor in den Graben, worauf ein Schuss vom Schlosse fiel und sie vertrieb. Aehnlich benahmen sich an derselben Stelle Pauli Krisser und Roni Plasshart; letzterer lief mit einer Stange in das Thor. Eines Abends verfielen die Genannten mit Cenz und Daniel Scherer und Hans Metzger in des Weissen Haus auf den Gedanken, die Stadt zu verbrennen, Gaist fertigte mehrere faustgrosse Brandkugeln, wie er dies in einem Städtlein bei Strassburg gelernt hatte, wo er eine gute Zeit gedient. Nach Mitternacht giengen Weiss, Gaist und Krisser durch den Stein herab in die Au vor der Stadt und in die „Werchhütten" und wollten bei St. Lienharts und an des Schulmeisters Thor die Feuerkugeln in die Stadt werfen. Der Anbruch des Tages zwang sie zu wenden. In einer andern Nacht planten Weiss und Gaist, Holz an das Lienhartsthor zu tragen und es anzuzünden; aber auch dieses Vorhaben schien undurchführbar. Nun brachte Gaist eine leichtfertige Frau über den Frastenzer Steg, und mit dieser verhandelten er und Weiss in des letzteren Stube, während die Genossen auf der Laube harrten. Sie sollte im Frauenhause, in einem Stalle, in Heinrich Ammanns und in Hans Firmen Haus Feuer legen und dafür einen Monatsold empfangen, den Gaist vorzustrecken sich erbot; doch weigerte man ihr den Gulden, den sie als Drangabe heischte. Den Brandzeug wies sie zurück, da sie den Brand auch sonst zuwege bringe; man traue ihr wohl, daher gedenke sie an die „Spende" zu gehen, wie schon vormals, das „Häss zu verkeren" und sich beim Hubhaus unter die Bretter zu verstecken, bis sie dort und an andern Orten ihr Vorhaben ausführen könnte. Um die Gefahr zu erhöhen, versprach Plasshart, im passenden Zeitpunkte das Wasser beim hohen Laden abzusperren. Wenn nun die Verschwörer nach Krissers Urgicht deshalb von solchen Anschlägen abgestanden sein sollen, weil sie ein Biedermann zu Gävis zur Ruhe

mahnte, so klingt das unwahrseinlich. Näher liegt es, an Verrath, vielleicht von Seite jenes Weibes, zu denken.

Aus dem früher Erzählten geht hervor, dass auch in den Herrschaften des Grafen Rudolf von Sulz und im Montafon grosse Aufregung herrschte. In jenen brach sie zu heller Flamme aus, wie es Jörg Hartmann in der Versammlung bei Valduna vorhergesagt, und zwar alsobald. Am 12. Juni schrieb Ferdinand an Vogt und Hubmeister zu Feldkirch, Vaduz sei in Empörung. Auf Ersuchen des Grafen um Hilfe und Rettung seines Schlosses Vaduz, befehle er ihnen, einige verlässliche, redliche und tapfere Knechte, denen ein solches gutes Haus wohl zu vertrauen sei, insgeheim nach Vaduz zu senden und dieselben mit Sold und in anderweg zu unterhalten. Gleichzeitig empfiengen Urban von Landegg, der einstweilen dem kränklichen Vogt Graf Haug als tüchtige Stütze beigeordnet war, und der Stadtammann Jörg Stoss den Auftrag, mit den Ammännern und Unterthanen der drei Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg im Namen des Erzherzogs zu verhandeln. Jene sollten nach Ueberreichung des Credenzbriefes des Fürsten Missfallen über ihre Empörung gegen den Grafen zu Sulz, des Reiches Hofrichter zu Rottweil und Statthalter der oberösterreichischen Lande, der in Oesterreichs Schutz stehe, ausdrücken; sie sollten daher von derselben ablassen und ihre Beschwerden, denen dann möglichst gesteuert werde, den Commissären anzeigen. Nach Kaisers „Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein" stand an der Spitze dieser Bewegung Georg Pergant aus Balzers, der Verbindungen zu Chur und Maienfeld hatte und darauf antrug, Abgeordnete an den Bundestag in Chur zu senden. Da jedoch Pergant bald hernach als Landammann erscheint, mag er mit Klugheit und Mässigung vorgegangen sein. Noch einige Monate später war daselbst die Ruhe nicht hergestellt. Am 30. August berichtete nämlich der Hofrath an Ferdinand, der Statthalter Graf zu Sulz hätte in seine Herrschaften Vaduz und Blumenegg reiten wollen, um persönlich dort einzugreifen, da er von allen seinen Herrschaften und Unterthanen „kain haller werts einkomen" habe; doch werde er bei der schlimmen Lage in Innsbruck bleiben zum Besten des Fürsten und auf Gefahr eigenen Verderbens; dieser möge befehlen, dass nicht bloss seine Pfandschaft Altkirch, sondern auch Kletgau, Küssenberg, Küssenberger Thal und Thüngen durch Güte oder That zum Gehorsam gebracht würden. Am 8. September giengen Mandate an die Ammänner und Gerichtsleute von Vaduz und Schellenberg; da sie sich nicht bloss gegen ihren Herrn ungehorsam gezeigt, sondern auch unter einander Bündnisse gemacht, zu einander geschworen, die Bündnisse nicht

abgethan und unter sich und mit einigen ihrer Anstösser wider Herrschaft und Obrigkeit „prakticiert" hätten, so werde ihnen des Fürsten Missfallen ausgedrückt; bei Vermeidung strengerer Mittel seien die Bündnisse unverzüglich aufzulösen und die Umtriebe einzustellen. Gleichzeitig wurde dem Vogt zu Vaduz, Hans Mannendorffer, und dem Pfleger zu Gutenberg, Balthasar von Rambswag, der Auftrag gegeben, ihre Schlösser wohl zu verwahren und nur „vertraute" Personen an Kirchtagen oder sonst aus- und einzulassen.

Die gefährlichsten Empörer und Aufwiegler in diesen Herrschaften und in den österreichischen Nachbargebieten waren wohl die schon erwähnten Michel Schmid aus Gävis und Jörg Hartmann. Als jener, „der maisten principal und redlfürer ainer", vom Vogt zu Vaduz verhaftet war, wurde am 10. April 1526 der Bregenzer Amtmann Witter dem Vogte zugeordnet, gegen Schmid mit strenger Frage vorzugehen, um alle seine „Praktiken" und Mitschuldigen zu erfahren, Nach Witters Tode ward der Bludenzer Untervogt Hans Rudolf am 18. Juli 1526 mit dem Geschäfte betraut. Auch Hartmann wurde von Mannendorffer gefangen und mit und ohne Marter befragt. Nach seinem Bekenntnisse hatte er wider Ferdinand und dessen gehorsame Leute freventlich gehandelt, ja ihn und diese zu „vertilgen" vorgehabt; deshalb erbat man vom Grafen zu Sulz die Auslieferung, unbeschadet seiner und der Herrschaft Vaduz Rechte und Obrigkeiten. Am 14. September 1526 erhielt Märk Sittich den Auftrag, Hartmann durch etliche tapfere Knechte von Vaduz nach Bregenz führen zu lassen, ihn dort, weil er noch niemand verrathen hatte, nach seinen Genossen zu befragen, vor Recht zu stellen, das Gericht mit „unparteiischen" ehrbaren und verständigen Mannen, „die solcher poshaftiger aufruer und handlung feint seyen", zu besetzen und das Urtheil zu vollziehen[1]).

Dass mit diesen Vorderländer Empörern Hinterländer aus Blumenegg, Sonnenberg und Bludenz, namentlich aber aus dem Montafon sich verbanden, ergibt sich aus dem Gesagten und der Urgicht Michel Schmids, der auf Caspar Kessler bekannte. Neben diesem werden noch Jos Felix, Caspar Grass und Hans Henki als Unruhstifter genannt. Im Montafon war nach seiner Urfehde vom

[1]) Feldk.-Stadtarch. Lade X, 40, Lade XXVIII, 1. — Pestarchiv Acten XXX, 28: Die Amtleute zu Feldkirch schlagen am 16. April 1535 vor, Hans Schatzmann wegen seiner Verdienste in den vergangnen Empörungen mit einem ziemlichen Hofkleid zu bedenken. — B. W. I, 28, 34, 138 f., 142 f. — An die fürstl. Durchl. II, 27. — Prugger, Veldkirch 60 f. — P. Kaiser a. a. O. 324.

Mittwoch vor dem Palmtag 1526 Cristan Zangerlin, genannt Pfyffer, aus St. Gallenkirch einer der Hauptschreier gewesen[1]. An kecken Aeusserungen wird es bei der Zungenfertigkeit der Vorarlberger nirgends gefehlt haben. Am bedenklichsten vergiengen sich Bastian Nusch[2], „ain starker kropfeter pawr", der sich einer grossen und angesehenen Freundschaft im Thale erfreute, und der Erzknappe Joder zum Keller. Dieser brachte mit Hilfe des Nusch das ganze Montafon gen Schruns zusammen und forderte die Gemeinde auf, sich zu erheben und zu denen im Etschland zu schicken, denn er habe Briefe, wenn man das unterlasse, so würden sie überzogen. Dann sprach er öffentlich, „er wölle in dreyen tagen herus gen Bluditz und Blumenegg, auch gen Sant Gerolt mit dry- oder vierhundert mannen ziechen und auch allda hausen, solang die oberkait gehuset hab, als dann nach seinem fürnehmen wol zu ermessen beschechen, wo man sölichs nit by zitt understanden hätte". Weiter stiftete er an, dass man dem Priester auf St. Bartlomäsberg den Wein austrank, und gedachte, allen guten Herrschaftsleuten ihre Güter nehmen zu helfen. Endlich stellte er selbst viele Artikel wider den Fürsten und hielt sie der ganzen Gemeinde vor. Der Bludenzer Untervogt Hans Rudolf nennt daher in seinem Berichte Joder kurzweg einen bösen Buben, der aber grosse Verwandtschaft besitze[3].

Dass aus Tirol Briefe und Sendlinge kamen, die zum Aufstande reizten, unterliegt keinem Zweifel. Balthasar Bernhardt erschien am 17. Juni in Braz und Nüziders, rühmte sich, ein Botschafter der Grafschaft Tirol zu sein, versammelte die Gemeinden und wollte wissen, wes sich die Grafschaft Tirol zu den vier Grafschaften enhalb des Arlbergs versehen solle. Oswald Zenngerle schrieb im Namen der Gerichte Landeck und Laudeck, doch angeblich ohne deren Wissen und Befehl, in demselben Sinne nach Bludenz und Montafon. Die Geschworenen, welche dies dem Untervogte anzeigten, weigerten sich, die Briefe herauszugeben. Derselbe Zenngerle und seine Anhänger verwehrten es dem tüchtigen Kriegsmann Eglof Scheller, der sich erst bei Pavia hervorgethan hatte, mit den Knechten über den Arlberg zu ziehen[4].

---

[1]) Bludenzer Vogteiarch. Nr. 28.

[2]) Der Name wird häufig auch Musch geschrieben, einmal sogar Muschet (wohl statt Muschen); die richtige Form ist Nusch. Vgl. Fischer im XXVIII. Jahresbericht des Vorarlberger Museums S. 48, Nr. 108.

[3]) Misc. 106.

[4]) Misc. 105, fol. 182, 545, 627.

Trotz aller Putsche blieb im Vorder- und Hinterlande die Oberströmung innerhalb der Schranken der Ordnung. Ueberall befolgte man jenen Rath, die Beschwerden an den Fürsten gelangen zu lassen. Als wegen Ueberbürdung der Regierung mit Geschäften die vorgelegten Artikel nicht beantwortet wurden, schickten die Bezirke Gesandte nach Innsbruck, etwa Ende Juni, gerade zu jener Zeit, als Ferdinand mit dem tirolischen Landtage auf dem gespanntesten Fusse stand und am liebsten geflohen wäre. Als Vertreter der Montafoner finden wir Bastian Nusch. Die Gesandten erhielten eine vorläufige Erledigung, und an Baumeister, Rath und Gemeinde zu Bludenz und die Hofjünger in Montafon, an den neuen und alten Landammann zu Rankweil und Sulz und an die Ammänner zu Sonnenberg, Jagdberg und Neuburg schrieb der Fürst, indem er die baldige Abordnung von Räthen zu Verhör und Erkundigung versprach, für das Wohlverhalten in den „empörlichen Läufen“ dankte und auch für die Zukunft die alterprobte Treue erwartete.

Die Eingaben dieser „Stände“ sind mir nicht bekannt, aber es lässt sich aus den Erledigungen vom 2. Juli deren Inhalt grossentheils entnehmen. Die Erledigung der Artikel der Bludenzer und Montafoner umfasst zehn Punkte. Erstens bewilligt der Fürst, dass sie das hl. Evangelium klar und lauter nach dem Text und rechten christlichen „Verstand“ predigen lassen, wie das in seinen Erblanden geschehen soll. Zweitens sollen die Zölle zu Frastenz, zu Rankweil, zu Bludenz und Klösterle für das, was die Unterthanen zu eigenem Gebrauch ein- und ausführen, bis auf die Erkundigung durch die Commissäre abgeschafft sein und dann nach Billigkeit darin verfahren werden. Drittens will der Fürst befehlen, die schädlichen Thiere dort bis zu jenem Zeitpunkt jagen zu lassen. Viertens werde Märk Sittich beauftragt, die Vogtei in seiner Abwesenheit fleissig versehen zu lassen. Bis nächste Weihnachten soll wegen eines Vogts eine befriedigende Verfügung erfolgen. Fünftens sollen die Bittsteller bei ihren Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben. Sechstens soll das Vogelrecht bis zur Erkundigung und weitern Entscheidung dahingestellt sein. Auch über die grossen und kleinen Frevelstrafen und Bussen soll dann eine Antwort erfolgen. Der Bau der angefangenen Bastei in Bludenz soll besichtigt und dann über die Fortsetzung des Werks entschieden werden. Neuntens werde der Fürst das Ansuchen um Büchsen, Pulver und Blei im Falle der Noth gewähren, da er jetzt viele Orte mit Geschütz und Schiessbedarf zu versehen habe. Endlich dürfe der Priester Lutz Matt

wieder in das Gebiet um und zu Bludenz kommen und dort wohnen, doch müsse er sich der Predigt enthalten.

Die beiden ersten Artikel der Sonnenberger lauteten wie die der Bludenzer und wurden in gleicher Weise erledigt. Dann sollten ihnen die „Todfälle" als Belohnung für ihr Wohlverhalten nachgelassen werden, aber nur, wenn sie auch künftig ruhig blieben und sich nicht verleiten liessen. Die folgenden Punkte betrafen die Zölle, das Wildbret, den Vogt, die Privilegien, das Vogelrecht und Lutz Matt.

Die Antwort des Fürsten auf die Beschwerden von Rankweil, Sulz, Jagdberg und Neuburg berührte den Todfall, die Zölle und die schädlichen Thiere und lautete ähnlich wie die für Bludenz und Sonnenberg; doch müssen wir später nochmals auf die Eingabe dieser vordern Bezirke zurückkommen[1]).

Die entscheidende Wendung, welche im Allgäu durch die Ereignisse vom 4. bis 16. Juli herbeigeführt wurde, war auch für Vorarlberg ausschlaggebend. Sie hatte noch eine That der Aufregung im Gefolge, dann trat allmählich, während die Abrechnung begonnen, Ruhe ein. Jener Auflauf trug sich am 24. August in Bludenz zu. Wir erzählen die Begebenheiten nach dem Berichte der Bludenzer, Montafoner und Sonnenberger an Erzherzog Ferdinand. Etwa zwanzig aus dem Allgäu entronnene Flüchtlinge waren in die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg gerathen und wollten an den Rhein. Sie weckten die Aufmerksamkeit der Bludenzer Amtleute, weil sie über etliche Gebirge „frömbd und ungewöndlich" Strassen zogen; vielleicht waren sie also gar über den Tannberg gekommen. Der Untervogt Hans Rudolf, genannt Scherer, forderte einige Gesellen auf, ihm beizustehen, er wüsste gute Beute zu gewinnen; die Flüchtlinge aus dem Allgäu führten viel Gut mit; die sollten sie niederwerfen, denn sie seien dem Vogel in der Luft erlaubt, und man könnte wohl etliche hundert Gulden gewinnen. Aber die Angesprochenen verwahrten sich gegen ein solches Vorhaben. „Das wolle Gott nicht", meinten sie, „dass wir den armen Leuten das Ihrige nehmen, sie haben sonst genug erlitten". Auch wiesen sie auf den Vertrag hin, welchen die vier Herrschaften vor kurzem mit den Bauern im Allgäu und am Bodensee wegen gegenseitigen freien Handels und Wandels geschlossen und den diese redlich gehalten hätten; deshalb solle man ihnen nichts

[1]) B. W. I, 28 f., 131. — Der Basteibau bezieht sich wohl auf das Stück niedergefallene Ringmauer, worüber der Hofrath am 13. Juli 1524 berichtet: An die fürstl. Durchl. I, fol. 225. Die Kosten der Wiederherstellung wurden vom landesfürstl. Commissär Anton Rumolt auf 200 fl. angeschlagen: Pestarchiv, Acten XIV, 486.

Böses zufügen. Nun entbrannte der Untervogt und schleuderte dem Oswald Garnutsch die Worte ins Gesicht, er sei nicht allweg solcher Meinung gewesen, denn er habe sich auch mit dem Kriegen wohl gewärmt[1]). Damit enteilte der Untervogt, warb drei andere Gesellen aus der Stadt und etliche aus Nüziders, holte die Flüchtlinge in der Tschalengen ein und nahm sie gefangen. Indessen war die Gemeinde in Bludenz, empört über den Plan des Untervogts, zusammengelaufen und zeigte dem Baumeister, der eben erst in die Stadt gekommen war, den Handel an. Die Bürger wiesen auf den erwähnten Vertrag hin, der mit Willen der Vögte des Landes geschlossen worden sei, und auch darauf, dass die fünf Grafschaften im Land auf dem Tag einander zugesagt: „Wer der ald die syen, die andern lüten, wer die syen — gaistlich, weltlich, frömbd ald haimsch — das ire gewaltigklichen nämen, wellen wir die andern all zusamen stan und ain andern verhelfen, die selben zu straffen, und wöllen wir niemandt zugeben, den andern zu straffen noch zu beschädigen, dann mit recht“. Sie verlangten, Baumeister und Rath sollten sofort sorgen, dass der Untervogt, der auch ihr Mitbürger sei, und seine Genossen von ihrem Vorhaben abstünden und die armen Leute nicht beschädigten, damit man nicht die Bludenzer des Wortbruchs beschuldige und sie sich denselben in künftigen Zeiten vorwerfen lassen müssten. Wenn aber Baumeister und Rath nicht dazuthäten, so wolle die Gemeinde selbst vorgehen. Jetzt wurden fünf Rathsfreunde und Bürger dem Untervogt nachgesandt; in der Tschalengen begegneten ihnen schon einige Gesellen, die der Allgäuer Rosse, Harnische und anderen „Plunder“ brachten und auf Befragen meldeten, die Gefangenen würden auf die hohe Embs geführt. Mit dieser Nachricht kehrten die Rathsfreunde zurück. Da bemächtigte sich der Zorn der Gemeinde nicht bloss ob des gebrochnen Vertrags, sondern weil die Gefangenen wider Landsrecht, Brauch und altes Herkommen aus dem Land geführt würden, während doch der Fürst vormals und neuestens den Schutz der Privilegien zugesagt habe. In diesem wilden Unmuth wäre nun der Sturm angegangen, und es war Gefahr vorhanden, dass die Bürger den Entführern nachhasteten und sie straften, woraus in Eile und Zorn Böseres hätte entstehen können. Deshalb überredeten Baumeister und Rath die Gemeinde, so schwer es auch gieng, — der Fürst möge selbst ermessen, heisst es im Berichte, „wann die gemainden

---

[1]) Oswald Garnutsch erscheint seit 1531 als Untervogt. Noch jetzt sagt man in manchen Strichen Vorarlbergs: „Das ist en Wahrma“ d. h. ein Reicher. — Der Bürgermeister von Bludenz führte in älterer Zeit den Titel „Baumeister“.

erzürnt sind, wie mit inen hür zu jor zu handlen sye", — etliche in das Vorderland zu verordnen, welche dort auf den Untervogt warten, ihn an die Verträge mit den Bauern und zwischen den fünf Grafschaften, sowie an das Landsrecht und Herkommen erinnern und fleissig bitten sollten, die Gefangenen wieder in das Gericht zu führen, in dem sie verhaftet worden, und dort sie auf Verlangen zu berechten; den Verordneten wurde jede Gewaltthat untersagt; wenn Scherer sich der Rückkehr weigere, sollten sie ihn mit den Gefangenen ziehen lassen. Auch der Rath schickte zwei seiner Glieder mit, gleichsam zur Ueberwachung der beiden Gemeindeleute, und ihnen schlossen sich zwei Sonnenberger an. Der Baumeister und zwei Rathsfreunde sputeten sich nach Feldkirch, um die Vermittelung des Grafen Haug und des dortigen Stadtammanns und Rathes anzurufen. Der Graf und Urban von Landegg entschieden, der Untervogt solle die Allgäuer wieder gen Bludenz in das Schloss führen, Baumeister und Rath aber bei der Gemeinde erwirken, dass sie der Gefangenen sich entschlage; all deren Hab' und Gut solle im Schlosse zu Bludenz bis auf Befehl des Fürsten aufgehäuft, der Vogt aber nicht weiter behelligt werden. So wurden dann die Gefangenen von Rankweil wieder zurückgebracht und es gelang in der That, die Gemeinde zu beruhigen.

In ihrer Eingabe an Ferdinand betheuern die Bittsteller, die Sache habe sich wirklich so verhalten; der Bericht des Untervogts an Graf Haug und Märk Sittich laute freilich anders und werde auch an den Fürsten gelangt sein. Alle ihn belastenden Reden leugne Scherer, er behaupte gesagt zu haben, er wolle die Flüchtlinge für den Fürsten fangen. Das sei unrichtig. Hätte er so gesprochen und hinzugefügt, die grössten Anfänger und Rädelführer des Handels seien da, so würde man ihm geholfen haben, wie denn am gleichen Tage auf sein Begehren die Bludenzer einen Hauptmann, genannt der Kaiser, verhaftet hätten. Von der Treue der Bludenzer werde Ferdinand unterrichtet sein. Oft hätten sie für seinen Ahnherrn Leib und Gut dargestreckt, auch in diesem Jahre ihre Anzahl Knechte nach Stockach und Bregenz geschickt und sich auf jeden Ruf des Grafen Haug gehorsam erwiesen; fürder wollten sie gleichfalls alles thun, was die Pflicht gebiete. Auch jetzt hätten sie weder dem Fürsten noch dem schwäbischen Bund noch irgend jemand zu Trotz oder den Bauern zulieb gehandelt, sondern nur zum Schutz des Vertrages und ihres Landsrechts. Ferdinand möge sie daher nicht mit seiner Ungnade beladen, vielmehr die Gefangenen infolge jenes Vertrages, und da sie für ihren Aufruhr schon so hart verderbt, beschädigt und durch Brand bestraft seien, ent-

haften[1]). — Diese Loslassung erfolgte freilich nicht, denn unter den Gefangenen befanden sich Jörg Schmid, genannt Knopf von Leubas, der Hauptaufwiegler des Allgäus, und seine beiden „Trabanten" Kunz Wirt und Hans Ruch. Die Regierung tadelte am 28. Juli die Bludenzer, dass sie nach der Rückführung der Allgäuer noch an alle umliegenden Kirchspiele schrieben und sie aufforderten, deshalb Gemeinde zu halten, ein Vorgehen, das leicht weiteren Aufruhr verursachen konnte; dem Fürsten rieth sie, auch auf Ansuchen der Bundesstände die Gefangenen nicht auszuliefern; es frage sich überhaupt, ob diese den von Ferdinand mit den Allgäuern gemachten „Anlass" gebrochen hätten. Der Fürst befahl zunächst am 1. August aus Augsburg Wolf Dietrich von Embs und dem Untervogt, die Gefangenen wohl zu verwahren; den Ungehorsam der Bludenzer gedenke er mit der Zeit zu strafen. Diese hatten unterdessen ein scharfes Schreiben von Jörg Truchsess erhalten, so dass sie die Auflegung einer Strafe vom Bunde fürchteten; deshalb schickten sie einen Gesandten mit der erwähnten Bittschrift nach Innsbruck und baten um Schutz gegen den Bauernjörg. Die Regierung erwiderte, sie werde an Ferdinand berichten, in der Absicht, die Bludenzer und ihre Genossen zu ängstigen, damit sie hinfür sich ruhiger hielten. Der Erzherzog entschied, entsprechend dem weitern Vorschlag der Regierung, es sei in die Instruction der wegen der früher vorgebrachten Beschwerden nach Bludenz und Feldkirch zu entsendenden Commissäre ein Artikel zu setzen, sich nach den Namen der Hauptthäter zu erkundigen und überhaupt die Sache gründlich zu untersuchen. Ein General-Mandat gegen die muthwilligen Aufwiegler wurde auf Anlangen des Untervogts am 23. August erlassen und unter Zustimmung der „Erberkeit im Land" an den Orten, wo es nöthig war, veröffentlicht.

Als Ferdinand um die Mitte des August in Ulm war, begehrten die Bundesstände von ihm, die Gefangenen in Bludenz auf des Bundes Kosten wohl zu verwahren, sie peinlich zu befragen und durch den Profosen gegen sie handeln zu lassen. Er hatte jedoch die Kränkung, die ihm durch den Bund im Juli widerfahren war, nicht vergessen. Deshalb antwortete er, er hätte vormals mit der Bundesstände Wissen und Willen zwischen den aufständischen Allgäuern und ihren Herrschaften vermitteln sollen; das sei jedoch durch des Bundes Ueberzug verhindert worden, darum wolle er den Ständen, wenn die Bauern den „Anstand" gebrochen, gestatten, sie rechtlich zu belangen; wofern dies nicht der Fall gewesen, wolle er nach Gebür handeln.

[1]) Statth.-Arch. C, 166.

Indessen lagen die Allgäuer Wochen und Monde im Bludenzer Schlosse und wurden peinlich befragt. Aus ihren Urgichten heben wir nur hervor, dass ihnen die Bludenzer, wohl bei der Rückführnng von Rankweil, zugesagt hatten, sie wollten ihnen zum Recht verhelfen, und was man ihnen genommen, müssten sie wieder erhalten. — Hans Ruch bemühte sich, einen Buben zu bewegen, den Stadel im Schlosse anzuzünden, damit er und seine Genossen entkämen. — Die Stände des Bundes konnten durch ihre Gesandten (z. B. Peurlin, den des Abts von Kempten) Fragen beim Verhöre stellen. Gleichwohl fürchteten sie, dass die Gefangenen nicht nach Gebür bestraft, sondern schliesslich zu grossem Nachtheil des Bundes und aller andern „Ober- und Erberkaiten“ freigelassen würden, und wandten sich am 6. October an Jörg Truchsess, damit er beim Fürsten in dieser Angelegenheit fürspreche. Wenn die Thäter vorläufig nicht durch den Profosen bestraft werden könnten, so möge Ferdinand doch, da sie „zu Bludnitz nit wol ligen“, deren Ueberführung nach Bregenz verfügen und sie dort auf Kosten des Bundes bis zum nächsten Bundestage wohl verwahren. Der Fürst kam lange nicht zu einer Entscheidung und wurde von der Regierung am 27. October und 3. November gemahnt; am letztgenannten Tage schrieb sie, nur drei der Gefangenen seien recht schuldig; nun lägen sie schon gegen fünfzehn Wochen gefangen; es liefen viele Kosten auf und unter dem gemeinen Manne entstehe grosses Geschrei. Offenbar beeinflusst durch den Truchsess, befahl Ferdinand am 2. November aus Tübingen, Wolf Dietrich solle die Gefangenen bis nächsten Bundestag wohl versorgen und darin keine Kosten sparen. Am 5. December wurden sie, nicht ohne dass noch eine „Irrung“ befürchtet wurde, auf zwei Wagen, in Eisen geschmiedet, begleitet von Knechten und dem Nachrichter von Bludenz, gen Embs gesandt, wo sie Märk Sittich übernahm. Die Rädelführer wurden in den Thurm des Schlosses von Bregenz, die andern in den der Stadt gelegt. Den letztern gelang es, am 20. Jänner 1526 zu entfliehen nicht ohne Rath und Hilfe Einheimischer, wie allgemein geglaubt wurde. Unter den Entronnen war Hans Leuter, genannt Pierli von Leubas, und wahrscheinlich Hans Ruch; der Knopf und Kunz Wirt fanden ihr Ende an der Henkeiche zwischen Bregenz und Lochau[1]).

[1]) An die fürstl. Durchl. fol. 4, 9, 19, 59. — Von der königl. Maj. I, 218, 241 f., 257. — B. W. I, 194 f. — Misc. 105 fol. 223. — Baumann, Acten 347 ff., 350 ff., 354 f., 390 f., 402 f. — Baumann, Gesch. des Allg. III, 141.

Ueber die Art, wie die abgefallenen Gebiete im Norden des Landes gebändigt wurden, fehlen genauere Nachrichten. Der Widerstand war durch die Niederlage der Allgäuer gebrochen. Märk Sittich und andere Amtleute zu Bregenz brachten die Unterthanen zu Gehorsam und Huldigung. Obwohl Jos von Laubenberg mit zwanzig Pferden, die in des Fürsten Dienst standen, vom Bundesheere weg anziehen wollte, so war es doch wegen der rasch erfolgten Huldigung nicht nöthig, und dies wurde ihm und dem Truchsess geschrieben. Die Abgefallenen mussten ihre Fähnlein, Wehren und Harnische gen Bregenz überantworten, auch die „Hauptsächer und Rädelführer“ sollten dahin gebracht werden[1]). Nach Herburgers Chronik befahl Märk Sittich die gesammte Bauerschaft von Lingenau in das Gericht Hofsteig gen Lauterach und beraubte sie aller ihrer Freiheiten und Vorrechte, namentlich bei der Wahl des Ammanns. Bis dahin hatte die Obrigkeit für das Ammannamt drei Männer vorgeschlagen, aus denen die Lese freistund, fortan schritt sie zu einfacher Ernennung. Heinrich Bertsch, der untreue Ammann, soll sich rechtzeitig nach Bünden geflüchtet und dort förmlich das Lutherthum angenommen haben, ein Beispiel für andere, die mit Weib und Kindern nachfolgten. Die Unterthanen mussten durch mehrere Jahre die geliebten Waffen entbehren. Als Märk Sittich 1529 begehrte, dass den ehemals aufständischen Unterthanen der Herrschaft Bregenz gestattet werde, wieder Wehren, die Büchsen ausgenommen, zu kaufen und zu tragen, erwiderte die Regierung am 7. April, sie könne dies noch nicht erlauben, aber bei der in kurzem vorzunehmenden „Reformation und Bereitung“ der Herrschaft sollen die verordneten Räthe auch darin handeln; für den Fall des Eintrittes eines bedrohlichen Ereignisses sei schon jetzt an die Zeughäuser „davornen“ der Befehl abgegangen, den Unterthanen Wehren und Harnische zu geben. An den Amtmann Wolfgang Kanz gieng die Anfrage, ob die Leute vielleicht für die Erlaubnis des Waffentragens eine Summe Geldes entrichten wollten, „so der camer hie zu gutem erschiessen würde“. Andere Folgen der Empörung dauerten für einzelne wie für ganze Gerichte durch Jahrzehnte fort. So beklagte sich 1548 Heinrich Mor zu Andelsbuch bei der Regierung über seinen Nachbar Valtin Schmid, dass er ihn wegen seiner Theilnahme an der bäuerischen Empörung mit Schmähworten angetastet und das Gericht Dornbirn ihm in einem Spruche aufgetragen habe, eine Urkunde von der Obrigkeit über seine Begnadigung beizubringen. Die Regierung schrieb am 1. Februar an den Vogt in Feldkirch,

[1]) An die fürstl. Durchl. II, 2, 395.

Ferdinand habe ja den Unterthanen ihren Aufstand in Gnaden nachgesehen, und es sei daher nur billig, dass einer den andern ungeschmäht lasse. Damit beide Theile vor Unkosten bewahrt blieben, solle der Vogt sie vorfordern und zu vereinen trachten. Verfange die „Gütigkeit" nicht, so sei dem Kläger um seinen Pfennig, vorausgesetzt, dass er kein Rädelführer war und die Brandschatzung bezahlt habe, eine Bestätigung zu geben, dass Ferdinand jene Uebertretung den Unterthanen „in gemain verzigen habe"[1]). Der letzte Nachklang des Aufstandes tönt aus dem Jahre 1603. Damals wandten sich nach Herburger die Lingenauer mit einer Bittschrift an den Landesfürsten und hoben hervor, dass sie sich ihr Verbrechen von fremden und einheimischen Personen hinter dem Wein und sonst in viel und allerlei Wegen „aufrupfen" und vorwerfen lassen müssten; „darauf dann, sonderlich vor Jahren, oftmals allerhand Balghandlungen, ja wohl auch Todschlag und beschwerliche langwierige Rechtsstreite entstanden" seien. Da sie jedoch seither „in Landtagssachen und in anderm Weg" eine gute Haltung bewahrt hätten, so richteten sie ihr „allerunterthänigstes und um Gottes Barmherzigkeit willen höchstes Anrufen, Flehen und Bitten" an den Fürsten, er möge „aus angeborner österreichischer Milde und besonderer Gnaden wegen" die alten Vorrechte zurückerstatten und befehlen, dass die von den Eltfordern begangenen Verbrechen aufgehoben seien und ihnen von niemanden im Verdruss oder Unguten bei Vermeidung einer benannten Geldstrafe vorgehalten werden dürften. Erzherzog Max der Deutschmeister bewilligte die Bitte um Herstellung der Freiheiten zu Prag am 9. Juni 1603 und befahl auch das Ende und die Aufhebung der Makel.

Nach dem sechsten Punkte der Huldigungsartikel vom Kohlenberge (16. Juli 1525) sollte jedes Dorf dem Bunde von jedem Hause zu Strafe und Brandschatzung sechs Gulden geben, wobei der Reiche dem Armen zu helfen hatte[2]). Wir können die Geschichte dieser Brandschatzung in Bregenz und Hohenegg hier nicht ins einzelne verfolgen, sondern müssen uns begnügen, einige Umstände zu betonen. Gleich anfangs wollte Ferdinand die Brandschatzung bei seinen Unterthanen durch seine Amtleute einziehen lassen und nicht durch den Bund, weil jene und nicht dieser sie zur Huldigung gebracht. Doch hatte der Bund im neuen Theil der Herrschaft Bregenz rasch zugegriffen und etwelches Brandgeld erlangt; der Rest sollte daselbst durch Märk eingebracht werden, ebenso im alten Theile, welchen

[1]) B. W. I, 73, 157; IV, 26.
[2]) Baumann, Gesch. des Allg. III, 130.

der Bund nicht angefordert hatte. Im November 1526 entstanden aber im Könige allerlei Zweifel, ob er wohl diese Strafsummen behalten dürfe; ob nicht Dr. Frankfurter oder Dr. Schad auf dem Bundestage zu Nördlingen den Bundesständen Zusagen gemacht; ob ihm nicht durch ein solches Vorgehen „Unlust" bei den Ständen erwachse. Dr. Frankfurter ermunterte Ferdinand, seine Befehle aufrechtzuhalten, indem seine Befürchtungen grundlos seien. Die Einziehung gieng langsam von statten. Im November 1526 lesen wir von derselben in Lingenau und Riefensberg, im August 1527 im Hinterwald; im Februar 1530 hat Christoph Abegg in Bregenz noch tausend Gulden Brandsteuer zu verrechnen. In Hohenegg behauptete der Bund sein Recht. Am 10. October 1529 forderte die Regierung den Pfandherrn Caspar von Laubenberg auf, die Bauern anzuweisen, die Brandschatzung unverzüglich zu bezahlen; das sei besser, als des Bundes „Rechtfertigung" zu erwarten. — Am 1. Juni 1529 war von den Ständen auf dem Bundestage einhellig beschlossen worden, jede Feuerstätte, welche die frühere Brandsteuer erlegt habe, solle noch einen halben Gulden bezahlen und dann von den Adeligen oder anderen Beschädigten nicht weiter belangt werden. Von den Leibeigenen Ferdinands in der Herrschaft Staufen zog Graf Wolf von Montfort-Rothenfels diesen Betrag ein. Bezüglich jener Eberharts von Weiler, die in der Herrschaft Bregenz sassen, und der übrigen Unterthanen daselbst begehrte Ferdinand von den Bundesständen die Befreiung von dieser „Anlage". Allein die Bundesstände verlangten die Bezahlung im Februar 1531 nachdrücklich. Noch am 24. December 1536 waren diese Eintreibungen nicht vollendet. Damals ergieng ein Befehl an den Amtmann zu Bregenz, den fünfzehn Personen in Thalerdorf, welche sich in der bäuerischen Empörung, obwohl ihnen gedroht wurde, gut gehalten hatten, zwei oder drei Gulden von der Brandsteuer nachzulassen. Nun waren aber nach dem siebten Huldigungsartikel solche, die sich am Aufstande nicht betheiligt, von jener Schatzung billiger Weise gänzlich frei. Freilich hatte der Bund am 2. Februar 1534 zu bestehen aufgehört[1]).

Jene Allgäuer, welche ihr Unstern nach Bludenz geführt, waren nicht die einzigen, die in Ferdinands Gebiete kamen; besonders durch die **Ehrenberger Klause** ergoss sich der Strom der Flüchtigen.

---

[1]) An die fürstl. Durchl. 1525, fol., 2, 54 f., 84; II, 395. — Von der königl. Maj. I, 215, 257, 442, 445; II, 3. — Missive 1525, fol. 217 ff.; 1527, fol. 353; 1530, fol. 74. — B. W. I, 166, 168, 280; II, 95. — Embieten u. Bef. 1527, fol. 308; 1536, fol., 201.

Dem Klausner Jeronymus Panholzer wurde schon am 24. Juli 1525 vom Hofrathe befohlen, die Flucht zu hindern und die Flüchtigen aufzufordern, bei Ferdinand um die Erlaubnis anzusuchen, ihre Habe nach Tirol retten zu dürfen. Vom 28. Juli datiert ein Mandat, in dem es heisst, es hätten sich etliche der abtrünnigen Bauern aus dem Allgäu zu Ross und zu Fuss in des Fürsten Land begeben und hielten sich mit Hilfe und Fürschub der Unterthanen namentlich am Arlberg und im „Thal“ auf, wo sie den „gewerbenden“ Mann und des Erzherzogs Diener und Boten ansprengten, so dass die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Das gehe gegen den Landfrieden und den Abschied des letzten Landtags. Daher wurde den Hauptleuten, Vögten und Pflegern geboten, die Thäter bei Verlust von Leib und Gütern auszuweisen, den Unterthanen aber bei Ungnade und Strafe aufzutragen, die Allgäuer nicht zu behausen oder zu unterstützen, sondern sie der Obrigkeit anzuzeigen. Dass jedoch nicht immer die Allgäuer die Angreifer, sondern auch die Angegriffenen waren, erhellt aus folgendem Beispiel. Etliche „redliche“ Knechte, die sich in Bregenz vor andern geschickt und wohl gehalten, begaben sich in das Allgäu, um da ihre Feinde zu suchen. Dort warfen sie zwei Wagen Heinrich Waibels, des Ammanns von Buchenberg, die er nach Lindau flüchten wollte, bei der Rucksteig einige Tage vor dessen Huldigung nieder. Waibel rief später den Bund um Hilfe an und forderte durch diesen die Wagen zurück. Märk Sittich schrieb am 2. August an den Bund, die Knechte hätten bei dem Unternehmen ihr Leben gewagt, viel verzehrt und seien auch sonst in übler Lage; sie wollten daher die Wagen nicht zurückgeben und hofften, der Bund werde ihnen als den „frommen und ehrlichen“ Knechten die Beute vergönnen. Gedenke Waibel, sein Gut zu lösen, so wolle Märk dem Bunde zulieb vermitteln. — Am 12. August ergieng ein Befehl, alle Allgäuer sollten sich, da Ferdinand ein Mitglied des schwäbischen Bundes sei und er also dessen Feinde nicht behalten wolle, unverzüglich aus seinen Landen entfernen; würden sie nach sechs Tagen noch betreten, so seien sie zu verhaften. — Nach dem achten Artikel des Bundes sollten den Flüchtlingen Weib und Kinder nachgeschickt, ihre Güter aber halb zu Gunsten der Obrigkeiten und halb für den Bund eingezogen werden; die „Abgewichenen“ selbst galten als vogelfrei. Dagegen erhielten die Amtleute zu Bregenz am 16. August den Auftrag, von den flüchtigen Unterthanen, welche Ferdinand mit Eigenschaft oder sonst ohne Mittel zugehörig seien, alle Güter für den Fürsten einzuziehen und den Bund nicht zu berücksichtigen; den Prälaten oder Adeligen, welche Leibeigene in der Herrschaft Bregenz hätten, sollte die Einziehung der

Hälfte der Güter solcher Leute gestattet sein[1]). Die meisten Flüchtlinge, oder wie man sie nannte „Banditen", wandten sich in die Eidgenossenschaft und nach Graubünden. Einer der Bedeutendsten unter ihnen, der Feldhauptmann Paul Probst von Oberdorf, sollte selbviert in „Praktiken" umreiten. Deshalb sandte die Regierung am 15. April 1526 gegen ihn und andere „Meutmacher" einen Haftbefehl an den Pfleger und Richter zu Glurns und Mals und die Vögte von Gutenberg, Feldkirch, Bregenz und Bludenz.

Näher berühren uns der Ammann und der Schreiber von Hohenegg. Jener, Hans Rist, hatte als Geisel den ganzen Siegeszug des Bauernjörg seit dem Weingartner Vertrage mitgemacht und schwebte wegen des neuen Abfalls seiner Landsleute fortwährend in Lebensgefahr. Er scheint aber nach der Heimkehr seine Würde als Ammann behauptet zu haben, wenigstens wird er 1528 als solcher genannt[2]). Schlimmer war die Lage des Schreibers Konrad Müller, dessen wir wiederholt erwähnt haben. Nach der Urgicht Knopfs hatte Müller den Bundesbrief und alle Schriften der Allgäuer für und für verfasst und war oft als Gesandter geschickt worden; ausserdem nannte ihn Knopf neben Rist und dem Landammann Gsell vor Immenstadt als ihren Hauptrathgeber. Gleich nach der entscheidenden Niederlage wandte sich Müller mit Michel Melber von Hindelang und Martin Hibler vor Meisselstein an den Erzherzog. Sie behaupteten, zu den Aufrührern gedrungen worden zu sein, stets jedoch Friede und Ruhe nach Möglichkeit gefördert zu haben; nun mussten sie einerseits vor dem schwäbischen Bunde ihrer Leiber und Güter wegen in Sorgen stehen, andererseits waren sie von den Allgäuern gefährdet. In der That vernahm der Fürst von den Räthen, die er zur Verhandlung mit den allgäuischen Haufen verwendet hatte, dass die Bittsteller sich als Gesandte wohl gehalten. Deshalb begehrte Ferdinand am 21. Juli 1525 von den Hauptleuten und Räthen des Bundes „mit hohem freundtlichen vleiss", die drei ausser Sorgen und wieder in des Bundes Huld· und Gnade zu setzen, auch ihnen gegen die andern Allgäuer Sicherheit zu schaffen, damit sie wieder bei ihren Haushaltungen bleiben könnten. Aehnlich schrieb er an Jörg Truchsess. Aber der Bund erwiderte, Ferdinand „als daz maist pundtsgelid" solle sich der entronnenen Allgäuer gänzlich entschlagen und sie aus seinen Landen verweisen. Die Regierung empfahl jedoch dem Fürsten die drei wegen

---

[1]) B. W. I, 31, 252. — Buch Tyrol I, 77. — Missive 1525, fol. 217 ff. — Baumann, Acten, S. 326.

[2]) J. G. Hummel im XIX. Berichte des Bregenzer Museums, S. 83.

ihrer geschickten und „schiedlichen" Haltung in der „Thäding" eindringlich; es würde ein gutes Werk sein, wenn er ihnen beim Bunde oder sonst Gnade verschaffte. Am 3. August trat Ferdinand den Rückzug vor dem Bunde an und befahl jenes strenge Vorgehen gegen die Allgäuer, das wir bereits gekennzeichnet haben; doch versprach er, gelegentlich der drei Bittsteller eingedenk zu sein. Am 13. September bat Müller, ihn der Leibeigenschaft und der Pflicht gegen den Landesfürsten und Hohenegg zu entlassen; wenn er sich bei Herren oder Städten, die dem Bund angehörten, in Dienst begeben könnte, so hoffte er, der Ungnade entledigt zu werden. Das wollte der Hofrath nicht unterstützen, denn Müller kenne die Rechte und Verhältnisse von Hohenegg genau und sei sehr geschickt. Der Span mit dem Bunde wurde denn doch beseitigt. 1529 finden wir Müllern als Schreiber zu Hohenegg und Gesandten der Herrschaften Bregenz, Bludenz, Sonnenberg und Hohenegg in Innsbruck, also ganz in der alten angesehenen Stellung[1]).

Wir wollen nun noch verfolgen, wie sich die Beruhigung Vorarlbergs allmählich vollzog. Die Antworten, welche der Fürst auf die Beschwerden der obern Gerichte am 2. Juli 1525 ertheilt hatte, bewirkten, dass Rankweil, Jagdberg und Neuburg gar keinen Zoll mehr zahlen wollten, während ihnen derselbe doch nur für das, was sie zu des Lebens Nothdurft brauchten, bis auf weiteres nachgesehen war. Am 16. August erhielt der Hubmeister ein Mandat, das er in dieser Angelegenheit zu veröffentlichen hatte. In Sonnenberg trug der Ammann Lienhart Schallhart zu Nüziders die Schuld, dass die Herrschaftsleute auch später sich noch der Zollzahlung weigerten, denn er verkündete das Mandat falsch. Am 1. September empfieng er den Auftrag, dies ordentlich zu thun und so die Irrung zu beseitigen. Alle solche Anstände sollten endlich durch die lange versprochenen Commissäre entfernt werden. Zu solchen wurden ausser Graf Haug von Montfort und Urban von Landegg noch die Räthe Christoph Fuchs von Fuchsberg, Hauptmann zu Kufstein, Friedrich Franz, Pfleger zu Steinach und Kitzbühel, und Hans Pamharter ernannt. Nach ihrer „Instruction" vom 5. October sollten sie sich zuerst die Abschiede und Befehle, die bei des Fürsten jüngster Anwesenheit in Innsbruck den Unterthanen gegeben worden, vergegenwärtigen, dann deren Beschwerungen verlesen, sie selbst im Nothfalle verhören, hernach die Räthe und Amtleute jedes Ortes über jeden

[1]) B. W. I, 251. — Misc. 106. — An die fürstl. Durchl. 1525, fol. 6; II, 34. — Von der königl. Maj. I, 219, 244.

Artikel vernehmen, endlich durch eine passende Verhandlung zu erreichen suchen, dass die Zölle und anderes hinfür gereicht würden, wie es von jeher geschehen. Auf die jüngsten Begünstigungen der Leibfälle und Zölle halber war besonders hinzuweisen; dabei sollte es bleiben, wenn sich die Gerichtsleute in anderm gehorsam zeigten. Verharrten diese an einem Orte auf ihren Artikeln, so war das Gutdünken der Vögte und Amtleute über jeden Punkt zu fordern, ob darin billig eine Gnade gewährt werden könne; doch solle nichts Endgültiges beschlossen, sondern zuerst an die Regierung berichtet werden. Besonders empfohlen wurde ihnen, darauf zu dringen, dass die vom letzten Tiroler Landtage beschlossenen Empörungsordnung auch von den vorarlbergischen Herrschaften angenommen und beschworen werde. Weigerten sich die Unterthanen oder deren ein Theil, solches zu thun, so war dies, wie alles Widerwärtige oder Beschwerliche, sofort nach Innsbruck zu melden und das Gutachten der Commissäre, Vögte und Amtleute beizuschliessen. Ein eigenes Mandat des Fürsten an die Ammänner und Räthe setzte den Nutzen einer solchen Ordnung unter Hinweis auf das grosse Blutvergiessen, Sterben und Verderben des gemeinen Mannes in der vergangenen Empörung auseinander und verlangte von ihnen die Unterstützung der Commissäre in dieser Angelegenheit[1]).

Die Commissäre begaben sich zuerst nach Feldkirch und hatten dort einen guten Theil der zweiten Octoberhälfte mit den Gerichten Rankweil, Sulz, Jagdberg und Neuburg wegen ihrer Beschwerden zu verhandeln. Wir müssen uns begnügen, die Erledigung zu erwähnen, die ihre Anliegen durch des Fürsten Antwort (Günzburg, 24. Nov.) fanden. 1. Es soll den Gerichtsleuten eine Verschreibung wegen des Nachlasses der Todfälle gegeben werden; im Falle künftigen Ungehorsams ist die Begünstigung verwirkt. — 2. Die Zölle berühren des Fürsten Kammergut, sind klein, dienen zur Erhaltung der Strassen und sind älter als die österreichische Herrschaft; deshalb bleibt es beim alten Herkommen. — 3. Auch der Fischwasser wegen ist der alte Brauch zu wahren. — 4. Der Fürst steht gegen jene, die des Landgerichts Rankweil gefreit zu sein meinen, „in anhangenden rechten"; nichtsdestoweniger soll den Gerichtsleuten ein Tag zu gütlicher Verhandlung angesetzt werden. — 5. Da sich die Unterthanen erbieten, die Fassnachthennen, Tagwan und Steuern wie früher zu geben, so bleibt es dabei. — 6. In dem Span zwischen den vier Gerichten und den Unterthanen der Embser wegen der Landsteuer soll

[1]) B. W. I, 32 f., 35 ff.

von den Commissären mit den Embsern ein Vergleich angestrebt werden. — 7. Die Bitte, dass dem jährlich gesetzten Landammann der Blutbann zur Ersparung der Kosten nicht in Innsbruck, sondern durch den Vogt in Feldkirch verliehen werde, kann nicht bewilligt werden, da dieser Punkt die höchste Obrigkeit betrifft und alle andern Unterthanen, auch solche, die von Innsbruck noch entfernter wohnen, Acht und Bann daselbst empfangen. — 8. Dem Landammann von Rankweil und dem Ammann zu Jagdberg soll jährlich ein Ehrenkleid, wenn dies vormals gebräuchlich war, gegeben werden. — 9. Das Fähnlein, das der Hubmeister den Gerichtsleuten machen liess, als sie jüngst in des Fürsten Dienst ausziehen sollten, hat er zu bezahlen; Landammann und Gericht haben es aufzubewahren und nur in des Fürsten Dienst zu gebrauchen. — 10. Da die Feldkircher den „Haft" gegen die Leute der Landschaft in der Stadt brauchen, soll diesen die Gnade des „Widerhafts" gewährt sein, solange sie sich gehorsam erweisen. — 11. Die Gerichte hatten sich beklagt, dass sie mit denen von Feldkirch nach den Häusern „reisen" mussten; sie begehrten, dass nach Leib und Gut „gereist" werde, damit der Reiche den Armen „übertrage". Es sollte auch hier beim alten Herkommen bleiben. — 12. Mit dem Rothwild soll es in den vorarlbergischen Gerichten gehalten werden, wie dies im Tiroler Landtag beschlossen wurde, bis auf weiteres Wohlgefallen des Fürsten; doch sind die Lustgejaide auf das Höchste zu schonen. — 13. Wegen der geistlichen Gerichte wird neuerdings ein Tag vor der Regierung angesetzt. — 14. Die Gerichte hatten sich ob der Höhe des Zinsfusses, ob der Schmalz- und Kornzinse und ob unablöslicher Zinse beschwert. Die vorgeschlagenen Mittel schienen dem Fürsten unfruchtbar; es sollte beim alten Herkommen bleiben.

Kennzeichnend ist die Sprache der Gerichte über die Stadt Feldkirch. Sie werfen ihr Unnachgiebigkeit vor auch in den unbedeutendsten Sachen; es wäre ganz vergeblich, mit derselben über den „Haft" oder das „Reisen" zu verhandeln. Ebenso entschieden liessen sie sich gegen die geistlichen Gerichte aus, und gerade dieser wegen stand die Stadt auch wieder feindlich gegen die Landschaft. Jene zieh die letztere des entschiedensten Ungehorsams gegen die Befehle und Abschiede des Fürsten und wies darauf hin, dass die Gerichtsgeschwornen die Angelegenheit vor die Gemeinde gebracht und über sie hatten „mehren" lassen. Eine solche Abneigung selbst bei den besonnenen Vorgesetzten erklärt es uns, dass bei den roheren, ausgelasseneren und zum Aufruhr geneigteren Leuten der Hass sich zu dem früher erwähnten Brandplane verstieg.

Ueber das Wirken der verordneten Räthe in Bludenz weiss ich nichts zu melden. Graf Haug war unterdessen neben Georg von Frundsberg zum Commissär für den Landtag ausersehen worden, den Ferdinand auf den 30. October nach Bozen berufen hatte. Einige Zeit hernach fand ein General-Landtag in Augsburg statt, über dessen Beschlüsse nichts bekannt ist[1]). Dort überreichten die Vertreter der Stadt Bregenz und der Gerichte Hofsteig und Alberschwende Bittschriften. Jene wünschte die Erweiterung des Stadtgerichts, die Einführung der Wahl der Stadtobrigkeiten, die Uebertragung des Blutbanns auf den Stadtammann nach dem Brauche, wie er in Feldkirch herrschte, und stellte auch Forderungen wegen des Gantgerichts, der Berufungen, der Erbsachen, des Holzgewerbes, der Zollverleihung, der Bestrafung von Wunn- und Weideübertretungen. Noch anziehender ist die Eingabe der beiden Gerichte. Sie wollen beim alten Glauben bleiben, es sei denn, dass der Fürst sie eines Bessern belehre; dann würden sie dem nachkommen. Den Zehent geben sie wie von jeher, und wohin es der Fürst befiehlt. Dagegen glauben sie nicht schuldig zu sein, dem Abt zu Bregenz oder andern Geistlichen das Besthaupt und den dritten Theil der fahrenden Habe nach dem Tode eines Familienvaters zu reichen, obwohl die Herren solches bisher erbarmungslos genommen. Ein Gut werde nur durch den Tod des ältesten, nicht aber durch den eines jeden Sohnes „fällig". Die besten Kleider eines Verstorbenen sollen nicht mehr an den Ammann heimfallen, sondern diesem, wie es im Bregenzerwald, in Dornbirn, zu Rankweil und an andern Orten gebräuchlich, die weniger als zehn Pfund betragenden Frevelbussen gebüren, oder eine Besoldung aus dem Amte in Bregenz angewiesen werden. Das Besthaupt wurde bis dahin in beiden Gerichten, der Leibfall in Alberschwende gegeben. Kein Unterthan möge wegen geringfügiger Uebertretungen in den Thurm gelegt werden, wenn er Bürgschaft leiste; würde er aber doch um „ehrliche" Sachen willen verhaftet, so soll er dadurch gebüsst haben. Malefizhändel hat der Fürst zu strafen. Bisher mussten sie ihren Wein nach dem Spruch der Lindauer verkaufen, obgleich sie Bregenzer Aich haben; es möge entweder das eine oder das andere geändert werden. Schliesslich verwiesen die beiden Gerichte mit Recht auf ihre ausgezeichnete Haltung im letzten Aufruhr, wo ihre Treue nie gewankt habe und sie mehr als einmal Märk Sittich zugezogen seien und Schloss und Stadt Bregenz besetzt

---

[1]) Causa Domini 1523—1526, fol. 255. — Egger, Geschichte Tirols II, 117.

hätten. Schon vorher war den Hofsteigern am 26. December 1525 eine anerkennende Urkunde über ihre Haltung ausgestellt worden. Diese Bittschriften wurden am 15. Februar 1526 vom Fürsten aus Augsburg an die Regierung gesandt; Commissäre sollten nach Bregenz verordnet und über deren Rathschlag ein Gutbedünken an den Fürsten geschickt werden. Selbst zu Beginn des Jahres 1529 waren aber die fraglichen Punkte noch nicht erledigt. Auch die Angelegenheiten der Hinterwälder sahen einer schleppenden Behandlung entgegen. Am 9. Februar 1526 erhielt die Regierung den Auftrag, die in die vordern Herrschaften zu entsendenden Räthe zugleich in den Beschwerden der Wälder handeln zu lassen. Die Klagen gegen den Abt seien so zu entscheiden, dass die Unterthanen nicht unbillig belastet, dem Abte aber gegeben werde, was ihm gebüre. Die Mönche hätten im Kloster zu bleiben, die Pfarreien jedoch seien von geschickten tauglichen Laienpriestern zu versehen. Auch der kleine Zehent sei zu reichen. Gegen die grosse Menge des Wildes werde man Vorsorge treffen. — Dass die Wälder schliesslich in mehreren Punkten unterlagen, ist sicher. So wurde das Recht des Todfalls erst 1668 abgelöst[1]).

Unter den Aufrührern wurden die Verschwörer gegen die Stadt Feldkirch am strengsten bestraft. Andres Weiss und Paule Krisser waren in die Gefangenschaft der Stadt gerathen und wurden auch vom Stadtgericht zum Flammentod verurtheilt. Es scheint jedoch, dass man auf die Begnadigung durch das Schwert eingieng. Den schrecklichen Wahrspruch vernahm Weiss am 10., Krisser am 24. October 1525. Beide hatten den Wein, böse Gesellschaft und die überall emporlodernden Aufstände als Ursachen ihrer Thaten angegeben. Da sie auf ihre Genossen bekannt, sollte nach diesen eifrigst gefahndet werden. Hans Metzger und Vincenz Scherer wurden wohl durch die Amtleute des Fürsten ausserhalb der Stadt ergriffen. Ein ungewöhnlich zusammengesetzter Gerichtshof hatte das Erkenntnis zu fällen. Hans Walser, der alte Landammann von Rankweil, sollte nach dem Erlasse vom 6. April 1526 in Innsbruck mit Bann und Acht belehnt werden. Da man fürchtete, dass die Gerichte Rankweil und Sulz das Verbrechen unterschätzen möchten, indem die Brandlegung thatsächlich nicht erfolgt war, so wurden neben etlichen Personen aus diesen Gerichten andere verständige und taugliche aus den Herrschaften Bregenz, Blu-

---

[1]) Hofresolutionen 1526, 15. Februar. — Geschäfte vom Hof 1526, fol. 309. — B. W. I, 140, 155. — Bezauer Archiv Nr. 149. — Moosmanns Aufsatz: „Das Recht des Todfalls“ im „Bregenzerwälder-Blatt“ 1875, Nr. 23 und 24, 1876, Nr. 4—7.

denz und Sonnenberg zu Beisitzern ausgewählt. Bei diesem Vorgange waren einige Schwierigkeiten zu überwinden. Walser beklagte sich über die zugemuthete Reise nach Innsbruck; deshalb wurde Märk Sittich am 17. April mit der Vornahme der Belehnung betraut. Gleichzeitig gieng ein Entschuldigungsschreiben an den Landammann Hans Rusch und die Gerichtsleute von Rankweil und Sulz, dass das beliebte Verfahren gemeiner Landschaft und den alten Gebräuchen unschädlich sein sollte. Vorsicht halber durfte, um die Stimmung des Gerichtes nicht zu verschlechtern, bei der Verlesung der Urgicht der beiden Angeklagten die Wildbeschädigung nicht berührt werden. Das Verhalten der Landschaft bei Besetzung des Malefizgerichtes sollte zugleich den Ausschlag für das Verfahren bei der Beruhigung des Volkes geben. Schon am 5. October 1525 hatte nämlich der Hofrath den Fürsten ersucht, bei den Ständen des Bundes zu erwirken, dass von den zweihundert unter Jos von Laubenberg zu Tettnang liegenden Pferden auf einige Tage etwa achtzig nach Feldkirch geschickt würden, damit man gegen die Verdächtigen und Muthwilligen Massregeln ergreifen könne. Das wurde Urban von Landegg mitgetheilt mit dem Befehle, wenn möglich jene Personen zu verhaften, gegen die „der Gefangene in Feldkirch“ ausgesagt hatte. Am 16. October stellte Ferdinand hundert Pferde in Aussicht, um die er sich an die Hauptleute des Bundes gewendet. Aber am 28. November kannte man noch die Entscheidung des Bundes nicht. Unterdessen hatten Vogt und Amtleute von Feldkirch geschrieben, sie spürten noch wenig Besserung bei den Muthwilligen; diese seien auch in der Reichung der Renten und Gülten widersetzlich trotz aller den Commissären jüngst gemachten Versprechungen; damit die „Erberkeit“ geschützt werde, möge Ferdinand vom Bund oder anderswoher Reisige nach Feldkirch legen. Am 17. Jänner 1526 berichtete die Regierung neuerdings an den Fürsten über die fortdauernde Unruhe in den Herrschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz, die daher rühre, dass die Ungehorsamen zum Theil noch nicht gestraft werden konnten; es wäre nöthig, dass der Bund streifen liesse. Nun sagte Jörg Truchsess zu, nach Lichtmess Reisige zu senden. Am 17. März befahl der Fürst, gegen die Rädelführer vorzugehen; zugleich erhielt Wolf Dietrich von Embs den Auftrag zu sorgen, dass endlich einmal der Ungehorsam und das Zusammenrotten von Leuten im Montafon aufhöre, und strengstens bei der Herstellung der Ruhe zu verfahren; dem Bergrichter möge ein tapferer Vogt zur Hilfe gegeben werden. Jetzt beschwerte sich aber die Stadt Feldkirch über die hundert bündischen Reiter, die dahin gelegt werden sollten; sie wollte sonst in der Bestrafung der Ungehorsamen Beistand leisten. Da sich

in dieser Frage doch die Gerichte Rankweil, Sulz und Jagdberg gefügig zeigten, so hatten der Untervogt und Hubmeister mit den Feldkirchern zu verhandeln und erreichten endlich deren Zustimmung. Aber nun entschied die Regiernng, dass je nach der Haltung der Landschaft bei der Besetzung des ausserordentlichen Gerichtes, wie oben angedeutet, entweder mit oder ohne streifende Rotte vorgegangen werde. Das Urtheil der Geschwornen fiel im Sinne der Regierung; der Angeklagten harrte die Hinrichtung und von den Reisigen ist weiter keine Rede[1]).

Ein anderer jener Verschwörer, Daniel Gaist, war von den Feldkirchern unversehens überfallen worden, entrann jedoch in eine Freistatt und bat von dort aus Stadtammann und Rath, ihm den Grund ihres Vorgehens anzuzeigen; nach einem Gassengeschrei handle es sich um die Feuerkugeln; aber das werde in Wahrheit nicht auf ihn kommen, er sei ein ehrlicher Geselle. Bald fand er es für besser, das Land zu räumen und sich als Landsknecht nach Italien zu begeben. Allein auch dort ereilte ihn die Rache. Die Regierung schrieb über ihn und sein Verbrechen an den obristen Hauptmann Corradin (Spergser) von Glurns in Cremona, und dieser erfuhr vom Hauptmann Hans Moser, genannt Schmid, dass Gaist in Mailand sei. Am 26. Februar 1526 war Corradin in der Lage, den Kriegscommissären in Meran zu melden, der Gesuchte sei gefangen worden, habe seine That bekannt und werde nun gerichtet sein. — Am 12. April 1526 wurde nochmals die Vermittlung Corradins von Glurns angerufen wegen Dietrich Beders von Bludesch, eines Spiessgesellen Gaists, der wie dieser zu bestrafen sei. — Erst viele Jahre später ward wegen der Brandsache Jeronymus Plasshart berechtet, nachdem er 1530 vergebens die Begnadigung nachgesucht. Er hatte 1544 dem Kaiser Karl im Niederland gedient und war dann gefangen worden. Die Regierung schrieb am 15. Jänner 1545 an den Hubmeister Moriz Altmannshauser, nach den Urgichten der Genossen müsse man gegen Plasshart mit dem Recht verfahren. Da jedoch der Hubmeister und die Feldkircher Gegenpartei seien, so habe man ihm ein unparteiisches Gericht aus verständigen Personen zu verschaffen und sich zuvor zu erkundigen, ob er sich als Mitthäter bekenne. Diese Befragung fand am 21. Jänner in Gegenwart der königlichen Amtleute, des alten Landammanns von Rankweil, Jörg Tobler, der Geschwornen Jos Mayer von Rötis und Jörg Jung von

---

[1]) Feldkircher Stadtarchiv: Lade XXVIII, 1. — B. W. I, 34, 41, 45 ff. — An die fürstl. Durchl. 1525, fol. 50; II, 67, 91. — Von der königl. Maj. I, 254, 296, 324. — Emb. und Bef. 1526, fol. 204.

Gävis und des Landweibels Bernhard Zeller ohne Marter statt. Roni bekannte, dass er theilweise um die Anschläge des Weiss und seiner Gesellschaft gewusst und gesagt habe: „So wil ich das wasser zum hohen laden abslahen“. Auf den neuen Bericht des Hubmeisters sandte am 29. Jänner die Regierung an ihn den Artikel, welchen Ferdinand als Statthalter im hl. römischen Reich sammt den Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen auf dem Reichstag zu Speyer 1526 wegen der Aufrührer beschlossen und in den gemeinen Reichsabschied genommen hatte. An diesen Artikel sollten sich der Ammann und die Urtheilsprecher halten. Mit Vollzug des Spruches war bis auf weiteren Befehl zu warten. Das Urtheil lautete auf den Tod durch das Schwert, doch baten Geistliche und Weltliche, Adelige und andere für Roni um Gnade. Deshalb entschied am 20. Februar 1545 die Regierung, Plasshart solle Urfehde schwören und die Lande Ferdinands für immer verlassen; wolle er solche Begnadigung nicht annehmen, so trete der Wahrspruch in Kraft[1]).

Unter den übrigen Aufrührern in der Herrschaft Feldkirch finden wir die Atzger, die verächtliche und muthwillige Reden geführt und dadurch die Güter, welche sie von der Herrschaft von Oesterreich besassen, verwirkten. In Sulz wohnte ein gewisser Gantner; der hatte sich als Wahrsager geberdet und war einer der Urheber des Vorderländer Rummels gewesen. Am 14. November 1525 wagte die Regierung noch nicht einen entschiedenen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen aus Furcht vor einem neuen Aufstande. Einige Meuterer waren eine Zeitlang entwichen, kehrten aber dann wieder heim und wohnten dort bei Tag und Nacht, ohne begnadigt zu sein. Gegen solche sollte eingeschritten werden, wie Befehle an den Vogt und die Amtleute in Feldkirch und an Landammann und Gericht in Rankweil vom September und October 1526 verlangten. Besonders genannt werden Jörg Waibel der Alte und Hans Gusch von Satains, Wolf Frey und Christoph Weiss von Gävis und der früher erwähnte Michel Schmid, der aus dem Gefängnis in Vaduz entkommen war. Für diesen hatten kurz zuvor Landammann und Gerichtsleute zu Rankweil und Sulz beim Statthalter und Hofrath um Gnade gebeten, da sein Vater Ulrich in Gävis ein Biedermann sei, sich allweg auf der Herrschaft Seite gehalten habe und eine grosse, ehrliche Verwandtschaft besitze; die lange Gefangenschaft möge als Strafe genügen. Jörg Waibel wurde wiederholt gefoltert, und es sollte nach dem Bescheide vom 30. Jänner 1527 über ihn ein in ähnlicher Weise zusammengesetztes Malefizgericht

[1]) Feldkircher Stadtarchiv a. a. O.: — B. W. I, 85; IV, 7 ff.

sprechen wie über Hans Metzger und Cenz Scherer: Landammann Hans Walser war als Blutrichter ausersehen, Personen aus den vier Herrschaften sollten das Urtheil fällen. Doch für Waibel baten die Priesterschaft, die Gerichtsleute zu Satains und die Verwandtschaft. Nun wurde er begnadigt, d. h. es wurden ihm die vordersten Glieder der zwei Schwurfinger abgehauen, und er sollte nach Ausstellung einer Urfehde und Bezahlung der Kosten aus dem Gefängnis entlassen werden. Die Enthaftung machte indes Schwierigkeiten, denn Waibel war verschuldet und seine Freundschaft nicht vermöglich; doch einer der Söhne erbot sich, seinen Hof, der ungefähr zwanzig Gulden wert war, für den Vater zu opfern. Sein Lehen sollte Waibel verbleiben. — Die unruhige Gemeinde zu Gävis hatte sich auch durch Holzfrevel hervorgethan. — Fehlte es also an Unruhstiftern in der Herrschaft Feldkirch selbst nicht, so gab es noch Nachbarn, die dort durch freventliche Reden neuen Aufstand zu wecken suchten; als ein solcher wird Mitte 1526 der krumme Gallus von Frastenz genannt. Als Straf- und Vorsichtsmassregel zugleich kann es aufgefasst werden, wenn am 8. Mai 1526 die Regierung dem Vogt eröffnete, Hans Rusch dürfe für das nächste, alsbald beginnende Amtsjahr nicht mehr in den Ammannschuss kommen; deshalb müssten die Unterthanen beschwichtigt werden. Dieser Auftrag, eine missliebige Wahl zu verhüten, stand nicht vereinzelt; wenige Tage zuvor war ein ähnlicher an Wolf Dietrich von Embs gegangen; er sollte den Ammann von Sonnenberg, Lienhart Schallhart, für das künftige Jahr absetzen und einen andern „vornehmen". Als in der Stadt Feldkirch sich 1527 wieder die lutherische Secte geltend machte, schrieb die Regierung am 31. Mai an Graf Haug, es hänge sehr viel davon ab, ob der Stadtammann der Neuerung gewogen sei; jener möge daher bewirken, dass die Feldkircher den alten Pappus dieses Jahr voll hinaus bis auf Katharina bleiben liessen; jedenfalls aber sei die Wahl des Heinrich Rad, des Heinrich Ammann oder des jungen Pappus zu verhindern. Am 7. Mai 1528 erhielt der Untervogt den Auftrag, am Pfingstmontag — dem Tage der Wahl — darob und daran zu sein, dass Hans Pertschler, „etwo" Landammann zu Rankweil, nicht mehr als Gerichtsmann erkoren werde[1]).

Solche Massregeln mochten für nöthig erachtet werden, da sich in Vorarlberg von Zeit zu Zeit wieder der Geist der Unfügsamkeit zeigte. Bevor wir das Strafgericht gegen die Rädelführer in den Herrschaften Bregenz, Bludenz und Sonnenberg erwähnen, das uns zum

[1]) B. W. I, 38, 41, 50 ff., 58, 66, 196. — Misc. 106.

Theil in spätere Jahre führt, wollen wir hier einige Beispiele von Unbotmässigkeit und Mittel zur Bekämpfung derselben einschieben.

Die Hohenegger weigerten sich, dem Pfandherrn Hans Wilhelm von Laubenberg irgendwelche Dienstbarkeit zu erweisen oder Renten und Gülten zu geben. Ferdinand gebot daher dem Hofrath am 7. October 1525 aus Tübingen, jenem in allem, was nützlich, nöthig und billig scheine, förderlich beizustehen.

Der Unsicherheit der Lage entsprang auch der Befehl vom 23. December, der nicht bloss an Graf Haug und Märk Sittich, sondern zugleich an die Pfleger von Wiesberg, von Ehrenberg, von Landegg und Laudegg, von Neustarkenberg und Thaur gieng. Alle sollten verständige, verschwiegene und vertrauenswürdige Personen in den Weihnachtfeiertagen an jene Orte senden, in denen die grössten Tavernen seien; dort sollten dieselben, ohne Verdacht zu wecken, fleissig achtgeben, was das Bauernvolk hinter dem Wein spreche, und wenn sie merkten, dass noch etwas Groll, daraus Aufruhr entstehen könnte, hinter dem gemeinen Mann stecke, so sollten die Kundschafter es ihren Auftraggebern und diese dem Hofrath anzeigen.

Im Februar 1526 reichten Probst, Dekan und Capitel des Domstifts in Chur eine Bittschrift ein, weil ihnen die Unterthanen zu Bludenz, Bürs, St. Gallenkirch, Barthlomäsberg und Unserfrauenkirchen in Montafon, sowie jene von Gävis, Brederis, Altenstatt, Matschels, Bangs und Novels weder Zehent noch Gülten und Zinse mehr gaben. Am 3. März erhielten die Vögte den Befehl, die Widerspenstigen zur Reichung dieser Gaben zu bereden; sollten sie jedoch glauben, eine gegründete Einsprache zu haben, so seien ihre Anwälte auf den 26. April vor Statthalter und Hofrath zu bescheiden, wo dann auch ein Vertreter des Capitels erscheinen werde. Allein die Unterthanen schickten keine Anwälte, zahlten aber auch nicht. Darüber drückte am 3. Mai die Regierung ihr Missfallen aus. Die Widerhaarigkeit war ihr um so unangenehmer, weil sie das Capitel vermocht hatte, auf dem geistlichen Gerichtszwang bei Einziehung des Zehents und der Gefälle zu verzichten, bis Commissäre verordnet würden; unterdessen sollte die Obrigkeit die Einziehung besorgen. Mandate und Mahnungen suchten das alte Recht zu schützen. Erst gegen Mitte des nächsten Jahres kam es zu einem leidlichen Ausgleich. Am 3. Juni 1527 erfahren wir, dass Märk auf Verlangen der Herrschaft Bregenz eine „Ordnung" entworfen habe. Nach dieser sollten zu besserer Einigkeit und Verhütung von Kosten die Priester die Laien und umgekehrt um „gichtige" Geldschulden, Zinse u. a. vor der weltlichen Obrigkeit vornehmen; binnen vierzehn Tagen sollte Bezahlung verschafft oder gepfändet

werden. Auch in Bludenz und Sonnenberg hatten sich Priester und Laien auf diese Weise verglichen. Ferdinand liess sich deshalb die erwähnte „Ordnung“ gefallen und befahl dem Vogte, dahin zu wirken, dass dieselbe in den drei Herrschaften durch beide Theile bis auf des Königs Widerruf gehalten werde.

Als Märk Sittich laut Schreibens Ferdinands vom 21. April 1527 aufgefordert worden war, ihn auf seinem Zuge nach Ungarn, um dessen Krone zu gewinnen, zu begleiten, bat jener die Regierung in Innsbruck, die Uebertragung der Vogtei in Bludenz auf Wolf Dietrich zu vollziehen, wie ihm, als er nach Pavia rückte, dies vom Könige bewilligt worden sei. Die Leute der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg sollten dann seinem Sohne huldigen; sie bewiesen sich jetzt ganz gehorsam, und als Märk vergangener Tage in Bludenz gewesen, habe er gefunden, „das jeder gern der best sein wölt“. Rath und Gericht daselbst sollten erneuert und besetzt werden, indem einige Rathsfreunde und Gerichtsmänner gestorben. andere in der letzten Empörung geflüchtet seien; zwar behaupte der Stadtschreiber, es dürfe niemand aus seiner Raths- oder Gerichtsstelle entfernt werden, er hätte sie denn „schmachlich oder sunst“ verwirkt; das sei jedoch nicht richtig, sondern Rath und Gericht könnten mit frommen, ehrlichen und tauglichen Leuten besetzt werden, sie hätten zuvor daran gesessen oder nicht. Es lässt sich also nicht leugnen, dass seit einem Jahre die Ruhe im Hinterlande wesentlich gewonnen hatte. Noch mehr befestigt wurde sie durch eine „Ordnung“ wegen „der Gefechte, auch der Parteien und Rotten“ in Bludenz und Sonnenberg, welche Märk mit den Gesandten beider Herrschaften beschloss; sie erhielt am 16. Jänner 1528 die Genehmigung[1]).

Nach dieser Abschweifung berichten wir nun über die Bestrafung der Ungehorsamen in der Herrschaft Bregenz. Hier kamen viele zur Ergebung Gebrachte zu Jos Witter, der das Richteramt im neuen Theil der Herrschaft verwaltete, und riefen ihn um Recht an gegen diejenigen, welche sie durch Drohungen und auf andere Weise in den Aufstand gezwungen hätten, indem sie von diesen Ersatz wollten für die Schmach und den Schaden, die sie erlitten. Nach Märks und Witters Meinung konnte man solche Ansuchen nicht wohl zurückweisen, denn in der That waren die Unterthanen des Fürsten vielfach durch mancherlei adeliger Herren und einiger Städte Leute, die in der Herrschaft sassen, zur Empörung bewegt worden; ausserdem mochte

[1]) Von der königl. Maj. I, 256. — Misc. 105, fol. 464. — Misc. 106. — B. W. I, 48 f., 137, 147 f.

durch das rechtliche Verfahren allerlei Strafbares an das Tageslicht kommen, das sonst verhüllt blieb. Andere waren geflohen und lagen nun jenseits des Rheins; sie schrieben an die Amtleute um Geleit zu einem Verhöre und liessen daneben viele ungeschickte Reden hören. Das Geleit wurde bewilligt und das Verhör in Gegenwart etlicher von Bregenz und aus dem Theile der Landschaft, der gehorsam geblieben, „mit der rat wir in disen sachen vast vil gehandlet und dadurch sy in willen behalten", vorgenommen. Obwohl die Flüchtlinge wenig zu ihrer Entschuldigung vorzubringen wussten, wurde ihnen doch die Rückkehr bewilligt, wenn sie sich in des Fürsten Gnade und Ungnade ergäben. Sie verlangten aber, am Leben gesichert zu werden. Nach einer Berathung wurde ihnen diese Sicherheit zugesagt, doch Leibes- und andere Strafen vorbehalten. Es schien besser, solche „Buben" mit ernstlicher Verschreibung und gegen Bürgschaft im Lande als „davor" zu haben. Die Strafe gedachten die Amtleute je nach dem Vergehen und nach dem Vermögen einzurichten. Gegen einige wollte man mit Brennen, Fingerabhauen u. dgl. verfahren, gegen andere mit Geldstrafen. Am 10. October 1525 erbaten sich Vogt und Amtmann hierin die Weisung des Hofraths. Gleichzeitig klagten sie über die Hinterwälder, die sich nicht damit begnügten, das Wild in ihrem Gezirk zu jagen, sondern auch in die Herrschaft Bregenz zogen und dort öffentlich mit Seilen und Hunden dem Weidwerk oblagen. Der Hofrath entschied am 16. October, dass auf Anrufen der Verführten gegen die Verführer mit dem Rechte vorgegangen werde; die frechsten Wildschützen sollte man im Betretungsfalle verhaften und bis auf weitere Weisung verwahren. Wegen der über den Rhein Geflohenen ward an den Fürsten geschrieben, und dieser erklärte sich am 2. November mit dem Vorschlage der Amtleute einverstanden, doch sollten die Rädelführer am Leib gestraft werden[1]).

Am schlimmsten unter allen Bregenzer Aufrührern gieng es wohl dem „Pfaffen" Jos Wilburger, über dessen Flucht nach Tirol die Amtleute im October 1525 berichtet hatten. Gegen ihn verfuhren die Kriegscommissäre in Bozen nach der Empörungsordnung. Nach seiner Urgicht gab es einen Priester gleichen Namens, und dieser sollte der „rechte Sacher" sein. Ob es nun dem ersten Wilburger gelang, einen andern an seine Stelle zu bringen, vermag ich nicht zu sagen. Der Fürst muss über die Thaten des Jobst Wilburger, wie dieser später genannt wird, sehr empört gewesen sein, denn er befahl am 21. Februar 1526 aus Augsburg, dass derselbe andern znm Schrecken

[1]) Misc. 106. — B. W. I, 133. — Von der königl. Maj. I, 257.

dem Profosen gegeben und öffentlich gehenkt oder in einem Sack ertränkt werde. Der Hofrath machte dagegen am 3. März eine Vorstellung; er fürchte, wenn so stracks ohne ein richterliches Urtheil wider ihn gehandelt würde, könnte unter dem Volk nicht wenig Geschrei und Nachtheil daraus erwachsen. Auch die Commissäre in Meran möchten sich wohl nicht gerne mit der Ausführung des Befehls beladen, „dann pisher in diser grafschaft kainer on erkanntnuss rechtens gericht worden ist". Der Erzherzog solle daher den Pfaffen vor Gericht stellen lassen; bei seiner Schuld werde das Urtheil hart lauten. Aber Ferdinand sandte am 26. März aus Tübingen nochmals den Befehl des Henkens oder Ertränkens und bekräftigte ihn am letzten des Monats neuerdings. Am 3. April schrieb die Regierung, sie werde die Commissäre bescheiden, den Befehl am Pfaffen zu vollziehen[1]).

Nicht gut dürfte sich auch das Schicksal eines andern Priesters gestaltet haben, über den Märk Sittich am 13. Mai 1526 die Anzeige erstattete. Es war dies ein Benedictiner des Stiftes Ossiach in Kärnten, der mit Erlaubnis seines Prälaten und Convents vergangener Jahre ins Land gekommen war und eine Zeitlang im Gotteshause Bregenz als Bücherschreiber und Organist sich aufgehalten hatte. Später jedoch warf er den Orden von sich, legte weltliche Bekleidung an und nahm nicht fern vom Kloster eine gute Metze, wie er sagte, zur Ehe. Dann schweifte er eine Frist im Ausland herum, bei den Eidgenossen und anderswo, und verlangte vom Abte, ihm seine Metze oder sogenannte Ehefrau folgen zu lassen. Der Abt erklärte, sie sei ihm nicht hörig, und er habe nicht Gewalt, das zu thun; jener möge sich bei Märk Bescheid holen. Darob ergrimmte der ausgesprungene Mönch und schlug einen offenen Fehde- und Absagebrief wider den Abt, den Convent und alle, die ihnen mit Freundschaft oder in anderm Weg verbunden, an die Thüre der Stiftskirche. Hierauf wurde er in der Herrschaft ergriffen und dem Vogt eingeliefert. Er bekannte sich zu der Absage, und Märk befürchtete, er sei mit Gaismair oder dessen Anhängern in geheimem Einverständnis. Auf die Anfrage des Vogtes, wie gegen den Häftling zu verfahren sei, ward befohlen, ihn in Bregenz vor das Malefizgericht zu stellen. Aber die Bregenzer weigerten sich, über den gefangenen Mönch, der nicht „degradiert" sei, zu erkennen, und liessen merken, sie würden ihn an seinen Ordinarius, den Bischof von Constanz, weisen. Am 18. Juli drückte über diese

[1]) B. W. I, 134, 136 f. — An die fürstl. Durchl. II, 82, 129, 240. — Von der königl. Maj. I, 316, 321, 325.

Absicht der Fürst dem Stadtammann und Rath sein Befremden aus. Der Mönch habe sein Ordenskleid von sich geworfen, die Krone verwachsen lassen und wie ein Laie sich verheiratet; im Laiengewande habe er viel Uebles, wie Absage und Diebstahl, verbrochen, deshalb solle ihm das Recht wie einem Laien ergehen. Damit er nicht weiter Kosten verursache und andern zum Beispiel eine gebürliche Strafe empfange, sollten sie, wenn er ihnen durch den Vogt oder dessen Verweser, Klaus von Villenbach, überantwortet werde, Recht sprechen und ihn nicht anderswohin weisen.

Besser verlief die Angelegenheit des Priesters Jos Pertsch. Wegen seines schlechten Benehmens in der Empörung hatte ihn Märk gefangen und bis in die dreizehnte Woche im Thurm verwahrt. Da die Bregenzer sich seiner geistlichen Würde wegen weigerten, über ihn zu richten, schrieb der Vogt an Ferdinand um einen Verhaltungsbefehl, und der Fürst antwortete, Märk solle nach seinem Gutdünken handeln. So verwies er mit Rücksicht auf gewichtige Fürbitten den Priester auf Lebenszeit aus allen österreichischen Landen, nachdem dieser vorher noch die aufgelaufnen Kosten hatte bezahlen müssen. Etwa im November 1529 suchte Pertsch bei König Ferdinand um Begnadigung nach; die Bittschrift wanderte zur Begutachtung an Märk, und dieser berichtete am 7. December, Pertsch habe eine Zeitlang in der Schweiz gelebt und sich daselbst nach genauen Erkundigungen wohl aufgeführt. Wäre er lutherisch, so würde er dort geblieben sein und eine gute Stelle bekommen haben. Da er sich erbiete, für seine künftige Haltung Bürgschaft zu leisten, so möge er gegen eine solche im Betrage von achthundert bis tausend Gulden wieder eingelassen werden; die Tröster sollten ihn im Falle neuer Ausschreitungen der Obrigkeit ins Gefängnis liefern oder die Summe dem König bezahlen. Weilte er ausser dem Lande, so möchte er mehr Uebles stiften, während man ihn nach seiner Rückkehr wohl beaufsichtigen und auch bei geringen Uebertretungen mit der Strafe vorgehen könnte. Es solle ihm aber auch noch eine Geldbusse von vierzig bis fünfzig Gulden und die Ausstellung einer Urfehde aufgelegt werden. In diesem Sinne entschied am 15. December die Regierung; für die Bürgschaft wurden tausend, für das Strafgeld zwanzig Gulden bestimmt.

Die Verhandlungen gegen die beiden Leibeigenen des neues Theils von Bregenz Hans Swigklin und Hans Troller wurden dadurch verschleppt, dass der letztere in Graf Wolfen von Montfort Herrschaft unweit Immenstadt ansässig war und Swigklin im Gebiete von Rothenfels geduldet wurde. Es spielte hiebei der „allgäuische Brauch“ eine

Rolle, welchen Graf Wolf durch die ihm nicht zustehende Bestrafung Trollers zu seinem Vortheil umgehen wollte. Deshalb erhielten die Amtleute von Bregenz am 14. December 1525 den Auftrag, vom Grafen das Abstehen von seinem unbilligen Vornehmen zu verlangen. Im Weigerungsfalle hatten sie öffentlich sich zu verwahren und mit dem Rechte oder andern Mitteln zu drohen. Troller sollte womöglich verhaftet und gestraft werden. Märk war nicht in der Lage, einen der beiden Aufrührer zu fangen, doch wurde er während des Jahres 1526 von ihren Angehörigen öfter um Begnadigung ersucht. Swigklin, der Schuldigere, hatte Haus und Hof zu Holzleithe in der Herrschaft Bregenz, lag jetzt schon lange bei einem Wirt zu Staufen, Zinsen und Güter, die er in Graf Wolfen und andern Gebieten besass, verkaufend und verzehrend, und brachte so seine Tochter und deren Mann, denen der Vogt des Vaters Gut in der Herrschaft vergönnte, in Armut. Deshalb beantragte Märk am 13. Jänner 1527 die Begnadigung gegen Strafe am Besitz. Allein die Regierung erwiderte, sie habe an Wolf geschrieben, die beiden infolge des Bundesschlusses, der für alle Mitglieder verbindlich sei, nicht länger in seinem Gebiete zu dulden. Die Begnadigung könne nicht erfolgen, weil die Stände des Bundes, der König und die Landschaft von Tirol beschlossen hätten, keine Rädelführer oder Aufwiegler zu begnaden oder rückkehren zu lassen. Den zweien sei daher nachzustellen, damit sie vor Gericht gebracht und gebürlich gestraft würden. — Der Graf antwortete am 18. April, er habe Swigklin befohlen, von dannen zu ziehen; doch wisse er von ihm keinen schwerern Frevel als von andern Abgefallnen, die auch von ihren Obrigkeiten begnadigt worden. Troller sei immer in Rothenfels sesshaft gewesen und sei dem Könige leibeigen; er möge „sich villicht für ander gehalten“ und deshalb strengere Ahndung verdient haben; er sei jedoch wie die Unterthanen des Grafen gestraft und ihm dann erlaubt worden, in der Herrschaft zu sitzen; dadurch solle weder den Bundesständen noch andern das Recht benommen sein, jenen anzufordern. — Am 1. Juni erfolgte die Begnadigung Swigklins. Das Strafgeld betrug hundertzehn Gulden; er durfte bis auf der Herrschaft Erlaubnis keine lange Wehre oder Waffe tragen und musste Urfehde schwören[1]).

Hatte die Herrschaft Feldkirch in dem oben erwähnten Gantner von Sulz einen Wahrsager, der in die Ereignisse eingriff, so erfreute sich das Hinterland einer Seherin. Auf dem Bürserberge sass Wiprat Wustin, Peter Werlins ehliche Hausfrau. Zu ihr liefen viele leichtfertige

[1]) Misc. 106. — B. W. I, 134 f., 141 ff., 146 f., 161.

und einfältige Personen, um allerlei Auskünfte zu erlangen. Unter anderm ward sie des Ausspruchs geziehen, dass in einigen Monaten die Bauern wieder „obligen und gesigen" und die Herren niederdrücken würden. Deshalb befahl am 14. December 1525 die Regierung dem Embser Wolf Dietrich, wenn es ohne Gefahr eines Aufruhrs geschehen könne, die Wahrsagerin zu verhaften, ihr ernstlich mit Drohworten zuzusprechen, über ihre Reden und Handlungen im Amte Bludenz und bei den Amtleuten in Feldkirch sich zu erkundigen und alles zu berichten; wäre aber ein Auflauf zu befürchten, so sei dieses anzuzeigen. Den Bericht des Vogteiverwesers konnte ich leider nicht finden; allein die Prophetin muss sich auf Frau Selga und Frau Venus berufen haben und eröffnet uns so einen schönen Einblick in das noch im Volksgemüthe fortlebende Heidenthum. Die Regierung erklärte am 3. Jänner 1526 diese Phantasei als aus einem Missglauben herrührend und forderte von Wolf Dietrich noch weitere Untersuchung in Gegenwart der Gerichtsgeschwornen von Bludenz, ob Wiprat jene die Bauern ermuthigende Aeusserung gethan. Bekenne sie das nicht, so solle ihr zugesprochen werden, sich hinfür solcher Phantasei und Wahrsagerei zu entschlagen und sich still und ehrbar zu halten; dann sei sie gegen genügende Verschreibung und Versicherung ledig zu lassen und ihr noch besonders zu drohen, dass sie bei Bruch der Urfehde, und wenn sie mit obgedachter bösen Phantasei vom christlichen Glauben fiele, abschreckend bestraft werde. Die Urfehde vom 14. Jänner betont als eigentliches Bekenntnis, dass Wiprat den Leuten gesagt habe, wie es um ihrer Vorfahren Seelen stehe, und wie man denselben helfen könne; freilich wird hinzugefügt: „und anders, darumb man mich gefragt hat". Nach ihrer Meinung habe sie damit nur gutes thun wollen und erst jetzt vernommen, dass solches zu sagen von der Kirche verboten sei und man sie deshalb vor Recht hätte stellen mögen. Die Bürgschaftsumme betrug hundert Gulden, ebenso waren die Bürgen für die Kosten des Verfahrens haftbar[1]).

Der Bludenzer Bürger Caspar Kessler hatte sich aufrührerisch benommen und war des Lutherthums verdächtig. Märk rieth am 24. August 1526 dessen Befragung, da er auf andere bekennen dürfte. In Bludenz sei es Brauch, dass die Obrigkeit zum Verhöre eines Gefangenen etliche Rathsfreunde beiziehe. Das sollte in diesem Falle nicht geschehen, da niemand wisse, wie weit sich die Sache strecke.

---

[1]) B. W. 195 f. — Bludenzer Vogteiarchiv Nr. 432. Siegler der Urfehde: Lienhart Schalhartt, Ammann zu Sonnenberg, und Rudolf Wolf, alter Untervogt; Zeugen: Caspar Matt, Keller zu St. Gerold, Cristan Koffmann, alter Walliser Ammann zum Sonntag, und Jörg Huser, Stadtschreiber in Bludenz.

Deshalb möchten ihm Befehle an Stadtammann und Rath in Feldkirch und an die beiden „Herrschaften" Sonnenberg und Montafon ausgestellt werden, ihm zur Befragung Geschworne zu senden. Die Regierung billigte die Anträge Märks und gebot ihm, auch gegen die strafwürdigen Sonnenberger zu verfahren. Es fehlte nicht an Bitten für Kessler. Auf die Verwendung der Stadt Bludenz erwiderte am 13. Oct. Ferdinand, weil jener das Land zum Aufruhr verleiten wollte, so solle gegen ihn nach Gebrauch des schwäbischen Bundes mit dem Rechte vorgegangen werden. Gleichzeitig richtete der Hofrath eine Anfrage an Wolf Dietrich, ob Kessler seines Vergehens sich vor oder nach der Begnadigung schuldig gemacht, und ob in der Begnadigung die Rädelführer einbezogen gewesen seien. Das, was Michel Schmid über ihn ausgesagt, leugnete Kessler, deshalb sollte die Urgicht Jörg Hartmanns, der mit Schmid gehandelt hatte, vernommen werden. Aus solchen vielversprechenden Andeutungen ergibt sich die Lückenhaftigkeit unserer Nachrichten. Mehrmals verwandten sich Kesslers Hausfrau, Kinder und Freundschaft für ihn. Sehr warm baten am 28. Nov. der Vogt Mannendorffer von Vaduz und die Ammänner und Gerichtsleute der grossen Genossenschaft zu Blumenegg und der neuen zum Sonntag beim Grafen von Sulz, der als ihr Herr und als Statthalter „Oberösterreichs" eine doppelt einflussreiche Stellung hatte. Aus dieser Bittschrift erfahren wir, dass die Bludenzer und die Angehörigen Kesslers schon zweimal beim Grafen gewesen. Nun liege jener noch immer im Gefängnisse, daher seien seine Hausfrau und Freundschaft vor die Bittsteller gekommen und hätten sie um ihre Fürsprache angerufen. Sie seien Hilfe und Förderung zu leisten geneigt und schuldig, weil Kesslers Weib eine Leibeigene des Grafen sei, zur alten Genosse zu steuern habe, und der dritte Theil ihrer Kinder dem Grafen und ihnen zugehöre. Der Gefangene liege jetzt schon lange in Haft und sei „hart geweggen." Um Gottes und seiner würdigen lieben Mutter, der Magd Maria, willen möge der Graf gnädig helfen, dass Kesslers Schuld und seine grosse Marter und langwierige Gefangenschaft gegen einander gehalten und er jetzt ledig gelassen werde. Sei dies unstatthaft, so möge er gegen genugsame Bürgschaft aus dem Kerker befreit werden, damit er nicht darin verderbe und Weib und Kinder an Leib und Gut geschädigt würden, sondern er sie erziehe und versorge. — Trotz aller Bittschriften beharrte die Regierung auf dem Rechtsverfahren. Am 2. December schickte sie an Wolf Dietrich ein offenes „General" an die Ammänner und Räthe zu Feldkirch und Bregenz und an Landammann und Gericht in Rankweil wegen der Besetzung des Gerichts, doch solle der Rechtstag nach Weihnachten angesetzt

und unterdessen geheim erforscht werden, ob Aussicht für die Verurtheilung Kesslers vorhanden sei; sonst wäre es zu Verhütung von Schimpf und Nachrede besser, ihn auf Fürbitte der Freundschaft in anderer Weise zu strafen. Eine neue Eingabe der Frau und Verwandtschaft erreichte wenigstens, dass die Regierung am 18. Jänner 1527 befahl, mit der Vollziehung des Urtheils, wenn es für Kessler zu schwer sein sollte, bis auf weiteren Bescheid einzuhalten. Als der Spruch gefällt war, rieth Märk, ihn zu vollziehen, andern zu einem Ebenbild und zur Verhütung solcher freventlichen Handlungen und Reden. Nach dem Erlasse vom 30. Jänner sollte das Urtheil in allen Artikeln gelten, die Höhe der Geldstrafe hatten Märk und Wolf Dietrich zu bestimmen. Trotz der beliebten Strenge wurde das Urtheil unvollständig ausgeführt, denn am 29. April 1531 hatten Kessler und seine Genossen Joder zum Keller und Jos Felix ihre auch ihr Lutherthum betreffenden Urfehden noch nicht gegeben; unverzüglich sollte sie der Stadtschreiber zusammenstellen und der Vogt sie beschwören lassen[1]).

Andere Meuterer suchten auch hier ihr Heil in der Flucht. Mit dem Schwinden der Mittel stellte sich bei den „Ausgetretenen" das Elend ein, und sie baten dann um Begnadigung. So gieng es zunächst den Montafonern Joder zum Keller und Bastian Nusch. Auf ihr Gesuch schlug ihnen Wolf Dietrich das Recht vor, allein das wollten sie nicht annehmen, sondern sich in Geldstrafe begeben. Darauf gieng die Regierung nicht ein; sie befahl am 22. April 1526, beide durch fügliche Mittel zu fangen. Bald hören wir, dass auch Jos Felix und Hans Henki aus Bludenz geflohen. Von allen fürchtete man, sie möchten ihre Güter verkaufen und nicht wieder heimkehren. Deshalb gebot am 3. Jänner 1527 die Regierung, der Flüchtlinge Besitz einzuziehen, zu verzeichnen und bis auf weiteren Bescheid unverändert beisammen zu lassen. Am 20. März wurde befohlen, das inventarisierte Hab' und Gut des Felix und Henki zu verkaufen und den Erlös der tirolischen Kammer zu verrechnen. Mit Joders Eigenthum sei, wenn man es erfahre, ebenso zu handeln. Beiläufig bemerkt, waren alle drei nicht vermöglich; Jos Felix besass u. a. ein halbes Viertel im „Bergwerk zu der eisernen Thür", das ohne Zweifel am eisernen Thor im Hintergrunde des Silberthals sich befand. Als nun sämmtliche Güter verkauft werden sollten, erhielt Märk Sittich von den Hausfrauen, Kindern, Brüdern, Schwägern und der Freundschaft der drei Flüchtlinge, „in den Herrschaften Bludenz, Sonnenberg, Blumenegg und Feldkirch gesessen", eine Bittschrift. Die Bittsteller erklärten,

---

[1]) Misc. 106. — B. W. I, 141, 196 ff., II, 101.

die Schuld der infolge eines Haftbefehls Ausgetretenen nicht zu kennen; nach Gassenmären hätten sie mit Worten gefehlt und hoffentlich mit Werken nichts verbrochen. Ihre Reden, wenn solche anstössig gewesen, hätten sie auch nur „in ainem guten trunk und winfüchte" gethan, wie denn der Vogt wissen werde, das es „leider dri gut trinker" seien. Wohl hätten sie in Pfaff Matten Handlung unbedacht und jäh gegen den Vogt sich benommen; das sei den Bittstellern von Herzen treulich leid, und sie ersuchten um Gottes, Marias und des ganzen himmlischen Heeres willen um Verzeihung. Märk möge jene zum Verhöre kommen lassen, und wenn sie dann strafbar gefunden würden, sie begnadigen und am Gute büssen. In eine „Rechtfertigung" gegen den König oder den Vogt begehrten sie keineswegs zu kommen, viel lieber wollten sie sich in eine gnädige Strafe begeben. — Märk liess sich herbei, die Bitte an Statthalter, Regenten und Räthe in Innsbruck zu befördern. Er empfahl am 24. April die Sicherung des Lebens und Annahme auf Gnade und Ungnade; dann möge jeder je nach seiner Schuld bestraft werden. Da die Güter zum grössern Theile den Frauen und Kindern gehörten, so würden diese sie auch „darstrecken", und die Männer wären im Lande besser zu überwachen. Die Regierung erklärte sich mit Märks Vorschlag einverstanden. Felix und Henki gelangten nun bald in die Heimat; der Erzknappe, dessen Verschulden ein viel grösseres war, hatte mehr Schwierigkeiten zu überwinden, denn noch im December wandte sich „Heodrus" mit einer Bittschrift an König Ferdinand[1]).

Bastian Nusch war noch am 17. September 1528 in Bünden. Wolf Dietrich berichtete damals über ihn, er sei in der vergangnen Unruhe ein Gesandter und Schreier gewesen, habe aber sonst nichts Aergeres als andere gethan. Seither sei er im Elend „umgegangen" und dürfte genug gebüsst haben. Er sei im Prätigäu und Bünden wohl bekannt, habe sich jetzt eine Zeitlang dort gutwillig als Kundschafter brauchen lassen und sei hiezu auch für die Zukunft erbötig, so dass er in diesen „Läufen" sich nützlich erweise. Auch des Rothwilds wegen könne und wolle er gegen die Prätigäuer gute Dienste leisten. Man möge ihn also begnadigen und wieder bei Weib und Kindern wohnen lassen. Verhalte er sich dann nicht schicklich, so könne man eine Strafe zur andern fügen. Die grosse und ehrbare Freundschaft habe für Nusch schon oft gebeten. Die Regierung begnadigte ihn sodann gegen Verschreibung einer Urfehde und das Versprechen, auf Gaismair gute Kundschaft zu haben.

---

[1]) Misc. 106. — An die fürstl. Durchlt. 1526, fol. 255. — Von der kgl. Maj. II, 115. — B. W. 146, 148, 198 f.

Caspar Grass und Lenz Frei sollten nach dem Erlasse vom 5. Juni 1527 nur dann vor die Geschwornen gestellt werden, wenn Aussicht auf ihre Verurtheilung zu einer Leibesstrafe vorhanden; sonst sollten sie gegen eine Urfehde, Bezahlung der Kosten und eine Geldstrafe begnadigt werden. Wenn Hans Gebhart und Wolfgang Wolf Rädelführer gewesen und das bewiesen werden könne, so seien sie nach Rath der Geschwornen vor Recht zu stellen. Gegen jene Personen, die ohne Vorladung gekommen und sich in des Königs Gnade und Ungnade ergeben, solle Wolf Dietrich mit Geldstrafen vorgehen, doch hätten sie ihre Helfer und Anhänger zu nennen und ihre Anschläge gründlich zu offenbaren[1]).

War der Hauptanführer der Allgäuer Bauern, der Knopf von Leubas, in Vorarlberg aufgetaucht und hatte er dort sein Ende gefunden, so machte auch der Rebellenhäuptling Tirols den Vögten und Amtleuten unseres Landes viel zu schaffen. Gewiss war Michel Gaismair der klügste, der muthigste, der unternehmendste und daher der gefährlichste unter allen Führern jener grossen Bewegung. Der Hofrath schildert ihn in einem Briefe vom 13. Juni 1526 an den Vogt von Nellenburg als einen langen, hagern Mann mit schönem, kleinem, „zimlichen“ Angesicht, schwarzbraunem dünnen Bart, geschornem Kopf und etwas gebeugter Haltung, ungefähr in der Mitte der Dreissig stehend und gar wohl beredt. In der Nacht vom 6. auf den 7. October 1525 hatte er sich aus Innsbruck geflüchtet, und sofort gieng an den Vogt von Bludenz der Befehl, auf allen Strassen, Wegen und Steigen ohne Rücksicht auf die Kosten insgeheim zu spähen, den Flüchtling im Betretungsfalle zu verwahren und rasch bei Tag oder Nacht darüber zu berichten. Den in Feldkirch weilenden Commissären Friedrich Franz und Hans Pamharter ward der Auftrag, in die Bünde und ins Engadin Kundschafter abzufertigen und denen, welche Gaismair gefangen nähmen, vierzig bis fünfzig Gulden zu versprechen. Auch dem Erzbischof von Salzburg und beiden Fürsten von Baiern wurde die Flucht angezeigt und ihre Unterstützung erbeten, die drei Bünde in Churwalhen aber an die erbliche Einigung erinnert, die sie zum Vorgehen gegen den Aufwiegler verpflichte. Nach der Urgicht der Adelheid Gaisserin, der Hausfrau des Baltus Sailer von Hesselstahl im Bezirksamt Memmingen, hätte sich Gaismair eine Zeitlang in Klösterle am Arlberg aufgehalten und dahin den genannten Sailer und Stoffel Ritter, gleichsam als Vertreter der in Trogen in Appenzell liegenden Allgäuer, beschieden, um sie für seine Plane zu gewinnen; mit ihnen sollte er sich dann nach Trogen begeben haben. Es ist wohl unzweifelhaft, dass

[1]) Misc. 106. — Von der kgl. Maj. II. 237. — B. W. I, 200.

hier eine Verwechslung zwischen unserm Klösterle und Klosters im Prätigäu vorliegt, denn an letzterem Orte weilte Gaismair, bevor er nach Trogen gieng; hier konnte er sich ganz anders sicher fühlen als in der Vogtei Märk Sittichs; auch würden die Allgäuer, denen die Verhaftung des Knopfs und seiner Gefährten, die in Bludenz erfolgt war, gewiss kein Geheimnis geblieben, kaum grosse Lust verspürt haben, sich durch die Reise an den Arlberg möglicher Weise ein ähnliches Schicksal zu bereiten. Nur einen, allerdings sehr unbestimmten Anhaltspunkt habe ich gefunden, der auf ein Verweilen Gaismairs in Klösterle gedeutet werden könnte. Am 27. November 1525 gieng nämlich ein Erlass an den Untervogt Hans Rudolf; es halte sich ein Tiroler, unbekannten Namens, in der Herrschaft Sonnenberg heimlich auf; Rudolf möge im Geheimen nachforschen, ob es einer der Flüchtlinge sei und ihn, wenn dies glaubhaft scheine, verhaften, doch bis auf weitern Bescheid weder ohne noch mit peinlicher Frage gegen ihn vorgehen[1]).

Am 6. April 1526 dankte die Regierung Ulrich von Schlandersberg und dem Hubmeister von Feldkirch für den Bericht, den sie über einige Rädelführer, welche in Appenzell und an andern Orten der Eidgenossenschaft lebten, gesandt, zugleich denselben Eifer für die Zukunft heischend. Wenig später erklärten der Hubmeister und der Vogt von Gutenberg, das Kriegsvolk dürfe im Lande, wenn nicht grössere Gefahr daraus entstehen solle, keineswegs vermindert, sondern müsse gestärkt werden, zumal auch Gaismair sich meistens in Bünden aufhalte. Die Berichte über ihn häufen sich nun; die Vögte von Neuburg und Gutenberg, der Hubmeister und der Untervogt von Feldkirch, auch Jakob Kuen und Jakob Trapp in Glurns schreiben emsig, und alle ihre Meldungen werden dem Fürsten übersandt, damit er sehe, dass Gaismair nicht „feiere".

Sehr belehrend über die Zustände und die Stimmung im Prätigäu ist die folgende kleine Geschichte. Ulrich von Schlandersberg begab sich kurz vor dem 20. April 1526 nach Klosters und erkundete dort den Gaismair mit seinen Anhängern im Hause des Ammanns, welches ausserhalb des Dorfes jenseits des Schlapinbachs einsam lag. Es gelang ihm, während der Nacht den grössern Theil der Rechtsprecher zum Ammann zu bringen, und er rief sie dort im Namen des Fürsten an, den Gaismair nach der Erbeinigung vor Recht zu stellen und ihn auf die Anklage der Regierung zu richten. Nach langer Berathung und Verzögerung antwortete der Ammann endlich, als es lichter Tag geworden, ihm gebüre in einer solchen Angelegenheit ohne

---

[1]) Baumann, Acten, 404, 409. — Misc. 105. fol. 358 ff. — B. W. I, 195.

Anwesenheit aller Rechtsprecher nicht zu handeln; er sei bereit, sie zu berufen und sich nach ihrem Rath zu halten; „wolte sich aber er Slandersperg understeen, in Gaismair darüber fengklichen anzunemen, so solte er sehen, wie er in aus dem land bringen möcht". In Klosters und auf dem Ritt durch das Lanquartthal wurde Schlandersberg vom gemeinen Volke so mit Schmähworten und Drohungen überhäuft, dass er mit seinen Knechten in offenbarer Lebensgefahr kaum entrann. Ferdinands Vogt zu Castels, in dessen Vogtei Klosters lag, durfte es nicht einmal wagen, Schlandersberg zum Ammann zu begleiten, denn Gaismair hatte sich durch Geldspenden, und indem er stets drei freie Tafeln hielt, bei den Leuten ungemein beliebt gemacht, so dass der Vogt zu Castels in Sorgen stand und sehr vorsichtig sein musste. Die Regierung erwartete jetzt die Antwort des Ammanns und Gerichtes und gedachte, wenn diese den Gaismair noch ferner schützten und nicht wenigstens auswiesen, die drei Bünde laut der Erbeinigung zu ersuchen, den Aufrührer bei ihnen vor Gericht zu stellen oder doch seine Vertreibung aus dem Prätigäu, wo ja Ferdinand Erbherr und Landesfürst sei, zu bewirken. Es verlautete, dass Gaismair in Klosters Volk anwerbe, um Tirol zu überfallen; deshalb sandte man Jakob Kuen eiligst zu den Obristen und Kriegscommissären an die Etsch, legte Knechte nach Glurns und Bozen und besetzte die Pässe. Wolf Dietrich von Embs hatte geschrieben, er hoffe von seiner Verwaltung aus den Gaismair in dessen Wohnung durch nächtlichen Ueberfall greifen und nach Bludenz bringen zu können. Dieser Plan barg jedoch allerlei Gefahr und schien daher nicht empfehlenswert.

Auf den betreffenden Bericht des Hofraths antwortete Ferdinand aus Tübingen am 28. April sehr ungnädig. Hätte man gegen Gaismair den gebürenden Fleiss und die entsprechenden Kosten aufgewandt, so müsste er längst niedergeworfen sein. Schlandersberg hätte dem Ammann zum Klösterl tausend und jedem Geschwornen hundert Gulden versprechen sollen, dann würden sie den Gaismair schon „angenommen" haben. So zu handeln solle für die Zukunft befohlen, auch mehrere Personen, wie bereits früher geschrieben, dieser Angelegenheit wegen bestellt werden; die Kosten würden durch Urlaubung der Knechte, die man sonst des einen Mannes wegen halten müsse, bald hereingebracht sein. — Am 5. Mai entschuldigte sich der Hofrath. An ihm habe nichts erwunden, „dann wir manigerlay practica und ansleg gemacht, auch mer dann an ainem ort gelt auf in gelegt haben, ine lebendig oder tod zu handen zu bringen". Ein Erfolg war deshalb unerreichbar, weil Gaismair „zum Clösterl auf Tafass" hauste, Tag und Nacht von zwölf Trabanten bewacht war und freie Tafel hielt. Etliche

Pfleger und Amtleute riethen, den Rechtsweg zu betreten. Das sei auch versucht worden, wie man denn jetzt von den Bünden, die auf Davos einen Tag halten würden, Antwort erwarte. Schlandersberg habe sich ohne Wissen des Hofraths, aber ohne Zweifel in getreuer Meinung zum Ammann und zu den Rechtsprechern nach Davos verfügt, und da wäre es allerdings vielleicht nicht böse gewesen, wenn er diesen insgeheim Geld versprochen hätte.

Unterdessen war Gaismair am 25. April in der Appenzeller Gebiet gezogen, um dort mit den Allgäuern zu verhandeln. Das Benehmen der Appenzeller gegen ihn und seine Genossen ist bekannt. Er zog weiter nach Schaffhausen und auf den Twiel. Nach Feldkirch, Bregenz, Neuburg, Nellenburg, an die Regierung zu Ensisheim, an Wolf von Honburg und Albrecht von Landenberg giengen Befehle, auf ihn zu achten, seine Anschläge zu verhindern und ihn in der Eidgenossenschaft zu Recht und Gefängnis zu bringen. — Wirklich gestaltete sich die Verfolgung Gaismairs nun immer heftiger. Am 3. Mai schrieb der Hofrath an Märk Sittich, Ulrich von Schlandersberg und den Hubmeister, dass er auf ihre Fürbitte dem Dewes Schafrayti wegen der Entleibung des Gallus Tobler, eines Hörigen Märks, ein Geleite von sechs Monaten gewähre, unter der Bedingung, dass er sein Kundschaften gegen Gaismair, zu dem er sich bisher brauchen lassen, fortsetze. An Ferdinand meldete der Hofrath am 9. Mai, er habe einen „trostlichen, geschickten“ Gesellen, „der ains begangen todslags halb schein hat, pey dem Gaismair sich anzuhengen“, als Kundschafter gewonnen; dadurch hoffe man, viel zu erfahren, „sambt dem, daz wir im hiefor sunst auch leut, in umzubringen, . . . angehenkt haben“.

Wolf Dietrich hatte angezeigt, dass die Herrschaftsleute zu Feldkirch, Bludenz und Sonnenberg ob der Milde, mit der den acht Gerichten die Unterstützung Gaismairs und andere muthwillige Handlungen nachgesehen würden, sich beschwerten, und dass der gemeine Mann besonders wegen der Zollfreiheit der Prätigäuer vieles rede; es seien daher „Irrungen“ zwischen diesen und den Herrschaftsleuten zu besorgen. Die Regierung schrieb ihm am 2. Mai, dass bei diesen „seltsamen“ Läufen gegen die Bünde nicht feindlich vorgegangen werden könne, da überdies der obere Bund auf des Fürsten Seite stehe.

Der „Muthwille“ der Prätigäuer zeigte sich neuerdings, als der Vogt von Gutenberg und der Hubmeister gen Davos ritten, um auf dem oben erwähnten Tage mit den Bünden wegen Gaismairs zu verhandeln. Obwohl sie der Bünde Geleite besassen, wurden sie doch von Jörg Vester aus Küblis und einigen Genossen in der Enge zwischen Küblis und Castels beschimpft und angegriffen. Der Hofrath berichtete

dies am 17. Mai dem Fürsten; Ferdinand beschwerte sich bei den Bünden und trug der Regierung auf zu fordern, dass die Thäter als „Verbrecher“ des Geleits nach ihrer Schuld und andern zum Beispiel gestraft würden. Am 30. Mai war eine Entschuldigung der Bünde wegen des Vorfalls bei Küblis eingelaufen; ob eine Bestrafung Vesters und seiner Gesellen erfolgte, vermag ich nicht zu sagen.

Gegen Ende des Jahres 1526 suchten einige Genossen Gaismairs eine Anzahl deutscher Knechte für Venedig zu werben, in dessen Dienste ja dieser nach seinem Zuge zu den aufständischen Salzburgern getreten war. Am 11. December erhielten die Vögte von Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Vaduz, die Pfleger zu Ehrenberg und Glurns, der Hauptmann an der Etsch und die „cardinalischen“ Räthe in Salzburg den Auftrag, auf dergleichen Aufwiegler zu fahnden und die laufenden Knechte zurückzuweisen; die nicht „wenden“ wollten, seien zu fangen und bis auf weitern Bescheid in Haft zu halten.

Indessen wurde nicht bloss in der Eidgenossenschaft und in Bünden gespäht und gefahndet, sondern der Hubmeister hatte auch im Lande allenthalben die Mandate wegen des auf Gaismairs Kopf gesetzten Preises durch eigene Boten verkünden und anschlagen zu lassen. Als Orte, wo dies zu geschehen habe, werden ausdrücklich Bregenz, Bregenzerwald, Fussach, Dornbirn, Neuburg, Sulz, Rankweil, Feldkirch, Nenzing, Nüziders, Bludenz und Montafon genannt[1]).

Im Juni 1528 meldete die Regierung an die Vögte zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz, dass Hans Gaismair, Michels Bruderssohn, und vielleicht dieser selbst im Klösterl in Prätigäu gewesen seien; unter dem Scheine, für die Venediger Knechte zu werben, hätten sie einen Einfall in die Grafschaft Tirol und die ihr zugewandten Herrschaften geplant zur Erregung einer neuen Empörung. Die Vögte sollten daher, ohne eine öffentliche Musterung zu halten, bei den Unterthanen sorgen, dass sie mit Schuhen, Wehren und anderm versehen seien, um im Nothfall ausziehen zu können. Als Ausrede könnten die Eidgenossen und Bündner herhalten, Gaismair solle nicht erwähnt werden.

Damals zeigte sich Wolf Dietrich mit Nachforschung und Berichten sehr thätig und verstand es, dem Gaismair eine „Kundschaft“ anzuhängen. Ferdinand beauftragte den Hofrath, jenem für seinen Fleiss des Königs Dank auszudrücken und ihn zu fernerer Anfmerksamkeit anzuspornen. Einer der Kundschafter war im Juni und Juli 1528 der mehrerwähnte Bastian Nusch. Es gieng auch davon die Rede,

---

[1]) Miscell. 105, fol. 556, 604. — An die fürstl. Durchl. II, 251, 253 ff., 260, 262, 266. — Von der kgl. Maj. I, 335, 351. — B. W. I, 50, 196. — Causa Dom. I, 341.

diesem die Entleibung Gaismairs aufzutragen und ihm dafür nicht nur die Begnadigung, sondern auch etliche hundert Gulden angedeihen zu lassen.

Im Mai 1530 schreckte Wolf Dietrich die Regierung durch die Nachricht auf, dass Gaismair am 14. durch Chur in die Eidgenossenschaft geritten sei. Dieser hielt sich länger in Zürich auf, und der Preis, den die Regierung für seine Gefangennahme oder seine Entleibung zahlen wollte, war bereits auf tausend bis fünfzehnhundert rheinische Gulden gestiegen; allein seine Uhr war nicht abgelaufen. Er bewarb sich damals um das Bürgerrecht in Zürich, doch Märk Sittichs Einfluss vereitelte seine Aufnahme. Die Regierung schrieb diesem am 8. October: „Unsers gedenkens habt ir nach gestalt der yetzigen leuf nit wenig erlangt"[1]).

Die gute Haltung während der Empörung gereichte, wie wir gelegentlich erfahren, einem oder dem andern Herrschaftsmanne zum Nutzen. Bartholomä und Caspar Bertlin von Brunnenfeld, Bürger zu Bludenz, hatten im September 1527 dem Zöllner zu Frastenz den Zoll verweigert, weil sie nicht als die ersten ihn entrichten wollten. Es scheint also, dass die Unterthanen trotz der Bemühungen der Commissäre im November 1525 noch durch fast zwei Jahre in diesem Punkte widerspenstig blieben. Die Bertlin hatten dem Zöllner bemerkt, sie seien landsässig, nicht ohne Hab' und Gut, er werde sie also zu finden wissen, doch hatten sie weiter weder mit Wort noch mit That gefrevelt. Als sie nach Schanwald kamen, holte sie der Zöllner von Feldkirch mit einigen Knechten ein und führte sie sammt Rossen und Ladung nach Feldkirch, obwohl sie ihn baten, sie gegen „habliche Tröstung" vorwärtsfahren zu lassen; sie wollten auch gestatten, dass er vier oder sechs Pferde als Pfand nehme, was doch hinreichen werde, da sie sich des Zolls „gewaltiglich nie gewidert". Als alles nichts nützte, geriethen sie in Zorn, und Caspar rief den Häschern zu, in aller Teufel Namen alle Rosse zu nehmen und seine Schulden zu zahlen. Nach der Anzeige der Amtleute sollte er jedoch auch den Kaiser und König geschmäht haben. Der Untervogt von Bludenz nahm die Säumer, da sie nicht den Rechtsweg betreten wollten, in Gelübde, sich auf seine, des Hubmeisters oder eine andere Vorforderung zu stellen. Auf Befehl des Statthalters Rudolf Grafen zu Sulz verhaftete dessen Vogt von Vaduz, als die Bertlin ein paar Wochen später Salz führten und in Schan übernachten wollten, den Caspar in des Königs Namen und

---

[1]) B. W. I, 67, 90, 203, 209. — Pestarchiv, Act. VI, 246. — Von der kgl. Maj. II, 215, 237. — Man vgl. auch Franz Wieser, Tiroler Unruhen bis zum Ende des Bauernführers Michel Gaismayr („Bote für Tirol und Vorarlberg" 1891, S. 768, 784, 832, 855).

belegte seine Rosse, Hab' und Gut mit Beschlag, ohne zu wissen, dass der Untervogt bereits gegen ihn vorgegangen war. Die Freundschaft Caspars wandte sich an den Baumeister und Rath von Bludenz und mit diesen an den Untervogt, seine Vermittelung nachsuchend, damit jener nicht „mit zwayen ruten gestrafft werde". Der Untervogt ritt sodann mit dem Rathsfreunde Konrad Zürcher nach Vaduz, konnte jedoch von Mannendorffer die Freilassung Caspars nicht erreichen. Sowohl die Stadtbehörde als der Untervogt von Bludenz baten nun die Regierung um die Entlassung Bertlins. Jene betheuerte, Caspar sei stets ein frommer, redlicher, stiller Knecht und in der aufrührigen Zeit kein „schryger noch palger" gewesen. Auch der Untervogt bestätigte das, und da der Statthalter, nachdem er sich mit den Amtleuten von Feldkirch und Bludenz berathen, in seinem Berichte aus Vaduz vom 12. October 1527 mit Rücksicht auf Caspars Haltung während der Empörung auch für eine milde Behandlung eintrat, so entschied die Regierung im Sinne der Bittsteller. Der Hubmeister oder der Vogt von Vaduz sollten genaue Kundschaft über die Rede Caspars gegen Kaiser und König einziehen, und ihn dann gegen eine Urfehde und Geldstrafe entlassen; die „Kundschaft" war neben der Urfehde wohl zu bewahren, damit niemand sagen könne, es sei unrecht oder wider Billigkeit vorgegangen worden.

Ganz ähnlich verfuhr man bald darauf gegen den Säumer Hans Schneider von Nüziders. Dieser hatte einige unschickliche Worte gegen den Zöllner zu Frastenz gebraucht. Vom Untervogt von Bludenz, Hans Rudolf, vorgefordert, erkannte er die Beschuldigung der Hauptsache nach als richtig an, erklärte jedoch, in keiner bösen Absicht, sondern aus Zorn geredet zu haben, als man gegen ihn und seinen Schwager trotz guter Worte schlecht gehandelt. Mit Berufung auf seinen Leumund und seine Treue begehrte er Gnade. Rudolf betonte Schneiders gutes Verhalten und empfahl, ihn seines Gehorsams „geniessen" zu lassen. Die Regierung billigte am 9. November den Vorschlag des Untervogts; damit aber Schneider sich hinfür vor ungeschickten Worten hüte, möge er ihn in Sorgen lassen, als ob er auf Verlangen der Herrschaft sich stellen und ihren Bescheid erwarten müsse[1].

Wichtiger ist folgender Fall. Märk Sittich erhob im Februar 1530 eine schwere Anklage bei der Regierung gegen einen „fürnemlichen" Bauer von Götzis, Hans Langenauer, der kurz zuvor Verwalter des Landammannamts von Rankweil gewesen war. Er sollte mit den Thurgauern und andern lutherischen und zwinglischen Eidgenossen sich verbunden haben, die vier Herrschaften zum Abfall vom

[1]) Misc. 106. — B. W. I, 202 f.

katholischen Glauben zu bewegen. Ein gewisser Bernhardin Benz von Marbach, der Vater des dortigen „Prädicanten“, wandre, so hiess es, häufig nach Götzis und nehme dort seinen Aufenthalt beim Langenauer, der diese Besuche oftmals im Rheinthal erwidere. Deshalb befahl die Regierung dem Hubmeister Altmannshauser und dem Untervogt Ulrich Wochner von Feldkirch am 11. Februar, den Langenauer, der grosses Ansehen unter der Bauerschaft geniesse, heimlich verhaften zu lassen und ihn über die Umtriebe zur Verbreitung der neuen Lehre zu befragen. Das Ergebnis der Untersuchung war eiligst zu berichten, weiteren Bescheides zu harren. Gleichzeitig wurden die Vögte der vier Herrschaften aufgefordert, bei Tag und Nacht geheime Aufseher zu halten; diese sollten die Leute, welche die eidgenössische Grenze überschritten, wegen ihrer Absichten befragen und Verdächtige, wenn sie Schweizer seien, aufhalten, die aus den Herrschaften aber einsperren und darüber die Meldung erstatten.

Noch während des Februars zeigten der Hubmeister und der Untervogt mündlich an, Hans Langenauer habe eine „treffliche Freundschaft“ und sei seiner Tage in vielen Sachen, welche die Obrigkeit berührten, sowie zu Gericht und Recht oftmals gebraucht worden; immer habe man ihn als einen guten Herrschaftsmann erkannt, und besonders in der letzten Bauernempörung sei sein Verhalten tadellos gewesen. Sie hätten ihn daher ohne Gefahr eines Aufruhrs nicht verhaften können und es für das Beste angesehen, dies bis auf weitern Befehl zu vermeiden. Das Geheiss der Regierung lautete dahin, den Langenauer wohl zu beaufsichtigen und bei gegründetem Verdacht gegen ihn nach dem frühern Gebot zu verfahren. — Am 26. Februar wurde der Verlauf der Angelegenheit Märk Sittich angezeigt und auch von ihm begehrt, den verdächtigen Langenauer zu überwachen. Es mochte dies um so nöthiger scheinen, als der Untervogt von Feldkirch nach Märks Meinung der lutherischen Secte gleichfalls „etwas anhängig“ war. In der That ordnete im Mai die Regierung abermals die Einkerkerung Langenauers an, denn er sollte sehr verfängliche Reden geführt haben. Der Hubmeister und Untervogt forschten genau nach und konnten sich zu dem Schritte nicht entschliessen. Sie meldeten dies am 22. Mai durch einen eigenen Boten nach Innsbruck. Ihre Vorsicht ward vollends gerechtfertigt, denn am 28. Mai erklärte die Regierung, sie habe auch von andern Personen erfahren, dass nicht Langenauer sich so freventlich und verächtlich geäussert; ein gewisser Utz Buitj aus Altenstatt habe es gethan; die Amtleute sollten sich an den Statthalter des Herrn von Sachs werden, der könne genauen Aufschluss geben, und sie würden dann nach Gestalt der Erkundigung vorzugehen wissen.

Die Amtleute hatten auch die Absicht angezeigt, auf kommende Pfingsten den Langenauer zum Landammann von Rankweil zu setzen, und die Regierung befahl nun, ihn neben zwei andern Biedermännern in den Ammannschuss zu geben. Ob Langenauer damals gewählt wurde, weiss ich nicht; er erscheint aber bereits 1529 als „alter" Ammann und war durch acht Jahre Untervogt in Neuburg gewesen[1]).

Wir können nicht schliessen, ohne noch auf das traurige Schicksal hinzuweisen, das dem Bregenzerwälder Landammann Caspar Ehrhart nach einer in vieler Hinsicht verdienstvollen Laufbahn beschieden war. Wir erwähnen dieses Ende seines Wirkens um so mehr, als es bisher wohl gänzlich unbekannt war. Erhart hatte im Jahre 1525 zum erstenmale die Würde eines Landammanns bekleidet; nach der Tafel der Landesväter in Bezau kam er noch 1530, 1540 und 1549 zu dieser Stellung; urkundlich erscheint er 1534 und 1546 als Landammann. Mit besonderen Beschwerden war für ihn und den Landschreiber Caspar Feurstein die Einziehung des „Türkenhilfsgeldes" verbunden. 1546 widmeten sie sich schon im neunten Jahre diesem Geschäfte, zu dem sie „ausgeschossen" worden waren. Sie verfuhren hiebei sehr streng und gestatteten nie eine Verzögerung; auch mit der Beitreibung der jährlich in das Hubamt nach Feldkirch abzuliefernden Steuern nahmen sie es sehr genau, und wir können es glauben, wenn sie in einer Eingabe an die Regierung versichern, dass sie sich durch ihren Eifer „zum dickernmal" bei den Unterthanen und „armen Leuten" Unhuld und Widerwillen geholt, sonst aber von niemand einen Lohn empfangen hätten. Die Unzufriedenheit der Mehrzahl der Wälder mag um so grösser gewesen sein, als am 6. August 1542 auf der Bezegg vom Rathe ein unvolksthümlicher Beschluss wegen der Türkensteuer gefasst worden war. Damit der Arme dem Reichen zu Hilfe komme, wurde die Auflage nicht nach dem Besitze eingehoben, sondern nach der Kopfzahl vertheilt; von jeder Manns- und Weibsperson war sie durch die nächsten drei Jahre um Martini zu erheben. Auf die Eingabe vom Jänner 1546 geschah es, dass der Hubmeister und der Hofschreiber von Feldkirch der Regierung vorschlugen, jedem der Bittsteller, um sie auch für die Zukunft willig zu erhalten, eine Verehrung für ein Hofkleid zu verordnen, dabei aber nicht ihre Mühen als Einzieher, sondern ihre tapfere und redliche Haltung im Bauernaufruhr als Grund der Auszeichnung zu betonen. Der eigentliche Sturz Ehrharts, seine Ausschliessung aus dem Rathe und sein häusliches Unglück mag

[1]) B. W. I, 83, 162 ff. — G. Fischer im XXXI. Jahresbericht des Feldkircher Gymnasiums (1886), S. 21.

allerdings zum Theil mit Selbstüberhebung und Eigennutz zusammenhängen, allein noch mehr mit dem Irrwahn des Hexenglaubens, der in den Vierziger und Fünfziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts im Bregenzerwalde unbarmherzig Opfer forderte. Alle Ausartungen dieser Scheusslichkeit kamen hier vor. Als grässliches Beispiel für eine solche Behauptung möge das Verfahren gegen Anna Mätzlerin von Büzau im Jahre 1549 dienen. Zu ihrem Verhöre wurde eine Commission eingesetzt, die aus dem Landschreiber Caspar Feurstein und aus Paul Willi, Hans Egender, Hans Meusburger und Jos Greber als Vertretern der Viertel des Waldes bestand. Die Angeklagte stellte trotz der Folter ihre Theilnahme am Unholdenwerk beharrlich in Abrede und wurde nach der Behauptung des Protocolls, damit die Wahrheit nicht an den Tag komme, vom bösen Geiste im Thurme in Egg erwürgt. Als Beweis für diese angebliche Unthat des Teufels galt der schwarze Ring am Halse der Erdrosselten und die Aussage einer Mitgefangenen, die bekannte, es sei ein Schein zu ihnen gekommen, und es habe eine Helle im Thurme gegeben. Nicht alle „Hexen“ waren so tapfer wie die Mätzlerin, und die durch den Schmerz der peinlichen Frage erpressten Angaben stürzten stets wieder Unschuldige ins Verhängnis. So erfahren wir aus der Urfehde Caspar Ehrharts von Büzau, weiland Landammanns, vom 29. Jänner 1552, dass seine Tochter Barbel des Unholdenwerks wegen verbrannt worden war. Da habe er zu seinem Weibe gesprochen, sie solle in der Zürcher Gebiet fliehen, wo man nichts vom Unholdenwerk halte; verstehe sie die Hexerei, so wolle er ihr Geld genug ihr Lebenlang nachschicken. Diese Aeusserung ist an sich unsinnig und lässt nur, wenn sie ironisch gebraucht wurde, eine vernünftige Deutung zu, indem einer Hexe leicht „genug“ Geld gesandt werden mag; kann sie es ja doch, wenn sie das Handwerk versteht, sich selbst verschaffen. Der armen Landammännin gelang es nicht zu fliehen. In bitterm Hohne scheint Ehrhart in den Wirtshäusern gesagt zu haben, sein Weib könne aus der gleichen Menge Rahm zwei oder drei Pfund Schmalz mehr rühren als eine andere. Sie wurde eingezogen und bekannte nun thatsächlich auf die peinliche Frage, sie habe den Leuten die Milch genommen und ihrem Manne daraus viel Käse und Schmalz bereitet. Auch jene oben erwähnte Aeusserung hatte sie im Schmerz der Folter, als von ihrem Manne herrührend, bekannt. Wie der Tochter harrte der Mutter der Flammentod. Ehrhart ward dann vorgeworfen, dass er dieses unredlich erworbene Gut den Leuten nicht mehr zurückerstattet, sondern für sich behalten habe. Die Urfehde bringt noch andere Bekenntnisse, die zwar, da der Altlandammann in den Händen seiner Gegner war, vorsichtig aufzunehmen

sind, aber doch zeigen, wes man ihn zieh. Er soll wider die Ordnung der christlichen Kirche und wider die Gebote Gottes dadurch gefrevelt haben, dass er am Sonntag heute und mit seinem Volke arbeitete, als ob Werktag wäre. Dadurch ward er andern ein schlechtes Vorbild, die es ihm nachmachten und ihre gebürende Strafe empfiengen. Wenn es in Büzau Feiertag war, zog er nach Hof und entheiligte den Tag durch Arbeit. In Hof soll er Theile der Güter seiner Nachbarn gedüngt und an sich gezogen und das Ungedüngte geätzt haben. Als Landammann und Rath geboten, dass man wegen der grossen Theuerung die rauhen, bösen Güter baue und „ere", damit der arme Mann „etwa dester bass" Korn erzeugen möchte, und man einander helfen solle, sprach er freventlich dawider und machte den gemeinen Mann abtrünnig. Sein Lebenlang habe er, heisst es weiter, den Leuten übel nachgeredet und sie „verschmacht". Als er etlicher Ursachen wegen aus dem Rath gestossen wurde und man ihn „feiern" liess, drang er von Stund' an darauf, wieder Ammann und Rath zu werden, und wollte seine Entsetzung rächen, obwohl der Vogt von Feldkirch alle Jahre den Richtern und Räthen bei der Wahl den Eid abnahm und ihnen ein sonderer Artikel vorgehalten ward, wenn einer etwas thäte, dass man ihn feiern liesse und heim schickte, so solle er nicht fragen, warum das geschehe, sondern dazu schweigen. So vergass er hierin seine Ehre und seinen Eid. Wegen dieser Punkte kam er in das Gefängnis, wurde aber nach etlichen Tagen auf die Fürbitte des Hans und Märk von Embs zu der Hohen Embs, des Balthasar von Ramschwag, Vogtes auf Gutenberg, des Hans Schnabel von Schönstein, des Hubmeisters Achilles von Altmannshausen und des Stadtammanns und Rathes von Feldkirch, sowie seiner „Freunde" und anderer ehrbarer Leute und mit Rücksicht auf sein Alter aus der Haft gegen Urfehde und Bürgschaft wieder entlassen. Der ganze Vorgang macht entschieden den Eindruck, dass man dem alten, verdienten Manne auch beim besten Willen nicht einen ernstlichen Process anhängen konnte, dass er aber unbequem war. Vielleicht haben wir es mit einem hässlichen Parteigetriebe zu thun, wie es so oft kleine Staatswesen, z. B. Bünden, zerfleischte, und die „Wälderrepublik", wie man den Wald nicht ganz unpassend genannt hat, bot Raum genug für solche Entartung. Jedenfalls ist Ehrhart, des Weibes und der Tochter auf die grässlichste Weise beraubt und seiner Würden entsetzt, eine tragische Gestalt; auch ihn könnte man mit Angelica von Hörmann fragen: „Vor Sonnenwende sterben, wär's nicht das beste Los?"[1])

---

[1]) Pestarchiv, Act. II, 447. — Bezauer Archiv, Nr. 73, 262.

Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols.

Von

Josef Egger.

Der folgende Aufsatz ist ein Vorläufer und unvollständiger Auszug einer umfassendern Arbeit, die die Gerichtsverhältnisse ganz Tirols im Mittelalter erörtern und mit denen der benachbarten Länder und des römisch-deutschen Reiches überhaupt vergleichen soll. Im Hinblicke auf diese und den eng bemessenen Raum glaubt darum der Verfasser nicht nur von vollständiger Angabe der Belegstellen, sondern auch von ausführlicherer Begründung der gewonnenen Ergebnisse hier absehen und einfach auf die ausführliche, wo möglich erschöpfende Behandlung des Gegenstandes verweisen zu dürfen. Doch sollen die Hauptstellen belegt und dabei wenigstens die wichtigsten Quellen und Behelfe angeführt werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass unter allen geschichtlichen Verhältnissen die Rechtsverhältnisse am dauerhaftesten sind, und dass an ihnen die Völker am zähesten festhalten. Allerdings treten auch da bisweilen überraschend schnelle Wechselfälle ein, und es bedarf darum jeder Einzelfall sorgsamer Prüfung, will man nicht irre gehen; allein im allgemeinen herrscht doch eine oft über Jahrhunderte sich erstreckende Beständigkeit, und die vorkommenden Veränderungen betreffen oft mehr Aeusserlichkeiten und Nebendinge als das Wesen der Sache. So hat die Gaueintheilung durch Jahrhunderte bestanden, und nach Gauen sind die Orte gewöhnlich noch bestimmt worden, als der Name Gau schon lange seinen politischen Begriff verloren hatte. Viele der spätern Gerichtsbezirke, die theils im 12., theils im 13. Jahrhunderte entstanden sind, haben sich im wesentlichen in manchen Gegenden Deutschlands bis ins 18. Jahrhundert erhalten, ja eine nicht geringe Anzahl derselben hat selbst bis in unsere Zeit fortgedauert, und keineswegs selten sind die Fälle, wo in neuerer und neuester Zeit

an die Stelle der späteren Bildungen wieder Gerichtssprengel getreten, die mit den alten Landgerichten und Grafschaften des 12. und 13. Jahrhunderts völlig zusammen fallen [1]).

Macht schon die lange Dauer die im 12. und 13. Jahrhunderte entstandenen Gerichtsbezirke in hohem Grade interessant, so gewinnen sie durch den damit verbundenen Einfluss auf die geistige und materielle Bildung des Volkes eine noch weit grössere Bedeutung. Sie waren ja der Rahmen, innerhalb dessen sich alle Strömmungen auf beiden Gebieten in den letzten Jahrhunderten bewegen mussten, und konnten so leicht hemmend wie fördernd wirken. Daher ist es gewiss eine lohnende Aufgabe, den Ursachen ihrer Entstehung nachzuspüren, die Gebilde, aus denen sie hervorgegangen, näher ins Auge zu fassen und ihre allmähliche Ausbildung zu verfolgen, sei es auch nur auf dem engen Raume eines Landes oder Landestheiles.

Diese Ursachen sieht die Mehrzahl der Forscher vor allem im Lehenwesen und in der Immunität kirchlicher und weltlicher Besitzungen; sie hätten die alte Gerichtsverfassung, die Eintheilung des Reiches in Gaue und Grafschaften und deren Unterabtheilungen, aufgelöst und so die Enstehung der späteren Gerichtsbezirke bewirkt [2]). Gewiss hat das Lehenwesen darauf einen mächtigen Einfluss ausgeübt. Indem das Grafenamt zu einem Lehen wurde und dann das Princip der Erblichkeit durchdrang, stieg nothwendig der Einfluss der Grafenfamilien auf die Grafschaften in dem Grade, als sich der des Königs vermindern musste. Bald vertheilten nicht allein die Inhaber mehrerer Grafschaften diese unter ihre Söhne, sondern es wurden auch einzelne Grafschaften unter mehrere Brüder aufgetheilt, und es gelangten selbst Minderjährige, sogar Frauen in den Besitz einzelner Grafschaften, die dann durch letztere an ganz fremde Familien kommen konnten [3]). Durch die Immunitäten wurde die Gewalt der Grafen innerhalb ihrer Sprengel bedeutend eingeschränkt oder grössere wie kleinere Theile davon ihrer Wirksamkeit bis zu einem gewissen Grade, ja selbst ganz und für immer entzogen [4]).

Allein von einer eigentlichen Auflösung, von einem gänzlichen Verschwinden der alten Gerichtsverfassung kann nicht die Rede sein [5]).

---

[1]) Vergl. F. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung 87. F. L. Baumann, Die Grafschaften im Wirtembergischen Schwaben. 21. E. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg im ersten Ergänzungsband zu den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. 603.

[2]) Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, 19 f.

[3]) Ibidem 7, 9 ff. [4]) Vergl. Ibidem 7, 227 ff. 375 ff.

[5]) E. Richter a. a. O. 598 ff.

Auch nachdem die Grafschaften erblich geworden, behielt der König doch noch einen grossen Einfluss auf sie, er ertheilte allein die gräfliche Gewalt, den Königsbann [1]), und Vereinigungen mehrerer Grafschaften zu einer einzigen oder Theilungen anderer in mehrere, Uebergang derselben auf Minderjährige, Frauen oder Seitenverwandte haben nicht ohne seine Zustimmung stattfinden können [2]). Die Könige waren es auch, die bis ins 13. Jahrhundert allein Immunitätsgebiete schaffen konnten, und sie haben über die kirchlichen Immunitäten und über die Städte stets eine grössere Macht behauptet, als über die weltlichen Lehen. Wenn aber die Könige und Kaiser seit den Ottonen in der Regel in ihren Immunitätsprivilegien von Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit sprechen, so kann damit kaum vollkommener Ausschluss der gräflichen Gerichtsbarkeit gemeint sein, denn nur dort erscheinen die Stifter im Besitze der ganzen hohen Gerichtsbarkeit und in der Folge der vollen Landeshoheit, wo sie Grafengewalt erlangt haben, und jene entwickelte sich kaum irgendwo, jedenfalls nur in seltenen Fällen auf Grundlage der Immunität allein, sondern knüpft sich fast durchweg an die gräfliche Gewalt und an Grafschaftsbezirke [3]). Nicht selten sind die Fälle, wo die geistlichen Fürsten schon längere Zeit geübte höhere Gerichtsbefugnisse wieder an die Grafen, namentlich an die erstarkten landesherrlichen Gewalten, verlieren und Gerichtsbezirke, die mit den alten Centen und Grafschaften völlig zusammen fallen, bilden sich selbst da, wo sich bereits schon einmal andere Gerichtseinheiten aus Immunitätsgebieten entwickelt hatten. Diese auffälligen Erscheinungen lassen sich nur erklären, wenn die Grafen einen Rest ihrer ursprünglichen Gewalt auch über die immunen Gebiete noch gerettet haben, wenn die Grafschaftssprengel und ihre Unterabtheilungen wenigstens in der Erinnerung des Volkes noch bis zur Ausbildung solcher Gerichtsbezirke verblieben sind [4]).

So blieb die Politik der deutschen Könige bis ins 13. Jahrhundert für das Schicksal der Grafschaften massgebend, und diese konnten doch vor allem nur von ähnlichen Beweggründen sich leiten lassen, wie ihre Vorgänger bei der Durchführung der Graftchaftsverfassung bestimmt hatten: durch die Sorge für das Wohl des ganzen Reiches und die Bedürfnisse seiner Bewohner, durch die Rücksicht auf die früheren Verhältnisse und die natürlichen Bedingungen und Grundlagen des Volkslebens. Und die genannten Umstände konnten auch die Vasallen bei ihren Massnahmen

---

[1]) R. Schröder, Deutsch. Rechtsgesch. 114. 554.
[2]) Waitz 7, 8. 10.
[3]) E. Richter a. a. O. 597 ff. [4]) Ibidem 609 ff.

nie ganz ausser acht lassen, ja dieselben mussten auch sie vorzüglich bestimmen. Es fehlt nicht an zahlreichen Beispielen, wo sich die Könige wie ihre Vasallen darnach in ihren Regierungshandlungen und Verwaltungsmassregeln gerichtet haben. Wenn Könige Schenkungen machen oder Belehnungen, womit die Befugnisse höherer Gerichtsbarkeit verbunden sind, vornehmen, so sind die zu Eigenthum oder Lehen vergabten Gebiete doch meist entweder ganze Grafschaften oder Centen und Malstätten sowie andere kleinere Gerichtseinheiten, und dasselbe bemerkt man in der Regel bei den Theilungen grösserer oder bei der Vereinigung kleinerer zu grösseren Gebieten, die die Vasallen in Erbfällen oder bei Verträgen und Friedensschlüssen vornehmen; noch bezeichnender ist es, wenn in solchen Fällen kleinere Gerichtseinheiten nicht mehr aufgetheilt sondern einem der Erben oder Vertragsschliessenden ungetheilt überlassen werden oder in gemeinsamer Verwaltung bleiben.

Bei der Entstehung der Gau- und Grafschafts-Verfassung haben offenbar die ethnographischen und die ältern politischen Verhältnisse in den betreffenden Ländern eine wichtige Rolle gespielt. Dafür zeugen die von den Völkern stammenden Gaunamen, und daraus erklärt es sich, dass in dem westfränkischen Reiche und in Italien die Gaue und Grafschaften im allgemeinen viel kleiner sind, als in Deutschland und auch in späterer Zeit hier noch Gaue und Grafschaften sich decken; auf dieselben Ursachen ist wohl auch die Verschiedenheit in der Grösse der Gaue Alamanniens und Baierns zurückzuführen, die geringe Ausdehnung der meisten alamannischen, die ebenfalls mit den spätern Grafschaften in der Regel zusammenfallen [1]), und die ungewöhnliche Grösse der alten baierischen Gaue [2]), die schon früh hleineren Platz machen und in mehrere Grafschaften sich theilen; denn wenn die suevischen Semnonen, aus denen ja die Alamannen hervorgegangen sind, zu Tacitus' Zeit, schon hundert Gaue inne hatten [3]), so können diese nur von geringem Umfange gewesen sein.

Noch wichtiger als die ethnographischen und politischen Verhältnisse sind aber bei der Entstehung vieler Gaue die natürlichen geworden. Gebirge, grosse Wälder oder Einöden, selbst Flüsse und Bäche haben nebst den ethnographischen Momenten die Grenzen der Gaue stellenweise allein bestimmt; wo grosse unproductive Flächen innerhalb natürlich abgegrenzter Gebiete oder an deren Aussenseite sick fanden, da mussten

[1]) F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben 5 f.
[2]) S. Riezler, Gesch. Baierns 1, 126.
[3]) Germania caput 39.

die Gaue verhältnissmässig grösser werden, um die Stammeseinheiten, die Sippen [1]), ganz in sich aufzunehmen und nicht zu einer Zerreissung derselben zu nöthigen. Dagegen hat die kirchliche Gliederung im ganzen nur einen geringen Einfluss geübt und begreiflicherweise nur da, wo sie die Stürme der Völkerwanderung überdauerte, wie in Gallien und Italien, wo die Bisthümer in der Regel mit den Gauen oder Grafschaften sich decken [2]).

Ganz ähnliche Einflüsse und Bedürfnisse mussten bei der weitern Ausbildung der ursprünglichen Gerichtsverfassung vor allem sich thätig erweisen. Der natürliche Anwachs der Sippen machte eine Vergrösserung der Culturflächen nöthig; um so mehr, wenn die Vermehrung des Volkes durch neue Einwanderungen sich steigerte. Dies drängte zur Urbarmachung der Wälder und der anderen cultivierbaren Räume an den Grenzen und im Innern der Gaue und zu intensiverer Cultur. Dadurch lockerte sich der Sippenverband und wurden kleinere Gerichtssprengel wegen der gesteigerten Arbeit, der zahlreicheren und enger beisammen wohnenden Bevölkerung und der hiedurch wie durch den grösseren Wert des Eigenthums sich mehrenden Streitigkeiten zu einem dringenden Bedürfnisse. So traten an die Stelle der grossen Gaue die Untergaue oder Grafschaften, die frühern Centen, und die frühern Malstätten innerhalb der Centen wurden mit ihrer nächsten Umgebung zu neuen Centen, indem bei ihrer Abgrenzung die gleichen Factoren wie bei der Abgrenzung der frühern und der Gaue wirksam waren. Derselbe Process wiederholte sich, als abermals die Bevölkerung anwuchs, neue Ansiedlungen durch sie oder abermalige Zuwanderung entstanden und den Bedürfnissen einer dichtern Bevölkerung Rechnung getragen werden musste; nur dass jetzt das überall indes durchgedrungene Lehenwesen und die zahlreich gewordenen Immunitäten neben den alten Kräften die Veränderungen und Neubildungen stark beeinflussten und bedingten. Doch blieben auch jetzt noch die letztern die Hauptsache.

Alle diese Kräfte haben natürlich auch bei der Entwicklung der alten Gerichtsverfassung Tirols gewirkt, aber bei weitem nicht immer in gleicher Weise, wie in den Nachbarländern; einzelne sind mehr, andere weniger in den Vordergrund getreten. Hier haben einmal die ethnographischen Verhältnissen sich stärker geltend gemacht und Unterschiede nach aussen und innen bedingt. In Tirol fanden die Germanen bei ihrer Einwanderung eine romanische Bevölkerung vor, die viel

[1]) Paulus Diaconus l. 2, c. 26. (Schulausgabe S. 103).

[2]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 142.

stärker gewesen sein muss, als man gewöhnlich annimmt, und vielleicht im Verhältnisse von 3:1 zu allen Einwandern im fünften und sechsten Jahrhundert stand. Und diese romanische Bevölkerung war wieder nicht einheitlichen Ursprungs, sondern aus einer Menge von rätischen, illyrischen und keltischen Elementen erwachsen, die zum Theil noch in ihrer Eigenart fortbestanden. Aber auch die einwandernden Germanen gehörten nicht einem, sondern mehrern und zwar sehr verschiedenen, west- und ostgermanischen Stämmen an. Zu jenen zählten das herrschende Volk in Nord- und Mitteltirol, die Bajuwaren und die Alamannen und Franken, von denen erstere in den nördlichen und mittlern, letztere in diesen und in den südlichen Thälern sich niedergelassen hatten, beide wohl vor dem Hauptvolk Deutschtirols; zu den Ostgermanen muss man nun das herrschende Volk im Süden, die Langobarden [1]), und zweifelsohne auch die vor ihnen daselbst und in der Mitte des Landes eingewanderten ostgothischen Völker rechnen: die Ostgothen selbst, die Herulen, u. a. Zu all diesen Völkerschaften kamen dann noch gleichzeitig im Osten die ins Pusterthal einrückenden Wenden. Sowohl Theile der alten Bevölkerung aber, wie die Breonen, als auch einzelne Stämme der Einwanderer, wie die Herulen, waren Volkselemente von besonderer Lebensenergie und Thatkraft. Die Einwanderung selbst erfolgte in Tirol kaum gewaltsam, wie man bisher meist angenommen, sondern im ganzen sicher friedlich, und so musste dabei nicht nothwendig die politische und kirchliche Organisation der ältern Bevölkerung untergehen; die kirchliche ist nachweisbar in der That nicht untergegangen. Auf diese Weise konnten die im Lande noch sesshaften Romanen nicht allein durch ihre überlegene Anzahl, sondern auch durch den Fortbestand ihrer hirchlichen, vielleicht auch eines Theiles ihrer politischen Organisation auf die Einwanderer einwirken.

Zu den eben skizzierten ethnographischen Einflüssen und zu den Einwirkungen einer ältern kirchlich-politischen Organisation gesellte sich dann eine stärkere Einflussnahme der allgemeinen Politik. An der Grenze Deutschlands und Italiens gelegen, wurde das Gebiet, das nun das Land Tirol bildet, in der Karolingerzeit zwischen die Königreiche Deutschland und Italien getheilt, und jeder Theil erlitt fortan die Schicksale des grössern Ganzen, dem er angehörte und für das er als Grenzland eine besondere Wichtigkeit bekam. Verlor diese Scheidung dann auch einen Theil ihrer Bedeutung, als Deutschland und Italien wieder einen Herrscher erhielten, so zogen doch nun die Thäler

[1]) J. Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte 1, 217.

Tirols, die beide Reiche auf kürzestem Wege verbanden, in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Kaiser auf sich, denen viel daran liegen musste, jederzeit durch sie schnell nach Italien gelangen zu können.

Noch mehr jedoch als die bisher berührten Momente haben die vielfach eigenartige Gestaltung der alten Gerichtsverfassung Tirols die so scharf ausgeprägten natürlichen Eigenthümlichkeiten des Landes bewirkt. Tirol ist ein Alpenland wie kein zweites in Europa, selbst die Schweiz nicht. Seine gewaltigen Gebirgskämme und seine tief eingeschnittenen, aber durchweg schmalen Thäler bildeten nicht nur nach aussen hin hohe scharfe Scheidewände, die durch Senkungen nur an wenigen Stellen und da im geringen Gerade unterbrochen wurden, sondern sie schufen auch für die innere Gliederung schwer zu überschreitende Schranken und mussten auch diese in erster Linie bedingen. Hiezu kamen dann in älterer Zeit ausgedehnte Waldgebiete an den Grenzen und im Innern, beträchtliche Einöden und Sümpfe, einige Seen, zwei grössere Flüsse mit vielfach versumpften schwer zugänglichen Ufern und eine unzählbare Menge reissender, zu Gewitterzeiten hochanschwellender Gebirgsflüsse und Wildbäche.

Da demnach die im allgemeinen bei der Entstehung und Ausbildung der Gerichtsverfassung thätigen Kräfte in Tirol vielfach anders wirkten, als in den Nachbarländern und in den einzelnen Landestheilen wieder in ungleichem Masse auftraten, mussten sich hier die Gerichtsverhältnisse oft wesentlich verschieden von denen jener gestalten, zugleich aber auch zwischen den einzelnen Landestheilen erhebliche Unterschiede sich ausbilden. So kann in Tirol von jener Einheit im Rechtswesen keine Rede sein, die geschlossene Stammesgebiete auszeichnet, es wurde im Gegentheil gerade eine grosse Mannigfaltigkeit darin ein charakteristisches Landesmerkmal. Ein tief einschneidender Gegensatz spaltete das Land in eine nördliche grössere und eine südliche kleinere Hälfte, der, schon durch die ethnographische Verschiedenheit begründet, im Laufe der Zeit, als das Territorialrecht das Personalrecht vollständig verdrängte, immer grösser wurde und schliesslich beide Theile vollständig von einander schied. Denn dadurch, dass der Süden mit der Einwanderung des germanischen Hauptstammes ein Bestandtheil des Langobardenreiches wurde, dann nach kurzer Vereinigung mit dem Norden drei und ein halbes Jahrhundert zum Königreiche Italien gehörte und nach abermaliger kürzerer Verbindung mit dem Norden neuerdings stärker unter den Einfluss Italiens trat, bekam hier die romanische Bevölkerung an der weit zahlreicheren und culturell vorgeschrittenen Italiens einen mächtigen Rückhalt und zugleich durch stätige Einwanderung eine nachhaltige Verstärkung. Diese

eigenartige Entwickelung des Südens wurde noch begünstigt, indem hier auf Grundlage des alten langobardischen Hergogthums eine grössere Grafschaft, Markgrafschaft und Herzogthum selbst genannt, mit höhern Rechten und Befugnissen des Inhabers entstand. Dagegen erhielt das germanische Volkselement im nördlichen und mittlern Tirol in der engern Verbindung mit den benachbarten Reichslanden im Norden, Westen und Osten grosse Unterstützung und zog aus denselben durch viele Einwanderungen neue Kräfte an sich. So musste endlich, im Süden das Germanenthum dem Romanenthum unterliegen, wie im Norden dieses von jenem verdrängt wurde; nur dass dort die Vereinigung fast aller Thäler zu einem grössern Ganzen, der Markgrafschaft Trient, der einheitlicheren Rechtsentwickelung viel günstiger war, als in Deutschtirol der Fortbestand mehrerer Grafschaften, die noch dazu verschiedenen Herren gehörten.

Die hohe Wichtigkeit, die Tirol als Durchgangsland für die Römerzüge hatte, ist dann wohl die Hauptursache gewesen, warum die deutschen Kaiser die meisten tirolischen Grafschaften in die Gewalt der zwei inländischen und eines baierischen Bischofs legten und so hier dem kirchlichen Besitz eine Ueberlegenheit über den weltlichen gaben, wie er kaum in einem andern deutschen Lande sie besass. Bekanntlich hat schon Konrad II. i. J. 1027 die Grafschaften Norital, das damals wohl ausser zwei andern Grafschaftsbezirken (Eisackthal und mittleres Innthal mit Sillthal) noch den von Bozen umfasste, und Vintschgau aus der Lehensabhängigkeit von den Herzogen von Baiern befreit und jene beiden als Grafschaft des „Innthales" den Bischöfen von Brixen, Bozen und Vintschgau hingegen nebst der Markgrafschaft Trient den Bischöfen von Trient mit den markgräflichen und herzoglichen Rechten und Befugnissen verliehen [1]). Sein Enkel Kaiser Heinrich IV. schenkte der Kirche des hl. Cassian ausserdem noch die Grafschaft Pusterthal und er selbst oder sein Sohn den Bischöfen von von Regensburg die Grafschaft des Unterinnthales. Wurden hiedurch auch die Grafschaften des Inn-, Sill- und Eisackthales nicht vollständig vom Herzogthume Baiern getrennt, so lockerte sich doch deren Abhängigkeit von demselben derart, dass sie alle bis auf die des Unterinnthales in der Folge sich ganz loslösten und diese nur durch besonders günstige Umstände wieder mit jenem in Verbindung trat, während sich gleichzeitig auch die Grafschaft des Oberinnthales davon für immer abtrennte. Als kirchlicher Besitz und schon früher erlebten

[1]) Al. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen im Archive f. österr. Geschichte 63^{b}, 609 ff.

die tirolischen Gaue oder Grafschaften aber vielfach andere Schicksale als die meisten des Herzogthumes Baiern. An die Stelle der baierischen Gaue und ältern Grafschaften traten bereits im 10. Jahrhunderte durchweg ihre Centen als selbständige Grafschaftsbezirke, und von diesen kam dann öfters eine grössere Anzahl, nicht stets solche, die früher einen Gau gebildet, in den Besitz eines und desselben Adelsgeschlechtes; zweien der mächtigsten gelang es sogar, auf Grund solch grossen Besitzes, sich ebenfalls von der Gewalt der baierischen Herzoge zu befreien; andere dieser kleinern Grafschaften jedoch, weil im Besitz wenig mächtiger Geschlechter, wurden abermals aufgetheilt, wohl ebenfalls nach den neu entstandenen Centen, und so erscheinen diese unter dem Titel von Grafschaften. Die tirolischen Gaue und Grafschaften hingegen erhielten sich alle in ihrer Selbständigkeit und in ihrem alten Umfange, mit Ausnahme einer, bis ins 11. Jahrhundert und zwei selbst bis in die Mitte des 13. Jahrhundert; sie traten auch nicht vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit einander oder mit einzelnen Theilen anderer in Verbindung. Denn die Bischöfe verliehen sie anfangs im vollen Umfange weiter und fiengen erst im 12. Jahrhunderte an, Theile davon zu vergeben, andere sich vorzubehalten, und dann waren es häufiger ihre Ministerialengeschlechter als Edelgeschlechter, die sie mit solchen Theilen belehnten.

Da die beiden in dem Gebiete des jetzigen Tirols zur Römerzeit entstandenen zwei Bisthümer (Trient, Säben) so wenig als das benachbarte Chur untergiengen und die einwandernden Germanen die frühere Bevölkerung weder vernichteten noch selbst zahlreich waren, so ist es wohl nicht blosser Zufall, dass die Grenzen der genannten Bisthümer mit denen der Grafschaften zum Theile sich decken, sondern in diesem Umstande ein Einfluss jener auf diese zu erkennen, und ebenso wenig kann eine Einwirkung der weitern kirchlichen Gliederung auf die Unterabtheilungen der Grafschaften in Abrede gestellt werden. Es muss zum mindesten im hohen Grade auffallen, wenn gerade dort aus den Grafschaften so zahlreiche Gerichtsbezirke mit höherer Gerichtsbarkeit sich bilden, wo es auch viele kleine damit zusammenfallende Pfarren gibt, und nicht selten auch die grossen Pfarren mit den Centen sich decken, beides aber gerade bei den durch hohes Alter ausgezeichneten der Fall ist. Auf einen engen Zusammenhang der weltlichen Bezirke mit den kirchlichen weist auch der Umstand hin, dass die Gemeinden und ihre Abtheilungen in manchen Gegenden vollkommen mit den Capellenbezirken übereinstimmen und für beide allgemeine romanische Bezeichnungen, wie Oblei, Mulgrei, Technei u. a. bestehen. Wenn dagegen auch die Archidiakonate oder Erzpresbyterate

desselben Umfanges sind, wie die Grafschaften, so haben allerdings nicht diese nach jenen bestimmt werden können, sondern die erstern nach den letztern, da ja die Archidiakonate und Archipresbyterate jünger sind als die Grafschaften.

Kann als selbstverständlich angenommen werden, dass die Grafschaftsverfassung, die ja im ganzen Karolingerreiche eingeführt worden, auch in dem Herzogthume Baiern einst bestanden habe, und fehlt es hiefür nicht an mancherlei Belegen, so könnte man doch bezweifeln, ob die baierischen Grafschaften gleichfalls wie im Gebiete der Franken in Centen getheilt gewesen, denn der Name Centena findet sich in den baierischen Quellen nicht. Aber das Vorhandensein der Sache ist doch an und für sich schon im hohen Grade wahrscheinlich. Eine Unterabtheilung der Grafschaften musste doch auch hier bestehen, und da lag es gewiss nahe, dieselbe oder eine ganz ähnliche einzuführen, wenn nicht eine solche schon aus älterer Zeit bestand. Zu dieser Annahme führt auch der Wortlaut der bekannten zugunsten der Fürsten erlassenen Privilegien Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrichs, die sich auf ganz Deutschland beziehen [1]; wären die Dinge in einem so bedeutenden Gebiete, wie das des ehemaligen Herzogthums Baiern gewesen, ganz anders gelegen, so hätte dies kaum unerwähnt bleiben können. Die benachbarten Herzogthümer Alamannien [2]) und Franken [3]) haben Centen gehabt und und Baiern, wo die Gaue und Grafschaften im allgemeinen viel grösser gewesen sein müssen, sollten sie gefehlt haben? Im Gegentheil ergibt sich aus den Namen der wiederholt neben den Grafen und sonst vorkommenden Beamten mit Sicherheit, dass es keine anderen als deren Unterrichter gewesen sein können, und darum hat Riezler in seiner Geschichte Baierns die Ergebnisse der Forschungen Sohms auch für das Herzogthum Baiern in Anspruch genommen [4]). Der Name Centenarius, der doch gewiss eng mit der Centena zusammenhängt, kommt, wenn auch selten, doch einigemal in Quellen vor, die das baierische Gebiet betreffen [5]), und ein paarmal auch der Name sculdhaissus [6]), eine anderswo gewöhnliche Bezeichnung

---

1) Mon. Boic. 30a, 171. 173. 191. 192. Boehmer-Ficker Nr. 1963. 4195.

2) Mon. Germaniae hist. Leg. sectio I tom V, 1, $94_{,5}$. Wirtemberg. Urkb. 1, 214.

3) Mon. Boic. 30a, 221.

4) S. Riezler, Gesch. Baierns 1, 126.

5) Meichlbeck, Histor. Frising. 1, 75 n. 89; 92 n. 121; 176 n. 331 f.; 206 n. 388; 244 n. 462 und 284 n. 538. Mon. Boic. 11, 116.

6) Meichlbeck, Histor. Frising. 1, 121 n. 189; 394 n. 867. J. Zahn, Cod. dipl. Austr.-Frising. in Font. rer. Austr. D. 31, 21.

des Unterrichters. Viel öfter begegnet man den Ausdrücken centurio [1]) und vicarius [2]) und zwar auch an solchen Stellen, wo sie kaum etwas anders bedeuten können. Häufig tritt in späterer Zeit die allerdings viel allgemeinere Bezeichnung judex [3]) auf, der in manchen Fällen gleichfalls nur als Unterrichter sich verstehen lässt. Ganz unzweifelhaft ist es aber, dass der im 12. und 13. Jahrhundert immer häufiger wiederkehrende Ausdruck judex provincialis (judex provincie) niemanden andern bezeichnen kann, als die obrigkeitliche Person, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in der Regel „Landrichter“ heisst, wie judicium provinciale das „Landgericht“ [4]). Diese Ausdrücke finden sich auch in tirolischen Urkunden einigemal, einmal auch der Ausdruck sculdhaissus [5]), und ebenso kommen die Namen decanus und decania, deren ersterer schon in der lex Bajuwariorum erscheint [6]), wiederholt vor; ja in der etwas veränderten Form technei ist er geradezu zur regelmässigen Bezeichnung der Unterabtheilungen der Gemeinde in einem bedeutenden Theile des Landes geworden (Vintschgaue und Burggrafenamte) und sein Zusammenhang mit den ältern Gerichtsverhältnissen steht ausser Frage [7]). Dass es ständige Ding- oder Malstätten sowohl in den grösseren als in den kleinern Bezirken, in jenen mehrere, in diesen wenigstens eine gegeben, das ergibt sich aus manchen Stellen der ältern Quellen und aus zahlreichen der Weisthümer mit voller Sicherheit [8]). So ist denn doch die Ansicht, es hätten auch im Gebiete des Herzogthums Baiern und insbesondere auch in Tirol Unterabtheilungen der Gaue oder Grafschaften, centenae

---

1) Lex Bajuwar. 2, 5. Mon. Germ. histor. Leges (Folio ausg.) 3, 484 f. 487. Dass centenarius und centurio denselben Beamten bezeichnen, ergibt sich aus den Leges Alaman. Quartausg. 5, 1, 87,$_{5}$; 94,$_{5}$; 95,$_{5\cdot 20}$; 96,$_{10}$. Vergl. Wartmann, Urkbd. der Abtei St. Gallen 2, 89 Nr. 472; 180 Nr. 566. Anh. 3.

2) Meichelbeck, Histor. Frising. 1, 142 n. 250; 162 n. 305. Urkb. d. L. o. d. Enns 2, 54.

3) S. Riezler, Forschungen z. d. Gesch. 18, 526 ff. Dr. Beseler, Der Iudex im baier. Volksrechte: Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9, 244—61. Hormayr, Beytr. 1^{b}, 173.

4) E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens 1, 54. Vgl. M. B. 4, 151. 346; 8, 156. 175. 197. 213. 286. 570. 572. 11, 67. 151. 361 u. a. a. O.

5) Hormayr, Beytr. 1^{b}, 115. — Histor. stat. Arch. f. Süddeuschl. 2, 31. R. Kink, Cod. Wangianus in Font. rer. Austr. D. 5, 163.

6) Lex Bajuwar. 2, 5.

7) Mohr, Cod. dipl. 3, 8 f. 19 f. 266; 4, 6. 153. N. Ferdinand.-Zeitschr. 4, 175. R. Kink, Cod. Wangianus in Font. rer. Austr. D. 5, 256. 401. 482. 493. Mon. Germ. D. 1, 396,$_{3}$.

7) Tirol. Weisth. 4, 1167: Technei.

8) Drei bayerische Traditionsbücher, Festschrift 1880 Einleitung XII. A. Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung 1, 489 f. Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 14, 21. 25. Tirol. Weisth. 4, 1070: Dingstätte; 1152: Schranne.

und decaniae sowie Malstätten bestanden, als hinreichend begründet anzusehen.

Die folgenden Ausführungen fussen vor allem auf gleichzeitigem Quellenmateriale. Da jedoch dieses oft sehr spärlich fliesst, so war es unvermeidlich, auch spätere Quellen zu verwerten und geschah um so häufiger, je näher sie der zu behandelnden Zeit standen. Unter den letztern wurde auf die Rechtsquellen, namentlich auf die Weisthümer, die ja reich an Grenz- und andern Ortsangaben sind, besonderes Gewicht gelegt. Wo das gesammte überlieferte Material nicht ausreichte, da musste versucht werden, durch Vergleich mit andern ähnlichen geschichtlichen Verhältnissen, durch Analogie- und Rückschlüsse ein Ergebniss zu erzielen. Die kirchliche Organisation, die Ausdehnung der Bisthümer und ihrer Abtheilungen, der Archidiakonate, Decanate und Pfarreien, bot mancherlei Anhaltspunkte, die im Zusammenhalte mit andern zu sichern Schlüssen führen konnten. Rückschlüsse aus den späteren politischen und gerichtlichen Gliederungen schienen um so zulässiger und daraus liessen sich Ausdehnung und Grenzen der Grafschaften und ihrer Unterabtheilungen sowie Umfang und Rang der aus ihnen hervorgegangenen Gerichtsbezirke um so eher bestimmen, je unveränderlicher im allgemeinen sich die Zustände dabei zeigten und je mehr und in je häufigern Fällen sich auf verwandten oder benachbarten Gebieten die Entwickelung im einzelnen erfolgen liess. Andere sichere Anhaltspunkte ergaben sich aus den physikalischen Verhältnissen einzelner Landstriche, die ihrer Natur nach eine grössere Veränderung oder einen häufigern Wechsel ausschlossen. Die Fälle sind keineswegs selten, wo Ansichten und Ergebnisse, zu denen die Beachtung der natürlichen Verhältnisse, Rück- und Annalogieschlüsse geführt haben, durch nachträglich aufgefundene weitere Quellenbelege ihre volle Bestätigung finden, und das gibt denn doch jenen schon an und für sich einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, ja kann selbst subjective Gewissheit gewähren.

Abgesehen von der Markgrafschaft Trient, die den grössten Theil des heutigen Wälschtirols umschloss, gab es seit den Karolingerzeiten sieben tirolische Grafschaften, wozu in der Folge noch die Grafschaft Eppan, ein Vicecomitat obiger Markgrafschaft, sich gesellte; doch gehörten nicht unbeträchtliche Theile des jetzigen Tirols zu Grafschaften der Nachbarländer, wie anderseits wieder zwei tirolische Grafschaften ansehnliche Stücke dieser in sich begriffen. Das Innthal vertheilte sich nämlich auf die drei Grafschaften des Unter-, Mittel- und Ober-Innthales, indem die nördlichsten und nordwestlichen Grenzstriche den anstossenden baierischen und schwäbischen Gauen: Sunder-

und Huosigau, Keltenstein und Alpgau zufielen. Die Innthal-Grafschaften hatten einst den grossen pagus inter valles oder vallensium, Thälergau, ausgemacht, und noch früher, als die Bajuwaren erst bis zum Ziller vorgerückt waren, hatte die Grafschaft Unterinnthal einen Bestandtheil des noch umfangreichern, später verkleinerten Sundergaues (Südgaues) gebildet [1]), während das grösstentheils von Romanen bewohnte Mittel- und Oberinnthal zu dem noch nicht den Bajuwaren untergebenen Gebiete von Valeria gehörte [2]). Ueber den nördlichen und mittlern Theil des Eisackthales breitete sich die Grafschaft Norital aus, mit der früher die Grafschaft Bozen, später auch die Grafschaft des mittleren Innthales zu einem grössern Grafschaftsgebiete (Gau) vereint war und die dann nach Abtrennung der erstern in Verbindung mit der letztern unter verändertem Namen als Grafschaft des „Innthales" eine zeitlang fortbestand, bis sie von beiden für immer abgeschieden wurde, um allein bis zu ihrem Untergange fortzudauern. Die Grafschaft Bozen dehnte sich am rechten Etschufer nord- und südwärts von dieser Stadt aus. Das westliche und mittlere Pusterthal, das Rienzgebiet, mit Ausschluss der geographisch zu Italien gehörigen Thäler, bildete die Grafschaft Pustrissa, das östliche Pusterthal, das Draugebiet, war dem tief ins Kärntnische sich erstreckenden Lurngaue einverleibt. Die drei Grafschaften: Eisackthal, Bozen und Pustrissa dürften vielleicht auch einmal zu einem grossen Gau verbunden gewesen sein und aus dieser Verbindung der sonst unerklärliche Name „Norital" herstammen. Aus dem obersten Etschgebiete (Vintschgau) und dem anstossenden Unterengadin bestand die Grafschaft Vintschgau, die gleichfalls einem grössern Ganzen einst angehört und mit Ober- und Unterrätien den grossen pagus Raetiae gebildet hatte. Das linke Etschufer der Grafschaft Bozen gegenüber machte die wohl erst im 11. Jahrhunderte von der Markgrafschaft Trient sich loslösende kleinste Grafschaft, Eppan, aus.

Die Grafschaft Unterinnthal erstreckte sich vom Zillerflusse und Heubache [3]) bei Münster bis in die Nähe Rosenheims und umschloss

---

[1]) Durch diese Annahme lässt sich am besten die Stelle Ried, Cod. ep. Ratispon. 1, 84 erklären, die im Unterinnthale gelegene Orte in den Sundergau verlegt, es lassen sich hiefür aber auch andere Umstände geltend machen.

[2]) Für eine spätere Besetzung des übrigen Innthales spricht eine Reihe von Momenten, die ich jedoch hier nicht in Kürze anführen kann.

[3]) Der Zillerfluss erscheint schon im Diplome K. Arnulfs vom 5. Oct. 889 (Juvavia Anh. 109. E. Mühlbacher, Die Regesten d. Karolinger Nr. 1779), der Heubach im Lehenbriefe K. Albrechts vom 7. Jan. 1305 (Böhmer Nr. 5132. D. Sammler f. Gesch. u. Statist. v. Tirol 4, 68), und dafür spricht auch die Grenze des Gerichtes Rottenburg in späterer Zeit.

auch ein nicht unbeträchtliches Stück Baierns am rechten Innufer [1]); im übrigen waren die Grenzen durchwegs die Gebirgskämme im Osten, Süden und Norden [2]). Die Grafen, die zuerst mit der Verwaltung des Unterinnthales betraut erscheinen, entstammen, von dem zuerst genannten Engelbert (889) bis zu Pfalzgraf Rapoto I. (c. 1097), wohl alle dem einst mächtigen, aber dann vielverzweigten Geschlechte der Chiemgauer, die im benachbarten Chiemgau ihren Stammsitz hatten, und zwar jener Linie derselben, die später auch die pfalzgräfliche Würde in Baiern erwarb, dem berühmten Hause der Aribonen [3]). Nach dem Aussterben des baierischen Zweiges des letztern mit dem genannten Pfalzgrafen oder dessen Nachfolger Engelbert müssen die deutschen Kaiser jedoch die Grafschaft des Unterinnthales dem Stifte Regensburg geschenkt haben, während die Pfalzgrafenwürde an die Wittelsbacher fiel, denn Bischof Heinrich I. von Regensburg belehnte im Jahre 1133 den Herzog Heinrich von Baiern mit einer Grafschaft der Regensburger Kirche, in der Rattenberg, Kufstein, Itter und das Brixenthal lagen, und diese kann keine andere gewesen sein, als die des Unter-Innthales [4]). Die Herzoge von Baiern behielten jedoch das neue Lehen nicht in ihren Händen, sondern verliehen vermuthlich den kleinern östlichen Theil, das Leukenthal, den Grafen von Falkenstein und den grössern westlichen Theil den Grafen von Ortenburg, einem Seitenzweige des Hauses der Aribonen in Kärnten, der auch in Baiern begütert war [5]). Nach dem Sturze der Welfen versuchten, wie es scheint, die Regensburger Bischöfe zwar, diesen Grafengeschlechtern ihre Antheile zu entziehen, vermochten es aber nicht, und als die Falkensteiner und die auch pfalzgräflich gewordene Linie der Ortenburger um die Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen, da rissen die Wittelsbacher, das neue baierische Herzogsgeschlecht, das

[1]) Diese Ausdehnung muss Unterinnthal haben nach dem Indiculus Arnonis (ed. Keinz S. 22) und nach den spätern Gerichtsverhältnissen.

[2]) Die Ostgrenz ergibt sich aus der Urkunde Böhmer-Ficker Nr. 4110. Böhmer Acta 283 und den Weisthümern: Vgl. Oesterr. Weisth. 1, 243, die östliche Nord- und Südgrenze aus Urkunde Mon. Boic. 1, 352. Meichlbeck, Histor. Fris. 1, 264 und den spätern Gerichtsverhältnissen und aus diesen auch die westlichere Nord- und Südgrenze; die Westgrenze bildete der Zillerfluss in seinem ganze Verlaufe.

[3]) P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern 11 ff. Dafür lassen sich die Namen der beiden bekannten Grafen und die Besitzverhältnisse ihres Geschlechtes im Innthale und benachbarten Baiern geltend machen.

[4]) Siehe Riezler, Gesch. Baierns 1, 618.

[5]) Für die Falkensteiner ergibt sich der Besitz des Leukenthales für den Anfang der zweiten des 12. Jahrhundert aus dem Cod. Falkenstein. Drei bayer. Traditionsb. S. 8., F. 7r, für die Ortenburger der ihrige durch Rückschlüsse aus d. Urk. v. Oct. 1240: Ried, Cod. ep. Ratisp. 1, 388 und andere Momente.

schon früher in der Grafschaft Unter-Jnnthal Besitz erlangt hatte, die Mehrzahl ihrer Gebiete in Tirol an sich, und die Bischöfe von Regensburg behielten nur mehr das Brixenthal und den grössern Theil des Wörgler Thales, wo aller Grund ihnen gehörte, und zwar mit der hohen Gerichtsbarkeit, bis sie diesen Besitz im Jahre 1380 an die Erzbischöfe von Salzburg verkauften [1]). Dagegen vermochten die Salzburger Erzbischöfe trotz der ihrer Kirche gewährten Immunitätsprivilegien und trotz der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Fürstenthums nicht, die alten Besitzungen im Zillerthale den gräflichen, dann landesherrlichen Rechten der baierischen Herzoge ganz zu entziehen, denn im Vertrage, den Erzbischof Friedrich mit dem Herzoge Ludwig dem Kehlheimer im Jahre 1281 schloss, musste er ausdrücklich diesem das „von altersher" ihm zustehende judicium comecie, quod vulgo lantgericht dicitur [2]) zugestehen. Um so weniger konnte dies den in der Grafschaft des Unter-Innthales begüterten andern Stiftsvorständen, den Bischöfen von Bamberg, den Pröpsten und Bischöfen von Herren-Chiemsee, den Aebten von Rot, Seeon und Altomünster sowie der Aebtissin von Frauen-Chiemsee gelingen, sie vermochten nicht einmal alle die niedere Gerichtsbarkeit in einem eigenen Bezirke zu behaupten. Von den weltlichen Grossen Baierns hatten in früherer Zeit, ausser den Inhabern der Grafschaftsrechte, nur die Grafen von Lechsgemünde und die Edlen von Felwen [3]) einigen Besitz erlangt; die Wittelsbacher vermieden bald sorgfältigst, die Politik der Welfen und der Bischöfe von Regensburg zu befolgen und mit Theilen der Grafschaft baierische oder tirolische Ministerialen- oder Edelgeschlechter zu belehnen, sie behielten vielmehr das ganze Gebiet in ihren Händen und überliessen die Verwaltung der einzelnen Theile nur auf Zeit bestellten Hauptleuten und Pflegern [4]); doch beschenkten sie die drei bedeutendsten Orte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel mit Markt- und Stadtrechten und städtischen Gerichten [5]).

Solcher Theile der Grafschaft Unterinnthal waren, soweit diese im jetzigen Tirol lag, vier, nämlich die drei Landgerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, die später in der Regel Herrschaften heissen, und die Probstei oder Herrschaft Itter. Diese umfassen das ganze tirolische Unterinnthal ostwärts vom Ziller in Betreff der höhern Ge-

[1]) S. Riezler, Gesch. Baierns 2, 87 f. Juvavia S. 370.

[2]) Hormayr, Histor.-statist. Archiv f. Süddeutschland 2, 30.

[3]) Mon. Boic. 2, 345. Oberbayer. Archiv 13, 178.

[4]) E. Geiss, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbaierns im Oberbayer. Archiv 28, 42. 44. 70.

[5]) Tirol. Weisth. 1, 9. 72. 105. AA.

richtsbarkeit und entsprechen so, worauf bei den drei ersten schon entschieden die Bezeichnung „Landgericht" hinweist, vier alten Centen, die also im vollen Umfange, als selbständige Gerichtsbezirke mit der vollen Criminaljurisdiction sich erhalten haben [1]). Wenn der Name Propstei für einen gebräuchlich wird, so hat dies darin seinen Grund, dass die ihm vorgesetzte Gerichtsperson auch die Geschäfte eines Propstes zu besorgen hatte und dass dieses Verwaltungsgebiet viel wichtiger erschien als seine richterliche Thätigkeit; eine ganz gewöhnliche Auffassung seit dem 11. Jahrhunderte. Und wenn hingegen die andern in der Folge meist Herrschaften genannt werden, so erklärt sich diese Benennung vorzüglich aus dem grossen Urbarbesitze des Gerichtsinhabers, dann aber auch aus der Veräusserung der Gerichtsbezirke als Lehen oder Pfandschaften an Dynastengeschlechter, die die Landesherren aus dem Hause Oesterreich mit ihnen vornahmen [2]). Der ausserhalb Tirols gelegene Strich verlor seine Selbständigkeit, indem er mit einem Theile des ehemaligen Sundergaues links vom Inn zum Landgerichte Aibling vereint wurde. Im Landgerichte Kitzbühel ward der Besitz der Abtei Rot, der über das ganze Thal Pillersee sich ausdehnte, zur Hofmark gleichen Namens, die zwar in civilrechtlicher Beziehung die volle, in strafrechtlicher jedoch nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit besass [3]). Das alte und einst gleichfalls im Leukenthale reich begüterte Kloster Altomünster brachte es jedoch kaum je zu einer solchen [4]), das Stift Frauen-Chiemsee übte jedenfalls einst die niedere Gerichtsbarkeit über seine Bauleute, ohne dass sich jedoch ein geschlossenes Hofgericht bildete [5]). Das beträchtliche Urbar des Gerichtsinhabers übertrug Kaiser Max I. dem Urbarrichter von Rattenberg zur Verwaltung [6]). Im Gerichtsbezirke Kufstein entstand unter den baierischen Herzogen wegen des reichen damit verknüpften Urbars neben dem Stadt- und Landgerichte noch ein eigenes Urbaramt mit einem Urbarrichter, und gleichzeitig werden für die von den Wittelsbachern vielfach begünstigten Herren von Freundsberg, Sprossen eines tirolischen Ministerialengeschlechtes, die damals auch als Pfleger des Stiftes Regensburg die Propstei Itter verwalteten, die beiden Burgfrieden oder Hofmarken Maria-Stein und Thiersee geschaffen [7]). Das

[1]) Dass die baier. Landgerichte den Grafschaften, die sich seit dem 10. Jahrhundert gebildet, entsprechen, darauf hat E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1, 50 hingewiesen.

[2]) J. J. Staffler, Das deutsche Tirol und Vorarlberg 1, 860. [3]) Tirol. Weisth. 1, 89. Staffler 1, 860.

[4]) Oberbaier. Archiv 20, 1. 21, 194.

[5]) Tirol. Weisth. 1, 85. [6]) Statth.-Arch.: Urkk.-Copien 1, 228.

[7]) Tirol. Bote 1843 S. 268 ff. Staffler 1, 813. Sammler 1, 275. Ferdinand.-Biblioth. II. h. 15, X. Mscr.

Stadt- und Landgericht war aus vier Schrannen zusammgesetzs: aus der Stadtschranne und aus denen zu Ebbs, Langkampfen und Söll oder Kirchbühel [1]). An der Söller nahm, wegen der vielen Güter Regensburgs, bezw. Salzburgs diesseits des Waldes, auch der Pfleger von Itter theil [2]). Der Markt Hopfgarten erhielt kein eigenes Gericht. Dieselbe Ursache rief im Gerichtsbezirke Rattenberg gleichfalls neben dem Stadt- und Landgerichte ein eigenes Urbaramt ins Leben. Auf dem salzburgischen Besitze am westlichen Ende des Gerichtsbezirkes entstand mit dem Schlosse Kropfsberg der hiezu gehörige Burgfrieden, und aus dem grossen Besitze dieses Stiftes im innern Zillerthale entwickelte sich die dem Schlosspfleger von Kropfsberg unterstellte Propstei Zell, von der jedoch nur der am linken Zillerufer gelegene Theil dem Landgerichte Rattenberg unterstand [3]). Der einst nicht unbeträchtliche Besitz des Stiftes Herren-Chiemsee im mittlern Zillerthale, der aus einer Reihe von Schenkungen des Stiftes Salzburg an dasselbe erwuchs, wurde zur Hofmark Stumm [4]), und für das wahrscheinlich von den Freundsbergern erbaute Schloss Matzen wurde ein kleines Burgfriedengericht geschaffen [5]). Von diesem Landgerichte wird ausser der Schranne der Stadt Rattenberg nur noch eine ausdrücklich erwähnt, die Landschranne von Breitenbach am linken Innufer, die aber bis in dies Jahrhundert eine gewisse Selbständigkeit behauptet hat [6]).

Die Grafschaft des Mittel-Innthales reichte vom Zillerflusse und Heubache bis zur Mellach und zum Meilstein [7]) und vom Brennersee bis zur Nordwand des Gleirschthales [8]). Aus welchem Geschlechte die ältern Grafen dieser Grafschaft waren, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da nur einer (Jezo 889) namentlich genannt wird, und

---

[1]) Tirol. Weisth. 1,10 A. 33. 50 ff. Burglechner, Aquila Tirolensis 3. Theil, 4. Abth. S. 1335. Mscr. i. d. Ferdinand-Bibliothek.

[2]) Tirol. Weisth. 1, 59.

[3]) Staffler 1, 692. Burglechner 3, 4, 1317.

[4]) Tirol. Weisth. 1, 138. Burglechner 3, 4, 1319. Sammler 1, 274.

[5]) Tirol. Bote 1843 SS. 268. 272.

[6]) Tirol. Weisth. 1, 119. Sammler 1, 274. Ferdin.-Biblioth. II. h. 15: X. Mscr.

[7]) Siehe oben S. 308. Die Ost- und Westgrenze erscheint im Stadtprivileg für Innsbruck 1239 (Neujahrs-Entschuldigungs-Karte d. St. Innsbruck 1891), die Westgrenze (b. Zirl) in der Grenzbestimmung der Pfarre Wilten vom J. 1141. Sinnacher 3, 97. Hormayr, Beytr. 1[b], 118. G. Tinkhauser, Diöcese Brixen 2, 244.259.

[8]) Dass die Südgrenze beim Brennersee gewesen sein muss, ergibt sich aus der spätern Grenze des Landgerichtes Steinach, es sprechen aber auch im Zusammenhalte mit den Weisthümern und andern Momenten hiefür folgende Stellen: Drei Traditionsbücher S. 8, F. 8[a], Codex Wangianus 150 und Sinnacher, Beyträge z. Gesch. d. K. Säben-Brixen. 4, 220. Das hier genannte Mittewald ist auf dem Brenner zu suchen, der erwähnte See der Brennersee Burglechner 3, 4, 1189, der Wibetwald der an dessen beiden Seiten sich hinabziehende Wald (Hormayr, Beytr.

ebenso wenig, ob sie schon im 9. Jahrhunderte mit Norital verbunden war; als gewiss kann jedoch gelten, dass sie gegen Ende des 10. Jahrhunderts einen eigenen Grafen, namens Otto, hatte, und dass dieser dem Grafengeschlechte der Andechser angehörte [1]. Bald darauf jedoch sehen wir die Grafschaft des Mittel-Innthales mit Norital vereint in der Gewalt des Grafen Welf. Nach dessen Sturze schenkte Kaiser Konrad II. das Norital mit derselben, aber ohne die Grafschaft Bozen dem Stifte Brixen unter Bischof Hartwig. Die Brixner Bischöfe scheinen sie aber beide wieder weiter vergeben zu haben, denn im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, frühestens im Jahre 1070, also um dieselbe Zeit, wo der Andechser Otto II. sich nach der Burg Ambras comes Otto de Omeras nennt [2], erscheinen sie in der Hand eines Grafen Adalbert, der wohl aus dem Grafengeschlechte der Grafen von Tirol stammt [3]. Im 12. Jahrhundert, etwa am Beginne der zweiten Hälfte, müssen die beiden Grafschaften neuerdings getrennt und die Grafschaft des Mittel-Innthales wieder den Andechsern verliehen worden sein, vielleicht von dem ihrem Hause angehörigen Bischofe Otto (1165—70). Jetzt verblieb sie bei diesen bis zur Aechtung des Markgrafen Heinrich i. J. 1209, aber i. J. 1232 musste sie Bischof Heinrich IV. wieder dessen Bruder Herzog Otto I. von Meran verleihen [4]. Als mit dessen gleichnamigem Sohne Herzog Otto II. das Geschlecht erlosch (1248), fiel sie mit dessen andern Besitzungen in Tirol an Graf Albert III. von Tirol, der sie dann auf seine Töchter und ihre Gemahle, Graf Meinhard III. (I.) von Görz und Graf Gebhard von Hirschberg vererbte [5]. Als diese ihr Erbe theilten, kam ganz Mittel-Innthal an den Hirschberger (1254), doch schon nach wenigen Jahren musste er im Vertrage vom 13. Januar 1263 den grössern Theil an Meinhard II. überlassen, und den Rest, die Schlösser Schlossberg, Fragenstein, Taur, Rottenburg mit den zu ihnen gehörigen Districten sowie die Saline von Taur, kaufte dieser Gebhard von Hirschberg dem Jüngern um

---

1b, 329: das geht ganz deutlich aus dem Stadtrechte von Sterzing hervor: Tirol. Weisth. 4, $436_{,35}$, wo von zwei Mittewalden im Landgerichte gleichen Namens die Rede ist. Die Nordgrenze bestimmt die Gerichtsgrenze vom Landgerichte Sonnenburg und der Herrschaft Werdenfels. Grimm, Weisth. 3, 658.

[1] O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen Nr. 18. 20. 46.

[2] Freih. E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs S. 110f. Reg. 23 bis 27.

[3] O. Redlich a. a. O. Nr. 278. 280. 335. 343. 393a. 400.

[4] O. Redlich a. a. O. Nr. 496. 498b. Sinnacher 4, 42. Oefele a. a. O. S. 145 Nr. 253; S. 147 Nr. 261; S. 165 Nr. 373a; S. 196 Nr. 611.

[5] P. J. Ladurner, Albert III. und letzte der ursprünglichen Grafen von Tirol in Ferdinandeums-Zeitschr. III. Folge 14, 109. 134.

4000 Mk. Silber ab [1]). Ausser den Grafen von Andechs, Tirol, Görz und Hirschberg erlangte in dieser Grafschaft nur ein Freiherrngeschlecht, die Herren von Schlitters, ansehnlicheren Besitz, dagegen verliehen die Grafen von Andechs wohl schon im 12. Jahrhundert Theile ihrer Grafschaft an ihre mächtigsten Ministerialengeschlechter, an die Herren von Vellenberg, Freundsberg und Rottenburg zu Lehen [2]). Von den in- und ausländischen Stiftern erwarb ausser Brixen nur das Bisthum Augsburg und das Stift Frauenchiemsee, die von Bischof Reginbert von Brixen reich beschenkte Propstei Wilten und die Erbin der Freiherrn von Schlitters, die Abtei Georgenberg beträchtlichern Besitz [3]). In Mittel-Innthal entstanden aber durch die Gunst der Grafen im 13. und 14. Jahrhundert die zwei Städte Innsbruck (1239) und Hall (1303) und die zwei Märkte Matrei und Schwaz, vorübergehend auch noch ein dritter Markt, nämlich Steinach. [4])

Die Theile der Graftschaft des Mittel-Innthales, die die Grafen von Andechs und dann die von Tirol an ihre Ministerialengeschlechter verliehen, waren eben keine andern als die spätern Gerichtsbezirke Rottenburg, Schwaz oder Freundsberg, Rettenberg und Vellenberg oder Sonnenburg, und von diesen entsprechen alle bis auf Rettenburg, den alten Centen, denn sie heissen wiederholt noch Landgerichte, insbesondere Vellenberg-Sonnenburg, das geradezu das Landgericht im Innthale genannt wird [5]). Die Rottenburger bekamen das nach ihrer Stammburg, dem nunmehrigen Gerichtsmittelpunkte, benannte Landgerickt Rottenburg, die Freundsberger ebenso das nach ihrer Stammburg häufig bezeichnete Landgericht Freundsberg oder Schwaz, die Vellenberger das Landgericht um Innsbruck, das lange nach ihrer Stammburg, später aber nach einer ältern darin gelegenen Burg an der Brennerstrasse, $^3/_4$ Stunden südlich von Innsbruck, hiess, nachdem sie es an die Liebenberger verkauft hatten [6]). Rettenberg hingegen, das wohl ebenfalls vom Anfange an die Freundsberger zu Lehen hatten [7]), bildete wahrscheinlich mit dem am linken Innufer gelegenen Gerichte Taur einst eine Cent: darauf deuten namentlich

---

[1]) Hormayr, Beytr. 1b, 229. 311. — S. Werke 2 Urk. 103. J.Durig, Beitr. in Ferdinandeums-Zeitschr. III. F. 9, 104. 111 f. P. J. Ladurner a. a. O. 134.

[2]) S. unten. [3]) Tinkhauser, Diöcese Brixen 2, 258 ff.

[4]) S. unten.

[5]) Tirol. Weisth. 1, 127_{20}. 128_{19}. 132_{31}. 221_{4}. 231_{34} u. a. Burglechner 3, 4, 1302 ff. Mayrhofen, Geneal. †: Liebenberg.

[6]) v. Mayrhofen, Genealogien †: Liebenberg. B. Schwitzer, Urbar der Stifte Marienberg und Münster, P. v. Liebenberg-Hohenwart etc. SS. 310. 316.

[7]) Es erscheint bei der ersten Erwähnung als freundsbergisch. Hormayr, Beytr. 2, 202. Archiv f. Geschichte und Alterthumskunde Tirols 4, 65.

die Umstsünde hin, das alle frühern drei Landgerichte zu beiden Seiten des Innes sich ausdehnten, wie auch Rattenberg uud Kufstein, und nur Rettenberg und Taur genau durch die Mitte des Stromes geschieden werden, und dass keines von beiden je „Landgericht“ und sein Richter je „Landrichter“ heisst, sondern jedes einfach „Gericht“, später auch „Herrschaft“ genannt wird. Die Zerlegung dieser Cent in zwei Bezirke geschah vermuthlich wegen der Saline in Taur, die den unmittelbaren Besitz des Striches am linken Innufer für den Inhaber der Grafengewalt so wichtig machte, dass er ihn nicht aus der Hand geben wollte. In der That erscheint auch das Gericht Taur im 13. Jahrhundert in dessen eigener Verwaltung, und für die Wichtigkeit desselben zeugt die Entstehung des grossen Schlosses Taur, des Sitzes des Grafen Gebhard v. Hirschberg, und die daran sich knüpfende Sage von den einstigen Grafen von Taur [1]). Allerdings wurde auch das Landgericht Vellenberg in zwei Hälften getheilt, doch nur bei vorübergehenden Erbtheilungen, die keine bleibende Trennung zur Folge hatten. Der südlichste Theil der Grafschaft, das Wippthal bis zum Brennersee mit Ausnahme des Stubaithales, charakterisiert sich schon durch seinen gewöhnlichen Namen „Landgericht“ Steinach, sowie durch seine scharfe natürliche Begrenzung als eine alte Cent. Im Landgerichte Rottenburg wurde aus den Besitzungen Salzburgs im Hauptthale die Hofmark Münster-Lichtenwert, später ein Salzburgisches Gunkellehen [2]), und aus dem Besitze desselben Stiftes im vordern Zillerthale die Schranne Fügen, aus dem im Duxerthale die Hofmark Lanersbach oder Vorderdux, die, wie die Propstei Zell, dem Pfleger von Kropfsberg unterstanden [3]). Dagegen vermochte das Kloster Georgenberg für das ihm von den Freiherrn von Schlitters geschenkte Achenthal nicht einen geschlossenen Gerichtsbezirk, auch nur mit einem Theil der niedern Gerichtsbarkeit, zu erwerben [4]). Die wichtige Grenzfeste Tratzberg aber erhielt einen Burgfrieden [5]). Der Hauptort des Landgerichtes, Schwaz, bekam im J. 1326 wohl einen Wochenmarkt, doch kein eigenes Gericht, und ebenso wenig bildete sich im Gerichte Rettenberg ein Niedergericht, doch war mit dem Schlosse Friedberg längere Zeit eine Propstei verbunden, die auch viele Güter ausserhalb des Gerichtes umfasste [6]). Dem Hauptorte des Gerichtes Taur, Hall, wurde

---

[1]) Burglechner 3, 4, 1298 ff.

[2]) Ibid. 3, 4, 1318. Tirol. Weisth. 1, 127. 132. Sammler 1, 274.

[3]) Tirol. Weisth. 2, 365. 378. 383. Burglechner 3, 4, 1316. Sammler 1, 275. Staffler 1, 692 f.

[4]) Tirol. Weisth. 1, 160. 163. Chronik d. Benedictiner Abtei St. Georgenberg 230 f.

[5]) Burglechner 3, 2, 685. Sammler 1, 274.

[6]) P. J. Ladurner, Das Schloss Friedberg im Archiv f. Gesch. Tirols 5, 249.

bei dessen Erhebung zur Stadt ein Civilgericht zutheil, dessen Richter die Bürger selber wählen durften [1]), und eine Art Hofmark bildeten auch die zahlreichen Besitzungen des Bisthums Augsburg zu Absam [2]), einen kleinen Burgfrieden erhielt in der Folge noch der Ansitz Melans [3]). Mehrere Niedergerichte entstanden dagegen in dem grossen Landgerichte Vellenberg. Die Stadt Innsbruck erhielt mit dem Stadtrechte (v. 1239) gleichfalls ein Civilgericht und einen Civilrichter aus der Mitte ihrer Bürger [4]). Die Propstei Wilten beschenkte Bischof Reginbert zugleich mit der niedern Obrigkeit über das Dorf und einige Höfe in dem ihm überlassenen Striche des mittlern Innthales, nämlich der Hofmark gleichen Namens [5]). Mit dem Hauptschlosse der Grafschaft und dem Hauptsitze ihrer Grafen, der Burg Ambras, haben wohl schon die Grafen von Andechs, die sich auch Grafen von Ambras nannten, das Propsteigericht gleichen Namens verbunden, das die Ortschaften Ambras, Pradl, Aldrans, Mühlthal und Ellbögen umfasste [6]). Der nicht unbedeutende Besitz des Stiftes Frauenchiemsee auf dem gegenüberliegenden Südgelände des Innthales und im Sellrainthale gab Anlass zur Entstehung des Niedergerichtes Axams [7]). Dunklen Ursprunges, wahrscheinlich aber aus einer Malstätte, die die grosse Entlegenheit nöthig machte und die örtlliche Abgeschlossenheit begünstigte, hervorgegangen, ist das Gericht Stubai, in späterer Zeit ein landesfürstliches Hofgericht, auch Küchengericht genannt [8]). Ein Burgfrieden war in diesem Landgerichte allein mit dem weitläufigen Gerichtsschlosse Vellenberg verbunden, der später auch wieder eingieng [9]). Im Landgerichte Steinach erlangte der zum Markte erhobene Ort Matrei um so leichter eine eigene Hofmark, als er einst Mittelpunkt der Cent gewesen war und in unmittelbarer Nähe des Hauptschlosses Matrei lag, und als für diesen Bezirk die Bischöfe von Brixen, deren Eigenthum er bis zum Schlusse des Mittelalters blieb, auf einige Zeit, wie es scheint, sogar die höhere Gerichtsbarkeit zu behaupten vermochten [10]). Der Ort Steinach hingegen, obwohl an Stelle Matreis

---

1) Schweyger, Chronik von Hall S. 43. 100 f. 135 f. Tirol. Bote 1861, S. 1156.
2) Tirol. Weisth. 1, 201. 3) Burglechner 3, 2, 390. Sammler 1, 274.
4) Neujahrs-Entschuldigungs-Karte v. J. 1891. Hormayr, Beytr. 1b, 279.
5) F. A. Sinnacher, Beyträge 3, 95. 224. Burglechner 3, 4, 1197.
6) Oefele a. a. O. S. 110 f. Nr. 24—27. Burglechner 3, 4, 1296.
7) Tirol. Weisth. 1, 253. Burglechner 3, 4, 1295. Sammler 1, 273.
8) Tirol. Weisth. 1, 267. 279. Burglechner 3, 4, 1196.
9) Burglechner 3, 2, 698.
10) Sinnacher 4, 148. 238; 5, 427. Tirol. Weisth. 4, 377 A. 418 A. Burglechner 3, 4, 1001 f. Statth. Archiv: Urkunden-Copien 1, 69.

Gerichtsmittelpunkt und Sitz des landesfürstlichen Landgerichtes, sank wieder zu einem Dorfe herab, aber ein Burgfrieden blieb damit trotzdem lange verbunden [1]). Burgfrieden wurden in diesem Landgerichte noch zwei errichtet, der Burgfrieden Matrei oder Altenstadt für das Schloss gleichen Namens und der Burgfrieden Schneeberg [2]).

Die Grafschaft des Oberinnthales erstreckte sich von der Mellach und dem Meilstein im Osten bis zum Arlberg und dem Schalkl- und Tschengelsbach bei Finstermünz im Westen und vom Seefelder Sattel, Scharnitzer Wald und Vernpass im Norden bis zu dem Kamme der Uralpen im Süden [3]). Nur ein paar Stellen machten hievon eine Ausnahme, indem die beiden jenseits der Lechthaler Alpen gelegenen Thäler von Pfafflar und Gramais dazu, der Hintergrund des Paznauner Thales dagegen nicht dazugehörte [4]). Ueber diese Grafschaft waltet ein undurchdringliches Dunkel, da es an ältern Nachrichten fast ganz fehlt, und zur Zeit, wo sie reichlicher fliessen, dieselbe nicht mehr besteht. So wissen wir auch nicht, ob der schon früh vorkommende Name Poapintal [5]) wirklich die ganze bezeichnet oder nur den Theil von Telfs ostwärts, was wahrscheinlicher ist. Jedenfalls ist aber ihre Entwicklung sehr verschieden von der des Mittel-Innthales gewesen und ähnlicher der des Unterinnthales, sowie jener der baierischen Grafschaften, denn wie die Centen dieser, so scheinen auch die ihrigen schon früh selbständig geworden zu sein. Allein so früh dürfte dies schwerlich eingetreten sein. Ist meine Vermuthung richtig, so war die Grafschaft des Oberinnthales im 10. und vielleicht auch einen Theil des 11. Jahrhunderts noch ungetheilt. Aber in dieser Zeit muss sie an das Haus der Welfen gekommen sein, und unter ihm begann dann die Theilung. Dass die Welfen auch Oberinnthal einst besessen haben, dafür fehlt es allerdings an jedem directen Zeugnisse, aber

---

[1]) Ferdinand.-Biblioth. II. h. 15 : X Mscr.

[2]) Burglechner 3, 2, 568. Sammler 1, 274.

[3]) Vergl. Huber, Die Entstehung 650 ff. (42 ff.). Der Arlberg wird als Westgrenze zwar erst im J. 1305 (Sammler 4, 68) genannt, aber an seiner frühern Geltung als solcher ist gar nicht zu zweifeln, die Finstermünz nebst dem Timmelsjoch und Vend, wahrscheinlich auch den am Nordostabhange des Vern liegenden Weissen See nennt die Schenkungsurkunde Graf Ulrichs von Ulten v. J. 1241 (Hormayr, Beytr. 1[b], 103. Sinnacher 4, 340), den Scharnitzer Wald zwei Urkunden von Herzog Konradin a. d. J. 1263 u. 1266 (Hormayr, Beytr. 1[b], 105. M. B. 30[a], 335 und W. Jäger, Gesch. Konradins II. S. 107); den Schalkl- und Tschengelsbach ergeben die Grenzen des Gerichtes Phunds (Tirol. Wisth. 2, 312). [4]) Für Pfafflar und Gramais zeugen die Gerichts- und Pfarrverhältnisse und ebenso für Ischgl und Galtür (Tirol. Weisth. 2, 185).

[5]) Meichlbeck, Histor. Frising. 1[b], 149 n. 274.

nicht an Anhaltspunkten, welche diese Annahme stützen. Darauf weisen sehr entschieden der sehr bedeutende Besitz der Welfen im Oberinnthale und noch mehr im benachbarten Vintschgau, sowie deren lebhafte Verbindung mit dem Etschlande hin [1]). In beiden Thälern erwarb das Kloster Weingarten, bekanntlich eine Lieblingsschöpfung der Welfen, ja gewissermassen ihr Familienkloster, viele Güter, und ein Theil davon stammt nachweisbar, sicherlich aber auch das meiste Uebrige, wenn nicht gar alles, von ihnen [2]). Sie haben jedoch nach erhaltenen Documenten auch noch Weiteres besessen, und für wie vielen Besitz mag uns jegliche Kunde fehlen [3])! Die nördlich und namentlich nordwestlich von Oberinnthal gelegenen Gebiete waren dann ebenfalls grösstentheiles welfisch [4]). Das alles macht es doch nicht in geringem Grade wahrscheinlich, dass die Welfen auch einst die Herren der Grafschaften Oberinnthal und Vintschgau gewesen seien. Allerdings lag dann ein ungewöhnlich grosses Gebiet im Westen Tirols und in Schwaben in ihren Händen, aber einen ganz ähnlichen Besitz finden wir in derselben Zeit in der Gewalt des Geschlechtes der Chiemgauer im Osten Tirols und im angrenzenden Baiern, Oesterreich und Kärnten. Bei obiger Annahme müsste aber Graf Welf nach der Aechtung im J. 1027, als der Kaiser sich mit ihm aussöhnte, nebst seinen schwäbischen Besitzungen auch die Grafschaft des Oberinnthales wieder erhalten haben und diese dann durch das Vermächtnis Herzog Welfs VI. an die Staufer gekommen sein (1191). Dass die Welfen, im Besitze mehrerer Grafschaften, nicht alle selbst verwalten konnten, ist selbstverständlich, und da liegt der Gedanke nahe genug, sie hätten einzelne derselben u. Theile, wie andere schwäbische und baierische Geschlechter, an Edelgeschlechter weiter verliehen und dabei vor allem auf verwandte Familien Bedacht genommen haben; die Staufer hatten kaum eine Ursache, an den durch sie geschaffenen Verhältnissen etwas zu ändern; nur bedachten sie vermuthlich noch andere Familien. Diese Annahmen erklären den Zustand hinreichend, in dem die ehemalige Grafschaft des Oberinnthales in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint. Damals war nämlich ein grosser Theil des Oberinnthales im Besitze der Grafen von Eppan-Ulten, eines

[1]) G. Hess, Monum. Guelfica p. I. h. p. 11. 135.

[2]) Wirtemberg. Urkundenbuch 1, 311. 2, 20. 86. 4, XIX., XLVI., XLVII., LIII. A. Huber, Die Entstehung 651 ff. Hormayr, Goldene Chronik S. 70. 78. Festgruss z. 400jähr. F. der Stiftg. der Univ. Tübingen 33. 34. 35.

[3]) Sinnacher 2, 580.

[4]) Chr. F. Stälin, Wirtemberg. Gesch. 1, 556. C. Th. Heigel u. S. Riezler, Das Herzogthum Bayern z. Z. Heinrichs d. L. u. Ottos I. v. W. S. 236. S. unten.

Seitenzweiges der Welfen, und des ihnen verwandten, aus Graubünden stammenden Freiherrngeschlechies der Wanga, ein noch grösserer im Besitze der Grafen von Eschenloh, die auch mit jenen verwandt sind, zugleich aber in engeren Beziehungen zu dem staufisch gesinnten Hause der Andechser stehen, und ein dritter Theil vermuthlich im Besitze eines von den Staufern belehnten Grafen Gottfried, dem die Staufer ihre regensburgischen Lehen daselbst zu Pfand gegeben hatten[1]), Einzelnes im unmittelbaren Besitze der Staufer selbst. Graf Ulrich von Ulten besass das Schloss St. Petersberg und Allode oder Lehen innerhalb des Scharnitzer Waldes und Verns thalauf- und einwärts, bis zur Finstermünz, Vend und dem Timmelsjoch, sowie die Advocatie über die Besitzungen des Stiftes Frauenchiemsee im Oetzthale und die augsburgischen Besitzungen[2]), die Freiherrn von Wanga den Bezirk von Pfunds[3]), die Grafen von Eschenloh, ein südbaierisches eben emporgekommenes Edelgeschlecht, die Grafschaft Hörtenberg, den Bezirk von Imst und zahlreiche Güter innerhalb derselben sowie die Vogtei über die Güter des Stiftes Regensburg zu Oberhofen. Hörtenberg erscheint schon in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts in den Händen der Eschenloher, Imst hatten sie vor Graf Meinhard II. von Tirol und seiner Gemahlin[4]), an die Konradin am 6. November 1266 im Tauschwege villam Umst cum omni districtu et jurisdictione überliess[5]). Diese Thatsachen lassen sich wohl nur verstehen, wenn Konradin als Erbe seiner Väter lehensherrliche Rechte über diesen Besitz übt, und daraus erkläre ich es mir auch, wenn trotz der ausdrücklichen Schenkung des Grafen Ulrich von Ulten an das Stift Brixen und aller Bemühungen[6]) dasselbe sich im Besitze des Schlosses St. Petersberg nicht behauptet, sondern dieses nach seinem Tode auf die Staufer übergeht und Konradin es am 17. April 1263 seinem Oheime, dem Herzoge Ludwig von Baiern, schenken kann[7]). Jene Schenkung, bei der sicher auch Lehen sich befanden, mag einfach von dem Lehensherrn nicht anerkannt worden sein und dieser seinen Va-

---

1) Mon. Boic. 29ᵃ, 517.

2) Hormayr, Beytr. 1ᵇ, 103. 326. 351. Sinnacher 4, 340. Arch. f. Gesch. Tirols S. 357 Nr. 153.

3) Burglechner 3, 4, 1249. Archiv f. Gesch. Tirols 1, 368 Nr. 190. 237.

4) Archiv f. Gesch. Tirols 1 Reg. Nr. 16. 150. 151. 169. 184. 190. 196. 197. 241. Tirol. Weisth. 2, 177. Vergl. P. Just. Ladurner, Die Grafen von Eschenloch im Archiv f. Gesch. Tirols 3, 209—41. 225 ff.

5) A. Huber, Die Entstehung 652 (44).

6) Sinnacher 4, 340. 408. 538. 540. Hormayr, Beytr. 1ᵇ, 351.

7) Mon. Boica 30, 335. Hormayr, Beytr. 1ᵇ, 105.

sallen gezwungen haben, ihm nun auch all sein Allod für den Fall des Todes zu verkaufen. Das gleichzeitig von Konradin an seine Mutter und seinen Stiefvater überlassene Passyr cum omnibus adtinenciis, juribus et advocaciis tam monasterii de Weingarten quam aliis kann in der Schenkungsurkunde des Grafen Ulrich an Brixen nicht einbegriffen sein und ebenso wenig in der Urkunde vom 17. April 1263, da es doch, weil bedeutend und geographisch von den andern geschieden, ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen; es wird auch sonst nirgends als Ulrichs oder überhaupt eppanischer Besitz aufgeführt. Da drängt sich doch der Gedanke auf, es sei vom Hauptzweige des Welfenhauses an die Staufer gekommen, wie die St. Leonhardskirche in Passeier, die Kaiser Friedrich II. im J. 1219, und die Pfarre Schlanders, die derselbe im J. 1235 dem Deutschorden schenkt [1]). Es waren ja Hauptpunkte seiner Begüterung in der Grafschaft Vintschgau. Obige Annahme bietet zugleich den Schlüssel zur Lösung einer andern Schwierigkeit, der Lehensabhängigkeit der Hörtenberger Grafen von den Markgrafen von Burgau. Die letztern stammen aus dem gräflichen Hause von Berg, einem der angesehensten Geschlechter Oberschwabens, und waren mit den Hohenstaufen verwandt. Die Markgrafschaft Burgau, die sie am Anfange des 13. Jahrhunderts erwarben, war welfisch-staufischer Besitz und wie diesen, so hatten sie wohl auch die Lehenschaft der Grafschaft Hörtenberg ihren hohen Verwandten auf dem Kaiserthrone zu danken [2]). Wenn wirklich die Grafschaft des Oberinnthales von den Welfen auf die Staufer übergegangen ist, dann verliert weiter der sonst auffällige Umstand alles Befremdliche, dass diese von den Bischöfen von Regensburg, die auch beträchtlichen Besitz im Oberinnthal hatten, mit der provinciola Bruts belehnt sind [3]). Es wird aber auch zugleich klar, wie und warum die Grafen von Tirol alle Edelgeschlechter und selbst das baierische Herzogshaus aus dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Oberinnthal im Laufe des 13. Jahrhunderts zu verdrängen vermocht haben. Als eifriger Parteigänger der Staufer mag schon Albert III., sei es durch förmliche Belehnung oder sonst, in den Besitz der meisten Theile des Westens der Grafschaft gekommen sein und mit ihrer Gunst, vielleicht auch als Erbe der Andechser die vielen Besitzungen in deren östlichem Gebiete erworben haben. Sein Enkel Meinhard II. that das Weitere. Er

---

[1]) Zeitschr. des Ferdinand. III. Folge, 10, 18. Arch. f. Gesch. Tirols 2, 226.

[2]) P. L. Brunner, Beiträge zur Gesch. d. Markgrafschaft Burgau im 29. u. 30. Jahresbericht d. histor. Vereins im Regierungsbez. v. Schwaben und Neuburg 43 ff., 53 ff., 85 f. [3]) Mon. Boic. 29a, 518.

wusste nicht allein bei dem zweiten Vertrage, im Schiedsspruche vom 13. Jänner 1263, seinem Schwager, dem Grafen Gebhard von Hirschberg, einen grossen Theil der diesem im ersten Theilungsvertrage ostwärts der Prienner Brücke (bei Zams) überlassenen Besitzungen abzugewinnen und von dessen Sohn den Rest durch Kauf an sich zu bringen, sondern auch, theils auf demselben Wege, theils durch seine Gemahlin oder mit List und Gewalt, sich in den Besitz alles dessen zu setzen, was die Freiherrn von Wanga und die Grafen von Eschenloh noch inne hatten, und die Herzoge von Baiern zum Verzicht auf die Rechte und Ansprüche zu bewegen, die sie auf Grund des Vermächtnisses und der Schenkungen Konradins oder des Kautes von den Eschenlohern in Tirol erheben konnten [1]). Andere weltliche Herren haben in dieser Grafschaft namhafte Besitzungen nicht an sich gebracht und ausser den bisher genannten geistlichen nur noch das darin gelegene, erst im J. 1274 entstandene Klosser Stams, eine Schöpfung Meinhards II. und seiner Gemahlin Elisabeth, das auch viele Edle reich beschenkten [2]). Meinhard II. verdankt auch der Markt Imst seine Entstehung, ein zweiter, Prutz, ist früh wieder eingegangen [3]).

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich die Gliederung der Grafschaft Oberinnthal deutlich genug erkennen. Der Bezirk Hörtenberg, der ganz mit dem Gerichte gleichen Namens zusammenfällt, gibt sich schon durch die wiederholte Bezeichnung „Grafschaft" [4]) als Cent zu erkennen, die ebenso mit den späteren gleichnamigen Gerichten sich deckenden Bezirke von St. Petersberg und Imst machen sich hiedurch sowie durch die Umstände als Centen kenntlich, dass sie, wenn sie auch nicht Grafschaften heissen, doch im Besitze besonderer Grafenfamilien sind, von jeher an die spätern Gerichtsmittelpunkte St. Petersberg und Imst geknüpft erscheinen und stets die höhere Gerichtsbarkeit geniessen, auch zum Theil grosse örtliche Abgeschlossenheit zeigen. Die spätern Gerichtsverhältnisse lassen auch keinen Zweifel über den Rest der Grafschaft aufkommen, denn hier gibt es in der Folge stets nur zwei Gerichtsbezirke mit hoher Gerichtsbarkeit und grosser örtlicher Abgeschlossenheit: Landeck und

[1]) J. Durig, Beiträge in Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 9, 101 ff. 109 ff.

[2]) Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 1, 80. Ferdinand.-Bibliothek I. h. 15. Mscr. Tschaveller, Annales Wiltinenses in Ferdinand.-Biblioth. Mscr.

[3]) Hormayr, Beytr. 1^b 183.

[4]) Hormayr, Beytr. 1^b. 165. 166 ff. Comitia bezeichnet doch vorzüglich die einer alten Cent entsprechende Grafschaft, comitatus entschieden mehr die alte grosse Grafschaft und das Grafenamt.

Laudeck mit den Gerichtsschlössern gleichen Namens, und diese entsprechen sicherlich zwei alten Centen, nur dass die erstere von ihnen schwerlich schon im Schlosse Landeck, das wahrscheinlich erst Meinhard II., als einen Hauptstützpunkt für seine Annexionspolitik in diesen Gegenden, erbaut hat, sondern vermuthlich in Stans oder Fliess ihren Mittelpunkt hatte. Der Bezirk Pfunds war stets nur ein Theil des Bezirkes Laudeck und bezüglich der höhern Jurisdiction immer diesem untergeordnet [1]). Wenn keiner von allen fünf Bezirken je „Landgericht“ heisst, so ist die Ursache wohl in der frühen Lockerung ihrer Verbindung zu einer Grafschaft, in dem Vorwiegen herrschaftlichen Besitzes und in der damit verbundenen Zurückdrängung der volksthümlichen Elemente zu suchen. Der Name „Herrschaften“ kam für sie in Geltung, als sie wieder, als Pfandschaften oder Lehen, in die Hände einzelner Adelsfamilien gelangten; doch findet er sich fast nur in Urkunden und bei Chronisten [2]), in den Weisthümern, Schöpfungen des Volkes, heissen allein St. Petersberg und Hörtenberg so und zwar in solchen, die erst dem 17. Jahrhunderte angehören. Ausser dem Bezirke Pfunds gab es in Oberinnthal nur ein geschlossenes Niedergericht, das des Klosters Stams [3]); doch übte ohne Zweifel auch das Stift Frauenchiemsee die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen im Oetzthale [4]) und eine zeitlang selbst das mächtige Adelsgeschlecht der Starkenberger auf den seinigen [5]). Das Kloster Stams bekam bei der Gründung von den Grafen von Hörtenberg, in deren Grafschaft es lag, Hofmarksrechte [6]). Burgfrieden bildeten sich in der Folge um die Burgen vou Kronburg, Wiesberg und Schrofenstein [7]).

Was nordwestwärts vom Vernpasse lag, der jetzige Gerichtsbezirk Reutte, vertheilte sich einst auf zwei Gaue, den baierischen Gau Keltenstein und den schwäbischen Alpgau (Allgäu). Jener umschloss sehr wahrscheinlich das Gebiet von Zwischenthoren (zwischen den beiden Pässen: dem Vern und der Ehrenberger Klause) und das tirolische Lechthal, denn er dehnte sich zu beiden Seiten des obern

---

[1]) Tirol. Weisth. 2, 307 A. Doch wird er im J. 1282, wo er nebst Landeck, Laudeck, Imst und St. Petersberg zuerst bestimmt erscheint, wie diese judicium genannt. Hormayr, Beytr. 1b, 184.

[2]) Burglechner 3, 4, 1250 ff.

[3]) Tirol. Weisth. 2, 56. Burglechner 3, 4, 1274. Sammler 1, 270.

[4]) Tirol. Weisth. 2, 73.

[5]) A. Huber, Geschichte d. Vereinigung Tirols mit Oesterreich S. 217 Reg. Nr. 278.

[6]) Hormayr, Beytr. 1b, 165.

[7]) Burglechner 3, 2, 569. Sammler 1, 270.

Lechs aus [1]), dieser das Thannheimthal [2]). Somit kann das Gericht oder die Herrschaft Ehrenberg keineswegs mit einer Cent eines Gaues sich decken, sondern ist vielmehr aus Bestandtheilen zweier Gaue erwachsen; doch wurde das Thannheimthal erst im 14. Jahrhundert mit ihm verbunden, obwohl dessen Bevölkerung aus dem Lechthale eingewandert ist [3]), und auch die andern Bestandtheile des Gerichtes sind von Meinhard II. und seinen Nachfolgern nur allmählich, gleichsam Schritt für Schritt, gewonnen werden, denn als ursprünglich welfisches, dann staufisches Gebiet, war diese Gegend nach dem Untergange der Staufer in verschiedener Herrn Hände gelangt [4]). Diese Art der Erwerbung durch die Grafen von Tirol und die Lage des Gerichtes an der Grenze erklären seine eigenartige, von den andern Gerichten Nordtirols vollständig verschiedene Bildung zur Genüge. Wie sehr aber auch da noch trotz der zeitweiligen Vielherrschaft die alte Gerichssverfassung nachwirkte, zeigt klar die Thatsache, dass dessenungeachtet das dem Kloster St. Mang in Füssen gehörige abgeschlossene Gebiet, die schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbare Hofmark Aschau, niemals ihre Grenzen änderte und stets ein Niedergericht des umliegenden Bezirkes, der spätern Herrschaft Ehrenberg, blieb [5]). Das Criminalgerichtlein Vils wurde erst in diesem Jahrhundert damit vereint [6]).

Die Grafschaft des Eisackthales erstreckte sich vom Brennersee im Norden bis zum Tinnebach- uud Breibache im Süden [7]), und während die Westgrenze durchweg der Gebirgskamm der Stubaier- und Sarnthaler Berge bildete, verlief die Ostgrenze vom Pfundererjoche über die Vals und Pfunders trennende Kette zum Weissenbach an der Mühlbacher Klause, von da längs der östlichen Thalseite des Gaderthales bis zum Berge Sosander, dann quer über das Thal zum Fannesspitz und nun südwärts zum Berge Averau an der Grenze von Buchenstein und Ampezzo [8]). Somit gehörte auch der Bezirk Buchen-

[1]) v. Spruner-Menke: Historischer Handatlas Bl. 35.

[2]) L. Baumann, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, in der Zeitschrift des histor. Vereins f. Schwaben u. Neub. 2, 10.

[3]) P. Just. Ladurner, Veste und Herrschaft Ernberg in der Ferdinand.-Zeitschr. III. F., 15, 41 f.

[4]) Ladurner, ibid. 21 ff. (Lori), Gesch. des Lechrains 2, 38 f.

[5]) Mon. Boic. 30a, 67. Tirol. Weisth. 2, 100.

[6]) Sammler 1, 270. 273. Ferdinand.-Biblioth. II. h. 15: X. Mscr.

[7]) Die Südgrenze im Eisackthale bestimmt das Diplom Konrads II. vom 1. Juni 1027. Stumpf Nr. 1955. Bonelli, Notizie istorico-critiche 2, 371.

[8]) Die Ostgrenze bestimmt ein Document aus der Zeit 1002—1004 (Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 57). Der von Meransen herabkommende Weissen-

stein dazu, und von dem Hintergrunde des Avisiothales ist dies gleichfalls im hohen Grade wahrscheinlich, denn Fassa war sowohl in kirchlicher als in weltlicher Beziehung bis ins 19. Jahrhundert ein Bestandtheil des Bisthums und Fürstenthums Brixen und zwar wohl in Folge der Schenkung vom 7. Juni 1027. Denn ein anderer Erwerbstitel ist nicht bekannt, und dafür spricht auch die älteste Grenzbestimmung zwischen den Bisthümern Trient und Brixen aus der Zeit um 1100 sowie die mit derselben übereinstimmende Grenzbestimmung des Thales Fleims gegen Fassa vom Jahre 1111, wonach beide Thäler schon damals wie heutzutage durch den bei Moëna mündenden Bach l'aqua (rivo) di costa lunga geschieden wurden [1]). Die ersten Grafen der Grafschaft des Eisackthales sind nicht bekannt, die seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts darüber waltenden Rapotonen bilden wohl einen ältern, am Beginne des 11. Jahrhunderts erloschenen Zweig des baierischen Grafengeschlechtes von Andechs [2]). Unmittelbar darauf oder wenigstens bald nachher war der schon genannte Graf Welf Inhaber der Grafschaft, der sie wahrscheinlich mit beiden Nachbar-Grafschaften im Norden und Süden vereinte. Als nach seiner Absetzung das Stift Brixen die erstern bekam, so verliehen sie die Bischöfe, wenn nicht sofort, doch in der Folge als Lehen weiter, und so gelangten dieselben spätestens im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, in die Gewalt der Grafen von Tirol, deren erster sicher Graf Adalbert ist [3]). Die Grafschaft des Eisackthales mag ihnen noch grössern

bach erscheint auch im Diplome K. Heinrichs III. v. 25. Jan. 1048 (Stumpf Nr. 2344. Mon. Boic. 29a, 85), dann im Zollprivileg v. 7. Jan. 1305 (Sammler 4, 67) und ist später Grenzlinie des Gerichtes Mühlbach. (Dipauliana 1257 f. 2. Mscr. in der Biblioth. des Innsbr. Ferdinandeums). Das Ende der Grenzlinie kann nicht, wie Redlich meint, sich westwärts gezogen haben und um die Marmolata zu suchen sein, denn dann bildete diese Strecke nicht mehr die Grenze zwischen den Grafschaften des Pusterthals und Eisackthals, sondern zwischen letzterer und Italien und könnte es im Documente nicht heissen: in montem Aurinam, ubi finem habet comitatus de Pustrissa, denn dieser wird ja durch Buchenstein von der Marmolata getrennt. Der oben angegebene Verlauf der Grenze stimmt mit den spätern Gerichtsverhältn. und Grenzangaben überein. Tirol. Weisth. 4, 438 A. 686 A. ff.

[1]) Vgl. H. v. Voltelini, Beiträge z. Geschichte Tirols in Ferd.-Zeitschr. III. Folge, 33, 7 ff. und Redlich, Die Traditionsbücher S. 140, Nr. 407. Tirol. Weisth. 4, 734 A. Das Büchlein Flemadur kann nach an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen nur der vom Karrer See herabkommende Seitenbach des Cardaunerbaches sein.

[2]) Hormayr, Beytr. z. Gesch. Tirols 1a, 145 ff. -- Sämmtliche Werke 1, 265. Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 2b. 4. 42. 60—62. Mon. Boic. 28a, 126.

[3]) Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 242. 254. 273. 335. S. oben die Grafschaft des Mittel-Innthales. Für den Vorgänger, vielleicht Vater Graf Adalberts

Theiles verblieben sein, als die andere vom Stifte wieder den Andechsern verliehen wurde, den übrigen Theil jedoch, das Gebiet um Brixen und westlich von Klausen, müssen ihnen um diese Zeit die Bischöfe entzogen haben, denn diese Bezirke erscheinen fortan als Lehen der mächtigsten bischöflichen Ministerialen und Edler, der Herren de porta S. Michaelis in Brixen u. a. [1]). Jedoch erlangte Graf Albert III. von Tirol im Anfange des 13. Jahrhunderts die Vogtei des Stiftes Brixen und damit auch wieder Einfluss auf die genannten Striche des Eisackthales [2]). Dessenungeachtet behauptete sich das Stift im Besitze derselben bis auf die Gemeinde Velturns, sowie des Thales Tiers, das, wenn nicht ganz, so doch grösstentheils sein Eigenthum war; das übrige aber nebst Velturns entriss Alberts Enkel Meinhard II. der Kirche für immer und besass oder erwarb zugleich die Vogtei über die Besitzungen anderer Stifter im Eisackthale, wie des Stiftes Freising und der inländischen Propstei Neustift [3]). In dieser Grafschaft wurden zwei Orte, Brixen und Klausen, schon früher und ein dritter, Sterzing, im Laufe des 13. Jahrhunderts zu Städten, und einer, Mühlbach, zu einem Markte erhoben [4]).

Die schon früh eigetretene Lostrennung einzelner Theile von der übrigen Grafschaft und der dann zwischen den Bischöfen von Brixen und ihren Grafen und Vögten entbrennende Streit um die andern sowie die Entlegenheit und natürliche Abgeschlossenheit einzelner Bezirke waren der vollständigen Auftheilung des Grafschaftssprengels des Eisackthales sehr günstig und haben bewirkt, dass der Name Grafschaft schon im 12. Jahrhunderte verschwand. Daher lässt sich dessen Gliederung in Centen schwer feststellen, doch fehlt es nicht an Anhaltspunkten hiefür. Eine ehemalige Cent war offenbar das spätere Stadt- und Landgericht Sterzing, das nicht allein dieser Name, sondern anch die natürliche Begrenzung als solche hinlänglich kennzeichnet [5]). Die zweite Cent bildete wohl das um Brixen liegende Gebiet [6]). Denn ist es schon an und für sich wahrscheinlich, dass die

möchte ich den im J. 1070 genannten Grafen Ger halten, der wohl mit dem in den J. 1077 u. 1078 genannten Gerunc identisch sein dürfte. Zahn, Cod. dipl. Austr.-Fris. in Fontes rer. Austr. D. 31, 86. Sinnacher 2, 438. M. B. 29[a], 199. 201.

[1]) Tirol. Weisth. 4, 377 A. 395 A. Th. Mayrhofer, Die Voitsberger, das älteste Adelsgeschlecht in Brixen. Brixner Programm 1857. Die Voitsberger, Geschichtsfreund 1866, SS. 238. 292.

[2]) Sinnacher 4, 49. 170. Hormayr, Beytr. 1[b], 287.

[3]) Tirol. Weisth. 4, 347 A. Hormayr, Beytr. 1[b], 331. Urkundenbuch d. August. Chorherrenstiftes Neustift in Font. rer. Austr. Dipl. 34, 90.

[4]) Tirol. Weisth. 4, 419 A. 350 A. 378 A. Sammler 4, 51. 55.

[5]) Tirol. Weist. 4, 417 A.

[6]) Tirol. Weisth. 4, 376 A.

Bischöfe, wie es in so manchen ähnlichen Falle geschehen ist, die ganze Cent, in deren Mittelpunkt ihre Residenz lag und wo sie so ausgedehnten Grundbesitz hatten, den Grafen werden vorenthalten haben, so mangelt es auch nicht an Spuren des einstigen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Theilen, in die diese Cent in der Folge sich aufgelöst hat. So befindet sich in der ersten Zeit der Trennung sowohl die Gerichtsbarkeit in der Stadt als in den umliegenden Gerichten Salern, Pfeffersberg, Rodeneck und Lüsen in dem Besitz einer und derselben Ministerialenfamilie [1]), und keiner von ihnen führt je den Namen Landgericht, auch der grösste, Rodeneck, nicht, sondern alle nur den Namen Gericht, Rodeneck später auch den Namen Herrschaft; der Name Landgericht lebt aber wieder auf, als in der nächsten Zeit die Mehrzahl dieser Gerichte mit dem Stadtgerichte zugleich verwaltet wird [2]) oder der Stadtrichter wenigstens auch in jenen die höhere Gerichtsbarkeit übt. Ausserdem verbinden sowohl die Landbezirke untereinander als mit der Stadt noch andere Bande [3]). Neustift wird mit seiner nächsten Umgebung und dem Berge Riol zu einem Niedergericht (Hofgericht), dessen höhere Gerichtsbarkeit Brixen zusteht [4]), das Dorf Sarns, die Höfe des Spingser Berges (25—30) und etliche auf dem St. Leonhardsberg kamen zu dem in der Stadt neben dem Stadtgerichte sich bildenden Hofgerichte [5]), dem die niedere Gerichtsbarkeit noch über viele andere brixnerische Meierhöfe und die darauf wohnenden Adelsfamilien, ja selbst über alle im Stiftsgebiete ansässigen Edlen und Amtsleute mit Ausnahme der Grafen und Freiherren im Pusterthale, der Hofleute und Räthe des Bischofs zufiel [6]). Die dritte Cent hatte wahrscheinlich in der Stadt Klausen, die als Grenz- und Zollstätte sowie wegen der unmittelbaren Nähe des Bischofssitzes früh von besonderer Wichtigkeit war, ihren Mittelpunkt. Mit der Burg Säben, die seit der Uebersiedelung der Bischöfe nach Brixen der Sitz eines mächtigen Ministerialgeschlechtes war, erscheint der Bezirk am rechten Eisackufer, wo der bischöfliche Besitz wohl ein

---

[1]) Tirol. Weisth. 4, 368 A. 377 A. 395 A.

[2]) Die Gerichtsbarkeit, sowohl die hohe als niedere, über sie kam wohl zunächst an das Hofgericht und durch die zeitweise Besetzung beider mit einem Richter erst an das Stadtgericht, denn das Brixner Hofgericht war eine höhere Instanz des Stadtgerichts. Statthalterei-Arch.: Brix. Arch. Lade 45, 14 B.; L. 91., 4 B. Register 2, 1087; 3, 1694. [3]) Tirol. Weisth. 4, 397. 400. 403. 412.

[4]) Hormayr, Gesch. v. Tirol 2, 231. 232. 294. Sinnacher 4, 227. Burglechner 3, 4, 1161. Sammler 1, 265.

[5]) Burglechner 3, 4, 1164. 1165.

[6]) Statth. Archiv: Brixner Archiv L. 45, Nr. 12 A; L. 84 Nr. 1 H. Sammler 1, 267 f.

starkes Uebergewicht hatte, auch in späterer Zeit noch grössern Theiles verbunden, doch waren da, ohne Zweifel zugunsten der Edelgeschlechter von Velturns, Garnstein und Verdings, ausser dem Stadtgerichte und dem Burgfrieden Pardell noch drei kleine Gerichtsbezirke entstanden, die einst wohl alle, Latzfons selbst noch in neuerer Zeit, die höhere Gerichtsarkeit übten [1]). Dagegen blieb das Gebiet am linken Esackufer von der Sad (Aferer Bach) bis zum Grödnerbache grössern Theiles beisammen und wurde zum Gerichtsbezirke Gufidaun [2]); nur dass sich am Westende ein kleines dem Hofgerichte Brixen zuständiges Niedergericht, Albeins, bildete [3]) und dass der Hintergrund des Grödnerthales mit dem jenseits des „Grödner Jöchls“ liegenden Colfuschg zu dem mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichte Wolkenstein sich vereinigte, offenbar eine Schöpfung zugunsten der einst so mächtigen Wolkensteiner [4]). Für die vierte und letzte Cent der Grafschaft des Eisackthales erübrigt noch der Süden derselben, das Gelände vom linken Ufer des Grödnerbaches bis zum Breibache und die beiden Thalgründe von Buchenstein (Cordevolethal) und Fassa (Avisiothal). Wenn diese letztern früher eigene Malstätten hatten und dann zu selbständigen Gerichtsbezirken mit hoher Jurisdiction wurden, so erklärt dies ihre Entlegenheit und ihre Abgeschlossenheit vollkommen; Centen können sie kaum je gewesen sein, da in älterer Zeit hier nur eine geringe Volkszahl wohnte, die erst durch spätere Ansiedelungen sich mehrte [5]). Für den einstigen Zusammenhang des Fassathales mit Völs spricht es doch gewiss, wenn die Bischöfe von hier aus ihre Reisen zum echten Dinge im Thale machen [6]). Für die Auftheilung des Geländes Castelrutt-Völs in die zwei gleichnamigen, die hohe Gerichtsbarkeit besitzenden Gerichtsbezirke und in das Niedergericht Schenkenberg, dessen Herren einst auch die Malefizgerichtsbarkeit übten, sind entschieden die Kämpfe der Bischöfe mit den Grafen von Tirol und die Wünsche der dort hausenden Edelgeschlechter von Castelrutt, Völs und Schenkenberg massgebend geworden [7]); das Niedergericht Tiers verdankt sicherlich seine Entstehung

---

[1]) Tirol. Weisth. 4, 348 A. 356 A. Burglechner 3, 4, 1179 Sammler 1, 260. Statth. Arch.: Urkunden-Copien 1, 69. M. S. Freih. v. Wolkenstein, Chronik 12, 875 f. Mscr. in der Innsbr. Univ.-Biblioth.

[2]) Burglechner 3, 4, 1167. Sammler 1, 260.

[3]) Statth. Arch.: Brixner Archiv L. 91, 2 B. D. C; L. 79, 5 D. Burglechner 3, 4, 1181. Tirol. Weisth. 4, 377 A.

[4]) Burglechner 3, 4, 1169.

[5]) Tirol. Weisth. 4, 686 A. 733 A.

[6]) Statth. Arch.: Brixner Arch. L. 73, 8 C. Tirol. Weisth. 4, 735.

[7]) Der Geschichtsfreund 1867, S. 177 ff. 209 ff.

dem reichen Grundbesitz des Stiftes Brixen daselbst, und es ist offenbar noch ein Rest seiner einstigen Grafengewalt, wenn es darüber auch noch die hohe Gerichtsbarkeit behauptet [1]. Von den drei Städten der Grafschaft erhielten Sterzing und Brixen ein Civil- und Criminalgericht, Klausen nur ein Civilgericht, doch hatte Sterzing seit dem 14. Jahrhundert keinen eigenen Stadtrichter, und ebenso wurden in Klausen die Nachfolger der Burggrafen von Säben, die Hauptmannschaftsverwalter, zugleich Stadtrichter [2]. Die Brixner Stadtrichter übten später auch die Criminalgerichtsbarkeit über die benachbarten Niedergerichte [3]. Richter des Marktes Mühlbach mag wohl vom Anfange an der Richter von Rodeneck gewesen sein, weshalb dieser Gerichtsbezirk auch öfter Gericht Mühlbach heisst [4]. Mit Burgfrieden versehen wurden ausser Säben die Schlösser Strassberg, Sprechenstein und Reifenstein im Landgerichte Sterzing, die Haslacher Klause, die Gerichtschlösser Rodeneck und Summersberg und die Burgen Trostburg, Hauenstein, Salegg und Aichach im Gerichte Castelrutt [5].

Der Gau oder die Grafschaft Pustrissa reichte in der ältesten Zeit zweifelsohne von der oben bezeichneten Ostgrenze der Grafschaft des Eisackthales bis zum Anraserbache im Osten [6], im Norden und Süden schliessen sie die Gebirgskämme der Ur- und südlichen Kalkalpen ab, so dass nur der oberste tirolische Theil des Gailthales, nicht aber Buchenstein und Ampezzo dazu gehören [7]. Dass das Pusterthal am Ende des 6. Jahrhunderts von den Bajuwaren dauernd besetzt worden ist und von ihnen seine Organisation erhalten hat, steht ausser Frage; doch erwähnt wird die Grafschaft Pusterthal erst im Jahre 890, zu einer Zeit, wo sie schon über hundert Jahre nicht mehr im ursprünglichen Umfange bestand, denn durch die Schenkung Herzog Tassilos II. vom Jahre 770 an den Abt Otto v. Scharnitz, der dann Bischof von Freising wurde, kam das Gebiet östlich vom Taistnerbache an dies Stift [8] und in der Folge auch die anstossende Graf-

---

[1] Statth. Arch.: Brixner Arch. L. 128, 2 A; 11 A; 15 D.

[2] Tirol. Weisth. 4, 349 A. 377 A. 418 A. 421_{14}.

[3] Tirol. Weisth. 4, 380_{20}. 385_{17}. Brixner Archiv L. 91, 2 D.; 4 B. Regist. 3, 1694.

[4] Sammler 4, 55. Zibock, Archiv-Excerpte 1, 43. 110. 120. 122. Mscr. i. d. Ferdinand.-Biblioth.

[5] Burglechner 3, 4, 1157. 1158. 1163. 1164. 1167. 1170. Sammler 1, 260.

[6] Meichlbeck, Histor. Fris. 1^b, 38 n. 22. Sinnacher 1, 329. Tirol. Weisth. 4, 438 A.

[7] Tirol. Weisth. 4, 554 A. 687 A. Mon. Boic. 31^a, 216.

[8] Meichlbeck, Histor. Fris. 1^b, 38. Sinnacher 1, 332.

schaft Cadober, zu der Ampezzo gehörte [1]). So wurde jenes von der Gewalt der Grafen des Pusterthales eximiert; ob vollständig, bleibt doch fraglich [2]). Die Grafen des Pusterthales vor dem 11. Jahrhundert sind unbekannt; es ist aber wahrscheinlich, dass schon im 10. Jahrhundert dieselbe Familie im Besitze dieser Grafschaft sich befunden hat: ein Seitenzweig des den Grafen desChiemgaues angehörigen Geschlechtes der Aribonen, dem auch die Bischöfe Albuin v. Säben (c. 975—1006) und Hartwig von Brixen (1022—39), sowie der Edle Vokolt, ein Bruder des letzteren und der Stifter des Klosters Sonnenburg, entstammen [3]). Im Laufe des 11. Jahrhunderts werden als Grafen des Pusterthales genannt: Engelbert (I.), Siegfried und Engelbert (II.) [4]). Im Jahre 1091 jedoch verlieh Kaiser Heinrich IV. dem Bischofe Altwin von Brixen, einem seiner treuesten Anhänger, quendam comitatum situm in ualle Bustrissa [5]). Dieser Ausdruck zeigt m. E., wie in andern ähnlichen Fällen [6]), deutlich an, dass die verliehene Grafschaft mit dem bisher diesen Namen führenden Gebiete oder der ältern Grafschaft des Pusterthales nicht zusammen fällt, und es ist damit nicht allein der oberwähnten Einschränkung ihrer Grenzen, sondern wahrscheinlich auch einer weitern, entweder eben jetzt oder kurz vorher erfolgten Rechnung getragen. Denn wird noch einige Jahre zuvor das Gebiet des Thales Taufers als ein Bestandtheil der Grafschaft im Pusterthal angesehen [7]), so erscheinen die im Jahre 1140 bestimmt hervortretenden Herren von Taufers gleich anfangs unabhängig von den Brixner Bischöfen, und ihr territorium oder pagus gehört nicht zur Grafschaft im Pusterthale [8]). Wie die Grafschaften des Eisack- und Innthales aber behielten die Bischöfe auch die neue Grafschaft nicht für immer in ihrer Verwaltung, sondern belehnten

---

[1]) Mon. Boic. 31ᵃ, 394. Stumpf Nr. 3412.

[2]) Das Privileg Kaiser Ottos I. v. 22. Juli 966, woraus dies folgen würde, ist unecht. Mon. Germ. D. 1, 606 Nr. 448. Zahn, Cod. dipl. Austr-.Fris. in Font. rer. Austr. D. 31, 32. Stumpf 383.

[3]) O. Redlich, Zur Gesch. der Bischöfe von Brixen vom 10. bis ins 12. Jahrhundert in Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 28, 11 f.

[4]) Hormayr, Beytr. 1ᵃ, 119 ff. — Sämmtl. Werke 1, 242 ff. Sinnacher 2, 533. Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 65. 66. 265. 266. 276. 284. Mon. Boic. 29ᵃ, 85. Stumpf 2344.

[5]) Mon. Boic. 29ᵃ, 216. Stumpf 2913.

[6]) Mon. Boic. 29ᵃ, 21, wo die richtigere Leseart wohl quendam ist. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 7, 18 A.

[7]) Mon. Boic. 29ᵃ, 85. Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 265.

[8]) P. J. Ladurner, Urkundliche Gesch. der Edlen v. Taufers in Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge, 12, 7. Bibl. Dipaul. 1257 f. 3. Mscr. in d. Ferdinand.-Biblioth.

damit, wenigstens in der Folge, befreundete Grafen. Was für ein Geschlecht sie zuerst bekam, lässt sich nicht mehr bestimmen; dass sie seit Beginne der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Andechser inne hatten, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie um diese Zeit auch Vögte des Stiftes Brixen wie des Freisingischen Gebietes von Innichen sind [1]. Als Markgraf Heinrich von Andechs wegen seiner Mitschuld an K. Philipps von Schwaben Ermordung die Grafschaft im Pusterthal, wie seine andern Besitzungen in Tirol, verloren, hatte, liessen sie die Bischöfe eine Zeit lang durch ihren Stiftsvogt Graf Albert III. von Tirol verwalten [2], bis sich Bischof Heinrich IV. genöthigt sah, dieselbe abermals an die Andechser und zwar an Herzog Otto II. von Meran zu verleihen (1232) [3]. In dieser Zwischenzeit spätestens, wenn es nicht schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts oder noch früher geschehen, müssen die Bischöfe eine Verkleinerung des Grafschaftssprengels vorgenommen haben und zwar dadurch, dass sie mit deren westlichem Theile, ähnlich wie mit dem Gebiete um Brixen, ein darin sesshaftes Ministerialengeschlecht, die Herren von Schöneck, belehnten [4]. So bestand das Gebiet, das Herzog Otto II. im Jahre 1232 als Grafschaft des Pusterthales nebst dem Schlosse St. Michaelsburg erhielt [5], nur mehr in einer Unterabtheilung des ehemaligen Gaues und der Grafschaft Pustrissa. Dass diese beiden Besitzungen, wie alle andern in Tirol, von den Andechsern auf Grafen Albert III. von Tirol und dessen Schwiegersöhne übergiengen, wurde schon angedeutet. Durch die Theilungsurkunde vom Jahre 1254 wurde dann Meinhard (I) von Görz Herr derselben [6], und von ihm fielen sie an seine Söhne, Meinhard II. und Albert v. Görz. Die Theilungsurkunde vom Jahre 1271 machte letzteren zum Herren aller ihrer Besitzungen, die östlich von der Haslacher Klause lagen [7]. Von andern weltlichen Herren hatten nur die Grafen von Valai einst erheblichern Besitz im Mühlwaldthal, einem Seitenthale des Taufererthales [8], von geistlichen erwarben die Stiftsherren von Neustift zahlreiche Güter und Rechte [9].

---

[1] Redlich, Die Traditionen Nr. 496. 498b. 507b. 508a. Tirol. Weisth. 526 A.

[2] Sinnacher 4, 49.

[3] Oefele, Gesch. d. Graf. v. Andechs Nr. 611. Hormayr, Beytr. 1b, 289.

[4] Tirol. Weisth. 4, 439 A., 625 A. Bibl. Dipaul. 677 n. 101. Mscr. in d. Ferdinand.-Biblioth.

[5] Oefele, a. a. O. Nr. 611.

[6] Hormayr, Beytr. 1b, 229. [7] Sammler 4, 39.

[8] Hormayr, Beytr. 1b, 130.

[9] Urkundenbuch d. August.-Chorherrn-Stift in Fontes rer. Austr. Dipl. 34 Bd. Jäger, Gesch. der landst. Verfassung 1, 386.

Die Unterabtheilungen der Grafschaft des Pusterthales ergeben sich aus deren äusserer Geschichte ohne grössere Schwierigkeiten. Das durch Herzog Tassilo an das Stift Freising gelangte Gebiet zerfiel durch die in dessen Mitte gelegene Wasserscheide in zwei natürlich abgeschlossene und auch an Grösse wenig verschiedene Bezirke, die später beide neben dem Namen Herrschaften auch öfters den von Landgerichten führen: Heunfels oder Sillian und Toblach oder Welsberg; an der Grenze beider entstand die Hofmark Innichen mit dem Markte gleichen Namens, in der auch beide höhere Gerichtsbarkeit übten [1]), wogegen der erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit einem Marktprivileg begabte Ort Sillian einen eigenen Gerichtsbezirk nie hatte. Die dritte Cent bildete offenbar der Mittelstrich des Unterpusterthales vom Taistnerbache bei Welsberg bis gegen Ehrenburg, mit Ausnahme des Tauferer Thales und des Geländes von Pfalzen; dieser Haupttheil des Rienzthales macht nicht nur zuletzt allein die „Grafschaft des Pusterthales" (comitatum de Pustrissa) aus, sondern heisst auch in der Folge noch ein paarmal das „Landgericht im Pusterthal" [2]), geradeso wie der Gerichtsbezirk Vellenberg das Landgericht im Innthale. Doch während es dann unter dem Namen „Landgericht oder Herrschaft" St. Michaelsburg fortbesteht, hat sich, wohl im Laufe des 13. Jahrhunderts, ein kleinerer Bezirk mit höherer Jurisdiction, das Gericht Altrasen, losgelöst, denn da es nie Landgericht heisst, nur geringen Umfanges ist und selbst nicht einmal das hinter Altrasen liegende Thal Antholz umfasst, kann es eine eigene Cent unmöglich gewesen sein, sondern nur eine Malstätte der Grafschaft des Pusterthales [3]); seine Entstehung hängt sehr wahrscheinlich mit dem Schlosse Altrasen zusammen, dessen Herren die Grafen von Tirol durch Verleihung der hohen Gerichtsgewalt im Umkreise ihres Stammsitzes begünstigt haben mögen, um sich ihres Beistandes gegen die Bischöfe zu versichern; darum mögen die Bischöfe getrachtet haben, wenigstens das Thal Antholz [4]), das fast ganz ihr Eigenthum war, durch Lostrennung von der ehemaligen Malstätte zu behaupten, und wirklich haben sie hier auch noch später die hohe Gerichtsbarkeit geübt, nur dass sie den kleinen Gerichtsbezirk ihrem Hauptmann und Richter zu Bruneck unterstellten [5]). Diese Stadt hingegen, und das ist wieder recht bezeichnend, unterstand, trotzdem dass ihre Entstehung erst in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, noch über ein Jahr-

---

[1]) Tirol. Weisth. 4, $553_{4.6.9}$. [2]) Ferdinand. Biblioth. Urkk. Nr. 52.
[3]) Tirol. Weisth. 4, 514. Hormayr, Beytr. 1[b], 288.
[4]) Tirol. Weisth. 4, 521. [5]) Tirol. Weisth. 4, 469 A.

hundert mit der hohen Gerictsbarkeit dem Landgerichte St. Michaelsburg [1]), bis Bischof Johann IV. in einem eigenen Privileg sich von Kaiser Karl IV. (1371) den Blutbann für sie erwirkte [2]). Ein ganz kleines vom Landgerichte St. Michaelsburg, wie Bruneck, umschlossenes Niedergericht war das Hofgericht des Frauenstiftes Sonnenburg, das sich auf die Ortschaften Sonnenburg, Fassing und Flaurenz und einige Höfe in Untermoi, Wälschellen und Wälschweitenthal beschränkte [3]). Für die zerstreuten brixnerischen Besitzungen im Unterpusterthal bildete sich das Oberamtsgericht zu Bruneck [4]). Die vierte Cent machte ohne Zweifel das Thalsystem des Tauferer Thales aus; es wird, weil früh in den Besitz eines eigenen Dynastengeschlechtes gelangt, zwar nie Landgericht, sondern stets Herrschaft oder Gericht genannt, aber ausser der natürlichen Abgeschlossenheit des Gebietes lässt auch die Unterordnung der beiden darin entstehenden Niedergerichte: Uttenheim [5]), das Theilungen im Hause des Freiherrn von Taufers geschaffen haben, und des Gerichtes Mühlwald [6]), das wahrscheinlich aus dem Besitze, welchen Sonnenburg von den Grafen von Valai eingetauscht hat, hervorgegangen ist, diesen Gerichtsbezirk als ehemalige Cent erkennen. Als letzte und fünfte Cent muss man den Rest der Grafschaft, deren westliche Theile ansehen, aber da ergibt sich eine grössere Schwierigkeit, die vier daraus entstandenen kleinen Gerichtsbezirke: Schöneck und Niedervintl einerseits, die grösstentheils am rechten Ufer der Rienz liegen, Thurn an der Gader und Enneberg anderseits, die über den mittlern und hintern Theil des Gaderthales sich verbreiten, werden durch das Landgericht St. Michaelsburg und durch das zum Eisackthale gehörige Gericht Lüsen getrennt; auch ist je eines [Schöneck [7]) und Thurn [8])] mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, das andere aber ein Niedergericht, ohne dass sich eine Abhängigkeit des einen von dem andern nachweisen lässt; im Gegentheil untersteht Enneberg seit dem 14. Jahrhundert dem Hauptmanne von Buchenstein [9]), also eines Gerichtsbezirkes, der sogar einer andern Grafschaft entstammt und Geschworene zu Malefizrechten selbst von Fassa heranzieht [10]). Aber gerade diese Verhältnisse weisen entschieden darauf hin, dass hier seit dem 13. Jahr-

---

1) Tirol. Weisth. 4, 467 f. A. Ferdinand.-Biblioth. Urkk. Nr. 52. Sinnacher 5, 104. 2) Sinnacher 5, 461.

3) A. Jäger, Gesch. der landst. Verfassung 1, 353. Statt. Archiv: Schatzarchiv L. 137.

4) Tirol. Weisth. 4, 467 A. Sammler 1, 266.

5) Tirol. Weisth. 4, 503 f. A. 6) Burglechner 3, 4, 1221 f.

7) Tirol. Weisth. 4, 451 A. 8) Tirol. Weisth. 4, 624.

9) Tirol. Weisth. 4, 710 A. 10) Tirol. Weisth. 4, 675_{28}.

hundert bedeutende Veränderungen vor sich gegangen sind, die auch den Zusammenhang zwischen den nördlichen und südlichen Strichen werden unterbrochen haben. Für den ursprünglichen Bestand eines solchen spricht es doch gewiss, wenn das ganze Gebiet um dieselbe Zeit von der Grafschaft des Pusterthales losgerissen wird und in die Hände einer Ministerialienfamilie kommt, der Herren von Schöneck [1]), und die Entstehung mehrerer Gerichtsbezirke ist sicherlich auf Theilungen zwischen denselben zurckzuführen, wie die Unterordnung des Niedergerichtes Enneberg unter Buchenstein auf den Umstand, dass letzteres auch ein Lehen der Sckönecker geworden ist. Zum Niedergericht Enneberg wurden die vom Stifter an das Stift Sonnenburg daselbst geschenkten Besitzungen [2]). Das Niedergericht Niedervintl erscheint später dem Hofgerichte Brixen einverleibt. Burgfrieden erhielten die Schlösser Ehrenburg, Uttenheim, Neuhaus und Altrasen [3]); in alter Zeit hatte auch das später verfallene Schloss St. Michaelsburg einen solchen [4]).

Der Lurngau, dem das östlich vom Anraserbache gelegene Pusterthale einverleibt war, erstreckte sich durch das Drauthal bis gegen Villach und umschloss nicht bloss dieses Thal mit seinen Nebenthälern, sondern auch das Gailthal bis auf dessen zur Grafschaft Pustrissa gehörigen Hintergrund [5]). Seine ersten Grafen meldet gleichfalls keine Quelle, erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts wird ein Graf, namens Otwin, erwähnt, der ebenso dem Hause der Aribonen angehörte. Sein Sohn und Nachfolger Engelbert ist der bereits genannte erste Graf des Pusterthales Engelbert I., der also beide Grafschaften in seiner Hand vereinigte. Das war schon nicht mehr bei seinem Nachfolger der Fall und kaum je wieder bis zur Verleihung des Pusterthales an die Bischöfe von Brixen (1091). Nun erbte den Lurngau ein anderer Zweig des Aribonenhauses oder des Geschlechtes der Chiemgauer, und bald wurde derselbe, wenn nicht schon sogleich, unter die zwei Familien getheilt, die als Grafen von Sponheim-Ortenburg und Görz noch lange fortlebten, indem den Osten des Gaues jene, den Westen diese bekam [6]). Die Görzer vermochten aber auch den westlichen Theil sich nicht ungeschmälert zu erhalten, denn die baierischen Grafen von Lechsgemünde erwarben bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Schlösser Windisch-

[1]) Tirol. Weisth. 4, 439 A. 625 A. 688 A.

[2]) Tirol. Weisth. 4, 708. [3]) Burglechner 3, 4, 1208. 1216. 1223. 1224.

[4]) Tirol. Weisth. 4, 462.

[5]) v. Spruner-Munke Bl. 36. G. Freih. v. Ankershofen, Gesch. v. Kärnten 2, 361.

[6]) Redlich, Zur Geschichte etc. in Ferdinand. Zeitschr. III. Folge 28, 11. Dies kann hier nicht weiter nachgewiesen werden.

Matrei und Lengberg [1]) und die damit verbundenen Landstriche und Gerichtsbarkeiten, von denen sie dann, am Beginne des 13. Jahrhunderts, an das Erzstift Salzburg gelangten [2]). Vergeblich suchten die Grafen von Görz, sie diesem wieder zu entreissen, die wiederholten Kämpfe und Streitigkeiten endeten nur mit neuen Verlusten für sie, indem sie nicht allein Matrei und Lengberg den Erzbischöfen belassen, sondern auch die Schlösser Lienz (Bruck) und Virgen mit ihren Gerichtsbarkeiten und ihre Besitzungen in Kals vom Erzstifte zu Lehen nehmen mussten [3]). Durch diese Vorgänge musste freilich die ursprüngliche Gliederung des Westens des Lurngaues verdunkelt werden, doch sind noch genügende Anhaltspunkte vorhanden, um sie erschliessen zu können. Der Thalkessel von Windisch-Matrei mit seinem westlichen Seitenthale Virgen und die an der Enge von Huben einmündenden Seitenthäler Kals und Tefereggen [4]) haben vermuthlich einst eine Cent gebildet, die vielleicht zuerst im vollen Umfange an die Grafen von Lechsgemünd und dann an das Erzstift gefallen ist [5]). In den darum entbrannten Kampfe mögen aber die Thäler Virgen und Kals und der grössere Theil des Thales Tefereggen davon losgerissen worden sein [6]) und so vermochte das Gericht Windisch-Matrei nicht mehr die hohe Obrigkeit ganz zu behaupten und musste die Verbrecher an das Landgericht Lienz ausliefern, mit dem jene Bezirke als görzischer Besitz verbunden worden waren [7]). Doch der Name Landgericht verblieb ihm dessenungeachtet [8]), und ebenso ist noch im Jahre 1501 von einem Landgericht in Tefereggen die Rede [9]), welchen Namen dies Thal wohl als einstige Malstätte der Cent erhielt und vielleicht gerade wegen seiner Lostrennung von derselben behauptete, während Kals zwar ein selbständiger Gerichtsbezirk, aber nur ein Niedergericht wurde und von dem be-

---

1) Sie erscheinen im Iselthale schon in der Zeit 1100—1110 begütert. Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 414.

2) v. Reisach, Die Grafen von Lechsmund etc. in Histor. Abhandlungen d. bayer. Akademie 1, 373. Tirol. Weisth. 4, 595 A.

3) Tirol. Weisth. 4, 595 A. Juvavia 365 f. A[d].

4) Der Chronist Burglechner rechnet offenbar Tefereggen nicht zur Herrschaft Lienz, Tirol. Adler 3, 4, 1245. Dass die Grafen v. Lechsgemünde auch in Tefereggen Besitz hatten, erhellt aus Hormayrs, Beytr. 1[b], 69 ff.

5) Hormayr, sämmtl. Werke 1, 227.

6) Nur durch diese Annahme ist es begreiflich, wie das Thal Tefereggen so unnatürlich getheilt werden konnte. Burglechner 3, 4, 1246. Tirol. Weisth. 1, 302 f.

7) Vertrag v. 1. Dec. 1533. Statth. Arch.: Brixner Archiv L. 105, 20 D. Juvavia 433. 440.

8) Oesterr. Weisth. 1, 301.

9) Statth. Arch: Urk.-Copien 1, 42. Pestarchiv XXVI 390.

deutenden Besitze des Gerichtsinhabers auch Amt hiess, das an das Schloss Rabenstein geknüpfte Virgen hingegen bloss Amt und Gericht genannt wurde [1]). Das Burggrafenamt, die spätere Herrschaft Lienz, zu der obige Bezirke in späterer Zeit geschlagen wurden, erweist sich schon durch jenen Namen und durch den Namen Landgericht als eine ehemalige Cent, dafür spricht aber auch die Abhängigkeit aller kleinern Bezirke von der Grenze Kärntens bis zum Anraserbache: der Gerichte Lengberg [2]) und Lienzer Klause, der Herrschaft Anras und der Gerichtlein Tilliach und Bannberg [3]). Lengberg verdankt offenbar dem dortigen salzburgischen Besitze und Schlosse gleichen Namens [4]), die Lienzer Klause der da entstandenen wichtigen Grenzfeste, deren Versorgung die benachbarten Höfe übernehmen mussten, Anras, Bannberg und Tilliach den vielen Gütern des Stiftes Brixen in dieser Gegend ihr Dasein [5]). Eine kleine salzburgische Herrschaft mit eigenem Pfleger bildete das Schloss Kienburg mit dem dazu gehörigen Meierhof, Jagd- und Fischerei-Rechten und Wäldern [6]).

Die Grenzen der Grafschaft Bozen sind im Diplome vom 1. Juni 1027 genauer bestimmt, als dies in ähnlichen Documenten der Fall zu sein pflegt. Danach bildeten sie im Nordosten der Brei- und Tinnebach, im Nordwesten der Gargazonerbach, während im Süden der Grafschaftssprengel über Bozen hinaus bis zur Etsch und bis zum Ende des spätern Gerichtsbezirkes Bozen-Gries am Rennbache bei Branzoll sich ausdehnte [7]). Aber gerade diese ungewöhnliche Genauigkeit in der Angabe der Grafschaftsgrenzen fällt auf und führt auf den Gedanken, dass mit der Verleihung der Grafschaft Bozen an das Stift Trient eine Veränderung ihres Umfanges verbunden war. Die genaue Angabe der Nordgrenze im Eisackthale würde sich allerdings, wenn wirklich bis zu diesem Zeitpunkte die Grafschaften des Eisackthales und Bozen vereint gewesen, aus deren nun erfolgter Trennung und Verleihung an zwei verschiedene Herren hinlänglich erklären, allein nicht so die Bestimmung der Nordwest- und Südgrenze im Etschthale. Nach meinem Dafürhalten hat hier im Jahre 1027 entschieden eine Verrückung der Grenze stattgefunden; vor diesem Jahre erstreckte sich die Grafschaft Bozen entlang des linken Etschufers bis

---

1) Statth. Arch.: Urkunden-Copien 1, 42. Burglechner 3, 4, 1245.

2) Ferdinand.-Biblioth.: Dipauliana 960, V.; 1324, II. Burglechner 3, 4, 1246.

3) Tirol. Weisth. 4, 594 ff. 4) Tirol. Weisth. 4, 785. Juvavia 433.

5) Tirol. Weisth. 4, 582 A. 617 A.

6) Staffler 2, 472. Hormayr, Beytr. 1^b, 73. 146.

7) Huber, Die Entstehung etc. Archiv f. österr. Gesch. Bd. 53^b, 624 (Separatabruck 16). Tirol. Weisth. 4, 188 f. A.

zum Avisio und umfasste ausser den östlichen Thalgeländen und Abhängen auch noch das hinter dem Kamm gelegene Avisiothal vom Eintritte der l'aqua di Costa longa [1]) bis zum Ende grössern Theiles, nämlich das ganze Fleimserthal und die Westseite des Cembrathales. Meine Ansicht scheint allerdings im Widerspruche mit dem Diplome K. Arnulfs vom 20. Februar 888 zu sein [2]). Allein an eine sehr genaue Grenzangabe ist dabei, wie in so vielen andern Fällen, doch kaum zu denken, und nahe bleibt auch bei meiner Annahme Italiens Grenze immerhin genug. Dagegen spricht meines Erachtens eine ganze Reihe von Momenten für die Zugehörigkeit des linken Etschufers bis Lavis und der genannten Thalgebiete zur Grafschaft Bozen. Ein solches ist ihre enge Verbindung mit der Stadt Bozen und Feste Formigar (Schloss Sigmundskron) und der Besitz der Grafen von Eppan und Tirol und der Herren von Egna und Salurn im Avisiothale. Alle Fleims betreffenden Acte nimmt Bischof Gebhard (1106—c. 1120) zu Bozen vor, seine Zeugen sind deutsche; der Gastaldio zu Formigar ist zugleich Gastaldio in Fleims [3]). Die Grafen von Eppan haben sowohl Fleims als Cembra längere Zeit in ihren Händen [4]). Dagegen findet sich keine Spur einer Begüterung oder amtlicher Stellung wälschtirolischer Geschlechter in Fleims aus älterer Zeit. Charakter, Sprache und Sitten der Bewohner dieses Thales, Gerichts- und Gemeindeverfassung zeigen einen solchen Einfluss des Germanenthums, wie er in keinem andern Theile Wälschtirols nur entfernt sish nachweisen lässt [5]). Vom Zustande des Cembrathales in älterer Zeit wissen wir überhaupt nichts, geschweige denn das Gegentheil. Zugleich weist aber das Gericht Königsberg, dem eben die westliche Thalseite des untern Avisiothales angehört, eine immerhin sehr auffällige Begrenzung auf, nämlich längs der ganzen Ostseite durch den Avisio [6]). Eine solche Scheidung eines grössern Thales durch dessen Fluss in zwei verschiedene höheren Gerichtsbezirken angehörige Hälften findet sich in Tirol

---

[1]) Oder vielleicht einst von Predazzo südwärts? Vgl. Tirol. Weisth. 4, 734 A.

[2]) Mon. Boic. 28ª, 81. Mühlbacher Nr. 1734. Die betreffende Stelle lautet: quasdam res proprietatis nostrae in Bauuariae partibus sitas inter montana alpesque Italiae parti conticuas iacentes . . . Hoc est in loco Fellis. — (Völs nö. v. Bozen).

[3]) Bonelli, Notizie istorico-critiche 2, 376. 379. R. Kink, Cod. Wangianus in Font. rer. Austr. Dipl. 5, 74 f. 161. Vgl. T. v. Sartori-Montecroce, Die Thal- u. Gerichtsgemeinde Fleims. Innsbr. 1891 S. 2 ff.

[4]) R. Kink, Cod. W. 62. 84. Hormayr, Beytr. 1ᵇ, 345 f. 364. 367. 374 f. Burglechner 3, 1, 297.

[5]) T. v. Sartori-Montecroce, Die Thalgemeinde 70 ff. 138 ff. 153. 163 u. a. St.

[6]) Siehe Anichs Karte.

wenigstens nur noch zweimal da, wo die Gerichtsgrenzen zugleich Grafschaftsgrenzen sind, wie im Zillerthale und eine Zeitlang auch im Passeierthale. Sonst umfassen die Gerichtsbezirke, falls sie anders nicht ganz klein sind, in der Regel beide Thalseiten, wie das im Inn- und obern Etschthale bis auf je einen Fall, der seine besondere Ursachen hat, durchweg zutrifft. Wenn es für das weitere deutsche Etschthal nicht mehr statt hat, so bestätigt eine solche Ausnahme nur wieder die Regel, denn hier schied ja der Fluss nicht bloss die Gerichtsbezirke und Grafschaften, sondern selbst die Königreiche Deutschland und Italien [1]). Zu den bisher hervorgehobenen Momenten gesellen sich aber noch zwei wichtige Thatsachen: die Zollordnung vom Jahre 1202 und das Zollprivileg vom Jahre 1305. Die in ersterer den Bürgern der Stadt Brixen vom Bischofe Konrad II. von Trient gewährte Zollfreiheit innerhalb des Gebietes vom Avisio bis zum Wibtewald (Wibetwald) und Iswald (am Brenner und bei der Haslacher Klause, also an dem Nord- und Ostende der Grafschaft des Eisackthales) wird nur unter der Voraussetzung vollkommen verständlich [2]), dass die beiden Thalgebiete einst auch eine politische Einheit bildeten, und das traf zu, wenn die Grafschaft Bozen bis zum Avisio reichte. Der Lehenbrief König Albrechts I. für die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten nennt als Südgrenze ihres Dominiums, das schon in dem Theilungsvertrage v. J. 1271 wiederholt comitatus et dominium Tirolense heisst, gleichfalls den Eveis (Avisio) [3]). Diese Grenzangabe darf man doch wohl nicht allein aus einem thatsächlichen Zustande jener Zeit erklären, der nur durch vorausgegangene Uebergriffe geschaffen worden ist. Denn machte sich deren Meinhard II. auch genug schuldig, so erstrebte er doch wertvollern Besitz kaum mit solcher Hartnäckigkeit und Ausdauer, wie die Gerichtsbezirke Fleims und Königsberg. Der letztere ist auch stets als trientinisches Lehen in der Gewalt der Grafen von Tirol verblieben [4]) und ebenso ein Theil von Fleims, das kleine einst aber trotzdem einmal Grafschaft genannte Gericht Castello [5]), nachdem das übrige König Heinrich den Bischöfen zurückgestellt hatte; ausserdem behaupteten sie aber auch noch auf das trientinische Fleims als Schutzherren einen

---

[1]) A. Huber, Beiträge z. ältern Gesch. Oesterreichs in Mittheilungen des. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 2, 367 ff. (Separatabdr. 3 ff.)

[2]) R. Kink, Codex Wangianus in Font. rer. Austr. Dipl. 5, 150.

[3]) Sammler 4, 67.

[4]) Burglechner, 3, 1, 297. Statth. Arch.: Urkunden-Cop. 1, 48.

[5]) Burglechner 3, 4, 1075 ff.

Einfluss, der sich keineswegs aus ihrer Vogtgewalt[1]), sondern nur aus ihrer Grafschaftsgewalt genügend erklären lässt.

Abgesehen von dieser Grenzverrückung, hat die Grafschaft Bozen auch sonst noch grössere Wechselfälle durchgemacht, als die Grafschaften des Lurngaues und Pusterthales. War sie in der ältesten Zeit vermuthlich zweimal ein Bestandtheil des Langobardenreiches, so stritten sich später die Bischöfe von Trient und ihre Vasallen sowie diese unter einander um ihren Besitz. Daher wird ihrer wohl früher als jeder andern Grafschaft Tirols gedacht[2]), allein ihre ersten Grafen sind dessenungeachtet nicht bekannt. Ausser Zweifel steht es aber, dass sie seit den ersten Decennien des 10. Jahrhunderts, wo sie mit der Grafschaft des Eisackthales verbunden erscheint, mit ihr dieselben gehabt hat, nämlich die schon genannten Rapotonen[3]), und dann hat wohl auch Graf Welf beide mit der Grafschaft des mittlern Innthales zugleich besessen und vereint[4]). Hiegegen fehlt es wieder an jeglicher Nachricht darüber, ob die Bischöfe von Trient die im J. 1027 erhaltene Grafschaft, sofort wieder weiter und wem sie in diesem Falle dieselbe zu Lehen verliehen haben. Wahrsheinlich ist die sofortige Weiterverleihung wohl, und als eine kaum zu bezweifelnde Thatsache mag es gelten, dass spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts jener tirolische Seitenzweig des welfischen Hauses, der nach seiner Stammburg im Etschlande sich „Grafen von Eppan" nannte, im Besitze dieser Grafschaft war. Im J. 1074 wird ein Udalrich Graf von Bozen erwähnt, und im J. 1078 erscheint als solcher ein Friedrich[5]), der wohl ein Sohn dieses Udalrich war[6]); wahrscheinlich bekleidete jedoch auch schon Udalrichs Bruder, namens Altmar, dieselbe

---

[1]) Dieser Ansicht ist T. v. Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims S. 5; aber Vögte waren die Grafen von Tirol über die ganze Grafschaft Trient und doch ist anderwärts von einem solchen Einfluss nichts zu bemerken.

[2]) Paulus Diaconus l. 5 c. 36.

[3]) Juvavia Anh. 125. Redlich, Die Traditionsbücher Nr. 42. 60. Sinnacher 2, 84. 91.

[4]) Dafür scheint mir auch der Wortlaut der Urkunde v. 7. Juni 1027 zu sprechen, denn heisst es hier, wie ich glaube, richtiger comitatum quendam Welfoni commissum, so ist damit deutlich angezeigt, dass es sich nicht um eine gewöhnliche Grafschaft, sondern um eine aus mehreren solchen bestehende handelt, wie beim Pusterthale nur um eine Cent.

[5]) Mon. Boic. 7, 92; 9, 372. Sinnacher 2, 580. Hormayr, Beytr. 1^b, 58 Huber, Die Entstehung 633 f. (25 f.)

[6]) Mon. Boic. 9, 373.

Würde, da er gleichfalls Graf heisst [1]). Zur Zeit Bischof Hugos von Brixen (1117—27) erscheint ein Graf Arnold, wohl auch ein Eppaner [2]). Wie lange die Grafen von Eppan die Grafschaft Bozen besessen haben, ist wieder nicht mit Sicherheit zu bestimmen, doch verloren sie dieselbe vermuthlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, und dieser Verlust hängt wohl mit dem Rückgange ihrer Macht überhaupt und dem Emporkommen der Grafen von Tirol zusammen, die vielleicht auf ihre Kosten von den Bischöfen von Trient begünstigt wurden, denn seit den ersten Decennien des 12. Jahrhunderts zeigen sich diese bemüht, in der Grafschaft Bozen wieder grössere Macht zu erlangen und in der zweiten Hälfte desselben üben sie unleugbar die gräfliche Gewalt daselbst aus [3]). Aber die Bischöfe vermochten sich nicht lange im Alleinbesitze der Grafschaft zu erhalten, schon im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts sehen wir die Grafen von Tirol, ihre Vögte, im Mitbesitze derselben [4]); und wenn sie auch dabei noch lange der wichtigere Theil bleiben, im Laufe des 13. Jahrhunderts schwindet ihre Macht doch immer mehr, während Graf Albert III. von Tirol und seine Nachfolger, die Grafen Meinhard I. und Meinhard II. von Görz-Tirol, die ihrige stets weiter ausbreiten [5]). Am Schlusse des Jahrhunderts sind sie ganz daraus verdrängt, und in der Folge haben sie nur im grössern Theile der Stadt Bozen noch die Gerichtsbarkeit geübt, bis sie auch diese an die Grafen von Tirol abtraten [6]).

Da der häufige Wechsel der Herren und die lange Verbindung der Grafschaft Bozen mit der Markgrafschaft Trient im Laufe der Zeit eine reichere Gliederung derselben bewirkt haben, als die andern deutschen Grafschaften aufweisen, so hält es sehr schwer, die ursprüngliche Gestaltung der Grafschaftsverfassung hier aufzuzeigen. Die Einthei-

[1]) Mon. Boic. 7, 92. Jäger, Gesch. d. landst. Verfassung 1, 97. Dieser Altmar kann unmöglich identisch mit jenem Grafen Altmann sein, der wiederholt in Urkunden Bischof Eigilharts von Freising auftritt, da er schon im J. 1020 und nicht mehr nach 1041 vorkommt. Zahn, Cod. dipl. Aust.-Fris. in Font. rer. Austr. 31, 58 (— 73). Mon. Boic. 9, 359.

[2]) Dass diese Grafen alle dem Geschlechte der Eppaner angehören, scheint mir schon aus den Besitzverhältnissen mit grosser Wahrscheinlichkeit hervorzugehen.

[3]) A. Huber, Die Entstehung 621 f. (13 f.) Mon. Boic. 1, 362.

[4]) R. Kink, Cod. Wangianus p. 53.

[5]) P. J. Ladurner, Albert III. in Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 14. Heft. J. Durig, Beiträge z. Gesch. Tirols in der Zeit Bischof Egnos ibid. 9. Heft. J. Egger, Bischof Heinrich II. v. Trient (1274—1289). Programme des Innsbr. Gymnasiums 1884. 1885.

[6]) A. Freih. v. Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute v. Tirol 254 f. Staffler 2, 839 f.

lung des Grafschaftsgebietes in Centen ist zwar kaum zu bezweifeln, — ist uns ja allein von Bozener Bezirk der Name Schuldheiss erhalten! — doch die Zahl und Grösse dieser kaum bestimmbar. Schon der Punkt lässt sich nicht feststellen, ob mit der Einschränkung der Grafschaft auch eine Aenderung ihrer inneren Organisation stattgefunden hat, doch ist dies wohl anzunehmen, da ja im vorliegenden Falle eine vollständige Trennung stattfand und die abgetrennten Gebiete wahrscheinlich sofort zur Markgrafschaft Trient geschlagen wurden [1]. Vor dieser Veränderung dürfte die Grafschaft Trient aus folgenden fünf Centen bestanden haben: aus der Westhälfte des Crembrathales, dem Thale Fleims, dem rechten Etschufer und der dahinter liegenden Thalseite von Salurn bis zum Breibache, der Thalsohle westlich von Bozen mit dem Rittner und Möltnergebirge vom Gargazoner- bis zum Tinnebach und endlich Sarnthal. Die Westseite des Cembrathales und das Etschthal von Lavis bis Salurn, eine früh schon dicht bevölkerte Gegend, machen das spätere Gericht Königsberg aus, das schon durch den Namen Grafschaft, den es wiederholt führt, als Cent sich charakterisiert [2] und ein kleines, infolge eines besondern bischöfl. Privileges entstandenes Niedergericht, Grumes, umschloss [3]. Ganz sicher ist als Cent das Fleimserthal noch in späterer Zeit erkennbar, denn hier dauert noch die alte Markverfassung bis in die neueste Zeit fort, und findet sich selbst der Name Dekanie als eine Unterabtheilung derselben, wie denn das spätere Gericht Castello einer solchen entspricht [4]. Dass auch das Sarnthal einst eine Cent gebildet, ist schon wegen seiner grossen Abgeschlossenheit sehr wahrscheinlich, und dafür spricht gleichfalls der Umstand, dass von alten Grafen v. Sarnthein die Rede ist [5]. Für den einstigen Zusammenhang des ganzen Gebietes am linken Etsch- und linken Eisackufer von Salurn bis zum Breibache fehlt es dagegen an jedem festern Anhaltspunkte, denn seit dem 12. Jahrhundert erscheinen hier vier ganz von einander unabhängige Gerichtsbezirke: Salurn, Neumarkt, Deutschnofen und Steineck mit Welschnofen (später gewöhnlich Carneid genannt), alle vier mit hoher Gerichtsbarkeit, und ausser-

[1]) In den patti Gebhardini handelt der Bischof als comes ipsius comitatus, allerdings ein unbestimmter Ausdruck, da ja zum Bisthum auch noch die Grafschaft Bozen gehörte, aber doch wird episcopatus auch identisch mit der Grafschaft Trient gebraucht.

[2]) Programm d. Innsbr. Gymnasiums 1885 S. 4 A². Burglechner 3, 4, 1091. Archiv f. Gesch. Tirols. 3, 232.

[3]) Sammler 1, 250. 252. R. Kink, Cod. W. 332. 421.

[4]) v. Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims 70 ff.

[5]) Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 16, 57. Tirol. Weisth. 4, 263 A.

dem noch ein Stück des Gerichtsbezirkes Bozen-Keller; da die ersteren drei mit den Pfarren Salurn, Auer und Deutschnofen zusammen fallen, Carneid aber theils zur Pfarre Steineck, theils zur Pfarre Völs gehört, so fehlt auch jeder kirchliche Zusammenhang, nur die Lage, die Ausbreitung des eppanischen Besitzes, die Eigenart der Bevölkerung, die Besiedelungsverhältnisse und die Gemeindegliederung auf den Höhen sprechen für ihre einstige Zusammengehörigkeit [1]). Etwas sicherere Anhaltspunkte finden sich für den vormaligen Zusammenhang des noch weit mehr zersplitterten Gebietes am Etsch- und rechten Eisackufer vom Gargazonerbache bis zum Tinnebache: den Gerichtsbezirken Mölten mit Flaas und Campidel, Neuhaus, St. Jenesien, Bozen-Keller (Gries), Wangen, Stein auf dem Ritten und Vilanders. Den Mittelpunkt dieser Cent hat offenbar der Ort Keller gebildet, denn an ihn haftet auch noch später der Name Landgericht, und es fehlt nicht ganz an Andeutungen von Beziehungen der einzelnen umliegenden Gerichtsbezirke zu ihm [2]). St. Jenesien unterstand ihm einst wohl in Bezug auf hohe Jurisdiction, vielleicht auch Wangen, wie Mölten mit Flaas und Campidel dem Gerichte Neuhaus. Die Entstehung so vieler und so unbedeutender Gerichtsbezirke erklärt sich theils aus der Einwirkung der tridentinischen Gastaldienverfassung, theils aus dem Bestande so vieler alter Pfarrbezirke und aus dem heftigen Kampfe der Grafen von Tirol und Eppan und der Bischöfe von Trient um diese schönen Gefilde; das Niedergericht Wangen wurde wohl von den Bischöfen von Trient zugunsten der Freiherren von Wangen geschaffen [3]). Infolge der Einschränkung der Grafschaft Bozen im J. 1027 dürfte das Rittnergebirge als eigene Cent von Bozen-Keller getrennt, dieses auch auf den Strich am linken Eisackufer und linken Etschufer von St. Justina bis zum Rennbache ausgedehnt und das Gebiet der beiden Gerichtsbezirke Deutschnofen und Carneid ebenfalls zu einer eigenen Cent gemacht worden sein. Die Belehnung der Freiherren v. Wanga mit einem Theile der Gerichtsbarkeit in Bozen hatte ein zweites Stadtgericht zur Folge [4]). Ganz dunklen Ursprunges ist das nur aus 12 Höfen und einem Lehen bestehende Niedergericht Gargazon [5]). Die Kleinheit der meisten Gerichtsbezirke war wohl die Ursache, dass Burgfrieden in dieser Grafschaft nur einer, zu Kollmann, entstand; doch muss die Burg Formigar (Sigmundskron) mit ihrem Burgfrieden hieher gerechnet werden, denn in ihr wohnte der

[1]) Tirol. Weisth. 4, 328 A.
[2]) Hormayr, Beytr. 1b, 203. 206. 353. 368.
[3]) Tirol. Weisth. 4, 175 f. A. 184 A. 186 f. A. 196 A.
[4]) Archiv f. Gesch. Tirols 2, 237.
[5]) Tirol. Weisth. 4, 176 A.

bischöfliche Gastaldio für den Bezirk Bozen [1]). Dem Adelsgerichte in Bozen unterstanden die Freisassen v. Goldeck im Gerichte Jenesien [2]).

Der Grafschaft Bozen gegenüber, jedoch durch den Etschfluss getrennt, lag die Grafschaft Eppan, die vom Nocebache bei Mezzolombardo sich bis zur Grenze der Gemeinde Lana ausdehnte und das rechtsufrige Etschland bis zum Kamme der Nonsberger Alpen umschloss [3]). Diese war ursprünglich nichts anders als eine Unterabtheilung der Grafschaft Trient, eine Cent derselben; ihre spätere Lostrennung und Benennung erklärt sich um so leichter, als es bereits in dem langobardischen Ducat Trient und dann auch in der spätern an seine Stelle tretenden Grafschaft Trient, auch oft Markgrafschaft und selbst Ducat genannt, seit den frühesten Zeiten Untergrafen (vicecomites) gegeben hat [4]). Ein solcher Graf in der Gegend von Eppan ist vielleicht jener comes Reginerus, dessen Sohn in vico Tramino nach langobardischem Gesetze lebte [5]). Wann dieser Bezirk von den Bischöfen von Trient den Eppanern verliehen worden und seit wann dieses Geschlecht sich nach seiner Hauptburg Hocheppan Grafen von Eppan nennt, lässt sich nicht mehr feststellen, mag aber wohl im Verlaufe des 11. Jahrhunderts geschehen sein [6]). In der Folge vermochten die Eppaner auch die Grafschaft Eppan nicht mehr im vollen Umfange zu behaupten; denn im Jahre 1185 belehnte Bischof Albert I. von Trient die Brüder Ulrich und Arnold Grafen von Eppan nur mit der Hälfte der Grafschaft und fügte ausdrücklich bei, es gebührte ihnen bloss der dritte Theil [7]); die andere Hälfte hatte er offenbar an sich genommen. Die Abtrennung dieses Striches von der Grafschaft Trient und seine stückweise Verleihung hatten die Bildung von Unterabtheilungen und die Entstehung einer Reihe von Malstätten zur nothwendigen Folge; als solche sind sicherlich die spätern Gerichte Majenburg (Tisens), Altenburg, Kaltern, Tramin, Kurtatsch und Kron- oder Deutschmetz [8]) anzusehen, die wohl durch der Einfluss der trientinischen Gastaldienverfassung zu selbständigen Gerichten wurden, denn alle,

[1]) Tirol. Weisth. 4, 286 A. Staffler 2, 904. Sammler 1, 260.

[2]) Sammler 1, 261. Tirol. Weisth. 4, 177 A.

[3]) Tirol. Weisth. 4, 284 A. Warum ich Ulten, Lana und Lebenberg nicht mehr dazu rechne, siehe unten.

[4]) Als solchen fasse ich den comes de Lagare Ragilo im 6. Jahrh. (575). Paulus Diaconus, histor. Langob. l. 3 c. 9 auf. Eine ähnliche Gliederung zeigt die Raetia Curiensis (Mohr, Cod. dipl. 1, 283 ff. Der Schweizerische Geschichtsforscher 4, 169 ff.)

[5]) J. Durig, Trientner Urkk. Mscr. Nr. 19. Bon. Not. 2, 357.

[6]) Hormayr, S. Werke 2. Bd. 1—177 Sammler 5, 1—104. Jäger, Gesch. der landst. Verfassung 1, 93 ff.

[7]) R. Kink, Cod. Wangianus p. 60.

[8]) Tirol. Weisth. 4, 165 A. 284 A. 291 A. 294 A. 321 A.

in früherer Zeit wohl auch Majenburg, geniessen die höhere Gerichtsbarkeit [1]), ja diese ist selbst mit dem für die Stammburg Hocheppan geschaffenen Gerichtlein gleichen Namens und vielleicht selbst mit dem zum Schlosse Laimburg gehörigen Gerichtlein Pfatten und Laimburg verbunden, das später immer mit Kaltern vereint erscheint; dagegen blieben die ganz unbedeutenden Bezirke Bugnana (Penon) und Curone (Graun), die nur die kleinen Ortschaften gleichen Namens umfassten, nur Niedergerichte und sind in neuerer Zeit selbst als solche verschwunden [2]). Eine merkwürdige Erscheinung ist das aus dem Besitze des Stiftes S. Michele entstandene Gerichtlein Unterfennberg, das wohl einer Schenkung der Grafen von Eppan-Greifenstein an dasselbe sein Dasein verdankt. Tritt dies anfangs blos als Civilgericht auf, allerdings mit dem Rechte der Einkerkerung [3]), so übt es nach des Freiherrn v. Wolkensteins Chronik selbst die höhere Gerichtsbarkeit aus, ist am Anfange des 16. Jahrhunderts in Abhängigkeit vom Gerichte Königsberg [4]) und wird in der Folge zum Gerichte Salurn gezogen [5]). Viel früher noch, wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert, wurde das Gericht Majenburg dem Burggrafenamte einverleibt und unterstand fortan diesem wie dem an seine Stelle als Justizbezirk getretenen Landgerichte Meran mit der hohen Gerichtsbarkeit [6]).

Die Grafschaft Vintschgau breitete sich ursprünglich wohl von Pontalt [7]) an der Grenze Ober- und Unterengadins bis zum Gargazoner- oder Aschlerbache [8]) am linken Etschufer und bis zur Valschauer, zu der das Ultenthal vom Nons- und Sulzberge scheidenden Kammlinie und zu der Gemeindegrenze von Lana am rechten Etschufer aus; im Laufe des 11. Jahrhunderts jedoch, vielleicht schon vor 1027 einmal, wurde die Südostgrenze am linken Etschufer bis zur Passer zurückgezogen, und eine ähnliche Einschränkung mag am rechten Etschufer durch Zurückziehung der hiesigenGrenzlinie nach Vorst im genannten Jahre erfolgt sein. Dass bei diesem Orte, wo Vintschgau seinen natür-

---

1) Sammler 1, 258. Staffler 2, 746. 788.

2) Hormayr, S. W. 2b, 14. Boehmer, Acta imp. 562.

3) P. J. Ladurner, Urkk.-Regest. Mscr. 50. 78.

4) Chronik 12. Bch. f. 16. Mscr. i. d. Innsbr. Univers.-Biblioth. Nr. 875. Statt.-Arch.: Urk.-Cop. 1, 330. 331.

5) Sammler 1, 258.

6) Tirol. Weisth. 4, 1 f. A. 165.

7) Die Grenze bei Pontalt ist besser als jede andere Grafschaftsgrenze bezeugt. Vgl. Mohr, Cod. dipl. 1, 161. 329. 334. 418. 2, 130. 251. 299. 326. 403. 424. 3, 8. 16. 293. 205. 4, 5, besonders aber 2, 9. 195. 3, 49. Innsbr. Gymnasial-Programm 1885 S. 4.

8) Vita Corbiniani c. 17 (ed. S. Riezler). Mon. Germ. Dipl. 1, $64,_{15}$. Bonelli, Notiz. istorico-critiche 2, 372. Tirol. Weisth. 4, 176 A.

lichen Abshluss findet, nicht vom Anfange an, wie bisher meist angenommen worden [1]), die Grafschaft geendet, das scheint mir nach dem vorliegenden Quellenmaterial unzweifelhaft. Denn die historia Welforum Weingartensis lässt den Ort Lana ausdrücklich in Vintschgau gelegen sein [2]), und diese Stelle muss für um so beweiskräftiger angesehen werden, als das Kloster Weingarten schon früh von den Welfen in Lana und Ulten reich beschenkt wurde und daher die Mönche über diese Gegend wohl gut unterrichtet sein mochten. Und gerade der grosse Besitz der Welfen in dieser Gegend, wie in Passeier und auf den Höhen am Eingange in dies Thal, findet im Zusammenhang aller der eben genannten Striche mit der Grafschaft Vintschgau seine einfachste Erklärung. Noch viel mehr Gewicht muss aber auf die Thatsachen gelegt werden, dass einzelne Edle aus der Gegend von Lana und Marling schon in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten des 13. Jahrhunderts unter den Ministerialen der Grafen von Tirol auftreten [3]), und dass bereits im Jahre 1248, wo der letzte weltliche Graf von Eppan, Ulrich v. Ulten, erst stirbt und Graf Albert III von Tirol mit seinen Lehen noch nicht belehnt ist, der Burggraf Berthold von Tirol in des letztern Namen bei der St. Lorenzkirche zu Mitterlana zu Gericht sitzt [4]). Auch werden weder die Hauptorte Lana und Marling noch andere aus dieser Gegend in den Streitigkeiten der Bischöfe Egno und Heinrich II. von Trient mit dem Grafen Meinhard II. von Tirol je als ein strittiges Object genannt, wohl aber schon der nächst südliche, Tisens [5]). Ob die Pfarren Marling, Lana und Ulten einst zu Chur und nicht zu Trient gehört haben, wage ich nicht zu entscheiden; doch ist es eine Thatsache, dass die sicher in der Grafschaft Vintschgau gelegenen Pfarren Tirol und St. Martin in Passeier, obwohl auf dem rechten Passerufer befindlich, doch einst unter dem Stifte Trient gestanden sind [6]). Von der in nicht geringem Grade wahrscheinlichen Grenzverschiebung im Südosten abgesehen, hat die Grafschaft Vintschgau weniger Wechselfälle im Laufe der Zeit erlebt, als irgend eine andere tirolische Grafschaft, in der wenig be-

---

[1]) So auch A. Huber, Beiträge z. ältern Gesch. Oesterreichs in Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 2, 372 (Separat-Abdr. 8).

[2]) Die Stelle lautet, cap. 7: Hic est Heinricus, qui sub annis adolescentie in Venusta valle iuxta villam Lounon in venatione saxo percussus interiit: Schulausgabe S. 17.

[3]) Hormayr, Beytr. 1b, 190. 350. Burglechner 3, 3, 71. Tirol. Weisth. 4, 154 A. [4]) Wirtemberg, Urkundenbuch 4, 180.

[5]) Programm des Innsbr. Gymnasiums 1885 S. 4 A2.

[6]) J. Durig, Urkk. Nr. 87 Mscr.

kannten ältern Zeit freilich häufigere und bedeutendere als in späterer. Der erste namentlich genannte Graf des Vintschgaues, der nach dessen Lostrennung vom pagus Curiensis über ihn gebot, Berthold, gilt als identisch mit dem baierischen Herzog gleichen Namens, Herzog Arnulfs Nachfolger [1]). Im weitern Verlaufe des 10. Jahrhunderts muss jedoch diese Grafschaft nochmals [2]) mit Churrätien verbunden worden sein; allerdings kaum auf längere Zeit, denn noch in demselben Jahrhunderte oder im Anfange des nächsten ist sie, wie schon früher erwähnt worden, sehr wahrscheinlich auf einige Zeit an das welfiische Grafenhaus gelangt. Nachdem sie dann Kaiser Konrad II. dem Stifte Trient geschenkt, kam sie wohl bald, vielleicht sofort als Stiftslehen an die Grafen von Tirol [3]), und damit hörte der Wechsel des herrschenden Hauses auf, denn nun verblieb sie bis zum Erlöschen dieses Geschlechtes bei demselben, um dann durch eine Tochter des letzten Sprossen an die Grafen von Görz zu fallen. Die Tiroler Grafen [4]) waren beim Empfange dieser Grafschaft schwerlich schon ein mächtiges Grafengeschlecht, denn nichts deutet in ihrer Geschichte auf einen umfangreicheren frühern Besitz in dem Vintschgaue hin, die Hast und Begier, mit der alle bekannten Milglieder desselben ihre Macht zu mehren suchen, lässt sie vielmehr als Mitglieder eines erst vor kurzem emporgekommenen Edelgeschlechtes erkennen, und die Belehnung eines solchen lag ja auch weit mehr im Interesse des Stiftes. Dank ihrer ungewöhnlichen, zugleich mit seltener Klugheit gepaarten Energie haben sich aber die Tiroler Grafen nicht allein stets bis zu ihrem Erlöschen im Besitze der Grafschaft Vintschgau behauptet, sondern auch die Churer Kirche und die andern darin begüterten Edelgeschlechter, wie die Vögte von Matsch und die Herren von Tarasp, stark zurückzudrängen vermocht; ihr nüchterner Sinn hat sie auch stets davor bewahrt, ihrem Besitze, wie die Grafen von Eppan und andere Adelsfamilien, durch grössere Schenkungen an die Kirche ererheblichen Abbruch zu thun. Die Kirche von Chur hat, wie es scheint, nie etwas Namhaftes von ihnen bekommen, die beiden Stifte, die sich auf dem Boden der Grafschaft Vintschgau erhoben, sind nicht ihre Schöpfungen, sondern das Frauenkloster von Münster stammt

---

[1]) Mon. Germaniae histor. Dipl. 1, $58_{,5}$. $64_{,15}$.

[2]) Mohr, Cod. dipl. 1, 90.

[3]) Der Name des einzigen bekannten Grafen des Vintschgaues aus dem 11. Jahrh. kommt sonst allerdings b. d. Grafen v. Tirol nicht mehr vor.

[4]) P. J. Ladurner, Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol in Ferdinand.-Zeitschr. III. F. 9, 136. Derselbe, Albert III. in Ferdinand.-Zeitschr. III. F. 14, 1 ff. A. Jäger, Gesch. d. landst. Verfassung 1, 113.

schon aus der Karolingerzeit [1]) und die Abtei Marienberg ist ein Zeugnis des frommen Sinnes der Herren von Tarasp [2]). Nicht einmal durch Verleihung von Stadt- und Marktfreiheiten wollten sie ihre Grafenrechte schmälern, beide Städte der Grafschaft Vintschgau, Meran und Glurns, verdanken erst ihren Nachfolgern, den Grafen von Görz, ihren Rang als solche [3]).

Aus dieser kurzen Skizze über die Schicksale des Vintschgaues ergibt sich, dass seine Gliederung in Unterabtheilungen im Laufe der Zeit sich weniger verwischt haben kann; in der That haben sich drei Centen dieser Grafschaft im vollen Umfange erhalten, nämlich die am Westende gelegene, das spätere Gericht Naudersberg, und die am Südoste befindlichen, das Burggrafenamt und Gericht Ulten. Und gerade das Gericht Naudersberg ist ein bezeichnender Beleg, wie zäh die alte Eintheilung selbst da sich erhielt, wo die spätere geschichtliche Entwickelung hiefür recht ungünstig war, denn der grössere Theil derselben, Unterengadin, löste sich ja seit dem Ende des Mittelalters immer mehr vom übrigen los, und hier war vom Anfange an der Besitz des Bisthums Chur sehr bedeutend. Dessen ungeachtet behauptete der Graf von Tirol darüber die hohe Gerichtsbarkeit, nur dass Unterengadin zwei eigene Richter, zu Schuls und Süss, und ein eigenes Statut bekam, diese sogenannten „Statutrichter“ aber der Richter von Nauders aus vier vorgeschlagenen wählte und die Regierung zu Innsbruck mit dem Gerichtsstabe auf zwei Jahre betraute [4]). Ebenso blieb der Hintergrund des Paznaunthales noch dabei, obwohl durch die stärkere Besiedelung der äussern Theile dessen Anschluss an das Innthal sehr erleichtert war, doch entstand daselbst ein eigenes Niedergericht, Ischgl und Galtür, mit einem Bauernrichter [5]). Die Leute des Stiftes Chur und die des Klosters Marienberg im Gerichte Naudersberg wurden deren Richter im nächsten Gerichte unterstelllt [6]), siebzehn Höfe kamen als Burgfrieden zu dem Schlosse Trasp [7]). Die zweite Cent bildete ohne Zweifel die Umgebung der Orte Glurns und Mals, die dem spätern Landgerichte den Namen gaben. Die vielen Besitzungen jedoch, die das Stift Chur hier, namentlich im Münsterthale, hatte, lösten sich früh

---

1) Mohr, Cod. dipl. 1, 48 A. 215 A¹.

2) Ibid. 1, 146 A. 157. 158 A². 197. Anzeiger f. Schweizer Geschichte 1888 S. 210. A. Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung 1, 377.

3) C. Stampfer, Chronik der Stadt Meran. S. R. Kink, Akademische Vorlesungen 412 ff.

4) Burglechner 3, 4, 1011. Rechtsquellen des Cantons Graubünden 2, 87.

5) Tirol. Weisth. 2, 185. Sammler 1, 271.

6) Burglechner 3, 4, 1012. 7) Burglechner 3, 2, 682.

los und wurden einem eigenen Hochgerichte in dem genannten Seitenthale und zwei diesem unterstehenden Niedergerichten, zu Fürstenburg und Mals, untergeordnet [1]). Auch das Matscher Thal, ein anderes kleines Seitenthal, trennte sich früh vom übrigen Gebiete und wurde als Allod der Vögte von Matsch ein selbständiger Gerichtsbezirk, mit hoher Gerichtsbarkeit, dem Kaiser Max I. das Bann- und Achtrecht verlieh [2]). Beide Seitenthäler waren früher wohl Malstätten mit eigenen Gerichtsversammlungen. Ein Niedergericht (Hofgericht) bildeten die Besitzungen der Abtei Marienberg [3]). Eine Folge dieser Lostrennung so bedeutender Theile war wohl, dass der Name Landgericht dem Reste dieser Cent, dem Gerichtsbezirke Mals-Glurns, niemals gegeben wird, sondern dass er entweder Herrschaft oder schlechtweg Gericht, auch Freigericht [4]) heisst, letzteres vermuthlich wegen Walser-Niederlassungen oder im Gegensatze zu den Gerichten der Gotteshausleute. Ganz ähnlich verhält es sich mit der dritten Cent der Grafschaft Vintschgau, denn auch von dieser wurden schon früh zwei grössere Stücke, im Westen und Osten, losgerissen und diese gestalteten sich zu eigenen Gerichtsbezirken: der Propstei Eyrs und der Herrschaft Castelbell, der erstere wahrscheinlich als Besitz des Stiftes Freising, mit dem dies die Grafen von Mosburg belehnt hatte [5]), der letztere vermuthlich als Besitz der ehemaligen Freiherrn von Montalban [6]); beide besassen anfangs wohl auch die hohe Gerichtsbarkeit [7]) und beide haben sie auch in neuerer Zeit verloren [8]). Dagegen waren das mit dem Karthäuser-Kloster Schnals (1326) entstandene Gericht Allerengelsberg oder Schnals [9]) und der erst von Erzherzog Ferdinand Karl im Jahre 1658 mit dem Schlosse Montani verbundene Bezirk, der aus dem Dorfe Morter und dem dahinter liegenden Thale bestand [10]), stets nur Niedergerichte, und ebenso bildeten die Besitzungen des Stiftes Chur in dieser Gegend, von dem unbekannten Orte Scala bis zum Schlumbache, nur ein Niedergericht, das ursprünglich wohl auch dem

---

[1]) Mohr., Cod. dipl. 1, 310. Tirol. Weisth. 3, 340. Quellen zur Schweizer Geschichte 7, 264. 276.

[2]) Burglechner 3, 2, 385. P. J. Ladurner, Die Vögte von Matsch in der Ferdinand.-Zeitschr. III. Folge 16, 14. 32. Sammler 1, 271.

[3]) Sammler 1, 271. Ferdinand.-Biblioth. II. h. 15 : X. Mscr.

[4]) Tirol. Weisth. 3, $4_{,22}$; $5_{,2}$.

[5]) Zahn, Cod. dipl. Austr.-Frising. in Fontes rer. Austr. Dipl. 31, 399.

[6]) Archiv f. Gesch. Tirols 1. Bd. Reg. 63. Hormayr, Beytr. 1[b], 399. Zibock, Archiv-Excerpte 1, 34. 66; 4, 1158. 1160 f.

[7]) Statth. Arch.: Urk.-Cop. 1, 310[b]. [8]) Sammler 1, 259.

[9]) A. Jäger, Gesch. der landst. Verfassung 1, 423. Burglechner 2, 246.

[10]) J. J. Staffler 2, 591.

Hochgericht im Münsterthal unterstand [1]). Aber selbst der Haupttheil der ganzen Cent, der nach solchen Abtrennungen noch erhaltene Rest, der meist ,Herrschaft' Schlanders heisst, blieb nicht ganz einheitlich, sondern gliederte sich wieder in die drei Gedingstätten: Schlanders, Latsch und Laas [2]), von denen die letztere zwei nachmals einen eigenen beschränkten Gerichtsstand mit einem Anwalt, einem Gedingstattschreiber und einem Amtsdiener erhielt [3]). So mächtig wirkten selbst noch in später Zeit die ältern Gerichtsverhältnisse nach! Diese Macht älterer Verhältnisse zeigte sich auch darin, dass die Gerichtsbarkeit des Stiftes Chur über seine Leute in der Folge sehr beschränkt wurde [4]). Die vierte Cent, das Burggrafenamt, hat bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit sich bis ins 14. Jahrhundert im vollen Umfange erhalten [5]), und das damals aus ihr ausgeschiedene Gericht mit voller Jurisdiction, Schenna, hat letztere in der Folge wenigstens nur zeitweise geübt [6]). Die andern darin entstehenden Gerichtsbezirke blieben alle, nieht allein die kleineren: Stein unter Lebenberg [7]) und das ihm unterstehende Niederlana [8]) sowie die Burgfrieden Vorst und Burgstall [9]), die den dort wohnenden Edlen zuliebe geschaffen wurden, sondern auch das umfangreiche Gericht des Thales Passeier [10]), stets Niedergerichte und als solche dem Burggrafen und dessen Nachfolger, dem Landrichter von Meran, untergeordnet. Stein unter Lebenberg (Marling) [11]) und Schenna verdanken wohl ehemaligen Malstätten ihre Entstehung, in Passeier gab es deren zwei [12]). Als fünfte und letzte, zugleich auch kleinste Cent ist das durch hohe Bergrücken und ein schluchtenartiges Ende sehr abgeschlossene Thal Ulten zu betrachten, das bis in die neueste Zeit trotz seiner grossen Ausdehnung auch immer nur eine Pfarre gebildet hat [13]). Es besass durchs ganze Mittelalter hohe Gerichtsbarkeit [14]) und wurde erst später ein sogenanntes Schubgericht, als welches es dann dem Landgerichte Meran unterstellt wurde [15]). Im 12. und 13. Jahrhunderte nannten sich seine Inhaber, die Sprossen einer Nebenlinie der Grafen von Eppan, nach dem damaligen Haupt-

---

1) Tirol. Weisth. 3, $340,_{18}$ ff.
2) Tirol. Weisth. 3, $167,_{8}$. $173,_{12}$. $174,_{32}$. Burglechner 3, 4, 1027.
3) Sammler 1, 264. 4) N. Zeitschr. des Ferdinandeums 4, 174 ff.
5) Tirol. Weisth. 4, 1 f. 6) Tirol. Weisth. 4, 103. 758.
7) Tirol. Weisth. 4, 145. 8) Tirol. Weith. 4, 153 A. 158.
9) Tirol. Weisth. 4, 175 A. 10) Tirol. Weisth. 4, 88.
11) Wirtemberg. Urkundenbuch 4, 180.
12) Tirol. Weisth. 4, $93,_{31}$. $100,_{10}$. $101,_{27}$.
13) Tirol. Weisth. 4, 160. Der deutsche Antheil des Bisthums Trient S. 763.
14) Statth. Arch.: Urkunden-Copien 1, 1. 15) Sammler 1, 259.

schlosse Grafen von Ulten [1]) und Heinrich, ein natürlicher Sohn Herzog Meinhards II., Graf v. Eschenloh nach dem spätern Gerichtsschlosse gleichen Namens [2]). Ja das Schloss Ulten und sicher auch der Gerichtsbezirk Ulten, der mit dem Hauptschlosse stets verbunden auftritt, waren selbst noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein reichsunmittelbares Gebiet, ein Reichslehen, womit König Konrad IV. nach dem Ableben des letzten Grafen aus dem Hause Eppan-Ulten Graf Albert III. von Tirol und dessen Enkel, die Söhne des Grafen Meinhard von Görz, belehnte [3]). Es gab damals wohl noch andere unmittelbare Besitzungen des Reiches in Tirol, kaum mehr aber einen Gerichtsbezirk von dieser Eigenschaft. Die ehemalige Cent Ulten, nun Grafschaft Ulten, dürfte bei der Verleihung der Grafschaft Vintschgau an das Stift Trient davon abgetrennt und dem welfischen Seitenzweige in Tirol, der sich dann Grafen v. Eppan nannte, verliehen worden sein. Nachdem der Gerichtsbezirk Ulten an die Grafen von Tirol gekommen, genoss er auch noch eine Zeitlang eine bevorrechtete Stellung, indem er vornehmern Landherrn und einmal einem unechten Sprössling des Herrscherhauses, wie der ebenfalls Grafschaft genannte Bezirk Königsberg, verliehen wurde [4]). Zu einem Schubgericht sank er erst als Pfandschaft der Herren, dann Freiherrn und Grafen von Trapp herab. Dunkel bleibt es, wie die Gerichtsbarkeit über die Freisassen von Nauders, die Schildhöfe in Passeier uud den Burgfrieden Rofen an den Burggrafen von Tirol gekommen und wie der Burgfrieden Rofen, der im hintersten Oetzthale gelegen ist, dem Gerichte Castelbell und der Diöcese Chur einverleibt wurde [5]). Der Stadtrichter von Meran trat anfangs als Unterrichter und dann selbständig an die Stelle des Burggrafen und hiess fortan Landrichter [6]), der Stadtrichter von Glurns war der Richter von Glurns und Mals.

Nach den bisherigen Erörterungen wurden also die Grafschaften des Innthales, die des Pusterthales, Vintschgaues und die Grafschaft Bozen in je fünf, die des Eisackthales in vier Centen getheilt. Davon blieben die vier tirolischen Centen des Unterinnthales, die fünf des Oberinnthales, vier des Mittel-Innthales je drei des Pusterthales, des Vintsch-

---

[1]) A. Jäger, Gesch. der landst. Verfassung 1, 103.

[2]) P. J. Ladurner, Urkundl. Notizen über die Grafen von Eschenloh im Thale Ulten im Archiv f. Gesch. Tirols 3, 234.

[3]) Böhmer-Ficker Nr. 4599.

[4]) Tirol. Weisth. 4, 161 f. A. Archiv f. Gesch. Tirols 3, 232 ff.

[5]) Tirol. Weisth. 4, 90 A. 177 A. Sammler 1, 261 ff. Staffler 2, 709. 941.

[6]) C. Stampfer, Gesch. von Meran Urkk. Nr. 11. 18. 24. 46.

gaues und der Grafschaft Bozen sowie eine der Grafschaft des Eisackthales im wesentlichen unverändert und bestanden entweder als Landgerichte oder Herrschaften und Gerichte in der neuern Zeit fort; doch war in der westlichsten Cent des Vintschgaues die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zum grossen Theile an zwei darin entstandene Untergerichte (ehemalige Malstätten) übergegangen und aus einer der Centen der Grafschaft Bozen, die sich erhielten, (Fleims), schied sich ein kleiner Bezirk vollständig in Bezug auf hohe Obrigkeit aus und blieb nur mehr in wirtschaftlicher Hinsicht, als Theil der Mark, im alten Zusammenhang. Die eine (nicht erhaltene) Cent des Mittel-Innthales (Taur-Rettenberg) spaltete sich in zwei Bezirke mit hoher Gerichtsbarkeit und ebenso die westliche von den beiden mittlern des Pusterthales (St. Michaelsburg-Altrasen), wozu noch als dritter das Stadtgericht Bruneck in der Folge sich gesellte, während in der westlichsten neben zwei Niedergerichten sich zwei kleinere Criminalgerichte bildeten. Von den zwei anfgetheilten Centen des Vintschgaues zerfiel die westlichere (Glurns-Mals) in drei, die östlichere (Schlanders) anfangs auch in drei, später in zwei höhere Gerichtsbezirke, die dann auch in der Regel unter einem Richter stehen. Eine weit grössere Zersplitterung erfuhren die zwei Centen der Grafschaft Bozen und die drei des Eisackthales, die sich auflösten. An die Stelle der Centen Keller-Bozen und Salurn-Carneid traten je vier; die Cent Brixen wurde durch vier (später drei), die Cent Klausen durch sechs, wovon später drei unter einem Richter stehen, und die Cent Castelrutt-Buchenstein-Fassa durch vier Criminalgerichte ersetzt. Zu den 4 Gerichtsbezirken mit hoher Gerichtsbarkeit im tirolischen Unterinnthal kamen noch 10 (9) Niedergerichte und vier Burgfrieden, zu den 6 Criminalgerichten des Mittel-Innthales 10 (11) Niedergerichte und 6 Burgfrieden, zu den 5 Criminalgerichten des Ober-Innthales 3 (5) Niedergerichte und 3 Burgfrieden, zu den 15 Criminalgerichten des Eisackthales 11 Niedergerichte und 12 Burgfrieden, zu den 8 Criminalgerichten des Pusterthales 7 (8) Niedergerichte und 5 Burgfrieden, zu den 12 (11) Criminalgerichten der Grafschaft Bozen 7 Niedergerichte und 2 Burgfrieden und zu den 9 (12) der Grafschaft Vintschgau 8 (14) Niedergerichte und 1 Burgfrieden. Die Grafschaft Eppan zerfiel in 9 (7) Criminalgerichte und 2 Niedergerichte, die jedoch später verschwanden, während ein Criminalgericht nachmals zu einem Schubgericht wurde, ein zweites auch zeitweise als solches erscheint und zwei andere stets in einer Hand sind; der tirolische Antheil des Lurngaues zählte nur ein Gericht mit der vollen Gerichtshoheit, ein zweites mit geminderter, 9 Niedergerichte und 1 Burgfrieden, das Gebiet jenseits des Vern bestand aus 2 Criminal-

und 1 Niedergerichte. Rechnet man noch das Criminalgericht Ampezzo hiezu, so gab es im heutigen Nord- und Mitteltirol mit Einschluss fast des ganzen Avisiothales und des Unterengadins 73 (74) Gerichtsbezirke mit hoher Jurisdiction, 68 (78) Niedergerichte und 34 sogenannte Burgfrieden, von denen einige auch Hofmarken heissen, demnach im ganzen 175 (186) Gerichtsbezirke, ohne Unterengadin 172 (183). Als Kaiser Josef II. im J. 1783 die landesfüstlichen Gerichte höherer und niederer Gerichtsbarkeit auf die fünf Kreise Tirols vertheilte, wies er dem Kreisamte in Oberinnthal 14, dem Kreisamte im Unterinnthale 30 (29), dem Kreisamte in Pusterthale 26 und dem Kreisamte für Vintschgau und Burggrafenamt 40 Bezirke zu [1]), wobei die 20 des Fürstenthums Brixen [2]) und die 5 des Erzstiftes Salzburg nicht waren; also gab es damals in demselben Gebiete 135. Th. Hamer führt in seinem oftcitierten Aufsatz über die Civil und Criminal-Justiz-Behörden in Tirol 76 Criminal- und 90 Civilgerichte an, zusammen 166 [3]). Diese Zahl ist bei der Restituierung der Patrimonialgerichte im Jahre 1817 auf 123 herabgesunken [4]). Gegenwärtig gibt es in dem gleichen Antheile Tirols 43 Bezirksgerichte, worunter 2 aber (Lavis und Cembra) nur zur Hälfte ihm angehören. Davon fallen 21 ganz oder fast ganz und 3 zum grössten Theile mit den alten Gerichten, meist vollständigen Centen, zusammen. So haben sich diese also selbst bis in unsere Tage, wenn auch unter andern Namen, zu erhalten vermocht!

---

[1]) Ferdinand.-Bibliothek II. h. 15 : X.

[2]) Ferdinand. Bibliothek: Abtheil. Dipauliana Nr. 716, IV.

[3]) Sammler 1, 195—288.

[4]) Al. Freih. Mages von Campillon, Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg Beil. 1.

Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dem XIII. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

J. Durig.

Rechtssprüche, welche die Bischöfe von Trient für ihr Hochstift im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Kaiser erwirkten oder durch ihren Lehenhof (curia vasallorum) fällen liessen, sind im Liber Sancti Vigilii (von R. Kink unter dem Titel „Codex Wangianus" im 5. Bande der Fontes Rerum Austriacarum, II. Abth. herausgegeben) überliefert. Andere Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dieser Zeit sind in dem Archive des ehemaligen Fürstenthums Trient, wovon ein Theil im Staatsarchive in Wien, ein anderer im Statthaltereiarchive in Innsbruck sich befindet, erhalten, die meisten in Transsumpten, welche der Pfalznotar Zacheus ex auctoritate et precepto des Bischofs Egno von Trient (1250—1273) nach dem Protokolle des bei der Rechtssprechung der Curie fungierenden Notars anfertigte [1]). Nur einzelne derselben sind in wenig verbreiteten Geschichtswerken veröffentlicht, die Mehrzahl ist noch ungedruckt. Bei dem grossen Interesse, welche diese Rechtssprüche für die Geschichte der lehensrechtlichen Verhältnisse haben, dürfte die Veröffentlichung derselben willkommen sein. Sie werden in der Form, in welcher sie erhalten sind, so fehlerhaft dieselbe häufig ist, gegeben. Nur die Eigennamen, welche in der Ur-

[1]) Die Unterfertigung der Transsumpte lautet: Ego Zacheus sacri palacii notarius ex auctoritate et precepto domini E. episcopi Tridentini secundum quod in breviaturis condam (Name des Notars) notarii inveni nichil plus vel minus, quod sensum vel sentenciam mutet, preter punctum vel sillabam scripsi et meum signum aposui et me subscripsi: Das Zeichen des Notars Zacheus ist beigesetzt.

kunde unvollständig ausgedrückt sind, wurden, soweit es möglich war, ergänzt.

Beigefügt wird noch eine undatierte Urkunde des Bischofs Konrad von Brixen (wahrscheinlich aus dem Jahre 1215) über einen Rechtsspruch, welcher auf Anfrage der Aebtissin Gisela von Sonnenburg gefällt wurde.

---

1. Auf die in Gegenwart der Stiftsvasallen durch Turco (Domdecan von Trient) gestellte Frage, was mit einem Vasallen geschehen solle, der über Jahr und Tag von seinem Herrn sein Lehen nicht empfängt oder fordert, antwortet Brianus, dass er, falls er nicht krank oder sonst ein rechtliches Hinderniss sei, das Lehen verliere.

(Trient) 1209 Mai 9.

Mccviiii., indictione xii., die sabati viiii. intrante madio, in camera episcopi. Coram omnibus suprascriptis vasallis dominus Turco pro episcopo interrogavit dominum Brianum, ut dicat, quid est de illo vasallo, quod per annum per diem et ultra stetit, quod non capiat investituram sui feudi a domino suo vel peciat. Qui respondit et dixit, quod si vasallus stetit per annum et diem et plus, quod non peciit investituram feudi, si[a]) fuit infirmus vel iustum impedimentum, quod vasallus debet amittere feudum, et si dominus vult ei dare bonas tensas et non venit, amittit feudum[b]). Item et si vasallus raxam vel zuram et sacramentum contra dominum fecerit, in duplum postea feudum amittit. etc. Testes: comes Egno, comes O[dolricus] de Flaono, Perramusius, Wa[rimbertus] de Arso, Aldepretus, Gumpo de Madruzo, O[dolricus] Rambaldi, Albertus de Stenego et Albertus de Selano, Enricus Uberti, Turisendus de Toblino, Albertus de Nago, Wecus, Gumpo de Garduno, Montenarius de Setoro et comes Mucius[c]), Amadorus, Oluradinus de Castronovo, O[dolricus] de Caltonaz, Artuicus de Cagno, Federicus et Ancius de Livo, Ni[colaus] de Stenego, Albertus Bonivicini et Malconredus[d]) de Ripa et alii.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Erzonis notarii" angefertigten Transsumpt; Trientner Archiv c. 3, n. 85 und 86, 2 Exemplare, jetzt Statthaltereiarchiv in Innsbruck.

2. In Gegenwart von Vasallen der Trientner Kirche werden Rechtssprüche erlassen über das Verhältniss von Hörigen zu ihrem Herrn und über die Möglichkeit der Freilassung. *1209 Dec. 10.*

Mcc. nono, indictione xii., die iovis x. intrante decembri, in palacio. Testes: comes Enricus de Piano, A[delperius] de Wanga, Pexatus

---

a) Sollte wohl heissen si non. b) et si amittit feudum fehlt in n. 85.
c) In n. 85 Muncius. d) In n. 85 Malcorcdus.

et Wi[lelmus] de Pomarolo, Ni[colaus] et En[ricus] de Egna, Albertus de Stenego et Albertus de Selano, Muso de Doso et Engelpretus et alii. Ibique ad petitionem domini Petri dominus Nicolaus laudavit, quod homo potest de suo famulo facere, quicquid velit, sicuti de feudo suo, et si non adtendet eius precepta, quod potest eum capere per personam etc. Et ad eiusdem Petri petitionem dominus Albertus de Stenico dixit, quod debet probari, eius feodum esse, per testes, si dicit dominus, illos esse suos famulos, et illi inficiantur. Item ad petitionem domini Gerardi, si homo dicit, se esse in possessione libertatis, et dominus fecit eum liberum et remisit ei omne ius, quas habet adversus eum, dominus Albertus de Selano laudavit: ex quo ille dominus dedit ei libertatem et consensu domini, a quo tenet illum in feodum, quod debet esse in possessione libertatis et absolutum ab eo et a domino, a quo tenet, qui dedit verbum illius libertatis, salvis racionibus maioris domini et eo excepto, si ille, qui dedit libertatem, habet fratres, quod illi possunt dicere super hoc, si non consenserunt. Item dominus Albertus de Stenico laudavit, quod dominus potest famulo remittere ius, quod contra eum habet, sed non potest ei dare libertatem. Item ad petitionem Petri Batto, qui dixit, si vasallus, ex quo minor est xxv annis, potest remittere suas raciones feodi et dare libertatem, dominus Albero de Wanga laudavit, quod dominus, ex quo habet xv annos, potest dare libertatem et dare feodum suum etc.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno aus „breviaturis condam Erzonis notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3, nr. 13, Staatsarchiv in Wien.

3. In Gegenwart des Bischofs Friedrich von Trient und seiner Vasallen werden mehrere Rechtssprüche des Lehenhofes gefällt, betreffend 1. das Verfahren beim Streite eines Vasallen mit seinem Herrn über den Besitz eines Lehens; 2. die Frage der Zurückforderung einer Schuld nach bereits erfolgter Abzahlung derselben; 3. die Täuschung eines Lehensherrn durch seinen Vasallen über den Stand des letzteren.

Bleggio 1211 Nov. 2.

Anno domini millesimo ccxi., indictione xiiii, die secundo intrante novembre, in villa de Blezo sub porticalia ecclesie sancti Luitherii, presentibus domino Turcone decano et domino Enrico, domino Petro de Malusco, domino Jacobo de Calavena et domino Jacobo Blancemane iudicibus et domino Enrico, domino Martino et Tuleno de Tuigeno, magistro Roberto medico, domino Bertoldo, domino Adelperio fratribus de Wanga, domino Petarino, domino Musone dal Dosso, Federico de Civizano, Alberto de Stenego, Alberto de Seiano, Adelpreto et Odol-

rico de Mandrucio, Wilielmo de Pomarollo, Zordano de Telvo, Pelegrino de Porta, Odolrico de Wicomario et aliis quam pluribus. Ibique dictus dominus Turco decanus ex precepto domini F. dei gratia[a]). Tridentini episcopi interrogavit dictum dominum Adelperium de Wanga, ut faceret laudum consilio vasalorum, qui ibi erant, si aliquis habuit et tenuit feudum ab aliquo domino et vasallus est in tenutam feudi et vasallus est in questione feudi cum illo domino, qualiter vasallus debet manutenere illud feudum et habere. Qui dominus Adelperius in hoc tale laudum dixit et fecit: si vasallus habet tenutam et est in tenutam, cum sua manu debet defendere, et si non habet tenutam, cum duobus suis paribus vasallis illius domini, a quo illud feudum tenetur, debet probare, illud esse suum feudum, et post dictus vasallus illud idem debet iurare. Quod laudum vasalli curie, qui ibi erant, laudaverunt et confirmaverunt et rectum laudum esse dixerunt.

Item ibidem in continenti suprascriptis testibus presentibus coram dicto domino F. episcopo dominus Albertus de Seiano dixit illi domino episcopo, ut faciat facere laudum super eo et super talli questione, quod si aliquis solvit aliquod debitum suo creditori, quod sibi debebat, et potest probare, se solvisse illud debitum illi suo creditori, et post alia vice venit ille idem creditor, iterum petit illud idem debitum ab illo debitore, qui fuerat debitor, vel a suis heredibus sive fideiussoribus[b]) pro illo, quid iuris esse debeat super eo. Qui dominus episcopus precepit domino Adelpreto de Mandruzo, ut super hoc, sicut audiverat, consilio vasalorum debeat facere laudum. Qui dictus dominus Adelpretus habito consilio vasalorum, a quibus ibi erant, sic dixit et laudavit: si ille, qui debet solvere aliquod debitum alicui suo creditori et solvit et potest probare se solvisse, et post alia vice venit iterum ille creditor et adhuc petit illud idem debitum ab illo, qui fuerat debitor, quod debet illum condempnari in tribus tantum illi, a quo petit illum debitum, et dominus episcopus bene potest eum punire de suo banno ad suam voluntatem ideo, quia res est turpis, rea et maliciosa. Quod laudum dictus dominus episcopus et tota curia vasallorum ibidem laudaverunt et rectum laudum esse dixerunt.

Item aliud laudum ibi factum fuit per dominum Albertum de Stenego et laudatum et confirmatum per iam dictos vasallos, quod si aliquis habet feudum ab aliquo suo domino et petit ab illo domino investituram illius sui feudi et dicit, quod est cataneus vel valvasor vel liber homo, et ad suam peticionem dominus investit illum de suo feodo, sicut mos est, et post invenitur, quod ille vasallus non est sic

---

[a]) dei gratia doppelt im Orig. [b]) Orig. fid'.

gentillis, ut dicebat, et de tali genere, per laudum dixit, quod amiserat suum[a]) feudum, quod ab illo domino tenebat, et quod dominus bene potest se intromittere, si vult, de illo suo feodo, quod ipse ab illo tenebat.

Ego Johannes sacri palacii notarius his interfui et autoritate dicti domini episcopi scripsi.

Nach Orig. im Trientner Archiv c. 3, n. 14, jetzt Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Druck: Beiträge zur Geschichte Tirols 3, 100.

4. Im Auftrage des Bischofs Friedrich von Trient fällt Brianus von Castelbarco nach dem Rathe der Stiftsvasallen einen Rechtsspruch über den Fall, wenn einer von den Hofhörigen ohne Zustimmung seines Herrn den von ihm bebauten mansus verlässt. Livo 1213 Aug. 15.

Anno domini millesimo ccxiii., indictione prima, die iovis xv. intrante augusto, in Livo inbroillo filiorum condam domini Sigfredi. Testes: dominus Petrus de Malusco et Petarinus, Peramusius de Garduno, Jacobus Blanzemane, Johannes de Percino, Graciadeus de Campo, Enricus Xoapus de Livo, Ja[cobus] de Lizana, Artuichus de Cagno, Federicus de Cagno, Muso de Dosso, Ancius de Livo, Bertoldus de Wanga, Odolricus Zerioli, Gumpo de Garduno, Albertus de Seiano, Gandolfinus de Livo, Grimoldus de Cagno, Odolricus de Numio, Adelpretus Corezane, Federicus de Live et alii. Ibique dominus Federicus episcopus Tridentinus in debito fidelitatis dixit et precepit domino Briano de Castrobarcho, ut rectum laudamentum faciat super tali questione: quod, si est aliquis homo de familia et iverit supra aliquem mansum ad standum et steterit et super illum lucratus fuerit et postea iverit de supra illum mansum sine parabola illius domini, cuius fuerit mansus, quid iuris sit illius domini. Unde dominus Brianus habito et deliberato conscilio suprascriptorum vasallorum tale laudamentum dixit et fecit: quod si ille homo iverit de supra mansum sine parabola domini, quod dominus habere debet duas partes tocius sui bonis[b]) illius hominis de mobilibus rebus, et si dominus expulerit illum hominem de supra suum mansum, tunc ille famulus habere debet duas partes et dominus tertiam partem de rebus mobilibus. Quod laudamentum omnes suprascripti vasalli laudaverunt et confirmaverunt et dominus episcopus laudavit et confirmavit suprascriptum laudum.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus im Auftrage dss Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3, nr. 8, jetzt Staatsarch. in Wien.

---

a) suum doppelt im Orig. b) Orig.

5. Albert von Seiano fällt im Auftrage des Bischofs Friedrich von Trient Aussprüche über die Rechtsfragen, wenn jemand in der Verzweiflung, noch Erben zu erhalten, sein Lehen ohne Erlaubniss verkauft, oder ein Lehen als Allod verkauft, oder wenn ein Vasall sein Lehen mit Zustimmung des Herrn verkauft und der Herr den Käufer belehnt hat, welche Aussprüche der Lehenhof approbiert und der Bischof bestätigt. *Trient 1213 Nov. 23.*

Anno domini millesimo ccxiii., indictione prima, die sabati viii, exeunte novembri, in Tridento in palacio episcopali. Testes: dominus Oto de Telvo et dominus Petrus de Malusco, dominus Petarinus, dominus Baldericus de Toscolano, Enrigetus de Seiano, Muso de Dosso, Peregrinus de Porta, Rodulfus Rubeus, Witoldus condam Millonis, Enricus Xoapus de Livo, Zanellus de Vilazano, Albertus Mittifocus, Quintanus, Jacobus de Burzaga, Contolinus, Adelperius de Setovro et dominus Lanfrancus Testa de Brixia, Nicolaus de Stenego, Peregrinus de Stenego, Adelperius Longus et dominus Warimbertus de Cagno et dominus Florianus de Silva et alii. Ibique coram domino episcopo Federico ad intencionem domini episcopi dixit et precepit dominus episcopus domino Alberto de Seiano, ut rectum laudamentum faciat super tali questione: si est aliquis homo, qui habeat feodum ritevole et illud vendiderit sub occasione disperacionis, quod non habuerit heredes, et in fraude vendiderit, quod ille, qui feodum succedere debet post obitum illius, qui vendiderit, libere illud feodum intromittere potest et illud in se habere et ad eum pertinere. Et si vendiderit aliquis vasallus feodum per allodium, dominus illud feodum libere intromittere debet. Et si aliquis wasallus vendiderit alicui suum feodum ritevole parabolam[a]) sui domini, a quo feodum tenetur, et illud feodum reffutaverit in dominum, a quo illud tenetur, et dominus parabola venditoris investiverit emptorem, quod illud sit firmum et est vendicionem firmam[a]). Quod omnes suprascripti wasalli laudaverunt et rectum laudum esse dixerunt et dominus episcopus illud laudavit et confirmavit.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus im Auftrage des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3 nr. 9, jetzt im Staatsarchiv in Wien. Drucke: Bonelli, Notizie istorico-critiche dellachiesa di Trento 2, 108, Kink, Cod. Wang. pag. 315, Anm. beide unvollständig.

6. Bischof Konrad von Brixen beurkundet den auf Anfrage der Aebtissin Gisela von Sonnenburg durch die Edeln und Ministerialen gefällten

a) Orig.

Rechtsspruch, dass solche, welche von der Aebtissin Amtlehen innehaben, dieselben ohne ihre Zustimmung nicht veräussern dürfen. (1215.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Chonradus dei gratia sancte Brixinensis ecclesie episcopus. Notum esse volumus tam futuris quam presentibus, ad quos presens scriptum pervenerit, quod, cum in maiori ecclesia nostra super choro quodam tempore constituti essemus ad tractandum iudicium, abbatissa de Sůnenburch Gisla dicta per sententiam inquiri postulavit, utrum aliqui de familia eiusmodi conditionis, qui possunt infeudari, vel etiam illi, qui feuda per dictam possident abbatissam ad ambitlehen pertinentia, sine consensu et voluntate ipsius queant alienare eadem ad alias manus sive infeudando sive obligando. Cumque super ęodem nobiles et ministeriales per nos requisiti fuissent, omnes communiter sententiaverunt, quod tales feuda talia auctoritate propria minime valerent alienare, et si facerent, talis alienatio nichil roboris obtineret. Ut autem sententia ista debitum robur obtineat, presentem paginam auctoritate nostra conscribi et sigilli nostri impressione iussimus communiri. Huius rei testes sunt: Fridericus episcopus Tridentinus et fratres sui Albero et Bertoldus de Wange, Ûlricus maior prepositus, Otto decanus, Wintherus, canonici Brixinenses, Hugo de Tûfers, Warmundus de Resen, Ekehardus Gerro, Herbrandus et frater ipsius, Ottaker de Niwenburch, Ernustus burchravius et frater eius Heinricus, Otto et Baldewinus et Diete de Furmian, Gotschalcus Schoberlin et alii quam plures.

Nach dem Orig., an dem das Siegel des Bischofs an rother Schnur hängt, aus dem Sonnenburger Archiv im Statth. Archiv in Innsbruck (Urk. Lade 137). — Als Entstehungszeit der Urkunde dürfte mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Jahr 1215 angenommen werden können, da im April 1215 Bischof Friedrich von Trient und seine Brüder in Brixen weilten und in einer Urkunde Bischof Konrads von Brixen vom 15. April für das Spital auf dem Ritten eine Reihe derselben Zeugen erscheinen wie in obigem Stücke, Kink Cod. Wang. 293. Die Anwesenheit des Bischofs von Trient bei diesem Rechtsspruche hatte ihren Grund in dem Verhältnisse, in welchem das Kloster Sonnenburg zum Hochstifte Trient stand. Die Rechte, welche diesem gegenüber dem Kloster zustanden, sind ausführlich bestimmt in einer Urkunde vom 1. Juli 1204, Kink l. c. 154.

7. Vor dem Bischofe Friedrich von Trient und auf Befehl desselben thut Adelpret von Madruz den Ausspruch, dass, wenn dem Herrn ein Haus aufgesendet wird, an dem Verbesserungen vorgenommen sind, derselbe sie nicht zu vergüten verpflichtet ist. Livo 1216 Juli 27.

Mccxvi., indictione quarta, die mercurii v. exeunte iullio, in villa de Livo in broillo Anselmi. Testes: dominus Gerardus archidia-

conus, Albertus de Seiano, Peramusius, Grimoldus de Cagno, Peregrinus de Porta, Artuichus de Cagno, Salatinus de Cagno, Federicus de Livo, Muso de Doso, Arnoldus de Livo et Anselmus fratres filii condam Anselmi, Albertinus de Cagno, Swikerius de Mezo, Waleta de Livo, Zuco de Cagno et Odolricus de vico de Livo et alii. Ibique dominus Adelpretus de Madruzo coram domino episcopo Federico Tridentino ad mandatum ipsius domini episcopi laudavit, quod, ex quo domus est reffutata in dominum, quod domus vel possessio est meliorata, quod dominus non tenetur refficere illi, qui fecit opus et melioramentum, refficere illud melioramentum ulli, qui fecit illud.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3 nr. 37, jetzt im Staatsarchiv in Wien.

8. *Auf Befehl des Bischofs Friedrich von Trient fällt Petarinus den Rechtsspruch, dass, wenn einer, der geläugnet hat, er sei des Bischofs Diener, es aber ist und dann selbst kommt und dies bekennt, der Bischof sich in den Besitz alles dessen setzen kann, was er von ihm hat.*

Trient 1217 Aug. 29.

Anno domini millesimo ccxvii., indictione v., die martis iii. exeunte augusto, in Tridento in palacio episcopatus. Testes: dominus Petrus de Malusco et dominus Jacobus Blanzemanus, dominus Gerardus iudices, dominus Wezilus de Caldonazo et Bonafacinus filius condam domini Penzii, et dominus Swikerius de Mezo et alii. Ibique dominus Federicus dei gratia episcopus Tridentinus precepit domino Petarino, quatinus rectum laudum faciat super tali questione, quod si aliquis eius famulus, Albertus cocus, inficiatus fuerit, suum famulum esse, et bene est eius famulus, et ipse venit et confitetur, esse famulus, quid sit faciendus. Qui dominus Petarinus laudavit, quod dominus episcopus debet se intromitere de omni eo, quod ipse tenet ab eo. Item in continenti confessus et contemptus fuit, se esse famulus casadei sancti Vigilii.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3, nr. 89, jetzt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

9. *Vor Albert, dem Erwählten von Trient, wird von der Mehrheit der angeführten Vasallen der Rechtsspruch gefällt, dass, wenn ein Vasall sein Lehen ganz oder theilweise als Allod ohne Zustimmung seines Herrn verkauft, das Verkaufte an den Herrn fallen soll. Trient 1220 ian. 23.*

Anno domini mcc. vigesimo, indictione viii., die nono exeunte ianuario, in Tridento in pallacio episcopatus, presentibus domino decano,

domino archidiacono, domino Odolrico canonico Tridentino, domino comite Odolrico de Piano et domino comite Odolrico de Ultemo, domino comite Cabrielle, domino Briano, domino Enrico de Engna, Jacobo Lizane, Odolrico et Wilelmo fratribus de Beseno, Peramusio, Gumpone, Bonifacino fratribus de Garduno, Johanne et Enrico de Perzino, Adelpreto de Mece et Adelpreto Mandrucii, Grimaldo de Cagno, Uberto de Enno, Warimberto de Tonno, Bursa Castrinovi, Conrado Caldenacii, Concio de Zovo, Odolrico de Benedicto, domino Enrico et domino Degelwardo, Jacobo iudicibus, Uberto de Brentonico et aliis. Ibique coram domino venerabilli Alberto dei gratia Tridentino electo talem laudamentum factum fuit per dominum Nicolaum de Engna et laudatum et confirmatum pro maiori parte suprascriptorum vasallorum, quod si aliquis vasallus vendit feodum totum vel partem alicui, quod tenet ab alliquo domino, sine licencia et parabolla domini per alodium, quod dominus bene potest se intromittere de illo feodo, quod venditum est, et illud feodum, quod est venditum totum vel partem, quantum venditum est per alodium alicui, ad dominum debeat venire et ei apertum esse debeat.

Ego Johannes sacri palacii notarius interfui et hoc secundum quod intelexi, scripsi fideliter.

Nach Orig. im Trientner Archiv c. 3 nr. 15, jetzt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Drucke: Bonelli, Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento 2, 552.; Beiträge zur Geschichte von Tirol 3.103.

10. Vor Albert, dem Erwählten von Trient, thut Graf Ulrich von Eppan den Rechtsspruch, dass, wenn ein Vasall Jahr und Tag das Hostaticum nicht zahlt, der Herr sich in Besitz seines Lehens setzen kann. Riva 1220 Juli 14.

Millesimo ccxx., indict. viii., die xiiii. intrante iullio, in Ripa in caminata presbiterorum. Testes: decanus, archidiaconus, Odolricus de Seiano, P[etrus], En[ricus], Bon[fadus] iudicibus, Nicolaus de Egna, Federicus de Arcu, Enricus de Perzino, Federicus de Albiano, Zordanus de Telvo, Albertus Mitifocus et alii. Ibique coram domino Alberto dei gratia Tridentino ellecto comes Odolricus de Piano tale laudamentum fecit, si quis steterit vasalus per annum et diem, qui non solverit hostaticum et non poterit probare se solvisse hostaticum, quod dominus bene potest se intromittere de suo feodo.

Nach zwei vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Johannis Ugonis notarii" angefertigten Transsumpten im Trientner Archiv c. 3 nr. 18 und 90, jetzt im Wiener Staatsarchiv.

11. Der Bischof (Albert) befiehlt dem Petrus von Malosco zu erklären, was für ein Recht er habe gegenüber seinen Beamten, welche seiner Aufforderung, mit ihm nach Rom zu ziehen, nicht nachgekommen wären. Darauf wurde der Ausspruch gethan, dass der Herr sich ihres Lehens bemächtigen soll. *(Trient) 1221 iuni 20.*

Millesimo ducentesimo xxi., indictione nona, die dominico xi. exeunte iunio, in camera domini episcopi. Testes: Rodulfus Rubeus, Zacheus, Warnridus, Ambrosius, Zanketa, Enricus, Boca Tablada, Bertoldus de Wanga. Dominus episcopus precepit Petro de Malusco, ut laudet, quid iuris esse debet de suis officialibus, quos peciit, ut irent secum Romam in obsidione [a]) nec secum concordare voluerunt. Laudavit, quod dominus, debet se intromittere de feodo et tenere ad eius voluntatem. Quod laudum comes Tirolis, Odolricus de Beseno, Pelegrinus de Porta, P. Vicomarius, Riprandus Otorichi, Odolricus de Pao, Grimaldus, Brianus, Siker, O[dolricus] Rambaldi, Gebardus, R[odegerius] de Mez, N[icolaus] de Stenego, fratres de Eno, Jordanus de Telvo [b]), Enricus de Murio Jacobus de Tuleno, W[ilielmus] de Clexo et alii [confirmaverunt].

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Erzonis notarii“ angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3 nr. 20, jetzt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Druck: Böhmer, Acta imp. p. 658.

12. Im Auftrage Alberts, des Erwählten von Trient, verkündet Jordan von Telvo den Ausspruch der Mehrheit des Lehenhofes, dass der Bischof die Burg oder das Haus, in welchem ein wegen eines Verbrechens oder wegen Strassenraubs Geächteter gegen sein Verbot Aufnahme gefunden, verbrennen und zerstören kann.

Mori 1221 aug. 14.

Millesimo ducentesimo xx. primo, indictione viiii., die sabati xiii. intrante augusto, in episcopatu et ducatu Tridentino in villa de Murio apud ecclesiam sancti Stephani. Testes: dominus En[ricus] de Perzino, Odolricus Scaiosus de Campo, dominus Ermanus eius frater, Albertinus de Cagno, Jo[hannes] Cerioli de Po, dominus comes Odolricus de Ultemo et Arpolinus de Cleisso, Ro[dulfus] Rubeus, Montenarius de Disiculo, Ro[pretus] de Eno. Arpo de Cleiso, dominus Oto de Telvo, Federicus de Arcu, Ubertus de Eno, Petrus de Malusco et dominus Enricus iudices, dominus G[erardus] archidiaconus, Odolricus de Numio et Parisius de Seutoro et alii. Ibique Albertus dei gratia Tridentine ecclesie episcopus

a) Orig. b) In Urk. Tolvo.

per fidelitatem imperavit domino Cordono[a]) filio domini Otonis de Telvo, ut conscilio vasallorum, qui ibi aderant, rectum laudamentum faciat, quod si aliquis homo castellanus vel dominus manutenebit in suum castrum vel in suam domum aliquem banitum, palam esse banitum, et eum contra interdictum domini episcopi, qui erit banitus per maleficium vel roubum de strata, quid inde sit dominus episcopus facturus. Unde dominus Zordanus de Telvo conscilio vassallorum, qui dixerunt per duas partes et per plures fuerunt concordes, quod dominus episcopus potest illud castrum vel domum, qui manutenebit et tenuerat illum vel illos banitos de maleficio vel per roubum strate, comburere et destruere et abere ad suam voluntatem.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 3, nr. 10, jetzt im Staatsarchiv in Wien.

13. Auf die Frage des Bischofs Albert von Trient werden Aussprüche des Lehenhofes verkündet, 1. dass alle regulae der Castellane des Bisthums bezüglich ihrer Castelle, Dörfer und Ländereien Lehen seien, 2. dass, so lange männliche Glieder vorhanden sind, die Weiber in denselben nicht folgen sollen. Trient 1222 aug. 5.

Millesimo ducentesimo xx. secundo, indictione x., die veneris v. intrante augusto, in Tridento in palacio episcopatus. Testes: dominus Adelpretus comes Tirolis, comes Henricus de Piano, comes Odolricus de Ultemo, Bertoldus de Wanga, Odol[ricus] de Beseno [et] Wilielmus fratres, Otto de Formiano, Balduinus de eodem loco, Rodulfus de Xevres, Odolricus Scaiosus de Campo, Gerardus Tridentine ecclesie archidiaconus, Wi[comarius] de Rambaldo, Albertus Mitifocus de Arcu, Arpo de Clesso, et Yxoardus et Aldepretus de Madruzo, Johannes Cerioli de Po, comes Odolricus de Flaono, Adelpretus de Mezo, Federicus de Arcu, Federicus de Albiano et Grimoldus de Cagno et Enrigetus de Seiano et Peregrinus de Rambaldo. Ibique in suprascriptorum presentia dictorum wassallorum curie Tridentine et aliorum vassalorum ad postulacionem domini Alberti dei gratia Tridentine ecclesie episcopi dominus Nicolaus de Egna conscilio suprascriptorum vassalorum curie Tridentine et episcopatus et aliorum vassalorum, qui ibi aderant, laudavit per laudum curie, quod omnes regule castelanorum istius episcopatus de eorum castelis et villis et campanearum sunt feodum et per feodum detinentur.

---

a) Orig.

Item ad peticionem prenominati domini episcopi dominus Oto de Telvo laudavit de conscilio militum et vassalorum, quod si plures masculi sunt in uno castro sive domo possidentes onoranciam regule illius castri sive campanee [a]), vel alio aliquo feodo deficientibus de masculis, quod nichilhominus masculi debent succedere et possidere feodum et honorancias, donec masculi durabunt, femine non debent feodum succedere neque possidere durantibus masculis. Quod laudum, ut supra legitur, in integrum suprascripti omnes vasalli et alii, qui ibi aderant, laudaverunt suprascriptum laudum domini Nicolay et domini Otonis et rectum esse dixerunt. Et incontinenti prenominatus dominus episcopus laudavit et confirmavit, ut supra legitur in integrum, et rectum esse dixit.

Ego C[onradinus] domini Henrici Romanorum imperatoris notarius suprascripto laudo, ut supra legitur, interfui et, secundum quod audivi et intelexi, scripsi.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 59 nr. 31, jetzt im Staatsarchiv in Wien. Druck: Bonelli, Notizie 2. 553.

14. Vor dem Bischofe Albert von Trient verkündet Nicolaus von Egna den Ausspruch (des Lehenhofes), dass die regulae der Burgen Lehen seien. (Trient) 1222 Aug. 15.

Millessimo ccxxii., indictione x., die xv., intrante augusto, in palacio. Testes: comes de Tirollo, Bertoldus de Wanga, episcopus Prixinensis, Enricus de Nifo, Ja[cobus] iudex, comes Odolricus, comes de Flaono, Nicolaus de Egna, F[edericus] de Arcu, Grimoldus de Cagno, Odolricus de Beseno, F[edericus] de Livo. Odolricus Rambaldi, comes Odolricus de Ultemo, comes Enricus, Ro[dulfus] Scancius, archidiaconus, Oto de Telvo et alii. Jbique coram domino Alberto dei gratia Tridentino episcopo tale laudum fuit laudatum per dominum Nicolaum (de) Egna, quod omnes regulle de castris sunt feudum sive feoda. Quod laudum fuit laudatum et confirmatum fuit ibidem et laudatum ab omnibus vassallis et rectum laudum esse dixerunt.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Johannis notarii" angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv c. 59, nr. 31, jetzt im Staatsarchiv in Wien.

15. Auf die durch Gaiotus von Terlago erbetene Anfrage des Grafen Albert von Tirol, Podestá von Trient, erfolgen Aussprüche des Lehenhofes, die dann der Graf bestätigt: 1. dass, wenn mehrere Brüder von einem Herrn ein Lehen haben, einer von ihnen mit Zustimmung des-

[a]) Wohl etwas ausgelassen.

selben seinen Antheil veräussern kann, wem er will; 2. dass, wenn dieses Lehen Allod des Herrn ist, der Vasall es mit dessen Zustimmung veräussern darf; wenn aber der Herr es nur als Lehen besitzt, der Vasall es nur so veräussern kann, wie der Herr selbst es innehat.

Trient 1223 März 27.

Millesimo ducentesimo xxiii., indictione xi., die lune v. exeunte marcio, in Tridento in palatio episcopatus. Testes: dominus Ge[rardus] archidiaconus, Federicus de Albiano, Wi[comarius] de Rambaldo, Pere[grinus] de Porta, Peregrinus de Rambaldo, Merardus, dominus Brianus, et dominus Federicus de Arcu et dominus Adelpretus de Arcu et Jacobus Blanzemane et Montenarius de Disiculo et dominus Zordanus de Telvo et alii. Ibique dominus Adelpretus comes Tirolis potestas Tridenti ad instanciam domini Gaioti de Terlaco precepit domino Briano de Castrobarco presenti, ut in debito fidelitatis rectum laudum faciat, quod si sunt plures fratres, qui habent feodum a quodam domino, si unus illorum fratrum per parabolam sui domini, a quo tenet illud feodum, potest suam partem illius feodi vendere, inpignorare, fictare, alienare, cui voluerit. Qui dominus Brianus laudavit, quod vassalus bene potest per parabolam sui domini illud suum feodum vendere, alienare, fictare, cui voluerit. Item dominus Odolricus de Beseno laudavit et dixit, si illud feodum est allodium domini, quod per suam parabolam illius domini vasallus bene potest vendere, fictare, alienare, et si dominus illud feodum ab alio domino habet et tenet in feodum, quod illud non potest aliter vendere nec fictare, alienare, nisi sicut eius dominus in se habet. Quod laudamentum dicti domini laudaverunt et dominus comes confirmavit.

Nach dem vom Pfalznotar Zacheus auf Befehl des Bischofs Egno von Trient aus „breviaturis condam Conradini notarii“ angefertigten Transsumpt im Trientner Archiv, jetzt im Wiener Staatsarchiv. — Druck: Hormayr Gesch. Tirols. 1 b, 264, fehlerhaft.

16. Im Auftrage des Bischofs Gerhard von Trient fällt dessen Lehenhof in einer vom Grafen Egno von Eppan zugleich im Namen seines Vaters Heinrich an denselben eingelegten Berufung gegen eine Entscheidung der Grafen von Tirol und Ulrich von Eppan einen Spruch.

(Trient) 1230 Juni 28.

Anno domini millesimo ducentesimo trigesimo, indictione tercia, die veneris tercio exeunte iunio, in caminata palacii episcopatus, in presentia domini Olderici decani, domini Rodulfi archidiaconi canonicorum, Ibonfadi iurisperiti, domini Ezelini iudicis, Oberti notarii et

aliorum. Ibique coram domino Gerardo dei gratia episcopo Tridentino dominus comes Hegheno pro se et patre postulavit tale laudum fieri, quod quondam Oldericus de Lugagnano de consensu fratrum eius et eorum precibus refutavit in dominum comitem Henricum quemdam mansum iacentem in Planitiis, quem ab ipso domino comite in feodum tenebat, et de quo manso idem dominus comes precibus dictorum domini Olderici et fratrum presentium et eorum parabola et consensu investivit ad feodum dominam Adeleitam uxorem illius domini Olderici. Procedente vero tempore mortuo illo domino Olderico sine heredibus venit Oldericus Moalich filius quondam domini Ottonis fratris illius domini Olderici quondam et postulavit a dicto domino comite Henrico, quod investiret eum de illo manso. Qui dominus comes Henricus dixit et respondit, quod non debebat illum de illo feodo investire, cum nichil ei pertineret. Unde coram domino comite Tirolis[a]) et domino comite Olderico de Piano laudatum fuit, quod illum de illo manso cum omnibus suis culpis investiret. A quo laudamento dictus dominus comes Henricus ad dominum episcopum Tridentinum et eius curiam appellavit, si bene laudatum fuit nec ne. De quo dictus dominus episcopus interrogavit dominum Albertinum de Cagno et ei per sacramentum fidelitatis iniunxit, quod super hoc rectum faceret laudamentum. Qui dixit et laudavit, quod male laudatum erat, quod eum investire deberet, si hostendere posset legittime, quod refutatio ita facta esset, et de eo ipsum investire non tenebatur, et bene per ipsum dominum comitem Henricum appellatum. Quod laudum laudaverunt et confirmaverunt Rodulfus Rubeus, Jacobus iudex, Henricus de Porta, Parisius de Setoro, Leo de Caldonacio, Karlus de Burgonovo, Meraldus, Tiso, Johannes de Po, Henricus iudex, Trentinus iudex, Isolanus de Nacu, Wezilus de Caldonatio, Peligrinus de Rambaldo, Tholomeus, Johannes de Perzino, Riprandus Ottonis Rici, Ropretus de Gayso, Gottofredus de Porta, Henricus de Roccabruna.

Ego Matheus de Placentia sacri palacii notarius interfui et scripsi.

Nach Orig. im Wiener Staatsarchiv. — Druck: Hormayr Gesch. Tirols. 1 b, 290, ebendaher.

---

a) Tirol' im Orig.

Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters.*)

Von

Otto v. Zallinger.

Der germanische Staat der älteren Zeit unterschied sich von dem modernen Staat bekanntlich vor allem durch die engere Begrenzung der Staatszwecke; dadurch, dass er nicht auch Wohlfahrtsanstalt, sondern allein Rechtsanstalt, Friedensanstalt gewesen ist. An dieser Auffassung hat man auch im deutschen Reich bis gegen Ende des Mittelalters im Wesentlichen festgehalten. Neben der Sorge für die Rechte und die Sicherheit des Reichs galt es als des deutschen Königs und der Fürsten oberster und eigentlicher Beruf, den Frieden im Innern, die Rechtsordnung zu schirmen und zu bewahren, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken.

Trotz dieser Hervorkehrung des Rechtszweckes des Staates und dieser Betonung der Aufgabe des Rechtsschutzes haben sich die Völker

*) Es war meine Absicht mich an dieser Festschrift mit einem Beitrag über das „Inwärtseigen" zu betheiligen. Dieses Vorhaben wurde aber leider vereitelt durch ein andauerndes Unwohlsein, welches mir in der letzten Zeit jegliche wissenschaftliche Arbeit unmöglich machte. Die folgenden Ausführungen, welche nunmehr als Ersatz dafür erscheinen, sind — bereits vor Jahresfrist — als akademische Gelegenheitsrede gesprochen worden und waren in dieser ihrer skizzenhaften und fragmentarischen Gestalt von Hause aus keineswegs für den Druck bestimmt. Wenn ich dieselben nun doch an dieser Stelle, ganz unverändert und ohne jeden Apparat von Citaten und Anmerkungen — welcher in diesem Falle auch einen ganz unverhältnismässigen Umfang hätte annehmen müssen — zur Veröffentlichung bringe, so geschieht es lediglich, um bei dieser, meinem hochverehrten Lehrer gewidmeten Ehrengabe doch nicht ganz unvertreten zu bleiben und indem ich mir vorbehalte, auf verschiedene Punkte in einer seit längerer Zeit vorbereiteten Publication in erschöpfender Darstelluug und mit quellenmässiger Beweisführung zurückzukommen. Innsbruck, Jänner 1893. O. Z.

des deutschen Reiches während des Mittelalters niemals der Wohlthat der Rechtssicherheit auch nur annähernd in jenem Maasse erfreuen können, welches wir als selbstverständlich und unerlässlich für ein geordnetes Staatswesen zu betrachten gewohnt sind.

„Frid' unde reht sint sêre wunt.“ So klagt Herr Walther von der Vogelweide, und denselben Nothruf vernehmen wir schon von Anfang an im deutschen Reich aus dem Munde der Chronisten, und er verstummt nicht durch alle Jahrhunderte des Mittelalters. Während dieser ganzen Zeit ist es um den Zustand der öffentlichen Ordnung, um den Landfrieden, in Deutschland im Grossen und Ganzen immer oder wenigstens nur mit kurzen Unterbrechungen übel bestellt gewesen.

Gilt es nun, diese Erscheinung zu erklären, oder vielmehr anzugeben, worin der Hauptgrund für dieselbe gelegen war, so ist man wohl zunächst geneigt, sie wesentlich zurückzuführen auf die Gestaltung, welche schon früh die Gerichtsverfassung des Reichs erfahren hat, auf die Feudalisirung der gerichtlichen Aemter und der richterlichen Gewalt, welche eine Zersplitterung der Gerichtsbarkeit und die Ohnmacht des Königthums zur nothwendigen Folge hatte. Eine einheitliche, von der Centralgewalt energisch geleitete, lediglich durch Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses bestimmte Rechtspflege war damit ausgeschlossen.

Aber schwerlich würde doch auch eine auf dem Gebiete des Gerichtswesens erheblich stärkere Reichsgewalt in der fraglichen Zeit der Aufgabe des Friedensschutzes sich vollauf gewachsen erwiesen haben. Auch die spätere landesherrliche Gewalt in den einzelnen Territorien hat es ja, obwohl da die Verhältnisse der Gerichtsverfassung bald wesentlich reformirt wurden, doch bis gegen den Ausgang des Mittelalters durchschnittlich nicht vermocht, den Friedenszustand durchgreifend zu bessern.

Es kann kein Zweifel sein: Der immerfort beklagte Zustand von Frieden und Recht in Deutschland während des Mittelalters ist in erster Linie nicht sowohl zu erklären aus der jener Zeit eigenthümlichen, allerdings vielfach an und für sich unzulänglichen Art des Friedensschutzes, sondern aus der in jener Zeit vorherrschenden, einer wirksamen Bekämpfung an und für sich fast unzugänglichen Art der Friedensstörung. Der üppige Nährboden dieser Friedensstörung aber, der eigentliche Sitz des wuchernden und unheilbaren Uebels, das war die Wehrverfassung des Reiches.

Die Art und Form der Rüstung, welche dem deutschen Volke, wie den benachbarten romanisch-germanischen Völkern Europas nach dem harten Gesetze des Kampfes ums Dasein im Laufe der Zeit zu

tragen auferlegt war, hat wiederholt gewechselt. Es ist aber durchaus nicht eine Eigenthümlichkeit derjenigen, welche sie heute tragen, dass die Völker den Druck derselben schmerzlich in ihrem Fleische spüren. Die Opfer, um welche die kriegerischen Erfolge, resp. die Kriegstüchtigkeit des deutschen Volkes in früheren Epochen seiner Geschichte erkauft werden mussten, sind zum Theil anderer, aber kaum minder schwerer Art gewesen, als diejenigen, welche die Staaten in der Gegenwart für diesen Zweck zu bringen haben.

Auch die altgermanische Wehrverfassung beruhte wie die moderne auf dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht. Der Unterschied war der, dass der einzelne Wehrfähige den Waffendienst nur im Kriegsfall, aber dann nicht auf Kosten des Staates sondern auf eigene Kosten zu leisten hatte. An den Lasten des unentgeltlichen Kriegsdienstes aber, zwar nicht allein, aber doch zum guten Theil an ihnen, verblutete sich im fränkischen Reich die altgermanische Volksfreiheit. Der Preis der Siege der fränkischen Volksheere war nicht bloss die wirtschaftliche Selbständigkeit, sondern auch die persönliche Unabhängigkeit des Kerns der deutschen Stämme, der Untergang des Standes der Gemeinfreien und des kleinen freien Grundbesitzes.

Die Wehrverfassung des deutschen Reiches hatte eine wesentlich andere Grundlage. Die Umgestaltung knüpfte sich an eine Veränderung im Heerwesen, welche in den Tagen Karl Martell's ihren Anfang genommen hat. In den Kämpfen gegen die berittenen Sarazenen sah sich dieser zuerst vor die Notwendigkeit gestellt, dem fränkischen Heer, das bisher zu Fuss gekämpft hatte, eine ausreichende Reiterei zu verschaffen, und er hat dies ins Werk gesetzt durch Maassnahmen, als deren ausgereifte Frucht das mittelalterliche Lehens- und Ritterwesen sich darstellt. Diese Entwicklung hatte sich in der Zeit der Begründung des deutschen Reiches im Wesentlichen schon vollzogen. Hier war es von Anfang an nur ein Theil der Nation, welchem der Schutz des Reiches mit den Waffen oblag, und zwar einerseits regelmässig bloss als entgeltliche Pflicht, andererseits als Lebensberuf. Die Pflicht zum Kriegsdienst war insbesondere geknüpft an den Empfang resp. Besitz eines Lehengutes, an geliehenen Grundbesitz, welcher dem Einzelnen es ermöglichte, sich ausschliesslich der Uebung des Reiterdienstes zu widmen. So bildeten diejenigen, die ihn leisteten, durch ihre Lebensweise einen besonderen, eigentlichen Berufsstand, einen Krieger- oder Ritterstand.

Und der Preis nun, den das deutsche Reich in der folgenden Periode für diese seine Art von bewaffnetem Frieden zu zahlen hatte, war eben die öffentliche Ruhe und die Rechtssicherheit des Einzelnen,

Die deutsche Ritterschaft, des Reiches Schwert und Schild, sie war es auch, von deren Streichen Frieden und Recht im Lande stets von tausend Wunden bluteten. Neben der Friedensstörung, die von ihr ausgieng, traten alle Angriffe auf die Rechtsordnung, die von anderer Seite kamen, an Zahl und Gefährlichkeit bei weitem zurück. Die Ritterschaft war der Hauptfeind, mit welchem die Gewalten, in deren Hand die Sache des Friedensschutzes lag, ohne Unterlass im heissesten Ringen standen. Der Kampf um den Landfrieden im Mittelalter war wesentlich ein Kampf gegen des Reiches Ritterschaft, und so lange diese in ihrer alten Stellung blieb, hat dieser Kampf kein Ende gefunden und zu keinem dauernden und wesentlichen Erfolge geführt.

Fassen wir zunächst etwas näher ins Auge die Lage der Angreifer und die Formen des Angriffs in jenem Kampfe.

Da war nun eine Armee entstanden, die immer vollzählig unter Waffen stand, aber nicht organisirt, nicht disciplinirt, sondern die Einzelnen zerstreut im Lande, ohne Zwang und ohne Regel auf die Uebung des kriegerischen Handwerks hingewiesen; — eine Armee weiter, welche nicht in ihrer Gesammtheit allein und unmittelbar dem obersten Kriegsherrn, dem König, unterstand und diente, sondern deren einzelne Mitglieder in grösseren oder kleineren Abtheilungen von zahlreichen Herren kraft eines privatrechtlichen Titels, des Lehensvertrages oder der persönlichen Unfreiheit abhängig waren, und diesen, wenn auch nicht eigentlich von Rechtswegen, so doch thatsächlich, für private Unternehmungen gewaltsamer Art jederzeit zur Verfügung standen.

Es war da ein Kriegerstand, der sich mehr und mehr abschloss von den übrigen Kreisen des Volkes, und im Besitz einer privilegirten Stellung auf diejenigen, welche die Werke des Friedens betrieben, mit geringer Achtung und ohne das Gefühl einer Gemeinsamkeit der Interessen herabsah; — ein Kriegerstand endlich, dessen obere Schichten sich in einer äusseren Macht- und Vermögenslage befanden, welche naturgemäss Willkür und Missachtung aller Ordnungen des Rechts erzeugen konnte, während umgekehrt die zahlreicheren unteren, die eigentlich dienenden Klassen durch die Dürftigkeit der äusseren Lebenslage zum Missbrauch der Waffen verleitet, ja förmlich gedrängt wurden. Denn nach vielen Tausenden zählte die Ritterschaft der einzelnen Länder, nach Hunderten die ritterliche Dienstmannschaft vornehmer Herren. Das kleine Herzogtum Oesterreich beispielsweise stellte im 13. Jahrhundert allein eine Streitmacht von dritthalb Tausend eisengepanzerter Ritter auf. Diese Zahl setzte sich aber in der Hauptsache zusammen aus den Contingenten von nicht mehr als ungefähr zwei

Dutzend Bannerherren. Der Lehenbesitz der Mehrzahl dieser dienenden Ritter aber war nur ein ganz unbedeutender. Ein grosser Theil sass als Burgmannschaft, als ständige Besatzung auf den Schlössern der Herren oder in den Vorwerken derselben. Und die kleinen Lehen, welche eben nur einen Mann, beziehungsweise eine Familie, — oft wohl nicht einmal diese genügend — ernähren konnten, vererbten regelmässig auch nur auf einen, den ältesten Sohn. Insbesondere in den nachgeborenen Söhnen, soweit dieselben nicht etwa in geistlichen Stiftern Versorgung fanden, erzeugten diese Schichten des Ritterstandes ein zahlreiches Proletariat, welches erblos und heimatlos auf Solddienste, die „Milde" der Herren, oder schlimmen Verdienst von ihrer Waffe angewiesen war.

Hält man all' das Gesagte zusammen, und berücksichtigt man dazu noch den allgemeinen Charakter der Zeit, welche noch urwüchsig und von vornherein zum Missbrauch jeglicher Gewalt geneigt war, so kann es nicht Wunder nehmen, dass ein grosser Theil der deutschen Ritterschaft fort und fort mit Gewaltthat den gemeinen Frieden brach.

Es geschah dies aber in doppelter Form. Vor allem ist es ja bekannt genug, dass zahlreiche Personen dieses Standes sich gewohnheitsmässig, gewerbsmässig mit Räubereien, Raubzügen, Wegelagerungen u. dgl. befassten. Man pflegt aber, wenn von Raubritterthum und Faustrecht die Rede ist, wohl vornehmlich an das 13. Jahrhundert und die späteren Zeiten des Mittelalters zu denken. Es fehlt jedoch nicht an den bestimmtesten Zeugnissen dafür, dass die Zahl der berufsmässigen Raubritter schon von Anfang an und in allen Jahrhunderten eine grosse gewesen ist. Der Mehrzahl nach waren es wol Angehörige jener unteren ritterlichen Classen, welche so von Stegreif und Sattel lebten. Aber auch die Vornehmen haben sich zu keiner Zeit ganz von diesem Gewerbe ausgeschlossen. So berichtet z. B. schon ein Chronist des 10. Jahrhunderts (z. J. 920): Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant.

Nicht minder jedoch als unter diesen Unternehmungen der Raubritterschaft, welche regelmässig gegen die anderen Stände, in älterer Zeit vornehmlich gegen die geistlichen Stifter, später vor allem gegen die Kaufmannschaft der Städte gerichtet waren, litt die öffentliche Ruhe und Ordnung unter den zahllosen Fehden, welche innerhalb des Ritterstandes Hoch und Nieder, insbesondere aber die grösseren Herren unaufhörlich gegen einander führten. Diese Form der Friedensstörung war nun zweifellos im Mittelalter in gewissen Grenzen eine erlaubte. Die Fehde war ein rechtlich zugelassenes Mittel der Selbsthilfe, ein Rechtsinstitut, es gab ein Fehderecht. Die Frage ist aber: in welchem

Umfang bestand ein solches Recht? unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zweck war die Selbsthilfe durch Fehde gestattet?

Das altgermanische Recht liess demjenigen, der durch ein Verbrechen schwerer Art verletzt war, die freie Wahl offen zwischen privater Rache und Rechtsgang, Selbsthilfe und Anrufung gerichtlicher Hilfe, zwischen Fehde und Klage. In der Zeit des fränkischen Reiches wurde dann das Gebiet der erlaubten Privatrache auf dem Wege der Gesetzgebung wesentlich eingeengt. Karl der Grosse und Ludwig der Fromme sind in ihren Verordnungen wenigstens indirect bis zum Ausschluss aller Fehdeübung vorgegangen.

Die Ansicht nun, welche — insbesondere seit Wächter — als die herrschende bezeichnet werden muss, geht dahin, dass das Verbot der Selbsthilfe durch Fehde fortan sowohl im fränkischen, als dann auch im deutschen Reich in principieller rechtlicher Geltung geblieben ist. Mit einer Ausnahme allerdings: Es ist erwiesen, dass das alte Recht der Blutrache sich fortdauernd behauptet hat, dass auch in Deutschland während des Mittelalters jederzeit ein freies Recht der Sippe des Erschlagenen zur Befehdung des Todtschlägers unbedingt und uneingeschränkt anerkannt war. Abgesehen davon aber, so nimmt man gewöhnlich an, sei als Rechtsgrundsatz die Forderung festgehalten worden, dass jeder rechtliche Anspruch zunächst vor Gericht erhoben werden müsse. Da nun aber in jener Zeit der Weg der Klage sehr oft nicht zum Ziele führte, sei es, dass der Richter nicht im Stande oder nicht Willens war, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, so sei für diesen Fall, aber nur für diesen Fall, ein Recht des Klägers anerkannt worden, seinen Anspruch im Wege der Selbsthilfe durch Fehde zu verfolgen; und zwar jeden Anspruch, gleichviel ob er sich auf eine criminelle oder civile Rechtsverletzung gründete, strafrechtlicher oder privatrechtlicher Natur war. Neben dem Fehderecht um Todtschlags willen habe es also im deutschen Reich von Anfang an als Rechtsinstitut nur dieses subsidiäre, bedingte Fehderecht gegeben, welches vom altgermanischen seinem Princip und Wesen nach verschieden war, nur ein Nothrecht und nicht ein Racherecht, sondern ein allgemeines Mittel, die Befriedigung eines bestimmten rechtlichen Anspruches zu erzwingen.

Nun ist freilich unbestritten, dass thatsächlich die Uebung der Selbsthilfe durch Fehde ohne vorherige Klage, auch ausserhalb des Gebiets der Blutrache, speciell in den Kreisen der Ritterschaft jederzeit ganz allgemein im Schwunge war; aber im Sinne der herrschenden Lehre war das eben immer Missbrauch der Fehde, von Hause aus unerlaubt, rechtswidrig und strafbar.

Diese Ansicht gründet sich nun wesentlich nur auf die Quellen des späteren Mittelalters, des 13. bis 15. Jahrhunderts, in welchen dieselbe in der That auch ihre volle Begründung findet. Die älteren Zeugnisse, insbesondere diejenigen bis zur Gesetzgebung Friedrichs I. sind dabei jedoch wesentlich unberücksichtigt geblieben. Man hat ohne weiteres angenommen, dass der für jene späteren Jahrhunderte bezeugte Rechtszustand auch schon in der früheren Zeit in gleicher Weise bestanden haben werde.

Eine genauere Untersuchung und Würdigung der älteren Quellen zeigt aber, dass das ein Fehlschluss war, dass die Geschichte des Fehderechtes im deutschen Reich von einem ganz wesentlich anderen Rechtszustand ausgegangen ist.

Sie führt zu dem Ergebnis, dass nicht bloss das Recht der Blutrache allgemein fortlebte, sondern dass im Zusammenhang mit der Ausbildung des neuen Kriegerstandes, eben innerhalb der bewaffneten Kreise, eine gewohnheitsrechtliche Entwicklung sich vollzogen hatte, welche zum Wiederaufleben des alten Rechts der privaten Rache in einem viel weiteren Umfang führte, der sogar die alten volksrechtlichen Grenzen überschritt. Die Annahme erscheint unabweislich, dass zu Anfang im deutschen Reich für die Ritterschaft ein voraussetzungsloses Recht der Selbsthilfe durch Fehde nicht bloss in Fällen der Blutrache, oder überhaupt in Fällen einer schweren Verletzung, sondern wegen jeder Beleidigung gewohnheitsrechtlich anerkannt war; dass es principiell als ein ritterliches Recht galt, jede erlittene Kränkung mit den Waffen zu rächen. Und dabei darf zur richtigen Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse auch nicht übersehen werden, dass nach germanischer Rechtsanschauung unter Umständen auch die blosse Verletzung oder Bestreitung eines subjectiven, privaten Rechtes und Anspruches als eine persönliche Kränkung und Beleidigung des Berechtigten empfunden und behandelt wurde.

Die Gelegenheit, den Beweis für diese Behauptungen zu erbringen, ergibt sich unmittelbar, wenn wir nunmehr den Blick wenden auf die Reaktion, welche die dem öffentlichen Frieden so verhängnisvollen Begleiterscheinungen thatsächlicher und rechtlicher Natur, die sich an das Erwachsen des Ritterstandes knüpften, auf dem Gebiete des Rechtsschutzwesens im deutschen Reiche hervorgerufen haben; auf die Mittel und Formen der Abwehr im Kampfe um den Frieden. Die Art derselben erlaubt unmittelbar einen Rückschluss auf die rechtliche Natur der bekämpften Erscheinungen.

Die Aktion gegen das Fehdewesen nun hat einen ganz und gar verschiedenartigen Charakter in späterer und in älterer Zeit. Von An-

fang an ist sie augenscheinlich nicht gerichtet gegen eine rechtswidrige, missbräuchliche Anwendung der Fehde, sondern gegen ein Fehdewesen, das sich auf rechtlicher Grundlage bewegt, und zwar sind die ergriffenen Massregeln zumeist solche, welche die Voraussetzung geradezu ausschliessen, dass die erlaubte Fehde, von der Todtschlagsfehde abgesehen, nur Ausübung eines Nothrechts war.

Die Bekämpfung des Fehdewesens ist zunächst von den Königen ausgegangen. Wir haben genauere Nachrichten zuerst insbesondere über das Vorgehen Heinrichs II. und Konrads III. Daraus entnehmen wir, dass die Bemühungen derselben allein und unterschiedslos darauf gerichtet waren, entweder die einzelnen bestehenden Fehden beizulegen, eine Sühne zwischen den Parteien herbeizuführen, oder aber auch innerhalb eines weiteren Bezirkes die Herren insgemein dazu zu veranlassen, dass sie in ihren Fehden Frieden schlossen und sich verpflichteten, eine bestimmte Zeit hindurch untereinander Frieden zu halten, einen Stillstand der Waffen auf eine Anzahl von Jahren eintreten zu lassen. Von einer Verfolgung und Bestrafung der Urheber solcher Friedensstörung ist aber gar nie die Rede, während doch wiederholt aus denselben Zeiten von Gewaltmassregeln, einem strafweisen Einschreiten der Könige gegen das Räuberwesen berichtet wird. Man sieht, das Recht zur Fehde liess sich durchwegs nicht bestreiten, und auch nicht beseitigen. Die Könige haben sich auf den Versuch beschränkt, durch Geltendmachung ihrer persönlichen Autorität einen zeitweiligen, thatsächlichen Verzicht auf die Ausübung desselben in wechselndem Umfang zu erreichen.

An die Stelle der königlichen Autorität setzte dann Heinrich III. die göttliche und stellte sich in ihren Dienst. Bei verschiedenen Gelegenheiten erliess er, bald für das ganze Reich, bald für einzelne Provinzen, unter Berufung auf das christliche Gebot der Friedensliebe, und unter Ankündigung eines Generalpardons für alle jene, welche sich gegen ihn vergangen hatten, die Ermahnung und das Gebot, dass in gleicher Weise eine allgemeine, gegenseitige Verzeihung aller Beleidigungen, eine allgemeine Sühne und Niederlegung aller Fehden eintreten solle. Auch dabei zeigt sich keine Spur einer Unterscheidung zwischen berechtigten und rechtswidrigen, zwischen Todtschlags- und anderen Fehden. Eine Massregel dieser Art erscheint aber wol von vornherein ganz undenkbar, wenn es sich zumeist um Fehden handelte, welche entweder frevelhaft mit Umgehung des Gerichts gegen vielleicht ganz schuldlose Personen, oder nothgedrungen, weil die Hilfe des Gerichts versagt hatte, erhoben worden waren.

Von derselben Tendenz geleitet, der auf dem Boden des welt-

lichen Rechtes wuchernden Friedensstörung durch Betonung des göttlichen Friedensgebotes entgegenzutreten, hatte in dieser Zeit bereits die Kirche, zunächst in Frankreich, neue Wege in anderer Richtung eingeschlagen, Wege, in welche nun seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts auch die staatliche Gewalt in Deutschland einlenkte, wobei neben dem König die provinzialen Gewalten mehr in den Vordergrund traten.

Es beginnt der Prozess der Rückbildung der Rechtsordnung, durch Aufstellung dauernder rechtlicher Schranken für die Ausübung der Fehde, und zugleich gewisser engerer Grenzen für die Zulässigkeit dieser Art der Selbsthilfe. Die Ueberschreitung dieser Schranken und Grenzen wurde als Verbrechen des Friedensbruches im technischen Sinne unter Strafe gestellt, und Garantien für die strafrechtliche Verfolgung derselben geschaffen.

Die Form dieser Aufrichtungen weist deutlich genug darauf zurück, dass es sich dabei eigentlich um Zugeständnisse der zur Fehde Berechtigten handelt. Es war nicht schlechthin Aenderung des Rechtes im Wege der Gesetzgebung. Die betreffenden Satzungen, die sogenannten Landfriedensgesetze, hatten theilweise ausgesprochen den Charakter vertragsmässiger Einigungen der Betheiligten, und sie hatten niemals definitive Geltung. Immer nur auf eine gewisse Zeit, auf einige Jahre, wurde ein neuer Rechtszustand eingeführt, dessen Anerkennung und Wahrung von den Einzelnen eidlich angelobt werden musste.

Jene Schranken nun, welche die ältere Landfriedensgesetzgebung dem Fehdewesen entgegenstellte, waren nicht immer und überall dieselben. Nirgends aber wird je die Bedingung des vergeblich beschrittenen Rechtswegs auch nur mit der leisesten Wendung angedeutet, nirgends die ohne Klage erhobene Fehde als ein besonderer Straffall erwähnt. Und man wird unbedingt sagen können, dass das doch hätte der Fall sein müssen, wenn auch die beschränkte Zulässigkeit überhaupt nur für die Fehden galt, bei welchen jene Bedingung erfüllt war.

Im Einzelnen sind es vor allem die Einschränkungen, die eben schon die kirchliche Gesetzgebung aufgestellt hatte, welche zunächst auch in den deutschen Landfriedenssatzungen wiederkehren. So gewöhnlich das Gebot des Gottesfriedens, wornach während aller heiligen Zeiten des Kirchenjahres und an drei oder vier Tagen in jeder Woche unbedingte Waffenruhe herrschen, jede Fehdehandlung, ja selbst das Tragen von Waffen verboten sein sollte. Ferner eine unbedingte Befriedung gewisser Personenklassen und Orte: Die wehrlosen Leute,

Geistliche, Frauen, Bauern, Kaufleute sollten durch die Fehden der Ritterschaft nicht zu leiden haben. Die Ruhe der geweihten Stätten, Kirchen und Kirchhöfe, die Ruhe des Dorfes innerhalb der Gemarkung und der Friede der öffentlichen Strassen sollten durch keine Fehde gestört werden dürfen.

Mit besonderem Nachdrucke wird sodann in einzelnen ältesten Landfrieden die Heiligkeit des Hausfriedens betont. So z. B. in einer sehr alten Satzung: „Omnis domus, omnis area pacem infra septa sua habeat firmam. Nullus invadat, nullus effringat, nullus infra positos temere inquirere aut violenter opprimere praesumat. Si fugiens aliquis inimicum vel suum vel cuiuslibet septum intraverit, securus inibi sit." Oder im Jahre 1103: „Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit in domum vel in curtem alicuius, illesus maneat."

Endlich wird mehrfach in etwas späteren Landfrieden ausgesprochen, dass überhaupt nur Fehdehandlungen gestattet sein sollten, welche unmittelbar gegen die Person, gegen Leib und Leben des Gegners gerichtet waren. So heisst es im Jahre 1179: „Si quis habet inimicum, persequatur eum in campo, absque dampno rerum suarum"; und noch deutlicher in einigen verwandten Landfrieden der nächsten Zeit: „Quicumque habet manifestum inimicum, eum — — in persona et non in rebus ledere potest."

Sofern nun in diesen Beschränkungen die Tendenz zu Tage tritt, die wol auch direct ausgesprochen wird, denjenigen, die einer Fehde ausgesetzt waren, einen gewissen Schutz, eine Begünstigung zu gewähren, principiell die Uebung der Selbsthilfe durch Fehde zu erschweren, müssten sie doch unbegreiflich und widersinnig erscheinen, wenn im Allgemeinen überhaupt nur derjenige Fehde erheben durfte, dem sie nach vergeblich angerufener Rechtshilfe das letzte und einzige, ungewollte und gefährliche Mittel blieb, zu seinem Rechte zu kommen.

Des Weitern finden sich in den einzelnen Landfrieden mitunter auch Bestimmungen, durch welche die Fehde wegen gewisser Kategorien von Rechtsansprüchen und Rechtssachen überhaupt ausgeschlossen wird. So einerseits in Streitigkeiten um Grundbesitz. Dies ist vielleicht der Sinn folgender Schlussbestimmung in einem der ältesten Landfrieden: „Si qua conquestio de prediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros discutiatur." Ebenso wird dann das Gebiet der Schuldsachen, der Geldschulden, von der Fehde ausgenommen: 1103: „Nullus aliquem capiat propter pecuniam nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat"; und 1104: „Nullus omnino pro sola causa pecuniae capiatur." Damit erscheint also das Fehderecht eingegrenzt auf das-

jenige Gebiet, welchem dieses Mittel der Selbsthilfe seiner Natur nach und von Hause aus angehörte, auf das Gebiet der Rache. Der principielle und specifische Charakter der Fehde als Racheübung tritt auch deutlich hervor in der regelmässigen Bezeichnung des Gegners als „inimicus“ oder „hostis“. Auf der andern Seite aber zeigt die specielle Ausnahme der reinen Civilsachen nicht minder deutlich, dass jene Landfriedensgesetze bei dem, was sie in Betreff der erlaubten Fehde enthalten, doch auch keineswegs etwa bloss die Todtschlagsfehde im Auge haben.

Die Folge dieser ihrer Art nach mühseligen und in ihren Zielen noch bescheidenen Bemühungen zum Schutze des Landfriedens gegen das Fehdewesen unterbrach um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Staufer Friedrich I. durch eine kühne gesetzgeberische That. Bald nach seiner Thronbesteigung verkündigte er einseitig kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit als sein Gesetz für das ganze Reich einen Frieden neuer Art. In diesem Gesetze werden alle jene Arten von Gewaltthätigkeiten, welche die üblichen Formen der Verletzung des Gegners in der Fehde bildeten, schlechtweg, ohne jede Ausnahme, als strafbarer Friedensbruch erklärt. Dass damit ein absoluter Ausschluss der Fehde ausgesprochen war, zeigt sich auch deutlich darin, dass in dieser Satzung auch alle jene Bestimmungen, welche sonst den regelmässigen Inhalt der Landfriedensgesetze bilden, über die befriedeten Zeiten, Orte, Personen u. s. w. fehlen. Und noch einige Jahre später auf dem roncalischen Reichstage von 1158 wiederholte Friedrich für das ganze Reich und auf ewige Zeiten das bedingungslose Verbot der Selbsthilfe: „Si quis aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur.“ Auch in diesem Gesetz ist der Fehde oder irgend welcher Beschränkung derselben einfach gar nicht gedacht.

Aber Friedrich selbst hat diesen seinen Standpunkt bald wieder verlassen, und sich veranlasst gefunden, das Fehderecht in den alten Grenzen wieder anzuerkennen. Seine späteren Landfriedensgesetze und die Landfriedensgesetze der nächsten Zeit bewegen sich vollständig in den alten Geleisen. Nur eine Einschränkung ist anscheinend von Friedrich neu eingeführt und seitdem festgehalten worden, das Gebot nämlich, dass jede Fehde dem Gegner drei Tage vorher angesagt werden müsse.

Erst beinahe ein Jahrhundert später hat die königliche Gesetzgebung die Tendenzen Friedrichs I. wieder aufgenommen und eine dauernde Aenderung des Rechts herbeigeführt. Zuerst im Jahre 1234 stellte Heinrich VII., der Sohn Friedrichs II. und Reichsverweser für

denselben in einem Landfriedensgesetze den Satz auf, dass Niemand gegen den Andern Fehde erheben dürfe „absque precedente querimonia", bei Strafe des Königsbanns. Dieses Gesetz erscheint dann als die Grundlage, gewissermassen der Entwurf für das berühmte Landfriedensgesetz, welches Kaiser Friedrich II. im folgenden Jahre zu Mainz erliess und welches im Artikel V die Satzung erneuert: „Ut nullus in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur."

Damit erst beginnt die zweite Epoche in der Geschichte des deutschen Fehdewesens und Fehderechts. Das alte, voraussetzungslose Fehderecht war aufgehoben, nur mehr ein subsidiäres Recht der Selbsthilfe anerkannt.

Auf dem Boden dieses Gesetzes v. J. 1235 stehen die gesammten Reichslandfriedensgesetze der nächstfolgenden Zeit. Diese Landfriedensgesetzgebung neuen Styls trägt nun aber auch inhaltlich ein ganz anderes Gepräge. Neben der Bedingung der Rechtsverweigerung ist von den anderweitigen Beschränkungen des Fehderechts keine Rede mehr, nicht vom Gottesfrieden, nicht vom Hausfrieden, nicht vom Ausschluss irgend welcher Mittel der Schadenszufügung, nicht vom Ausschluss der Fehde wegen irgend welcher Ansprüche. Nur die Forderung der Diffidatio, der Ansage der Fehde an den Gegner, blieb auch weiter bestehen. Die gegen das Fehdewesen gerichteten Bestrebungen haben nunmehr ein ganz anderes Ziel, sie sind allein gerichtet auf die strafrechtliche Verfolgung der principiell rechtswidrigen, eigenmächtig begonnenen Fehden, gegen das „unrechte Widersagen."

Es erübrigt nun noch einen Blick zu werfen auf die Vorkehrungen mit welchen die von Hause aus verbrecherische Störung des Landfriedens durch das Räuberwesen, sowie durch Friedensbruch im technischen Sinn, d. h. durch unerlaubte Gewaltthat in der Fehde, bezw. durch Gewaltthat in unerlaubter Fehde, bekämpft worden sind. Auch darüber geben uns die Zeugnisse über die Landfriedenseinigungen und -satzungen Aufschluss. Es war dies von Anfang an das andere Ziel, welches bei allen jenen Unternehmungen zum Schutz des Friedens verfolgt wurde.

Da sieht man nun, dass zunächst die ganze überlieferte Ordnung des Gerichtswesens, alle bestehenden Einrichtungen und Principien der Rechtspflege dem neuen Feinde gegenüber vollständig den Dienst versagten. Die Waffen, die bisher im Allgemeinen ausgereicht hatten, den Verbrecher unter das Recht zu beugen, und die auch noch weiterhin ausreichten gegenüber dem Verbrecher aus dem Bauern-

oder dem Bürgerstand, sie prallten stumpf ab an der Rüstung des Ritters. Es mussten neue, schärfere geschmiedet werden. Und in der That, überall, auf dem Gebiet des Strafrechts, des Verfahrens, sowie der Gerichtsverfassung, sind neue Rechtsgestaltungen, ausserordentliche Veranstaltungen ins Leben gerufen worden.

Naturgemäss hat man es zunächst versucht mit einer Verschärfung der Straffolgen für die besonders häufigen Formen der Friedensstörung. Die herkömmliche Strafe des Volksrechts war die Geldbusse. Den Freien konnte im ordentlichen Gericht, im Volksgericht — der König hatte wohl immer eine weitergehende, ausserordentliche Strafgewalt — auch für schwere Rechtsverletzungen, durchschnittlich nur eine Geldstrafe treffen.

Die Landfriedensgesetzgebung hat nun die öffentlichen Strafen wieder in weiterem Umfang in das mittelalterliche, deutsche Strafrecht eingeführt. Jeweilig für die Dauer eines geschworenen Friedens wurde eine Art Standrecht begründet, ausser dem Friedensbruch im eigentlichen Sinn auch ein gewisser Kreis von Gewaltthaten, der Raub an der Spitze, unter ausserordentliche Strafe gestellt. Dieser Kreis der besonders aufgezählten Verbrechen erweitert sich zusehends, die Strafen werden immer mehr verschärft und differenzirt. Es entfaltet sich ein ganzes System friedensrechtlicher Strafen. Es ist aber interessant, zu konstatiren, dass dieses friedensrechtliche Strafrecht anscheinend wieder von der gleichen Grundlage ausgegangen ist, welche auch in urgermanischer Zeit den Ausgangspunkt für die Entwickelung des volksrechtlichen Strafrechts gebildet hat. Auch die Strafe des Landfriedensbruchs war zuerst eine Art von Friedlosigkeit, der Ausschluss aus der Friedensgenossenschaft und der Verlust der Rechtsfähigkeit in derselben, die Austreibung aus dem Lande, verbunden mit dem Verfall von Eigen und Lehen. Rasch ging man dann aber zur Leibes- und bald in ausgedehntem Masse zur Lebensstrafe in verschiedenen Formen über. Dieses ausserordentliche, friedensrechtliche Strafensystem hat dann im Laufe der Zeit das alte, volksrechtliche Bussensystem verdrängt; es ist zum allgemein und dauernd herrschenden geworden.

Aber die abschreckende Wirkung selbst der härtesten Strafdrohungen bleibt aus, wenn der Verbrecher im einzelnen Fall darauf rechnen darf, sich ihrer Anwendung entziehen zu können. Und in dieser Hinsicht bot schon das ordentliche gerichtliche Verfahren dem ritterlichen Beklagten die weitgehendsten Garantien.

Der Hauptmangel lag im Beweisrecht. Der altdeutsche Process kannte keinen Indizienbeweis, keine Verurtheilung auf Grund bloss subjectiver Ueberzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten.

Eine Verurtheilung war nur zulässig auf Grund eines Beweises, der in bestimmten, rechtlich anerkannten Formen erbracht war, Formen, durch welche nach der allgemeinen Ueberzeugung die Schuldbehauptung zu objectiver Gewissheit erhoben wurde. Eine Ueberführung des Beklagten konnte regelmässig, sofern derselbe nämlich nicht auf frischer That ertappt und gefangen worden war, nur erfolgen — und auch dies nicht von jeher und überall – durch eine bestimmte Zahl eigentlicher Thatzeugen, d. h. von Personen, welche die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten unmittelbar sinnlich, visu et anditu, wahr genommen hatten. Fehlten solche dem Kläger, so stand es ihm in schwereren Sachen unter gewissen Bedingungen frei, die Entscheidung auf das Gottesurtheil des Zweikamptes zu stellen. Andernfalls hatte der Beklagte, insbesondere nachdem die übrigen Ordale ausser Gebrauch gekommen waren, stets das Recht, seine Unschuld durch seine eidliche Behauptung derselben, den sogenannten Reinigungseid zu erweisen, allein oder mit sogenannten Eideshelfern, welche nur ihre Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit dieses Eides zu beschwören hatten.

Wie nahe nun für den angeklagten Raubritter, dessen Kopf auf dem Spiele stand, der Missbrauch des Reinigungseides lag, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Auch die nöthige Zahl von Eideshelfern war unter den Genossen wohl aufzutreiben. Der Beweis durch Zeugen oder Zweikampf aber war, abgesehen davon, dass die Möglichkeit eines Beweises durch eine Mehrzahl von Thatzeugen ohnehin nicht allzu häufig gegeben ist, dem Kläger in den meisten Fällen schon durch das Recht entwunden. Dadurch nämlich, dass im mittelalterlich-deutschen Prozess das Ebenbürtigkeitsprincip auch auf das Beweisverfahren ausgedehnt war. Nur ein Ritter konnte einen Ritter zum Zweikampf fordern, nur ein Standesgenosse gegen den Beklagten Zeugnis geben. So kam es vor, dass Tag für Tag die Bürger der Städte, die Bauern auf dem Lande, mit Raub und Gewaltthat heimgesucht wurden von der auf den Burgen der Umgebung sitzenden Ritterschaft; der Thäter war im einzelnen Falle vielleicht stadt- und landbekannt; aber im Wege des Rechtes war ihm nicht beizukommen.

Auch diesen Missständen gegenüber hat die Landfriedensgesetzgebung Abhilfe zu schaffen gesucht durch entsprechende Reformen auf dem Gebiete des Prozessrechts. Als besonders erwähnenswerth erscheint die Einführung eines eigenthümlichen Verfahrens, wonach Personen, denen vom Kläger gewohnheitsmässiger Bruch des Landfriedens durch schwere Gewaltthaten vorgeworfen wurde, verurtheilt

werden konnten ohne jeden Thatbeweis, lediglich auf das Zeugnis und die Erklärung einer bestimmten Zahl glaubwürdiger Personen irgend welchen Standes, dass der Beklagte ein berüchtigter Landfriedensbrecher und besser todt denn lebendig sei. Dieses Verfahren hat sich insbesondere in Süddeutschland eingebürgert, während im Norden die Institution der Veme mit etwas anderen Mitteln die gleichen Ziele verfolgte.

Von durchgreifendem Erfolge sind aber auch alle diese Reformen des Rechtes nicht begleitet gewesen. Es ist insbesondere erwiesen, dass die effective Wirksamkeit der Veme auch in ihrer Blütezeit fast gleich Null gewesen ist. Der ritterliche Landfriedensbrecher erfreute sich vor allem aus Gründen thatsächlicher Natur, die schlechthin nicht oder nicht vollständig überwunden werden konnten, immer einer gewissen Immunität oder Deckung gegenüber der Strafjustiz.

In dieser Richtung ist nun allerdings nicht zu übersehen, dass auch denjenigen, welche zur Handhabung des Rechts in den engeren lokalen Kreisen berufen waren, häufig genug nichts ferner lag als heiliger Eifer für die Sache des Friedens. Die Richterschaft Deutschlands war eben auch ein Theil der Ritterschaft, und entfernte sich in ihrer Lebensführung und in ihren Anschauungen zum Theil nicht allzusehr von den übrigen Standesgenossen. Es war ja nicht besondere Eignung oder Neigung für den richterlichen Beruf, noch auch höhere Wahl, welche den Einzelnen in's Amt führte, sondern einfach der lehenrechtliche Erbgang.

Aber auch, wenn auf Seite des Richters der gute Wille da war und der Entschluss, mit Ernst seines Amtes zu walten, so reichte gewöhnlich seine Macht nicht hin, dem Rechte Geltung und Anwendung zu verschaffen. Welche Schwierigkeiten der Rechtspflege selbst in dem Fall entgegenstanden, wenn der ritterliche Landfriedensbrecher sich überhaupt bewogen fand, der Ladung des Gerichtes freiwillig Folge zu leisten, illustrirt z. B. folgende Bestimmung des Landfriedens von 1179, welche in späteren Quellen noch mehrfach wiederkehrt: „Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum nec plures quam 29, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant. (Similiter faciet actor; fügt ein jüngerer Landfriede hinzu.) In arbitrio iudicis sit, quot homines et quae arma habere voluerit.“ Man sieht, der Richter hatte sich wohl, wenn die Verhandlung für den Beklagten schief zu gehen drohte, eventuell auch auf eine kleine Schlacht gefasst zu machen.

Die Hauptschwierigkeit aber, welche die Regel bildete, lag vor allem darin, den beklagten Landfriedensbrecher überhaupt in den

Machtbereich des Gerichts zu bringen. Dass es, zumal bei dem Mangel einer gerichtlichen Polizei, gelang, der bewaffneten und vielfach in grösserer Zahl geschaarten Verbrecher unmittelbar bei oder nach der That habhaft zu werden, kam nicht so leicht vor. Hatten dieselben aber einmal glücklich die schützenden Thore einer Burg erreicht, der eigenen oder der eines Herrn, welcher seine Hand über sie hielt, so waren sie dem Arme des Richters mit den ordentlichen Zwangsmitteln, über die er verfügte, regelmässig nicht mehr erreichbar.

In dieser Richtung entsprechende Veranstaltungen zu treffen, erwies sich von Anfang an als das dringendste Bedürfnis, und hierin hat auch schon die älteste Landfriedensgesetzgebung eine ihrer Hauptaufgaben erkannt. Gleichzeitig mit den ersten ausserordentlichen Massnahmen gegen das Fehde- und Räuberwesen wurde auch eine Organisation der gerichtlichen Verfolgung der Friedensbrecher geschaffen. Das geschah anfänglich in der Weise, dass es zu einer beschworenen Pflicht erhoben wurde, welche ausdrücklich mit der Pflicht zur Landesvertheidigung auf gleiche Linie gestellt ward, dass, so oft eine unter Friedensrecht gestellte Gewaltthat stattgefunden hatte, Jedermann auf den Ruf des Grafen zu den Waffen greifen und mitausziehen musste zur Verfolgung des Friedensbrechers und zur Belagerung und eventuellen Zerstörung der Burg, in welche er geflohen war. Widerstand dieselbe 3 Tage dem Aufgebot des engeren Kreises, so sollten höhere Gewalten mit entsprechender Streitmacht die Sache in die Hand nehmen. In späterer Zeit haben die Einrichtungen für diesen Zweck etwas andere Formen angenommen, das Wesen der Sache aber blieb dasselbe. Es ist nun aber klar, dass dem Landfrieden damit nicht aufgeholfen, kaum gedient war, wenn, um einen Uebelthäter dingfest zu machen, und der Bestrafung zuzuführen, jeweils ein förmlicher Feldzug mit langwierigem Festungskrieg eingreifen musste.

Frieden und Recht konnten in Deutschland solange nicht genesen, als ihr Hauptfeind ein Theil der bewaffneten Macht war, in deren Händen zugleich die festen Plätze des Landes lagen, und zu deren Bekämpfung man sich auf Mittel angewiesen sah, die zum Theil schon an sich für Ruhe und Ordnung gefährlich, ihrer Natur nach ausserordentlicher Art waren, und unmöglich regelmässig und mit zuverlässigem Erfolge zur Anwendung kommen konnten.

Die Arznei, von welcher Frieden nnd Recht allmälig gesundeten, ist das Schiesspulver gewesen. Das Krachen der Feuerwaffen bedeutete den Untergang der alten Wehrverfassung und damit den Anbruch eines neuen Zeitalters auch für den Zustand der öffentlichen Ordnung in deutschen Landen. Die weithin leuchtenden Marksteine desselben

sind: Die Verkündigung des ewigen Landfriedens, durch welchen das Institut der Fehde schlechthin und ausnahmslos aufgehoben wurde, die Errichtung des Reichskammergerichts als eines obersten Tribunals für Sachen des Landfriedensbruchs, und die Schaffung des berühmten Reichsstrafgesetzbuches, der Constitutio Criminalis Carolina.

Ein fürstlicher Architekt und Bauherr.

Von

David R. v. Schönherr.

Erzherzog Ferdinand von Tirol, dessen Baukunst und Bauthätigkeit unter obigem Titel etwas näher in Betracht gezogen werden sollen, nimmt als selbständiger Architekt und unermüdlicher Bauherr unser Interesse um so mehr in Anspruch, als die von ihm geschaffenen Werke in die eben abgeschlossene gothische Bauzeit fallen. Im Zusammenhange mit seiner politischen Stellung waren es vornehmlich zwei österreichische Länder, in denen er seine bauliche Thätigkeit entfaltete: Böhmen und Tirol. In die Zeit seines Prager Aufenthaltes fällt die erste und zwar selbständige Leistung des fürstlichen Architekten. Mit der Uebernahme der Regierung des Landes Tirol und der Uebersiedlung in die tirolische Hauptstadt steigerte sich die Baulust des Erzherzogs in fast krankhafter Weise. Zu seinen baulichen Unternehmungen zog er jedoch nicht einheimische Baumeister heran, sondern vollbrachte alles, was er auf dem Boden seiner neuen Heimath schuf, mit Hilfe zweier italienischer Meister, welche bereits in Prag das vollste Vertrauen des Prinzen sich erworben und auch Zeitlebens zu erhalten verstanden haben, nämlich Giovanni und Alberto Luchese, Vater und Sohn. Bevor wir jedoch den fürstlichen Architekten, seine Bauten und die von ihm nach Tirol gebrachten beiden Meister näher ins Auge fassen, möge ein kurzer Rückblik auf die tirolischen Architekten aus der Zeit vor Erzherzog Ferdinand gestattet sein.

Es wäre eine zu auffällige Erscheinung, wenn, wie noch vor kurzer Zeit angenommen wurde, das Land Tirol, welches in der Kunstgeschichte seit Jahrhunderten ebenso hervorragende als zahlreiche Maler, Bildhauer und Erzgiesser hervorgebracht hat, an Architekten allein als arm sich erwiese, wenn seine in den grossartigsten Dimensionen und Formen aufgebaute Gebirgswelt neben Malern und Bildhauern

nicht auch architektonische Talente anzuregen im Stande gewesen wäre. Durch die urkundliche Forschung ist eine solche Annahme architektonischer Unfruchtbarkeit hinfällig geworden. Geben schon die vielen Kirchen- und Profanbauten Tirols Zeugniss von ebenso zahlreichen als tüchtigen Architekten, so haben die neuen kunstgeschichtlichen Forschungen bereits eine stattliche Zahl von Baukünstlern dieses Landes namhaft gemacht und ihren Werth durch ihre Werke constatirt. Dem Gewinne so vieler Architekten steht der Verlust von nur zwei, allerdings gerade der ältesten Meisternamen gegenüber. Es sind dies Meister Wilhelm von Innsbruck, welcher in allen Kunst- und Reisehandbüchern als Erbauer des weltberühmten Thurmes zu Pisa (um 1260) bezeichnet erscheint, und ein noch älterer, angeblicher Tiroler Architekt, der „Architectus Brixinensis", welchen eine Urkunde von circa 1060 [1]) erwähnt.

Bei dem Baue des Thurmes von Pisa war wohl ein Meister Wilhelm bethätigt, die ihm vindicirte Heimat aber, nämlich das damals noch auf das linke Innufer beschränkte Innsbruck beruht auf der falschen Lesung der Inschrift an dem Pisaner Bauwunder [2]). Was aber den „Architectus Brixinensis" anbelangt, ist damit lediglich der damalige Bischof Altwein (1049—1097) gemeint, dem der Schreiber der Traditionsbücher unter vielen anderen ungewöhnlichen und gesuchten Titeln, mit welchen er den Bischof zu ehren sich bemüht, auch den eines „Architectus" beilegt, worunter aber am allerwenigsten ein Architekt in unserem Sinne des Wortes zu verstehen ist.

Als den ältesten, urkundlich festgestellten tirolischen Architekten können wir bis auf weiteres nur Ulrich Pfründer gelten lassen, welcher 1363 mit dem Bau der Pfarrkirche von Bozen beschäftigt erscheint. Er wird magister fabricae operis, Werkmeister genannt, wie alle Maurer und Steinmetzen, aus deren Handwerk die alten Architekten, oder sprachlich richtiger Werkmeister hervorgiengen, bezeichnet erscheinen, wenn sie, über ihr Handwerk hinaus ausgebildet, auch die Zeichnungen zu den Bauten verfertigten und diese darnach ausführten.

Im 15. Jahrhundert, in welchem der religiöse Sinn der Bevölkerung in äusserst zahlreichen Kirchenbauten sich verkörperte, begegnen wir nicht bloss in den Städten, sondern selbst in den Landgemeinden

---

[1]) Abgedruckt in O. Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen S. 48 und Zahn, steiermärkisches Urkundenbuch I. 82.

[2]) Hofrath Ficker hat bereits vor Jahren jene Inschrift, aus der man das Wort Innsbruck herauszulesen glaubte, untersucht und es ward ihm auf der Stelle klar und zweifellos, dass das bedeutungsvolle oips., das von irgend jemandem einmal mit Oenipons oder ähnlich aufgelöst und seither immer wieder nachgeschrieben

zahlreichen und tüchtigen Werkmeistern [1]). Das jeweilige Bedürfniss an Architekten förderte alsbald eine Menge derselben zu Tage, denn Talente stellte das Land in jeder Zeit und für jede Kunstrichtung, sobald eine Gelegenheit zu ihrer Bethätigung gegeben wurde.

Den Schluss der Tiroler Architekten in der gothischen Bauzeit bildete wohl der alte Andrea Crivelli von Trient, welcher den Plan zum Bau der Hofkirche zu Innsbruck verfertigte. Derselbe war zur Zeit seiner Berufung nach Innsbruck mit dem Bau der prächtigen Kirche in St. Pauls beschäftigt und, wie er hier bewies, mit der Gothik vollkommen vertraut, neigte aber sonst entschieden der Renaissance zu und versuchte bei erster Gelegenheit derselben selbst in das ihr bisher noch versperrte Heiligthum der Kirche Eingang zu verschaffen. Hiezu bot ihm der neue Kirchenbau in Innsbruck (Hofkirche) die Gelegenheit, da der im Bauwesen gründlich unterrichtete Kaiser Ferdinand selbst, wenigstens in seinen Profanbauten, ganz der neuen Kunstrichtung huldigte. Zum Entsetzen der Wiener Architekten [2]) hatte Crivelli die Strebepfeiler an den Langseiten und am Presbyterium auf das allergeringste Mass beschränkt, den Karniess unter den Fenstern an den Aussen- und Innenseiten der Kirche verbannt, in den Fenstern selbst kein Masswerk mehr angebracht, die Façade der Kirche aber nicht bloss von Strebepfeilern ganz frei gelassen, sondern überdies mit einer im schönsten Renaissancestile ausgeführten Vorhalle versehen.

Wie Crivelli stammte die Mehrzahl der übrigen bekannten Tiroler Baumeister aus dem italienischen Landestheile und auch andere Italiener nehmen bald eine führende Rolle ein, da sie die Meister der neuen Kunstrichtung waren.

Mit Crivelli kamen nämlich noch andere Italiener in die Landeshauptstadt, so der Trientner Werkmeister Alexander Longi, ein Mailänder und die Steinmetzen Marx della Bolla von Camp, Hieronymus de Longi, Anton del Bon. Ihnen stand ein einziger Deutscher beim Kirchenbau gegenüber, Nicolaus Düring, Maurer und Steinmetz von

---

worden ist, nichts anderes heisst und im Zusammenhang der Worte heissen kann, als omnipotens. Auch in den Baurechnungen, die Ficker darauf hin durchsah, erscheint der Meister Willielmus nie mit einem auf Deutschland oder Innsbruck weisenden Beisatz genannt. Es muss nun anderen überlassen bleiben, die Entdeckung Fickers zu verfolgen und zu ergänzen.

[1]) Vergl. Karl Atz, Kunstgeschichte von Tirol und Vorarlberg. Bozen 1885, S. 316 ff.

[2]) Die Innsbrucker Regierung hatte später auch die Werkmeister Bernhard Zwitzl von Augsburg und Hans Wolf von München zu einer Begutachtung nach Innsbruck berufen.

Innsbruck, welcher die Herstellung des Mauerwerks nach den gegebenen Visirungen kontraktlich übernommen hatte.

Crivelli und die nach seinem Plane ausgeführte Hofkirche zu Innsbruck bilden einen charakteristischen Grenzstein zweier Kunstrichtungen. Von da an behielt die Renaissance die Oberhand. Sie ward der Stil des Hofes, dessen Beispiel in allen Dingen und zu allen Zeiten den grössten Einfluss im Lande übte. Hatte Kaiser Ferdinand wenigstens noch bei Kirchenbauten die gothische Grundform beibehalten und bei solchen Bauten auch deutsche Werkmeister zu Rathe gezogen, so stand sein Nachfolger in der Regierung des Landes, Erzherzog Ferdinand, nicht bloss ausschliesslich auf dem Boden der Renaissance, sondern führte alle seine zahlreichen Bauten schon in Böhmen, noch mehr aber in Tirol durch italienische Architekten aus. Speziell zwei Italienern, Giovanni und Alberto Luchese, Vater und Sohn, schenkte er sein vollstes Vertrauen und übertrug ihnen bei allen wichtigen Bauten die Leitung.

Erzherzog Ferdinand hat zwar allen Zweigen der Kunst und des Kunsthandwerks das lebendigste Interesse geschenkt, für Bauten aber war er geradezu leidenschaftlich eingenommen und weit mehr als seine kostbaren Sammlungen von Kunst- und Alterthumsgegenständen war es seine uneinschränkbare Baulust, welche schliesslich das zur Zeit noch so kleine Land Tirol und ihn selbst finanziell ruinirte.

Die Bauten Ferdinands sind aber nach dem mir vorliegenden urkundlichen Materiale [1]) folgende:

1. Das Schloss zum goldenen Stern im Thiergarten zu Prag. 1555, 1556.
2. Bauten am Prager Schlosse und am Belvedere, 1561—1563.
3. Bau des Schlosses Ambras 1564—1584.
4. Bauten in und bei der Burg zu Innsbruck.
5. Vollendung der Hofkirche zu Innsbruck.
6. Bau des Collegiums daselbst.
7. Das grosse Ballspielhaus in Innsbruck.
8. Das Lustschloss im Thiergarten bei Innsbruck.
9. Das königliche Stift und die Stiftskirche in Hall.
10. Schloss Thurnegg in Rothholz.
11. Das Jagdschloss Grünegg oder Hirschenlust sammt Kapelle in Mils bei Hall.

[1]) Im k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck. Nun auch grösstentheils bearbeitet und publizirt im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses.

12. Die neue Residenz Ruhelust sammt Kapelle in Innsbruck.
13. Die alte Jesuitenkirche in Innsbruck.
14. Die neue Münze in Mühlau.
15. Bauten im Schlosse zu Günzburg. Neubau der Kapelle daselbst.
16. Die „silberne“ Kapelle zu Innsbruck.
17. Bauten in der Plattnerei zu Innsbruck. Neubau der Georgskapelle daselbst.
18. Die hl. Blutkapelle in Seefeld.
19. Das Lusthaus am Achensee.
20. Die Kirche im Saggen bei Innsbruck,
21. Die Lorettokapelle bei Hall.
22. Das Kapuzinerkloster in Innsbruck.

Wie so viele andere Schöpfungen Erzherzog Ferdinands haben auch seine Bauten die Folgen des mit der Zeit sich ändernden Geschmackes und Bedürfnisses über sich ergehen lassen müssen und was Impietät nicht zu Stande brachte, vollendete die Gewalt der Elemente. Allem dem stand der testamentarisch ausgesprochene letzte Wille des um seine Schöpfungen besorgten kaiserlichen Prinzen machtlos gegenüber. Vom Lustschlosse Grüneck in Mils bei Hall ist kaum noch die Oertlichkeit zu finden, auf welchem es gestanden, die Burg Ruhelust und das Ballspielhaus zu Innsbruck sind spurlos verschwunden, von der alten Jesuitenkirche daselbst ist nur mehr die vom Erzherzog in in den Grund gelegte Büchse mit den darin verwahrten Porträtmünzen vorhanden. Die beiden Lustschlösser in den Thiergärten zu Prag und Innsbruck haben durch ihre Degradirung zu „Pulverthürmen“ die Schrecken des Krieges inmitten des Friedens über sich ergehen lassen müssen. Andere Bauten des Erzherzogs wurden den Bedürfnissen der Neuzeit angepasst, auch sonst vielfach um ihren ursprünglichen Charakter gebracht. Es kann daher von den Bauwerken Erzherzogs Ferdinand hauptsächlich nur aus Urkunden und Akten ein Bild gewonnen werden. An dessen Herstellung wird nun hier die erste Hand gelegt und zwar mit der Besprechung der erzherzoglichen Bauten in Prag und in Ambras.

Anregung und Bethätigung in baulicher Hinsicht erhielt der kaiserliche Prinz schon durch seinen kunstliebenden Vater, welcher die Hauptstadt seines böhmischen Königreichs durch bauliche Kunstwerke, sowie durch die Bauten am königlichen Schlosse und durch den Prachtbau des im Stile der italienischen Renaissance ausgeführten Belvedere zu verschönern suchte und für dieses Unternehmen den Feuereifer seines schöpfungsfreudigen Sohnes zu gewinnen und zu bethätigen

verstand. Aus der Korrespondenz des jugendlichen Prinzen mit dem Kaiser und aus seinen Weisungen an die zur Zeit bei den Bauten in Prag angestellten Baumeister geht hervor, dass der Erzherzog nicht nur das lebendigste Interesse an allen Bauten genommen, sondern dass er im Baufache selbst schon frühzeitig grosse Erfahrungen gesammelt hat. Es kann daher nicht befremden, dass der im Bauwesen theoretisch und praktisch ausgebildete Prinz auch zu einer selbstständigen, architektonischen Schöpfung sich berufen gefühlt hat. Von vorneherein aber konnte man von ihm erwarten, dass er an die bisher üblichen Bauformen sich nicht binden, sondern etwas Neues, Ungewöhnliches zu schaffen bemüht sein werde. Und in der That, das in der kühnen Form eines Sternes angelegte Lustschloss im Thiergarten bei Prag, welches seine eigenste Schöpfung ist[1]), bildet „ein Unicum seltenster Art" und bringt nicht blos einen fast verwegenen Gedanken architektonisch zum Ausdruck, sondern setzt in seiner überaus schwierigen Anordnung und Eintheilung des Grundrisses einen durchgebildeten Architekten voraus.

Das Schloss, welchem der Erzherzog, wie die von ihm in dessen Grund gelegte Urkunde besagt, den Namen „zum goldenen Stern" gegeben, hat von Sternspitze zu Sternspitze einen Durchmesser von 124 Fuss und besteht aus dem Kellergeschosse und drei Stockwerken[2]). Jedes Stockwerk enthält einen, den Kern des Sternes bildenden Rundsaal und fünf andere Säle, welche in rhombischer Form in fünf Spitzen des Sternes ihren Platz finden, während die sechste Sternspitze das Treppenhaus bildet, dessen innerer Kern noch eine, wohl für die Dienerschaft bestimmte Wendeltreppe birgt. Von dem Mittelsaale laufen sechs Corridore bis zu den, im Winkel der Sternspitzen sitzenden Fenstern und vermitteln zugleich die Eingänge in die fünf Säle der Sternspitzen, aus deren Seiten sie je durch 2 Fenster ihr Licht erhalten. Da das Gebäude, wie wir aus einem Bauberichte an den Erzherzog erfahren, sechs Rauchfänge hatte, waren alle Wohnräume heizbar. Küche, Zehrgaden und Keller sicherten dem Schlosse dauernde Bewohnbarkeit. Das in späterer Zeit arg verwahrloste und, wie bereits

---

[1]) Den Nachweiss, dass das Schloss Stern im Thiergarten bei Prag, zu welchem 1555 der Grundstein gelegt wurde, nicht wie allgemein angenommen wurde, von Georg Podiebrad um 1459, sondern von Erzherzog Ferdinand erbaut und der Plan hiezu entworfen worden ist, erbrachte ich bereits 1875 (Repertorium für Kunstwissenschaft I. Bd. S. 28).

[2]) Siehe den Grundriss des Erdgeschosses in Beilage I., ferner den Grundriss des ersten Stockes bei Lübke, a. a. O. S. 635 u. 637 und bei Ph. Baum, Schloss Stern bei Prag. Leipzig 1877.

erwähnt, endlich zum Pulvermagazin ausersehene und barbarisch zugerichtete Schloss ist heute nur mehr ein Schatten seiner einstigen Pracht.

In welcher Weise das Bauwerk an seiner Aussenseite ursprünglich behandelt worden ist, kann man aus seinem gegenwärtigen traurigen Zustande nicht ersehen, von Innen hatte es der Erzherzog mit grosser Pracht ausgestattet [1]). Die Wände und die gewölbten Decken der Wohnräume und Corridore wurden mit Stuckverzierungen im Geschmacke der Renaissance bedeckt, welchen gewiegte Kenner der Werke dieser Kunstrichtung ihre Bewunderung schenken. „Durch die wahrhaft geniale Eintheilung", sagt Lübke [2]) „die in jedem Raume neue Motive anwendet, sich nirgends wiederholt, mit dem feinsten Zug architektonischer Linien unerschöpflichen Reichthum der Phantasie und meisterhaft technische Ausführung verbindet, gehören diese Werke unbedingt zu den grössten Schätzen der Renaissance-Decoration diesseits der Alpen. Nur bei den Corridoren herrscht in der Eintheilung der Felder das Gesetz rhythmischer Wiederkehr, so dass der zweite dem vierten und sechsten entspricht, der dritte dem fünften und nur der erste als Eingang eine gesonderte Behandlung zeigt. In die zartumrahmten und gegliederten Felder sind Rosetten, Laubwerk und Masken geschickt vertheilt; den Mittelpunkt der Dekoration jedes Raumes bildet aber eine mythologische Figur, die jedesmal in einem organischen Zusammenhange mit der übrigen Dekoration steht und dieselbe in sinnvoller Weise beherrscht. In der Ausführung dieser Werke waltet jene geniale Leichtigkeit des Skizzirens aus freier Hand, wie wir sie in antiken Dekorationen und da wieder in den besten Werken der Renaissance finden". Ausser diesen Dekorationen in Stucco erhielten die Säle Nischen aus polirtem Marmor, welche mit Statuen oder Büsten versehen den Räumlichkeiten einen weiteren ornamentalen Schmuck verleihen mussten und in den Sälen der Sternspitzen überdies in geschickter Weise zu Abstumpfung der Ecken verwendet erscheinen. Die Fussböden waren wie die Treppen von Marmor.

Bei der Bedeutung des ganzen Bauwerkes ist es von Interesse zu erfahren, welche Persönlichkeiten dem Erzherzoge in Ausführung des von ihm entworfenen und gezeichneten Bauplanes zur Seite standen. Es waren dies Hans Tirol und Bonifaz Wolmuth, Baumeister Ferdinands I., und der Italiener G i o v a n n i L u c h e s e [3]). Ob die beiden

[1]) Vergl. die Abbildungen der dekorativen Ausstattung des Schlosses in der verdienstlichen Publikation des Ph. Baum.

[2]) Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance. Stuttgart 1873, S. 673.

[3]) Der Heimatsort des Giovanni Luchese ist bisher unbekannt. Es hat je-

königlichen Baumeister nur solche im Sinne der Baumeister Kaiser Ferdinands in Innsbruck waren, oder ob sie zu eigentlichen Schöpfern von Bauwerken gezählt werden können, lasse ich dahin gestellt, jedenfalls muss zu letzteren Hans Luchese gerechnet werden welcher, wie so viele andere alter Zeit aus dem Handwerke der Maurer als Architekt hervorgegangen ist und urkundlich nicht als Baumeister, sondern als „Bau- und Werkmeister“ bezeichnet erscheint.

Unmittelbar beim Baue des Sternschlosses, der im Jahre 1555 begonnen und zu welchem am 27. Juni vom Erzherzog der Grundstein gelegt wurde, finden wir zuerst Hans Luchese als „Maurer“ bethätigt, während dem Baumeister Hans Tirol die Ueberwachung des Baues oblag. Letzterer verlor in der Folge durch die ohne Vorwissen des Erzherzogs, welchem sein Vater die Bauten am königlichen Schlosse zu Prag anvertraut hatte, von ihm veranlasste Erhöhung des auf der Brücke stehenden Thurmes des Prager Schlosses und durch seine Eifersucht und sein Zerwürfniss mit dem Baumeister Wolmuth die Zuneigung des Erzherzogs, welcher 1556 die ganze Bauangelegenheit des Sternschlosses dem letzteren übertrug. Luchese nahm jedoch neben ihm offenbar eine selbständige Stellung ein, da wir ihn direkt an den Erzherzog über den Fortschritt des Baues, der zwei volle Jahre in Anspruch nahm, berichten sehen.

Im ersten Jahre (1555) konnte das Mauerwerk noch kaum zur Höhe des ersten Stockes gebracht werden. Doch waren bereits Mitte November die Kellerräume eingewölbt, auch der Platz unter dem Schlosse zur Anlegung eines Lustgartens hergerichtet, die Ringmauer vollendet und das Haus des Thiergärtners unter Dach gebracht. Um das Mauerwerk des Schlosses gegen die Winterkälte zu schützen, hatte der Erzherzog am 4. Dezember aus Wien den Befehl gegeben, dasselbe mit einem Fehldache zu versehen, doch wünschte er, dass im Innern, wenn anders möglich, noch das erste Geschoss gewölbt werde.

Im folgenden Jahre wurde der Bau mit grossem Eifer fortgesetzt und erlitt keine wesentliche Unterbrechung, obwohl der Feldzug gegen die Türken den erlauchten Bauherrn weit weg aus dem Bereiche seines Bauunternehmens gebracht hatte. Wie seine Schreiben aus den Feldlagern bei Hidweg, Kanisza und Csurzo an Bonifaz Wolmuth beweisen, hat der Erzherzog auch mitten im Kampfe mit den Türken

doch den Anschein, dass derselbe aus Lucca stamme und ohne Geschlechtsnamen nach Prag gekommen ist, daher er dort einfach der Lucheser genannt wurde, wie dies auch in Innsbruck der Fall war. In den von ihm selbst geschriebenen Briefen unterzeichnet er sich noch 1566 zum öfteren Giovanni detto Luchese.

sein Werk des Friedens im Auge behalten. Er liess sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt desselben „particulariter“ Bericht erstatten und vergass in seinen eingehenden Befehlen und Weisungen selbst der Ziegel und des Kalkes nicht.

In einem Berichte Wolmuths an den Erzherzog und in dessen Antwort auf denselben, finden wir mit dem Schlosse auch eine „Gallerie“ in Verbindung gebracht, welche jedoch nicht das Gebäude gekrönt haben kann, sondern ebenerdig an eine Seite des Schlosses sich angelehnt und eine Art Veranda gebildet haben dürfte. Jedenfalls aber trug das Gemäuer ein entsprechendes Dachgesims, während heute statt der einstigen Kupferbedachung ein plumpes Ziegeldach, durch keinerlei Gesims vermittelt, das Schloss bedeckt.

Die Eindeckung des Gebäudes mit Kupferblech bereitete aber grosse Schwierigkeit. Zur Zeit des Bedarfes konnte das Blech in Folge des niederen Wasserstandes nicht herbeigeschafft werden und waren weder in Böhmen noch in Oesterreich, auch nicht in Augsburg und Nürnberg die geeigneten Blechdecker zu finden, sondern mussten solche aus Meissen verschrieben werden. Die drei Meissner Dachdecker vermochten aber bis Ende October nur das Nothwendigste, nämlich die drei Sternspitzen gegen Westen „bis auf die höhe, wo die schärfe des daches anfacht“, noch zu decken, das übrige wurde, damit das Haus nicht Schaden leide, provisorisch mit Schindeln eingedeckt.

Ueber die innere Ausschmückung und Einrichtung des Schlosses liegt uns ausser dem bereits Mitgetheilten kein weiteres urkundliches Material vor, wohl aber in Betreff der Verschönerung seiner Umgebung. Bis Ende Oktober hatten an 50 Arbeiter über eilf Tausend Baumstöcke ausgegraben, um an ihre Stelle Frucht- und Zierbäume zu setzen, denn der Erzherzog wollte seinen „goldenen Stern“ nicht bloss von dem mit Edelwild reich bevölkerten Thiergarten, sondern auch von Teichen, sonnigen Blumenbeeten und den fröhlichen Schatten seines neuen Lustparkes umgeben wissen. Zu dem, was bereits Lübke aus der weiteren Geschichte des Schlosses zu sagen weiss [1]), sei noch erwähnt, dass die Schlacht am weissen Berge (8. Nov. 1620) ursprünglich nach dem Sternschlosse, in dessen unmittelbaren Nähe sie stattfand, benannt worden ist. So berichtet Kaiser Ferdinand II. selbst an seinen Bruder Erzherzog Maximilian, die „offne feldschlacht“ habe bei seinem „königlichen Lusthaus, zum Stern genannt“, stattgefunden [2]).

---

[1]) Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance, S. 634.

[2]) K. k. Statth.-Arch. Ambr., Acten.

Mit dem Bau des Sternschlosses hatte Erzherzog Ferdinand seine Unternehmungen auf diesem Gebiete in Prag nicht abgeschlossen. Wir finden ihn vielmehr bis zum Antritte der Regierung des Landes Tirol in steter baulicher Bethätigung. Insbesonders war es die königliche Residenz in Prag, welche er wie die dazu gehörigen Baulichkeiten zu vollenden und dieselben auch mit Kunstschätzen zu schmücken sich bemühte, denn in diese Zeit fallen seine Bestellungen von Kunstwerken bei Jamnitzer und Ankäufe niederländischer Tapeten, von denen er wohl zum eigenen Gebrauche besass, womit er aber auch das königliche Schloss auszuschmücken für nothwendig fand, um dasselbe, wie er seinem Vater vorstellte, für den Empfang der Gesandten gekrönter Häupter und in Aussicht auf die ihn besuchenden Fürsten würdig auszustatten, wie es die Ehre seines Vaters verlange [1]).

Im Frühjahre 1561 hatten König Ferdinand I. und sein Sohn neuerlich verschiedene Bauten in Aussicht genommen. Im März schickte der Erzherzog den Meister Luchese, welcher zuletzt bei den kaiserlichen Bauten am Prager Schlosse in Verwendung stand, nach Italien in dessen Heimat, um zur Fortführung derselben „meister und maurer“ anzuwerben und nach Prag zu bringen. Es handelte sich um Bauten am Dome, am Lusthaus beim Prager Schlosse, an der Landrechtstube u. s. w. Ueber Befehl seines Vaters hatte der Erzherzog den Baumeister Wolmuth einen ausführlichen Bericht darüber erstatten lassen, welchen der Erzherzog am 8. Mai an seinen Vater absendete, denselben aber mit Bemerkungen begleitete, welche den Erzherzog als einsichtsvollen und praktischen Beurtheiler von Kunst- und Bausachen charakterisiren. Aus seinen kritischen Bemerkungen zum Referate Wolmuths erfahren wir auch etwas über das „Lusthaus“ im Garten hinter dem Prager Schlosse, worunter nichts anderes verstanden werden kann, als das heute unter dem Namen Belvedere bekannte hochberühmte Bauwerk italienischer Renaissance, zu dessen dunkler Baugeschichte auch der geringste Beitrag erwünscht erscheint. Aus dem Berichte des Erzherzogs erfahren wir nun zunächst, dass das Belvedere noch keineswegs vollendet war. Entgegen der Ansicht Wolmuths, welcher die Oberböden in dem „obern zimmer“, d. h. im ersten Stocke des Lusthauses „flach von tafelwerk und leisten“ gemacht sehen wollte, räth der Erzherzog im genannten Berichte, dass, „weil das dach rund und wie ein gwölb gemacht“ sei, auch der Oberboden diese Form erhalten und wie ein Gewölbe gemacht werden soll. In dieses Gewölbe, welches der Erzherzog von Tischlern ausgeführt sich vorstellte, sollten

[1]) Schreiben des Erzherzogs an König Ferdinand I. dto. 19. März 1561.

aber „sterne, planeten und die signa coeli“ gemalt werden; eine Plafondmalerei, wie sie der Erzherzog später in einem in neuerer Zeit abgerissenen („restaurirten“) Saale in Ambras anbringen liess. Den Saal „oben im lusthaus“ denkt sich der Erzherzog als Ballsaal und möchte ihn daher nicht mit Marmor gepflastert, sondern mit einem „marmelweise“ behandelten starken Estrich versehen wissen. Dagegen aber räth er, den Gang im Lusthause mit weissem Marmor und zwar mit solchem aus Regensburg, wo die Marmorplatten „am schönsten und besten gemacht“ würden, zu pflastern.

Im gleichen Schreiben an seinen Vater machte der Erzherzog zu dem, was der Baumeister Wolmuth über die neue Orgel für die Domkirche, die derselbe ohne besondere Mängel gefunden, berichtet hatte, seine Bemerkung. Er, sagte der Erzherzog, finde daran grosse Mängel. Figuren, Carnise und Architrav seien sämmtlich ohne „rechte proportion“ und das Laubwerk „übel geschnitzt“, die Tischlerarbeit sei „ein unzier des ganzen werkes“.

Wie dies für den Schönheitssinn des jungen Prinzen spricht, so zeugt für dessen praktischen Blick, wenn er zur Versicherung des Baumeisters, dass das Lusthaus im letzten Winter keinen Schaden genommen habe, bemerkt, seines Erachtens sei daran Schaden genug geschehen, da dasselbe feucht und in einem Zimmer der Kalk von der Mauer gefallen sei. Diese Feuchtigkeit schreibt er der Leitung zu, in welcher das Wasser vom Dache zur Erde geführt würde, im Winter in den Kanälen gefriere und sich ins Gemäuer setze. Er rieth daher dem Könige das Wasser „übers dach aus führen“ zu lassen. In ebenso praktischer, wenngleich anderer Weise, ertheilt er seinen Rath, das durch die Feuersbrunst geschwächte Gemäuer des Domes von dem Eindringen des Wassers zu schützen. In solchen Fällen, meint der Prinz, sei der zu besorgende Schaden mehr zu berücksichtigen, als die „zier mit dem dachwerk“, welche der Baumeister betone. Liess sich aber das Schöne mit dem Nützlichen verbinden, so versäumte es der Erzherzog nicht, wie dies eine von ihm angefertigte Zeichnung eines Fischbehälters beweist, die er dem Könige zur Prüfung und Genehmigung mit einer näheren Beschreibung vorlegt und am Schlusse bemerkt, er sei bemüht gewesen, mit der „sonderlichen zier auch den nutz zu verbinden“.

An dem Lusthause (Belvedere) in Prag wurden auch in den beiden folgenden Jahren, 1562 und 1563, die Arbeiten fortgesetzt. Am 22. März 1563 berichtet der Erzherzog an seinen Vater, er habe in dem „oberen gang“ nach dem Befehle des Königs das Pflaster herstellen und den Kamin vollenden lassen. Er wünsche nun zu wissen,

aus welcher „materie“ das Innere der Gemächer und der untere Corridor gemacht werden sollten. Das neue Schiesshaus sei fertig und der Bau des Löwenhauses hänge nur mehr von der kaiserlichen Genehmigung des eingesendeten Modells ab.

Mit dem Jahre 1563 ward das Mauerwerk des Lusthauses von Luchese, welcher dasselbe übernommen hatte, vollendet. Erzherzog Ferdinand hatte diesen Meister seinem Vater zu einer definitiven Anstellung empfohlen, dieser aber eine solche nur für den Fall, dass der Meister die ihm übertragene Arbeit vollendet haben würde, in Aussicht gestellt. Im Februar 1564 meldete nun der Erzherzog dem Kaiser die Erfüllung jener Bedingung und befürwortete mit Berufung darauf neuerlich die Anstellung des Meisters, in den er offenbar grosses Vertrauen setzte und welchen er für seine künftigen Unternehmungen erhalten wissen wollte. Welche Aufgaben Luchese zunächst übertragen erhielt, ist nicht bekannt, dass aber die Bauten in Prag noch keinen Abschluss erfuhren, erhellt schon daraus, dass der Erzherzog den genannten Meister nochmals nach Italien schickte, um Maurer anzuwerben und sie nach Prag zu bringen.

Die Ausführung des zum Lusthause gezählten „Lustbrunnens“, bezüglich dessen bereits mit Gregor Löffler in Innsbruck verhandelt worden war, wollte der Erzherzog, um die grossen Kosten des Transportes zu ersparen, dem Thomas Jarusch in Prag anvertraut sehen. Er habe demselben, schreibt Ferdinand an den Kaiser, bereits angetragen, ihm diese Arbeit zu übergeben, falls er sie um den von Löffler verlangten Preis zu liefern sich herbeilasse, wozu jedoch Jarusch nach seiner Versicherung wenigstens ein Jahr brauchen würde. Zeichnung und Modell dieses Brunnens, den Lübke als den weitaus edelsten Renaissancebrunnen diesseits der Alpen bezeichnet [1]), sind das Werk des Franz Tertius, Hofmalers Erzherzogs Ferdinands.

Hatte Ferdinand bis zum Jahre 1563 seine Bauthätigkeit auf Böhmen, nämlich Prag, Komotau und Bürglitz [2]), beschränkt, so dehnte er vom Juni des genannten Jahres an seine baulichen Unternehmungen sehr angelegentlich auch auf seine künftige Residenzstadt Innsbruck aus.

Zunächst war es die ihm aus der Zeit seiner Knabenjahre wohlbekannte alte Burg mit ihren ernsten Gemächern und düsteren Gängen, welche er noch von Prag aus in einen, seinen Bedürfnissen mehr entsprechenden Stand su setzen vorhatte. Er liess daher vor allem einen „abriss oder modell“ vom ganzen Schlosse anfertigen und ihm zusenden. Durch einen bald darauf eingetretenen Todesfall wurde aber

---

1) Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance. S. 633.

2) Nähere Nachrichten über die Bauten in Komotau und Bürglitz fehlen.

die Aufmerksamkeit des Erzherzogs auch noch nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen.

Am 2. November 1563 starb im Schlosse Ambras dessen Pfandinhaber Ritter Georg Schurf, und Probstei und Pflege Ambras stand dem Kaiser zur Einlösung frei. Die Innsbrucker Regierung beeilte sich auch, Erzherzog Ferdinand auf das „treffenlich gelegene" Schloss, dessen gutes Einkommen und die dazu gehörige Jagd und Fischerei aufmerksam zu machen und ihm dringend zu rathen, den Kaiser zur Einlösung der Pfandschaft zu bestimmen, was dem Erzherzog auch unschwer gelang. Bereits am 27. November befahl der Kaiser, das Schloss von den Schurf'schen Erben um den Preis von 15.320 Gulden abzulösen. So hatte Erzherzog Ferdinand mit dem Beginne des Jahres 1564 bereits mit zwei Bauobjekten im Lande Tirol sich zu beschäftigen.

Die Verhandlungen über die Abtretung des Schlosses, der Pflege und Probstei [1]) von Seite der Erben des Georg Schurf müssen am 3. März 1564 schon abgeschlossen gewesen sein, da an diesem Tage Erzherzog Ferdinand die ihm vom Kaiser überlassene Herrschaft seiner Gemahlin, „der edlen Philippina Welserin sonderlich ihres in ehren und tugend wolverhaltens halben" geschenkweise überlassen hat [2]).

Mit den Um- und Neubauten des Schlosses, zu deren Vornahme der Erzherzog den Meister Albrecht Luchese, den Sohn des Hans Luchese, ausersehen hatte, wurde sobald die Jahreszeit es erlaubte, ja noch vor der commissionellen Uebergabe von Seite der Schurf'schen Erben, welche nach dem Befehle des Kaisers am 24. desselben Monats stattzufinden hatte, begonnen. Um die Arbeiten möglichst zu beschleunigen und über den Fortschritt derselben Bericht zu erstatten, wurde vom Erzherzog auch dessen Kammerdiener Johann Guarient als Pfleger und „Baumeister", in welch letzterer Eigenschaft ihm die Auszahlung der Arbeitslöhne oblag, nach Ambras geschickt und diesem Manne verdanken wir die ersten Nachrichten über die rege Bauthätigkeit, welche Albrecht Luchese bereits im Monat April in den alten Schlossräumen von Ambras entwickelte.

Das Inventar, welches gelegentlich der Uebernahme des Schlosses am 2. Juni 1564 nach dem Inventar vom 4. März 1510 aufgenommen

---

[1]) Die Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1881 S. XXX verstehen unter Probstei ganz irrthümlich eine, mit der damals zum Schlosse Ambras gehörigen Georgs Kapelle verbundene kirchliche Würde. Die Pröbste (Praepositi) auf den landesherrlichen Schlössern und Besitzungen waren lediglich Verwaltungsbeamte.

[2]) Die Uebergabsurkunde bei Primisser, Die k. k. Ambraser Sammlung. Wien 1819 S. 27.

wurde, gestattet uns einen Einblick in seine inneren Räume und aus verschiedenen urkundlichen Andeutungen lässt sich auch seine äussere Gestaltung im allgemeinen erkennen. Der Eingang zum Schlosse befand sich an derselben Stelle wie heute. Rechts davon stand der jetzt nur mehr in seinem Innern erkennbare grosse Thurm, der s. g. Bergfrid und von diesem zog sich eine, den Schlosshof einfriedende lange Mauer östlich bis zu einem zweiten, jedoch kleinen Thurme, welcher Gefängnisszwecken diente. Das Wohnhaus des Schlosses lag auf der West- und Nordseite und zog sich links vom Eingange hinüber gegen die Kapelle. Das Parterre dieses Tractes hat sich erhalten, wie sich dies bei Untersuchung desselben herausstellt. Das Schloss hatte nur ein Stockwerk. Da nämlich unter der „stuben mit dem stainen pfeiler", deren das Inventar erwähnt, nur die noch heute stehende Lokalität, deren Wölbung sich in der Mitte auf eine Steinsäule stützt, verstanden werden kann, so ergibt sich aus den weiteren Angaben des Inventars, dass das alte Schloss über dem Parterre nur ein Stockwerk hatte. In diesem befanden sich der grosse und kleine Saal, ein paar Stuben und Kammern, darunter „Kaiser Maximilians zimmer". Unter den sonstigen Lokalitäten des Schlosses finden wir eine Küche, eine Badestube, eine Harnischkammer, eine Spiesskammer und eine Speisekammer, letztere zwei „unter dem dach", endlich ein Stübchen, dessen Inhalt, Armeisen, Boyen, Halseisen und Ketten, an die alte Gerichtsbarkeit des Schlosses erinnert. Stallung und Futterhaus befanden sich unterhalb des Schlosses.

An hinreichenden Wohnräumen für eine Familie fehlte es nicht, wenn aber die Regierung von Innsbruck in ihrem Schreiben an den Erzherzog, worin sie die Ablösung der Herrschaft Ambras empfahl, mit Befriedigung bemerkte, das Schloss sei „zu der wonung zimlicher massen erpaut", so hatte sie wohl keine Ahnung von den Ansprüchen des Prinzen, der nicht wie sein Ahnherr Kaiser Maximilian mit Stube und Kammer sich begnügte. Die zum Schlosse gehörige und daher nach dem alten Urbar zu stellende Einrichtung war von einer Einfachheit, wie sie nur noch die Maximilianische Zeit gekannt hat. Den Stolz des alten Schurf, welcher das damals bedeutsame Hofamt des Oberstjägermeisters bekleidete, bildeten dagegen mit Recht die prachtvollen Hirschgeweihe und Steinbockgehörne, welche den Saal und die Zimmer des Schlosses schmückten und eine Berühmtheit besassen, die den Erzherzog bestimmten, die Regierung zu Innsbruck speziell zu beauftragen, die „vielen und schönen hirschgestemb", wenn sie anders feil wären, zu kaufen.

Wenn auch die erzherzoglichen Bauten in Ambras in keiner

Weise denen vom Erzherzog in Prag ausgeführten an die Seite gestellt werden können, hat das Schloss durch ihn und seine Gemahlin Philippine Welser, insbesondere aber durch die in demselben von ihm aufgehäuften weltbekannten Schätze von Kunst- und Alterthumssachen eine Berühmtheit erlangt, welche ausführlichere Mittheilungen über den vom Erzherzog geführten Bau als wünschenswerth erscheinen lässt, zumal die Geschichte des Baues selbst noch sehr im Dunkel liegt und uns Nachrichten, welche an Ausführlichkeit und Werth denen über die Prager Bauten gleichkämen, fehlen [1]).

Meister Albrecht Luchese traf am 18. April aus Prag in Ambras ein und begann bereits Tags darauf seine Arbeit. Das Erste war, dass er, wie Guarient an den Erzherzog berichtet, „an der alten kuchel und was sunst im hof im weg gestanden, samt der langen alten maur von dem grossen thurn bis zu dem andern thurn, da die gefangnuss gewest", abzubrechen begann. Am 29. April hatte er diese Arbeit vollendet, auch den nöthigen Grund gegraben und das neue Mauerwerk begonnen. An Baumaterialien war kein Mangel. Zur Stunde lag, wie Guarient versichert, soviel gutes, dürres Holz, meistens Lerchenholz an der Baustätte, „dass man vast zu dem ganzen gepeu auskommen wirdt." Bezüglich des vorderen Gebäudes beim Thor, „da die stiegen hinauf geen und der gross saal an dem einen eck verglichen werden soll", versicherte Meister Albrecht, man könne da nicht abbrechen oder bauen, bevor „inwendig im schloss", von dem grossen Thurm angefangen, der Bau fertig wäre, da man sonst mit den Fuhren nicht aus- und einkommen könnte, wenn beim Thor etwas abgebrochen und gebaut würde. Zur Erklärung seines Berichtes an den Erzherzog hatte Guarient zwei von Meister Albrecht verfertigte Abrisse beigelegt. Aus dem Berichte geht hervor, dass zu den Neubauten ein gezeichneter Plan bereits beim Beginne der Arbeit vorlag und die alten Wohnräume des Schlosses an der West- und Nordseite desselben sich befanden. Guarient schliesst seinen ersten Baubericht mit der Versicherung, es sei jetzt schon „seer lustig da zu wohnen. So komt stets vil wildpret gar nahet herab zum schloss auf die waid, ist auch gar heimlig, dann innen niemants nichts thuet".

Ueber den Thiergarten beim Schlosse weiss der Kammerdiener seinem Herrn zu melden, dass derselbe in wenigen Tagen „um und um fertig" werde und bereits mit einem ansehnlichen Wildstande ver-

[1]) In Beilage II wird zum besseren Verständnisse des Folgenden eine Reproduction des Stiches aus Merians Topographia provinciarum Austriacarum „Das fürstliche Schloss Umbras", der die Baulichkeiten recht getreu wiedergibt, gegeben.

sehen sei. Die Jäger seien bemüht, noch eines und das andere Stück hineinzubringen. Um das Ausspringen des Wildes zu verhindern, habe er von innen ringsherum einen Graben ziehen lassen, damit das Wildpret „noch weniger ansprung haben möge". Auch von der fasanenzucht weiss Guarient nur Erfreuliches zu melden. Die „Fasshüner" seien alle „frisch und on allen schaden" und gäben Hoffnung auf starke Vermehrung.

In seinem nächsten vom 5. Juni datirten Schreiben hat Guarient zwar wieder manches über den Zuwachs im Thiergarten und den guten Stand der Fasanen, über den Bau im Schlosse aber nur zu berichten, dass seither „die ander inwendig lang maur, so vom grossen thurn anzufahen den hof tailt", schon aus dem Grund gebracht und in Kürze die Höhe der übrigen andern Mauern erreichen werde. Die Fenster und ihre Ladung würden, wie der Erzherzog es befohlen habe, „auf die Pragerische art und desto stärker gemacht werden".

Der dritte uns vorliegende Bericht Guarients vom 18. Juni 1864 an Erzherzog Ferdinand ergeht sich ebenfalls sehr ausführlich über den Wildstand im Thiergarten und die brütenden Fasanen, deren Eier er registrirt, über den Bau im Schlosse erfahren wir aber nichts, als dass eifrig gebaut werde und dass Luchese und er selbst alles aufböten, um den Bau zu fördern.

Das am 25. Juli 1564 erfolgte Ableben Kaiser Ferdinand I., dessen Lieblingssohn Erzherzog Ferdinand war, traf diesen um so schmerzlicher, als er bei dem Kaiser ebensoviel Anregung als Unterstützung in seinen Unternehmungen gefunden hatte. Der Erbe des Kunstsinnes seines Vaters, mit welchem er auch die gleiche Kunstrichtung theilte, hatte von ihm auch die Verpflichtung zur weiteren Ausführung und zur Vollendung der von demselben begonnenen Werke, so namentlich der Hofkirche zu Innsbruck, deren Kosten am Ende des Jahres 1563 bereits auf 76,000 Gulden sich beliefen, sowie des Grabmals Kaisers Maximilian, des Collegiumbaues u. s. w. übernommen. Mit welcher Pietät der kaiserliche Prinz diese und andere Wünsche seines Vaters erfüllte, ist bekannt. Dies hinderte ihn jedoch nicht, die von ihm selbst begonnenen Bauten in Innsbruck und Ambras weiter zu führen und zu vollenden. Er begann zugleich jene kostbaren Sammlungen anzulegen, die später unter dem Namen Ambraser Sammlung einen Weltruf erhielten und heute Perlen der verschiedenen kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses bilden.

Um namentlich die Bauten in Ambras zu fördern, sendete der Erzherzog Anfangs Juli 1564 Meister Hans Luchese selbst nach Tirol. Die Bauberichte seines Kammerdieners, der mehr über den Wildstand

und die Fasanenzucht, als über die Bauangelegenheit selbst zu berichten wusste, dürften den besorgten Bauherrn nicht ganz zufrieden gestellt haben. Zur Absendung des alten Luchese mag auch die schiefe Stellung, in welche dessen Sohn, Meister Albrecht Luchese, zur Innsbrucker Regierung gerathen war, den Erzherzog bewogen haben.

Die auffällige Bevorzugung der Italiener bei den Schlossbauten und die hohen Löhne, welche Meister Albrecht den welschen Maurermeistern bezahlen liess, während deutsche Meister mit dem alten Lohn sich zufrieden geben mussten, veranlassten Regierung und Kammer, darüber dem Erzherzog selbst Vorstellungen zu machen. Es sei zu befürchten, sagen sie in ihrer Zuschrift an denselben, dass die deutschen Meister die gleichen Forderungen stellen würden und die allgemeine Erhöhung der Löhne, die später nicht mehr herabgesetzt werden könnten, die nothwendige Folge sein werde. Die beiden Luchese kümmerten sich jedoch nicht um derlei Klagen und Beschwerden und gingen vertrauend auf die ihnen, wie sie mit Recht annahmen, gesicherte Gunst des Erzherzogs ihren Weg.

Da der Erzherzog die wichtigeren Bauten in der Hofburg, namentlich den Saalbau, welchen er „auf die meinung, wie es in Italien gebreuchig“ nach der Zeichnung des alten Luchese ausgeführt wissen wollte, bis zu seiner Ankunft zu verschieben befohlen hatte, machte der entschlossene und energische Baumeister Hans Luchese sich dafür mit wahrem Feuereifer an den Bau des Schlosses Ambras und entwickelte hier eine Bauthätigkeit, wie sie in Innsbruck wohl noch nie vorgekommen war. Hierin unterstützte ihn aber auch die Regierung mit allen ihren Kräften. Am 11. August 1564 hatte sie einen Generalbefehl an alle Pfleger, Richter und Landrichter der weiteren Umgebung erlassen, sämmtlichen Dorfmeistern aufzutragen, zur Förderung des Schlossbaues in Ambras Baumaterialfuhren beizuschaffen. Nach Hagau bei Rattenberg wurden Steinmetzen geschickt, um dort Marmor zu den Thürgerüsten und Kaminen des Schlosses zu brechen und zu bearbeiten, mit welcher Arbeit wir sie Monate lang beschäftigt finden.

Während von Seite des Baumeisters wie der tirolischen Regierung das Möglichste geschah, um den Befehlen des Erzherzogs, welcher den Schlossbau in diesem Jahre vollendet sehen wollte, nachzukommen, brachte ihn eine im August im Innthale und speciell in Innsbruck grassirende Epidemie ins Stocken. Wie früher bei solchen „gefärlichen läufen“ so hatte sich auch diesmal der gesammte Regierungsapparat über den Brenner, u. z. nach Sterzing geflüchtet und die aus der Ferne gekommenen Anordnungen vermochten nur durch die Energie des

Hans Luchese die epidemisch erlahmenden Kräfte auf den Bauplätzen noch zu bethätigen.

Im Frühling des Jahres 1565 wurden die Bauten in Ambras wieder aufgenommen und mit allem Eifer fortgesetzt. Regierung und Kammer waren bereits am 21. Februar wieder wohlbehalten aus Sterzing nach Innsbruck zurückgekehrt und schenkten den Bauangelegenheiten erhöhtere Aufmerksamkeit. Zunächst war es die Stellung des alten Luchese, welche derselbe nach der Intention des Erzherzogs in Innsbruck einnehmen sollte. Der Erzherzog hatte ihn schon bei seiner Entsendung den Behörden zu Innsbruck sehr nachdrücklich empfohlen und als eine „bauverständige person“ bezeichnet, welche, wie auch Meister Albrecht, in allen Bausachen zu Rathe gezogen werden sollte. Es stand aber zur Zeit noch der Hofbaumeister Paul Uschal in Amt und Würde, dessen Umgehung Regierung und Kammer nicht so leicht fanden, als es sich der ferne Erzherzog vorstellen mochte. Regierung und Kammer versprachen in ihrer diesfälligen Vorstellung an den Erzherzog, seinem Befehle gemäss den beiden Luchese ihre vollste Unterstützung angedeihen zu lassen, benützten aber seine Frage, wer denn gegenwärtig Hofbaumeister in Innsbruck sei, um für diesen einzutreten. In dem Berichte, aus welchem wir auch über die landesfürstliche Baubehörde etwas erfahren, sagen sie, es habe Kaiser Ferdinand an die Stelle des vieljährigen Hofbaumeisters Michael Schenk, welcher auf seine Bitte des Amtes enthoben und zum Rechnungsrath der Kammer ernannt worden sei, den damaligen Hofbauschreiber Cäsar Rot und nach dessen im Jahre 1559 erfolgten Tode den Kammersecretär Paul Uschal zum Hofbaumeister ernannt. Uschal habe sich als Superintendent des Stifts-(Hofkirche) und des Collegiumbaues grosse Verdienste erworben und für alle seine Leistungen in und ausser seinem Amte nur seine frühere Secretariatsbesoldung von 300 Gulden erhalten. Ein besonderer Werkmeister für das Mauerwerk sei bisher beim Hofbaumeisteramte nicht gehalten worden, sondern nur ein Maurer und Steinmetz, den man „parlier“ genannt und nach dem Taglohn bezahlt habe. Doch sei der Stift- und Collegiumbau nicht durch diesen, sondern durch einen welschen Meister, Marx dela Bola, geführt worden. Auf dies gab der Erzherzog am 2. April zwar den Befehl, Uschal in seinem Amte zu belassen, Hans Luchese aber als „ausserordentlichen Baumeister“ zu gebrauchen und bezüglich seiner Besoldung mit ihm zu verhandeln; bald nachher aber, am 7. April, verlangte er von der Regierung in Innsbruck Rath und Gutachten, ob Paul Uschal nicht in anderer Weise verwendet und seine Besoldung dem Hans Luchese zugewendet werden könnte. Die Regierung, welche schon vordem das

Auftreten Lucheses, welcher selbst seine zwei Pferde auf Kosten der Kammer erhalten liess, missbilligte, erklärte dem Erzherzog offen, Luchese eigne sich trotz seiner Bauverständigkeit zum Hofbaumeister nicht, zumal er auch der deutschen Sprache nicht mächtig und im Rechnungswesen zu wenig bewandert sei. Der Erzherzog pflichtete schliesslich der Ansicht der Regierung bei, beliess den bisherigen Hofbaumeister in seinem Amte, befahl aber, Hans Luchese bei allen Bauten als ausserordentlichen Baumeister zu gebrauchen und dessen Rath und Gutachten in allen Bausachen einzuholen.

Trotz der vielen Schwierigkeiten, welche den Schlossbau in Ambras begleiteten, wurde im November 1565 das ausgedehnte und hohe Mauerwerk des ganzen Schlosses mit Ausnahme der Kapelle vollendet, die Zimmerleute arbeiteten bereits an den Oberböden, die Tischler am Getäfel. Um dem Bauherrn seine Leistung zu vergegenwärtigen, machte Luchese eine „perspektivische“ Aufnahme des Schlosses, welche er mit den Zeichnungen zu dem Getäfel dem Erzherzoge zu senden versprochen hatte.

Nach den Erfolgen, welche Luchese aufzuweisen hatte, machte derselbe nun auch seine Ansprüche, denen jedoch die tirolische Kammer mit zäher Hand sich gegenüber stellte. Mit dem von ihr im November ausgesprochenen und wie sie behauptete, vom Erzherzog bestimmten Jahressolde von 100 Gulden im höchsten Grade unzufrieden, wendete sich Luchese an den Bauherrn selbst und erklärte, dass er mit dieser Summe kaum bei Wasser und Brod leben könne. Er brauche für Speise und Trank allein — Wasser könne er als alter Mann nicht trinken — monatlich 10 Gulden, sein Diener 5 Gulden. Dazu komme noch die Kleidung, die Erhaltung seines Pferdes u. s. w. Die 100 für sein Haus in Prag erlösten Thaler und noch weitere 150 Gulden habe er bereits ausgegeben und rufe daher die Hilfe des Erzherzogs an, welcher sich seines alten treuen Dieners erbarmen möge. Die Angelegenheit der Besoldung Lucheses, welche auch Anlass zu der von ihm im September unternommenen Reise nach Prag gegeben haben dürfte, fand jedoch erst ihre Erledigung nach der Ankunft des Erzherzogs in Innsbruck. Bis dahin erhielt er jährlich 120 Gulden und die Verpflegung eines Pferdes im Hofstall. Dagegen hatte ihm der Erzherzog eine Auszeichnung durch die Verleihung eines Wappens zugesprochen.[1])

Die Zahl der beim Ambraser Schlossbau verwendeten Arbeits-

---

[1]) Der darnach ausgestellte Wappenbrief datirt: Schloss Prag, 30. April 1566 Goldegg, Die Tiroler Wappenbücher, I. 18.

kräfte ist nicht bekannt. Beim Mauerwerk waren besonders zahlreich Italiener, darunter fünf Meister angestellt. Alle Arbeiter, sowohl Italiener als Deutsche, unterstanden dem „werkmeister“ Albrecht Luchese. Die Tischlerarbeit, in welcher die Italiener mit den Deutschen nicht concurriren konnten, verrichteten zwölf deutsche Meister mit ihren Gesellen.

In welchem Verhältnisse die Baukosten zu der Leistungsfähigkeit der tirolischen Kammer standen, und wie wenig diese in der Lage war, die ihr vom Erzherzog aufgebürdeten Lasten zu tragen, erhellt am besten aus ihrer Jahresrechnung, nach welcher sie 1565 die Summe von 476.547 Gulden verausgabte und einschliesslich der Leistung der Vorlande nur ein Einkommen von 261.675 Gulden zu verzeichnen hatte. So zufrieden der Erzherzog auf die baulichen Erfolge im Jahre 1565 blicken mochte, so unglücklich darüber fühlte sich daher die tirolische Kammer, welche die Kosten zu zahlen hatte. Schon nach Ablauf des halben Baujahres sah sich die schwer bedrängte Kammer gezwungen, dem Erzherzoge vorzustellen, dass sie nicht im Stande sei, ausser den grossen Kosten, welche noch der Stifts- und Collegiumbau, das Grabmal Kaisers Maximilian, die Schulen und Hofspitäler zu Innsbruck und Breisach und die andern Unternehmungen verursachten, auch noch die Bezahlung der „namhaften grossen bauten“ in Ambras, in der Burg zu Innsbruck, am Saggenthurm, im Hofgarten und im Thiergarten bei Innsbruck zu übernehmen. Regierung und Kammer dürften wohl auch geahnt haben, dass die Baulust des neuen Landesherrn mit den bisherigen Bauten nicht erschöpft sein würde. Hatte doch der Erzherzog sich bereits im Frühjahre die Pläne seiner vorländischen Schlösser Burgau und Günzburg senden lassen und im Juli dem Werkmeister Hans Luchese Auftrag zur Besichtigung des letztgenannten Schlosses, von welchem er im November neuerlich einen „abriss“ und zwar „nach baumeisterischer art in grund gelegt“ anfertigen liess, gegeben. Ausserdem liess er mit Veit Langenmantel wegen Kaufs des Edelmannsitzes Weiherburg verhandeln und nachdem der Kauf nicht zu Stande kam, so gab er am 13. Mai Befehl, das Schloss Vellenberg einzulösen und dazu eine Stallung für 100 Pferde zu bauen, da er ausser Innsbruck und Ambras noch ein Schloss haben wolle, um abwechselnd da wohnen zu können. Endlich gab er der Regierung zu Innsbruck noch Weisungen zum Ankauf des Schlosses und der Herrschaft Hohenschwangau.

In der Jahresrechnung der tirolischen Kammer vom Jahre 1565 finden wir die in diesem Jahre auf den Schlossbau in Ambras verausgabte Summe mit 10.193 Gulden verzeichnet. Bei der Prüfung der ge-

legten Kammerrechnung nahm die Regierung besonders Anstoss an der Forderung und Bezahlung des Meisters Albrecht Luchese, welcher so wenig wie sein Vater mit den hiesigen Arbeitslöhnen sich befreunden konnte und nicht bloss für sich, sondern auch für die von ihm bestellten welschen Maurermeister ungewöhnlich hohe Bezahlung verlangt hatte. Marx dela Bola, der „fürneme und beruemte meister", wie ihn die Regierung nannte, hatte seiner Zeit nur 24 Kreuzer für den Werktag beansprucht; der noch „junge meister" Albrecht Luchese forderte, obwohl er mit fünf andern Meistern freie Wohnung im Schlosse hatte, 10 Gulden monatlich. Die letzteren erhielten ausser dem Freiquartier 5 fl. bis 5 fl. 30 kr. an monatlicher Besoldung, für den Unterhalt täglich 7 Kreuzer und eine Krone Reisegeld. Auch die gewöhnlichen welschen Maurer erhielten bedeutend höheren Lohn als die deutschen. Allerdings kannten die arbeitslustigen Italiener, wie die über die hohen Löhne entsetzte Regierung in ihrer neuerlichen Beschwerdeschrift an den Erzherzog eingestehen musste, „keine feiernden stunden wie die teutschen". Die grössere Arbeitsleistung der Italiener gegenüber den Deutschen finden wir übrigens im 16. Jahrhundert öfter betont.

Im Februar 1566 sah sich die Regierung zu Innsbruck im Hinblicke auf den schlechten Stand der Kammer genöthigt, dem Erzherzog darüber Vorstellungen zu machen und ihm zu rathen, alle Neubauten mit Ausnahme des Schlossbaues in Ambras bis zu seiner Ankunft zu sistiren. Der Erzherzog gieng darauf ein, verlangte aber, dass der Bau des Schlosses, sowie dessen Kapelle bis 1. Mai vollendet würden. Am 26. März konnte Hans Luchese seinem Bauherrn nun allerdings berichten, dass die Arbeit in den Wohnräumen des Schlosses dem Ende entgegengehe, dass aber der Kapellenbau wegen geringer Vorsorge für Baumateriale und des schweren Zubringens desselben auf den Bauplatz nur langsam vorschreiten könne. Näher weist die Regierung in ihrem Berichte an den Erzherzog auf die Ursache des Bauhindernisses hin und bezeichnet als solches den Mangel des zum Aufbau nöthigen Grundes und meint, dass der Bau nach dem Plane des Luchese 10.000 Gulden kosten und zwei Jahre Zeit in Anspruch nehmen würde. Diese zum Kapellenbau als nothwendig erachtete Summe und die 30.000 Gulden, welche der Schlossbau nach der weiteren Mittheilung der Regierung bereits gekostet hätte, überraschten den bauverständigen Prinzen nicht wenig, daher er von der Regierung die Rechnung über den bisherigen Bau und die vorläufige Sistirung des Kapellenbaues mit der Bemerkung verlangte, er habe „zuvor und vilmalen ansenliche gebeu verrichtet" und wisse beiläufig, was solche Bauten

kosten, daher ihm die Ambraser Baukosten „verwunderlich“ vorkämen. Von Meister Luchese forderte er aber schriftlichen Bericht ab.

Luchese schrieb auf dies an den Erzherzog, er habe sofort die Kosten des Kapellenbaues berechnet und gefunden, dass derselbe, wenn er nach dem Plane, welcher dem Erzherzoge vorliege, ausgeführt werde, nur 3500 Gulden kosten würde. Die Summe von 30.000 Gulden aber, welche auf den Bau des Schlosses verwendet worden sein soll, finde er auch ausserordentlich hoch, er könne aber darüber keinerlei Aufschluss geben, da man ihn in Geldsachen nie gefragt habe. Alles sei ohne ihn geschehen. Die Kammer habe zwar verfügt, zu jeder Rechnungslegung ihn beizuziehen, sie, wohl die Herren des Hofbaumeisteramtes, hätten aber ganz nach ihrem Willen gehandelt. Er sei überhaupt nur aus Gehorsam gegen den Erzherzog noch in Innsbruck geblieben.

Man darf hier wohl nicht übersehen, dass die Regierung, wenn sie die Kosten des Kapellenbaues auf 10.000 Gulden anschlug, nicht den ursprünglichen, dem Erzherzog vorliegenden Plan im Auge hatte, sondern diese Summe für den Fall annahm, als der Bau nach dem Sinne des Meisters Luchese ausgeführt würde. Die Regierung war daher auch der Meinung, man sollte von dem kostspieligen Bau absehen und die alte Kapelle theilweise benützen. Dies letztere ist nach der ganzen Anlage der jetzigen Schlosskapelle, welche kein einheitlicher Bau ist, auch geschehen.

Weniger bauliche Schwierigkeiten als finanzielle Kosten verursachte die Gürtelmauer, welche grösseren Theiles neu und wegen des namentlich an der Südseite abschüssigen Terrains in grosser Höhe und durch sogenannte Dienste verstärkt aufgemauert werden musste.

Im Herbste des Jahres 1566 war der Bau des Hochschlosses in allen Theilen vollendet. Die Tischlerarbeiten waren bereits im October 1566 von dem Baumeister Michael Schenk und dem Tischler Hans Waldner von Ravensburg, welcher auch als Zeichner verwendet worden war, collaudirt worden. Nur Einzelnheiten des dritten Stockwerkes blieben für den Frühling 1567 zur Herstellung vorbehalten. Bei seiner Ankunft fand somit der hohe Bauherr das Schloss nach seinen Wünschen und Angaben in vollkommener Vollendung.

Auf den aus reizender Umgegend sich erhebenden Felshügel gestellt, imponirt der drei Stockwerke hohe, einen geräumigen Hof quadratisch umschliessende Schlossbau durch die Massenhaftigkeit und Höhe seines Mauerwerkes, macht jedoch keinen Anspruch auf architektonische Schönheit weder im Allgemeinen, noch in den Details. Von unseren älteren Schlossbauten unterscheidet sich aber das Schloss Am-

bras durch die einheitliche Anlage seiner Wohnräume, welche schon von Aussen durch die regelmässige Schichtung der Stockwerke und die Eintheilung der Fenster sich erkennbar macht. Das System der Wohnräume bietet noch nicht die wohnliche Bequemlichkeit, wie jene der später von Luchese aufgeführten Schlossbauten, die „Ruhelust" in Innsbruck und Schloss Thurnegg in Rotholz, bekundet aber immerhin einen grossen Fortschritt, da die Zimmer wenigstens in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sonst freilich in jedem Tracte nur an den beiden Enden der ganzen Reihe ihren Ein- und Ausgang erhielten.

So ausgedehnt und zahlreich die Räumlichkeiten des Hochschlosses waren, erwiesen sie sich jedoch noch keineswegs als ausreichend für den Bedarf des erzherzoglichen Hofstaates und mit der Ausdehnung der Sammlungen von Kunst- und Alterthumsgegenständen, welche der Erzherzog sämmtlich in seinem Lieblingsschlosse unterbringen wollte, wurden fortwährend Neubauten nothwendig. Zunächst machte sich der Mangel eines Repräsentations-Saales fühlbar und dieser wurde, da seine Herstellung im Hochschlosse nicht möglich war, am Fusse des Schlosshügels erbaut.

Um den nöthigen Platz für dieses Gebäude, welches seiner Bestimmung gemäss dem Schlosse so nahe als möglich sein sollte, zu gewinnen, wurde nicht bloss die Gürtelmauer des Schlosses (die „Bastei") in der nothwendigen Länge abgetragen, sondern auch noch der Felsen unter dem Schlosse bis zu einer gewissen Tiefe herausgesprengt[1]).

Der auf einem Unterbau mit gewölbten Räumlichkeiten gestellte „spanische Saal" trägt bereits an seinem Aeusseren den Charakter eines Saalbaues, als welchen das einstöckige Gebäude schon die grossen Fenster und die darüber angebrachten kleinen Rundfenster erkennen lassen. Während das jetzige Dach eher auf ein Kohlenmagazin als einen landesfürstlichen Prunksaal schliessen lässt, bestand die ursprüngliche Bedachung aus einer Reihe einzelner Satteldächer, deren Giebel je drei Fenster des Saalbaues krönten. Der Saal selbst, dessen Fussboden mit verschiedenfarbigen Marmorplatten bedeckt ist, überrascht den Eintretenden durch die Pracht seiner inneren Ausstattung von der Hand der Kunst- und Dekorationsmaler und Stuccateurs Ferdinands und durch die Arbeiten des erzherzoglichen Kunsttischlers; es fällt aber auch alsbald das nicht glückliche Verhältnis seiner Höhe (5.5 Meter) zu seiner Länge (43 M.) und seiner Breite (10 M.) auf. Warum bei seiner Höhebemessung so gespart wurde, dass die über den grossen Fenstern angebrachten kleinen Rundfenster noch in das den prächtigen Holzplafond tragende Gesims einschneiden, ist nicht zu errathen.

[1]) Näheres über den Bau und die künstlerische Ausstattung des Saales enthalten Wiener Abendpost 1878 Nr. 179 und Tir. Bote 1878 Beil. Nr. 23 u. f.

Möglicher Weise war für die verhältnismässig geringe Höhe der Umstand entscheidend, dass man durch diesen Neubau die Aussicht vom Schlosse zu beeinträchtigen scheute. Der Architekt dieses in den Jahren 1570 und 1571 aufgeführten Saalbaues ist der ausschliesslich mit den Bauplänen für Ambras betraute Italiener Hans Luchese [1]). Die Bezeichnung spanischer Saal erhielt er nicht erst in neuerer Zeit, sondern sicher ursprünglich. Es scheint, dass man die zur Repräsentation bestimmten Säle überhaupt so benannt hat, denn die königliche Burg in Prag hat ebenfalls ihren „spanischen" Saal.

Der Saalbau war noch nicht ganz vollendet, als der Erzherzog den schon früher angefertigten Plan zu einem Ballspielhause auszuführen beschloss. Das Ballspiel war eine der beliebtesten Unterhaltungen des damaligen Hofes und Künstler in diesem Fache wurden von demselben hoch honorirt und mit Auszeichnungen bedacht. Erzherzog Ferdinand, ein besonderer Freund des aus Italien hieher verpflanzten Spieles, erbaute zur Ausführung desselben in Innsbruck und in Ambras eigene, diesem Zwecke entsprechende Häuser, in welchen sich die reisenden italienischen Ballspielkünstler vor dem versammelten Hofe produzirten und für gute Leistungen mit werthvollen goldenen Ketten und Geldgeschenken belohnt wurden. Von den beiden erzherzoglichen Ballspielhäusern musste jenes in Innsbruck Kanzleibauten weichen, das von Ambras fiel der letzten „Restaurirung" des Schlosses zum Opfer und verschwand spurlos. Zum Ballspielhause in Amras hatte Hans Luchese schon im November 1565 den Platz unter dem Schlosse hergerichtet und mit dem Mauerwerk begonnen. Im Jahre 1566 sendete er dem Erzherzog ein Modell des ganzen Hauses zur Vornahme allfälliger Abänderungen nach Prag. Nach diesem Modelle war es ein in die Länge gezogenes Gebäude mit zwei Eingängen, einem grossen Fenster, wo inwendig die Hofloge sich befand, und mehreren kleineren Fenstern, durch die der Spielraum die weitere Beleuchtung erhielt. Der Erzherzog fand an dem Plane nichts auszustellen, wollte jedoch die Ausführung bis zu seiner Ankunft verschoben wissen. Der Bau des Hauses fällt somit in die Zeit nach 1567. Zur Vollendung kam der Bau jedoch erst 1572, da in diesem Jahre der Fussboden des ganzen Gebäudes mit Marmorplatten gepflastert worden ist.

---

[1]) Die ›Baumeister‹ Uschal und Felitsch (nicht Echtsch, wie er im Büchlein über Ambras genannt wird,) hatten mit den Bauplänen nichts zu schaffen. Der Kammerdiener des Erzherzogs Matern Felitsch, welcher 1576 in Ambras starb und auf seinem Grabsteine den Titel Baumeister führt, hatte, wie schon einmal erwähnt, als solcher nur die Förderung des Baues und die Bezahlung der Arbeiter zur Aufgabe gestellt erhalten.

Um diese Pflasterung vornehmen zu können, mussten im fertig gebauten Hause selbst noch Steine gebrochen werden, wie überhaupt die Ebnung des ganzen Terrains unter dem Schlosse des felsigen Grundes wegen viel Zeit und Geld in Anspruch nahm.

In die gleiche Zeit wie der Bau des spanischen Saales und des Ballhauses fällt jener des Gebäudes, welches in seltsamer Weise Pferdestall, Bibliothek und Getreidekasten unter seinem Dache zu vereinen bestimmt war und den grossen, unteren Hofraum gegen Süden abschliesst. Da im Jänner 1572 die Bezahlung für die 40 Fenster des „neuen traidkastens“ erfolgte, war dieses Gebäude zur Zeit schon vollendet. Das ebenerdige Geschoss, welches in seiner ganzen Länge die Stallung bildete, ist gewölbt und die Wölbung wird von mächtigen Nagelsteinpfeilern, welche den stattlichen Raum der Länge nach in zwei gleiche Hälften theilen, getragen. Der erste Stock, welcher die Bücherschätze des Erzherzogs enthielt, zeigt an der Seite gegen den Hof eine Gallerie, deren Decke von hölzernen Säulen getragen wird. Der Büchersaal trug einst den hübschen Holzplafond, welcher bei der letzten Restaurirung in einen der jetzigen Waffensäle übertragen wurde.

Zu den 1572 bereits vollendeten Gebäuden muss auch noch die Rüstkammer gezählt werden, da dieses Gebäude bereits im Juni dieses Jahres erwähnt und mit Rüstungen versehen erscheint.

Waren nun mit Beginn des Jahres 1572 die erwähnten Gebäude sicher schon vollendet, so kann die ungemein grosse Anzahl von Arbeitern, die wir in jenem Jahre noch in Ambras beschäftigt finden, nur erklärt werden, wenn wir annehmen, dass alle noch übrigen Gebäude im unteren Schlosshofe sammt dem Hause der Edelknaben dieser Zeit angehören. Eine Rechnung des Matern Felitsch über die von ihm im März 1572 bezahlten Arbeiter beziffert diese auf 216. Darunter sind jedoch mit Materiallieferung beschäftigte Arbeiter und die mit der inneren Ausstattung der Gebäude betrauten Leute, wie Maler, Bildhauer, Tischler, Schlosser etc. nicht inbegriffen. Es waren beschäftigt: 68 Tagwerker, 35 Rauharbeiter, 30 Weiber, 36 Buben und Mädchen, 8 deutsche und 18 italienische Maurer; 15 Zimmerleute, 6 Knappen. Die Gesammtausgaben für die Bauten in Ambras im Monate März allein betragen 2629 fl. 19 kr. Die vielen Maurer und Zimmerleute beweisen, dass die in der Ausführung begriffenen Bauten hauptsächlich Hochbauten waren.

Der für die Arbeiter ausbezahlte Lohn im Vergleiche mit den heutigen Arbeitspreisen gibt uns, wenigstens annähernd, eine Vorstellung von der Bedeutung der auf Bauten und in anderer Weise verwendeten Summen, daher wir nachstehende Uebersicht geben und da-

zu bemerken, dass der damalige Gulden (15 Batzen oder 60 Kreuzer) circa 87 Kreuzern österr. W. gleichkommt.

Arbeiter	Lohn 1572 für einen Arbeitstag	heutiger Lohn
Tagwerker . . .	8—12 Kreuzer	1 fl. — 1 fl. 20 kr.
Rauharbeiter . . .	8 "	1 fl. — 1 fl. 20 kr.
Weiber [1])	5—6 "	—
Buben und Diendlen	4—6 "	40 kr. — 60 kr.
Maurer, deutsche .	12 "	1 fl. 30 kr. — 1 fl. 50 kr.
Maurer, welsche .	18 "	1 fl. 40 kr. — 1 fl. 60 kr.
Maurermeister, deutsche	14 "	3 — 5 fl.
Zimmermann . .	11 "	1 fl. 30 kr. — 1 fl. 50 kr.

Der letzte Bau, welchen Erzherzog Ferdinand in Ambras ausführen liess, datirt aus den Jahren 1583 und 1584. Es ist dies ein neuer Speisesaal und die Küche, die er aus mehrfachen Gründen ausser das Schloss versetzt wissen wollte. Das links vom Eingang in das Hochschloss auf dem sehr abschüssigen Terrain aufgeführte Gebäude, dessen untere Stockwerke durch einen unterirdischen Gang mit dem Schlosse in Verbindung stehen, ist weit grösser als es den Anschein hat, da die unteren, Küchenzwecken dienenden Stockwerke sehr tief liegen. Der schöne Saal im obersten Stocke, vom Hofmaler Joh. Bapt. Fontana mit sinnigen Malereien geschmückt, wurde 1867 oder 1868 aus unbekanntem Grunde abgerissen und in eine Terrasse verwandelt. Der Plafond des Saales hat bei der späteren Restaurirung in einem der Waffensäle Verwendung gefunden. Architektonisch theilte der ganze Bau den Werth der übrigen Schlosstheile.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die baulichen Veränderungen, welche das berühmte Schloss seit dem Tode seines Erbauers erfahren hat.

Bis in die neuere Zeit herauf blieben sämmtliche Baulichkeiten völlig unverändert, wenn sie auch in den Kriegszeiten des vorigen und jetzigen Jahrhunderts wiederholt Spital- und Kasernzwecken dienen mussten. Wie uns Merian (und nach ihm G. Bodenehr) dieselben in seinem bereits erwähnten Bilde darstellt, waren sie vor 60 Jahren noch völlig erhalten.

[1]) Weiber und Mädchen findet man bei solchen Bauten in hiesiger Gegend längst nicht mehr verwendet.

Nur das Haus der Edelknaben und das Gebäude mit dem Getreidekasten unter seinen Dachräumen dürften schon etwas früher ihre Metamorphose erlitten haben. Die weiteren baulichen Veränderungen datiren aus der Zeit der Statthalterschaft Erzherzog Karl Ludwigs, welcher wie sein erlauchter Ahne das herrlich gelegene Schloss zu seinem Sommeraufenthalte gewählt hatte. Einem Wiener Architekten ward die Aufgabe zu theil, in demselben diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, welche die Wohnungsbedürfnisse der Neuzeit nothwendig machten. Derselbe, ein schaffensfreudiger Mann, hätte offenbar am liebsten das ganze Schloss niedergelegt und nach seinem und seiner Zeit Geschmack neu aufgebaut. Jedenfalls hat er da mehr niedergerissen und dort mehr neu gebaut, als nothwendig war. So finden wir jetzt an der Stelle des bereits erwähnten Speisesaales mit dem Fontana'schen Plafond eine Terrasse und auf eine der mächtigen Mauerseiten des aus der Zeit der Schurf erhaltenen, jedoch in der Ferdinandeischen Zeit in das Schloss einbezogenen Thurmes, ein nach eigener Conception des Architekten erbautes Thürmchen gesetzt, dem man wohl auf den ersten Blick ansieht, dass es eine neue Zuthat ist. Bedeutende Veränderungen erlitt das Hochschloss auch in seinem Innern. Da die Zimmer und Säle nur an den Enden jedes Tractes ihren Zu- und Ausgang hatten, wurde im Schlosshof an drei Seiten eine gedeckte Gallerie angesetzt und diese durch neu ausgebrochene Thüren mit einzelnen Wohnräumen in Verbindung gesetzt. Bei dieser Gelegenheit sind auch die bereits erwähnten, von den Steinmetzen in Kramsach verfertigten Thürstöcke und Kamine aus rothem Marmor bis auf einige wenige entfernt worden. Auch die Schlosskapelle erhielt eine Veränderung, indem sie 1867 „im gothischen Stile modernisirt" wurde. Um mittelst Wagen in das Hochschloss gelangen zu können, wurde der gedeckte Treppengang, durch welchen man bis dahin allein vom unteren Schlosshofe zum Hochschlosse gelangen konnte, abgerissen und mittelst einer mächtigen Rampe eine fahrbare Strasse bis zum Schlossthore angelegt. Ob der an der Südseite des Schlosses an den vier Stockwerken angesetzte Erker, den wir in der Merian'schen Ansicht des Schlosses sehen, zu dieser Zeit oder schon früher weggerissen wurde, ist mir nicht bekannt.

Die letzten baulichen Veränderungen erlitt das Schloss Ambras bei der 1877 begonnenen Restaurirung der Bauten im unteren Schlosshofe. Durch die Entfernung des Treppenganges zum Hochschlosse und der „Bastei" vor dem „spanischen Saale" musste ein neuer Zugang zu diesem geschaffen werden. Es wurde daher hier eine Freitreppe angelegt und die westliche Saalseite mit einer neuen

Façade versehen. Das im rechten Winkel bis nahe an die südwestliche Ecke des Saales sich anschliesende Ballspielgebäude, über dessen Werth wir an seinem Grabe nicht streiten wollen, wurde ganz demolirt, lediglich, wie es scheint, um die Hauptfront des Saalbaues zur Geltung zu bringen, dessen Aeusseres aber jedenfalls in solange besser im Verborgenen geblieben wäre, als das Gebäude das nahezu flache, hässliche Eisenblechdach zu tragen verurtheilt bleibt. Einen vollkommen anderen Charakter erhielt bei der Restaurirung der Thorbau des untern Schlosshofes. Das links vor dem Thore gestandene Gebäude wurde ganz entfernt und der alte, ureinfache aber malerische Thorbau durch eine Architektur aus Nagelflue mit dem erzherzoglichen Wappen in Sandstein ersetzt, die im Widerspruche zu der auffallend einfachen und prunklosen Bauweise des Schlosses und seiner einzelnen Theile steht.

Die Karte des Bartolomeo Colombo über die vierte Reise des Admirals.

Von

Fr. R. v. Wieser.

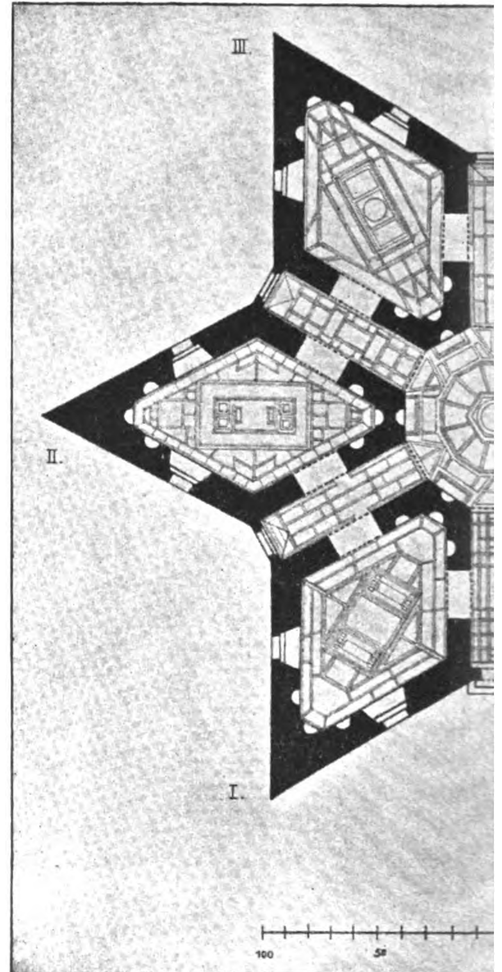
Auf seiner vierten und letzten Entdeckungsreise entschleierte Christoph Columbus die centralamericanische Festlandsküste vom Golf von Honduras bis zum Isthums von Panamá, und nahm dieselbe nach den Regeln der Schiffahrtskunst mit dem Compass auf [1]). Die Karte der neuentdeckten Landschaften wurde von dem Admiral im Verein mit seinem jüngeren Bruder Bartolomeo, der ihn als Adelantado und Commandant eines der Schiffe auf dieser Fahrt begleitete [2]), entworfen. Bartolomeo Colombo galt als tüchtiger Nautiker, und in kartographischen Dingen war er dem Admiral sogar überlegen [3]). Diese Karte von Central-Amerika oder der Veragua - Küste befand sich 1513 in

---

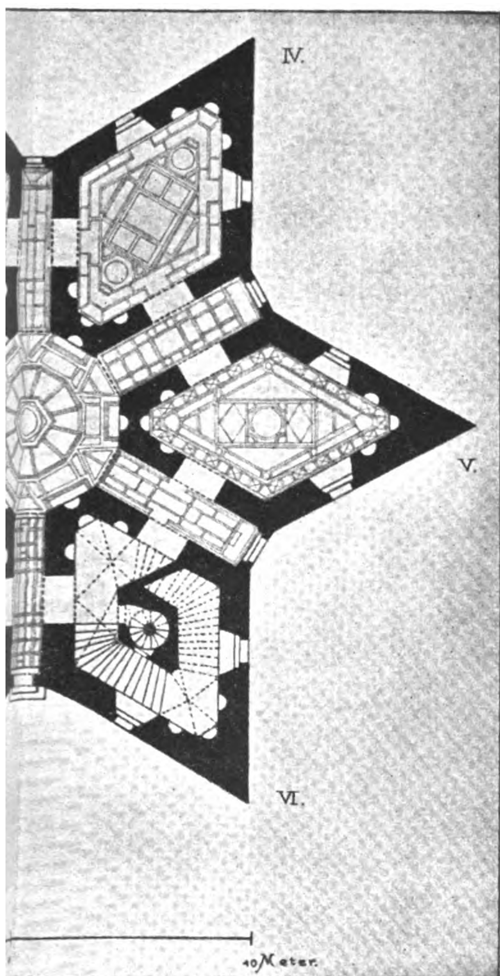
[1]) „Segui la costa de la tierra firme: esta se asentó con compás y arte". Brief des Chr. Columbus aus Jamaica vom 7. Juli 1503. M. F. de Navarrete: Coleccion de los viajes y descubrimientos que hicieron por mar los Éspañoles desde fines del siglo XV. Tomo I., 2. Ausgabe (Madrid 1858) p. 454. — Ab. Morelli: Lettera rarissima di Christoforo Colombo. Bassano 1810 p. 24, wieder abgedruckt in den Operette di Morelli (Venezia 1820) Vol. I. — Ueber weitere Ausgaben dieses für die Entdeckungsgeschichte sehr wichtigen Briefes vergl. Justin Winsor: Narrative and critical history of America (Boston and New-York 1889) Vol. II. p. 62.

[2]) Las Casas, Historia de las Indias, Madrid 1875 Tomo III. p. 109.

[3]) „Bartolomé Colon: este era hombre muy prudente y muy esforzado .... señaladamente sabio y experimentado en las cosas de la mar, y creo, que no mucho ménos docto en cosmografia y lo á ella tocante y en hacer ó pintar cartas de navegar y esferas y otras instrumentos de aquella arte que su hermano, y presumo, que en algunas cosas destas le excedia". — Las Casas l. c. Tomo I. p. 224.



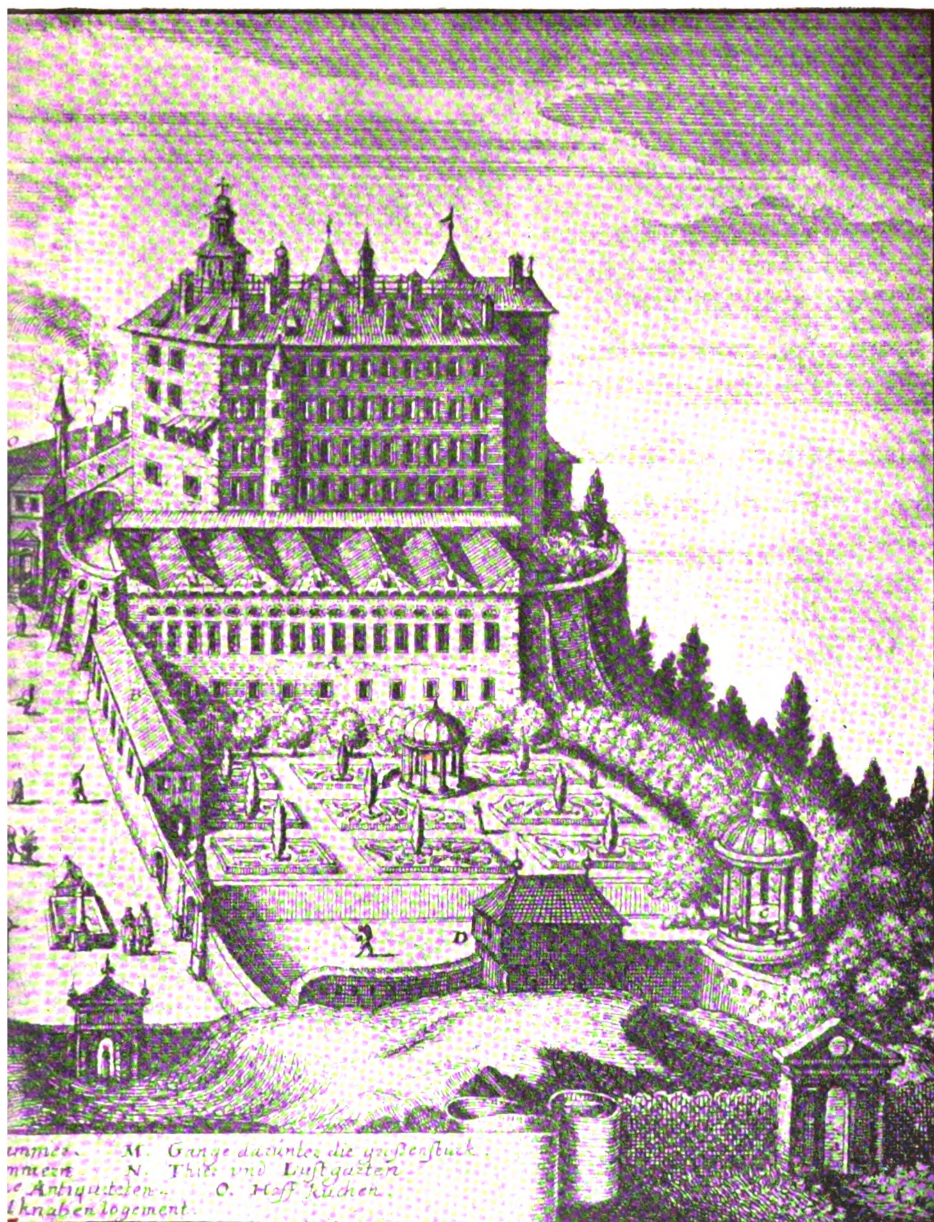
Beil. I zu v. Schönherr, Ein für
Schloss Stern. Grund



…licher Architekt und Bauherr.
…iss des Erdgeschosses.



Beil. II zu v. Schönherr, Ein fürstlicher Architekt und Ba



therr. **Aus Merians Topographia provinciarum Austriacarum.**

Burgos im Besitze des Bischofs Fonseca, des Präsidenten des Indienrathes. Bei ihm sah sie in dem genannten Jahre Petrus Martyr von Anghierra [1]).

Eine Karte und Beschreibung der Veragua-Küste — ohne Zweifel eine Copie der von den beiden Colombi gemeinsam bearbeiteten Originalkarte — hatte auch Diego de Nicuesa an Bord, als er 1509 auszog, um in den Gebieten, welche auf der vierten Reise des Chr. Columbus entdeckt worden waren, eine Colonie zu gründen [2]).

Aus einem Sammel-Codex der Biblioteca Nazionale in Florenz [3]) erfahren wir weiter, dass Bartolomeo Colombo schon bald nach dem Tode des Admirals eine Karte und Beschreibung von Veragua nach Rom gebracht hat, wo er die Intervention des Papstes anrief, um den spanischen Hof zu bewegen, dass ihm zur Colonisierung und Christianisierung der von ihm im Verein mit seinem Bruder entdeckten Länder eine neue Expedition ausgerüstet werde. Bartolomeo Colombo schenkte damals einem Frate Hieronimo, Canonicus bei S. Giovanni im Lateran „di sua mano uno disegnio de' litti di tal terre, dove eran descripte i lochi, la conditione et natura et costumi et abiti di quelli popoli". Dieser Frate Hieronimo trat später die Karte sammt der Beschreibung dem Alex. Strozzi ab, einem passionierten Sammler von Entdeckungsberichten, dem wir den erwähnten Collectaneen-Band auf der Biblioteca Nazionale in Florenz verdanken. Alex. Strozzi fertigte dann für seine Sammlung einen Auszug aus dem Texte des Bartolomeo Co-

---

1) „Inclusi uno cubiculo multos harum rerum indices habuimus ad manus: solidam universi cum his inventis sphaeram et membranas, quas nautae chartas vocant navigatorias, plures: quarum una a Portugalensibus depicta erat .... Alteri Colonus vivens cum ea perlustraret loca dedit initium: cui et frater eius Bartholomeus Colonus Hispaniolae Adelantatus iudicium suum addidit: peragravit nanque et ipse ea littora". Petrus Martyr, De rebus Oceanicis et Orbe novo Decades tres. Dec. II. lib. 10. Basler Ausgabe von 1532 fol. 41 b. — Vergl. auch Hermann A. Schumacher: Petrus Martyr, Der Geschichtsschreiber des Weltmeeres, New-York 1879, p. 143 f. und H. Harrisse: The Discovery of North America etc. Paris 1892 p. 436 f.

2) „ — el [Diego de Nicuesa] tenia una carta é relacion de los puertos de aquella costa y señas dellos hasta llegar al rio de Veragua: la qual relacion decia que le habia dado el adelantado don Bartolomé Colom para su aviso, el cual adelantado era grande hombre de la mar é se habia hallado con el en aquel descubrimiento primero". Gonz. Fern. de Oviedo: Historia general y natural de las Indias, islas y tierra firme, Madrid 1851—54, Vol. II. p. 467. — Vergl. Herm. A. Schumacher l. c. p. 144, und H. Harrisse: Discovery etc. p. 446.

3) Classe XIII. Cod. 81. Fol. 31—34. Der Codex befand sich früher in der Biblioteca Magliabechiana und stammt aus der Biblioteca Strozziana.

lombo an [1]), theilweise unter Beibehaltung der persönlichen Redeweise [2]).

Die Beschreibung der Veragua-Küste in dem Florentiner Codex hat bereits mehrfach Beachtung gefunden. Schon Giov. B. Baldelli Boni hat in seinem gehaltvollen Werke „Il Millione di Marco Polo“ [3]) auf den Sammelcodex und speciell auf die „Informatione di Bart. Colombo della navigatione di Ponente et Garbin di Beragua“ aufmerksam gemacht. Der vollständige Text ist dann von H. Harrisse in seiner trefflichen „Bibliotheca Americana vetustissima“ [4]) publiciert worden.

Die dazu gehörige Karte aber gilt als verloren [5]).

In dem Auszuge aus dem Texte des Bartolomeo Colombo fehlt allerdings jede Kartenbeilage. Der Florentiner Sammelcodex enthält aber auf Folio 54—64 noch eine andere Hauptquelle über die vierte Reise des Admirals, nämlich den bereits erwähnten Brief aus Jamaica vom 7. Juli 1503. In diesem Berichte finden sich nun als Randzeichnungen drei merkwürdige Kartenskizzen, welche bisher völlig unbeachtet blieben. Es sind flüchtige Federzeichnungen, die sich zu einer vollständig peripherischen Karte der Aequatorial-Zone ergänzen. Auf Tafel I—III. sind dieselben in genauen Facsimiles reproduciert.

Alle drei Kärtchen verkörpern ächt columbische Ideen, und nehmen directen Bezug auf die Entdeckungen des Admirals, in erster Linie auf die Ergebnisse seiner vierten Reise.

---

[1]) .... „et esendo ditto frate Hieronimo qui in Venetia nel monasterio loro della carità, essendo mio amico, mi dette el tal disegno et el simile mi dette in scripto la conditione et popoli di tal paesi, li quali in brieve Jo. Alex. Strozzi li noterò“.

[2]) „et cosi vedemo ditti popoli“ - „vi trovamo in ditto porto“ etc. - „come ci vidono dismontare a terra molti di loro ci veneno in contro, et ci receterono“ — „Et portoronci porci vivi come i nostri“ etc. Ganz willkürlich und unrichtig lässt dieser Auszug die Expedition von Süden nach Norden gehen, während die Fahrrichtung thatsächlich bekanntlich eine nord-südliche war. Wir werden daraus schliessen dürfen, dass der Text des Bartolomeo Colombo kein eigentlicher Reisebericht war, sondern eine Beschreibung der Küste und ihrer Bewohner, welche zufällig — wohl im unmittelbaren Anschluss an die Karte — mit dem südlichsten erreichten Punkte begann, was von dem Compilator irrig gedeutet wurde.

[3]) Firenze 1827, Tomo I. p. XXXII. n. Auf Grund der Notiz von Baldelli Boni erwähnt die Beschreibung u. Karte der Veragua-Küste u. A. auch Alex. v. Humboldt, Kritische Untersuchungen über die histor. Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt (Berlin 1852), Bd. II. p. 343 f.

[4]) New-York 1866 p. 471 ff. Ich gebe die interessante Beschreibung nach sorgfältiger Collation mit dem Original-Manuskripte der Biblioteca Nazionale in Florenz im Anhange vollinhaltlich wieder.

[5]) Vergl. u. A. H. Harrisse: Discovery of North America p. 437 n.

Die auf Tafel I. abgebildete Karte, welche in merklich kleinerem Massstabe — übrigens auch etwas sorgfältiger — gezeichnet ist, als die beiden andern, stellt von der neuen Welt ausser den antillischen Inseln [1]) die gesammte Küste des centralamericanischen Festlandes dar, und zwar im ununterbrochenen Zusammenhange mit den nördlichen Gestaden von Südamerica. Da sich nämlich auf der vierten Reise des Columbus trotz eifrigsten Suchens nirgends an der Küste eine Lücke zeigte, so gewannen die Theilnehmer der Expedition die Ueberzeugung, dass die neuentdeckten Landschaften zusammenhiengen mit jenen Gebieten, welche Christoph Columbus selbst auf seiner dritten Fahrt westlich von der Orinoco-Mündung und der „boca del dragon" entdeckt hatte und die dann von seinen Gefährten P. Alonso Niño, Vincente Yañez Pinzon, Alonso de Hojeda etc. auf selbständig unternommenen Entdeckungsreisen weiter verfolgt worden waren bis zum Golf von Darien und von Uraba [2]). Wenn nun auch der Admiral die erhoffte Durchfahrt nach dem „sinus magnus" der antiken Geographen nicht auffand, so erhielt er doch von den Eingebornen die sichere Kunde, dass jenseits der Berge nur wenige Tagmärsche gegen Westen ein anderes Meer liege. Er war nun fest überzeugt, dass er den Ostrand Asiens erreicht habe, und sich in dem Reiche des Gross-Chans, von welchem Marco Polo so verlockende Schilderungen entworfen hatte, befinde. Von dem westlichen Gestade, das der Veragua-Küste gegenüberliege,

---

[1]) Dass Cuba auf unserer Karte ganz fehlt, hat möglicherweise darin seinen Grund, dass Bartolomeo Colombo die Ansicht seines Bruders von dem Festlands-Charakter Cuba's nicht theilte, bei der leidenschaftlichen Hartnäckigkeit aber, mit welcher der Admiral an seinem Wahne festhielt, es vermied, auf diese Frage einzugehen. Vergl. u. A. Navarrete l. c. II. 2. Ausg. p. 162 ff. und H. Harrisse, Discovery of North America p. 16 ff.

[2]) Diego de Porras, einer der Begleiter des Genuesen auf seiner vierten Reise, bemerkt in seiner „Relacion del viage é de la tierra agora nuevamente descubierta por el Almirante Don Christobal Colon" diesbezüglich Folgendes: „ya por aqui [el Puerto del Retrete] parescian muchas muestras de la costumbre é uso de los indios de la tierra de las perlas, y en algunas cartas de navegar de algunos de los marineros juntaba esta tierra con la, que habia descubierto Hojeda y Bastidas, que es la costa de las perlas". (Navarrete l. c. I. 2. Ausg. p. 433 f.) — Und bei Petrus Martyr (Dec. III. lib. 4) lesen wir: „Statuit tamen [Colonus] orientem eius terrae quaerere, animo vertens Pariam Osque Draconis et alias quas jam descripsimus ab oriente repertas oras contiguas esse, uti erant, existimans". Vergl auch Dec. I. lib. 10. Noch bestimmter lauten die Zeugenaussagen in dem fiskalischen Processe (Navarrete III. p. 581 ff.) — Ueber die Entschleierung der „Perlenküste" vergl. O. Peschel: Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (Stuttgart 1858) p. 305 ff. und Peschel-Ruge: Geschichte der Erdkunde (München 1877) p. 253 f.

wie Tortosa und Fuenterrabia in Spanien oder wie Pisa und Venedig, sei, wie er behauptete, der Ganges-Strom nur mehr zehn Tagreisen entfernt [1]).

Diese Ansicht des Columbus spiegelt sich auf unserer Karte deutlich wieder, und noch schärfer auf Tafel II. Die neuentdeckten Festlandsküsten repräsentieren das östliche Gestade von Asien, sie sind „Sinarum situs", und hängen unmittelbar zusammen mit „India extra Gangem". Auf der Westseite des Isthmus, gegenüber von Retrete und Beragnia liegt Cattigara, die volkreiche Handelsstadt des Marinus und Ptolemaeus.

Derselben Idee dient auch die Karte auf Tafel III, indem sie der Ansicht des Admirals über die Längenerstreckung des festen Landes, der Oeckumene, Ausdruck gibt. An der Westecke von Afrika, bei C. verde, findet sich auf diesem Blatte folgende charakteristische Notiz:

„Secondo Marino e Colombo da C. San Vicentio a Catticara g. 225, sono hore 15. Secondo ptolomeo infino a Cattigara g. 180, che sia hore 12".

Columbus adpotierte die Berechnung des Marinus von Tyrus, weil sie die Breite des Oceans verringerte. Es war dies bekanntlich eines der bedeutsamsten Argumente, welche er von vornherein für die Durchführbarkeit seines Projectes, den Ostrand Asiens westwärts fahrend aufzusuchen, ins Feld führte [2]). Auf der vierten Reise betonte er diesen Gedanken neuerdings mit grossem Nachdruck, um zu beweisen, dass er wirklich das asiatische Festland erreicht habe.

Im unmittelbaren Anschluss an die Behauptung, dass die Veragua-Küste von dem indischen Meere nur durch einen Isthmus getrennt sei, von dessen Westseite aus man den Ganges in 10 Tagreisen erreichen könne, schiebt Columbus in seinem Briefe aus Jamaica eine

---

[1]) „Tambien dicen, que la mar boxa á Ciguare, y de allí á 10 jornadas es el rio de Gangues. Parece, que estas tierras están con Veragua, como Tortosa con Fuenterabia, ó Pisa con Venecia, ... y fue en tierra de Mango (die Provinz Mangi des Marco Polo, das südliche China,) 400 leguas mas al Poniente de adonde decian". Brief aus Jamaica, Navarrete I. p. 448 und 454. — Vergl. Petrus Martyr, Dec. III. lib 4 (Baseler Ausgabe von 1503, Fol. 52): „Quare ita disterminari duo illa maria .... his aggeribus ne invicem collidantur, existimamus, veluti Tyrrhenum Italia dirimit ab Adriatico .... In eadem praeterea regione, inquit [Almirantus], ad montium radices iter esse apertum ad australe pelagus, et Venetias comparat cum Genua .... prontendique vult terram ad occidentem usque. — Ubi Vrabam et Beraguam diximus iacere regiones, parva discluduntur intercapedine maria". — Aehnlich äussert sich auch Las Casas (l. c. III. p. 111) unter Berufung auf den Brief des Columbus aus Jamaica.

[2]) S. Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen p. 117 ff.

Erörterung über die Längenausdehnung des Festlandes ein, und beruft sich dabei auf die Berechnung des tyrischen Geographen [1]).

Speciell über die vierte Reise des Admirals bieten unsere Kartenskizzen bedeutend mehr Details, als irgend eine andere Karte jener Zeit [2]). Die Zusammengehörigkeit der Küstenbeschreibung des Bartolomeo Colombo und dieser Karte ist zweifellos, und springt schon bei flüchtigem Vergleiche in die Augen. Andererseits ist es völlig ausgeschlossen, dass die Zeichnungen von dem Compilator des Florentiner Codex blos nach den Angaben des Textes entworfen wurden, denn jene enthalten einzelne Namen, welche diesem fehlen und geben andere in abweichender Form. Da wir nun wissen, dass der Compilator eine Karte des Bartolomeo Colombo über die vierte Reise des Admirals besass, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass uns in diesen flüchtigen Skizzen eine — wenn auch mangelhafte — Copie jener wichtigen, bis jetzt vermissten Karte vorliegt.

So besitzen diese unscheinbaren, eilfertig hingeworfenen Randzeichnungen für uns den Werth kostbarer historischer Reliquien. Sie sind nicht nur die einzigen Reste der verloren geglaubten Karte des Bartolomeo Colombo, und die einzigen uns erhaltenen Specialkarten über die vierte Reise des Admirals [3]), — sie sind überhaupt die ein-

---

[1]) „Tolomeo creyó de haber bien remedado á Marino, y ahora se falla su escritura bien propincua al cierto. Tolomeo asienta Catigara á 12 lineas lejos de su Occidente, que el asentó sobre de San Vicente en Portugal dos grados y un tercio. Marino en 15 lineas constituyó la tierra é terminos". — Navarrete I. p. 448.

[2]) Von den uns erhaltenen Karten aus dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts kommen hier nur zwei in Betracht: Die Karte in der ersten Ausgabe von Petrus Martyr's Decas Oceani, Sevilla 1511 (publicirt in H. A. Schumacher's Abhandlung über P. Martyr, in Nordenskiölds Facsimile-Atlas p. 67, und in dem Atlas der Berliner Festschrift zur vierhundertjährigen Feier der Entdeckung Amerikas, Tafel X; über diese mehrfach interessante Karte vgl. auch J. Winsor l. c. I. p. 109 ff., und H. Harrisse, Discovery of North America p. 474 ff.) — und die anonyme Karte auf der Turiner Bibliothek (publiciert in Harrisse, Discovery of N. America, p. 528). Auf beiden ist die Nomenclatur der Veragua-Küste spärlich, und in den Formen von der unserer Karte wesentlich verschieden.

[3]) Andere Karten über die vierte Reise des Admirals kamen überhaupt kaum in Umlauf, da Columbus sämmtliche confisciert hat. Diego de Porras berichtet: „los marineros no traian ya carta de navegar, que se las habia el Almirante tomado á todos". (Navarrete I. p. 435). — Chr. Columbus behauptete übrigens, dass seine Officiere über die Lage der neuentdeckten Landschaften vollständig im Unklaren waren. „Ninguno puede dar razon cierta, por donde fui yo ni vine . . . . Ninguno hay, que diga debajo cuál parte del cielo è cuando yo parti de ella [la costa della tierra firme] para venir á la Española. Los pilotos creian

zigen Karten, welche auf den grossen Entdecker selbst zurückgehen [1]). Sie spiegeln seine geographischen Ideen getreuer wieder, als alle andern kartographischen Denkmale, die aus dem Zeitalter der grossen oceanischen Entdeckungen auf uns gekommen sind. Insbesondere findet nur auf ihnen der Grundgedanke aller Unternehmungen des Christoph Columbus, dass die von ihm aufgefundenen Inseln und Festlandsgebiete zu Asien gehören, in prägnanter Weise graphischer Ausdruck [2]). Auf sämmtlichen andern Karten aus dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts erscheinen dieselben mehr oder weniger scharf von Asien losgelöst, und zwischen den Ost- und West-Rand der alten Welt als selbständiger Länderraum eingeschoben [3]), auf den weder die Angaben der antiken Geographen, noch die Schilderungen des Marco Polo Bezug hatten.

Alle objectiven Beobachter erkannten — oder ahnten — eben schon früh den wirklichen Sachverhalt, während Christoph Columbus mit der blinden Hartnäckigkeit des Schwärmers an dem gleissenden Traumbilde von den Goldschätzen Indiens und dem Wunderlande des Gross-Chans festhielt bis zum letzten Athemzuge.

---

venir á parar á la isla do Sanct-Joan; y fue en tierra de Mango, 400 leguas mas al Poniente de adonde decian. Respondan, si saben, adónde es el sitio de Veragua! Digo que no pueden dar otra razon ni cuenta, salvo que fueron a unas tierras adonde hay mucho oro, y certificarle, mas para volver á ella el camino tienen ignoto, seria necessario para ir á ella descubierla como de primero". (Brief aus Jamaica, Navarrete I. p. 454).

1) „Des documents de cette nature [kartographische Arbeiten des Chr. Columbus] il n' en reste plus un seul, sous aucune forme“, bemerkt H. Harrisse in seinem „Christophe Colomb, son origine, sa vie, ses voyages, sa famille et ses descendants“; Paris 1884, Tome I. p. 5 [Recueil de voyages et de documents pour servir á l'histoire de la Géographie, depuis le XIIIe jusqu' á la fin du XVIe siècle, publié sous la direction de M. M. Ch. Schefer, et Henri Cordier. Tome VI]. Vergl. auch Justin Winsor l. c. I. p. 104 ff. — Wie durch die oben (p. 489, n. 1) citierte Mittheilung des Petrus Martyr constatiert ist, war die Original-Karte über die Ergebnisse der vierten Reise eine gemeinsame Arbeit des Christoph Columbus und seines Bruders Bartolomeo.

2) Die Vermuthung J. Winsor's (l. c. I. p. 117), dass die Karte des Bartolomeo Colombo ungefähr denselben Typus besessen habe, wie die in der Strassburger Ausgabe der „Margarita philosophica“ des Gregorius Reisch, auf welcher die neuentdeckten Landschaften von Asien getrennt erscheinen, — war von vornherein unwahrscheinlich, und bestätigt sich, wie wir sehen, nicht.

3) Diese interessante Thatsache hat neuerdings in erschöpfender Weise erörtert H. Harrisse in seinem monumentalen Werke „Discovery of North America“, p. 102 ff.

Informatione di Bartolomeo Colombo della Navicatione di Ponente et Garbin di Beragua nel Mondo Novo.

Del 1505 [1]) *essendo Bartolamio Colombo fratello di Christophoro Colombo da poi la sua morte andato a Roma per haver lettere del pontifice al Re di Spagna chel volesse esser contento di darli caravelle in ordine di quel bisognava et specialmente di frati docti in philosophia et Theologia et in la sacra scriptura et questo perchè si oferiva ritornare alle terre dil mondo novo dove insieme con ditto suo fratel havea del 1503 discoperte per ponente a Garbin di la dalla Spagnolo da miglia 3000 et trovato le mine del Oro in Beragna et altri lochi dove con facilità si converteria con facilità tanti popoli alla fede cristiana con honor et utile. Di che ditto Bartolomeo confesato da uno frate Hieronimo de lordine di frati canonici regulari in S. Joanni Lateran li dete di suo mano uno disegnio dè litti di tal terre dove eron discripte i lochi la conditione et natura et costumi et abiti di quelli popoli et esendo ditto frate Hieronimo qui in Venetia nel monasterio loro della caritá essendo mio amico mi dette el tal disegno et el simile mi dette in scripto la conditione et popoli di tal paesi li quali in brieve Jo Alex*°*. Strozi* [2])

---

[1]) Diese Jahresangabe ist unrichtig, da Christoph Columbus bekanntlich erst am 21. Mai 1506 starb. Der Aufenthalt des Bartolomeo in Rom muss in die Zeit zwischen 1506 und 1508 fallen. Cf. H. Harrisse: Chr. Colomb II. p. 206, und Discovery of N. America p. 437.

[2]) Der Name ist in der Handschrift durchstrichen. Baldelli-Boni entzifferte „Zorzi‟ (l. c. p. XXXII. n.) und seitdem hat sich dieser Alessandro Zorzi in der Literatur fest eingebürgert. Aber schon Abbate Follini, Bibliothekar der Magliabechiana, notierte auf dem Vorklebeblatt der Handschrift: »a pag. 31/2 si vede, che l'autore è un Alessandro (forse) Zorzi (perche) che è cancellato (e forse Strozzi). Die eingeklammerten Wörter sind durchstrichen. Bei genauer Untersuchung des fraglichen Namens zeigt sich, dass ursprünglich „Strozij‟ gestanden hat, und dass später „Zorzi‟ darüber geschrieben wurde. Dazu stimmt auch eine Notiz in dem Inhaltsverzeichnisse des Codex auf Bl. A.b: „Fede e Superstitiō e Costumi de la Ins. Spagnola mi mād. mio Cusī da ferara cioe Zuã Strozi.‟ Ueber die verschiedenen Linien der Familie Strozzi in Florenz, Ferrara ud Venedig vergl. Litta: Famiglie celebri d'Italia. Milano 1819 ff. Vol. XV. — Al. v. Humboldt (Kritische Untersuchungen II. p. 343 ff.) hat auf Grund einer missverständlichen Deutung der Stelle bei Baldelli-Boni angenommen, der angebliche Alessandro Zorzi sei der Herausgeber der berühmten Sammlung von Entdeckungsberichten „Paesi nuovamente ritrovati‟ (Vicenza 1507), welches Werk einen Bestandtheil des in Rede stehenden Florentiner Sammel-Codex bildet, und dieser Irrthum ist dann allgemein nachgeschrieben worden. Der Name bezieht sich aber ganz unzweifelhaft auf den Compilator des Florentiner Manuskripts. Conf. darüber auch H. Harrissse, Bibliotheca Americana Vetustissima, p. 469 f.

li noterò et prima cominciando da Garbin venendo verso Tropico di Cancro dove è il Golfo di Denol[1]) *dove non poteno cosi bene haver notitia di tal terre per difeto delle lor nave che essendo abisate facevano tanta aqua in modo che se afretorono il partirsi et navicaron verso Spagna che vera una gran via da forsi miglia 7000. Questo tal mare di Denol in molti lochi havera poco fondo et havea gran correntia di aque partito di tal loco venono a uno loco ditto Retrete nel qual porto e per tuta tal costiera maritima trovoron gran copia de Oro el asai lavarato optimamente et habitata di giente asai molto apti et ben disposti i quali baratavano il suo Oro tenevono per cose picole et di poco precio et di lì scorendo per tal costiera da uno p. de Bastimentos et per El Bel Porto et a porto Grosso*[2]) *nelle qual lochi basi sono habitate da giente rusticana et hano asai abondantia del vivere al qual hanno tuta la lor fantasia. Et le loro case et abitation sono in cima a grandi Arbori altissimi dove dormono et questo fano per dubito che egli hanno de nemici. Dipoi sequitando pur verso lo Tropico dil Cancro in el loco di Beraga el quale è apreso a uno fiume in una gran Valle per le concavità dille quale son molte cave de Oro nove in le quale i ditti Spagnoli ne asunorono*[3]). *Et quelli Indiani del paese riferirono che in fra terra da circa a miglia 60 verso la provintia ditta Sur. esser altre cave de Oro et magior molto: in le qual uno certo Judeo*[4]) *in uno di asuno uno sacheto de Oro in el quale era marche do di peso et riferì molte altre cose admirande Dichon per esser stato di li nella vernata quando navicorono in nello ebono di gran piogie cantinue con molte fortune: Partendo di qui seguitando ditta Costa trovorono uno loco ditto Careba dove è uno fiume che ha oro in quello secondo disse tal Indi eron con loro in li*

---

[1]) „Denol sino“ ist eine spätere Correctur am Rande. Das Wort im Text ist durchstrichen und nicht mehr zu entziffern. Gemeint ist offenbar Belen, wo der Admiral eines seiner wurmzerfressenen Schiffe zurücklassen musste. „Partí en nombre de la Santísima Trinidad la noche de Pascua con los navíos podridos, abrumados, todos fechos agujeros. Allí en Belen dejé uno, y hartas cosas. En Belpuerto hice otro tanto. No me quedaron salvo dos en el estado de los otros, y sin barcas y bastimentos, por haber de pasar 7000 millas de mar y de agua, ó morir en la via con fijo y hermano y tanta gente“. (Brief aus Jamaica Navarrete I. p. 452).

[2]) Im spanischen Originaltext des Briefes aus Jamaica heisst dieser Hafen „Puerto Gordo“ (Navarrete I. p. 449), was in der Lettera rarissima „Porto Grosso“ übersetzt wird (bei Morelli l. c. p. 14). Auf unserer Karte Tafel I. hat sich die spanische Form erhalten, während Tafel II., wie hier der Text, die italienische gebraucht.

[3]) Darüber steht „ricolsono“.

[4]) Es ist selbstverständlich „Indio“ zu lesen. Vergl. auch den Brief aus Jamaica, Navarrete I p. 450.

navilii: et cosi vedemo ditti popoli che ne portavono al collo per colano. Seguitando più oltre trovarono il mior et magior porto che sia in tal Costa il qual si chiama Carambaru: ma li habitanti son molti silvestri et vano nudi et son copiosi di cose et cibi da vivere et de Oro et per il gran caligo et bruma vi trovamo in ditto porto per esser il verno per tal paura non volleno dimorarvi. Seguitando più oltre in fino a una terra chiamata Cariai in la quale habita genta de bona sorte che vivono de industria et fano mercantia come si fa in la provincia la qual chiamon Maia. Sono grandi incantatori i quali come ci vidono dismontare a terra molti di loro ci veneno in contre et ci receterono con uno piè tenendo inanci che è tra lor segno di pace: In questo loco vidono uno Sepulcro con sue volte di cube disopra nelle qual era intagliato diversi animali di varie nature. Et portoronci porci vivi come i nostri: et altre cose asai che fia cosa lunga da riferire. In tal loco si trova gomma in gran copia perfecta. Et di qui partendosi pur navicando verso il pol artico per il Tropio dil Cancro infino al voltar de uno Cao che va al ponente che si chiama porto di Consucla dove inanci il ditto mare le aque hanno gran corso et fa gran onde per esservi poco fondo infino a Leghe 20 di spatio tuto da bracia 20 di fondo si trova et non più. Et cosi discorendo per ogni ligà cresce uno brazo di fondo si trova di più: La terra ferma è feconda et da ogni hora et tempo le nave pol gitar le sue ancore. Tal mar dura per 60 Leghe dove navicando per 60 di consumorono cosi discorrendo: Seguitando verso ponente per tal liti pervenuti a uno loco ditto Tenabaxa dal R. di Cobre: Dove le gente che in tal lochi habitano sono molti bruti ma di bon corpo di color lionato con capelli lunghi sparti. Le lor femine hanno grande orechie di grandecia di uno palmo et con forami tanto grandi che ci paseria uno pugno. Vivono di carne humana come fa i Canibali. Et cosi etiam mangiano i pesci crudi cosi come li pigliono del mare se li mangiano sentia cuocerli: Et cosi li hano veduti mangiar delle specie mangiamo noi che dicono trovarsi infra terra gran copia. E per cagion delle piogie grande vera non poteno intendere ne cercare tal cose come saria stato il loro desiderio. Navicando più oltre a tal ripe verso ponente in fin al porto di Casermas. Dove in tal provincia è frequente habitation et gente molto mansueta et vergognosa con sue curte in modo sachi sentia maniche ma optimamente lavorati et cuopreno le lore vergogne con sue bragese et hanno coraze di bambaso si grose et folte che una balestra non le paseria. Le femine si vestono di li panni candidi et mangiano di quel medesimo grano come si fa in l'insula di Banassa in mar qui a rincontro. Et oltra di questo hanno molte galine grande come paoni et gran copia di fricelli et altri ucel-

lani: La insula di B a n a s s a *qui dirincontro ha gente molto robusta che adorano li Idoli. Et il loro vivere si è maximamente di certo grano biancho di grandecia de uno cesare et nasce così come nascie in le balleare nelle panochie del quale fano pane optimo* [1]). *Et cosi fanno Ceruosa perfectissima: In alcune altre Insule si è la terra simile al Oro li cristiani li quali poteno tore di quella la serbavono con diligentia da 8 mesi lascondevono existimando chel fusi oro; In questo loco pigliorono una Nave loro carica di mercantia et merce la quale dicevono veniva da una cierta provintia chiamata* M a i a m [1]) *con molte veste di bambasio de le quale ne erono il forcio di sede di diversi colori. Da poi ditta Insula di banassa navicando verso ponente fino a uno* C a o d e L a m a [2]) *trovorono poco luntano da terra 3 insule cioè la prima chiamata* O a q u e c o c a, *la seconda* M a n a v a: *la terca* O a l a v a. *di poi non navicoron più oltri et voltoron la proa per levante verso la Cuba et la Spagnola per esser le lor nave male in aseto che eron abisate disson molte altre cose le quale non dico perchè per la lettera che scrive Christophoro Colombo suo fratel al Re di Spagnia intenderete* [3]).

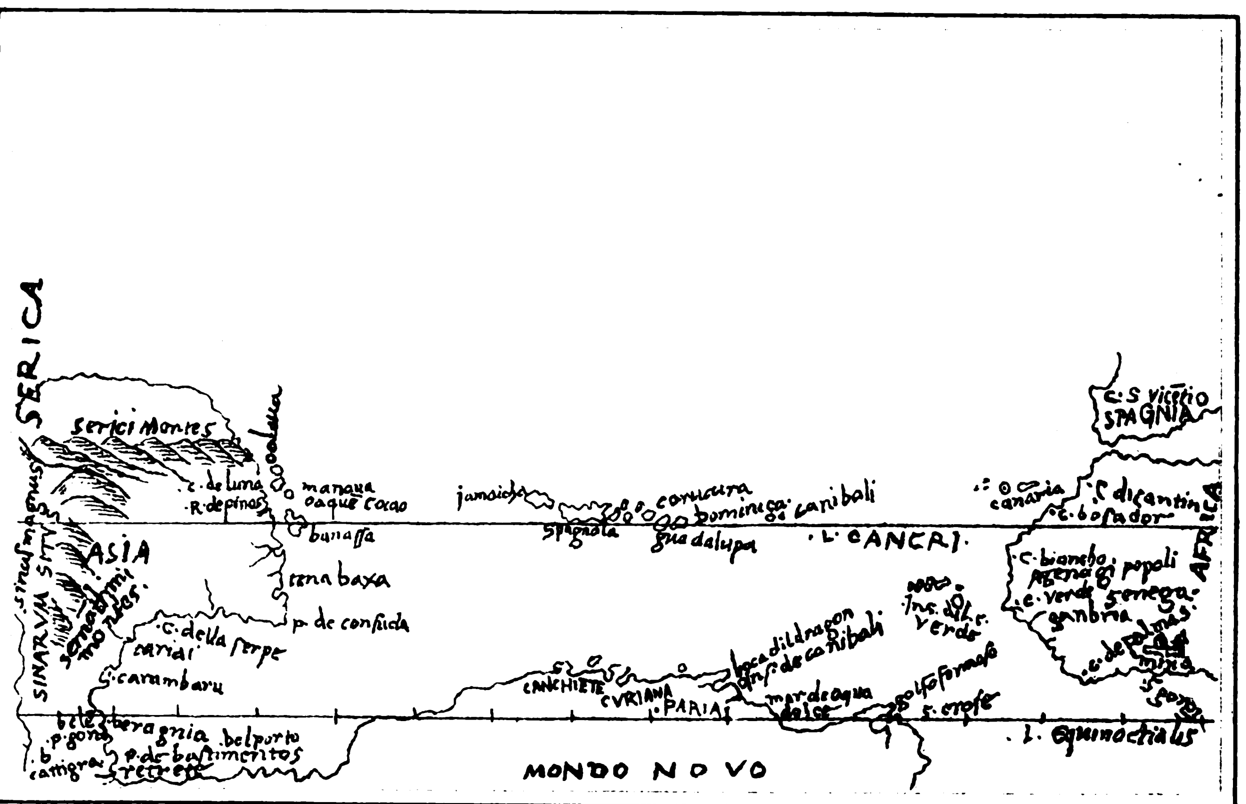
---

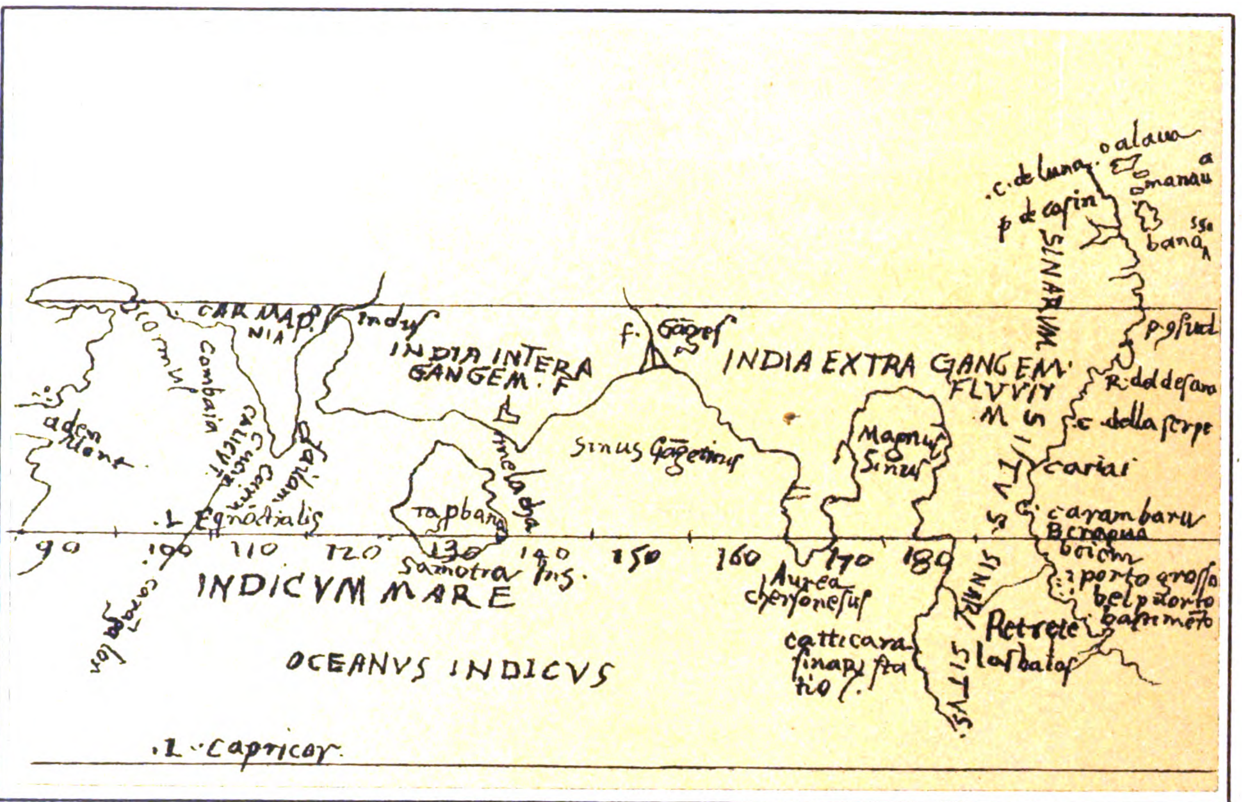
¹) Die früheste Erwähnung des Mais! Am Rande des Manuskripts findet sich eine ziemlich charakteristische Zeichnung des dicken Fruchtkolbens dieser Pflanze.

¹) Ueberschrieben „vel J u n c a t a m". Der vielumstrittene Name „J u c a t a n" kommt also in dem Texte des Bartolomeo Colombo so wenig vor, als in den übrigen Originalquellen über die vierte Reise des Admirals. — Die Begegnung mit dem grossen Maia-Fahrzeuge („tan luenga, como una galera") wird ausführlich geschildert von L a s L a s a s (l. c. III. p. 109 f.), und übereinstimmend damit in den „Historie del Signor D. F e r n a n d o C o l o m b o" (cap. 89 der alten Ausgaben, cap. 88 der Londoner Ausgabe von 1867). Vergl. auch P e t r u s M a r t y r Dec. III. lib. 4.

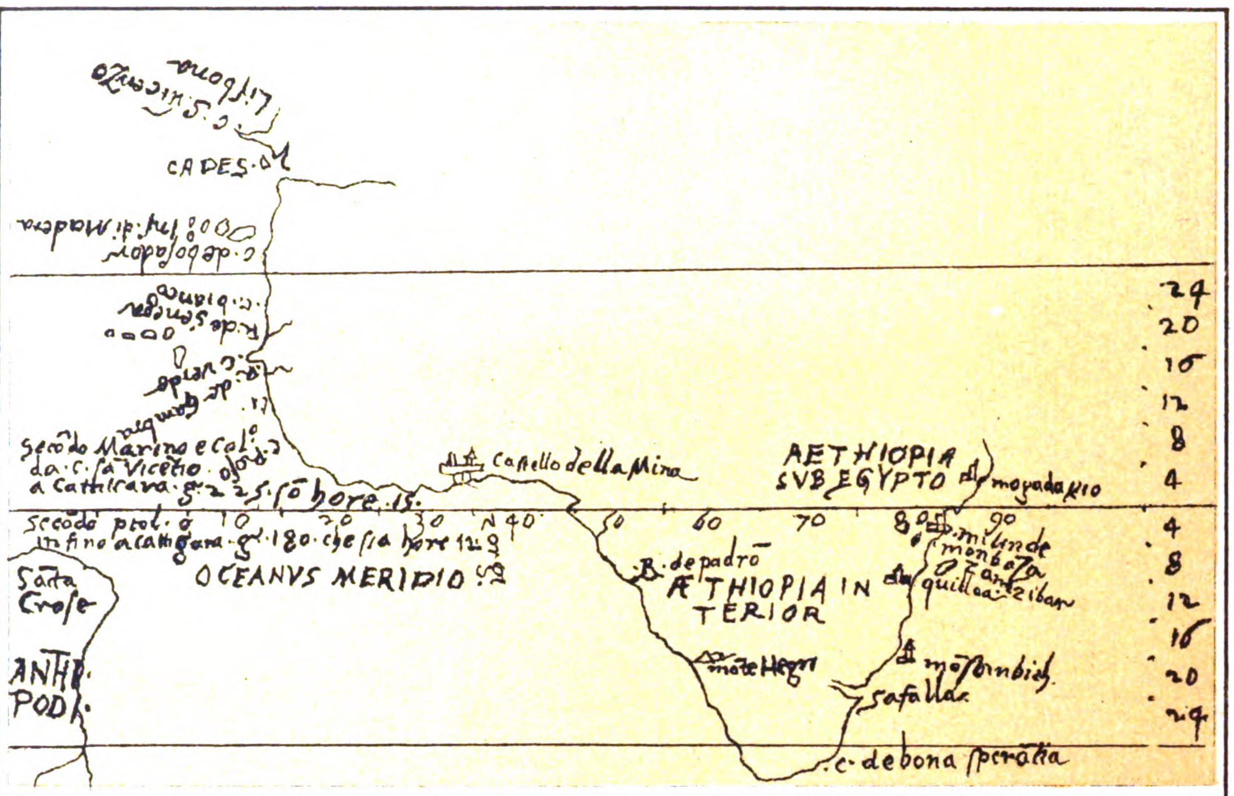
²) Ohne Zweifel identisch mit dem „C de luna" auf Tafel I. und II. Beide Formen fehlen den anderen Quellen über die vierte Reise.

³) Von der Hand des Al. Strozzi — (nicht des Abbate Follini, wie Harrisse Bibliotheca. An. Vel. p. 474 vermuthet) — steht am Rande des Blattes folgende Notiz: „La qual è scripta da poi, che harai voltato carte 12, che seguita la qual." Die Beschreibung der Veragua-Küste endet in dem Florentiner Codex auf Bl. 34, der Brief des Admirals aus Jamaica aber folgt erst auf Bl. 54. Der Verweis stimmt dagegen genau, wenn man die auf Bl. 47—53 stehenden gedruckten Partien aus den „Paesi nuovamente ritrovati" abrechnet. Letztere sind also dem Sammel-Codex erst nachträglich einverleibt worden.


SERICA
serici Montes
ASIA
SINARVM SITVS
c. de luna
R. de pinos
manaua
oaque Cocao
bunaffa
terra baxa
p. de confida
c. della serpe
carambaru
beragnia
belporto
p. de bastimentos
jamaicha
spagnola
conicura
dominica
canibali
guadalupa
L. CANCRI
CANCHIETE
CVRIANA
PARIA
mar de aqua dolce
golfo formoso
Ins. de C. Verde
canaria
C. bosador
c. bianco
c. verde
senega
ganbria
c. S. vicetio
SPAGNIA
AFRICA
L. equinochtialis
MONDO NOVO



INDIA EXTRA GANGEM FLVVIT
INDIA INTERA GANGEM. F
SINARVM SITVS
SINARV SITVS
INDICVM MARE
OCEANVS INDICVS
Sinus Gangeticus
Magnus Sinus
Aurea chersonesus
Tapbana
Samotra Ins.
melacha
f. Ganges
Indus
CARMANIA
Combaia
CALICVT
Cucin
Carria
Cailam
aden
.L. Equinoctialis
.L. Capricor.
Indus
90
100
110
120
130
140
150
160
170
180
.c. de luna
p. de cafin
p. g. stud
R. del defara
c. della serpe
cariai
c. carambaru
Bergoua
porto grosso
bel p. porto
Retrete
los baios
catticara


CADES
Castello della Mina
AETHIOPIA
SVB EGYPTO
OCEANVS MERIDIO
B. de padro
ÆTHIOPIA IN
TERIOR
ANTH
PODI
c. de bona speranza
24
20
16
12
8
4
4
8
12
16
20
24

Kaiserurkunde und Papsturkunde.

Von

E. Mühlbacher.

So unscheinbar auch die Gestaltung der Urkunde nach ihrer äusseren Form und nach ihren Formeln sich darstellen, so langsam und allmälig eine Aenderung in diesem starren Formalismus sich vollziehen mag, die Einflüsse, unter denen sich eine Umgestaltung, eine Aenderung vollzieht, sind keine selbständigen, unvermittelten, sie stehen unter dem Bann der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, weittragender Ereignisse oder bestimmender Verhältnisse.

Am deutlichsten tritt dies in den Wechselbeziehungen der Kaiserurkunde und Papsturkunde im Laufe des Mittelalters hervor [1]). In ihnen spiegelt sich auch das Verhältniss zwischen Kaiserthum und Papstthum. Ursprünglich einander ganz fremd, treten Papst- und Kaiserurkunde mit einander näher in Berührung, als unter Heinrich III. und den deutschen Päpsten der deutsche Einfluss seinen Höhepunkt erreichte; die Papsturkunde, wenn auch ihre Formeln sich wahrend, nimmt in ihrer äusseren Erscheinung die deutsche Kaiserurkunde zum Muster. Der nun beginnende Rückschlag beseitigt diese Neuerung wieder, er klammert sich an das alte Vorbild. Im Investiturstreit blieb das Papstthum Sieger, das Papstthum ist die führende Macht geworden. So wird jetzt die päpstliche Urkunde, die aus sich selbst heraus reformirt worden war, das Muster. Sie übt seit der Zeit der Staufer, anfangs geringeren, dann immer stärkeren Einfluss auf die deutsche

---

[1]) Die geschichtlich bedeutsamen Wandlungen der älteren Papsturkunde behandelt, wenn auch nicht erschöpfend und namentlich ohne Berücksichtigung der Kanzleiverhältnisse, die Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 151 f. ausführlichst behandelt, der Aufsatz von J. v. Pflugk-Harttung, Papstpolitik in Urkunden, Sybels Histor. Zeitschrift 55, 71.

Kaiserurkunde, wie daneben auch auf die Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten; nicht nur die Schrift und äussere Ausstattung finden Nachahmung, sondern auch besonders zugkräftig scheinende Formeln werden übernommen, das Urkundenwesen selbst schliesst sich dem Brauch der päpstlichen Kanzlei an, die der deutschen Kanzlei soweit vorausgeeilt war wie die Organisation der päpstlichen Verwaltung jener der Reichsregierung. Das auf allen Gebieten massgebende Uebergewicht des Papstthums und der Kirche findet auch hier seinen Ausdruck. Selbstverständlich nur in der lateinischen Kaiserurkunde; die Kaiserurkunde in deutscher Sprache ist, soweit sie nicht etwa eine Uebersetzung lateinischer Formeln bietet, schon durch die Sprache jenem Einfluss entrückt, sie erwächst aus ureignem Boden.

Dies der Gang der Entwicklung. Es liegt mir fern, ihn bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, ich beschränke mich darauf, ihn in den Grundzügen zu zeichnen. Diese Skizze im Detail auszuführen wird Sache der Diplomatik sein, sobald sie an ihre Aufgabe herantritt, ihr noch ziemlich brach liegendes Gebiet des späteren Mittelalters urbar zu machen.

Papsturkunde und Königsurkunde der älteren Zeit sind, wie in ihren Formeln und ihrem Zweck, auch in ihrem äusseren Auftreten durchaus verschieden. Die Papsturkunde verwendet den Papyrus, so lange er, wenn auch aus den arabischen Fabriken, noch zu beschaffen war, bis gegen das 11. Jahrhundert, die fränkische Königsurkunde schon seit dem Ende des 7. Jahrhunderts ausschliesslich Pergament. Jene ist in der eigenartigen kurialen, direkt von der römischen Kursive stammenden Schrift geschrieben, diese in der erst von der merowingischen Schrift sich ableitenden diplomatischen Minuskel. Jene hebt graphisch ausser der ersten Zeile nur das Benevalete hervor und trägt seit Hadrian I. ausser der Unterfertigung des Schreibers am Schluss des Textes auch in der Datirung die eigenhändige Unterschrift des Kanzleivorstandes [1]; diese zeichnet seit der karolingischen Zeit nicht nur die erste Zeile, sondern auch die Signumzeile und die bis etwa Mitte des 9. Jahrhnnderts eigenhändige Rekognition durch verlängerte Schrift aus und trägt das durch Karl den Grossen eingeführte Namensmonogramm, das unter Otto II. zum Titelmonogramm sich erweitert, und das um dieselbe Zeit verschwindende Rekognitionszeichen;

[1] Der Schreiber unterfertigt mit der Formel: Scriptum per manum N. notarii regionarii (scriniarii sacri palatii), der Kanzleivorstand: Dat. per manum N. bibliothecarii sanctae sedis apostolicae oder auch mit anderen römisch-byzantinischen Beamtentiteln (primicerii, secundicerii, nomenculatoris u. a.)

jene führt ausschliesslich die Bleibulle, diese aufgedrücktes Wachssiegel, in seltenen Fällen eine Bulle.

Ausserhalb des Kreises der Einflussnahme der Kaiserurkunde auf die Papsturkunde liegt es, wenn diese sich auch dazu versteht, die Regierungsjahre des jeweiligen Kaisers in ihre Datirung aufzunehmen. Ihre Aufnahme hatte nur eine politische Bedeutung, sie bedeutet, wie in der italienischen Privaturkunde [1]), die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit. Nachdem Hadrian I. 772 aufgehört hatte, nach den Jahren der griechischen Kaiser zu datiren, führte er an deren Stelle 781 die Datirung nach seinen Pontifikatsjahren und abermals die nach der Indiktion ein [2]). Erst Leo III. bequemte sich dazu, auch nach den Jahren Karls des Grossen zu datiren. Von da an blieb die Datirung auch nach den Kaiserjahren aufrecht, bis sie mit dem Antritt des Pontifikats Leos IX. verschwindet [3]).

Ebenso fern liegt eine Beeinflussung des kaiserlichen Urkundenwesens, wenn Kaiser Ludwig II. neben dem Wachssiegel auch gelegentlich die Bleibulle verwenden lässt und dieser Gebrauch neben der von Otto III. zuerst gebrauchten Goldbulle sich bis in die Zeit Heinrichs III. erhält. Die Einführung der Bulle, der Bleibulle ebensowohl als der Goldbulle, ist nur Nachahmung eines byzantinischen Brauches, der sich auch in Italien keineswegs auf die päpstliche Kanzlei einengte [4]). Die ebenfalls in den Urkunden Ludwigs II. zuerst sich einbürgernde Strafformel entstammt, wie ihre von jener der Papsturkunde abweichende Formulirung zeigt, nicht dieser, sondern der Privaturkunde [5]).

Von Bedeutung hätte vieleicht die Ernennung des Erzbischofs Piligrim von Köln zum „Bibliothekar des apostolischen Stuhles“ durch Benedikt VIII. (1023) werden können [6]). Doch es war nur ein Titel, der dem hochstrebenden Kölner Erzbischof, welcher später seinem Stuhl auch das italienische Erzkanzleramt gewann, verliehen wurde; die Führung der Geschäfte der päpstliche Kanzlei konnte Piligrim

[1]) Mittheilungen des Instituts f. österr. GF. 2, 298.

[2]) Jaffé. Reg. pont. 2 ed. p. 284, 297 vgl. v. Pflugk-Harttung in der Histor. Zeitschr. 55, 72, Bresslau UL. 1, 836.

[3]) Zuletzt Datirung nach den Kaiserjahren Heinrichs III. i. J. 1047, Jaffé p. 528. Unter den vorangehenden Kaisern ist Konrad II. der einzige, dessen Name nie in der Datirung einer Papsturkunde erscheint. Dass man auch noch später sich der Bedeutung der Aufnahme der Kaiserjahre bewusst war, zeigt der Umstand, dass Paschal II. unter dem Zwange 1111 wieder zwei Urkunden (Jaffé nº 6291, 6292) nach den Kaiserjahren Heinrichs V. datiren liess.

[4]) Schlumberger, Sigillographie byzantine 8, 10, Bresslau UL. 1, 935.

[5]) Wiener Sitzungsber. 92, 427. [6]) Bresslau UL. 1, 187.

nicht übernehmen und in Rom verlangte man auch nicht darnach. Zur Leitung der päpstlichen Kanzlei wurde als Stellvertreter des Kölners wieder Bischof Benedikt von Porto berufen, der auch einmal nach deutschen Muster „anstatt" (vice) Piligrims eine Papsturkunde unterfertigte [1]). Schon der Nachfolger des Verleihers, Johann XIX., brach wieder mit dieser Nenerung und nur bei einem besonderen Anlass, als die Ankunft Konrads II. in Rom in naher Aussicht stand und Piligrim in dessen Gefolge war, erinnerte man sich wieder in Rom des dem Kölner verliehenen Titels [2]). Eilf Jahre nachher wurde von Benedikt IX. dieses Anrecht förmlich beseitigt und die Würde des Bibliothekars dem Bischof von Selva-Candida und dessen Nachfolgern verliehen [3]). Nur eine an das deutsche Muster mahnende Neuerung tritt unterdes vereinzelt und behutsam auf, der Titel „cancellarius" [4]).

Erst unter dem bedeutendsten der deutschen Päpste, dem auch eine etwas längere Regierung beschieden war, unter Leo IX., vollzog sich ein bedeutsamer Umschwung im päpstlichen Urkundenwesen unter deutschem Einfluss. Allerdings war schon unter dem ersten der deutschen Päpste, Clemens II. (1046—1047) — vom zweiten, Damasus II., ist keine einzige Urkunde erhalten — mit einer durchgreifenden Neuerung begonnen worden, der Einführung der Minuskel, die bisher nur hie und da für die Datirungszeile in Verwendung gekommen war [5]), an Stelle der kurialen Schrift; weisen zwei Originale noch die althergebrachte kuriale Schrift auf [6]), so ist bereits ein anderes vom Kanzler Petrus in Minuskel geschrieben [7]), während die übrigen zwei Originale für deutsche Empfänger (für Bamberg und Bremen) in ihrer äusseren Erscheinung, dem Chrismon, der verlängerten Schrift der ersten Zeile, der diplomatischen Minuskel des Textes, ganz das Gepräge der deutschen Kaiserurkunde tragen [8]); sie sind von einem Schreiber geschrieben, der früher in der Kanzlei Heinrichs III. thätig war und dann in die päpstliche Kanzlei übertrat [9]). Die Einführung einer männiglich geläufigen Schrift war eine Forderung des praktischen Bedürfnisses. Begegnen wir doch um jene Zeit schon Klagen, dass die kuriale Schrift

---

1) Jaffé nº 4058; nº 4057 ist datirt per manum Piligrimi archiepiscopi et bibliothecarii s. sedis apost., qui vicem Benedicto commisit episcopo.

2) Jaffé nº 4076 von 1026 Dez. 17. 3) Jaffé nº 4110.

4) Jaffé nº 4071, 4085 sind unterfertigt per manum Johannis cardinalis et cancellarii vice Petri diaconi; der Titel cancellarius sacri Lateranensis palatii früher in zwei Papsturkunden von 1005 und 1007, Jaffé nº 3947, 3951.

5) v. Pflugk-Harttung, Specimina chartarum pont. Rom. t. 8, 10.

6) Ib. t. 14ª, 15. 7) Ib. t. 14ᵇ. 8) Ib. t. 16.

9) Bresslau in Mittheilungen des Instituts f. österr. GF. 9, 22, UL. 1, 193.

der Papsturkunden, an der man in Rom in ebenso starrem Conservatismus festhielt wie dann bis in die neueste Zeit an dem Zerrbild der erst von Leo XIII. abgeschafften Scrittura bollatica [1]), für die Gläubigen unlesbar und unverständlich sei [2]). Als Muster einer Urkundenschrift war dann bei den engen Beziehungen der deutschen Päpste zum deutschen Hof von selbst die diplomatische Minuskel der kaiserlichen Kanzlei gegeben.

Diese Reform wurde von Leo IX. durchgeführt. Sie erstreckte sich auch auf die päpstliche Kanzlei, die nach dem Muster der deutschen Reichskanzlei reorganisirt wurde. Nach dem Tod des Kanzleivorstandes Petrus, der neben dem alten Titel „bibliothecarius" auch schon seit Clemens II. den neuen Titel „cancellarius s. apostolicae sedis" führte, wurde im Oktober 1050 der Primicerius der Kirche von Toul Udo, der Leo IX. nach Rom begleitet hatte, mit der Leitung der päpstlichen Kanzlei betraut, nach dessen Erhebung auf den Bischofsstuhl von Toul im März 1051 wieder ein Deutscher, der Kardinal Friedrich, der Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, des Gemals der Markgräfin Beatrix. Udo wie Friedrich führen den Titel eines „Kanzlers des apostolischen Stuhles". Friedrich fertigt die Urkunden aber nicht mehr im eigenen Namen allein, sondern „vice Herimanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi [3])". Damit war das Anrecht des Kölner Erzbischofs und seiner Kirche durch Leo IX., der auf seiner ersten Reise nach Deutschland (1049) mit Kaiser Heinrich III. auch Köln besucht hatte [4]), auf die ihm entzogene Würde wieder anerkannt. Hermann führte jetzt den Titel „Erzkanzler", die Würde des päpstlichen Erzkanzlers und des deutschen Erzkanzlers für Italien waren in der Person des zweiten Metropoliten von Deutschland vereinigt. Die Geschäftsleitung der päpstlichen Kanzlei selbst lag wie in der deutschen Kanzlei in den Händen des Kanzlers.

An die Stelle der kurialen Schrift trat jetzt die Minuskel [5]). Bei

---

1) Wattenbach, Anleitung z. latein. Palaeographie 4. A. 21, Facsim. de l'École des chartes 70.

2) Chron. s. Huberti c. 26 M. G. SS. 8, 535. Ein Original Alexanders II. von 1069 Mai 5 trägt auf der Rückseite die Notiz „littera vix legibilis", in dieses wie ein anderes Original vom selben Tage (Fascimile in v. Pflugk-Harttung, Specimina t. 36) hat eine Hand des 12. Jahrh. zwischen die Zeilen eine Uebertragung schwierigerer Worte und Stellen eingeschrieben, Ewald im Neuen Archiv 2, 210.

3) Jaffé Reg. p. 529 vgl. Bresslau UL. 1, 194.

4) Jaffé Reg. p. 531, Steindorff, Jahrbücher Heinrich III. 2, 82.

5) Nur in ganz seltenen Ausnahmsfällen mag in Bullen Leos IX. noch kuriale Schrift verwendet worden sein, Ewald im Neuen Archiv 4, 187 vgl. Schum ib. 6, 615.

den regen Beziehungen zwischen Leo IX. und Deutschland mögen auch vielfach deutsche Schreiber in der päpstlichen Kanzlei Verwendung gefunden haben, aber auch italienischen Schreibern war die gewöhnliche Minuskelschrift geläufig. Nach der Schrift scheiden sich die Urkunden Leos IX. in zwei Gruppen, solche, die in einfacher Minuskel geschrieben sind und etwa nur durch Verlängerung der Ober- und Unterschäfte an Urkundenschrift gemahnen [1]), und jene, welche die diplomatische Minuskel der kaiserlichen Kanzlei in der Verschnörkelung der Oberschäfte, den Verschränkungen, den diplomatischen Abkürzungszeichen, einzelnen Buchstaben wie dem r mit Unterlänge, der Schreibung von Eigennamen in Majuskel, der hie und da neben der Majuskel (Kapitale und Unciale) und selbst der Minuskel auftretenden verlängerten Schrift der ersten Zeile mit mehr oder weniger Geschick nachahmen [2]) und gelegentlich eine in der diplomatischen Minuskel so geübte Hand aufweisen, dass die Kontextschrift völlig jener der Urkunden der kaiserlichen Kanzlei ähnlich ist [3]), wenn auch Identität von Schreibern der einen oder anderen Kanzlei nicht nachzuweisen ist [4]). Vielleicht hat die Kaiserurkunde auch noch in einem anderen Punkte auf die Papsturkunde eingewirkt. Bekanntlich wurde von Leo IX. auch die Rota, welche im Innenkreise Namen und Titel des Papstes — LEO . P. — enthält, und das Monogramm für das früher von dem Papst eigenhändig geschriebene Benevalete eingeführt. Trotz der Verschiedenheit der Formen wird eine gewisse Analogie mit dem Namens- und Titelmonogramm der Kaiserurkunde und dem Beizeichen (Signum speciale) in den Urkunden Heinrichs III. kaum in Abrede zu stellen sein. Das Formelwesen der Papsturkunde, wenn es auch unter Leo IX. vielfach die hergebrachten Formeln durchbricht und nach neuer Gestaltung strebt, bleibt von dem der kaiserlichen Kanzlei unberührt.

Noch schärfer tritt die Aehnlichkeit der Schrift mit jener der Kaiserurkunden in den Urkunden des letzten der deutschen Päpste, Victors II., hervor [5]). Aber auch die Bulle dieses Papstes ist von der

---

[1]) v. Pflugk-Harttung, Specimina 17[a], 18, 21[b, d], 22, 23[a], 24[a].

[2]) Ib. 17[b], (= Neues Archiv 4), 19, 20, 21[a, c], 23[b, c, d], 24[b], Cod. dipl. Cavensis 7 t. 3.

[3]) Vgl. Kaiserurk. in Abbildungen II, 5—16, IV, 18.

[4]) Auf die Aehnlichkeit der Schrift der Papst- und Kaiserurkunden dieser Zeit haben bereits Ewald im Neuen Archiv 4, 187 und in seiner Weise v. Pflugk-Harttung im Histor Jahrbuch 9, 491, in der Archival. Zeitschr. 12, 62, Röm. Quartalschr. 1, 215, hingewiesen.

[5]) v. Pflugk-Harttung, Specimina 24[b], 25, 26. An die Stelle des Papstnamens ist dagegen in die Rota eine andere Inschrift IHS XPC PETRVS PAVLVS getreten.

Bulle der Kaiserurkunde beeinflusst. Während noch die Bulle Leos IX. wie die seiner Vorgänger auf der Reversseite den Namen des Papstes trägt, bietet die Bulle Victors II. ein architektonisches Bild, eine Kirche mit 3 Thürmen, mit der Umschrift AVREA ROMA [1]), also, wenn auch in verschiedener Architektonik, dieselbe Darstellung — eine Kirche innerhalb einer Ringmauer — und die gleiche Inschrift wie dis Reversseite der Bulle Heinrichs III. [2]). An den Kanzleiverhältnissen wurde nichts geändert, die Würde des Kölner Erzbischofs Hermann und dann seines Nachfolgers Anno als „Erzkanzler der h. römischen Kirche", wie der Titel nunmehr lautete, blieb unangetastet, obwohl etwa die Hälfte der uns erhaltenen Urkunden ohne Erwähnuug des Kölners nur von Hildebrand, dem späteren Gregor VII, der hier nur seinen Kardinalstitel führt, von Friedrich als „Kanzler der h. römischen Kirche" und einem Diakon Aribo, dem Namen nach einem Deutschen, wahrscheinlich einem Baiern, unterfertigt ist [3]).

Der Nachfolger Victors II. wurde der Kardinal Friedrich von Lothringen als Stephan IX. (1057—1058). Stephan war der Kandidat der kirchlichen Reformpartei, an deren Spitze bald Hildebrand trat, zu deren Wortführern Humbert, Kardinalbischof von Selva-Candida, ein Lothringer, den Leo IX. einst mit sich nach Rom gebracht hatte, gehörte, der Partei, welche sich dem Reich und dem deutschen Einfluss feindlich gegenüber stellte [4]). Diesem Humbert übertrug Stephan auch die Leitung der Kanzlei. Die Würde des Kölner Erzbischofs als „Erzkanzlers" wurde beseitigt, Humbert unterfertigte wieder nur mehr im eignen Namen mit den alten Titel eines „Bibliothekars des h. römischen und apostolischen Stuhles." Damit war das Verhältniss

---

[1]) Abbildungen bei v. Pflugk-Harttung, Specimina III (sigilla) t. VII n° 4, 5. Diese Darstellung, wenn auch mit anderem architektonischen Bild, noch auf den Bullen Stephan IX., Nicolaus II. und des Gegenpapstes Clemens III. ib. VII, 5, 7, 8, VIII, 5.

[2]) Abbildung bei Lacomblet, Niederrhein. UB. 1, t. I n° 5, Beschreibung von Bresslau im Neuen Archiv 6, 568 und von Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel 8 n° 33. Diese Darstellung seit Konrad II.

[3]) Jaffé Reg. p. 549. Die Glaubwürdigkeit der Unterfertigung durch Friedrich scheint mir gegenüber Bresslau UL. 1, 169 schon durch den nur unter Victor II. auftretenden Titel S. R. E. cancellarii zur Genüge gesichert.

[4]) Bezeichnend ist der lieblose Ausspruch Stephans.IX. über den Tod seines Vorgängers, unter dem der deutsche Einfluss am höchsten gestiegen war: quid aliud dicendum, nisi quod b. m. dominus Victor dei iudicio hinc est raptus, Jaffé Reg. n° 4372. Victors Landsleute, die er mit sich gebracht hatte, trachteten nach dessen Tod wieder in ihre Heimat zu kommen, Anonymus Haser. M. G. SS. 7, 266.

wieder hergestellt, wie es Benedikt IX. im Gegensatz zu dem Anrecht des Kölners geschaffen hatte. Die beginnende Reaktion, ans Alte sich klammernd, versuchte auch mit einer anderen Neuerung aufzuräumen, der Minuskelschrift der Papsturkunden. Die Urkunden Stephans IX. sind wieder in der kurialen Schrift geschrieben [1]).

So schroff wie unter Stephan IX. trat der Bruch mit dem deutschen Einfluss und die Reaktion nur noch unter Gregor VII. auf. Zwar blieb unter Nikolaus II. und Alexander II. Humbert und nach ihm sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Selva-Candida an der Spitze der päpstlichen Kanzlei, aber politische Rücksichten bewogen Alexander für kurze Zeit (1063—1067)[2]), wieder das Anrecht des Kölner Erzbischofs auf die Würde eines päpstlichen Erzkanzlers anzuerkennen, als Anno von Köln Reichsregent geworden war und dessen Neffe, Bischof Burchard von Halberstadt, im Namen der Reichsregierung Alexanders Wahl als giltig erklärt hatte [3]). Die Papsturkunden wurden wieder von einem Kanzler anstatt Annos, „Erzkanzlers des apostolischen Stuhles", gefertigt. Nach Annos Sturz wurde diese Unterfertigung immer seltener, bis sie 1067 ganz verschwand [4]). Auch die kuriale Schrift behauptete nicht die ausschliessliche Herrschaft. Opportunitätsgründe mögen hier eingewirkt haben, die Rücksichtnahme auf die Gläubigen, denen diese Schrift fremd war, vielleicht auch grössere Fertigkeit einzelner Schreiber, neben der kurialen Schrift fand doch auch wieder die diplomatische Minuskel Verwendung [5]). Anders unter Gregor VII. Die von ihm erhaltenen Originale sind ausschliesslich in kurialer Schrift geschrieben [6]), auch ein Beleg des starren, rücksichtslosen Festhaltens an dem, was ihm als specifisch kirchlich galt und gegen eine unter deutschem Einfluss vollzogene Neuerung in schroffen Gegensatz trat, während der Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) sich wieder nur der diplomatischen Minuskel bediente [7]).

Doch die Tage der alten kurialen Schrift waren gezählt. Sie war nun einmal veraltet. Unter den nächsten Nachfolgern Gregors VII.,

---

[1]) v. Pflugk-Harttung, Specimina t. 27, 28[c, d]. [2]) Jaffé Reg. p. 567.

[3]) Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und V. 1, 306. Alexanders Palliumverleihung an Burchard (Jaffé nº 4498, Facsim. in v. Pflugk-Harttung, Specimina 31) ist nach Bresslau (Mittheil. des Instituts f. österr. GF. 6, 123 N. 1) von einem Burchard beigegebenen Schreiber der deutschen Reichskanzlei geschrieben.

[4]) Die Datirung mit Nennung des Kölners als Erzkanzlers taucht nur noch in den zwei Urkunden Paschals II. 1111 auf, welche auch die Kaiserjahre Heinrichs V. zählen, Jaffé nº 6291, 6292, ein letztes mal 1125 unter Honorius II., Jaffé nº 7186 vgl.. Bresslau UL. 1, 199.

[5]) v. Pflugk-Harttung, Specimina 28—40. [6]) Ib. 40, 41. [7]) Ib. 42.

unter Urban II. und Paschal II., wird zwar noch ein nicht unansehnlicher Theil der Urkunden in der sich noch mehr verzerrenden kurialen Schrift geschrieben [1]), es sind noch Schreiber aus der alten Schule. Daneben tritt mehr und mehr eine Mischschrift auf, welche den Charakter der Minuskel trägt und nur noch einzelne Buchstaben (a, e, t, ti, ri) aus der Kuriale herüberschleppt [2]). Ausserdem weisen die Papsturkunden dieser Zeit auch reine Minuskel eigenen Gepräges mit starken wenig verschnörkelten Oberschäften auf [3]). Seit Honorius II. zur ausschliesslichen Herrschaft gelangt, gewinnt die Minuskel in der päpstlichen Kanzlei immer ausgeprägteren Charakter, dessen Eigenart um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits vollständig ausgebildet ist. Es ist eine ebenso zierliche als deutliche Schrift, charakteristisch durch einzelne Buchstabenformen, namentlich das g, das d mit von links gebogener Oberlänge, das m und n am Schluss eines Wortes mit dem unter die Zeile auslaufenden letzten Schaft, durch die umgebogenen Unterschäfte, die gezackte Verschnörkelung von ſ und f, die weitgespannten Verschränkungen von ſt und ct, die stereotypen Kürzungszeichen. Als Eigenthümlichkeit treten noch die stark hervorgehobenen Anfangsbuchstaben der einzelnen Formeln hervor, die in ihrer behäbigen Zierlichkeit sich dem ersten Blick aufdrängen [4]). Daneben erhält auch das Urkundenwesen selbst festere Gestaltung: die Formeln verdichten sich zu genau bestimmtem Wortlaut, die Beurkundungsform festigt sich, wenn auch erst nach längerem Schwanken. Der Unterschied zwischen Privilegium und Littera bleibt bestehen, er klärt sich sachlich wie formell mehr und mehr. Neben dem feierlichen Privileg

---

[1]) Ib. 43a, 45a, 47, 48a, b, d, 49a, b, 50b, 54, Monumenta graphica V, 4.

[2]) Ib. 43b, 45d, 49d, 50a, 51, 55a, 56a, f., Mon. graph. V, 6, Musée des arch. départ. 22. Die letzten Spuren dieser Schrift unter Calixt II. in Stücken, die von zwei noch aus der Kanzlei Paschals II. stammenden Schreibern geschrieben sind, v. Pflugk-Harttung, Specimina 58a, c, 59, 60a vgl. Ulysse Robert, Bullaire du pape Calixte II. t. I Facs. 2. Mit dieser Schrift verschwindet auch die Scriptumzeile und damit die Nennung der Schreiber. — Am längsten halten an der kurialen Schrift noch die römischen Notare fest, in ihren Schriftstücken begegnen ihre letzten Reste, nachdem sie längst aus der päpstlichen Kanzlei verschwunden war, noch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, Facsim. im Archivio paleografico italiano vol. II (Monumenti paleogr. di Roma) t. 23, 24, (Sickel) Documenti per la storia eccles. e civile di Roma (Estr. dal periodico Studi e docum. di storia e diritto VII, Roma 1886) t. 2, 3.

[3]) v. Pflugk-Harttung, Specimina 44, 45, 46, 48c, 49c, 52, 53, 55c—e, 56b—e, g, Mon. graph. III, 5.

[4]) Ib. 57, 58, 61, 64, 65, 68, 72, 74 ff., Mon. graph. V. 14, III, 9, V, 18, Pariser Facs. 232, 240; die älteren Facsimile verzeichnet Diekamp, Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik, Hist. Jahrbuch 4, 290, 681.

kommt, zum Theil noch ins 11. Jahrhundert zurückreichend, das einfache Privileg auf, das ungefähr denselben Rechtskreis umfasst, aber durch einfachere äussere Ausstattung sich kenntlich macht[1]. Es tritt seinen Wirkungskreis noch im 12. Jahrhundert an die littera cum filo serico ab, welche sich nicht nur durch die Seidenschnur ihrer Bulle, sondern auch die genauest vorgeschriebene äussere Ausstattung scharf von der littera cum filo canapis scheidet[2]. Während das feierliche Privileg seltener zu werden beginnt, tritt Mitte des 13. Jahrhunderts eine neue Urkundenart auf, welche sich offiziell nach ihrer charakterisirenden Formel „ad perpetuam (futuram) rei memoriam“ bezeichnet[3] und nach unserem Sprachgebrauch meist „Bulle“ genannt wird[4].

Die Entwicklung der deutschen Königsurkunde ist von der karolingischen Zeit bis zum Ende der salischen Periode eine einheitliche; die hier und dort eindringenden Neuerungen sind doch nur eine organische Weiterbildung in Einzelheiten, sie rühren an nichts Wesentlichem in Form und Formulirung des Diploms. Mit Lothar III. wird die eingeerbte Tradition durchbrochen. Ueberall tritt der schroffe Gegensatz hervor. Kein Beamter, kein Schreiber wurde aus der Kanzlei Heinrichs V. übernommen, selbst an der Kanzleiorganisation wurde gerüttelt. Man hatte nichts Fertiges an die Stelle dessen, was man wegschob, zu setzen. Daher tastende Versuche, schwankende Formen

---

1) Ueber die Eintheilung der Papsturkunden Kaltenbrunner in Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 1, 403, Bresslau UL. 1, 72. Die nach jeder Richtung unhaltbare Eintheilung der Papsturkunden, wie sie v. Pflugk-Harttung bieten zu sollen und bieten zu können glaubte (Archiv. Zeitschr. 6, 1; 9, 1; Histor. Jahrb. 5, 490), ist zur Genüge von Diekamp (Histor. Jahrb. 4, 283) und von Sickel (Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 6, 335) gekennzeichnet.

2) Vgl. die zuerst von Delisle herausgegebenen Kanzleiregeln bei Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen 33 (neuerdings und ungenügend von Simonsfeld vgl. Mittheil. d. Inst. f. österr. GF. 12, 190), erläutert von Kaltenbrunner und Diekamp, Mittheil. 1, 405; 4, 502. Wie strenge diese Regeln gehandhabt wurden, zeigt Delisle in Bibl. de l'École des chartes 48, 121. Facsimile von Litterae cum filo serico Mon. graph. VI, 4, 5, VI, 9. Pariser Facs. 246, 248, 242, 245 (in derselben Ausstattung und zum Theil denselben Formen auch Urkunden päpstlicher Legaten des 13. Jahrh. Facsim. de l'École des chartes 45, Musée des arch. départ. 76), von litterae cum filo canapis Mon. graph. IX, 4, VI, 17, 19, Pariser Facsim. 236, 243, 244, 247.

3) So wird in Suppliken von 1488, 1492 (Originale im Staatsarchiv in Basel) gebeten um päpstliche Beurkundung. „Et in forma gratiosa ad perpetuam (oder futuram) rei memoriam“.

4) Diekamp in Mittheil. f. österr. GF. 4, 501, Bresslau UL. 1, 75, Facsim. Mon. graph. X, 13, VI, 14, 16, Pariser Facs. 265.

und Formeln, unsichere Verhältnisse auch im Urkundenwesen. Mit der Thronbesteigung Konrads III. wiederholte sich das, was beim Regierungsantritt seines Vorgängers geschehen war. Es vollzog sich ein vollständiger Wechsel des Kanzleipersonales. Man war jetzt zwar bemüht, an die alte Tradition wieder anzuknüpfen, aber die Fäden waren schon vielfach vermorscht, neue Gestaltungen, andere Einflüsse drängten sich ein. Die ganze Unsicherheit dieser Uebergangszeit trägt am deutlichsten die Datirung zur Schau [1]). Es dauerte geraume Zeit, bis dieser Wandlungsprocess ins Stocken geriet, bis sich unter Friedrich I. wieder eine feste Tradition für die vielfach umgestaltete Königsurkunde bildete [2]).

In bestimmten und immer bestimmteren Umrissen zeigt sich nun der Einfluss der Papsturkunde auf die deutsche Königsurkunde. Dem Papstthum war im Investiturstreit doch der Sieg geblieben, in Lothar III. hatte die kirchliche Opposition Deutschland einen König gegeben. Sein Nachfolger Konrad III. war gegenüber der Kirche und dem Papstthum nicht minder fügsam und schmiegsam. Friedrich I. nahm für das vollgewaltige Kaiserthum den Kampf gegen die gleichstrebende Macht der Kurie auf, er unterlag. Das Uebergewicht der Kirche war entschieden; sie hatte ihr Recht codificirt, sie war der massgebende Factor geworden für alle Verhältnisse, auch des Staatslebens, ihr Geschäftskreis hatte sich ins Ungeheure erweitert, ihre Geschäftsführung hatte die weltlichen Kanzleien weit überflügelt. In der Zeit des Investiturkampfes war eine streitbare Geistlichkeit erstanden, welche auch gegen den Staat Stellung nahm, wenn auch nicht überall im kirchlichen Geist dieser Zeit, so doch in kirchlicherem Geist denn frühe war das neue Geschlecht herangewachsen. Dieses Uebergewicht der Kirche oder vielmehr des Papstthums macht sich mehr und mehr geltend, es bekundete sich selbst in unscheinbaren Kleinigkeiten [3]).

Hatten noch in der Zeit des Investiturstreites die Gegenkönige

---

[1]) Ficker, Beitr. z. UL. 1, 155; 2, 311.

[2]) Vgl. auch Bresslau UL. 1, 354, 360, 365.

[3]) So ist es bezeichnend, dass seit dem Investiturtreit das päpstliche Privileg mit seiner typischen Formel „in perpetuum“ das Muster für die bischöflichen und dann die landesherrlichen Urkunden nach und nach geworden ist, während diese doch früher, namentlich auch in der äusseren Ausstattung, Anschluss an die Königsurkunde gesucht hatten. Zuerst modelt Altmann von Passau, allerdings zugleich päpstlicher Legat, seine Urkunden nach dem päpstlichen Privileg und dies bleibt für seine Nachfolger massgebend, UB. des Landes o. d. Enns 2, 101 (von 1074), 116, 117, 130, 139 u. a. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnt die Einführung der Formel „in perpetuum“, vorerst in einzelnen Fällen, in den erzbischöflichen Urkunden, so in Köln (1139) Lacom-

Rudolf und Hermann Werth darauf gelegt, dass ihre Urkunden in Ausstattung und Formeln möglichst den Urkunden der königlichen Kanzlei Heinrichs IV. gliechen [1]), so eröffnete die neu eingestellte Kanzlei Lothars III. ihre Thätigkeit damit, dass sie an Stelle des althergebrachten Monogramms eine Rota, welche im Innenraum und innerhalb der beiden concentrischen Kreise den Namen des Königs trug, nach dem Vorbild der Rota in den päpstlichen Privilegien setzte [2]), ein Neuerungsversuch, der allerdings rasch wieder aufgegeben wurde und nur nochmal unter einem König „von des paveses gebode“, wie die sächsische Weltchronik ihn nennt, unter Wilhelm von Holland, weitergehende Nachahmung fand [3]). Ebenso vereinzelt blieb auch der Versuch, der wohl von Norbert von Magdeburg ausgieng, die Datirungsformel der Papsturkunde „Data per manus . .“ auch in die Königsurkunde einzuführen [4]). Unter Lothar III. begegnet auch zuerst in einer Königsurkunde die charakteristische Eingangsformel der päpstlichen Privilegien „in perpetuum“ mit einer allgemeinen oder besonderen Adresse [5]). Selbst in die Pönformel verirrt sich gelegentlich der eine oder andere Anklang an die entsprechende päpstliche Formel [6]).

---

blet 1, 235 f., Trier (1140) Mittelrhein. UB. 1, 569, Mainz (1145) C. d. Nassoicus 1, 147, Salzburg (1151) Zahn Steiermärk. UB. 1, 326 vgl. UB. o. d. Enns 2, 265, Bremen (1139) Ehmk u. Bippen, Bremisches UB. 1, 37 vgl. 33, Hamburg (1142) Heinemann C. d. Anhalt. 1, 215; den Erzbischöfen folgen unmittelbar die Bischöfe, später die Aebte. Aber auch die Landesherren beeilten sich ihre Urkunden in den Schatten des päpstlichen Privilegs zu stellen; so findet sich die Formel „in perpetuum“ in Privilegien der Herzoge von Kärnten (1114) Zahn UB. 1, 117, der steirischen Markgrafen (1112) UB. o. d. Enns 2, 165, der Babenberger (1136) Fontes r. Austr. II, 11, 1 (ein Facsim. einer derartigen Urkunde von 1162, welche auch in der äusseren Ausstattung, besonders den grossen Anfangsbuchstaben der Sätze, das päpstliche Privileg einigermassen nachahmt, Mon. graph. V, 15, zwei Babenberger Urkunden alter Art ib V, 10, 17), der Markgrafen von Brandenburg (1157) C. d. Anhalt. 1, 319 vgl. 332, aber auch ausserhalb Deutschlands in ungarischen Königsurkunden (1124) Knauz Mon. eccl. Strigon. 1, 81 vgl. 87. Um diese Zeit beginnt in den bischöflichen und landesherrlichen Urkunden auch das „nos“ an Stelle des alten „ego“ zu treten.

1) Von den beiden Gegenkönigen ist nur je ein Original erhalten. Facsim. in Kaiserurk. in Abbild. II, 28, 29.

2) Facsim. KU. i. Abb. VI, 3, Mon. graph. V, 8.

3) Fascim. KU. i. Abb. VIII, 2.

4) Ficker, Beitr. z. UL. 2, 222; Facsim. von St. 3298 KU. i. Abb. VI, 8.

5) Lotharius . . . omnibus tam futuris quam praesentibus in perpetuum, Böhmer Acta imp. hg. von Ficker 75; L . . . . H. venerabili abbati . . suisque successoribus regulariter in perpetuum substituendis, Stumpf Acta imp. 110, 125 (Orig.).

6) Semel bis et ter commonitus (päpstlich: Secundo tertiove commonita;)

Unter Konrad III. mehrt sich das Eindringen dieser Formeln. Wir begegnen in seinen Urkunden nicht nur dem „in perpetuum“ [1]), auch der Urkundentext gliedert sich wohl gelegentlich nach Formeln, die in ihren Anfangsworten Eapropter, Praeterea, Statuimus, Decernimus an die analoge Gliederung und die gleichen Anfangsworte in den päpstlichen Privilegien gemahnen [2]); aber selbst Papsturkunden werden Vorlage für Königsurkunden und gehen damit in ihren wesentlichen Formeln in diese über [3]), ein Vorgang, der sich unter Friedrich I wiederholt [4]).

Diese Formeln bleiben in der staufischen Zeit in Gebrauch, namentlich ist die Formel „in perpetuum“, wenn sie verhältnissmässig auch noch nicht häufig auftritt, in der deutschen Königsurkunde heimatsberechtigt geworden [5]). Dazu kommen nach und nach neue Formeln, welche ihren Ursprung auf die päpstliche Kanzlei zurückzuführen haben.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts bürgert sich in den Papsturkunden der Vorbehalt „Salva (in omnibus) sedis apostolicae auctoritate“ ein [6]). Auf dieses Muster weist es, wenn in Urkunden Friedrichs I ein Vorbehalt der Gerechtsame des Reichs — meist in der Formel: salva per omnia (in omnibus) imperiali iustitia — an der gleichen Stelle sich

---

spiritualis saecularisve persona (ecclesiastica saecularisve persona), Böhmer Acta 77, 79.

1) Mittelrhein. UB. 1, 565, 600, Stumpf Acta 126, Zahn UB. 1, 290.

2) UB. o. d. Enns 2, 199, 204, Mon. graph. V, 13 (hier wie anderwärts auch: concessione regum vel liberalitate principum vel quorumlibet fidelium nachgebildet der päpstlichen Formel: concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium), Zahn UB. 1, 264, Mon. Boica 29, 308, Böhmer Acta 80 f.

3) Urk. für St. Lambrecht in Steiermark, Zahn UB. 1, 292, Vorlage Urk. Paschals II 1109 ib. 114; auch die Urk. Mon. Boica 29, 295 beruht auf päpstlichem Formular.

4) Urk. von 1152, Vorlage Privileg Eugens III von 1146, Weech C. d Salemit. 1, 11, 7; KU. i. Abb. X. 9 von 1162, Vorlage Privileg Eugens III von 1152, Erhard Reg. Westf. C. d. 2, 68. Die Urk. für Maulbronn, Wirtemberg UB. 1, 100, wiederholt ein päpstliches Privileg. Zum Theil mag dies damit zusammenhängen, dass jetzt die Fälle häufiger werden, in denen die Parteien von ihnen gefertigte Urkunden in der Kanzlei zur Bestätigung einreichen: die Literatur darüber bei Bresslau UL. 1, 339.

5) Wenige Beispiele werden als Belege genügen: für Friedrich I. Zahn UB. 1, 375, Mittelrhein. UB. 1, 655, 673, Heinrich VI. Böhmer Acta 166, Philipp Winkelmann Acta imp. 1, 9, Otto IV. Lacomblet 1, 393, 396 (Facsim. einer derartigen Urk. bei Posse, Die Lehre von den Privaturkunden t. VIII[b]), Friedrich II. Böhmer Acta 243, 249, Lacomblet 2, 54.

6) Thaner in den Wiener Sitzungsber. 71, 807.

findet [1]). Diese Formel pflanzt sich fort [2]), gelangt aber erst später zu vollen Ehren. Derselben Bezugsquelle entstammt die Formel „non obstante ...", welche die Rechtswirkung entgegenstehender Satzungen oder Verleihungen aufzuheben berufen war; sie nimmt zuerst in Privilegien Heinrichs VI. Platz [3]) und geht auf die Nachfolger über [4]), bis sie in der päpstlichen wie in der deutschen Kanzlei im späteren Mittelalter ihre volle Ausbildung und Ausnützung erhält. Auch das Auftreten einer anderen bekannten Formel der Papsturkunden, jener „ex certa scientia", gehört noch der staufischen Zeit an; soviel ich sehe, benutzt sie zuerst Otto IV. [5]), etwas häufiger Friedrich II. [6]). Dem festgefügten Formular der litterae cum filo serico sind endlich die Formeln „praesentis scripti patrocinio communimus" [7]) und „Nulli ergo liceat ..." [8]) entlehnt.

Doch gegenüber der Masse der Urkunden sind dies nur versprengte Formeln, vereinzelte Fälle. Grössere Bedeutung hat der Einfluss, den das päpstliche Urkundenwesen auf die Urkundenform nimmt.

Auch in der deutschen Kanzlei vollzieht sich in der ersten staufischen Zeit eine Scheidung zwischen dem feierlichen und dem einfachen Privileg [9]), welche wie in der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts die Verschiedenheit der äusseren Ausstattung nicht minder kennzeichnet als ihr Formelwesen [10]). Dem Privileg steht auch hier die littera, das

---

1) Stumpf Acta 180, 494, 498, 501, vgl. 510, 513, Böhmer Acta 98; salva in omnibus iustitia, honore et utilitate imperii, Stumpf Acta 518; salvo in omnibus iure imperiali ib. 530; salvo iure et honore imperii, ib. 202; daneben Specialvorbehalte ib. 226, Böhmer Acta 88.

2) In Urk. Heinrichs VI. Stumpf Acta 271, 585, 703, Böhmer Acta 177, Philipps Winkelmann Acta 1, 6, Ottos IV. ib. 20, 55, Böhmer Acta 219, Friedrichs II. Winkelmann Acta 1, 328; 2, 10 (vgl. 2, 17), Böhmer Acta 264.

3) Stumpf Acta 581, 711.

4) Unter Otto IV Winkelmann Acta 1, 35, 36, unter Friedrich II. ib. 215, 254, 294, Böhmer Acta 237, 248, 254, 805, 807.

5) Böhmer Acta 223 n° 245.

6) Ib. 250, 254, 786, 805, 807.

7) In Urk. Heinrichs VI. Stumpf Acta 280, 281, Winkelmann Acta 2, 7, (cf. Böhmer Acta 199), Friedrich II. ib. 1, 149, dafür auch praesentis scripti auctoritate ib. 51, 319.

8) Urk. Friedrichs II. Winkelmann Acta 2, 8, vgl. Urk. Philipps (ganz nach einer päpstlichen littera geschrieben) Böhmer Acta 199. In etwas abweichender Form schon unter Friedrich I, Stumpf Acta 234.

9) Ficker, Beitr. z. UL. 2, 6, Bresslau UL. 1, 57.

10) Beispiele einfacher Privilegien, die ebenso wenig wie in der päpstlichen Kanzlei zu festen Formen gelangen, aus der Zeit Friedrichs I. in KU. i. Abb. X, 16b, c.

alte Mandat, gegenüber; sie wird vor allem durch die Grussformel — schon in staufischer Zeit neben „gratiam suam et bonam voluntatem" sehr häufig die im späteren Mittelalter stereotype Formel „gratiam suam et omne bonum", ein Seitenstück zur päpstlichen Formel „salutem et apostolicam benedictionem" — characterisirt [1]). Scheiden sich diese litterae inhaltlich auch in mancherlei Gruppen, so geht doch in ihre Gattung wie in der päpstlichen Kanzlei das einfache Privileg auf, wie hier erweitert sich auch in der deutschen Kanzlei ihr Wirkungskreis, in ihrer Form wird nun auch Recht und Vorrecht von dauernder Bedeutung verbrieft und sie dann wol auch mit dem Majestätssiegel versehen [2]).

Während auch in Deutschland das feierliche Privileg in der bisherigen Form im 14. Jahrhundert zu verschwinden beginnt, taucht hier im Beginn dieses Jahrhunderts auch die neue Art der Papsturkunden „ad perpetuam rei memoriam [3])" oder in deutschen Urkunden „czu eynem ewigen gedechtnisse" [4]) auf. Diese Urkundenart, die unter Karl IV. ihre häufigste Verwendung erreicht [5]), wird durch ihre prunkvolle Ausstattung das eigentlich feierliche Privileg dieser Zeit [6]).

Selbst die äussere Ausstattung und die Schrift der Papsturkunden blieb nicht ohne Einwirkung auch auf die deutsche Königsurkunde. Schon unter Friedrich I. beginnt man wie in den päpstlichen Privilegien die Anfangsbuchstaben der einzelnen Formeln und Sätze her-

---

[1]) Der Ausdruck ‚littera' — der „brief" der späteren deutschen Urkunde — wird in diesem Sinne in der Schlussformel (presentium literarum testimonio) oder auch bei Insertionen gebraucht, so Böhmer Acta 375. Um so schärfer scheidet die der päpstlichen Kanzlei allerdings näher stehende sicilische Kanzlei zwischen privilegium und littera und unter diesen wieder wie in Rom zwischen litterae de gratia und de iustitia, Winkelmann Kanzleiordnungen 10, 13, 19.

[2]) Etwa unter Ludwig dem Baiern KU. i. Abb. IX, 14[b].

[3]) Constitution Heinrichs VII., Doenniges Acta Henr. VII. 2, 51, ferner 194, 213, Urk. Heinrichs VII. 1310 Lacomblet 3, 68, Ludwig des Baiern Böhmer Acta 496, Winkelmann Acta 2, 319, 339. In einer Urk. Adolfs von 1293, Böhmer Acta 375, heisst es: suprascriptas litteras . . . huic carte ad perpetue rei memoriam . . inseri fecimus. — Facsim. derartiger Privilegien ‚ad perpetuam rei memoriam' von Ludwig dem Baiern bis Friedrich IV. (III) KU. i. Abb. IX, 17, 21, V, 5, 10, 13, 17, 20, XI, 13.

[4]) KU. i. Abb. V, 12; in einer französischen Constitution Heinrichs VII. ‚a perpetuel memoire', Doenniges Acta Henr. VII. 2, 223.

[5]) Der erhaltene Registerrest Karls IV. enthält nicht weniger als 30 Urk. dieser Art. Vielfach wird die technische Formel im Register mit ‚ad perpetuam etc.' gekürzt, Glafey Anecd. 135, 188 u. ö.

[6]) Ueber die äussere Ausstattung in der Zeit Karls IV. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. 80.

vorzuheben [1]), unter Friedrich II. wird diese Hervorhebung und die Verzierung besonders des Namens des Kaisers mit künstlerischem Geschmack durchgeführt [2]). Und diese Sitte erhält sich für Priviligien bis Karl IV [3]). Gelegentlich geht die Nachahmung soweit, dass eine Urkunde ganz in der Weise der litterae cum filo serico ausgestattet ist [4]). Die schöne und klare Minuskel, wie sie die päpstliche Kanzlei im 12. Jahrhundert ausbildete, war in der That eine mustergiltige Schrift. Sie ist auch allgemeines Muster geworden und hat auf die Entwicklung der Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts wesentlichen Einfluss geübt [5]), Ihre Eigenthümlichkeiten finden auch in die Urkunden der Staufer mehr oder minder Eingang [6]), hie und da erinnert eine Urkunde, etwa Heinrichs VI. [7]), sehr lebhaft an dieselben. Der Typus bildete sich fort und so zeigt in der Folgezeit die Schrift der deutschen und päpstlichen Kanzlei immerhin eine gewisse Aehnlichkeit.

Was die deutsche Reichskanzlei von der päpstlichen Kanzlei aber nicht übernahm, wäre das Dringendste gewesen, die Registerführung. Nur für Sicilien wurden durch Friedrich II. Register eingeführt. Die deutsche Reichskanzlei verstand sich dazu erst im 14. Jahrhundert [8]).

Es entspricht nur der politischen Sachlage, wenn seit dem Interregnum die deutsche Königsurkunde mehr und mehr der Papsturkunde sich anzunähern bemüht, allerdings meist nur in einer Urkundenart, aber der wichtigsten, dem Privileg. Formeln, die in der staufischen Zeit doch nur gelegentlich auftraten, werden jetzt für diese Urkundenart ständig. Daneben ist es die Privaturkunde, aus der diese und

---

1) Facsim. KU. i. Abb. X, 12, 17, Musée des arch. départ. 26, Mon. graph. V, 16.

2) Facsim. Mon. graph. V, 19, 20, Philippi Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern t. 2.

3) KU. i. Abb VIII, 3[a], 9, 15, IX, 17, 21, 22, V, 3.

4) So eine Urkunde Ludwig des Baiern. KU. i. Abb. IX. 14[b].

5) So auch in Ungarn und Böhmen und selbst in Palästina, Mon. graph. VI, 2, 3, II, 3.

6) So das Umbiegen der Unterschäfte, das eigenartige g, zum Theil auch ähnliche Verschnörkelungen schon in Urk. Friedrichs I. KU. i. Abb. X, 11, 12, Mon. graph. V, 16, Diplomi imp. 14, das Auslaufen des letzten Schaftes von m und n am Schluss des Wortes stark ausgebildet unter Friedrich II., Mon. graph. V, 20, Posse Privaturk. t. 39.

7) KU. i. Abb. X. 17 vgl. Urk. Ottos IV. ib. 22 und die Bemerkungen Schums im Text S. 418.

8) Ficker, Beitr. z. UL. 1, 331; 2, 33 f., Bresslau UL. 1, 104, Seeliger in. Mittheil. des Inst. f. österr. GF. Ergbd. 3, 228.

jene Besonderheit — so das „Nos“ vor dem Namen des Königs — in die Königsurkunde sickert.

„In perpetuum“ wird die technische Formel für das feierliche Privileg[1]). Das Baumgartner Formelbuch bezeichnet dies daher auch als „privilegium perpetuum“ im Gegensatz zum „privilegium temporale“, der Form der littera[2]). Beide Arten dieser Privilegien und in wesentlich denselben Formeln ertheilen auch die Landesherren[3]), die ja die unumschränkten Gebieter in ihren Territorien wurden. Das „privilegium perpetuum“ verschwindet unter Ludwig den Baiern, an seine Stelle tritt die Form „ad perpetuam rei memoriam“.

Die Formel „ex certa scientia“ gewinnt grössere Verwerthung[4]), in den Urkunden Karls IV. wimmelt es von ihr, sie tritt wohl auch in derselben Urkunde öfter als einmal auf[5]). In einigen Urkunden Wilhelms wird dieser Formel noch „motu proprio“ vorangestellt[6]), ein Ausdruck, den Karl IV. nach päpstlichem Muster auch allein gebraucht[7]). Die Vorbehaltsklausel ändert ihre Formulirung; so heisst es etwa in einer Urkunde Adolfs[8]): „iuribus tamen nostris et imperii in omnibus salvis“, sie liebt es denn auch die Rechte anderer zu erwähnen[9]), aber dafür auch für sich selbst um so öfter aufzutreten.

---

[1]) Belege dafür: Wilhelm, Lacomblet 2, 172, Bergh OB. van Holland 1, 259; Richard, Lacomblet 2, 239, 271, Mittelrhein. UB. 3, 1015; Rudolf von Habsburg, UB. o. d. Enns 3, 444, 454, Böhmer Acta 315 f. (ein Facsim. Mon. graph. VI, 8); Adolf, Lacomblet 2, 553, Böhmer Acta 373; Albrecht I, UB. o. d. Enns 4, 287, 291; Heinrich VII., Lacomblet 3, 56; Friedrich III., UB. o. d. Enns 5, 156, 264; Ludwig der Baier, Lacomblet 3, 106, Winkelmann Acta 2, 286, Facsim. KU. i. Abb. XI, 22.

[2]) Fontes r. Austr. II 25, 79 vgl. 83, 86.

[3]) Baumgartner Formelbuch 84; so unter den Herzogen Albrecht und Friedrich von Oesterreich, UB. o. d. Enns 4, 56, 66; 5, 102, 116.

[4]) Rudolf, Lacomblet 2, 543, Böhmer Acta 339; Adolf ib. 369; Albrecht ib. 392; Heinrich VII. ib. 417, 421; Friedrich III. ib. 472; Ludwig der Baier ib. 498, 500 f.; Wenzel ib. 591. — Ueber diese und die anderen den Papsturkunden entnommenen Formeln in der Zeit vom Interregnum bis Heinrich VII. (darunter die weniger bedeutsamen und seltenen ‚prout rite, si est ita‘) handelt eingehend Herzberg-Fränkel im Text zu den KU. i. Abb. S. 230 f.

[5]) So etwa Lacomblet 3, 685, in deutschen Urk.: ‚von unser rechter wizzen‘, Glafey 266, in deutschen Privilegien bis in die neueste Zeit üblich.

[6]) Winkelmann Acta 2, 72.

[7]) Ex motu nostro proprio, Lacomblet 3, 453.

[8]) Winkelmann Acta 2, 161, 169 vgl. Urk. Albrechts ib. 391; in deutschen Urk. Karls IV.: unschedlich uns und dem reich an unsern rechten, Glafey 267.

[9]) Salvo iure imperii vel quorumlibet aliorum, Urk. Heinrichs VII. Böhmer Acta 437, 796; in Urk. Karls IV.: mit beheltnuzze uns dem heiligen römischen reiche und yedermann unsers und yres rechten, Glafey 269.

Am meisten dehnen sich die „non obstantia" aus; heisst es etwa noch in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg: „non obstante quocumque privilegio in contrarium concesso" [1]), so mehren sich denn die speciellen Vorbehalte, sie schwellen ganz wie in den Papsturkunden [2]) ins Ungeheuerliche an. Am meisten wieder unter Karl IV.; so zählt etwa: „non obstantibus aliquibus legibus, statutis, consuetudinibus, praescriptionibus et reformationibus, que huic nostre gracie obviare reperirentur, quibus in hac parte ex certa sciencia derogamus omnino, ac si de omnibus eisdem in presentibus mencio fieret specialis" [3]) noch zu den weniger complicirten Formeln dieser Art. Die Formel der Papsturkunde „Nulli ergo . ." wird nun ständig in dieser Art der Königsurkunde, im Register Karls IV. ist sie wie in den päpstlichen Registern nur noch durch die Anfangsworte gekennzeichnet [4]). Vielfach schliesst sich an sie, nur für die Königsurkunde adaptirt, wenn auch im Wortlaut wechselnd, die vorangehende Bestätigungsformel an. Ich greife aus der Masse ein Beispiel heraus.

Päpstliche Formel:	Urkunde Rudolfs von Habsburg [5]):
auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis (oder concessionis oder ein anderer Ausdruck) infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum	de benignitate regia confirmamus, innovamus et presentis scripti patrocinio confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et innovationis infringere vel eidem ausu temerario contraire. Quod qui forte presumpserit, gravem nostre maiestatis offensam se noverit incursurum.

Nicht gar selten begegnen neben einzelnen Wendungen [6]) auch ganze Formeln, namentlich Arengen der Papsturkunden. So die Arengen

[1]) Böhmer Acta 393.

[2]) Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv 39; Muster solcher non obstantia in den Specimina paleogr. regestorum Rom. pont. t. 25, 48, 49, 50, 53, 56.

[3]) Glafey 589 vgl. 179, 308, Lacomblet 3, 375, 462, 678.

[4]) Glafey 5 f.

[5]) UB. o. d. Enns 3, 445. Häufigere Varianten: de libertate (auctoritate) regia; indignationem nostram se noverit incursurum, anstatt dieses Schlusses aber unter Karl IV. oft die Androhung einer Geldbusse; die gleiche Formel auch in landesherrlichen Urkunden, so in herzoglichen Urkunden des späteren Königs Albrecht I., UB. o. d. Enns 4, 83, 194.

[6]) Wie: vestris supplicationibus inclinati, monemens et hortamur attente, universitati vestre mandamus, Böhmer Acta 385, 435, 450.

„Justis petentium [1]), Cum a nobis petitur [2])" oder die Urkundenanfänge: „Petitio continebat [3]), Conquesti sunt nobis [4])". Spätestens unter Karl IV. wird noch eine andere Formel: „Testes vero qui nominati fuerint, si se gracia, odio, timore vel favore subtraxerint, penis legalibus et ad hoc convenientibus compellatis perhibere testimonium veritati [5])" dem päpstlichen Formelschatz entlehnt, nur heisst es hier „censura simili appellatione cessante compellas (compellatis) [6])". Die Formel, welche für einen eventuellen Widerruf Sorge trägt [7]), geht auf eine namentlich in den Ablassbriefen übliche Formel zurück [8]). Noch inniger ist der Anschluss an die Papsturkunde, wenn die Königsurkunde den Urkundenempfänger in zweiter Person anspricht [9]). Nicht minder macht sich auch äusserlich das Vorbild der Papsturkunden darin deutlich, dass auch die deutsche Königsurkunde die Unterschriften von Kanzleibeamten, auf der Rückseite den Vermerk des Registrators zu tragen beginnt.

Dieses Anschmiegen der Königsurkunde an die Papsturkunde erreicht unter Karl IV. seinen Höhepunkt [10]). Es wirkt unter Wenzel noch nach, schwindet aber dann merklich im 15. Jahrhundert, um so mehr, als nun die deutsche Urkunde das Feld beherrscht. Nur noch in einem Punkt wird die päpstliche Kanzlei nochmals Muster für die deutsche Reichskanzlei. Für die neue Urkundenart der Breven wird auch eine neue Schrift eingeführt, die moderne lateinische Kursive [11]). Sie wird noch unter Friedrich IV. (III.), mehr unter Maximilian I. in

---

[1]) Urk. Rudolfs, Böhmer Acta 320.

[2]) Urk. Heinrichs VII. ib. 459; Zusammenstellung solcher päpstlicher Arengen, Palacky Liter. Reise nach Italien 13, Munch, 54.

[3]) Urk, Heinrichs VII., Böhmer Acta 453 vgl. 449, Friedrichs ib. 474 vgl. für päpstliche Urk. Specimina regest. t. 38, Baumgartner Formelbuch 49.

[4]) Urk. Ludwig des Baiern, Lacomblet 3, 170.

[5]) Glafey 378, 389; öfter im Register nur mit den Anfangsworten gekürzt; Lacomblet 3, 84.

[6]) Reimer Hessisches UB. 2, 97, UB. o. d. Enns 6, 635.

[7]) Urk. Heinrichs VII., KU. i. Abb. VIII, 8b, Karls IV.: presentibus ad nostre voluntatis placitum duraturis, Glafey 607.

[8]) Presentibus perpetuis temporibus (oder sonst nur für eine bestimmte Frist) valituris, Mon. graph. II, 16.

[9]) Urk. Richards, Lacomblet 2, 286; Wilhelms, Böhmer Acta 298 n° 357; Albrechts ib. 389 n° 527; Karls IV. Lacomblet 3, 379.

[10]) In der Kanzlei Karls IV. beginnt auch nach dem Muster der päpstlichen Kanzlei der Titel secretarius sich einzunisten, Lindner Das Urkundenwesen Karls IV. 18, Huber Regesten Karls IV. XLII.; daneben begegnen correctores, Lindner 91, Bresslau UL. 1, 407.

[11]) Facsim. von Breven Mon. graph. IX, 19, Facsim. de l'École des chartes 69.

die deutsche Reichskanzlei übernommen [1]) und tritt auch hier zunächst in den Dienst der Korrespondenz. Wie in den Breven wird nunmehr auch hier die Zählung der Tage nach dem fortlaufenden Monatsdatum an Stelle der Zählung nach dem Heiligenkalender üblich. Es ist die letzte Einwirkung, welche das Urkundenwesen der Päpste auf das der deutschen Reichskanzlei genommen hat.

---

[1]) KU. i. Abb. XI, 26[b, c], 28[b].

Nachtrag.

zu der Abhandlung „Die Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I."

Da meine Untersuchung über die „Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I." schon Jahr und Tag vor der Drucklegung geschrieben war, habe ich leider übersehen die einschlägigen Bemerkungen von Duchesne in dem inzwischen ausgegebenen Schlussheft des 2. Bandes des Liber pontificalis noch zu verwerthen. Ich gebe Duchesne (2, XI.) zu, dass Benedict unter dem Libellus episcopalis denn doch das Papstbuch gemeint habe. Aber Duchesne selber behauptet, dass Benedict diese Quelle nicht wirklich benutzt habe. Die Existenz eines geschriebenen Verbindungsgliedes beider scheint mir also nicht alterirt. — Auf andere kleinere Differenzen ist hier nicht der Platz einzugehen.

Ottenthal.


Widener Library
3 2044 100 893 296
